Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1882)

Rubrik: Zusammentritt des Grossen Raths : Februar

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rathes des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rathes.

Sumiswald, den 10. Februar 1882.

Herr Grossrath,

Der Unterzeichnete hat im Einverständniss mit dem Regierungsrath den Zusammentritt des Grossen Raths auf Montag den 27. Hornung nächstkünftig festgesetzt. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage des Vormittags um 10 Uhr im gewohnten Sitzungslokale des Grossen Raths auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

A. Gesetze und Dekrete.

a. Gesetze zur zweiten Berathung.

1. Flurgesetz.
2. betreffend verschiedene Abänderungen des Vollziehungsverfahrens in Schuldsachen.

b. Gesetze zur ersten Berathung.

1. betreffend verschiedene Abänderungen des Verfahrens in Civilrechtsstreitigkeiten.
2. betreffend Einverleibung der Thierarzneischule in die Hochschule.
3. betreffend Abänderung des Gesetzes über die Armenpolizei.

c. Dekrete:

1. Tarif betreffend die fixen Gebühren der Amtsschreibereien.
2. Tarif betreffend die dem Staate zufallenden Gerichtsgebühren und die fixen Gebühren der Gerichtschreibereien.
3. betreffend das Schatzungsverfahren der Gebäudeversicherungsanstalt.
4. betreffend die Liquidation des Juragewässerkorrektionsunternehmens.
5. betreffend Organisation des Forstwesens.
6. betreffend Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse.
7. betreffend die Hausthierpolizei.

B. Vorträge.

a. des Regierungspräsidenten:

1. betreffend das Entlassungsgesuch des Herrn Gerichtspräsidenten Dr. Stoos in Bern.

b. der Direktion des Gemeindewesens:

1. betreffend die Beschwerde der Gemeinde Wasen gegen einen Beschluss des Regierungsraths in Sachen der Trennung von der Gemeinde Sumiswald.

c. der Justiz- und Polizeidirektion:

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.
3. Bericht über die Revision der Civilgesetzgebung.
4. betreffend das Gesuch der Frau Pauli-Steiner in Bern um Enthebung von der Bezahlung der Handänderungsgebühr.
5. betreffend ein ähnliches Gesuch der Kinder Huber.

d. der Direktion der Justiz und Polizei, Abtheilung Strafanstalten.

1. betreffend die Reform des Gefängnisswesens.

e. der Finanzdirektion:

1. Nachkredite.
2. betreffend das Gesuch der Gemeinde Burgdorf, die Kantonalbankfilialen steuerpflichtig zu erklären.
3. betreffend eine Beschwerde der Spar- und Leihkasse von Thun über Einkommensteuerentscheide.

f. der Domänendirektion:

1. betreffend Käufe und Verkäufe.

g. der Erziehungsdirektion:

1. betreffend eine Beschwerde der Gemeinde Bern gegen eine Verfügung des Regierungsrathes in Sachen der Besoldungen der Primarlehrerinnen.

h. der Militärdirektion:

1. betreffend Entlassung von Stabsoffizieren.

i. der Baudirektion:

1. betreffend Strassen- und Brückenbauten.
2. » Hochbauten.
3. Expropriationen.

k. der Direktion des Vermessungswesens:

1. betreffend einen Rekurs der Gemeinde Vechigen und eine Beschwerde der Gemeinde Worb in Sachen der dortigen Grenzbereinigung.

C. Wahlen:

1. dreier Oberrichter.
2. eines Gerichtspräsidenten von Bern.
3. » » » Aarwangen.
4. von Stabsoffizieren.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt: Dekret über das Schatzungsverfahren der Gebäudeversicherungsanstalt, Beschwerde der Gemeinde Bern.

Die Wahlen finden Mittwoch den 1. März statt.

Die Kommissionspräsidenten werden eingeladen, dafür zu sorgen, dass die ihnen zugewiesenen Geschäfte rechtzeitig vorberathen vorliegen.

Mit Hochschätzung!

Der Grossrathspräsident
C. Karrer.

Erste Sitzung.

Montag den 27. Februar 1882.

Vormittags um 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Karrer.*

Nach dem *Namensaufrufe* sind 141 Mitglieder anwesend; abwesend sind 106, wovon *mit* Entschuldigung die Herren Aellig, Ambühl in der Lenk, Bangerter in Langenthal, Bürki, Burri, Débœuf, Friedli, Geiser, Hofer in Diesbach, Hofer in Wynau, Indermühle, Joost, Mägli, Matti, Meyer in Bern, Michel in Aarmühle, Mosimann, Reber in Niederbipp, Rem, Roth, Röthlisberger, Schori, Seiler, v. Sinner Eduard, Steck, Steinhäuslin, v. Werdt, Zeller, Zyro; *ohne* Entschuldigung: die Herren Affolter, Amstutz, Aufranc, Berger auf der Schwarzenegg, Bessire, Blösch, Botteron, Brandt in St. Immer, Burren in Bümpliz, Carraz, Chappuis, Choquard, Clémençon, Eberhard, Fattet, Fleury, Flück, Flückiger, Francillon, Gfeller in Wichtrach, Gfeller in Schangnau, Glaus, Girardin, v. Graffenried, Grenouillet, v. Grünigen in Schwarzenburg, Hennemann, Herren, Hess, Hornstein, Houriet, Jobin, Kaiser in Grellingen, Keller, Klaye, Kohli, Koller, Kummer, Lanz in Wiedlisbach, Lanz in Steffisburg, Lehmann in Biel, Marti, Maurer, Meyer in Gondiswyl, Prêtre in Pruntrut, Queloz, Rebetez in Pruntrut, Rebetez in Bassecourt, Renfer, Riat, Rieben, Ritschard, Robert, Rolli, Rosselet, Schaad, Schmid in Mühleberg, Schmid in Laupen, Schmid in Wimmis, Stämpfli in Schwanden, Stämpfli in Boll, Stettler Felix Samuel in Eggiwyl, Stettler Christian in Eggiwyl, Steullet, Thönen in Reutigen, Thönen in Frutigen, Trachsel in Mühlethurnen, Ueltschi, Vermeille, Walther in Landerswyl, Wiedmer, Wieniger in Mattstetten, Witz, Zaugg, Zingg, Zumwald, Zürcher Friedrich.

Nach Eröffnung der Sitzung bezeichnet das Präsidium an Platz des abwesenden Herrn Geiser für die Dauer dessen Abwesenheit Herrn Dr. v. *Tscharner* zum provisorischen Stimmenzähler.

Der *Präsident* verliest folgende

Interpellation:

Der Regierungsrath wird ersucht, mitzutheilen, was er mit Rücksicht auf den Entscheid des Bundesrathes vom 30. Januar d. J. betreffend die bernische Verordnung über Mass und Gewicht im Verkaufe der wichtigsten Lebensmittel etc. vom 20. Dezember 1876 vorzukehren gedenke.

Bern, 27. Februar 1882.

Reisinger, Grossrath.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandencirculars.

A. b. 1. *Gesetz betreffend verschiedene Abänderungen des Verfahrens in Civilrechtsstreitigkeiten.*

Brunner, Präsident der Kommission, stellt den Antrag, diesen Gegenstand auf nächsten Montag an die Tagesordnung zu setzen und zu dessen Behandlung das Obergericht einzuladen.

Bühlmann erweitert diesen Antrag dahin, dass das Obergericht auch zur Behandlung des Gesetzes betreffend verschiedene Abänderungen des Vollziehungsverfahrens in Schuldsachen einzuladen sei.

Der Grosse Rath beschliesst, beide Gesetze auf nächsten Montag an die Tagesordnung zu setzen und zu deren Berathung das Obergericht einzuladen.

A. b. 2. *Gesetz betreffend Einverleibung der Thierarzneischule in die Hochschule.*

Bitzius, Erziehungsdirektor, theilt mit, dass dieses Gesetz erst in der nächsten Session werde vorgelegt werden können; dasselbe sei zwar ausgearbeitet, allein es sei der Erziehungsdirektion letzte Woche wegen überhäufter Arbeit nicht möglich gewesen, den Bericht dazu auszuarbeiten.

Der Grosse Rath beschliesst die Verschiebung dieses Gegenstandes auf die nächste Session.

A. b. 3. *Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes über die Armenpolizei.*

Studer, Präsident der Kommission, bemerkt, es werde dieses Gesetz in der gegenwärtigen Session nicht behandelt werden können, da noch keine Vorlage gemacht worden sei, und auch der Regierungsrath dasselbe noch nicht berathen habe.

v. *Wattenwyl*, Justiz- und Polizeidirektor. Der Ausdruck, wie er im Traktandencircular steht, ist nicht ganz richtig. Den Klagen, welche seit langem gegen gewisse Urtheile der Polizeikammer erhoben worden sind, glaubte man dadurch einigermassen abhelfen zu können, dass man einzelne Bestimmungen des Armenpolizeigesetzes, namentlich über die Appellation, abändere. Herr Scheurer hat in dieser Beziehung eine Vorlage in Aussicht gestellt. Mittlerweile sind die Verhandlungen über die Gefängnissreform gekommen, wobei es sich herausstellte, dass deren Durchführung auch auf unsere Strafgesetzgebung und speziell auf das Armenpolizeigesetz zurückwirken werde. Wir haben mit der Gefängnissreform auch eine korrektere Einrichtung der Arbeitshäuser in Aussicht genommen in dem Sinne, dass Thorberg sich auf ein einfaches Arbeitshaus beschränken würde.

Ich habe mir daher vorgenommen, über die Errichtung von Zwangsarbeitshäusern eine Vorlage zu machen. Dabei bin ich noch etwas weiter gegangen. Man hat sich nämlich gesagt, dass man gegenwärtig da auf einem ungesetzlichen Boden stehe. Nach Thorberg kommen die Personen, welche gestützt auf das Armenpolizeigesetz verurtheilt werden, sodann jüngere korrektionelle Sträflinge und endlich auch Leute, die auf administrativem Wege dorthin gebracht werden. Man hat nämlich, ohne einen gesetzlichen Boden dazu zu haben, auch Kostgänger in Thorberg aufgenommen, Leute, mit denen die Gemeinden nichts anzufangen wussten, da sie ihres schlimmen Charakters wegen nicht in eine Verpflegungsanstalt passten, zu Zwangsarbeit aber wegen fehlender Arbeitsfähigkeit auch nicht verurtheilt werden konnten. Natürlich werden diese Leute in Thorberg etwas anders gehalten, als die gewöhnlichen Insassen. Auch jüngere Leute sind aufgenommen worden, die schlimmer Anlagen wegen oder altershalb nicht in eine Rettungsanstalt gebracht werden konnten. Man ist also da gewissermassen wieder auf die frühere Schülerklasse in Thorberg zurückgegangen.

Dazu kommen noch einige andere Umstände. Art. 155 C. bestimmt, dass ungehorsame Kinder, die weder durch Ermahnungen, noch durch erlaubte, ihrer Gesundheit unnachtheilige Züchtigungsmittel zum Gehorsam angehalten werden können mit Bewilligung des Regierungsrathes an einem öffentlichen Enthaltungsort eingesperrt werden können, jedoch nicht länger als zwei Jahre und nicht über das Alter der Volljährigkeit hinaus. Man hat sich nun gefragt, was unter erlaubten oder nicht erlaubten Züchtigungsmitteln zu verstehen sei. Ist es die Haselruthe oder Gefängniss oder sonst was? Gleich verhält es sich mit Vögtlingen, die ihrem Vogte nicht gehorchen. Auch da ist von der Anwendung gelinder Zwangsmittel die Rede, und wenn diese nicht genügen, soll der Regierungsstatthalter dem Regierungsrathe Mittheilung machen, der dann das Weitere verfügt. Was sind aber gelinde Zwangsmittel? Man ist in solchen Fällen schliesslich dahin gelangt, diese Leute nach Thorberg zu senden.

Allen diesen Schwierigkeiten, man kann wohl sagen Ungesetzlichkeiten sollte Rechnung getragen werden.

Dazu kommt der fernere Umstand, dass im Armenpolizeigesetze und auch im Strafgesetzbuche für eine gewisse Kategorie von Leuten nicht genügende gesetzliche Bestimmungen enthalten sind. So fehlen z. B. Bestimmungen betreffend die Trunksucht, und man weiss nicht, wie man verfahren soll gegen einen herabgekommenen Gewohnheitstrinker, der nicht geradezu wegen Familienvernachlässigung oder wegen anderer Vergehen bestraft werden kann. So verhält es sich auch mit Weibspersonen, welche nicht geradezu wegen gewerbsmässiger Unzucht gestraft werden können, deren ganzes Thun und Lassen aber doch das einer Dirne ist. Ich könnte noch andere derartige Fälle anführen. Ich bin daher zu der Ansicht gekommen, man sollte auch für solche Personen eine Strafe haben, und zwar die der Unterbringung in Arbeitshäuser.

Es ist daher die Frage entstanden, ob man eine Bestimmung über Zwangsarbeitsanstalten aufstellen solle, oder ob es angezeigt sei, eine Novelle zum Strafgesetzbuch zu machen. Ich habe eine kleine Kommission von praktischen Juristen zusammenberufen und ihnen die Frage vorgelegt. Der Gedanke, ein solches Gesetz zu erlassen, hat allgemein Anklang gefunden und ist auch in weitern Kreisen gut aufgenommen worden. Dabei hat man sich auch gefragt, ob nicht das Armenpolizeigesetz überhaupt einer Revision zu unterwerfen sei in dem Sinne, dass man es aufheben und nur diejenigen Bestimmungen, die auf das Verfahren in den Gemeinden Bezug haben, wieder in ein ähnliches Gesetz aufnehmen, alles dagegen, was vor den Richter gehört, in einen Zusatz zum Strafgesetzbuche verweisen würde. Würde man so verfahren, so würde sich der übrige Theil der Vorlage auf das administrative Verfahren gegenüber ungehorsamen Kindern und Vögtlingen u. dgl. beschränken. Darüber müsste natürlich auch ein Gesetz vorgelegt werden.

Diese Frage ist nun gegenwärtig noch einem Fachmanne zur Prüfung übertragen, und man wird nächstens in einer zweiten Konferenz darüber entscheiden, ob man den gesammten Stoff, wie ich es im ersten Entwurfe gethan, zusammenfassen oder aber die Frage in zwei Gesetzesentwürfe trennen wolle. Ich hoffe, in nicht ferner Zeit darüber bestimmte Vorlagen machen zu können, so dass die niedergesetzte Kommission sich bis zur nächsten Session damit wird befassen können.

Der Grosse Rath beschliesst, diesen Gegenstand auf eine künftige Session zu verschieben.

A. c. 3. *Dekret betreffend das Schatzungsverfahren der Gebäudeversicherungsanstalt.*

Auf den Antrag des Herrn Fürsprecher *Morgenthaler* beschliesst der Grosse Rath, dieses auf der heutigen Tagesordnung stehende Dekret heute noch nicht zu behandeln, sondern es zunächst der Kommission, welche seiner Zeit das Brandassekurranzgesetz begutachtet hat, zur Vorberathung zu überweisen.

B. d. 1. *Vortrag betreffend die Reform des Gefängnisswesens.*

Es wird auf den Antrag des Herrn Andreas *Schmid* beschlossen, dieses Geschäft nach dessen Begutachtung durch die Spezialkommission auch an die Staatswirthschaftskommission zu weisen.

Das *Präsidium* theilt mit, dass das Büreau am Platz des verstorbenen Herrn Thormann zum Mitglied der *Kommission* für die Beschwerden der Gemeinden Vechigen und Worb in Sachen der dortigen Grenzbereinigung Herrn Burren bezeichnet habe.

Expropriationsgesuch

der Bern Land Company für den Bau der Kirchenfeldbrücke in Bern.

Auf den Antrag der Baudirektion und des Regierungsrathes wird der Bern Land Company für den Bau der Kirchenfeldbrücke das Recht zur zwangsweisen Erwerbung eines Abschnittes vom Grundeigenthum des Herrn A. Münger im Dalmazi bei Bern von 575 m.², in den zwei vorliegenden Plandoppeln mit rothen Linien bezeichnet, ertheilt.

Abtretung des Kirchenchores in Bätterkinden.

Antrag des Regierungsrathes, es sei der zwischen der Domänendirektion und dem Kirchgemeinderathe von Bätterkinden wegen Abtretung des Kirchenchores an letztern unterm 26. und 27. Dezember 1881 abgeschlossenen Uebereinkunft die Genehmigung zu ertheilen.

Scheurer, Domänendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Nachdem der Grosse Rath in seiner letzten Sitzung den Vertrag zwischen dem Staate Bern und der Kirchgemeinde Thun betreffend Loskauf der Unterhaltungspflicht am dortigen Kirchenchor und Uebertragung des Eigenthums desselben an die dortige Kirchgemeinde genehmigt und sich

auch grundsätzlich damit einverstanden erklärt hatte, dass man diese Rechtsverhältnisse so viel als möglich zu liquidiren suchen solle, ist der Regierungsrath auf diesem Wege weiter gegangen und hat mit verschiedenen Gemeinden gleichartige Abkommen getroffen. Es ist daher auf den heutigen Tag diese Kirchenchorfrage mit einer Anzahl Gemeinden erledigt. Zu den meisten dieser Abmachungen hatte der Regierungsrath die Kompetenz, indem es sich dabei um Kirchenchore handelte, deren Werth nicht höher als auf die Summe von Fr. 7000 anstieg, über die der Regierungsrath verfügen kann. Dagegen hat der Kirchenchor von Bätterkinden eine Grundsteuerschatzung von Fr. 10,060, welche die Kompetenz des Regierungsrathes überschreitet, so dass die mit dieser Kirchgemeinde abgeschlossene Uebereinkunft der Genehmigung des Grossen Rathes unterliegt. Der Regierungsrath beantragt nun, es möchte der Grosse Rath diese Uebereinkunft, welche die Abfindungssumme auf Fr. 1500 festsetzt, genehmigen.

Genehmigt.

Frutigen-Adelbodenstrasse.

Der *Regierungsrath* beantragt, das Gesuch der Bäuerten Rinderwald und Ladholz, sowie des Gemeinderathes von Ladholz um Verlegung des Tracé einer Strecke der Adelbodenstrasse, der Kommission zu überweisen, welche früher für die Angelegenheit der Adelboden-Frutigen-Strasse aus den Herren Grossräthen v. Werdt, Karrer und Sessler bestellt worden ist.

Stockmar, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Le tracé primitif de la route de Frutigen-Adelboden a été arrêté par le Grand Conseil, sur la proposition de sa commission, après des délibérations approfondies. Or, les communes de Rinderwald et Ladholz désirent que le tracé soit modifié. Il ne s'agit pas ici d'un intérêt cantonal, mais la modification est plutôt dans l'intérêt de quelques localités. Comme le Grand Conseil s'est réservé l'approbation du tracé, le gouvernement propose de renvoyer d'abord cette affaire à la commission du Grand Conseil, qui a examiné dans le temps la question du tracé. Cette commission se rendra sur les lieux, et elle pourra soumettre ses propositions au Grand Conseil, peut-être déjà dans la présente session.

Präsident. Ich glaube, es wäre zweckmässig, dass die Tracéveränderung publizirt und eine Frist zur Einreichung von Einsprachen eingeräumt werde. Es sind dem Grossrathspräsidium Protestationen zugekommen, welche in Aussicht stellen, dass man gewissen eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommen werde, wenn Tracéabänderungen stattfinden.

Rapporteur du Conseil-exécutif. Je crois que le meilleur moyen de tenir compte de l'observation de M. le président, c'est précisément de renvoyer l'affaire à une commission, qui pourrait proposer les mesures nécessaires, et entre autres celle qu'il vient d'indiquer.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

Gesuch

der Frau *Pauli*-Steiner in Bern um Enthebung von der Bezahlung der Handänderungsgebühr.

Regierungsrath und *Petitionskommission* tragen auf Abweisung an.

v. *Wattenwyl*, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wir kommen in den Fall, zwei Beschwerden zu behandeln, die auf die Anwendung von Prozentgebühren bei Handänderungen Bezug haben. Es ist deshalb nicht ganz gleichgültig, welche Stellung der Grosse Rath in dieser Frage einnehmen wird, weil der Entscheid, je nachdem er ausfällt, von bedeutenden Konsequenzen sein kann, namentlich auch in finanzieller Beziehung.

Der vorliegende Fall unterscheidet sich allerdings vom zweiten in mehrfacher Beziehung, und ich lege das Hauptgewicht auf den zweiten Rekurs, den wir zu behandeln haben werden.

Frau Pauli-Steiner hatte sich im Jahre 1878 verheirathet und ihrem Manne einen Hof mit einer Grundsteuerschatzung von Fr. 158,000 in die Ehe gebracht. Schon unterm 30. Juni 1880 wurde aber die Ehe durch Urtheil des Amtsgerichts Burgdorf wieder geschieden. Wie üblich, war zwischen den Ehegatten eine Uebereinkunft geschlossen worden, wonach der Hof auf die abgeschiedene Frau zurückging. Der Amtsschreiber verlangte nun für die Fertigung dieses Aktes, der sich auf ein Urtheil stützte, die Prozentgebühr von 6 ‰. Gegen diese Forderung führte Frau Pauli Beschwerde, indem sie behauptete, es sei in diesem Falle gar keine Prozentgebühr zu bezahlen, sondern nur eine fixe, weil von keiner eigentlichen Handänderung die Rede sei, sondern sie den Hof schon vor ihrer Heirath besessen habe.

Der Regierungsrath kann sich aber, gestützt auf bestimmte und klare Vorschriften des Gesetzes, dieser Anschauungsweise nicht anschliessen. Artikel 15 des Gesetzes über die Amts- und Gerichtsschreibereien sagt nämlich ausdrücklich: « Eine fixe Gebühr für die einzelne Verrichtung ist nur noch zulässig in Fällen, die nicht den Charakter einer wirklichen Handänderung oder eines errichteten Grundpfandrechtes haben, wie z. B. bei Dienstbarkeitsverträgen, Zufertigungen infolge von Heirath, Auszügen aus dem Grundbuche, Cessionen, gesetzlichen Hypotheken und dergleichen. »

Es fragt sich also, ob im vorliegenden Falle eine eigentliche Handänderung stattgefunden habe, oder

nicht. Nun nimmt das Gesetz unter die Fälle, welche nicht als eigentliche Handänderungen anzusehen sind, allerdings Zufertigungen infolge Heirath auf; aber es beschränkt sie darauf und fährt nicht fort: «oder Ehescheidung». Es ist sogar die Bestimmung: «Zufertigungen in Folge Heirath» erst bei der zweiten Berathung des Gesetzes aufgenommen worden, man weiss eigentlich nicht recht warum, indem es z. B. nicht billig ist, dass ein Ehemann, der durch die Heirath ein Gut von bedeutendem Werthe bekommt, von der Handänderungsgebühr enthoben sein soll, während eine Wittwe, die sich vielleicht in misslichen Verhältnissen befindet, wenn sie sich nach dem Tode des Ehemannes das Gut zufertigen lässt, Handänderungsgebühr bezahlen muss. Aber das Gesetz ist nun einmal so.

In Beziehung auf den Prozentsatz nun ist in den Artikeln 16 und 17 des Gesetzes ganz deutlich auseinandergesetzt, in welchen Fällen 6 und in welchen 3 vom Tausend bezahlt werden muss, und auch da ist gar nichts enthalten, das könnte schliessen lassen, das Gesetz wolle in einem Falle, wie der vorliegende, von der Prozentgebühr Umgang nehmen.

Dazu kommt aber noch, dass in Art. 23 des Dekretes über die Obliegenheiten der Amtschreiber ganz bestimmt gesagt wird, welche Fälle als wirkliche Handänderungen von Liegenschaften anzusehen seien, nämlich: «namentlich auch alle nicht unter § 17 des Gesetzes vom 24. März 1878 fallenden Theilungen, Schenkungen u. dgl., ferner alle Kantonnemente, Expropriationen nach den kantonalen Gesetzen, Erwerbungen aus gerichtlichen Liquidationen, Muttergutsherausgaben und Weibergutsabtretungen.» Also steht auch hier nichts davon, dass im Falle von Ehescheidung die Prozentgebühr nicht zu bezahlen sei, wohl aber ist im Gegentheile ausdrücklich gesagt, dass bei Weibergutsabtretungen auch Handänderungsgebühr bezahlt werden solle.

Aus diesen Gründen hat der Regierungsrath gefunden, dass im vorliegenden Falle von Enthebung von der Prozentgebühr nicht die Rede sein könne.

Ich mache nur noch darauf aufmerksam, dass, wenn man für solche Fälle blos eine fixe Gebühr hätte vorsehen wollen, man jedenfalls im Tarife über die fixen Gebühren der Amtsschreibereien ganz andere Ansätze hätte annehmen müssen. Ein Ansatz von 1 oder 2 Fr. würde in Fällen, wie dieser, wo es sich um eine so grosse Grundsteuerschatzung handelt, und der Amtsschreiber mit Nachschlagungen u. s. w. eine bedeutende Arbeit hat, nicht genügen, und wenn man also das Gesetz anders interpretiren wollte, als der Regierungsrath, so müsste man unter allen Umständen bei der Revision des Amtsschreibereitarifes auf diesen Punkt zurückkommen und höhere Ansätze bestimmen.

Ich halte aber, wie gesagt, dafür, dass absolut keine Gründe dafür sprechen, hier von der Prozentgebühr von 6 ‰ abzugehen, und zwar deshalb, weil zwischen geschiedenen Ehegatten natürlich keine Verwandtschaft und kein Notherbrecht existirt.

Morgenthaler, Fürsprecher, als Berichterstatter der Petitionskommission. Die Bittschriftenkommission schliesst sich dem Antrage des Regierungsrathes einstimmig an. Dabei soll ich aber bemerken, dass sie auch wiederum einstimmig gefunden hat, dass es doch etwas hart sei, wenn eine Frau, die dem Manne eine Liegenschaft einkehrt und sie früher oder später in Folge Ehescheidung oder wegen Mangel an genügender Sicherheitsleistung wieder zurücknimmt, dafür nun mit 6 ‰ bestraft werden soll. Allein die Bittschriftenkommission hat aus den gleichen Gründen, wie der Regierungsrath, gefunden, das Gesetz sei klar, und man könne also dieser Bittschrift nicht Rechnung tragen. Wir haben aber geglaubt, dies im Grossen Rathe hervorheben zu sollen, damit man bei der zweiten Berathung des Tarifes, der auch in dieser Session vorgelegt werden wird, auf diese Bestimmung zurückkommen und vielleicht etwas abändern könne.

Das Gesuch wird ohne Diskussion abgewiesen.

Gesuch

der Kinder *Huber* um Enthebung von der Bezahlung der Handänderungsgebühr.

Der *Regierungsrath* schliesst auf Tagesordnung.

Die *Bittschriftenkommission* beantragt, dem Gesuche zu entsprechen und den Kindern Huber von den bezahlten 6 ‰ 3 mit Fr. 271. 77 zurückzuerstatten.

v. *Wattenwyl*, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie schon erwähnt, ist dieser Fall von grösserer prinzipieller Bedeutung, indem bereits eine Reihe von ähnlichen Anfragen und Beschwerden vom Regierungsrathe erledigt worden sind.

Im Jahre 1873 starb ein gewisser Huber von Krauchthal, der eine Besitzung in Urtenen besass, und es ging in Folge dessen die Liegenschaft auf seine Wittwe über. Aus dieser Ehe waren fünf Kinder vorhanden. Im Jahre 1880 verheiratete sich die Wittwe wieder, und es fand eine Theilung, oder vielmehr ein Erbauskauf statt, wodurch der Hof auf die Kinder überging.

Nun fragte es sich, welche Gebühr in diesem Falle an den Staat zu bezahlen sei. Der Amtschreiber setzte die Gebühr für die Vorfertigung an die Wittwe auf 3 ‰ und die Gebühr für die Zufertigung an die Kinder in Folge des Erbauskaufs ebenfalls auf 3 ‰ fest, und zwar gestützt auf Art. 17 des Gesetzes, der für Handänderungen in Folge Notherbrechts die Gebühr, statt auf 6, auf 3 ‰ bestimmt.

Gegen diese Festsetzung ist nun von Seite der Kinder und auch der Frau Beschwerde geführt worden.

Es wird darin zunächst unrichtig behauptet, man verlange von den Kindern eine Gebühr von 6 ‰. Vielmehr wird, wie gesagt, 3 ‰ von der Wittwe verlangt für die Handänderung, durch welche die Besitzung in Folge Notherbrechts von ihrem Manne auf sie übergegangen ist, und 3 ‰ für die Thei-

lung zwischen der Wittwe und den Kindern erster Ehe.

Nun spitzt sich die ganze Frage dahin zu, ob für sogenannte Vorfertigungen überhaupt eine Prozentgebühr bezahlt werden soll oder nicht. Diese Frage stellt sich aber sehr verschiedenartig dar. Im vorliegenden Falle haben wir es mit einer Theilung zwischen einer Wittwe und ihren Kindern zu thun. Wir haben aber analoge Verhältnisse auch bei gerichtlichen Liquidationen, wenn z. B. in einem Geltstage eine Anzahl Gläubiger auf eine Liegenschaft angewiesen werden, und nachher in Folge der Steigerung zur Aufhebung der Gütergemeinschaft der eine oder andere Gläubiger die Liegenschaft übernimmt.

Ich bekenne nun aufrichtig, dass es mir von Anfang an wider die Hand gewesen ist, den Tarif so anzuwenden, wie er von Seiten der Regierungsbehörden angewendet worden ist. Allein man hat in solchen Fragen nicht nach dem Gefühle zu entscheiden, sondern wie es die gesetzlichen Bestimmungen an die Hand geben. Nun habe ich schon im vorhergehenden Falle nachgewiesen, dass die gesetzlichen Bestimmungen sehr positiv lauten, und so hat man auch in solchen Fällen, wie der vorliegende, nicht anders entscheiden können.

Es handelt sich einfach darum, ob eine Handänderung stattgefunden hat, oder nicht. Nun kann sich allerdings die Sache so stellen, dass, wenn z. B. das Gut eines Mannes auf die Frau und von ihr auf die Kinder übergeht, vielleicht keine Vorkehren nothwendig geworden sind, weil weder der Mann, noch die Frau sich das Gut je haben zufertigen lassen und also nicht in den Fall gekommen sind, den Amtsschreiber in Anspruch zu nehmen. So haben vielleicht zwei, drei Handänderungen stattgefunden, ohne dass der Amtsschreiber behelligt worden ist, und erst in Folge der stattfindenden Theilung kommt nun natürlich das Geschäft auf die Amtsschreiberei. Da sagt man nun, es habe keine Handänderung im Sinne des Gesetzes stattgefunden, und deshalb sei es auch nicht begründet, dem Staate eine Prozentgebühr zu bezahlen.

Aber der Fall kann sich auch anders darstellen. Wenn die Wittwe eine solche Liegenschaft übernimmt und in der Zwischenzeit, bis der Fall der Theilung, z. B. mit Kindern, eintritt, etwas davon vorverkauft, oder einen Dienstbarkeitsvertrag eingeht, oder irgend etwas dergleichen, so dass das betreffende Geschäft vor die Amtsschreiberei kommt und Nachschlagungen stattfinden müssen, so muss also jedenfalls der Staat für seine Arbeit bezahlt werden. Wenn man nun in dem einen Falle, wo keine solchen Vorkehren nöthig sind, sagt, es habe keine Handänderung stattgefunden, und es sei deshalb keine Prozentgebühr zu beziehen, im zweiten Falle hingegen die Prozentgebühr beziehen wollte, so käme man jedenfalls grundsätzlich auf einen Widerspruch. Entweder, oder. Entweder müssen diese Uebergänge vom Manne auf die Frau und von der Frau auf die Kinder als Handänderungen angeschaut werden, oder nicht. Sind es wirkliche Handänderungen, wie das Gesetz sie vorsieht, und wie es auch im Dekrete über die Amtsschreiber ausdrücklich erwähnt ist, so müssen Prozentgebühren bezahlt werden.

Man hat im Gesetze diesen Verhältnissen dadurch Rechnung getragen, dass man in solchen Fällen nur die Hälfte der Prozentgebühr bezieht. Würde man wirklich grundsätzlich entscheiden, dass überhaupt in solchen Fällen keine Prozentgebühr bezogen werden soll, so könnte eben auch, wie gesagt, der Fall vorkommen, dass der Staat da, wo zwischen hinein Vorkehren getroffen werden und Nachschlagungen stattfinden müssen, umsonst arbeiten müsste, dass also der Staat für eine Arbeit, welche vor dem Erlasse des Gesetzes die Amtsschreiber auf ihre Rechnung gemacht, und für welche sie Gebühren zu ihren eigenen Handen bezogen haben, nichts bekäme.

Ich gebe aber, wie gesagt, gerne zu, es liegt eine gewisse Unbilligkeit darin, dass man in einem solchen Falle eine wirkliche Handänderung annimmt, wo eine Besitzung zuerst auf die Frau und nachher auf die Kinder übergeht. Es wird namentlich geltend gemacht, dass die Frau eigentlich nicht Notherbin im vollen Sinne des Wortes, sondern ihr Erbrecht ein beschränktes sei, und das Vermögen mehr oder weniger direkt auf die Kinder übergeht, und dass eben schon deshalb nicht eine vollständige eigentliche Handänderung stattfinde.

Ich habe letzter Tage auch eine Beschwerde bekommen, wo der Fall sich etwas anders gestaltet. Eine Wittwe hatte ein Haus hier in der Stadt erhalten und dann dieses ihrer Zunft geschenkt, die nun ihrerseits das Haus weiter verkaufte, weil sie es nicht für passend erachtete, es zu behalten. Nun verlangt in diesem Falle der Amtschreiber eine dreifache Gebühr, nämlich für die Vorfertigung an die Wittwe 3 ‰, von der Zunft, der das Haus zufiel, und bei der von Verwandtschaft und Notherbrecht keine Rede ist, 6 ‰, und natürlich vom Käufer wieder 6 ‰. Das macht nun allerdings, dass auf einen Schlag vom gleichen Objekte nicht weniger als 15 ‰ dem Staate bezahlt werden müssen. Allein es ist eben zufällig, dass diese drei Schüsse zusammenkommen. Wenn die Wittwe seiner Zeit irgend etwas an ihrem Besitzverhältnisse geändert hätte, so dass ein neuer Akt hätte gemacht werden müssen, und das Geschäft in die Amtsschreiberei gekommen wäre, so hätte sie damals ihre 3 ‰ bezahlt, und wenn zwischen dem ersten und zweiten Inhaber wieder so etwas stattgefunden hätte, so wären 6 ‰ jeweilen bezahlt worden, und es wäre dieses mehr oder weniger zufällige Zusammentreffen nicht vorgekommen.

Es ist mir, wie gesagt, von Anfang an, und namentlich in solchen Fällen, wo diese Handänderungen in der Familie, bei Wittwen, Kindern, Geschwistern u. s. w. stattfinden, immer etwas unangenehm gewesen, die strengere Ansicht zu vertreten; allein wenn man die betreffenden Paragraphen, die ich nicht noch einmal reproduziren will, in's Auge fasst, so kann man nicht anders, als das Gesetz so auslegen; wenigstens kann es die Behörde nicht, die berufen ist, die Gesetze auszuführen. Wenn der Grosse Rath das Gesetz anders interpretiren will, so ist er natürlich kompetent, zu beschliessen; allein ich mache nochmals darauf aufmerksam, dass dann jedenfalls auch im Tarife höhere Ansätze für solche Zufertigungen angenommen werden müssten; denn

mit ein, zwei Fränklein könnte sich der Staat in solchen Fällen nicht abspeisen lassen.

Morgenthaler, Fürsprecher, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission ist in diesem Falle anderer Meinung, als der Regierungsrath. Sie beantragt dem Grossen Rathe, die Bittschrift erheblich zu erklären und mithin 3 ‰ der bezahlten Gebühr mit 271 Franken und ungeraden Rappen zurückzuzahlen. Die Bittschriftenkommission kommt zu diesem Antrage erstlich aus Billigkeitsgründen und zweitens in Folge ihrer rechtlichen Auffassung des Gesetzes.

Was die Billigkeitsgründe betrifft, so will ich sie hier nicht besonders hervorheben. Ich bin überzeugt, es ist Jedermann mit uns einverstanden, dass es streng ist, von Notherben, von Kindern, wenn sie ihren Vater erben, von Wittwen, die im gleichen Akte als Theilungskontrahenten figuriren, 6 ‰ Gebühr zu verlangen. Der Regierungsrath, oder wenigstens sein Berichterstatter, gibt dies ebenfalls zu und glaubt nur, er müsse, weil durch das Gesetz gebunden, die Bittschrift abweisen.

Es handelt sich hier um Entrichtung einer Handänderungsgebühr, und da werden wir uns zunächst fragen müssen, was man gesetzlich unter Handänderung versteht. Diese Definition hat der Grosse Rath in § 23 seines Dekretes über die Obliegenheiten der Amtsschreiber gegeben, wie folgt: « Als wirkliche Handänderungen um Liegenschaften, welche der gesetzlichen Staatsgebühr von 6 ‰ unterliegen, gelten ausser denjenigen in Folge belästigenden Vertrags (Kauf, Tausch u. dgl.) namentlich auch alle nicht unter § 17 des Gesetzes vom 24. März 1878 fallenden Theilungen, Schenkungen u. dgl. » Fragen wir nun, was für Ausnahmen in § 17 des Gesetzes gemacht werden, so heisst es dort: « Bei Handänderungen in Folge Notherbrechts (Theilungen, Erbauskäufe u. dgl. zwischen Notherben), ebenso bei Abtretungen auf Rechnung zukünftiger Erbschaft oder Schenkungen, sofern sie zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie stattfinden, und endlich bei Handänderungen in Folge Erbvertrags zwischen Ehegatten, beträgt die Staatsgebühr blos drei vom Tausend des Werthes des handändernden Gegenstandes. »

Nun haben wir also im Falle der Kinder Huber nur zu untersuchen, ob wir es mit einem Erbauskaufe unter Notherben zu thun haben, und diese Frage, glaube ich, sei unzweifelhaft zu bejahen. Der Vater Huber stirbt im Jahre 1873 und hinterlässt eine Wittwe und fünf Kinder. Da sagt uns Satzung 523 des Civilgesetzbuches: « Hinterlässt ein Ehemann eine Ehefrau und nur Kinder, die er mit derselben erzeugt, so ist seine Ehefrau sein Notherbe; jedoch mit Vorbehalt des Theilungsrechts der Kinder, wenn sie in eine fernere Ehe tritt. » Daraus folgt, dass die Ehefrau nicht unbedingt Erbin ist, sondern dass ihr das Vermögen des Mannes nur anfällt unter Vorbehalt des Theilungsrechtes der Kinder, und dann haben wir die weitere Bestimmung, welche sagt: Wenn die Mutter in eine folgende Ehe tritt, so muss sie mit ihren Kindern theilen und nimmt einen Kindstheil.

Dieser Fall ist nun hier vorhanden. Der Mutter ist die Liegenschaft in Folge Notherbrechts von ihrem Manne angefallen. Nun heirathet sie wieder und schliesst mit ihren Kindern einen Erbauskauf. Der Titel der Kinder zur Theilung liegt nicht im Erbrechte gegenüber der Mutter, sondern sie erben jetzt in Folge Erbrechtes gegenüber ihrem Vater. Mithin handelt es sich, da Kinder auch Notherben sind, um eine Handänderung unter Notherben, und hier ist, wie § 17 deutlich sagt, blos drei vom Tausend des Werthes des handändernden Gegenstandes zu bezahlen. Das ist die Rechtsanschauung der Bittschriftenkommission, und in Folge davon trägt sie einstimmig darauf an, dem Gesuche zu entsprechen.

Scheurer, Finanzdirektor. Ich erlaube mir, in dieser Angelegenheit auch das Wort zu ergreifen und den Antrag der Regierung auf Tagesordnung mit allem Nachdrucke zu unterstützen.

Was vor Allem die Frage betrifft, ob es billig oder nicht billig sei, im vorliegenden Falle die Handänderungsgebühr zu beziehen, so glaube ich, man solle diese Seite der Sache überhaupt aus dem Spiele lassen. Jedermann, der in den Fall kommt, Handänderungsgebühr zu bezahlen, wird finden, es sei eigentlich nicht nothwendig, dass man den Handel und Wandel mit Grundeigenthum in dieser Weise besteure, und Jedermann wird finden, er sei zu hoch besteuert, so dass die Frage der Billigkeit ein sehr weites Feld hat. Mancher andere wird mit mehr Recht, als hier, sagen können, es sei unbillig, dass er Handänderungsgebühr bezahlen müsse, und er muss sie doch bezahlen. Wenn z. B. ein Gläubiger, dessen Schuldner im Geltstage liegt, und der auf diesen eine bedeutende Hypothekarforderung hat, sich genöthigt sieht, nicht weil er Freude an dem Grundstücke hat, sondern um zu seiner Forderung zu kommen, auf das Grundstück zu bieten und es zu kaufen, so muss er, trotzdem er vielleicht noch an seiner Forderung verliert, Handänderungsgebühr bezahlen. Er wird auch finden, es sei unbillig, und muss gleichwohl bezahlen. Diese Handänderungssteuer, oder droit de mutation, wie es auf französisch heisst, ist an und für sich unbillig; aber in der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften kann von diesem Momente der Billigkeit nicht mehr die Rede sein, indem die Steuer Jeden gleich trifft.

Wenn man nun fragt, wie sich die bezogene Gebühr zum Buchstaben des Gesetzes verhalte, so lautet das Gesetz im Allgemeinen dahin, wirkliche Handänderungen seien gebührenpflichtig, aber da, wo es sich um Notherbrecht handle, nur zur Hälfte. Es fragt sich also einfach, ob man es hier mit wirklichen Handänderungen zu thun hat.

Der Fall ist, wie bereits mitgetheilt, folgender: Der Besitzer eines zu Fr. 90,000 geschätzten Heimwesens stirbt, und die betreffende Liegenschaft geht notherbweise an die Frau über. Hier ist also unbestrittenermassen eine Handänderung vorhanden. Es geht ein Eigenthum vom Manne auf eine andere Person, die Frau über; da es aber im alten Kanton in diesem Falle notherbrechtlich übergeht, so ist nur die Hälfte der Handänderungsgebühr, oder 3‰ zu bezahlen. Die Frau ist nun Eigenthümerin der Liegenschaft und kann, unter Vorbehalt der Zustimmung der Kinder, damit anfangen, was sie will, es ver-

kaufen, verpfänden u. s. w. Sie wird auch im Grundsteuerregister als Eigenthümerin eingetragen, und wenn das neue eidgenössische Gesetz über die persönliche Handlungsfähigkeit dahin ausgelegt wird, dass auch dieses Zustimmungsrecht der Kinder wegfällt, so ist sie unbedingte Eigenthümerin.

Nun heirathet sie und findet sich desshalb, oder aus anderen Gründen, veranlasst, die Liegenschaft abzutreten. Dies ist wieder ein Vorgang, dem der Charakter einer wirklichen Handänderung unmöglich abgesprochen werden kann, und wenn man hier nicht die volle Gebühr abverlangt, sondern das Notherbrecht fortwirken lässt und blos die Hälfte bezieht, so ist aller Billigkeit Genüge geleistet, welche das Gesetz irgend zulässt. In dieser Weise ist denn auch das Gesetz seit seinem Inkrafttreten immer ausgelegt worden.

Das in rechtlicher Beziehung und zum Beweise, dass der Regierungsrath das Gesetz durchaus richtig angewendet hat.

Nun möchte ich aber den Grossen Rath noch aus andern Gründen davor warnen, sich mit dieser Angelegenheit detaillirt zu befassen. Ich gebe zu, dass man in Betreff der Billigkeit des Gesetzes verschiedener Ansicht sein kann. Aber wenn sich der Grosse Rath bewegen lässt, in diesen Handel einzutreten, so muss er auch in andere eintreten und in allen diesen Handänderungsangelegenheiten sich als Rekursinstanz gegenüber dem Regierungsrathe aufthun. So gut dieser Handel vor den Grossen Rath gezogen werden kann, so gut können die 150 gleichartigen Händel, die jährlich vor die Regierung kommen, auch hieher gezogen werden. Der Grosse Rath ist dann in dem einen wie in dem andern Falle schuldig, einzutreten, so dass er mit einer Menge von Geschäften überladen würde, von der er in dieser unschuldigen Form gewiss keine Ahnung gehabt hat. Das Gesetz nun anerkennt den Grossen Rath als Rekursinstanz in diesen Sachen nicht, sondern es entscheidet über Handänderungsangelegenheiten der Amtschreiber, und rekursweise der Regierungsrath.

Im Ferneren möchte ich noch daran erinnern, dass seit fünf Jahren das Gesetz angewendet wird, wie es in diesem Falle geschehen ist, und dass, wenn man nach Antrag der Bittschriftenkommission den Reklamanten ihr Begehren zusprechen und ihnen Fr. 270 von der bezahlten Gebühr zurückerstatten will, man auch in allen andern Fällen, wo seit Jahren die Gebühr bezogen worden ist, zurückerstatten muss. Das macht nun manches Tausend Franken, die das Defizit von Fr. 85,000, das wir nach den Zeitungen für das Jahr 1881 haben sollen, wovon ich zwar glücklicherweise nichts weiss, jedenfalls vermehren oder ein wirkliches Defizit verursachen werden. Es wäre dies doch auch eine allzu detaillirte Einmischung in die Befugnisse der Regierung, wenn man sogar rückwirkend in dieser Weise Beschlüsse fassen würde.

Ich will aber dem Grossen Rathe durchaus nicht die Befugniss absprechen, über die Art und Weise, wie die Regierung in Handänderungssachen verfährt, seine Ansicht auszusprechen und seine Einwirkung geltend zu machen. Allein es kann und soll dies in einer andern Form geschehen. Die Bittschriftenkommission kann ganz gut auf den heutigen Tag die Ansicht aussprechen, dass diese Art und Weise der Anwendung des Gesetzesparagraphen unbillig sei uud nicht im Sinne des Gesetzgebers gelegen habe, oder es kann irgend Jemand die Motion stellen und eine authentische Interpretation des Gesetzes verlangen, oder es kann bei Berathung des Staatsverwaltungsberichtes ein bezügliches Postulat gestellt werden. Aber man soll sich hüten, den Fall materiell zu entscheiden und sich Kompetenzen zuzuschreiben, die später für den Grossen Rath kolossal lästig werden und für den Staat ganz bedeutende Konsequenzen zur Folge haben müssten.

Wenn heute die Ansichten, die vom Herrn Berichterstatter der Bittschriftenkommission ausgesprochen worden sind, nicht bestritten werden, und man also annehmen darf, der Grosse Rath theile dieselben, so kann die Regierung füglich davon Anlass nehmen, in Zukunft anders zu verfahren, und damit ist erreicht, was man erreichen will; aber wenn man sagt: wir treten in diesen Handel ein und entscheiden so und so, so geht der Grosse Rath in seinem eigenen Interesse und in dem seiner Geschäftsordnung zu weit. Ich möchte desshalb den Antrag der Regierung unterstützen, es sei über diese Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiten.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes 79 Stimmen.
» » » der Bittschriftenkommission . . . . . 26 Stimmen.

Beschwerde

der Gemeinde *Bern* gegen eine Verfügung des Regierungsrathes in Sachen der Besoldung der Primarlehrerinnen vom 27. Juli 1880.

Bitzius, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach § 6 des Arbeitsschulgesetzes vom 23. Juni 1864 haben die Arbeitslehrerinnen, die gleichzeitig Primarlehrerinnen waren, vom Staate wohl Fr. 40, von der Gemeinde dagegen nichts erhalten. Das ist anders geworden durch das Gesetz vom 27. Oktober 1878, welches in seinen Artikeln 9 und 10 bestimmt, dass nun auch die Primarlehrerinnen, welche gleichzeitig Arbeitslehrerinnen sind, für diese Arbeitsschulen im Minimum extra 50 Fr. von der Gemeinde empfangen sollen. Dieses Gesetz ist noch zur heutigen Stunde, am 27. Februar 1882, also bald vier Jahre nach seiner Inkrafttretung, in einzelnen Gemeinden nicht vollzogen. Es sind diess die Gemeinden Renan, St. Immer, Courtelary, Malleray und Bern.

Im Allgemeinen haben sich einzelne Gemeinden darauf berufen, dass sie schon vor dem neuen Arbeitsschulgesetz ihren Primarlehrerinnen eine Besoldung von mehr als 50 Franken über das Minimum hinaus ausgesetzt haben, und dass gewissermassen die ersten 50 Franken über das Minimum für die Arbeitsschule gerechnet werden können. St. Immer

hat einen besondern Grund. Es sagt: Wir haben kurz vor dem Inslebentreten des neuen Arbeitsschulgesetzes eine neue Besoldungseinrichtung für unsere Lehrerschaft gemacht. Wir haben an den untersten Klassen bei den Knaben und bei den Mädchen Lehrerinnen. Diese Lehrerinnen haben gleichviel Stunden, und es wäre eine Ungerechtigkeit, wenn die Lehrerinnen an den Mädchenschulen nun plötzlich 50 Franken mehr Besoldung erhalten würden, als diejenigen an den Knabenschulen. Würden wir dieses Verhältniss ändern, so würde dadurch unsere ganze Besoldungsskala wieder umgeworfen. Mit einem noch bestimmtern Grunde kommt Bern, und das ist eigentlich der Fall, der uns heute vorliegt, wenn er auch sofort seine Rückwirkung auf die andern Gemeinden haben würde, je nachdem entschieden wird. Bern sagt: Gerade zwei Jahre vor dem Inslebentreten des neuen Arbeitsschulgesetzes, am 27. Oktober 1876, haben wir vor unsere Gemeinde eine sehr wesentliche Besoldungsaufbesserung der Lehrerschaft gebracht. Die Lehrerinnen kommen dadurch bis auf Fr. 1300, ja es sei ihnen die Möglichkeit gegeben, noch 200—600 Fr. Alterszulage zu bekommen. Wir haben relativ die Lehrerinnen besser gestellt und ihre Besoldungen mehr vermehrt als die der Lehrer. Diesen Beschluss haben wir aber mit dem ausdrücklichen Zusatz gefasst, es solle in dieser Besoldung nun auch inbegriffen sein eine allfällige gesetzliche Zulage an die Lehrerinnen für die Arbeitsschulen.

Gestützt auf diesen Beschluss hat sich die Gemeinde Bern zunächst an die Erziehungsdirektion und, als sie von dieser abgewiesen wurde, an den Regierungsrath und endlich an den Grossen Rath gewendet. Es war der Regierung von vornherein klar, dass sie nur *einen* Standpunkt einnehmen könne, dass sie einfach das Gesetz nach seinem Wortlaute auszuführen habe. Sie ist darin bestärkt worden durch das juridische Gutachten des Herrn Grossrathes und Nationalrathes Bühlmann, worin der Rath ertheilt wurde, auf dem Wortlaute zu bestehen, weil der Beschluss der Gemeinde Bern damals, als er gefasst wurde, gegenstandslos war, indem die Verhältnisse gar nicht so vorlagen, dass man sagen konnte, ob man etwas für die Arbeitsschulen geben wolle oder nicht. Auch hat sich die Gemeinde Bern in einem einzelnen Falle, wo eine ihrer Primarlehrerinnen vom Arbeitsschulunterricht dispensirt wurde, durchaus nicht geweigert, der Stellvertreterin derselben 50 Franken zu geben. Es war diess, während die Frage im Streit lag, durchaus achtungswerth von der Gemeinde Bern, allein es zeigt uns diess, dass sie indirekt den Grundsatz anerkennt, es seien die 50 Franken, die im Arbeitsschulgesetz den Arbeitsschullehrerinnen zugesprochen werden, nicht aus ihrer frühern Besoldung zu nehmen.

Allerdings sprechen nun Gründe der Billigkeit für die Gemeinde Bern. Vor Allem ist zu bemerken, dass es gar wohl möglich ist, dass die Gemeinde Bern, als sie ihren Beschluss fasste, wirklich schon wusste, es werde ein neues Arbeitsschulgesetz kommen. Ferner kann die Gemeinde Bern sich darauf berufen, dass nicht die Lehrerinnen sich widersetzt haben und an die Erziehungsbehörde gewachsen sind, sondern dass die Erziehungsbehörden selber, im Glauben, sie müssen das Gesetz durchführen, die Sache an die Hand genommen haben. Auch ist nicht zu verhehlen, dass die Lehrerinnen von Bern gar nicht übel gestellt sind.

Auf der andern Seite darf der Grosse Rath nicht ausser Acht lassen, dass, so geringfügig der Streitgegenstand scheinbar ist, doch noch Manches daran hängt. Es ist klar, dass in einem Beschlusse des Grossen Rathes im Sinne der Gemeinde Bern eine ungeheure Erschwerung für die Durchführung des Arbeitsschulgesetzes liegen würde, indem die Angelegenheit nicht nur die Gemeinde Bern, sondern noch andere Gemeinden betrifft. Ferner sagt schon der schriftliche Bericht, es könne nicht nachgewiesen werden, dass die Gemeinde Bern auf das neue Arbeitsschulgesetz Rücksicht genommen habe. Ich habe mir in der Stadtbibliothek die damaligen Intelligenzblätter vorlegen lassen, um nachzusehen, ob irgend ein Wort sichtbar sei, auf das man sich berufen könne, um zu sagen, es sei das neue Arbeitsschulgesetz in Berücksichtigung gezogen worden. Es hat an der Gemeinde eine ganz kurze Diskussion stattgefunden, darüber aber ist kein Wort gesagt worden. Auch im Grossen Stadtrathe, der 14 Tage vorher Sitzung hielt, ist davon nicht die Rede gewesen, sondern blos von den Alterszulagen. Auch aus den Beschlüssen des Gemeinderathes geht durchaus nicht hervor, dass das in Aussicht genommen worden sei.

Aber auch wenn man das neue Arbeitsschulgesetz in Aussicht genommen hätte, dürfen wir uns nicht verhehlen, dass wir einen gefährlichen Weg betreten würden, wenn wir zugeben würden, dass die Gemeinden zum Voraus sagen könnten, ob sie ein künftiges Staatsgesetz halten wollen und in welcher Weise. Ich setze den Fall, dass der Grosse Rath statt einer Besoldung von Fr. 50 eine solche von Fr. 1000 für die Arbeitslehrerinnen beschlossen haben würde, ein Fall, der nicht unmöglich ist. Dann hätte die Gemeinde Bern auch sagen können: Wir haben bereits bestimmt, wie viel wir geben wollen, und dieser Beschluss berührt uns nicht. Es wäre, ich wiederhole es, ausserordentlich gefährlich, anzunehmen, ein vorhergehender Gemeindebeschluss mache Regel für ein nachfolgendes Staatsgesetz. Sodann scheint es mir, dass es der Gemeinde Bern, welche so nahe bei der Erziehungsbehörde sich befindet, dass sie wohl im Falle war, zu sehen, wie sehr durch ihre Beschwerde die Durchführung des Gesetzes erschwert werde, dass es einer solchen Gemeinde, die verhältnissmässig so gut gestellt, deren Patriotismus bekannt ist, und welche andern Ortschaften mit gutem Beispiel voranleuchten sollte, wohl angestanden wäre, den Behörden die Durchführung des Gesetzes nicht schwer zu machen, um so mehr, als Herr Grossrath Eduard von Sinner in der Sitzung des Grossen Rathes vom 26. November 1875 sich besonders warm für die Primarlehrerinnen ausgesprochen und deren Besoldungsaufbesserung befürwortet hat. Damals machte man ein Schulgesetz und als Zeus seine Gaben vertheilt hatte, erklärten die Primarlehrerinnen, sie haben zu wenig erhalten. Es ging ein Geschrei durch das Land, dem sich die Herren Grossräthe, galant wie sie sind, nicht verschliessen konnten. Sie haben aber gesagt,

diesen Augenblick könne man nicht helfen, sondern es werde diess bei Anlass des Arbeitsschulgesetzes geschehen. Das hat Herr Grossrath Eduard von Sinner hier ausgesprochen.

Welches ist nun nach der Ansicht der Erziehungsdirektion die Stellung, welche der Grosse Rath einnehmen soll? Man wird sich nicht verhehlen, dass die Erziehungsdirektion kaum anders handeln konnte als sie gethan hat, indem sie das Gesetz vollziehen musste, so gut es ihr möglich war. Daher sagt denn auch die Mehrheit der Bittschriftenkommission, es habe sich der Grosse Rath in der Sache inkompetent zu erklären, weil die Regierung in den Schranken ihrer Befugniss gehandelt habe. Die Minderheit dagegen möchte den Beschluss des Regierungsrathes kassiren und die Sache vor die Gerichte weisen; wenn die Lehrerinnen zu ihrer Sache kommen wollen, so sollen sie klagen und den Spruch des Richters anrufen. Die Regierung kann diesen Standpunkt nicht gelten lassen. Sie sagt, wenn zwischen ihr und irgend welcher Gewalt oder irgend welchem Privaten Streitigkeiten über die Auslegung eines Gesetzes, das sie auszuführen hat, entstehen, so könne keine andere Behörde als der Grosse Rath, welcher eine authentische Auslegung zu geben habe, diesen Streit austragen. Das ist nun auch durchaus der Standpunkt der Gemeinde Bern. Es ist diess der einzige Punkt, wo wir miteinander übereinstimmen, nämlich der, dass die Angelegenheit vom Grossen Rath entschieden werden müsse. Der Grosse Rath wäre vielleicht im Falle, für Bern eine Ausnahme zu machen, aber es müsste dann ausdrücklich bemerkt werden, dass diese Ausnahme nur für Bern, gestützt auf den erwähnten von der Gemeinde gefassten Beschluss, gelten solle, nicht aber für eine andere Gemeinde.

Wird die Angelegenheit an die Gerichte gewiesen, so wird dadurch die Ausführung des Gesetzes ausserordentlich erschwert. Damit sagen Sie den Lehrerinnen: wehrt euch selbst und schaut, ob ihr gegen eine Gemeinde aufkommt. Das sagt man Lehrerinnen, welche von dieser Gemeinde ihr Brod haben und von ihr so ausserordentlich abhängig sind. Das sagt man zudem noch Frauen, die bekanntlich im Rechtswesen viel hülfloser dastehen als das andere Geschlecht. So redet man, nachdem man sich dahin ausgesprochen: wir wollen express ein Gesetz für euch machen, damit ihr besser gestellt seid. Wenn nun irgendwo, z. B. im St. Immerthale, ein Gericht aussprechen sollte, es können Renan, St. Immer und Courtelary die ersten 50 Franken über das Besoldungsminimum hinaus als für die Arbeitsschule bestimmt betrachten, wenn ein Gericht diesen Gemeinden Recht geben sollte, entgegen dem Wortlaute des Gesetzes und den Verhältnissen folgend, so könnte jede andere Gemeinde, welche bis jetzt anders und bräver gehandelt hat, indem sie sofort das Gesetz ausführte, sich auf diesen Spruch berufen. Dadurch würde von vornherein die Ausführung des Gesetzes gehemmt, und wir würden uns, nachdem wir den Knäuel aufgewunden, so das Vergnügen machen, ihn wieder abzuwickeln.

Daher geht der Schluss des Regierungsrathes dahin, Sie möchten entweder die Angelegenheit als in der Befugniss der Regierung liegend erklären, wie diess die Mehrheit der Kommission vorschlägt, oder aber die Frage so oder anders abhauen, damit Jedermann weiss, woran er sich zu halten hat, nicht aber die Angelegenheit vor die Gerichte weisen, wo es der Regierung dann so schwer würde, das Gesetz auszuführen.

Nussbaum in Worb, als Berichterstatter der Mehrheit der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission hat sich mit der vorliegenden Frage in vier Sitzungen einlässlich befasst. Nach einer vorläufigen Besprechung der Sache glaubte man, es sollte möglich sein, dass die Kommision sich auf einen Antrag einige, sei es indem sie der Regierung beistimme, sei es dass sie einen selbstständigen Antrag stelle. Nichtsdestoweniger tritt heute die Bittschriftenkommission mit zwei getrennten Anträgen vor den Grossen Rath. Ich soll nun Namens der Mehrheit hier referiren. Da es sich hier um eine reine Verwaltungsangelegenheit handelt, musste die Kommission sich zuerst fragen, ob der Grosse Rath in der Sache zuständig sei, oder ob nicht die endgültige Entscheidung bei der Regierung liege. § 9 des Arbeitsschulgesetzes vom 27. Okt. 1878 bestimmt in einem der letzten Lemmata: « Die Auszahlung der Staatszulage geschieht auf die Anweisung der Erziehungsdirektion durch den Amtsschaffner, jedoch nur, wenn die Bestimmungen dieses Gesetzes befolgt worden sind; wo dies nicht der Fall ist, hat die Gemeinde oder der Schulbezirk diese Zulage zu entrichten, es sei denn, dass der betreffenden Arbeitslehrerin das Verschulden zur Last falle. Allfällige Streitigkeiten hierüber entscheidet die Erziehungsdirektion unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath. » Die Bittschriftenkommission ist in ihrer Mehrheit der Ansicht, es seien bezüglich der Anwendung und Ausführung dieses Gesetzesartikels blos zwei Instanzen: wenn daorts Differenzen zwischen einer Gemeinde und der Erziehungsdirektion entstehen, so habe zuerst die Erziehungsdirektion und in zweiter und letzter Instanz der Regierungsrath zu entscheiden. Wir können diesen Nachsatz im betreffenden Lemma des Arbeitsschulgesetzes unmöglich anders auffassen, als dass der Regierungsrath endgültig entscheiden soll. Mit Rücksicht darauf findet die Bittschriftenkommission, es könne die vorliegende Angelegenheit nicht Gegenstand eines materiellen Eintretens des Grossen Rathes sein, indem derselbe in dieser Frage nicht kompetent sei, und es solle daher über die Beschwerde zur Tagesordnung geschritten werden.

Allein auch wenn man materiell eintritt, glaubt die Mehrheit der Bittschriftenkommission, es sei die Beschwerde der Gemeinde Bern nicht begründet. Die Kommission in ihrer Mehrheit ist darüber einig, dass die Gemeinde Bern durch Beschluss vom Jahre 1876 den Primarlehrerinnen eine sehr gute Besoldung ausgesetzt habe, und allerdings ist in einem Nachsatze zu dem genannten Beschlusse die Bestimmung enthalten, es solle in der Besoldung auch eine allfällige spätere gesetzliche Zulage für die Abhaltung der Arbeitsschule enthalten sein. Ich bin nun zu der Ueberzeugung gekommen, dass, wenn der damalige Präsident der Schulkommission von Bern nicht gleichzeitig Mitglied der Kommission für Vor-

berathung des damals im Wurfe liegenden neuen Arbeitsschulgesetzes gewesen wäre, die Einwohnergemeinde nicht in den Fall gekommen wäre, diesen Nachsatz in ihren Beschluss aufzunehmen. Andere Einwohnergemeinden haben ungefähr um die gleiche Zeit ihre Primarlehrerbesoldungen aufgebessert; allein sie waren nicht in der glücklichen Lage, einen Vertreter in der Kommission für das Arbeitsschulgesetz zu haben, und konnten daher auch nicht den Zusatz aufnehmen, dass in der Besoldung eine spätere Zulage für die Arbeitsschule inbegriffen sein solle. Die Kommission glaubt daher, es sei staatsrechtlich absolut unzulässig, dass eine Korporation, im vorliegenden Falle die Gemeinde Bern, durch einen zwei Jahre früher gefassten Beschluss die Bestimmungen eines von den Staatsbehörden erlassenen und vom Volke angenommenen Gesetzes in der Weise derogire, dass sie sagen kann, sie habe diesen Bestimmungen bereits zwei Jahre früher Rechnung getragen und brauche nun nicht weiter darauf Rücksicht zu nehmen. Nach unserer Ansicht ist daher der Rekurs der Gemeinde Bern auch materiell nicht begründet.

Ich mache noch darauf aufmerksam, obwohl es bereits vom Herrn Berichterstatter der Regierung betont worden ist, dass, wenn der Gemeinde Bern gestattet würde, da eine Ausnahmsstellung einzunehmen, dann auch andere Gemeinden, namentlich solche im Jura, die gleiche Vergünstigung verlangen würden, obwohl die frühern Beschlüsse, durch welche sie die Besoldungen der Primarlehrerinnen normirt, den Vorbehalt nicht enthalten, den die Gemeinde Bern gemacht hat. Aber auch andere Gemeinden, welche bis dahin das Arbeitsschulgesetz in guten Treuen so aufgefasst haben, dass die 50 Franken an die Arbeitslehrerinnen auszurichten seien, trotzdem die Besoldungen der betreffenden Primarlehrerinnen weit mehr als um Fr. 50 das Minimum übersteigen, würden gleich behandelt zu werden verlangen. Wir würden es daher der Regierung sehr schwer machen, das Arbeitsschulgesetz auszuführen. Indessen ist, wie gesagt, die formelle Seite der Angelegenheit bei der Mehrheit der Bittschriftenkommission in den Vordergrund getreten, und sie ist der Ansicht, es sei der Grosse Rath nicht kompetent, materiell auf die Beschwerde einzutreten. Es wird daher beantragt, es sei über dieselbe zur Tagesordnung zu schreiten.

v. Känel, als Berichterstatter der Minderheit der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission hat sich im vorliegendeu Falle in eine Mehrheit und in eine Minderheit gespalten. Die Minderheit findet, die eigentliche Frage, die hier vorliegt, gehöre gar nieht vor das Forum der Administrativbehörden, d. h. sie unterliege nicht dem Entscheide des Regierungsrathes und des Grossen Rathes. Es handelt sich im Grunde um die Frage: Ist die Gemeinde Bern schuldig, den angestellten Primarlehrerinnen eine Zulage von Fr. 50 für die Arbeitsschule zu zahlen, oder hat sie diese Pflicht bereits erfüllt durch ihren am 27. Oktober 1876 gefassten Beschluss betreffend Besoldung der Primarlehrerinnen? Es liegt also hier eine Frage des Mein und Dein vor. Es ist nun schon auffallend, dass im Grunde gar kein Kläger vorhanden ist. Die Arbeitslehrerinnen, welche von der Gemeinde Bern angestellt sind, haben bei der Erziehungsbehörde nicht geklagt, sondern es ist die Erziehungsdirektion von sich aus dazu gekommen, von der Gemeinde Bern zu verlangen, dass sie den Primarlehrerinnen zu den bisherigen Besoldungen noch eine Zulage von Fr. 50 als Vergütung für ihre Leistungen in der Arbeitsschule ausrichte. Die Minderheit der Bittschriftenkommission findet also, die Frage, ob die Gemeinde Bern in Anwendung des Gesetzes von 1878 verpflichtet sei, jeder Primarlehrerin, welche die Arbeitsschule besorgt, eine Zulage von Fr. 50 zu geben, sei eine reine Frage des Mein und Dein. Die betreffenden Lehrerinnen können, wenn sie glauben, sie haben die Zulage zu fordern, die Sache durch den Civilrichter entscheiden lassen.

Es scheint daher der Minderheit, die Regierung sei zu weit gegangen, wenn sie beschlossen hat, die Gemeinde Bern sei verpflichtet, die Zulage von Fr. 50 zu zahlen. Wenn der Regierungsrath oder die Erziehungsdirektion gefunden haben, die Gemeinde Bern erfülle die ihr durch das Arbeitsschulgesetz auferlegte Pflicht nicht, so hätte die Ausrichtung der Staatszulage suspendirt werden können. Allein das Recht eines Angestellten oder Beamten, von demjenigen, der ihn angestellt hat, eine Besoldung zu fordern, ist sowohl bezüglich der in Staatsanstellung befindlichen Personen, als derjenigen, die sich in andern Anstellungsverhältnissen befinden, ein rein civiles, und es ist nicht zulässig, dass die Administrativbehörden sich in diese Fragen einmischen. Die Minderheit der Bittschriftenkommission konnte daher dem Antrage, welchen die Einwohnergemeinde Bern in ihrer Beschwerde stellt, nicht in vollem Umfange beipflichten. Sie pflichtet bei, soweit die Gemeinde die Aufhebung des bezüglichen Entscheides des Regierungsrathes verlangt. Wenn aber die Einwohnergemeinde Bern weiter geht und verlangt, es möchte der Grosse Rath entscheiden, sie erfülle bereits dasjenige, wozu sie durch das Gesetz von 1878 über die Besoldung der Arbeitslehrerinnen verpflichtet sei, so geht sie in dieser Beziehung zu weit; denn es ist diese Frage auf eingereichte Klage hin vom Civilrichter zu beurtheilen.

Die Minderheit der Bittschriftenkommission stellt daher in erster Linie bei Ihnen den Antrag, es sei die Schlussnahme des Regierungsrathes, durch welche die Einwohnergemeinde Bern verpflichtet wird, den Primarlehrerinnen die Zulage von Fr. 50 für die Arbeitsschule auszurichten, zu kassiren, auf die weitergehenden Anträge der Beschwerde der Einwohnergemeinde Bern sei dagegen nicht einzutreten, sondern die Frage der Entscheidung des Civilrichters zu überlassen. Sollte aber der Grosse Rath finden, er sei wirklich im Falle, die Frage zu entscheiden, so beantragt die Minderheit, es sei die Beschwerde der Einwohnergemeinde Bern zu Recht zu erkennen. In der Hauptsache selber findet nämlich die Minderheit der Bittschriftenkommission, die Einwohnergemeinde Bern leiste in der That durch ihren Beschluss vom 26. Oktober 1876 dasjenige, wozu sie im Gesetze von 1878 verpflichtet wird. Der betreffende Beschluss lautet nämlich: «Die Be-

soldungen der Primarlehrer und Primarlehrerinnen werden in Abänderung des Gemeindebeschlusses vom 14. Dezember 1872 in folgender Weise festgesetzt: *a.* für einen Primarlehrer auf Fr. 1800 im Jahre, *b.* für eine Primarlehrerin auf Fr. 1300 im Jahre. In diesen Ansätzen sind alle gesetzlichen Vergütungen für Wohnung, Heizung und Pflanzland, sowie allfällige gesetzliche Zulagen der Lehrerinnen für die Arbeitsschule inbegriffen.» Durch den Ausdruck «allfällige gesetzliche Zulagen» wollte offenbar die Gemeinde erklären, dass es sich nicht um bereits bestehende gesetztliche Zulagen handle, denn solche bestanden damals noch nicht, sondern um Zulagen, die später durch das Gesetz aufgestellt werden würden. Die Minderheit der Kommission glaubt allerdings, es sei ja freilich zulässig, dass eine Gemeinde zum Voraus einem zu erwartenden Gesetze nachkomme, sobald sie es in einer Art und Weise thut, dass dadurch die Forderungen des Gesetzes wirklich erfüllt werden, dass also im vorliegenden Falle das Minimum der Besoldung der Primarlehrerin nebst der im Arheitsschulgesetz bestimmten Zulage erreicht wird. Dieses Mass ist von der Gemeinde Bern weit überschritten worden. Es hat daher nach der Ansicht der Minderheit die Gemeinde Bern durch ihren Beschluss von 1876 dasjenige erfüllt, was das Gesetz von 1878 den Primarlehrerinnen zuspricht.

Der ganze historische Vorgang weist darauf hin, dass dies wirklich der Fall ist. Bekanntlich hat das Besoldungsgesetz die Primarlehrerinnen hinsichtlich der Staatszulage ziemlich stiefmütterlich behandelt. Infolge dieses Gesetzes sind eine Menge Reklamationen von Seite der Primarlehrerinnen erhoben worden, und vorzugsweise waren es die Primarlehrerinnen der Stadt Bern, welche sich an die Spitze dieser Reklamationen stellten. Die Angelegenheit gelangte vor den Grossen Rath. Wie Sie aus dem Votum des Herrn Erziehungsdirektors entnommen, hat sich ein damaliges Mitglied der Vorberathungskommission für das Gesetz über die Arbeitsschulen sehr warm der Lehrerinnen angenommen. Dieses Mitglied sass auch in der Schulbehörde der Gemeinde Bern. Nachdem die Lehrerinnen vom Grossen Rathe damit vertröstet wurden, es werde ihrer Reklamation bei Anlass des Arbeitsschulgesetzes Rechnung getragen werden, ging die Schulbehörde von Bern von sich aus vor und sagte, sie wolle die Lehrerinnen nicht bis zum Erlass dieses Gesetzes warten lassen, sondern denselben anticipando geben, was in's Mass gehe. Deshalb und mit Rücksicht auf das im Wurfe liegende Arbeitsschulgesetz, das endlich im Jahr 1878 Gesetzeskraft erlangte, hat die Einwohnergemeinde Bern bereits am 27. Oktober 1876 die erwähnten Beschlüsse gefasst. Wenn nun eine Gemeinde in dieser Weise vorgeht und dem Gesetze vorgreift, indem sie in sehr freigebiger Weise die Besoldungen festsetzt, so ist es ganz gewiss nicht zulässig, dass später, wenn das Gesetz in Kraft tritt, man von ihr noch einmal dasjenige verlangt, was sie bereits geleistet hat.

Es wird zwar von Seite des Herrn Erziehungsdirektors eingewendet, die Gemeinde Bern sei den Beweis schuldig geblieben, dass sie in ihrem Beschlusse das künftige Gesetz in's Auge gefasst habe. Der Herr Erziehungsdirektor erklärt, er habe sich sogar die Mühe gegeben, die Intelligenzblätter in der Stadtbibliothek nachzulesen, habe aber darin nichts derartiges gefunden. Ich glaube, der Herr Erziehungsdirektor hätte sich diese Mühe ersparen können; denn es liegt dies ausdrüklich im Beschlusse selber und geht klar aus seinem Wortlaute hervor. Man sagt nun zwar, es sei unzulässig, dass eine Gemeinde durch einen solchen Beschluss einem Gesetze vorgreife und sich auf diesen Beschluss berufe. Ich halte dafür, dieses Raisonnement sei unrichtig. So lange eine Gemeinde dasjenige erfüllt, wozu sie nach dem Gesetz verpflichtet ist, kann man sie nicht zwingen, es doppelt zu erfüllen. Allerdings kann eine Gemeinde durch einen solchen Beschluss nicht die weitergehenden Forderungen eines künftigen Gesetzes abschneiden. Allein darum handelt es sich nicht; denn die Gemeinde Bern erfüllt dasjenige, was sowohl das Gesetz über die Besoldung der Primarlehrerinnen als dasjenige über die Besoldung der Arbeitslehrerinnen verlangt, in sehr freigebiger Weise. Der Unterschied ist blos der, dass sie diese Besoldungen in einer Gesammtsumme ausgesetzt hat, während es allerdings vielleicht zu keinem Streite Anlass gegeben hätte, wenn sie gesagt hätte, die Primarlehrerinnen sollen eine Besoldung von Fr. 1250 und überdiess die gesetzliche Zulage erhalten, welche das künftige Arbeitsschulgesetz festsetzen werde. Statt dessen hat die Gemeinde die Ansätze zusammengefasst. Man hat die Konsequenzen in's Feld geführt, welche ein Beschluss, wie ihn die Minderheit beantragt, haben würde, indem man sagt, es könnte dann jede Gemeinde, deren Primarlehrerinnenbesoldungen die beiden Minima erreichen, die Zulage verweigern. Dieser Einwand ist nicht gerechtfertigt; denn nur solche Gemeinden könnten so verfahren, welche, wie die Gemeinde Bern, in ihren frühern Beschlüssen ausdrücklich auf das künftige Gesetz Rücksicht genommen haben.

Noch ein paar Worte bezüglich der Kompetenzfrage. Man sagt, es sei unzweifelhaft, dass die Administrativbehörden über die Pflicht zu Entrichtung der Zulage von Fr. 50 zu entscheiden haben, indem das Gesetz in § 9 sage: «Allfällige Streitigkeiten hierüber entscheidet die Erziehungsdirektion unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath.» Ich halte diese Gesetzesauslegung für durchaus unrichtig. Man muss auch die vorhergehende Bestimmung in's Auge fassen, wie sie vom Herrn Vorredner abgelesen worden ist, und man wird sich überzeugen, dass hier blos gesagt ist, es habe die Erziehungsdirektion, resp. der Regierungsrath, Streitigkeiten über die Frage, ob einer Arbeitslehrerin ein Verschulden zur Last falle oder nicht, zu entscheiden. Es ist natürlich, dass der Entscheid hierüber der Erziehungsdirektion als vorgesetzte Behörde der betreffenden Lehrerin vorbehalten sein muss, über die Frage nämlich, ob sie ein Verschulden trifft, oder nicht. Die weitere Frage aber, ob die Gemeinde zur Ausrichtung der erhöhten Besoldungen gehalten sein soll, ist nach der Ansicht der Minderheit der Bittschriftenkommission an die Gerichte zu weisen.

Sollte aber der Grosse Rath anderer Ansicht sein,

so stellt die Minderheit eventuell den Antrag, es sei die Beschlussnahme des Regierungsrathes vom 27. Juli 1880, die die Einwohnergemeinde Bern verpflichtet, die Fr. 50 Zulage zu zahlen, aufzuheben, dagegen in die weiter gehenden Anträge der Beschwerde der Einwohnergemeinde Bern nicht einzutreten.

Studer. Es ist bei der sehr vorgeschrittenen Zeit gewagt, Ihre Geduld noch länger in Anspruch nehmen zu wollen. Ich will mich möglichst kurz fassen; allein ich glaube doch, es sei am Platze, die Ansicht des Gemeinderathes von Bern hier mit einigen Worten zu begründen.

Es liegt mir hauptsächlich daran, Ihnen den Beweis zu leisten, dass es nicht blosse Rechthaberei Seitens des Gemeinderathes von Bern ist, wenn er sich dem Beschlusse des Regierungsrathes nicht hat unterziehen wollen. Es ist die heilige Ueberzeugung des Gemeinderathes von Bern, dass er seine Pflicht gegenüber dem Mädchenarbeitsschulgesetze nicht nur in vollem Masse erfüllt, sondern noch bedeutend darüber hinausgegangen ist.

Der Beschluss, den die Gemeinde Bern im Jahre 1876 gefasst hat, die Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen zu erhöhen, steht nicht einzig da, sondern es haben solche Besoldungserhöhungen jeweilen in Abschnitten von circa 4 Jahren stattgefunden. Die Erhöhung vom Jahre 1876 hat aber deswegen einen andern Charakter, als die früheren, weil, wie auch der Herr Berichterstatter der Regierung angeführt hat, hauptsächlich dasjenige Mitglied des Gemeinderathes diese Erhöhungen beantragt hat, das am besten im Falle war, die Absichten der Regierung in Bezug auf das neue Gesetz zu kennen. Und gerade deshalb ist dieser Beschluss so ausgefallen, wie er Ihnen mitgetheilt worden ist, weil das betreffende Mitglied sagte: Es ist noch eine Erhöhung der Lehrerinnenbesoldungen in Aussicht; wir wollen nicht warten, bis dieses Gesetz erschienen ist, sondern bereits früher diese Erhöhung eintreten lassen.

Sie ist nun eingetreten, und jetzt soll die Gemeinde Bern für diesen Akt der Loyalität, dass sie bereits zwei Jahre vor dem Inkrafttreten des Gesetzes diese Erhöhungen ausgerichtet hat, bestraft werden. Wir glauben, es sei das eine Unbilligkeit. Wir gönnen unseren Lehrern und Lehrerinnen richtige und gute Besoldungen. Wir haben diese Besoldungen jeweilen so erhöht, dass wir behaupten dürfen, wir leisten für unsere Schulen das Mögliche. Ob die Leistungen der Schule den Besoldungserhöhungen jeweilen entsprochen haben, das ist eine Frage, die ich nicht entscheiden will, und die zu entscheiden auch etwas schwer halten möchte. Wir haben in unserem Budget einen Posten von Fr. 220,000 blos für die Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen der Primarschulen. Sie sehen daraus, dass die Gemeinde Bern nicht knausert; allerdings verlangt sie dann auch, dass die Lehrer ihre Pflichten gehörig erfüllen.

Der Herr Erziehungsdirektor hat aus dem Intelligenzblatte beweisen wollen, dass die Gemeindeversammlung, welche im Jahre 1876 diese Erhöhungen ausgesprochen hat, über die Tragweite dieses Beschlusses nicht klar gewesen sei. Aber das Intelligenzblatt ist kein offizielles Blatt, und wer damals der Versammlung beigewohnt hat, weiss, dass bestimmt ausgesprochen worden ist, es solle in dieser Erhöhung jeweilen aueh inbegriffen sein, was das spätere Gesetz, von dem man wohl wusste, wie weit es gehen werde, an Zulagen bestimmen möge.

Die Gemeinde Bern ist daher überzeugt, dass sie nicht nur das Gesetz vollständig erfüllt, sondern es bereits zwei Jahre zu früh gethan hat. Und nun kommt die Regierung und sagt: Ja, was ihr damals beschlossen habt, gilt alles nicht: ihr habt nicht wissen können, wie weit das Gesetz gehen werde; man hätte ja vielleicht auch tausend Franken Zulage erkennen können. Meine Herren, das ist jedenfalls nur spassweise angeführt worden, und der Herr Erziehungsdirektor wird zugeben müssen, dass dieser Beweis nicht stichhaltig ist. Wir haben diese Besoldungserhöhungen, aus Gründen, die ich bereits angeführt habe, ungefähr gekannt, und deswegen sind diese Besoldungen, namentlich für die Lehrerinnen, so hoch gestellt worden.

Man hat aber nicht nur die Besoldungen erhöht, sondern Zulagen von je Fr. 200 von fünf zu fünf Jahren beschlossen, und es werden die Lehrer nach 30, die Lehrerinnen bereits nach 25 Jahren pensionirt. Sie sehen, dass auch da die Gemeinde Bern allen billigen Anforderungen entgegenkommt.

Der Antrag des Gemeinderathes von Bern geht nun dahin, der Grosse Rath möchte sich darüber æussprechen, ob die Gemeinde Bern ihre Verpflichtungen gegenüber dem neuen Mädchenarbeitsschulgesetze erfüllt habe, oder nicht. Nach unserer Ueberzeugung hat sie es gethan, und zwar largement, indem sie damals nicht nur Fr. 50, sondern Fr. 200 Zulage beschlossen hat.

Eine Ueberweisung an die Gerichte würde ich nicht gerne sehen, indem es eine fatale Stellung zwischen der Gemeinde und ihren angestellten Lehrerinnen hervorrufen würde. Dagegen möchte ich den eventuellen Antrag der Bittschriftenkommission unterstützen, dass nämlich die Sache heute endgültig entschieden werde, und der Grosse Rath erkenne, der Rekurs sei begründet, und es sei die Regierung mit ihrem Beschlusse abzuweisen.

Abstimmung.

1. Eventuell, für den Antrag des Regierungsrathes	Minderheit
Eventuell, für den Antrag der Mehrheit der Bittschriftenkommission .	Mehrheit
2. Definitiv, für den Schluss der Kommissionsmehrheit	52 Stimmen
Definitiv, für den Schluss der Kommissionsminderheit	42 Stimmen

---

Das *Präsidium* zeigt noch an, dass die ausgetretenen Herren Hofstetter und Wyttenbach als Mitglieder der Kommission für das Brandassekuranz-

wesen vom Büreau ersetzt worden seien durch die Herren Baud und Bürgi.

Schluss der Sitzung um $1^3/_4$ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 28. Februar 1881.

Vormittags um 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Karrer.*

Nach dem *Namensaufrufe* sind 177 Mitglieder anwesend; abwesend sind 70, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Aellig, Bangerter in Langenthal, Bürki, Burri, Débœuf, Friedli, Geiser, Hofer in Diesbach, Indermühle, Joost, Mägli, Matti, Meyer in Bern, Michel in Aarmühle, Mosimann, Reber in Niederbipp, Rem, Roth, Röthlisberger, Schori, v. Sinner Eduard, Steck, Zeller, Zürcher in Richisberg; *ohne* Entschuldigung: die Herren Amstutz, Aufranc, Berger auf der Schwarzenegg, Berger in Bern, Bessire, Blösch, Botteron, Carraz, Chappuis, Clémençon, Fattet, Flück, Francillon, Frutiger, Glaus, v. Graffenried, Grenouillet, Grieb, Hennemann, Hess, Hornstein, Houriet, Kaiser in Grellingen, Keller, Kellerhals, Koller, Kuhn, Lanz in Steffisburg, Lehmann in Biel, Maurer, Morgenthaler in Ursenbach, Prêtre in Pruntrut, Queloz, Rebetez in Pruntrut, Rebetez in Bassecourt, Riat, Rieben, Ruchti, Sahli, Scheidegger, Stettler in Lauperswyl, Thönen in Frutigen, Ueltschi, Vermeille, Zumsteg, Zumwald.

Das *Protokoll* der vorhergehenden Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Das *Präsidium* verliest folgenden

Anzug.

Der Regierungsrath wird eingeladen, zu untersuchen und mit thunlicher Beförderung Bericht und Anträge an den Grossen Rath zu bringen, ob die Hypothekargesetzgebung unseres Kantons nicht dahin abzuändern sei, dass auch auf bewegliche Sachen, als Zubehörden eines Immobiliarpfandes, Pfandrechte errichtet werden können.

Bern, den 27. Februar 1882.

And. Willi.
Karl Immer, Hauptmann.
Alex. Nägeli.
Herzog.
F. Lehmann.
F. Baumann.
E. Baud-Ebersold.
F. Huber.
Jb. Ritschard.
J. von Bergen.
J. Merz, Architekt.
Zyro.
F. Seiler.
B. Tschanen, Ingenieur.

Tagesordnung:

Strafnachlassgesuche.

Auf den Antrag des *Regierungsrathes* werden folgende Strafen *erlassen:*

1. Dem Friedrich *Schneider*, von Seftigen, der am 15. Mai 1879 von den Assisen des ersten Bezirks wegen tödtlicher Misshandlung zu 4 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden ist, das letzte Viertel seiner Strafe, auf Wohlverhalten hin.

v. *Wattenwyl*, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes, bemerkt anlässlich der Empfehlung dieses Gesuches, dass von den in letzter Zeit vom Grossen Rathe bewilligten Fällen bedingter Entlassung mehrere mit sehr gutem Erfolge abgelaufen seien.

2. Dem Karl *Desbœufs*, von Delsberg, der Rest der fünfjährigen Zuchthausstrafe, zu der er am 29. Dezember 1877 von den Assisen des Jura wegen Vergiftungsversuch verurtheilt worden ist;

3. Den nunmehrigen Eheleuten Gottlieb *Studer*, Thierarzt in Nidau, und Barbara Rosina *Weber* geb. Probst, die ihnen wegen Konkubinat auferlegte 12tägige Gefangenschaftsstrafe;

4. Dem Johann Wilhelm *Fromm*, aus Württemberg, das letzte Viertel der 16monatlichen Zuchthausstrafe, zu der er am 19. Februar 1881 von den Assisen des zweiten Bezirks wegen Kleiderdiebstahl verurtheilt worden ist;

5. Der Maria *Gautier*, geb. Gautier, von Cortébert, gewesener Posthalterin daselbst, die letzten 4 Monate der 13monatlichen Zuchthausstrafe, zu der sie am 6. August 1881 von den Assisen des Jura wegen Unterschlagung von Postgeldern verurtheilt worden ist;

6. Dem Joseph *Metthée*, Landwirth zu Seleute, die Hälfte der ihm wegen Salzschmuggel auferlegten Busse von Fr. 306;

7. Dem Rudolf *Binz*, von Seftigen, die letzten drei Monate der 15monatlichen Zuchthausstrafe, zu der er am 3. Mai 1881 von den Assisen des dritten Bezirks wegen fortgesetzten Diebstahls zum Nachtheile seines Dienstherrn verurtheilt worden ist;

8. Dem Johann Ulrich *Meyer*, von Signau, das letzte Fünftel der 20monatlichen Zuchthausstrafe, die ihm am 15. Januar 1881 von den Assisen des dritten Bezirks wegen Diebstahl auferlegt worden ist;

9. Dem Rudolf *Schär*, von Hasle bei Burgdorf, sonst Steinbrecher zu Ostermundigen, das letzte Sechstel der einjährigen Zuchthausstrafe, zu der er am 25. Juni 1881 von der Kriminalkammer wegen Diebstahl verurtheilt worden ist;

10. Dem Carlo *Benzi* aus Turin, das letzte Viertel der 6jährigen Zuchthausstrafe, zu der er am 27. Januar 1878 von den Assisen des zweiten Bezirks wegen Diebstahl verurtheilt worden ist;

11. Der Katharina *Hunziker* geb. Brügger, von Mooslerau, das letzte Viertel der dreijährigen Zuchthausstrafe, zu der sie am 4. Februar 1880 von den Assisen des ersten Bezirks wegen Kindsmord verurtheilt worden ist;

12. Dem Wilhelm *Räder* aus Preussen, gewesenem Glaser in Bern, das letzte Viertel der achtmonatlichen Korrektionshausstrafe, zu der er am 9. November 1881 von der Polizeikammer wegen betrügerischem Geltstag verurtheilt worden ist;

13. Dem Johann *Wenger*, von Thurnen, die ihm wegen unbefugten Wirthens auferlegte Busse von Fr. 50 und Nachzahlung der Patentgebühr von Fr. 50.

14. Dem Ulrich *Amstutz*, Lehenmann bei Bellelay, die ihm wegen unbefugten Verkaufs von Enzianwasser auferlegte Busse von Fr. 50;

15. Dem Johann *Rothenbühler*, von Trachselwald, das letzte Viertel der zweijährigen Zuchthausstrafe, zu der er am 15. September 1880 von den Assisen des ersten Bezirks wegen Diebstahl und Urkundenfälschung verurtheilt worden ist;

16. Dem Samuel *Götschel* aus dem Elsass, die letzten drei Monate der dreizehnmonatlichen Zuchthausstrafe, zu der er am 22. Juli 1881 von den Assisen des Jura wegen Fälschung verurtheilt worden ist;

17. Der Anna *Gasser*, geb. Vivian, von Wahlern, den 29. Juni 1880 von den Assisen des vierten Bezirks wegen Kindsmord zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt, die drei letzten Monate dieser Strafe;

18. Dem Johann *Lügen*, von Ulflingen, Grossherzogthum Luxemburg, das letzte Viertel der ihm am 14. August 1880 wegen tödtlicher Misshandlung auferlegten 34monatlichen Zuchthausstrafe.

Dagegen werden, ebenfalls auf den Antrag des *Regierungsrathes*, mit ihren Strafnachlassgesuchen abgewiesen:

1. Julien *Mérillat*, von Perrefitte, den 26. April 1880 von den Assisen des Jura wegen Brandstiftungsversuch zu $2^1/_2$ Jahren Zuchthaus verurtheilt;

2. Friedrich *Jäggi*, von Madiswyl, den 29. August 1881 von den Assisen des dritten Bezirks wegen Raub zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt;

3. Gottfried Emanuel *Zumbrunn*, von Erlenbach, gewesener Gerichtspräsident von Niedersimmenthal, den 3. Juni 1881 von den Assisen des ersten Bezirks wegen Unterschlagung zu 20 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

4. Louis Isidor *Mathey*, aus Frankreich, am 2. August 1880 von den Assisen des Jura wegen Diebstahl zu $2^1/_2$ Jahren Zuchthaus verurtheilt;

5. Johann Baptist *Schoch*, aus dem Kanton Thurgau, Kommissionär in Bern, am 13. Juli 1881 von der Polizeikammer wegen Unterschlagung zu 1 Monat Einzelhaft verurtheilt.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des *Regierungsrathes* werden folgende Personen mit dem gesetzlichen Mehr von zwei Dritteln der Stimmenden (Zahl der eingelangten Stimmzeddel 109) in das bernische Landrecht aufgenommen in dem Sinne, dass die Naturalisation jeweilen erst mit der Zustellung des Naturalisationsaktes in Wirksamkeit tritt:

1. Frau Magdalena v. *Mandach*, geb. v. Wattenwyl, seit 17. Juli 1877 Wittwe des Handelsmannes Johann Konrad v. Mandach, von Schaffhausen, wohnhaft in Bern, und ihre vier Kinder Johann Konrad, geb. 1870, Bernhard Friedrich, geb. 1871, Marie Elisabeth, geb. 1873, und Louise Blanche, geb. 1875. Die Stadt Bern, Gesellschaft zum Distelzwang, sichert denselben das Ortsburgerrecht zu.

Abstimmung.

Für Willfahr . . . 107 Stimmen
» Abschlag . . 2 »

2. August *Vonderwahl*, von Zuben-Langrikenbach, Kanton Thurgau, geb. 1825, Handelsmann in Langenthal, Ehemann der Bertha, geb. Gassmann, und Vater eines Kindes, Johanna, geb. 1881, mit

zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Langenthal.

Abstimmung.

Für Willfahr . . . 104 Stimmen
» Abschlag . . 3 »

3. Christian Martin *Brennecke*, von Alikendorf, Grossherzogthum Anhalt-Dessau, geb. 1836, Handelsmann zu Aarmühle, verheirathet mit Elise, geb. Blatter, von Unterseen, Vater von 10 noch minderjährigen Kindern, welchem das Ortsburgerrecht der Gemeinde Lütschenthal zugesichert ist.

Abstimmung.

Für Willfahr . . . 96 Stimmen
» Abschlag . . . 10 »

Dagegen wird das Naturalisationsgesuch des Johann David *Kiemtsch*, von Schützingen in Württemberg, geb. 1853, seit drei Jahren als protestantischer Prediger der freien Kirche in Burgdorf angestellt, und welchem das Ortsburgerrecht der Gemeinde Oberburg zugesichert ist, abgewiesen, da bei einer Zweidrittelsmehrheit von 74 Stimmen sich nur 69 für Willfahr und 37 für Abschlag aussprechen.

Entwurf-Flurgesetz

für

den alten Kanton.

Zweite Berathung.

Siehe Tagblätter von 1880 und 1881 und Nr. 4 der Beilagen zum Tagblatt von 1882.

Regierungspräsident *Rohr*, Direktor der Entsumpfungen und des Vermessungswesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Während der dreimonatlichen Frist zwischen der ersten und zweiten Berathung des Flurgesetzes sind der Regierung von landwirthschaftlichen Vereinen oder aus andern fachmännischen Kreisen oder von Regierungsstatthaltern oder Gemeinden keine Petitionen eingereicht worden, welche gegen das Gesetz im Allgemeinen oder gegen einzelne Artikel desselben Einwendungen gebracht und allfällige Abänderungen bei der zweiten Berathung verlangt hätten. Auch in der Presse ist mir nichts zu Gesicht gekommen, wodurch Modifikationen des Gesetzes verlangt worden wären. Dagegen sind aus Privatkreisen einige Einwendungen eingelangt, indem darauf aufmerksam gemacht wurde, dass dieses oder jenes vielleicht noch zur Vervollständigung dienen könnte. Die Regierung hat daher gefunden, es solle der Gesetzesentwurf nochmals in Wiedererwägung gezogen und auch der Grossrathskommission noch einmal unterbreitet werden, damit, wenn noch allfällige Verbesserungen möglich seien, beim Grossen Rathe zur rechten Zeit daherige Anträge gestellt werden können. Das Ergebniss ist, dass weder von der Regierung noch von der Kommission neue Anträge gestellt werden, weil die eingelangten Bemerkungen, deren Zahl übrigens nur gering ist, alle dahin gingen, noch Artikel aufzunehmen, welche nicht in das vorliegende Gesetz, sondern in das Civilgesetzbuch gehören. Man hat hier nach langer und gründlicher Berathung gefunden, es sollen alle diejenigen Materien, die das bäuerliche Nachbarrecht betreffen und in's eigentliche Civilgesetzbuch gehören, aus dem Flurgesetz ausgeschieden und in dieses nur solche Bestimmungen aufgenommen werden, welche mit der Zusammenlegung und neuen Eintheilung der Grundstücke zusammenhängen und es ermöglichen, in den Fluren die nöthigen Weganlagen zu treffen. So ist z. B. die Bemerkung gefallen, es könnte ein Artikel aufgenommen werden, durch welchen die Pachtverhältnisse genauer präzisirt und bestimmt werde, was geschehen solle, wenn bei der Zusammenlegung von Grundstücken ein Grundbesitzer beitreten wolle, sein Pächter aber sich dessen weigere; ebenso, wenn Bürgschaften vorhanden sind. Man hat aber in der Regierung und in der Kommission gefunden, dass dafür keine Bestimmungen im Flurgesetz nothwendig seien, sondern dass da unser Civilgesetzbuch Regel mache.

Dagegen sind zwei andere Punkte berührt worden. Bei der letzten Berathung hat Herr Grossrath von Werdt den Antrag gestellt, es möchte auf § 11 zurückgekommen und den darin genannten Objekten, welche nicht in eine solche Zusammenlegung eingezogen werden können, auch Torfstiche und Lehmgruben beigefügt werden. Regierung und Kommission glaubten, es könne diesem Antrage unmöglich Rechnung getragen werden. Würde man Torfstiche ausnehmen, so könnte in den entsumpften Mösern, im grossen Moose, im Galsermoos, im Oberland u. s. w., das Gesetz nicht angewendet werden, weil da grösstentheils Torfgebiet vorhanden ist, in dem sich eine Menge Torfstiche befinden. Auch die Lehmgruben glaubte man nicht ausnehmen zu sollen. Sobald in einer Flur ein lehmiger Untergrund vorhanden ist, würde man riskiren, dass ein renitenter Grundbesitzer erklären würde, er wolle eine Lehmgrube eröffnen. Man glaubte daher, von diesen Anträgen abstrahiren zu sollen. Tritt dann der Fall ein, dass wirklich eine in Ausbeutung begriffene schöne Lehmgrube in Mitleidenschaft gezogen werden soll, so fällt diess unter die Bestimmungen, wonach eine Entschädigung geleistet und deren Höhe durch eine Kommission festgesetzt werden muss.

Ein weiterer Punkt betrifft § 20, welcher die Zerstücklung von Grundstücken in kleinere Parzellen als 450 m² für offenes Land mit Ausnahme von Hausplätzen, Gärten, Baumgärten und Weinbergen, und als 900 m² für Wald als unzulässig erklärt. Diese Bestimmung ist schon im Grossen Rathe von Seite des Herrn Wyttenbach bestritten worden. Die Regierung hat diesen Einwendungen Rechnung getragen und den Antrag gestellt, es sei diese Bestimmung zu streichen. Die Kommission dagegen beharrte auf der Beibehaltung derselben, und der Grosse Rath entschied zu Gunsten der Kommission. Nichtsdesto-

weniger hat die Regierung gefunden, es sei am Platze, den Grossen Rath nochmals auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen, weil sie nicht nur anlässlich der Zusammenlegung und Neueintheilung von Grundstücken Platz greift, sondern sich auf alle Theilungen für das ganze Land bezieht. Wenn also ein Grundbesitzer stirbt und eine Theilung vorgenommen wird, so würde dieser § 20 des Flurgesetzes seine Anwendung finden. Es schiesst daher dieser Paragraph vollständig über das Gesetz hinaus, und wenn man eine solche Bestimmung aussprechen will, so sollte diess im Civilgesetz und nicht im Flurgesetz geschehen. Ich glaube denn auch, es würde dieser Paragraph das Gesetz ausserordentlich gefährden. Wir haben viele Landestheile, welche nicht der Ansicht sind, es dürfen keine kleineren Theilungen vorgenommen werden. Das Seeland und der ganze Jura theilen diese Ansicht. Es könnte daher leicht der Fall eintreten, dass wegen dieser Vorschrift das ganze Gesetz verworfen würde. Daher hat der Regierungsrath gefunden, es solle diese Bestimmung gestrichen und jedenfalls der Grosse Rath auf diesen Punkt aufmerksam gemacht werden.

Ich glaubte, diese Bemerkungen vorausschicken zu sollen, da sie zur Orientirung der Versammlung dienen können. Ich stelle den Antrag, es sei das Gesetz artikelweise zu berathen.

Der Grosse Rath stimmt diesem Antrage bei.

---

§ 1.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Artikel dient, wie bereits bei der ersten Berathung bemerkt worden, eigentlich blos zur Orientirung und zur Motivirung des Gesetzes.

Genehmigt.

---

§§ 2—6.

Ohne Bemerkung angenommen.

---

§ 7.

Reisinger macht darauf aufmerksam, dass es am Schlusse des Artikels § 9 statt § 8 heissen sollte.

Berichterstatter des Regierungsrathes stimmt bei.

§ 7 wird mit dieser Korrektur genehmigt.

---

§ 8.

Ohne Bemerkung genehmigt.

---

§ 9.

Flückiger. § 9 steht im Widerspruch mit § 2. § 9 alterirt den § 2 in Bezug auf die Zusammenlegung von Parzellen des nämlichen Eigenthümers auf der gleichen Flur. Bereits bei der ersten Berathung habe ich einen dahingehenden Antrag gestellt. Man hat ihn zuerst unverständlich gefunden, später aber hat der Berichterstatter selbst eingesehen, dass das Gesetz eine Lücke enthalte, und hat beantragt, auf § 2 zurückzukommen. Es ist sodann eine Bestimmung in § 2 aufgenommen worden, welche die Zusammenlegung von Grundstücken vorgesehen hat. Nun sagt aber der § 9 das Gegentheil, indem er ausdrücklich bestimmt, dass bei der Ausweisung jeder Eigenthümer, soweit thunlich, für den Werth der abgetretenen Grundstücke den Ersatz in Grundstücken in möglichst gleicher Lage wie früher und von annähernd gleicher Bodengüte und Ertragsfähigkeit erhalten soll. Damit ist für die allermeisten Fälle eine Zusammenlegung der Parzellen ausgeschlossen. Hätte man bei der ersten Berathung meinen Antrag zu § 9 angenommen, so wäre die Sache im Reinen. Ich wiederhole meinen früher gestellten Antrag, es sei am Schlusse des § 9 beizufügen: «wobei jedoch die Zusammenlegung von Parzellen des gleichen Eigenthümers auf der nämlichen Flur anzustreben ist.»

Berichterstatter des Regierungsrathes. Wenn man dem Gedanken des Herrn Flückiger nachkommen will, so habe ich nichts dagegen. Nur möchte ich dann nicht den Ausdruck «anstreben» anwenden. Ein solcher Ausdruck gehört nicht in ein Gesetz; denn um Etwas anzustreben, braucht man kein Gesetz. Es wäre daher besser, im Eingang des § 9 zu sagen: «Bei der Zusammenlegung von Parzellen des gleichen Eigenthümers und der neuen Eintheilung der Grundstücke einer Flur etc.»

Flückiger. Ich kann dieser Redaktion beistimmen, indessen scheint sie mir einen Widerspruch mit den folgenden Worten des § 9 zu enthalten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist da durchaus kein Widerspruch vorhanden.

Präsident. Es wäre vielleicht am besten, den § 9 an die vorberathenden Behörden zurückzuweisen.

Gygax in Bleienbach. Ich möchte § 9 belassen, wie er vorliegt. Wenn wir daran etwas nörgeln, so werden wir ihn eher verschlimmern. § 9 enthält einen Grundsatz, der aufrecht erhalten bleiben soll. Wenn 10 Eigenthümer von 20 Grundstücken eine Flur bilden, wird gewiss jeder, soweit möglich, verlangen, da zu bleiben, wo er ist. Ist es nicht

thunlich, so wird es sich von selbst verstehen, dass es nicht geschieht.

Abstimmung.

1. Für Rückweisung des § 9 . . Minderheit
2. » die Redaktion des Entwurfs 57 Stimmen
» den Antrag Flückiger . . 29 »

---

§ 10.

Ohne Bemerkung angenommen.

---

§ 11.

Berichterstatter des Regierungsrathes. § 11 wird unverändert zur Annahme empfohlen. Ich habe bereits bemerkt, warum man dem von Herrn v. Werdt gestellten Antrage, hier auch Torfstiche und Lehmgruben aufzunehmen, nicht beistimme.

v. *Werdt.* Ich begreife, dass man hier nicht auch die Torfstiche beifügen will, da dann in Gegenden, wo viel Torf gegraben wird, dem Flurgesetz nicht nachgelebt werden könnte. Dagegen beharre ich auf dem Antrage, Lehmgruben hier aufzunehmen. Es kommt nicht darauf an, dass das Land einen lehmigen Untergrund habe. Es gibt bekanntlich auch felsiges Terrain, das sich zu Steinbrüchen nicht eignet, und kiesiges Terrain, das nicht für Errichtung von Kiesgruben passt. So ist es auch mit dem Lehmboden. Nicht jeder Lehmboden eignet sich zur Ausbeutung. Es gibt Lehm, der mit Sand und Steinen vermischt ist. Ist aber feiner Lehm vorhanden, so ist da eine Lehmgrube von bedeutend grösserm Werthe, als eine Kiesgrube. Ich möchte daher beifügen: « Lehmgruben (zu Thonwaarenfabrikation und Ziegeleien). »

Abstimmung.

Für die Redaktion des Entwurfs . Minderheit
» den Antrag v. Werdt . . . . Mehrheit

---

§§ 12 und 13.

Ohne Bemerkung angenommen.

---

§ 14.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Im vierten Lemma ist ein Druckfehler enthalten, indem es statt « Pfandrechts » heissen sollte: « Pfandobjekts ».

Reisinger. Am Schlusse des zweiten Alinea's sollte es statt § 10 heissen: § 9.

Berichterstatter des Regierungsrathes stimmt bei.

§ 14 wird mit den zwei angegebenen Berichtigungen genehmigt.

---

§ 15.

Berichterstatter des Regierungsrathes. In der dritten Zeile sollte auf § 14 hingewiesen werden, so dass es heissen würde: « nach den im § 14 festgestellten Grundsätzen ».

Mit dieser Modifikation genehmigt.

---

§§ 16—19.

Ohne Bemerkung angenommen.

---

§ 20.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei § 20 beantragt die Regierung, das erste Alinea zu streichen, weil es zu weit geht und nicht in dieses Gesetz gehört. Die nähern Gründe habe ich bereits angegeben, und ich will gewärtigen, ob aus der Mitte des Rathes weitere Bemerkungen darüber fallen.

Liechti. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Berichterstatters. Es heisst in einem spätern Alinea: « Verträge über Liegenschaften, welche nach Erlass gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruch mit diesen Vorschriften abgeschlossen werden, sind ungültig. » Nun kommt es vor, dass vielleicht 20—25 Korporationsmitglieder ein Stück Schachen ausreuten, und auf jedes einzelne nicht 5000 Quadratfuss fallen. Das könnte nun nicht mehr geschehen. Ueberhaupt könnte diese Bestimmung vielfache Schwierigkeiten herbeiführen. Ich möchte daher den Antrag warm unterstützen, es sei dieser Artikel zu streichen.

Tschanen, Ingenieur, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission, die mit der Vorberathung des Entwurfs beauftragt ist, hat gestern Sitzung ab-

gehalten. In dieser hat der Herr Regierungspräsident mitgetheilt, die Regierung werde heute den Antrag bringen, es sei das erste Alinea des öfters zitirten § 20 zu streichen. Es ist diese Frage in Diskussion gesetzt worden, und es hat nach längerer Berathung die Kommission dem Antrage der Regierung beigepflichtet.

Es erscheint nun etwas sonderbar, dass die nämliche Kommission, die vor drei Monaten hier vor dem Rathe dieses Parzellenminimum aufrecht erhalten hat, auf einmal dazu gelangt sein soll, vollständig Meinung zu ändern. Ich fühle mich deshalb verpflichtet, dem Rathe mitzutheilen, wie die Kommission dazu kommt.

Die Kommission besteht aus sieben Mitgliedern. Zufälligerweise waren gestern drei davon abwesend, und es haben also nur vier an der Sitzung Theil genommen. Unter diesen war eines mit dem Präsidium beauftragt, und so ist das Abstimmungsresultat mit zwei Stimmen gegen eine zu Stande gekommen. Wäre die Kommission vollzählig versammelt gewesen, so bin ich für mich überzeugt, dass sich ganz das gleiche Resultat ergeben hätte, wie schon das erste Mal.

Ich erlaube mir nun, darauf aufmerksam zu machen, dass es ein Widerspruch ist, wenn man in einen Gesetzesentwurf, der wesentlich darauf ausgeht, die durch die allzu starke Parzellirung des Grundbesitzes entstandenen Schäden zu heben, keine Bestimmung aufnimmt, die diesem Uebel Halt gebietet. Es haben sich die landwirthschaftlichen Vereine bemüht, ausfindig zu machen, was der Grund sei, dass unter dem Stande der kleinen Grundbesitzer eine solche progressive Zunahme der Verarmung stattfindet, und es hat sich gezeigt, dass daran nicht unwesentlich die, man kann wohl sagen, in's Unendliche gehende Zerstückelung des Bodens Schuld ist. Wenn man nun die Ursache gefunden hat, warum sie nicht beseitigen? Man hat das Mittel dazu in der Hand, man braucht blos dieses erste Alinea anzunehmen, wie es vorliegt.

Ich stelle deshalb heute individuell den Antrag, den ich vor drei Monaten im Auftrage der Kommission gestellt habe, es sei das hier aufgestellte Parzellenminimum beizubehalten, oder, wenn es dem Rathe nicht belieben sollte, ein solches Minimum für Wiesen- und Ackerland aufzustellen, es doch für Wald zu belassen.

v. *Büren.* Ich wollte in gleichem Sinne das Wort ergreifen, wie der Herr Vorredner. Ich betone namentlich, dass man jedenfalls den Wald nicht so zerstückeln sollte, dass Riemen übrig bleiben, die nicht kultivirt werden können. 900 Quadratmeter sind bereits ein Minimum, und wenn man überhaupt ein Flurgesetz haben will, so halte man diese Bestimmung aufrecht; sonst lasse man lieber das Ganze fallen.

Flückiger. Ich möchte mit zwei Worten den Vorschlag des Berichterstatters der Kommission lebhaft unterstützen.

Ich mache vorerst darauf aufmerksam, dass es sich im Gesetze nicht um die gegenwärtig bestehende Parzellirung handelt, sondern um künftige masslose Zerstückelung des Bodens, und dass mit der Zerstückelung von Wald bis unter 10,000 Quadratfuss gerade das Mittel gegeben wird, die schönsten Waldungen zu ruiniren. Ein Eigenthümer darf gegenwärtig bis auf zehn Tannen ohne Bewilligung schlagen. Nun kommt es vor, dass Holzspekulanten mitten in einem schönen Bestande, ich will annehmen, eine Jucharte ersteigert haben und die Bewilligung für den Holzschlag verlangen. Diese wird abgeschlagen im Interesse der Erhaltung des Waldes, weil das Holz nicht schlagreif sei u. s. w. Was geschieht dann aber? Die Spekulanten, deren vielleicht ein halbes Dutzend sind, theilen die Jucharte in sechs Stücke und schlagen Jeder ungefähr auf der den andern möglichst nahe liegenden Stelle seine zehn Tannen. Damit öffnen sie dem Sturmwinde das Thor, und dieser wirft nach und nach den ganzen Wald zu Boden.

Das ist bei mir eine wesentliche Rücksicht, warum ich das erste Alinea des § 20 aufrecht erhalten möchte. Durch Streichung desselben würde das Flurgesetz viel von seiner praktischen Bedeutung verlieren.

Ohnehin hat dasselbe von vorneherein schon durch die ewige Verschleppung viel von seinem praktischen Werthe verloren. Das Flurgesetz hätte mit dem Vermessungsgesetze erscheinen sollen; dann hätten eine grosse Anzahl von Gemeinden bei Gelegenheit der Vermessungen auch zugleich eine schöne Feldereintheilung machen können. Aber bis jetzt hat ein einzelner Betheiligter eine solche Unternehmung hindern können (ich bin selber auf einem Felde betheiligt, wo dies der Fall ist), weil man kein Gesetz hatte, das einen gewissen Zwang auf die renitente Minderheit ausgeübt hätte. Nachdem nun aber diese Gemeinden ihre Parzellenvermessungen mit grossen Opfern vorgenommen haben, wird es schwer halten, sie dazu zu bringen, die Pläne behufs der Flureintheilungen wieder abzuändern. Man hat mir bei der ersten Berathung des Flurgesetzes die Einwendung gemacht, die Einführung desselben im Jura sei unmöglich, weil dieser schon seine Vermessung habe. Aber die Gemeinden im deutschen Kanton, welche bereits ihre Parzellenvermessungen haben, sind ganz in der gleichen Lage.

Gestützt auf dieses wenige Angebrachte empfehle ich die Beibehaltung des Alinea 1.

Willi. Für den Fall, dass das erste Alinea gestrichen würde, möchte ich gegenüber dem Antrage des Herrn Liechti, der gleich den ganzen Paragraphen streichen will, darauf aufmerksam machen, dass man wenigstens die drei letzten Alinea beibehalten sollte. Es sind dies Bestimmungen, die man unmöglich auslassen kann, indem sie die zukünftige Stellung der einzelnen Grundstücke betreffen. Wenn es da heisst: « Kein Grundstück darf durch Theilungen unzugänglich gemacht werden », so wird es doch, denke ich, Niemanden einfallen, sich dem widersetzen zu wollen. Ich möchte also, dass über die drei letzten Alinea besonders abgestimmt werde.

Liechti erklärt, dass er nur das erste Alinea zu streichen beantrage.

Hauser. Ich möchte mir erlauben, für den Fall, dass das erste Alinea gestrichen wird, Sie zu bitten, doch den Wald nicht in Mitleidenschaft zu ziehen. Wenn der Wald zu sehr zerstückelt wird, so öffnet man damit nicht nur dem Sturmwind das Thor, sondern noch viel mehr dem Prozessiren. Es hat z. B. Einer in seinem Wald schönen jungen Aufwuchs; aber er gränzt an einen Riemen mit ausgewachsenen Tannen, der nicht so breit ist, als die Tannen hoch. Wenn nun der Besitzer dieses Stücks die Tannen schlägt, so fallen sie dem Andern in seinen Wald hinein und schädigen ihn. Ich möchte daher sehr empfehlen, das Parzellenminimum für den Wald beizubehalten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann als Berichterstatter der Regierung keinen andern Antrag stellen, als den, wozu ich den Auftrag habe. Persönlich kann ich die Beibehaltung des Parzellenminimumes für den Wald ganz gut zugeben, aber nicht den weitergehenden Antrag, es auch auf das offene Land anzuwenden. Es würde dies ungeheuer viel Schwierigkeiten bereiten und in vielen Landestheilen so unpopulär sein, dass es das Gesetz in hohem Grade gefährden würde.

Abstimmung.

1. Eventuell, für Beibehaltung des ganzen Lemma 1 . . . . . Mehrheit
Eventuell, für Beibehaltung der Bestimmung betreffend den Wald . . . Minderheit
2. Definitiv, für Beibehaltung des Lemma 1 . . . . . Mehrheit
Definitiv, für Streichung desselben . Minderheit

---

§ 21.

Ohne Bemerkung genehmigt.

---

§ 22.

Der *Berichterstatter* des Regierungsrathes beantragt, das Wort «auf» zu streichen.

Willi macht aufmerksam, dass dieser Paragraph in der Vorlage durch einen Druckfehler als Paragraph 23 bezeichnet sei.

Mit diesen Abänderungen genehmigt.

Eingang.

Ohne Bemerkung genehmigt.

Es folgt die

Generalabstimmung,

in welcher das Gesetz, wie es aus der zweiten Berathung hervorgegangen ist, ohne Opposition genehmigt wird.

Dasselbe ist zu Ende berathen und unterliegt noch der Volksabstimmung.

Entlassungen.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden in der gewohnten Form entlassen:

1. Herr Dr. Karl *Stooss*, neuernannter Professor des Rechts an der Hochschule, von der Stelle eines Gerichtspräsidenten des Amtsbezirks Bern, auf 1. März 1882.

2. Wegen Ablaufs der gesetzlichen Dienstzeit:
Herr Samuel *Leibundgut*, von Melchnau, als Kommandant des Landwehrbataillons Nr. 38.
Herr Abraham *Steiner*, von Biel, als Kommandant des Landwehrbataillons Nr. 25.
Herr Gottlieb *Rieder*, von Adelboden, als Kommandant des Landwehrbataillons Nr. 35.

3. Auf sein Gesuch, Herr Gottfried *Joost*, Oberstlieutenant, von Langnau, als Waffenchef der kantonalen Schützen.

Wahl von Stabsoffizieren.

Auf den Vorschlag des Regierungsrathes ernennt der Grosse Rath zu Majoren:

Herrn Gottfried *Lauber*, von Adelboden, in Bern, Hauptmann im Bataillon 30.
Herrn Karl Friedrich *Braun*, von Heimiswyl, in Bern, Hauptmann im Bataillon 39.
Herrn Arnold Gottlieb *Mosimann*, von Lauperswyl, Hauptmann im Bataillon 38.
Herrn Samuel August *Salquin*, von Chezard, in Bern, Hauptmann im Landwehrbataillon 23.

Garantie für die Banknotenemission der Kantonalbank.

Der *Regierungsrath* legt folgenden zu diesem Ende von ihm ausgestellten Verpflichtungsschein dem Grossen Rathe zur Genehmigung vor:

Auf Grund der von den verfassungsmässigen Organen des Kantons Bern gefassten und noch zu Recht bestehenden Beschlüsse, nämlich des Gesetzes betreffend die Kantonalbank vom 30. Mai 1865 und speziell des § 1 desselben, verpflichtet sich die unterzeichnete Regierung Namens des Kantons Bern, um die in den Artikeln 12, 14 und 30 des Bundesgesetzes vom 8. März 1881 vorgesehene Garantie für die Banknotenemission der Kantonalbank zu leisten, im Falle einer Zwangsliquidation der besagten Finanzanstalt:

Den durch die vorhandene Baarschaft (Art. 10 des angeführten Bundesgesetzes) nicht gedeckten Betrag der ausstehenden Noten bis auf 60% der Emission in die Konkursmasse zur Befriedigung der Notengläubiger einzuwerfen.

Dessen zur Urkunde wird diese Erklärung zu Gunsten der Notengläubiger der obgenannten Finanzanstalt ausgestellt und dem schweizerischen Bundesrathe zu deren Handen zugefertigt.

Bern, den 19. November 1881.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
Rohr.
Der Rathsschreiber,
Kurz.

v. *Wattenwyl*, Regierungsrath, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist eigentlich nicht meine Sache, in dieser Angelegenheit Bericht zu erstatten. Sie ist übrigens höchst einfach.

Es ist unterm 19. November 1881 vom Regierungsrathe der Garantieschein ausgestellt worden, durch welchen eine höhere Banknotenemission der Kantonalbank verlangt wird. Nun hat man seither aus den Zeitungen gesehen, dass in den meisten Kantonen dieser Garantieschein nicht nur von den Regierungsbehörden, sondern jeweilen vom Grossen Rathe ausgestellt worden ist, und nachdem ich die Sache näher untersucht hatte, bin ich zur Ueberzeugung gekommen, dass es auch im Kanton Bern absolut geboten ist, die Sache dem Grossen Rathe vorzulegen.

Es handelt sich allerdings voraussichtlich nur um eine reine Formalität; indessen enthält das Bundesgesetz über die Banknoten so weitgehende Bestimmungen über Deckung, Schadenersatz u. s. w., dass, wenn irgend der Fall einträte, wo diese Garantie ernst würde, es sich um Summen handeln würde, die weit über die Kompetenz des Regierungsrathes hinausgehen und allerwenigstens dem Grossen Rath vorgelegt werden müssten. Gestützt auf diese Gründe, habe ich im Regierungsrathe den Antrag gestellt, es möchte der Garantieschein nachträglich noch dem Grossen Rathe zur Genehmigung vorgelegt werden.

Schmid in Burgdorf. Ich bin wirklich erfreut, dass ohne Mahnung dieser Antrag dem Grossen Rathe vorgelegt wird. Ich bekenne offen, dass ich in meinen noch nicht zur Ausführung gekommenen Notizen den Gegenstand bezeichnet hatte, um die Regierung anzufragen, ob sie glaube, dass dieser Garantieschein von der Regierung ohne Mitwirken des Grossen Rathes dürfe ausgestellt werden, und meine Ansicht ist auch dahin gegangen, wie nun der Antrag vorliegt, dass wohl wenigstens der Grosse Rath diesen Beschluss werde fassen müssen. Ich habe soeben eine Aeusserung gehört, als sei dies ein Gegenstand, der einem Volksbeschlusse rufen könnte. Diesen Zweifel an der Kompetenz des Grossen Rathes habe ich indessen nicht gehabt.

Die Verhältnisse sind folgende. Sie wissen, dass durch unser Kantonalbankgesetz der Grosse Rath eine Summe von 8, und nun 10 Millionen Staatsvermögen als Fond zum Betriebe der Kantonalbank aufgestellt und zugleich die Verpflichtung übernommen hat, für alle Verbindlichkeiten, die die Bank eingeht, mit dem Staatsvermögen Sicherheit zu leisten. Nun kommt das eidgenössische Banknotengesetz und stellt, allerdings auf Veranlassung von Kantonen, welche Kantonalbanken mit Staatsgarantie haben, die Bestimmung auf, dass die andern Banken 40% in Baar und 60% in Werthtiteln hinterlegen müssen, die Kantonalbanken hingegen diese 60% durch eine Staatsgarantie ersetzen können.

Nun sage ich offen, ich habe gar keinen Zweifel, dass die Garantie, um die es sich handelt, nichts anderes ist, als das Aussprechen der Verantwortlichkeit, welche der Staat nach dem Kantonalbankgesetz für alle Handlungen und Kreditinanspruchnehmungen der Bank übernommen hat, und dass der Staat so wie so immer gesetzlich für die Einlösung aller Kantonalbanknoten haften würde. Es fragt sich aber nur, ob der Regierungsrath berechtigt ist, diese Garantie auf eine dritte Person, den Bundesrath oder die eidgenössischen Behörden überzutragen, und im Zweifelsfalle habe ich geglaubt, es sei besser, wenn der Beschluss vom Grossen Rathe gefasst wird. Ich für mich bin also mit dem Antrage des Regierungsrathes völlig einverstanden und begrüsse denselben, wie er vorliegt.

v. *Büren.* Ich bin über die Erläuterungen, die wir vom Herrn Präsidenten der Staatswirthschaftskommission bekommen haben, sehr froh, indem die Frage in ihrer Tragweite immerhin wichtig ist. Jedermann ist einverstanden, dass die Regierung allein nicht die Kompetenz hat, den Schein auszustellen, und wenn das Kantonalbankgesetz nicht da wäre, so glaube ich unbedingt, die Sache müsste vor das Volk. Aber da dort schon die Kompetenz ausgesprochen ist, so stelle ich keinen Antrag, weiter zu gehen. Hingegen ist es, glaube ich, gut, dass die Frage hier erörtert worden ist, und man weiss, woran man ist, und warum man so handelt, und nicht anders.

Der Verpflichtungsschein wird ohne Widerspruch genehmigt.

Strafnachlassgesuche.

1. Des Ulrich *Schärrer*, von Affoltern, am 25. März 1868 von den Assisen des vierten Bezirks wegen Kindsmord zu 20 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Der *Regierungsrath* trägt auf Erlass des Restes der Strafe an.

v. *Wattenwyl*, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsathes. Es ist der Fall, hier einige Worte beizufügen, weil es einen bedeutenden Nachlass betrifft. Schärrer hat von seiner Strafe 14 Jahre abgesessen, und es würde sich also um einen Nachlass von vollen 6 Jahren handeln.

Nun sprechen folgende Umstände dafür. Der Mann war vorher nie bestraft gewesen, hat in guten Verhältnissen gelebt, ist aber nach und nach durch ein Liebesverhältniss, verbunden mit dem Genusse geistiger Getränke, gesunken und hat sich schliesslich zu dieser That hinreissen lassen.

Das Kind war eine durchaus lebensfähige Frühgeburt, aber als solche vom ersten Tage an schwach, und dieser Zustand verschlimmerte sich eher, so dass es sehr wahrscheinlich jedenfalls gestorben wäre. Wenigstens haben sich die Hebamme und auch Aerzte dahin ausgesprochen. Nun ist die Frage entstanden, ob das Kind unmittelbar durch das Eingeben einer gewissen Dosis Nägeliöl gestorben ist, oder ob diese Tropfen lediglich den Tod befördert haben. Diese Frage war für die Experten sehr schwer zu entscheiden, und es hat sich daher in ihrem Gutachten ein gewisses Schwanken kundgegeben. Schliesslich muss aber bei der Hauptverhandlung doch wahrscheinlich der eine oder andere Experte die Frage, ob der Tod durch das Eingeben erfolgt sei, bestimmt bejaht haben, und in Folge davon haben die Geschwornen Kindsmord mit Vorbedacht angenommen, und wenn kein Todesurtheil verhängt worden ist, so war dies lediglich dem Umstande zu verdanken, dass sie zugleich mildernde Umstände annahmen.

Man kann aber, wie gesagt, wenn man die Akten und namentlich die Befinden liest, einigermassen im Zweifel sein, ob der Schluss der Geschwornen richtig war. Unter allen Umständen hat der Mann sein Vergehen abgebüsst, um so mehr als er sich durchaus gut aufgeführt hat, still und zurückgezogen gewesen ist und sich namentlich von seiner Umgebung ferngehalten hat. Er wird daher auch von sämmtlichen Zuchthausbeamten empfohlen. Aus diesen Gründen hat der Regierungsrath den bedeutenden Nachlass gerechtfertigt geglaubt.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

2. Des Friedrich *Hofer*, von Wengi, Metzger in Schüpfen, am 25. Juni 1881 vom Richteramte Aarberg wegen Nichtbezahlung von Alimentationsbeiträgen zu 6 Monaten Zwangsarbeitshausstrafe verurtheilt.

Auf den Antrag des *Regierungsrathes* werden dem Petenten die letzten vier Monate dieser Strafe geschenkt.

3. Des Johann *Nikles*, Pierrist zu Montelier bei Murten, am 3. Dezember 1881 vom Amtsgerichte Courtelary wegen Unterschlagung zu zwei Monaten Korrektionshaus verurtheilt.

Der *Regierungsrath* beantragt, dem Petenten diese Strafe ganz zu erlassen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist dies ein ganz eigenthümlicher Fall. Nikles übernahm von einem Fabrikanten in St. Immer eine Anzahl Uhrensteine zuzurüsten. Gleichzeitig zog er aber von St. Immer nach Montelier und sollte die Steine nach einiger Zeit nachliefern. Nun behauptete er, sie seien beim Zügeln verloren gegangen, erklärte sich aber zur Entschädigung bereit. Man schenkte diesen Angaben nicht vollständig Glauben und reichte eine Anzeige gegen ihn ein. Bei der ersten Erscheinung erhielt er Frist, die Sache zu erledigen, und die Parteien wurden gleichzeitig auf diesen Termin mündlich vorgeladen. Bei der zweiten Verhandlung blieb aber der Angeklagte aus und wurde in Folge dessen in contumaciam verurtheilt.

Nachträglich stellte es sich nun heraus, dass Nikles einem Briefträger Fr. 50 an die Adresse des Fabrikanten in St. Immer gegeben, und der Briefträger das Geld unterschlagen hatte. Nikles seinerseits hatte gemeint, die Sache sei erledigt, und sich deshalb bei der Verhandlung nicht gestellt. Alle diese Umstände klärten sich nachher auf. Die Quittung liegt bei den Akten, und der Fabrikant ist vollständig entschädigt, so dass gar kein Grund mehr ist, an dem Urtheile festzuhalten. Der Regierungsrath trägt daher auf unbedingte Begnadigung an.

Genehmigt.

Bericht

über die

Versuche zur Schaffung eines einheitlichen Rechts für den Kanton Bern.

(Siehe Beilagen zum Tagblatt von 1882, Nr. 2.)

v. *Wattenwyl*, Justizdirektor, als Bericherstatter der Regierungrathes. Es hat sich in diesem Berichte vor Allem darum gehandelt, nachzuweisen, was seit einer Reihe von Jahren geleistet worden, und gleichzeitig, wie es gekommen ist, dass trotz vieler Arbeiten und Beschlüsse in dieser Richtung eigentlich wenig erreicht worden ist. Es wäre eigentlich überflüssig, dem einlässlichen Berichte, der sich auf Akten stützt, noch etwas beizufügen. Indessen wird es doch nichts schaden, wenn ich noch einige Erläuterungen gebe und namentlich nach den Gründen forsche, warum wir bis dahin noch nicht weiter gekommen sind.

Wenn Sie den Bericht gelesen haben, so werden Sie gesehen haben, dass theilweise äussere Gründe,

theilweise Gründe persönlicher Natur daran Schuld gewesen sind.

Im Jahre 1864 wurde ein Redaktionskomite für die eigentliche Revision der Civilgesetzgebung bestellt aus den Herren Fürsprecher Niggeler, Carlin und Professor Leuenberger. Diese drei Herren theilten sich in die Aufgabe und legten allerdings bis zu einer gewissen Zeit einige Arbeiten vor, nämlich den sogenannten Einleitungstitel zum Personenrecht, einen Theil des Sachenrechts und auch einen Theil des Obligationenrechts.

Nun entstand eine Schwierigkeit dadurch, dass man für die Uebersetzung dieser Vorlagen einen französischen Redaktor nöthig hatte. Natürlich kann man sich bei solchen Arbeiten nicht mit einer gewöhnlichen Uebersetzung begnügen, sondern der Uebersetzer muss die Artikel nach Sinn und Geist redigiren. Man weiss ja, wie beim eidgenössischen Obligationenrecht die Uebersetzung durch eine Menge Hände gegangen ist, bis sie schliesslich als gut befanden wurde, obschon man auch noch gegenwärtig nicht einmal ganz damit zufrieden ist. Nun stellte damals Herr Carlin für diese Arbeit bestimmte Forderungen und sagte, er müsse deshalb nach Bern kommen, und der Regierungsrath verlangte daher vom Grossen Rathe zu diesem Zwecke einen Kredit von Fr. 10,000.

Als aber die Vorlage im Grossen Rathe vorkam, wehte plötzlich ein anderer Wind. Man fand, dass die Revision des Civilgesetzbuches eigentlich nicht so pressire und dass es angezeigt sei, bevor man auf die Revision eintrete, einen wissenschaftlichen Bericht über die Grundlagen derselben ausarbeiten zu lassen. Gleichzeitig wurde in Folge von verschiedenen eingelangten Vorstellungen beschlossen, vorerst einige andere Gesetze der Revision zu unterwerfen, oder neu ausarbeiten zu lassen. Es betraf dies namentlich die Pfand- und Hypothekenordnung, die Einführung des Katasters im alten Kanton, und die Revision des Gesetzes über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen. Alle diese Gegenstände wurden damals an die Hand genommen, aber sie haben, wie gesagt, bis auf den heutigen Tag nicht vorgelegt werden können, obschon nach allen Richtungen wirklich Vorarbeiten vorliegen.

In Folge dieser Vorstellungen beschloss dann der Grosse Rath im November 1866, es solle vor der Gesammtrevision der Civilgesetzgebung eine einheitliche Hypothekenordnung für den ganzen Kanton ausgearbeitet werden, von der Revision des Gesetzes über das Vollziehungsverfahren sei hingegen für einstweilen Umgang zu nehmen. Es war dies ganz natürlich, da diese beiden Gegenstände gar keine Verbindung hatten, und man also fand, man wolle zuerst das Eine erledigen, bevor man an das Andere gehe.

Am 7. Dezember 1866 wurde von der Redaktionskommission, diesem Beschlusse entsprechend, ein Antrag vorgelegt. Nebstdem wurden aber noch namentlich im Schoosse des Grossen Rathes in Folge von Vorstellungen aus Vereinen eine ganze Reihe anderer Anträge gestellt und Bericht und Antrag darüber verlangt. So betreffend die Säkularisation der Civilstandsregister, ein Gegenstand, der jetzt erledigt ist, ferner eine Eingabe des Notariatsvereins für Modifikation der Satz. 4 C, des Emanzipationsgesetzes und der Gesetze über das Hypothekarwesen vom 12. November 1846 und vom 8. August 1849, letzteres in Bezug auf die Form der Nachgangserklärungen, ferner den Entwurf einer Notariatsordnung, eine Eingabe des gemeinnützigen und ökonomischen Vereins des Oberaargaus um Einführung einer Dienstbotenordnung, einen Gesetzesentwurf über die Aufhebung des Vorrechtes des jüngsten Sohnes in Erbschaftssachen, und endlich den Entwurf eines schweizerischen Handelsgesetzbuches. Es war also ein ganz enormer Stoff, den man wiederum dieser Kommission, resp. dem Regierungsrathe, überwies, und dies war natürlich nicht der Weg, vom Flecke zu kommen, wenn man, statt Eines nach dem Andern vorzunehmen, solche ungeheure Projekte mit einem Mal verlangte.

Was nun den Entwurf eines schweizerischen Handelsgesetzbuches betrifft, so wurden damals auch Kommissionen eingesetzt, und es beschäftigte sich namentlich Herr Professor Munzinger mit dem Gegenstande. Man strebte dahin, auf dem Wege des Konkordats Dasjenige zu erreichen, was man seither durch das eidgenössische Obligationenrecht erreicht hat. Dieses Konkordat ist übrigens nie zu Stande gekommen.

Im Jahre 1867 ist endlich erschienen ein Entwurf einer Pfand- und Hypothekenordnung für den Kanton Bern, bearbeitet von Herrn Professor Leuenberger, ein Entwurf über Einrichtung und Führung der Grundbücher, bearbeitet von Herrn Niggeler, und schliesslich noch ein ausführlicher Bericht über die Grundlagen einer einheitlichen Civilgesetzgebung für den Kanton Bern. So gelangte das Geschäft vor den Grossen Rath. Daraufhin hat man eine grössere und eine kleinere Redaktionskommission niedergesetzt, die sich mit der Sache einlässlich befassten, und endlich sind im Sommer 1869 diese Grundsätze im Grossen Rathe zur Berathung gelangt. Nun zeigte sich aber, dass die Berathung solcher Grundsätze durch den Grossen Rath nicht ein glückliches Vorgehen sei. Man kann vielleicht sogar sagen, es sei nicht ein konstitutionelles, da natürlich, wenn der Grosse Rath gewisse Grundlagen annimmt und einem Redaktor als Basis für seine Arbeit zuweist, dadurch in gewisser Hinsicht schon dem Volksentscheide vorgegriffen ist und jedenfalls riskirt werden muss, dass dasjenige, was der Grosse Rath beschlossen hat und worauf sich der Gesetzesredaktor stützt, nachträglich vom Volke verworfen werde. Es hat sich ferner gezeigt, dass eine solche Berathung schon deshalb sich nicht für den Grossen Rath eignet, weil ein solcher Gegenstand nicht in kurzen Zügen behandelt werden kann, eine einlässliche Berathung aber für eine so zahlreiche Behörde nicht passt. Es sind denn auch damals nur wenige Materien im Grossen Rathe einlässlich behandelt und verschiedene wichtige Punkte an die Redaktionskommission zurückgewiesen worden. Andere Beschlüsse, welche damals gefasst wurden, sind seither dahingefallen durch das Gesetz über den Civilstand und die Ehe und durch das Obligationenrecht. Man hat daher gefunden, dass es nicht am Platze sei, nun neuer-

dings den Grossen Rath mit der Berathung von Grundsätzen zu behelligen. Eine solche Berathung würde nicht weiter führen als damals.

Das ist in Sachen gegangen bis zum Jahr 1872. Damals ist die erste Revision der Bundesverfassung in Frage gestanden, und es figurirten in dem damaligen Verfassungsentwurfe Artikel, welche in Bezug auf ein einheitliches schweizerisches Recht viel weiter gingen, als die jetzt bestehende Bundesverfassung. In Folge dessen ist vom Grossen Rathe am 7. Februar 1872 beschlossen worden, es sei angesichts der in der Bundesrevision angestrebten Rechtseinheit mit den Berathungen über das bernische bürgerliche Gesetzbuch inne zu halten. Man hat also Alles, was bis dahin gegangen ist, auf einmal in Frage gestellt, weil man glaubte, man werde zu einem einheitlichen schweizerischen Gesetzbuche gelangen. Im Mai 1876 fasste dann der Grosse Rath folgende Beschlüsse:

« 1. es seien die in Folge der Bundesrevision sistirten Berathungen eines neuen einheitlichen Civilgesetzbuches wieder aufzunehmen;

« 2. vor Allem sei zu beginnen mit der Berathung der Gesetzesentwürfe über eine Pfand- und Hypothekenordnung, sowie über Einrichtung und Führung der Grundbücher;

« 3. es sei der Regierungsrath einzuladen: *a*) die beiden Entwürfe im Laufe des Sommers einer nochmaligen Berathung zu unterziehen und das Ergebniss mit seinen Anträgen beförderlichst vorzulegen; *b*) hinsichtlich der übrigen Theile des Revisionswerkes die Frage zu untersuchen und im geeigneten Zeitpunkte Bericht und Anträge zu bringen, in welcher Art und Reihenfolge die übrigen Theile des einheitlichen Civilgesetzbuches in Berathung zu ziehen seien. »

In Folge dieser Beschlüsse wurde eine Redaktionskommission niedergesetzt, bestehend aus den Herren Bundesrichter Niggeler, Obergerichtspräsident Leuenberger, Oberrichter Migy und Professor König. Gleichzeitig wurde beschlossen, eine Revision des gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtssachen und der Gerichtsorganisation vorzunehmen. Für diese Gegenstände wurden Spezialkommissionen niedergesetzt. Was den letztgenannten Gegenstand betrifft, so wurde mit der Ausarbeitung der daherigen Entwürfe Herr Oberrichter Moser beauftragt. Für die Vorberathung derselben wurde eine Kommission bestellt, welche eine engere Kommission niedersetzte. Diese Unterkommission hat vor einiger Zeit ihren Bericht abgegeben, und es wird nun die erweiterte Kommission in nächster Zeit das ihrige thun und definitive Anträge bringen. Indessen wird es damit nicht sehr rasch gehen, da die Vorschläge, welche in Bezug auf die Gerichtsorganisation gemacht werden, so eingreifend sind, dass sie Mühe haben, auf dem Lande Boden zu finden und ohne Verfassungsrevision nicht durchgeführt werden können. Was die andere Kommission betrifft, welche sich mit dem Civilprozess zu beschäftigen hat, so ist der daherige Bericht, den Herr Professor Rott in Lausanne ausarbeiten sollte, noch nicht eingelangt. Ein Theil dieser frühern Arbeiten hat, wie bereits bemerkt, seine Erledigung gefunden durch die mittlerweile angenommenen eidgenössischen Gesetze.

Man musste sich nun fragen, in welcher Weise man vorgehen solle, um endlich zu einem Ziele zu gelangen. Nachdem der Regierungsrath die Sache einer Kommission vorgelegt, beschloss er auf den Antrag der Justizdirektion, es sei vorerst eine sorgfältig ausgearbeitete Vorlage anzuordnen, worin die Abweichungen der schweizerischen und kantonalen Gesetzgebungen zu konstatiren seien. Dabei machten sich verschiedene Ansichten geltend. Die eine ging dahin, es sei zum Obligationenrecht ein sogenanntes Einführungsgesetz zu erlassen. Es wäre dies sehr schwierig gewesen, wenn man nicht vorher festgesetzt hätte, was im Kanton noch gelte oder nicht. Eine andere Ansicht ging dahin, man wolle gar nichts machen und der Sache ihren Lauf lassen; jeder Richter solle selbst beurtheilen, was gelte oder nicht. Das wäre vielleicht das natürlichste, allein es hätte doch eine grosse Rechtsunsicherheit zur Folge gehabt, und in allen zweifelhaften Fällen hätte es Appellationen ohne Ende gegeben, bis einmal das Obergericht und das Bundesgericht eine gewisse Praxis festgestellt hätten. Man hat sich daher dahin verständigt, es sei vorerst eine Vorlage auszuarbeiten, um möglichst genau festzustellen, was durch das eidgenössische Obligationenrecht als aufgehoben zu betrachten sei und was nicht. Mit dieser Arbeit ist einerseits Herr Professor Vogt, und anderseits, für den Jura, Herr Oberrichter Juillard beauftragt worden. Liegt dann diese Arbeit vor, werden Regierungsrath und Grosser Rath im Falle sein, zu sagen, was weiter geschehen solle. Im Uebrigen hat der Regierungsrath beschlossen, die Revisionsarbeiten der Civilgesetzgebung sofort wieder aufzunehmen und zwar in der Weise, dass mit dem Personen-, Familien- und Vormundschaftsrecht einerseits und dem Hypotheken- und Grundbuchrecht anderseits begonnen würde. Diese letztern Entwürfe sind bereits früher ausgearbeitet worden und waren soweit vorgerückt, dass der Regierungsrath eine schliessliche Durchberathung vornehmen sollte, um sie dem Grossen Rathe im Jahre 1877 vorzulegen. Die Sache ist aber, ich weiss nicht, warum, liegen geblieben, und in letzter Zeit wäre es natürlich unpassend gewesen, diese Arbeiten vorzulegen, weil sie zum grossen Theil durch das eidgenössische Obligationenrecht verändert worden sind. Sie müssen deshalb noch einmal durchgearbeitet und dem eidgenössischen Gesetze angepasst werden. Damit ist Herr Oberrichter Zeerleder beauftragt worden. Mit der Ausarbeitung des Personen- und Familienrechtes hat man Herrn Professor König beauftragt.

Erlauben Sie mir, an dieser Stelle auf einige Angriffe zu antworten, welche in der Presse gemacht worden sind, indem behauptet wurde, es sei Herr König mit dieser Arbeit beauftragt worden, obschon er seit längerer Zeit einen Auftrag gehabt, aber nichts geleistet habe. Es ist ganz richtig, dass die letzte Redaktionskommission, welche eingesetzt wurde, bis dahin insofern nichts geleistet hat, als keine positiven Vorlagen gemacht worden sind. Herr Professor König hat allerdings ein Vorwort gedruckt und in weitern Kreisen vertheilt. Er hat auch eine Reihe Vorarbeiten gemacht. Paragraphen sind aber allerdings noch nicht vorgelegt worden. Aber das Nämliche muss auch vom andern Redaktor gesagt werden.

Wenn aber auch der gute Wille da gewesen wäre, und der war jedenfalls vorhanden, so hätten doch durch die mittlerweile in Kraft getretene eidgenössische Gesetzgebung alle diese Vorlagen in jüngster Zeit neu revidirt werden müssen. Es ist daher in dieser Richtung durchaus keine Zeit verloren gegangen. Uebrigens hat Herr König wiederholt sich dahin ausgesprochen, dass ein Gesetzesredaktor unmöglich eine bestimmte Redaktion feststellen könne, bevor er wisse, auf welcher Basis er arbeiten solle; es müssen von einer Kommission die Grundlagen vorgelegt werden, auf die gestützt er vorgehen könne. Damit der Grosse Rath sich überzeuge, dass in dieser Beziehung auch andere Länder gleiche Erfahrungen machen, erlaube ich mir, einige Mittheilungen zu machen über die Art und Weise, wie in Deutschland vorgegangen worden ist. Auch dort laborirt man seit 1874 an der Revision der ganzen Gesetzgebung. Auch dort sind eine Reihe Kommissionen niedergesetzt worden, die sich wieder in Subkommissionen theilen, aus denen dann einzelne Redaktoren gewählt werden. Diese Redaktoren haben bestimmt erklärt, sie können nicht progrediren, bevor die Kommissionen gewisse Grundsätze festgestellt haben. Wir lesen daorts über ein in Berlin abgegebenes Gutachten:

« Das Gutachten fasste hauptsächlich folgende in's Auge: 1. Beschränkung der Aufgabe auf das Civilrecht und nähere Bestimmung des Umfangs derselben, 2. Beschaffenheit des zu verarbeitenden Stoffes, 3. Verarbeitung und Eintheilung des Stoffes, 4. Methode der Redaktion, 5. Revision des Handelsrechts, 6. geschäftliche Behandlung der ganzen Aufgabe. »

Man hat es also auch da für nöthig gefunden, zuerst eine gewisse Basis festzusetzen, bevor die eigentliche Arbeit an die Hand genommen wird. Es sind denn auch später folgende Vorschläge in der Kommission gemacht worden, die man ganz wörtlich auch auf uns anwenden könnte:

« Für die geschäftliche Behandlung der ganzen Aufgabe hat die Vorkommission bestimmt formulirte Vorschläge gemacht. Dabei erwog sie: Für die Herstellung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches stehen drei Wege offen, die Ausarbeitung des Gesammtentwurfs durch *einen* Rechtsgelehrten, die Vertheilung der Arbeit unter mehrere von einander unabhängige Redaktoren und die Verbindung von Einzelarbeit und Thätigkeit einer Kommission. Der erste Weg würde den Vortheil einheitlicher Denk- und Sprachweise bieten; aber es wäre gewagt, die grosse nationale Aufgabe auf die Fähigkeit, die Arbeitskraft und das Leben eines einzigen Mannes zu stellen. Den zweiten Weg einschlagen, hiesse auf jede Gewähr einheitlicher Auffassung und Formgebung verzichten. Der dritte Weg allein eröffnet die sichere Aussicht auf Erreichung des Zieles in nicht zu ferner Zeit. Deshalb rechtfertigt sich der Vorschlag, zu Ausarbeitung des Entwurfs eine aus praktischen und theoretischen Juristen zu bildende Kommission einzusetzen, für die eine Mitgliederzahl von neun genügen wird. »

Also auch da hat man die Nothwendigkeit eingesehen, eine Kommission niederzusetzen, welche die Grundsätzte feststellt, und sodann mehrere Redaktoren zu ernennen, die mit den einzelnen Arbeiten beauftragt werden und dann wieder mit der Kommission zusammenkommen, um sich über ein einheitliches Vorgehen zu verständigen. Es sollte auch hier so vorgegangen werden, und ich glaube, darin, dass es nicht geschehen ist, liege der Grund, warum man bei uns nicht weiter vorgerückt ist. Es sind Entwürfe vorgelegt worden, allein es hat an einer einheitlichen Leitung gefehlt. Die Redaktoren sollten miteinander Fühlung haben, und wenn sie auf gewisse schwierige Fragen stossen, sollte die Kommission zusammentreten und darüber berathen. Ein Hauptpunkt ist jedenfalls, dass in Zukunft jemand diese Angelegenheit einheitlich führt. Es ist bis dahin in dieser Richtung gefehlt worden. Ich will von mir nicht sprechen, allein auch meine Vorgänger haben den gleichen Fehler begangen, indem von Seite der Justizdirektion diesen Gesetzgebungsarbeiten nicht die Aufmerksamkeit geschenkt wurde, welche nöthig gewesen wäre. Der Grund liegt darin, dass die Justiz- und Polizeidirektion mit Arbeiten so überladen ist, dass sie sich unmöglich mit Gesetzgebungsarbeiten beschäftigen kann. Es ist aber nicht nöthig, dass der Betreffende sich mit den Vorlagen selbst einlässlich beschäftigt und selber zum Redaktor wird. Er soll nur darauf sehen, dass die Sache einheitlich vorwärts geht und zusammenspielt. Im deutschen Reiche ist der Reichskanzler da, der die Sache zusammenhält. Es ist deshalb wünschbar, dass eine Theilung der Justiz- und Polizeidirektion stattfinde, damit der Justizdirektor sich dieser Angelegenheit mehr widmen kann. Es wird dann nächstes Frühjahr am Grossen Rathe sein, die rechte Persönlichkeit zu suchen, die sich dieser Sache widmen kann.

Präsident. Ich glaube nicht, dass es der Fall ist, in dieser Angelegenheit einen Beschluss zu fassen. Indessen will ich fragen, ob jemand sich über den Gegenstand auszusprechen wünscht.

Niemand verlangt das Wort, und es ist damit der Gegenstand erledigt.

Schluss der Sitzung um 12½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 1. März 1882.

Vormittags um 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Karrer*.

Nach dem *Namensaufrufe* sind 192 Mitglieder anwesend; abwesend sind 55, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Burri, Débœuf, Friedli, Geiser, Hofer in Diesbach, Indermühle, Linder, Mägli, Matti, Michel in Aarmühle, Rem, Roth, Schori, v. Sinner Eduard, Steck, Wieniger in Krayligen, Zürcher in Richisberg, Zeller, Zyro; *ohne* Entschuldigung: die Herren Berger auf der Schwarzenegg, Bessire, Blösch, Botteron, Burger, Bütigkofer, Clémençon, Fattet, Flück, Flückiger, Gfeller in Wichtrach, v. Graffenried, Grenouillet, Grieb, v. Grünigen Gahriel in Saanen, Hennemann, Iseli, Kaiser in Grellingen, Keller, Kilchenmann, Klaye, Klening, Kuhn, Lanz in Steffisburg, Maurer, Meyer in Gondiswyl, Queloz, Rebetez in Pruntrut, Rebetez in Bassecourt, Renfer, Riat, Rieben, Scheidegger, Trachsel in Mühlethurnen, Walther in Krauchthal, Zumwald.

Das *Protokoll* der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Nachkreditbegehren

für das Seminar *Delsberg* (Büdgetrubrik VI, F, 4) im Betrage von Fr. 1380. 86.

Schmid in Burgdorf, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es ist der Staatswirthschaftskommission ein Nachkreditbegehren für 1881 im Betrage von Fr. 1380. 86 für das Lehrerinnenseminar in Delsberg vorgelegen. Es haben nämlich die Ausgaben für die Verpflegungskosten, welche rubrizirt sind, um diesen Betrag das Büdget überschritten. Nun ist aber zu bemerken, dass für die Lehrerinnen, die sich dort befinden, Fr. 2450 für Logis bezahlt werden, und dass diese Logisvergütung irrthümlich unter dem Posten Verpflegungsgelder verrechnet worden ist. Wäre die Rechnungsstellung rubrikmässig gemacht worden, hätte sich im Gegentheil eine Ersparniss gezeigt. Die Staatswirthschaftskommission ist daher mit der Regierung einverstanden, dass dieser Nachkredit zu bewilligen sei, indem absolut keine Büdgetüberschreitung, sondern nur eine falsche Rubrizirung vorhanden ist.

Genehmigt.

Dekretsentwurf

betreffend

das Verfahren bei den Schatzungen und bei den Versicherungen von Gebäuden, sowie bei Ausmittlung des Brandschadens.

(S. Beilage N. 6 zum Tagblatt von 1882.)

v. *Steiger*, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Gesetz über die kantonale Brandversicherungsanstalt bestimmt in § 45, dass verschiedene Punkte durch Dekret des Grossen Rathes geregelt und festgesetzt werden sollen. Es sind dies im Ganzen elf Gegenstände, welche nach unserer Ansicht in drei Gruppen zerfallen. Die eine Gruppe besteht aus den Bestimmungen, welche das Schatzungsverfahren, die Klassifikation der Gebäude, die Wahl und Entschädigung der Schätzer, das Verfahren beim Abschätzen und bei der Vergütung des Brandschadens und das Verfahren bei der ersten allgemeinen Schatzung betrifft. Diese Gruppe enthält also alles, was mit den Schatzungen und Abschatzungen zusammenhängt. Eine zweite Gruppe bilden diejenigen Bestimmungen, welche sich auf die Organisation der Anstalt in administrativer und finanzieller Hinsicht beziehen. Dadurch wird also einem Organisationsdekret für die Anstalt gerufen, in welchem die Behörden derselben aufgestellt und die Thätigkeit der einzelnen Behörden abgegrenzt, ferner die finanzielle Verwaltung geordnet, der Bezug der Beiträge, die Ausrichtung der Entschädigungen etc. reglirt wird. Endlich wird ein drittes Dekret zu erlassen sein, welches dasjenige umfasst, das sich speziell auf die Feuerpolizei und das Löschwesen bezieht. Dieses letzte Dekret würde also auch enthalten eine Revision der Feuerordnung von 1819. Wenn diese ganze Materie so durch drei Dekrete geordnet wird, so ist auch klar, dass das dringendste derselben dasjenige über das Schatzungsverfahren ist. Es ist deshalb das dringendste, weil die Schatzungen sämmtlicher Gebäude im Kanton nothwendig im Laufe dieses Jahres vorgenommen werden müssen. Der Geschäftsbetrieb der neuen Anstalt soll mit dem 1. Januar 1883 beginnen. Vorher müssen also

sämmtliche Gebäude eingeschätzt, die Lagerbücher müssen errichtet, und es muss Alles so geordnet sein, dass die neue Anstalt am nächsten Neujahr in's Leben treten kann. Aus diesem Grunde müssen natürlich die Schatzungen früh genug vorgenommen werden, und wenn man berechnet, wie gross die Arbeit der ersten allgemeinen Schatzung sein wird, indem circa 110—120,000 Gebäude einzuschätzen sind, so ist es begreiflich, dass wir baldmöglichst mit den Schatzungen beginnen müssen. Sobald die günstige Jahreszeit eintritt, wird damit angefangen werden, und man wird gleichwohl erst etwa im November an allen Orten fertig geworden sein. Das ist der Grund, warum die Regierung mit der Vorlage dieses Dekretes nicht gewartet hat, bis auch die andern Dekrete vorgelegt werden können. Das Dekret über die Organisation der Anstalt pressirt nicht so, weil ja die neue Verwaltung doch erst auf 1. Januar künftigen Jahres definitiv in Thätigkeit treten wird. Wir hoffen indessen gleichwohl, Ihnen in der nächsten Frühlingssitzung das Dekret über die Organisation vorlegen zu können. Ich empfehle die artikelweise Berathung des vorliegenden Dekrets.

Bühlmann, als Berichterstatter der Kommission. Bei der Berathung des vorliegenden Dekretes ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Ausführung des Gesetzes, wie sie in § 45 desselben in elf Ziffern vorgesehen wird, nicht richtiger durch zwei, statt durch drei Dekrete stattfinden würde, von denen eines die Bestimmungen bezüglich der Feuerordnung und Löscheinrichtungen, das andere die ganze Organisation der Anstalt mit dem Schatzungsverfahren und die finanzielle Einrichtung der letztern enthalten würde. Man glaubte aber doch, es sei zweckmässiger, den letztern Gegenstand in zwei Dekrete zu theilen, weil die Schatzungen nun sehr pressiren, und im Laufe des nächsten Monats begonnen werden müssen. Man hat daher das Vorgehen der Regierung gut geheissen. Ich empfehle ebenfalls die artikelweise Berathung des Entwurfs.

Dieser Antrag wird vom Grossen Rathe genehmigt.

---

§ 1.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Das ganze Dekret zerfällt in fünf Abschnitte. Der erste enthält die Bestimmungen betreffend die Schatzungskommissionen, der zweite umfasst alle Vorschriften, welche die Schätzer bei den Schatzungen zu beobachten haben, der dritte behandelt die Klassifikation der Gebäude, der vierte die Ausmittlung des Brandschadens, und der fünfte enthält Uebergangs- und Schlussbestimmungen. In § 1 wird vorgesehen, dass für sämmtliche Schatzungen, also sowohl für die erste Einschatzung und für spätere Revisionen derselben, als auch für die Abschatzungen bei Brandschäden, eine Schatzungskommission in Thätigkeit gesetzt werden soll, die aus zwei sogenannten Bezirksschätzern und einem Gemeindeschätzer besteht. Es entspricht das den Grundsätzen, auf denen das Gesetz über die Gebäudeversicherungsanstalt überhaupt beruht. Wir haben im Gesetz eine Verbindung der allgemeinen Interessen mit den besondern Interessen der Gemeinden angenommen. Es enthält deshalb auch bereits das Gesetz die Bestimmung, dass die Gemeinden bei den Schatzungen vertreten sein sollen. Wir glauben, es sei ganz konsequent und gegenüber dem Risiko, das ja die Gemeinden in Sachen tragen, gerecht, wenn sie bei den Schatzungen auch mitwirken können und einen Einfluss auf dieselben besitzen, da eine richtige Schatzung auch in ihrem Interesse liegt. Zudem ist es für ein richtiges Resultat der Schatzungen zuträglich, wenn ein Schätzer aus den betreffenden Gemeinden mitwirkt, der vertraut ist mit den besondern lokalen Verhältnissen, der über dieses oder jenes, das auf den Werth eines Gebäudes Einfluss hat, Auskunft geben kann. Eine Ausnahme hievon in dem Sinne, dass nicht die ganze Schatzungskommission auf Ort und Stelle sich begeben müsste, möchten wir in § 30 (nicht in § 31, wie es in § 1 des Entwurfs irrthümlich heisst) machen, wo von den Abschatzungen die Rede ist. Es ist dort vorgesehen, dass bei ganz kleinen Brandschäden man nicht das ganze Personal aufbietet, sondern sich mit weniger als drei Schätzern begnügt.

Das zweite Alinea enthält die selbstverständliche Bestimmung, dass, wenn bei Schatzungen es sich um Gebäudetheile oder mechanische Einrichtungen handelt, deren Würdigung besondere Fachkenntnisse erfordert, die Schatzungskommission jeweilen Fachmänner beiziehen dürfe. Es ist das schon bisher geschehen, und eine solche Bestimmung ist durchaus nothwendig, da in jedem Schatzungskreise Gegenstände vorkommen können, die von den Schätzern vielleicht nicht vollständig beurtheilt werden können. Das dritte Alinea wiederholt nur, was das Gesetz selbst bereits feststellt, dass zweite Schatzungen in Rekursfällen, sei es, dass der Rekurs vom Gebäudebesitzer oder von der Anstalt ergriffen worden ist, durch drei Sachverständige zu erfolgen habe, welche vom Regierungsrath ernannt werden. Es ist nothwendig, dass bei einem Rekurse weder die Anstalt, die ja Partei ist, noch der Eigenthümer, noch die Gemeinde, etwas zur Ernennung der betreffenden Sachverständigen zu sagen habe, sondern dass die Ernennung in die Hand des Regierungsrathes gelegt werde. Die Kommission stellt den Antrag, noch beizufügen: «Jede Schatzungskommission bezeichnet aus ihrer Mitte einen Sekretär.» Ich kann erklären, dass die Regierung diesem Antrage beistimmt.

Berichterstatter der Kommission. Das Gesetz stellt in § 11 die Bestimmung auf, dass die Schatzungen unter Mitwirkung der Gemeinden vorgenommen werden sollen. Es ist diese Bestimmung am Platze, weil im Gesetz der Grundsatz niedergelegt ist, dass die Gemeinden zu einem gewissen Theile bei den Versicherungen direkt interessirt sein sollen. Das hat dazu geführt, in § 1 zu erklären, es sollen die Schatzungskommissionen nicht einzig aus den von der Anstalt bezeichneten Schätzern bestehen, sondern dass auch die Gemeinden ein Mitglied zu ernennen

haben. Die Gemeinden bekommen dadurch einen gewissen Einfluss auf die Schatzungen, und es wird diese Einrichtung auch den Vortheil haben, dass der Gemeindeschätzer am besten im Falle sein wird, die andern Schätzer über den Verkaufswerth eines Gebäudes u. s. w. zu orientiren.

Die Kommission beantragt nun, im zweiten Alinea des § 1 statt « Verwaltung » zu sagen: « Direktion ». Mit Rücksicht darauf, dass die Ausführungsbestimmungen in drei einzelne Dekrete getrennt werden, von denen das vorliegende das erste ist, ist die Schwierigkeit entstanden, dass man in Bezug auf die Kompetenzen noch nicht ganz sicher ist. Man wird in der Organisation der Anstalt nicht nur einen Verwaltungsrath als Aufsichtsbehörde haben, sondern es wird auch eine kleinere Behörde, eine eigentliche Direktion festgesetzt werden müssen. Der Verwaltungsrath wird in wichtigen Fällen entscheiden. Nun ist die Frage entstanden, ob man nicht schon im vorliegenden Dekrete zwischen Direktion und Verwaltungsrath unterscheiden und den beiden Behörden ihre Kompetenzen zuweisen sollte. Die Kommission hat gefunden, es sollte dies geschehen. Sie schlägt daher vor, da, wo der Ausdruck « Verwaltung » vorkommt, ihn entweder durch « Verwaltungsrath » oder durch « Direktion » zu ersetzen. In § 1 würde es also heissen: « Direktion ». Man hat ferner gesagt, es sollte hier bestimmt werden, dass das Sekretariat durch die Schätzer selbst zu führen sei. Bekanntlich ist bisher jeweilen der Amtschreiber oder ein Angestellter desselben mit der Schatzungskommission auf Ort und Stelle gegangen, was bedeutende Kosten verursacht hat. Man glaubt nun, es können die Schätzer aus ihrer Mitte einen Sekretär bezeichnen, da die Rödel und Formulare so eingerichtet sein werden, dass die Arbeit eine kleine sein wird. Es wird daher beantragt, beizufügen: « Jede Schatzungskommission bezeichnet aus ihrer Mitte einen Sekretär. »

Berichterstatter des Regierungsrathes erklärt seine Zustimmnng zu der Ersetzung des Wortes « Verwaltung » durch « Direktion ».

§ 1 wird mit Ersetzung der Ziff. 31 durch 30, des Wortes « Verwaltung » durch « Direktion » und mit dem von der Kommission vorgeschlagenen Zusatze genehmigt.

---

§ 2.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Für sämmtliche verschiedene Arten von Schatzungen muss natürlich der Kanton in eine gewisse Anzahl Schatzungsbezirke eingetheilt werden. Bisher waren wenigstens für jeden Amtsbezirk besondere Schätzer bestellt. Es hat sich aber gezeigt, dass auf diese Weise nicht überall die nöthige Zahl von wirklich sachverständigen und unabhängigen Schätzern vorhanden war. Wir werden daher eher dahin gelangen, wenn wir die Zahl der Schatzungskreise vermindern. Im vorliegenden Entwurfe finden Sie eine Eintheilung des Kantons in zwölf Schatzungsbezirke. Ich muss aber beifügen, dass dieser Artikel aus Versehen in dieser Form gedruckt worden ist, indem der Regierungsrath beantragt, es sei die Eintheilung nicht durch den Grossen Rath, sondern durch den Regierungsrath vorzunehmen. Allerdings ist die hier gedruckte Eintheilung beabsichtigt, allein der Regierungsrath findet, dass es besser sei, ihm da freie Hand zu geben, damit, wenn im Laufe der gemachten Erfahrungen sich eine Abänderung der Eintheilung als nothwendig herausstellen sollte, nicht das Dekret geändert, sondern diese Abänderung durch den Regierungsrath vorgenommen werden könne. Es entspricht das übrigens den Kompetenzen, welche der Regierungsrath auch auf andern Gebieten hat. Er nimmt z. B. auch die Eintheilung der Ingenieurbezirke vor. Aus diesen Gründen wird beantragt, den § 2 einfach so zu fassen: « Die Eintheilung des Kantons in Schatzungsbezirke ist Sache des Regierungsrathes. »

Berichterstatter der Kommission. Die Kommission stimmt diesem Antrage bei, nur schlägt sie eine Redaktionsänderung in dem Sinne vor, dass § 2 lauten würde: « Der Kanton wird in Schatzungsbezirke eingetheilt, welche der Regierungsrath festsetzt. »

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin mit dieser Redaktion einverstanden.

§ 2 wird in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung genehmigt.

---

§ 3.

Berichterstatter des Regierungsrathes. § 3 regelt nun vor allen Dingen die Wahl des nothwendigen Schatzungspersonals. Es wird vorgesehen, dass die Direktion der Anstalt für jeden Schatzungsbezirk zwei Bezirksschätzer nebst zwei Suppleanten ernennt, ausserdem jeder Einwohnergemeinderath als seinen Vertreter einen Gemeindeschätzer. Wir glauben, dass die Zahl von zwei Bezirksschätzern nebst zwei Suppleanten so ziemlich genau den Bedürfnissen entsprechen werde, und dass sie auch genügen werde, um einerseits das nothwendige, sachverständige Personal zu bekommen, und andererseits doch in grossen Bezirken dem Uebelstande vorzubeugen, dass nicht etwa vielleicht für eine nicht sehr grosse und wichtige Angelegenheit Bezirksschätzer aus allzu grosser Entfernung beigezogen werden müssen. Wenn zwei Bezirksschätzer nebst Suppleanten bestellt sind, so wird man immer wenigstens einen so ziemlich in der Nähe finden können.

Andererseits ist von verschiedenen Seiten der Wunsch ausgesprochen worden, dass in Bezug auf die Wahl der Bezirksschätzer die Direktion frei sei, sie innerhalb des Bezirkes zu nehmen oder ausserhalb. Es wird deshalb hier nichts darüber gesagt, ob die Bezirksschätzer alle im Bezirke wohnen müssen, oder nicht. Es wird Bezirke geben, wo wir

es vielleicht für gut halten, einen Schätzer von ausserhalb in die betreffende Kommission zu nehmen, weil im Bezirke selber sich vielleicht nicht die genügende Anzahl vollständig sachkundiger Leute findet, und auch deshalb, damit ein Schätzer dabei sei, der vollständig unabhängig da steht und gar keine Beziehungen und Verpflichtungen zu den betreffenden Bevölkerungen hat. Man wird also im einzelnen Falle die Schätzer in Bezirke nehmen, oder ausserhalb, wie es die Umstände mit sich bringen.

Wenn nun zwei Bezirksschätzer bestellt sind, und man keine Suppleanten hätte, so könnte der Fall eintreten, dass der eine oder andere verhindert wäre, mitzuwirken, oder wir würden z. B. bei der ersten allgemeinen Schätzung vielleicht nicht die Leute bekommen, wenn anhaltend während sechs, sieben Monaten immer die gleichen auf den Schatzungen sein müssten. Deshalb ist es nöthig und, denke ich, selbstverständlich, dass auch Suppleanten ernannt werden, so dass z. B. bei der ersten allgemeinen Schatzung die zwei Bezirksschätzer und ihre Suppleanten sich über die Eintheilung der ganzen Arbeit verständigen könnten. Sie würden sagen: ich gehe einen Monat, du den andern, oder ich die Woche, du die andere u. s. w.

Damit man nicht meine, es müsse jede Gemeinde einen besondern Gemeindeschäzter haben, und vielleicht hie und da eine kleine Gemeinde in Verlegenheit wäre, einen Schätzer aus ihrer Mitte zu ernennen, soll es gestattet sein, dass für mehrere Gemeinden der gleiche Gemeindeschätzer bestellt werden kann. Da die Organisation der Anstalt kirchgemeindeweise Vereinigung in Aussicht nimmt, so kann es ganz gut der Fall sein, dass da und dort gerade kirchgemeindeweise der gleiche Gemeindeschätzer bestellt wird. Es soll aber darin Freiheit walten, und deshalb wird nur gesagt: «Es *kann* auch für mehrere Gemeinden derselbe Gemeindeschätzer ernannt werden,» und da wäre nun nach «Gemeindeschätzer» noch beizufügen «und Suppleant».

Ueber die Amtsdauer glaube ich zur Begründung nicht viele Worte nöthig zu haben. Sie wird entsprechend andern Beamtungen auf vier Jahre festgesetzt.

Es muss aber der Direktion der Anstalt eine Kompetenz bezüglich der Absetzung solcher Schätzer eingeräumt werden. Wenn es sich zeigen sollte, dass einer wirklich unfähig ist, oder sich gewissenlose Handlungen zu Schulden kommen lässt, so ist die Gefahr zu gross, und die Sache zu wichtig, als dass man einen Schätzer seine Amtsdauer dürfte vollenden lassen, und deshalb wird vorgeschlagen, dass die Direktion der Anstalt sie wegen Unfähigkeit oder Pflichtverletzung jederzeit ihres Amtes entheben kann.

Das zweite Alinea halte ich für selbstverständlich.

Im dritten wird bestimmt, dass gewisse Verwandtschafts- und Interessenverhältnisse ein Hinderniss zur Mitwirkung des Schätzers bei einer Schatzung bilden sollen. Es ist dies durchaus nothwendig, damit die vollständige Unabhängigkeit der Schätzer gewahrt bleibe. Wenn Einer mit dem Gebäudeeigenthümer zu nahe verwandt ist, oder vielleicht in zu naher geschäftlicher Verbindung mit ihm steht, wenn er z. B. vielleicht mehr oder weniger beim Baue betheiligt gewesen ist, so kann man unmöglich zugeben, dass ein solcher Schätzer gerade bei dieser Schatzung mitwirke. Es wird deshalb beantragt, dass aus Gründen der Verwandtschaft und zu nahen Interesses ein Ausschluss des Schätzers, resp. dessen Ersetzung durch einen Suppleanten stattfinden könne.

Was die Entschädigung der Schätzer betrifft, so ist es nicht ganz leicht, dieselbe von vornherein genau festzusetzen. Wir müssen vor allen Dingen daran festhalten, dass wir als Bezirksschätzer durchaus fähige und sachkundige Leute gewinnen müssen, und dass namentlich die erste allgemeine Sshatzung, aber auch jede spätere neue Einschatzung so wichtig ist, weil sie die Grundlage für den ganzen künftigen Betrieb der Anstalt bildet, dass wir durchaus nicht etwa aus falscher Sparsamkeit die Mitwirkung von tüchtigen, durch und durch zuverlässigen Schätzern unmöglich machen sollen. Es muss deshalb die Möglichkeit gegeben sein, solche Männer in einer Weise zu entschädigen, dass wir sie bekommen, dass Einer nicht sagt: ich kann das nicht machen, ich habe Schaden dabei; denn ich muss vielleicht Monate lang mein Geschäft an den Nagel hängen und Unternehmungen, die ich sonst ausführen könnte, ablehnen.

Andererseits wird es ganz sicher nicht im Willen des Volkes und auch nicht des Grossen Rathes liegen, dass man dabei zu hoch geht. Es sind die Taggelder, die vor einigen Jahren bei den Grundsteuerschatzungen ausgerichtet worden sind, nicht in ganz gutem Andenken im Lande. Man hat gefunden, man sei damals ein wenig zu weit gegangen, und es haben die Grundsteuerschatzungen wohl viel gekostet und gewissen Leuten wohl viel eingetragen.

Das damalige Taggeld betrug ohne Unterschied 25 Franken. Wir glauben nun, man könne als Maximum Fr. 20 annehmen und vielleicht da und dort darunter gehen, indem man z. B. einen Unterschied machen kann zwischen der Arbeit eines Schätzers an seinem Wohnort, wo er nicht zu reisen, nicht sich auswärts zu logiren und zu verköstigen braucht, und einer Arbeit, wo er Reisekosten hat. Im letzteren Falle wird der Betrag von Fr. 20 durchaus nicht übertrieben genannt werden können.

Ebenso wird bei den Gemeindeschätzern ein Minimum und Maximum angenommen werden müssen. Es werden sich sehr viele Gemeindeschätzer ganz gerne mit Fr. 5 Taggeld zufrieden geben, wenn sie nicht gar zu lange Zeit beansprucht werden, namentlich wenn sie eben auch an ihrem Wohnorte ohne grosse Auslagen die Arbeit verrichten können. Aber es kann auch vorkommen, z. B. in Städten wie Bern, Biel, Burgdorf u. s. w., und wenn es sich um eine längere Zeit handelt, dass ein Gemeindeschätzer die Arbeit für Fr. 5 nicht macht, indem er sagt: ich kann nicht für mehrere Tage oder Wochen meine sonstigen Geschäfte im Stiche lassen.

Wir glauben also, es sei angemessen, für die Bezirksschätzer von Fr. 10 bis 20, und für die Gemeindeschätzer von Fr. 5 bis 10 zu gehen. Im einzelnen Falle wird die Direktion der Anstalt das Taggeld bestimmen.

Berichterstatter der Kommission. Das erste Alinea bestimmt, dass die Bezirksschätzer von der Direktion der Anstalt auf den Vorschlag der Regierungsstatthalter gewählt werden sollen. Wie Sie gesehen haben,

sollen die Schatzungsbezirke je aus mehreren Amtsbezirken bestehen, und es ist daher selbstverständlich, dass der Vorschlag der Regierungsstatthalter für die Direktion nicht verbindlich sein kann, weil eben mehrere Regierungsstatthalter Vorschläge machen, und man daher eine ganze Reihe von Vorschlägen erhalten wird, aus denen die Direktion auswählen kann, oder wobei sie, wenn sie mit keinem einverstanden ist, frei wählen würde. Es ist aufmerksam gemacht worden, ob es nicht zweckmässig wäre, dem Worte «Vorschlag» noch beizufügen «unmassgeblichen». Ich halte aber, wie gesagt, die Nichtverbindlichkeit mit Rücksicht auf die Zusammensetzung der Schatzungskreise für selbstverständlich.

Was den letzten Theil des ersten Alineas betrifft, so könnte man fragen, ob eine derartige Absetzung eines Schätzers zulässig erscheint, oder ob nicht das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Beamten und ihre Abberufung Platz greifen könnte. Man ist aber zur Ueberzeugung gekommen, dass es sich hier nicht um eigentliche Staatsbeamtungen handelt, indem die Anstalt auf Gegenseitigkeit der Gebäudeeigenthümer beruht, und der Staat nur seine Organe zur Leitung und Beaufsichtigung hergibt. Ich glaube daher, es sei gerechtfertigt, der Direktion der Anstalt eine solche Kompetenz zu geben. Es kann sich z. B. zeigen, dass speziell von Gemeindeschätzern Missbräuche getrieben werden, dass Beeinflussungen stattfinden, die die Anstalt schädigen würden, und da muss, mit Rücksicht auf die vierjährige Amtsdauer, die Direktion einschreiten können.

Was das dritte Alinea betrifft, so hat die Kommission geglaubt, man solle für diesen speziellen Fall der Schatzungskommissionen nicht wieder neue Zeugenunfähigkeiten einführen, sondern sich an die Bestimmungen des Civilprozesses halten. Dieser zählt die Fälle, wo Zeugen verwerflich oder verdächtig sind, genau auf und geht nur noch etwas weiter, als dieses Alinea hier, indem er die Verwandtschaft bis und mit dem sechsten und die Schwägerschaft bis und mit dem fünften Grade noch verdächtig findet. Auch das Interesseverhältniss ist im Civilprozesse genügend normirt durch die Bestimmung, dass derjenige Zeuge verwerflich oder verdächtig ist, der an dem Ausgange des Streites ein unmittelbares oder mittelbares Interesse hat. Die Kommission schlägt Ihnen daher vor, das dritte Alinea so zu fassen: « Es darf kein Schätzer bei einer Schatzung mitwirken, der gegenüber dem Eigenthümer und dem Ersteller des betreffenden Gebäudes nicht die Eigenschaft eines vollgültigen Zeugen (§§ 219 u. ff. Civilprozess) hat u. s. w. »

Was endlich die Besoldungen betrifft, so ist die Kommission nicht einig gewesen. Die Mehrheit beantragt zwar, der Regierung beizustimmen. Eine Minderheit hat hingegen geglaubt, es seien diese Taggelder doch etwas zu hoch, indem in der Regel die Leute, die man braucht, nicht so situirt seien, dass sie auf ein Taggeld von Fr. 20 Anspruch machen können, und dadurch die Kosten namentlich bei der ersten allgemeinen Schatzung so enorm werden würden, dass es wieder, wie bei der Revision der Grundsteuersehatzungen, im Volke Grund zu Misstrauen und Unzufriedenheit geben könnte. Die Minderheit beantragt daher, die Taggelder der Bezirksschätzer auf Fr. 10 bis 15 und die der Gemeindeschätzer auf Fr. 5 bis 8 festzustellen. Sie mögen nun entscheiden, was Ihnen beliebt.

Lenz. Ich erlaube mir, beim vierten Alinea den Antrag der Minderheit der Kommission zu empfehlen. Als es sich um die Volksabstimmung über das Gesetz handelte, hiess es allgemein: das gibt wieder grosse Kosten, und die Beiträge werden höher kommen, als wir sie in der Truber- und Worberkasse leisten müssen. Man hat nun dazumal den Leuten versprochen, man werde haushälterisch vorgehen. In der Truberkasse haben sie den Schätzern ein Taggeld von Fr. 10 bezahlt, und in der Worberkasse sogar nur von Fr. 7, und sie haben doch fähige Leute gefunden, welche die Schatzungen gewissenhaft vorgenommen haben. Ich finde, es müsse für die Direktion sehr schwer sein, die Taggelder von 10 zu 20 Franken zu bestimmen, und ich glaube, sie könnte nicht wohl schicklicherweise weniger als das Maximum auszahlen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Regierung nimmt die Redaktion des dritten Alineas, wie sie von der Kommission vorgeschlagen wird, an.

Was die Taggelder betrifft, so möchte ich doch davor warnen, die Grenze auf Fr. 15 herabzusetzen, weil ich vollständig überzeugt bin, dass wir dann nicht überall tüchtige Leute bekommen. Wenn die Truber- oder Worberkasse nur Fr. 10 oder 7 ausrichtet, so ist dies vollständig begründet; denn die Leute brauchen nicht Wochen lang auswärts zu leben, sondern sie haben nur hie und da vielleicht einen, zwei, drei Tage hindurch einzelne Schatzungen vorzunehmen, wobei sie nicht so viele Auslagen haben und nicht so viel versäumen. Aber wenn, wie es in den grösseren Schatzungsbezirken und bei der allgemeinen Schatzuug wird der Fall sein müssen, die Schätzer Wochen lang Tag und Nacht auswärts leben müssen, so ist es bei einem Taggelde von Fr. 15 ohne weitere Entschädigung für Reisekosten rein unmöglich, einen tüchtigen Sachverständigen, z. B. einen Baumeister, zu gewinnen, indem er eben finden wird, es bleibe ihm wahrscheinlich fast nichts davon. Wenn hingegen die Schätzer in der Nähe sind, oder wenn es sich später nur um einzelne Schatzungen handelt, wird man, wie gesagt, auch einen niedrigeren Tarif anwenden. Ich empfehle nochmals den Antrag der Regierung.

Abstimmung.

1. Die Abänderungsanträge zu Lemma 1 und 3 sind unbestritten und somit angenommen.

2. Für die Taggelderansätze des Entwurfs . . . . . 69 Stimmen
Für Reduktion derselben nach dem Antrage der Minderheit der Kommission . . . . . 89 »

§ 4.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist klar, dass wir uns für die erste allgemeine Schatzung nicht mit dem gleichen Schatzungspersonal begnügen können, wie später, wo es blos einzelne neue Schatzungen gibt. Die erste allgemeine Schatzung würde nicht bewältigt werden können, wenn wir für jeden Kreis nur eine Schatzungskommission hätten. Wenn z. B. die Aemter Oberhasle, Interlaken und Frutigen zu einem Kreise zusammengeschmolzen werden, so wird später ganz gut die eine Kommission die Arbeit besorgen können; aber bei der ersten allgemeinen Schatzung werden wir nothwendig zwei, drei Kommissionen haben müssen. Wenn die Amtsbezirke Signau und Trachselwald einen Kreis bilden, so wird später eine Kommission genügen, aber für die erste allgemeine Schatzung schwerlich.

Deshalb setzt § 4 fest, dass für die erste allgemeine Schaztung, sowie für spätere grössere Schatzungsrevisionen für den gleichen Bezirk mehrere Schatzungskommissionen bestellt werden können.

Ferner sagt Alinea 2, dass die definitive Wahl der Schatzungskommissionen noch nicht für dieses Jahr stattfinden solle, sondern erst auf 1. Januar 1883, als auf den Moment, wo der Geschäftsbetrieb der neuen Anstalt beginnt. Wir brauchen für die erste allgemeine Schatzung, wie schon bemerkt, eine grössere Zahl von Schätzern. Da werden wir nun das Schatzungspersonal hinlänglich kennen lernen, und darauf gestützt können wir die Auswahl treffen, um die definitiven Kommissionen in kleinerer Zahl zu bestellen. Es würde demnach die Amtsdauer der definitiv gewählten Schatzungskommissionen sich auf die vier Jahre vom 1. Januar 1883 bis zum 31. Dezember 1886 erstrecken.

Schliesslich möchte ich noch beantragen, im zweiten Alinea anstatt «für die 12 Bezirke» nur zu sagen: «für die einzelnen Bezirke». Da der Grosse Rath dem Regierungsrathe die Eintheilung der Bezirke überlassen hat, so ist es auch hier nicht angezeigt, eine bestimmte Zahl zu nennen.

§ 4 wird mit dieser Modifikation genehmigt.

---

§ 5.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erlaube mir zu § 5 blos die Bemerkung, dass wir durch den zweiten Satz desselben dafür sorgen wollen, das die Direktion der Anstalt sich auch direkt bei den Schatzungen könne vertreten lassen. Wenn es sich um wichtige und schwierige Ein- und Abschatzungen handelt, so liegt es im Interesse der Anstalt, dass sie einen Beamten direkt könne beiwohnen lassen. Natürlich würde er nur berathende Stimme haben, indem er nicht Mitglied der Schatzungskommission wäre; aber die Anstalt würde auf diese Art viel besser orientirt werden über die Genauigkeit, Richtigkeit und Gewissenhaftigkeit, mit der die Schatzungskommissionen ihre Arbeit verrichten.

Genehmigt.

---

§ 6.

Berichterstatter des Regierungsrathes. § 6 sieht den Fall vor, wo zwischen den Mitgliedern einer Schatzungskommission nicht Uebereinstimmung herrscht, und schreibt dafür das gleiche Verfahren vor, wie es auch bei Schiedsgerichten der Fall ist, dass nämlich von zwei verschiedenen Ansätzen derjenige gilt, dem die Mehrheit zustimmt, und bei drei Ansätzen der mittlere. Dies sind die einzigen Fälle, wo Differenzen vorkommen können.

Genehmigt.

---

§ 7.

Berichterstatter des Regierungsrathes. § 7 bestimmt, dass sämmtliche Schatzungssummen auf 100 abgerundet werden sollen, in der Weise, dass die ersten 50 Fr. nicht berücksichtigt, hingegen Summen über 50 voll für 100 gerechnet werden sollen. Ich beantrage blos, in der zweiten Zeile statt «Beträge unter Fr. 50» zu setzen «Beträge bis und mit Fr. 50». Die Abrundung ist wünschenswerth, damit die Ausrechnung nicht zu sehr komplizirt wird.

Mit der beantragten Abänderung genehmigt.

---

§ 8.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Gesetz bestimmt in § 5, dass von der Versicherung in der kantonalen Brandversicherungsanstalt ausgeschlossen seien: ... *b.* «Chemische Fabriken mit Benutzung oder zur Bereitung selbstentzündlicher oder explodirender Stoffe.» Die Eigenthümer dieser Gebäude sind jedoch befugt, «die Aufnahme in die Anstalt zu verlangen, wenn eine Rückversicherung möglich ist.»

Mit Rücksicht auf diese Bestimmung wird nun hier beantragt, dass diese Art von Gebäuden nur auf besondere Ermächtigung der Direktion der Anstalt geschätzt und in die Versicherung aufgenommen werden sollen, und dass der Eigenthümer des Gebäudes den Nachweis zu leisten hat, dass er es bei einer Gesellschaft rückversichern könne. Man kann der

Anstalt nicht zumuthen, dass sie sich umsehe, ob und zu welchen Prämien diese oder jene Gas- oder sonstige chemische Fabrik rückversichert werden könne; sondern dies soll der betreffende Fabrikant selbst thun, und wenn er dann eine Gesellschaft gefunden hat, welche die Rückversicherung übernehmen will, so kann er gestützt darauf die Aufnahme in die kantonale Anstalt nachsuchen.

Genehmigt.

---

§ 9.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es gibt gewisse Gehäulichkeiten, die ein grosses Risiko für die Anstalt enthalten, und die man eigentlich gar nicht als faktische Gebäude betrachten kann. Es sind dies Markt- und Schaubuden aller Art, vorübergehend errichtete Bauhütten, Festhütten, Weichenwärterhütten, Badhütten u. dgl. Es ist klar, dass, wenn man eine solche Marktbude, Kunstreiterhütte u. dgl. in die Versicherung aufnähme, man damit ein grosses Risiko liefe; denn der Unterschied zwischen dieser Art Versicherung und der andern ist der, dass eine solche Hütte, die vielleicht nur drei bis sechs Wochen, oder, wenn es gut geht, ein paar Monate lang existirt, blos eine einmalige Prämie zahlt, und man, wenn sie abbrennt, dennoch den ganzen Schaden zu vergüten hat, während bei ständigen Gebäuden, die Jahr für Jahr ihre Beiträge zahlen, sich eben das Risiko ausgleicht. Es lässt sich auch nicht leugnen, dass, wenn man solche Hütten aufnehmen müsste, sehr oft die Gefahr nahe liegen möchte, dass man sie, anstatt sie abzutragen, einfach abbrennen liesse und die Versicherungssumme dafür beziehen würde. Ueberhaupt bilden diese Gegenstände eine viel grössere Gefahr, als jede andere Gebäulichkeit, und sind, wie schon bemerkt, eigentlich gar nicht als wirkliche Gebäude zu betrachten, sondern als vorübergehende Einrichtungen.

Deshalb hat man sich mit der Frage befasst, ob solche Gegenstände überhaupt in die Versicherung aufgenommen werden sollen, und was der Regierungsrath heute vorschlägt, weicht nun ein wenig von der gedruckten Vorlage ab. Er möchte nämlich noch einen Unterschied zwischen diesen Hütten machen und Markt- und Schaubuden absolut ausschliessen, hingegen für Bauhütten, Festhütten, Weichenwärterhütten und Badhütten der Direktion die Freiheit lassen, sie aufzunehmen, oder nicht. Man hat sich gesagt, dass man sehr oft solche Hütten ohne Gefahr aufnehmen könne, wenn sie irgendwie entweder einen ständigen Charakter haben, oder man am Personale die nöthige Garantie habe, dass nicht Betrug getrieben werde.

Es wird deshalb nun vorgeschlagen, zu sagen: «Nicht als Gebäude im Sinne des Gesetzes werden betrachtet Markt- und Schaubuden aller Art. Für Bau-, Fest-, Weichenwärter- und Badhütten kann die Aufnahme in die Versicherung von der Direktion ebenfalls verweigert werden.»

Natürlich muss man dann den Eigenthümern nicht verwehren, diese Gegenstände anderswo zu versichern, und es nehmen auch die Mobiliargesellschaften solche Objekte auf. Diese können sie viel besser zu hohen Prämien aufnehmen, als wir, die wir ganz besondere Prämien für diese Fälle machen müssten.

Berichterstatter der Kommission. Ihre Kommission geht bezüglich dieses Artikels nicht vollständig einig mit der Regierung, indem sie vorschlägt, den § 9 folgendermassen zu fassen: «Nicht als Gebäude im Sinne des Gesetzes werden betrachtet Markt- und Schaubuden aller Art, Bau-, Fest-, Weichenwärterhütten u. dgl. Es steht u. s. w.» Die Differenz besteht also darin, dass wir alle solche temporären Gebäude von der Versicherung ausschliessen möchten, während die Regierung nur Markt- und Schaubuden ausnehmen, und die Versicherung der andern für die Direktion fakultativ lassen will.

Wir halten dafür, es sei auch bezüglich dieser zweiten Kategorie die Aufnahme in unsere Anstalt nicht im Sinne des Gesetzes, indem solche Hütten nicht in fester Weise mit dem Boden verbunden sind, sondern mehr transportabeln Charakter haben. Herr Steinhäuslin, unser Kollege, hat uns erklärt, es werden auch bei den Mobiliarversicherungsgesellschaften alle diese Gebäude, wie Bau-, Festhütten u. s. w. immer als Mobiliar betrachtet und dort aufgenommen, und was namentlich die Festhütten anbelangt, so haben wir geglaubt, es sei nicht am Platze, sie in die kantonale Anstalt aufzunehmen. Sie sind nur für höchstens acht Tage errichtet und werden dann abgerissen. Man hat das Risiko für diese Hütten vollständig, wie für andere Gebäude, bezieht aber nur einmal die Prämie davon, und mit Rücksicht darauf ist natürlich der Nachtheil für die Anstalt viel grösser, als bei allen anderen Arten von Gebäuden, die zu bleibenden Zwecken erstellt sind, und für viele Jahre Beiträge zahlen.

Wir beantragen daher, den Artikel so zu fassen, dass für alle diese Gebäude auch die Möglichkeit der Aufnahme nicht zugelassen werde, weil sie eben in die Mobiliarversicherung aufgenommen werden sollen. Natürlich muss aber dann den Eigenthümern freigestellt werden, sie anderwärts zu versichern, sei es bei einer Mobiliarversicherung, oder bei einer Immobiliargesellschaft, wenn sich eine solche findet, die versichern will.

Lindt. Ich möchte mir erlauben, in Betreff der sogenannten Badhütten eine etwas abweichende Ansicht zu äussern. Badanstalten, wie sie in jeder grösseren Ortschaft bestehen, sind doch etwas regelmässiger gebaut und in sanitarischer Beziehung von grosser Wohlthat, und ich glaube deshalb, man sollte sie nicht mit den Festhütten und Marktbuden zusammenwerfen. Solche Anstalten sind stabil, werden von der ganzen Bevölkerung benutzt und sind öffentliche Sachen, welche assekurirt werden sollten. Man kann allerdings sagen, die Direktion *könne* nur die Aufnahme verweigern; allein ich möchte ihnen die Sicherheit geben, dass man nicht vielleicht sagt:

Nein, wir wollen euch nicht aufnehmen; suchet an andern Orten Unterkunft. Ich beantrage daher, das Wort «Badhütten» zu streichen.

Berichterstatter der Kommission. Ich kann mich persönlich mit diesem Antrage durchaus einverstanden erklären, und glaube, es seien auch die andern Mitglieder der Kommission gleicher Meinung. Man hat zwar mit dem Worte nicht sowohl Badanstalten im Auge gehabt, als kleinere transportable Badhütten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich begreife die Bemerkungen des Herrn Lindt ganz gut; aber ich bin überzeugt, dass die Direktion nicht daran denken wird, solchen ständigen Badanstalten in Städten und grösseren Ortschaften die Aufnahme zu verweigern. Andererseits muss sie doch die Möglichkeit haben, Badhütten, die mehr privaten Charakter haben, und die man oft zerfallen lässt, abzuweisen, damit sie nicht riskirt, dass die Eigenthümer dieselben anzünden, anstatt sie abzutragen und neu zu erstellen.

Abstimmung.

Für den Artikel in der modifizirten Fassung des Regierungsrathes . . . . . Mehrheit.

---

§ 10.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es gibt in einem Gebäude gewisse Gegenstände, die nicht eigentliche Bestandtheile des Gebäudes selber bilden, aber mehr oder weniger damit verbunden sind, und wo man Zweifel haben kann, ob sie nothwendig mit dem Gebäude selbst in die Versicherung aufgenommen werden sollen, oder nicht. Dazu gehören die Fundamente und Stützmauern, die zur Erstellung des Gebäudes nothwendig sind, aber nicht Theile des Gebäudes selbst ausmachen, ferner Brückstöcke bei den Einfahrten, Kanäle, Wasserleitungen, die zu oder vom Gebäude weg führen, Senkgruben u. s. w.

Alle diese Gegenstände können bei einem Brande ebenfalls Schaden leiden. Es kommt vor, dass Fundamente, Stützmauern, Brückstöcke, namentlich wenn sie etwa aus Kalksteinen erstellt sind, bei einem bedeutenden Brande vollständig ruinirt werden. Eben so oft oder vielleicht noch öfter kommt es vor, dass diese Gehäudetheile nicht beschädigt werden.

Es muss nun Klarheit über die Behandlung dieser Gegenstände geschaffen werden, und wir glauben, es sei das richtige, sie von vornherein als nicht zum Gebäude gehörend zu betrachten, dem Eigenthümer jedoch freizustellen, sie in die Versicherung aufnehmen zu lassen oder nicht. Verlangt der Eigenthümer dies also nicht ausdrücklich, so werden diese Gebäudetheile nicht eingeschätzt. Bei den Kellern verhält es sich umgekehrt. Da bestimmt das Gesetz selbst: «Ferner steht dem Eigenthümer frei, Keller aus feuerfestem Material von der Versicherung gänzlich auszuschliessen, insofern darin keine feuergefährlichen Stoffe aufbewahrt werden.» Bei den Kellern nimmt man an, sie gehören zum Gebäude, doch kann der Eigenthümer deren Ausschluss verlangen.

Wir glauben, der Unterschied zwischen den in § 10 der heutigen Vorlage bezeichneten Gebäudetheilen und den Kellern sei in der Natur der Sache begründet.

§ 10 bestimmt ferner, dass in der Instruktion der Schätzer näher anzugeben sei, welche mechanische Einrichtungen zum Gebäude gehören. Das Gesetz bestimmt bekanntlich: «Von den mit einem versicherten Gebäude verbundenen mechanischen Einrichtungen können nur die eingemauerten und die niet- und nagelfesten, für bleibend dazu gehörenden Bestandtheile, wie Wasserräder und Turbinen, Dampfkessel u. dgl. versichert werden.» Es muss nun in der Instruktion der Schätzer genauer angeführt werden, welcher Art Bestandtheile man bei den einzelnen Gebäudearten als niet- und nagelfest und für bleibend mit dem Gebäude verbunden zu behandeln habe. Wir glauben, es gehöre diess in die Instruktion, welche von Fachmännern ausgearbeitet werden wird.

Berichterstatter der Kommission. Ich bemerke blos, dass es in der Parenthese heissen soll «§ 33» statt «§ 30».

Berichterstatter des Regierungsrathes stimmt bei.

§ 10 wird mit dieser Berichtignng genehmigt.

---

§ 11.

Berichterstatter des Regierungsrathes. § 11 wiederholt wesentlich nur, was das Gesetz bereits festgesetzt hinsichtlich der Gebäude, welche ganz verwahrlost sind oder sich in feuergefährlichem Zustande befinden. Das Gesetz sagt: «Bei ganz verwahrlostem oder feuergefährlichem Zustande eines Gebäudes hört nach fruchtloser Mahnung die Verpflichtung der Anstalt zum Ersatz eines allfälligen Brandschadens für so lange auf, bis die betreffenden Uebelstände beseitigt sind.» Man wollte damit der Anstalt ein Mittel an die Hand geben, um sich vor der Gefahr zu schützen, Gebäude in feuergefährlichem Zustande in der Versicherung behalten und im Brandfalle entschädigen zu müssen. § 11 fusst nun auf dieser Bestimmung des Gesetzes und wiederholt sie zum Theil, fügt aber eine genauere Bestimmung bei in dem Sinne, dass eine solche Fristsetzung zur Beseitigung der Uebelstände den Hypothekargläubigern zur Kenntniss gebracht werden solle. Wenn nämlich ein Gebäude in stark verwahrlostem oder feuergefährlichem Zustande ist, so setzt die Anstalt einen

Termin zur Beseitigung der polizeiwidrigen Verhältnisse und droht mit Streichung des Gebäudes. Da kann unter Umständen der Hypothekargläubiger ziemlich benachtheiligt werden. Hat er aber Kenntniss von der Sache, so wird es ihm, wenigstens in vielen Fällen, möglich sein, auf Beseitigung der betreffenden Uebelstände zu dringen. Jedenfalls glaubten wir, man sei es dem Hypothekargläubiger schuldig, ihm von einem solchen Schritte Kenntniss zu geben, damit er nicht plötzlich vernehme, das Gebäude, auf das er eine Forderung hat, sei nicht mehr versichert.

Berichterstatter der Kommission. Von der Kommission wird vorgeschlagen, dass als Folge der fruchtlosen Mahnung betreffend den verwahrlosten und feuergefährlichen Zustand eines Gebäudes nicht die Versicherung, sondern nur die Verpflichtung der Anstalt zur Ausbezahlung der Entschädigungssumme im Brandfalle aufhören solle. Es ist das in Uebereinstimmung mit § 17 des Gesetzes, der ebenfalls diese Folge daran knüpft. Man könnte sich nun fragen, was diese Kenntnissgabe für den Hypothekargläubiger für eine Bedeutung habe. Man glaubt, dass dadurch der Hypothekargläubiger, der ebenfalls ein bedeutendes Interesse an der Versicherung hat, veranlasst werde, den Schuldner zu bestimmen, die vorhandenen Mängel zu beseitigen. Immerhin wird gemäss §§ 34 und 35 des Gesetzes die Verpflichtung der Anstalt, auch wenn ein Brandfall eintritt, nicht aufhören, den Hypothekargläubiger zur Deckung seiner Forderung zu bezahlen. Es soll nämlich auch bei fahrlässiger und böswilliger Brandstiftung der Hypothekargläubiger von der Versicherungsanstalt befriedigt werden. Dagegen hört die Verpflichtung der Anstalt auf gegenüber dem Versicherer selbst, der in fahrlässiger oder böswilliger Weise einen Brand verursacht hat. Analog damit ist der Fall zu behandeln, wo ein Brand infolge des verwahrlosten Zustandes eines Gebäudes entstanden ist. Da soll die Verpflichtung der Anstalt gegenüber dem Versicherer aufhören, weil er sich den Nachtheil selbst zugezogen hat und ein Verschulden auf seiner Seite vorhanden ist. Die Kommission beantragt also, in § 11 zu sagen: «so hört die Verpflichtung zur Ausbezahlung der Entschädigungssumme auf.»

Die Kommission schlägt noch vor, ein neues Alinea aufzunehmen, lautend: «Die Schätzer sind verpflichtet, bei der Vornahme der Schatzungen die Feuereinrichtung einer besondern Untersuchung zu unterwerfen und der Direktion von allfälligen Mängeln Anzeige zu machen.» Es ist nämlich die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht zweckmässig sei, mit der Schatzung eine Feuerschau zu verbinden, weil bis jetzt die Feuerschauer ihre Pflicht zum grossen Theile sehr mangelhaft erfüllt haben. Wir glaubten, es wäre eine gute Schule für die Feuerschauer, wenn sie bei diesem Anlasse mit den Schätzern herumgehen würden. Man hat sich nicht verhehlt, dass die Feuerschauer in der Regel nicht Leute sind, welche genügende Kenntnisse haben, sondern dass die Schätzer eher im Falle sind, untersuchen zu können, ob wirklich feuergefährliche Einrichtungen vorhanden seien. Daher glaubte man in erster Linie die Schätzer verpflichten zu sollen, bei der Schatzung eines Gebäudes speziell den Feuereinrichtungen ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Die Kommission hat sich jedoch von dieser Bestimmung immerhin nicht allzuviel versprochen, weil sie wohl weiss, dass bei vielen Gebäuden es sehr schwierig ist, feuergefährliche Einrichtungen zu konstatiren. Wenn ein Gebäude fertig ist, kann man nicht wissen, ob da oder dort Holz in der Nähe sei, indem meist alles bepflastert wird. Man glaubt daher, es solle in die zu revidirende Feuerordnung die Bestimmung aufgenommen werden, dass der Eigenthümer, wenn er ein neues Gebäude erstellt oder ein altes reparirt, die Schätzer einladen soll, ihre Untersuchung vorzunehmen, bevor der Bau fertig ist. An die Nichtbeachtung dieser Vorschrift wäre eine bedeutende Busse zu knüpfen. Erst dann wird es möglich sein, die weitaus am häufigsten vorkommende Entstehungsursache von Bränden unterdrücken zu können Immerhin glaubten wir, dass die hier vorgeschlagene Verpflichtung der Schätzer einige Garantie geben werde. Die Kommission beantragt noch, im ersten Lemma statt «stark» zu sagen: «ganz», und im zweiten Lemma den Ausdruck «Verwaltung» durch «Direktion» zu ersetzen.

Berichterstatter des Regierungrathes schliesst sich diesen Anträgen an.

§ 11 wird mit den von der Kommission vorgeschlagenen Abänderungen genehmigt.

---

§ 12.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie bereits der Herr Präsident der Kommission mitgetheilt hat, ist das Bedürfniss vorhanden, die Feuerschauer zu etwas grösserer und genauerer Thätigkeit zu veranlassen. Es steht, wenige Ausnahmen vorbehalten, mit dem Feuerschauwesen in unserm Kanton sehr schlecht. Es wird dann allerdings Sache der Feuerordnung sein, da eine bessere Ordnung zu schaffen, obschon zu bemerken ist, dass, wenn die bisherige Feuerordnung recht gehalten worden wäre, wir nicht so schlecht stehen würden. Es wird nun vorgeschlagen, zu bestimmen, dass bei der ersten Schatzung die Gemeindebehörden eine Feuerschau abhalten lassen sollen. Es wird gut sein, wenn dieselbe gleichzeitig mit den Schatzungen vorgenommen wird, weil die Feuerschauer durch die Schätzer etwas geschult werden können. Letztere werden die Feuerschauer auf manches aufmerksam machen, das sie vielleicht nicht beachtet hätten. Wir möchten jedoch diese Feuerschau blos für die erste allgemeine Schatzung vorschreiben, und es wären daher die Worte «und der ordentlichen jährlichen Schatzung» zu streichen. Der andere Punkt wird dann später durch die Feuerordnung reglirt werden.

Reisinger. Man sollte eine etwas nähere Erklärung geben, was eine Feuerschau ist. Es könnten Zweifel obwalten, ob eine Spritzenmusterung oder

irgend eine derartige Schau veranstaltet werden soll. Ich möchte daher vorschlagen, zu sagen: « eine Untersuchung aller aufgenommenen Gebäude bezüglich ihrer Feuersicherheit (Feuerschau) zu verbinden. »

Berichterstatter der Kommission. Es wäre dies nur eine nähere Definition des Ausdruckes « Feuerschau ». Da in der Feuerordnung die Feuerschauer vorgesehen sind, so glaubten wir, es könne der Ausdruck « Feuerschau » zu keinem Zweifel Anlass geben. Hingegen habe ich persönlich durchaus nichts dagegen, wenn da noch eine nähere Definition vornommen wird.

Abstimmung.

Für die Redaktion des Entwurfs 35 Stimmen.
Für den Antrag Reisinger . . . 36 »

---

§ 13.

Berichterstatter des Regierungsrathes. § 13 behandelt das Verfahren, welches die Schätzer bei der Aufnahme ihres Protokolles zu beobachten haben. Es ist bereits mitgetheilt worden, dass wir künftig von der Führung des Sekretariates durch die Amtsschreiberei absehen, und dass die Schatzungskommission ihren Sekretär aus ihrer Mitte wählen soll. Das Protokolliren wird nun am besten in der Weise geschehen, dass jeder Schatzungskommission ein sogenannter Gebäuderodel in die Hand gegeben wird. Es wird das ein Büchlein in Taschenformat sein, worin nach bestimmten Rubriken jede Schatzung entweder sofort auf Ort und Stelle oder wenigstens am Abend eingetragen werden kann. Der Gebäuderodel wird so angelegt sein, dass er die Grundlage für das Lagerbuch bilden kann. Ist ein Gebäuderodel, der auf 10—14 Tage mit circa 3—400 Nummern berechnet ist, ausgefüllt, wird er von den Schätzern nach Bern an die Anstalt gesandt und bildet dort die eigentliche Urkunde, auf Grund deren die Lagerbücher errichtet werden. Diese Gebäuderödel müssen naturgemäss bei der Anstalt aufbewahrt bleiben. Der Ausdruck « Gebäuderodel » ist ein anderer Name für das, was man bisher Schatzungsprotokoll genannt hat. Der Unterschied besteht aber darin, dass die Schatzungsprotokolle auf fliegende Blätter gemacht worden sind, während wir hier ein eigentliches Büchlein haben.

§ 13 wird unverändert genehmigt.

---

§ 14.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hinsichtlich der Ausfertigung der Lagerbücher hat es sich zunächst gefragt, in wie viel Doppeln sie ausgefertigt werden sollen. Wir glauben, es sei das richtigste und der ganzen Organisation der neuen Anstalt entsprechend, wenn drei Doppel aufgestellt werden, eines für die Verwaltung, eines für die Amtschreiberei und eines für die Gemeindeschreiberei. Auf diese Art wird dafür gesorgt, dass auch in den Gemeinden die Behörden und überhaupt jedermann, der an der Anstalt interessirt ist, Einsicht vom Lagerbuch nehmen kann, und dass in den Gemeinden herrschenden Uebelständen viel schneller Aufmerksamkeit geschenkt wird. Ferner fragt es sich, wer die Ausfertigung der Lagerbücher vornehmen solle. Bisher hat die Amtschreiberei ihr Lagerbuch ausgefertigt und fortgeführt, und die Centralverwaltung hat dies mit dem ihrigen gethan. Wir glauben nun, es müsse da zwischen der ersten Einrichtung und der späteren Fortführung ein Unterschied gemacht werden. Bei der ersten allgemeinen Schatzung möchten wir sämmtliche drei Doppel von der Centralverwaltung ausfertigen lassen. Es bietet dies die grösste Sicherheit dafür, dass kein Irrthum, keine Differenz zwischen den einzelnen Lagerbüchern bei der ersten Anlage derselben entstehen kann. Ferner sind wir überzeugt, dass diese Arbeit, wenn sie von der Centralverwaltung besorgt wird, jedenfalls nicht theurer, wahrscheinlich aber billiger zu stehen kommen wird, als wenn auf jeder Amtschreiberei und in jeder Gemeinde besondere Arbeiter dafür bestellt werden. Es ist nämlich klar, dass man die Anfertigung des neuen Lagerbuches der Amtschreiberei nicht aufladen kann, ohne ihr einen Angestellten für eine gewisse Zeit zu bewilligen. Wir glaubten daher, es sei besser, gerade hier das nöthige Personal anzustellen, um die Lagerbücher in drei Doppeln auszufertigen. Ist dann einmal die erste Anlage gemacht, so wird jede neue Versicherung, jede Veränderung einer bestehenden Versicherung und jede Löschung eines Gebäudes auf Grund des Gebäuderodels zunächst in Bern vorgenommen und dann sofort von da aus beim Amtschreiber und Gemeindeschreiber angeordnet. Es wird gut sein, wenn man dann dafür sorgt, dass etwa jährlich eine Revision der in den Amtschreibereien und Gemeindeschreibereien befindlichen Lagerbücher stattfindet, ähnlich wie eine jährliche Visitation der Civilstandsregister vorgenommen wird. Indessen wird das Sache der Instruktion und der nähern Reglemente sein.

Das dritte Alinea des § 14 bestimmt, dass über jede Schatzung von der Centralverwaltung ein Versicherungsschein ausgefertigt und dem Versicherten zugestellt werden soll. Einen solchen Schein pflegt man auch eine Police zu nennen. Das letzte Alinea ist die natürliche und nothwendige Folge davon, dass die Amtschreiberei bei den Einschatzungen nicht mitwirkt. Der Tarif betreffend die fixen Gebühren der Amtschreibereien vom 3. Juli 1879 enthielt auch einen Ansatz für die Schatzungsgebühren, resp. für das Protokoll, welches der Amtschreiber bei den Schatzungen führen musste. Nun führen das die Schätzer selbst, und es wird dafür natürlich auch nichts mehr bezahlt. Es wird das eine ziemliche Kostenersparniss ergeben, namentlich bei der ersten allgemeinen Schatzung, wo sie auf circa Fr. 150,000

ansteigen wird. Ich bemerke noch, dass es im letzten Lemma statt « § 11 » heissen sollte: « § 10 ».

Berichterstatter der Kommission. Mit Rücksicht auf die Mitbetheiligung der Gemeinden und Bezirke glaubte man, es sollen Doppel der Lagerbücher sowohl bei den Amtschreibereien als in den Gemeindeschreibereien geführt werden, damit Jeder ohne Schwierigkeit von allfälligen Veränderungen Kenntniss nehmen kann. Dass die erste Anlage der Lagerbücher direkt bei der Verwaltung geschehen muss, liegt in der Natur der Sache; denn sonst würde die Arbeit verlangsamt und weniger zuverlässig ausfallen. Was das letzte Alinea betrifft, so glaubt die Kommission, es könne dasselbe gestrichen werden, weil der Amtschreibereitarif nun auch in dieser Session zur Behandlung gelangen wird. Man hat mich auf die Frage aufmerksam gemacht, ob die Versicherungsscheine dem Stempel unterworfen seien oder nicht. Ich hätte wirklich geglaubt, dass die absolut gegenseitige Natur und der durchaus nur wohlthätige Zweck der Anstalt es angezeigt erscheinen lassen, eine bezügltche Bestimmung aufzunehmen. Allein es wird sich fragen, ob dies nach dem Stempelgesetze geschehen kann, und da dieses Gesetz vom Volke angenommen worden ist, können wir in dem Dekrete nicht eine Ausnahme von dem Stempelgesetz machen. Es ist daher dieser Antrag von Seite der Kommission nicht gestellt worden.

Herzog. Bis dahin haben wir in den Amtsbezirken zwei Lagerbücher gehabt, eines bei der Amtschreiberei und eines bei der Amtschaffnerei. Das letztere musste auch durch die Amtschreiberei nachgeführt werden. Das Lagerbuch auf der Amtschaffnerei würde nun dahinfallen, und an dessen Platz würde die Gemeindeschreiberei ein solches erhalten. Ich begrüsse das als einen Fortschritt. Wird später die Amtschaffnerei mit dem Bezug der Gebühren beauftragt, so kann sie ja das Lagerbuch in der Amtschreiberei oder der Gemeindeschreiberei zu Hülfe nehmen. Im zweiten Satze des § 14 vermisse ich aber eine Bestimmung darüber, wer die Veränderungen, welche später eintreten, nachtragen solle. Ich glaube, man sollte da einen Zusatz machen, wie er in § 16 enthalten ist, wonach Avisbriefe vertheilt werden sollen. Ich beantrage daher, im zweiten Lemma zu sagen: «ist jeweilen sofort auf Grund des Gebäuderodels und Avisbriefen.»

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich sehe nicht recht ein, was dieser Zusatz nützen soll. Herr Herzog hat offenbar im Sinne, dass, wenn Veränderungen in der Schatzung vorgenommen werden, dieselben dem Eigenthümer mitgetheilt werden sollen.

Herzog. Nein, meine Absicht geht dahin, die Gemeindeschreibereien und Amtschreibereien zu benachrichtigen. Das kann nicht durch den Gebäuderodel geschehen, sondern durch Avisbriefe.

Berichterstatter des Regierungsrathes. In diesem Falle ist doch eine Verwechslung vorhanden. Die Avisbriefe, von denen der § 16 redet, beziehen sich blos auf die Eigenthümer, und es soll diesen dadurch Gelegenheit gegeben werden, Einsprache zu erheben. Wenn Herr Herzog wünscht, dass Avisbriefe an die Amtschreibereien und Gemeindeschreibereien erlassen werden, so kann ich mich einverstanden erklären. Doch sollte vielleicht ein anderer Ausdruck gewählt werden.

Berichterstatter der Kommission. Wir haben die Sache so aufgefasst. Es sollte ein Formular aufgestellt werden, das dem Lagerbuch entspricht. Sobald nun Veränderungen vorgenommen werden, wäre dieses Formular, dieser Auszug aus dem Lagerbuch in einem Doppel der Amtschreiberei und in einem zweiten Doppel der Gemeindeschreiberei zuzusenden. Ich bin daher ebenfalls einverstanden, damit jeder Zweifel beseitigt werde, hier zu sagen: « auf Grund des Gebäuderodels oder eines bezüglichen Auszuges. »

Herzog. Ich kann mich dieser Redaktion anschliessen.

v. *Büren.* Es wird von der Verwaltung Vorsorge getroffen werden müssen, dass die ganze Buchführung eine korrekte sei. Wenn wir schon Avisbriefe versenden, so genügt das nicht, sondern es sollte auch konstatirt werden, dass die drei Lagerbücher immer gleich geführt werden. Es können bei den Eintragungen Versehen vorkommen, und wenn man nicht sehr sorgfältig zu Werke geht, so ist es möglich, dass die Lagerbücher nach einiger Zeit nicht mehr übereinstimmen. Es wird daher nöthig sein, dass die Verwaltung eine sehr genaue Aufsicht ausübt und sich wiederholt vergewissert, dass die nöthige Uebereinstimmung vorhanden ist. Ich lege daher nicht so grossen Werth auf die Vervollständigungen im vorliegenden Dekret, als vielmehr auf die Ausführung durch die Verwaltung. Indessen stimme ich zu der vorgeschlagenen Redaktion.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann auf das Votum des Herrn von Büren bemerken, dass allerdings Regulative in Aussicht genommen werden müssen sowohl für die Errichtung als für die Fortführung der Lagerbücher. Je mehr ich die Sache überlege, gelange ich zu der Ansicht, dass es besser sei, hier nicht in weitere Details einzutreten. Ich kann die Zusicherung geben, dass in der Instruktion über die Führung der Lagerbücher die Sache so normirt werden wird, wie es Herr Herzog wünscht. Sachlich bin ich also mit ihm einverstanden, allein ich glaube, es sei besser, darüber hier nichts Weiteres zu sagen.

Herzog. Auf die gegebenen Erläuterungen hin kann ich meinen Antrag fallen lassen.

§ 14 wird mit Streichung des letzten Alinea's genehmigt.

§ 15.

Berichterstatter des Regierungsrathes. § 15 will dafür sorgen, dass die Schätzer für die Vornahme ihrer Arbeit vollständig freien Zutritt in die betreffenden Gebäude und Räumlichkeiten erhalten. Sollen sie eine genaue Schatzung vornehmen, so müssen sie das Haus nicht nur von aussen anschauen, sondern auch die innere Einrichtung in Augenschein nehmen. Es wird daher gut sein, den Eigenthümer zu verpflichten, den Schätzern den Eintritt zu gestatten.

Genehmigt.

---

§ 16.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Gesetz bestimmt in § 15, dass sowohl die Verwaltung der Anstalt als die betheiligten Gebäudeeigenthümer innerhalb einer Frist von 14 Tagen, vom Tage der Eröffnung an gerechnet, gegen den Entscheid der Schatzungskommission Einsprache erheben können. Damit nun die Frist genau normirt werden könne, ist es gut, wenn der Eigenthümer schriftlich von dem Resultate der Schatzung in Kenntniss gesetzt wird. Er kann dann, wenn er die Frist vorbeigehen lässt, sich nicht damit entschuldigen, er habe nichts von der Sache gewusst. Es ist bisher hie und da vorgekommen, dass ein Eigenthümer lange hintendrein von dem Resultate der Schatzung Kenntniss erhielt, und dass, da er mit derselben nicht einverstanden war, nachträglich eine zweite Schatzung vorgenommen werden musste. Dem wird vorgebeugt durch einen Avisbrief, wie er in § 16 vorgesehen ist. Auf Grund desselben kann der Eigenthümer sich erklären, ob er gegen die Schatzung selber Einsprache erheben, oder ob er von der Bestimmung Gebrauch machen will, wonach er blos vier Fünftel des Gebäudes zu versichern braucht und für den letzten Fünftel Selbstversicherer sein kann, oder ob er endlich gewölbte Keller oder mechanische Einrichtungen von der Versicherung ausnehmen will. Im Einverständniss mit der Kommission wird nun noch vorgeschlagen, in der ersten Zeile des § 16 nach «Schatzung» einzuschalten: «und Klassifikation». Es soll dem Eigenthümer auch mitgetheilt werden, in welche Klasse sein Gebäude gesetzt worden ist, damit er Gelegenheit hat, auch dagegen Einsprache zu erheben, wenn er glaubt, es sei ihm Unrecht geschehen.

§ 16 wird mit der vorgeschlagenen Einschaltung genehmigt.

---

§ 17.

Berichterstatter des Regierungsrathes. § 17 erwähnt die drei Arten von Schatzungen, welche auf Grund des Gesetzes vorgenommen werden können. Es ist dies die erste allgemeine Schatzung, welche die Grundlage des ganzen künftigen Betriebes der Anstalt bildet, sodann die ordentliche jährliche Schatzung, welche schon bisher jeweilen im Herbst vorgenommen wurde, und endlich die ausserordentlichen Schatzungen, die entweder von der Anstalt oder vom Eigenthümer in der Zwischenzeit verlangt werden können.

Genehmigt.

---

§ 18.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie ich bereits im Eingange bemerkt, ist es nothwendig, die erste allgemeine Schatzung im Laufe dieses Jahres vorzunehmen. Es ist gut, wenn man einen Termin setzt, bis zu welchem sie vollendet sein soll. Ich glaube, dieser Termin solle auf Ende November bestimmt werden. Man hat dann im Dezember noch Zeit, die Lagerbücher einzurichten, um den Betrieb mit dem 1. Januar zu eröffnen.

Genehmigt.

---

§ 19.

Berichterstatter des Regierungsrathes. § 19 bestimmt, dass zugleich mit der Schatzung eine Nummerirung sämmtlicher versicherten Gebäude stattfinden soll. Es ist dies selbstverständlich, damit eine gehörige Ordnung in die Nummerirung komme. Besitzt jedoch eine Gemeinde bereits eine rationelle Nummerirung, wie es in Städten und in andern grössern Ortschaften der Fall sein kann, so kann diese Nummerirung acceptirt und dadurch eine Ersparniss gemacht werden. Bern, Biel, Burgdorf und wahrscheinlich noch andere Gemeinden haben entweder in den letzten Jahren eine neue, gute Nummerirung vorgenommen, oder stehen im Begriffe, es zu thun. Da kann man sich ganz gut anschliessen.

Berichterstatter der Kommission. Es ist selbstverständlich, dass eine neue Nummerirung stattfinden muss, weil bis jetzt nicht sämmtliche Gebäude in der kantonalen Anstalt versichert waren, und weil Lagerbücher sowohl als Gebäuderodel jeweilen mit Nummern versehen sein müssen, damit an der Identität der betreffenden Gebäude nicht gezweifelt werden kann. Um Missverständnisse zu beseitigen, schlägt die Kommission eine andere Redaktion des ersten Lemma vor. Nach der Redaktion

des Entwurfes könnte man annehmen, dass die Einwohnergemeinden in fortlaufender Weise zu nummeriren seien. In grösseren Gemeinden, namentlich in Städten ist aber die Nummerirung quartierweise durchgeführt. Es wird daher von Seite der Kommission vorgeschlagen, das erste Lemma so zu redigiren: «Zugleich mit der Schatzung soll in jeder Einwohnergemeinde eine Nummerirung sämmtlicher in die Versicherungsanstalt aufgenommenen Gebäude auf Kosten der Anstalt vorgenommen werden.»

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich stimme dieser Redaktion bei.

§ 19 wird mit der vorgeschlagenen Modifikation genehmigt.

---

§ 20.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph sorgt dafür, dass die einmal eingeführte Nummerirung auch gesichert werde, so dass die Gemeindebehörden Aufsicht zu führen haben und vorkommenden Falls die Eigenthümer zur Herstellung zerstörter oder verdorbener Nummern anhalten können.

Genehmigt.

---

§ 21.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist gut, wenn die Schatzungen zu rechter Zeit bekannt werden, und deshalb wünschenswerth, dass die Bezirksschätzer sich eine Art Programm über den Gang ihrer Arbeit machen und Beginn und Reihenfolge derselben rechtzeitig durch die Anzeiger und andere Publikationen bekannt machen.

Damit die Arbeit gefördert werde, ist es ferner wünschenswerth, dass sie beim Beginne der Schatzungen in einer Gemeinde von der Gemeindebehörde ein Verzeichniss der bestehenden Gebäude in die Hand bekommen, indem sie sich so viel leichter zurechtfinden werden. Die Direktion des Innern hat sich, um vorzuarbeiten, erlaubt, bereits die Gemeinderäthe des Kantons einzuladen, ein solches Verzeichniss anzuordnen und beim Beginne der Schatzungen bereit zu halten.

Ich habe blos beizufügen, dass man bei näherer Prüfung davon absieht, von den Gemeindebehörden schon die Angabe des Verkaufswerthes zu verlangen. Im Kreisschreiben der Direktion war dies erwähnt, weil man sich sagte: Da die Schätzer bei ihrer Schatzung neben dem Bauwerthe auch den Verkaufswerth feststellen und den niedrigeren von beiden annehmen sollen, so wäre ihnen viel geholfen, wenn die Gemeinderäthe ihnen bereits den muthmasslichen Verkaufswerth im Verzeichnisse angeben würden, während wenn sie gar keinen Anhaltspunkt von Seiten der Gemeinden haben, die Schätzer oft in sehr grosser Verlegenheit sein werden und einen Verkaufswerth absolut nicht angeben können. Andererseits ist es für die Gemeindebehörden auch schwierig, in so einem quasi amtlichen Aktenstücke den Verkaufswerth jedes Gehäudes zu bestimmen, und deshalb wird davon abstrahirt. Ich denke, die Schätzer werden sich schon mündliche Erkundigungen verschaffen und der mitwirkende Gemeindeschätzer wird ihnen so ziemlich Auskunft geben können.

Hingegen ist es wünschenswerth, dass das Verzeichniss die Angabe der Grundsteuerschatzungen enthält. Diese können die Gemeindebehörden beifügen und die Schätzer bekommen dadurch einigermassen auch einen Anhaltspunkt.

§ 21 wird genehmigt mit der Modifikation, dass im zweiten Lemma nach «Gebäude» eingeschaltet wird: «mit Angabe der Grundsteuerschatzung».

---

§ 22.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die §§ 22 bis 24 beschäftigen sich mit der ordentlichen jährlichen Schatzung, die nach § 13 des Gesetzes vorzunehmen ist.

§ 13 des Gesetzes lautet: «Um den Werth der neuerbauten und zu ihrem Zwecke bereits brauchbaren Gebäude, sowie den veränderten Werth, die Feuergefährlichkeit und die Beitragspflichtigkeit bereits versicherter Gebäude festzustellen, findet eine ordentliche Schatzung auf Kosten der Anstalt jedes Jahr in der im Vollziehungsdekrete zu bestimmenden Zeit statt.»

Diese Bestimmung ist hier aufgenommen und näher dahin präzisirt, dass die ordentliche jährliche Schatzung jeweilen im Herbste stattfinden soll, in der Regel im Weinmonat und Wintermonat, wie es auch bisher ungefähr gehalten war.

Blos wird noch, im Einverständnisse mit der Kommission, beantragt, dass man mit Rücksicht auf Berggegenden, wo manche Gebäude im Weinmonat schon längst verlassen sind, diese ordentliche Herbstschatzung auch schon früher vornehmen könne, und dass deshalb nach «Wintermonat» beigefügt werde «in Berggegenden nöthigenfalls schon früher».

§ 22 wird mit diesen Modifikationen genehmigt.

---

§ 23.

Berichterstatter des Regierungsrathes. § 23 stimmt mit dem Gesetze überein und hält blos die ver-

schiedenen Gegenstände auseinander, auf welche sich die ordentliche Jahresschatzung zu beziehen hat.

Es sind dies: *a.* die im Laufe des Jahres neu erstellten Gehäude, wenn nicht der betreffende Eigenthümer schon vorher von sich aus eine ausserordentliche Schatzung verlangt hat. Es wird darauf ankommen, wie sehr es Einem mit der Einschatzung pressirt. Wenn ein Gebäude schon früh im Jahre fertig erstellt worden ist, so wird ohne Zweifel der Eigenthümer eine ausserordentliche Schatzung verlangen; ist es aber kurz vor der ordentlichen jährlichen Schatzung fertig geworden, so wird er bis dahin warten, weil es dann nicht auf seine Kosten geht, sondern auf die der Anstalt.

Ferner *b.* im Bau begriffene Gebäude, welche durch Fortschreiten der Arbeit an Werth gewonnen haben, und *c.* solche Gebäude, bei denen Veränderungen eintreten, die auf ihren Werth und ihre Klassifikation Einfluss haben. Sie können in Folge schlechter Unterhaltung an Werth verloren haben. Es können Einrichtungen getroffen worden sein, durch die ein Gebäude in eine höhere Klasse versetzt wird. Es ist vielleicht früher vereinzelt gestanden, und nun hat der Eigenthümer selbst oder ein Nachbar ein Haus zugebaut, ein Umstand, durch den das Gebäude mit einem Zuschlage bedacht wird. Und so gibt es noch andere Veränderungen, die auf Werth und Klassifikation Einfluss haben.

Ferner ist vorgesehen *d.* Herabsetzung von schon bestehenden Versicherungen aus Grund der Ursachen, die in § 17 des Gesetzes erwähnt sind. Dies betrifft namentlich erhebliche Beschädigung, besonderen Abgang oder Zerfall eines Gebäudes u. s. w.

Endlich sollen berücksichtigt werden *e.* Veränderungen der ursprünglichen Schatzungsansätze, die in Folge von Handänderungen, Verkauf, Erbschaft, Theilungen u. dgl. konstatirt werden können. Es ist schon bisher vielfach beobachtet worden, dass bei Handänderungen ein Gebäude sich als viel zu hoch geschätzt gezeigt hat und lange nicht zum betreffenden Preise verkauft worden ist. Da hat man schon bisher jeweilen eine Schatzung vornehmen lassen. Es ist gut, wenn auf solche Veränderungen jedes Jahr bei Anlass der ordentlichen Herabsetzung Rücksicht genommen wird. Im folgenden Paragraphen wird dann dafür gesorgt, dass solche Veränderungen von den Gebäudeeigenthümern selber angezeigt werden, oder wenn sie dies nicht thun, durch die Gemeindebehörden.

Berichterstatter der Kommission. Es ist selbstverständlich, dass im Laufe des Jahres die einzelnen Gemeinden und Bezirke, sei es durch Neu- oder Umbauten oder auf andere Weise, Veränderungen ergeben werden, die neue Schatzungen oder eine Revision der früheren nöthig machen. Diese Revision hat nach dem bisherigen Gesetze jeweilen im Herbste stattgefunden und soll auch nach dem neuen Gesetze so vorgenommen werden.

Die Kommission schlägt einzig vor, den Schlusssatz von Ziffer *d*: «Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, solche Veränderungen der Anstalt anzuzeigen», als neues Alinea an's Ende des Artikels zu stellen. Die Gemeinden sind dabei direkt interessirt und am ersten im Falle, die vorkommenden Veränderungen zu kennen. Es harmonirt dies auch mit § 17 des Gesetzes, wo ausdrücklich gesagt ist, dass die Gemeinderäthe zur Handbietung bezüglich der Anzeige dieser Veränderungen angegangen werden können.

Was lit. *e* betrifft, so hat die Kommission geglaubt, was wenigstens den alten Kanton anbelangt, werden die Gemeindebehörden bei Anlass der Fertigungen am ersten in den Fall kommen, zu untersuchen, ob der Kaufpreis eines Gebäudes mit der Versicherungssumme harmonirt. Sollte es sich ergeben, dass derselbe niedriger wäre, so wäre die Folge, dass der Verkaufswerth geringer würde und die Schatzungssumme herabgesetzt werden müsste. Deshalb hat die Kommission die Verpflichtung der Gemeinden zur Anzeige der Veränderungen allgemein am Schlusse des Artikels aufgenommen.

Der *Berichterstatter* des Regierungsrathes stimmt bei.

§ 23 wird mit dieser Abänderung genehmigt.

---

§ 24.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie wir bei der ersten allgemeinen Schatzung die Schätzer verpflichten, ein Programm ihrer Arbeiten zu entwerfen und die Reihenfolge derselben zu rechter Zeit bekannt zu machen, so beantragen wir auch, dass jährlich durch die Bezirksschätzer ein solches Programm für die ordentliche Schatzung entworfen und dadurch der Bevölkerung rechtzeitig Kenntniss von dem Zeitpunkte der Schatzung gegeben werde. Gerade weil die Eigenthümer, wie auch die Gemeindebehörden, verpflichtet werden, Veränderungen anzuzeigen, ist man ihnen auch schuldig, ihnen zu rechter Zeit die Vornahme dieser jährlichen Schatzung anzuzeigen, damit sie die nöthige Zeit erhalten, ihre Anmeldungen zu machen.

Wir glauben, es werde dies am besten so geordnet, dass die Amtsschreibereien und die Verwaltung bis zum 1. August von den Bezirksschätzern ein Programm über ihre ordentlichen Schatzungen erhalten, dass hierauf die Amtsschreiber die Gemeinderathspräsidenten von dem Zeitpunkte in Kenntniss setzen, und diese wiederum die Gebäudeeigenthümer benachrichtigen, damit sie bis Ende August ihre Anmeldungen bei der Gemeindeschreiberei anbringen können. Wir möchten auch diese Erleichterung eintreten lassen, dass ein Gebäudeeigenthümer einfach bei der Gemeindeschreiberei die Anmeldung machen kann.

Hingegen möchten wir uns nicht darauf beschränken, diese Anmeldungen entgegenzunehmen, da es immerhin solche geben kann, die die Anmeldung unterlassen, namentlich wenn sie denken, dass vielleicht gegen ihren Wunsch eine Abschatzung des Gebäudes in Folge schlechten Unterhalts u. dgl. stattfinden könnte. Deshalb setzt das vierte Alinea

fest, dass der Gemeinderath ein Verzeichniss derjenigen Gebäude zu machen hat, die sich nach seiner Ueberzeugung einer neuen Schatzung zu unterziehen haben.

Die Sache wird sich also so machen. Am 1. August erhalten die Amtsschreiber Kenntniss vom Zeitpunkte der Schatzung. Sie benachrichtigen die Gemeinderathspräsidenten davon, und durch diese wird er den Gebäudeeigenthümern bekannt. Nun wird jeder Eigenthümer, der ein neues Gebäude einzuschätzen hat, oder eine neue Schatzung verlangt, oder der Veränderungen in seinem Hause hat, die Einfluss auf die Schatzung üben, bis zum 31. August sich auf der Gemeindeschreiberei melden. Darauf wird dem Gemeinderathe ein Verzeichniss der Anmeldungen vorgelegt, und dieser schaut nach, ob nicht vielleicht noch andere Gebäude da sind, die einer neuen Schatzung unterworfen werden sollten. Sind keine da, so gibt er einfach das Verzeichniss der Anmeldungen den Schätzern ab; sind noch andere da, bei denen die Eigenthümer sich nicht angemeldet haben, wo aber der Gemeinderath eine neue Schatzung wünschenswerth findet, so fügt er sie dem Verzeichnisse bei, und gestützt darauf nehmen die Schätzer die ordentliche Schatzung vor.

Genehmigt.

---

§ 25.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die dritte Kategorie von Schatzungen sind die ausserordentlichen. § 14 des Gesetzes sagt: « Eine ausserordentliche Schatzung findet zu jeder Zeit auf Begehren der Gebäudeeigenthümer statt. Die Kosten werden von Letzteren getragen. » Und ferner heisst es in § 17, wo von den Veränderungen im Zustande und Werthe der Gebäude die Rede ist: « Die Schatzung geschieht auf Kosten der Anstalt, wenn der Eigenthümer von den eingetretenen Veränderungen selbst Kenntniss gegeben hat, dagegen auf seine Kosten, wenn er die Anzeige unterlassen hat. »

Demnach sind folgende Fälle denkbar. Entweder wünscht der Eigenthümer eine ausserordentliche Schatzung in den Fällen *a* und *b* des § 23, nämlich wenn er ein neues Gebäude erstellt, oder wenn sein Gebäude durch vermehrte Bauarbeiten einen bedeutend höheren Werth bekommen hat, und es ihm zu lange geht, bis zur ordentlichen Herbstschatzung zu warten. Oder es tritt der Fall ein, dass wichtige Veränderungen in Bezug auf den Zustand oder die Klassifikation des Gebäudes eingetreten sind, und der Eigenthümer hat davon bei der ordentlichen Schatzung nicht Kenntniss gegeben, sondern es ist der Anstalt erst später zur Kenntniss gekommen. Es wird vorkommen, dass auch die Gemeindebehörde vielleicht nicht immer gerade von allen Veränderungen Kenntniss hat und Alles auf das Verzeichniss thun kann, so dass nachher eine ausserordentliche Schatzung stattfinden muss. Endlich kann während des Jahres der Gemeinderath oder die Verwaltung aus irgend einem Grunde eine solche Schatzung für nothwendig erachten.

Hinsichtlich der Tragung der Kosten muss nun unterschieden werden. Wenn der Eigenthümer in ausserordentlicher Zeit eine Schatzung verlangt, so soll er die Kosten tragen, also vor Allem aus in den Fällen *a*, aber auch in den Fällen *b*, wo er die Anzeigepflicht versäumt hat, und man deshalb nicht bei der ordentlichen Schatzung, sondern zu ausserordentlicher Zeit die Schatzung vornehmen muss. Wenn hingegen aus irgend einem anderen Grunde eine neue Schatzung verlangt wird, so würde die Anstalt die Kosten tragen.

Für die Fälle nun, wo der Eigenthümer die Kosten zu tragen hat, ist es gut und wird den Amtsschreibern sehr erwünscht sein, wenn der Eigenthümer den Betrag zum voraus deponiren muss. Es hat hie und da mit der nachherigen Einkassirung der Kosten Anstände gegeben, und dem wird am besten abgeholfen, wenn die Kosten, die man nach den den Schätzern zukommenden Taggeldern ganz genau berechnen kann, vorher deponirt werden.

Berichterstatter der Kommission. Ich habe nicht viel beizufügen. Es ist selbstverständlich, dass derartige ausserordentliche Schatzungen vorkommen können, und sie sind auch im Gesetze vorgesehen. § 19 desselben sagt ausdrücklich, dass die Beitragspflicht mit dem Halbjahre beginnt, in welchem der Eintritt oder Schatzungserhöhungen stattgefunden haben, und dass sie aufhört mit dem Halbjahre, wo der Austritt oder Abschatzungen erfolgt sind. Nun lässt es sich gar wohl denken, dass ein Gebäude im ersten Halbjahre erstellt wird, und der Eigenthümer nicht bis zur ordentlichen Revision im Herbste warten, sondern das Gebäude sofort, nachdem es unter Dach ist, versichern lassen will, und in solchen Fällen muss man ihm natürlich Gelegenheit geben, es zu thun.

Was die Tragung der Kosten betrifft, so ist auch dieser Punkt durch das Gesetz reglirt, und neu ist nur, dass die Kosten von dem, der die ausserordentliche Schatzung verlangt, vorgeschossen werden müssen.

Ich will beifügen, dass bezüglich der Kosten namentlich der ersten allgemeinen Schatzung die Sache ziemlich hoch kommen wird, und es wird sich fragen, ob diese Summe schon aus dem Erträgnisse des ersten Jahres gedeckt werden kann. Es wird vorsichtig sein, wenn man im Reglemente über die Organisation der Anstalt Uebergangsbestimmungen aufnimmt, wonach die Kosten der ersten allgemeinen Schatzung nicht auf das erste Jahr gelegt, sondern auf eine Anzahl Jahre vertheilt werden, damit die Beitragspflicht des ersten Jahres nicht allzu gross wird.

Noch bemerke ich, dass in litt. *a* und *b* ein Druckfehler steht, indem es statt § 21 jeweilen heissen soll § 23.

§ 25 wird mit dieser Korrektur genehmigt.

---

§ 26.

Berichterstatter des Regierungsrathes. § 21 des Gesetzes sieht bekanntlich verschiedene Klassen vor, je nach der Bauart, der Entfernung des einen Gebäudes vom andern, der Beschaffenheit der Dachung und der Feuergefährlichkeit der Gewerbe, die darin ausgeübt werden.

Was nun die Distanzen betrifft, so ist schon in den Berathungen des Gesetzes verlangt worden, dass man genau angeben möchte, wie sie gemessen werden sollen. Es wird, als das, wie wir glauben, einzige Richtige beantragt, sie von Dachvorsprung zu Dachvorsprung zu messen, nicht etwa von der Schwelle des einen Hauses bis zur andern, denn den Angriffsgegenstand für das Feuer bildet eben hauptsächlich der Dachvorsprung.

Es soll aber diese Distanz horizontal gemessen werden, so dass nicht etwa, wenn zwei Gebäude nebeneinander stehen, und ein Dachvorsprung viel höher liegt, als der andere, die direkte Distanz vom einen zum andern gemessen wird, die vielleicht mehr als 6 Meter betragen würde, während die Gebäude doch unmittelbar nebeneinander stehen, und horizontal gemessen, ein Dach das andere so zu sagen berühren würde.

Ich glaube, der Artikel entspreche den Ansichten, die bei der Berathung des Gesetzes geäussert worden sind.

Liechti. Es kommt wahrscheinlich im ganzen Kanton und wenigstens bei uns im Emmenthal vor, dass zwei Güter einen Speicher oder ein Ofenhaus, oder auch eine Scheuer gemeinschaftlich haben. Ich finde nun weder im Vollziehungsdekrete, noch im Gesetze eine Bestimmung darüber, wie es da mit der Berechnung der Distanzen gehalten sein soll, und möchte deshalb, dass die vorberathenden Behörden hier nachträglich eine Bestimmung vorschlagen würden, wonach solche Verhältnisse keinen Zuschlag begründen sollen. Wenn man Schätzer hinausschickt, so muss man ihnen Instruktionen geben, und sie müssen wissen, wie sie in solchen Fällen einschätzen sollen.

Berichterstatter der Kommission. Diese Anregung ist auch schon in der Kommission gemacht worden. Es fragt sich, ob der Zuschlag Platz greifen soll oder nicht, wenn das zunächst gelegene Gebäude gemeinschaftlich zweien Eigenthümern gehört. Wir haben aber geglaubt, keine bezügliche Bestimmung aufnehmen, sondern die Sache dem einzelnen Falle überlassen zu sollen, weil es nicht möglich ist, in alle Detailfälle einzutreten. Immerhin ist sowohl die Direktion des Innern, als die Kommission der Ansicht, dass in solchen Fällen kein Zuschlag Platz greifen soll, weil man hier nicht von fremdem Eigenthume reden kann, sondern der Betreffende Miteigenthümer ist.

Liechti erklärt sich mit diesem Aufschlusse befriedigt.

§ 26 wird unverändert angenommen.

---

§ 27.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph ist einer der schwierigeren des Dekrets. Er bestimmt näher, wie die in § 21 des Gesetzes aufgestellte Klassifikation konstatirt werden soll.

Nicht sehr schwer ist dies hinsichtlich der Dachungen. Was als weiche Dachung betrachtet werden soll, ist ziemlich klar. Es sind: Holzbedachungen jeder Art, Stroh und Schilf, Theerpappen, Asphaltfilz, Dachungen theils mit weichem, theils mit hartem Material, endlich Hartdachungen, bei welchen die Gründe oder Hohlkehlen, oder die Dachrinnen von Holz sind.

Man wird blos über den letzten Punkt vielleicht einigen Aufschluss haben wollen. Es kann auf den ersten Blick etwas streng erscheinen, dass man ein Gebäude mit einem Ziegeldache blos aus dem Grunde in eine höhere Klasse versetzt und mit einem Zuschlage bedenkt, weil die Gründe oder Kehlen des Daches, oder die Dachrinnen, wie es oft vorkommt, von Holz und nicht von Blech sind. Es sind aber gemachte Erfahrungen, die uns dazu bewogen haben. Ich will blos an ein ganz neues, frappantes Beispiel erinnern, an den Brand, der vor circa $1^1/_2$ Jahren in Wyleroltigen stattgefunden hat. Dort fiel das Feuer von einem brennenden Gebäude in ziemlicher Entfernung auf ein Ziegeldach, das Holzkehlen hatte, und zwar wahrscheinlich in die Kehle hinein, und das Gebäude ging an, obwohl es ein Ziegeldach hatte. Hätten die Kehlen nicht aus Holz bestanden, so hätte das fallende Feuer dem Hause wahrscheinlich nichts gethan. Ebenso ist es schon vorgekommen, dass in recht trockener Zeit, wo die hölzernen Dachrinnen ganz ausgedörrt waren, Feuer, das hineinfiel, Anlass zur Ansteckung gegeben hat.

Schwieriger ist es, der lit. *b* des § 21 des Gesetzes eine präzise Auslegung zu geben und zu bestimmen, was man unter einem Gebäude versteht, dessen Aussenwände ganz oder theilweise aus nicht feuerfestem Material bestehen, weil das auch wiederum einen besondern Zuschlag bedingt.

Es wird nun hier die Definition aufgestellt, dass als Gebäude mit Aussenwänden aus feuerfestem Materiale nicht können betrachtet werden Gebäude mit Holz-, Wickel- oder Riegwänden, weil diese leichter vom Feuer angegriffen werden und es auch viel leichter fortpflanzen, ferner Häuser mit Wänden, die mit Schipfen, Schindeln oder Laden verkleidet sind, weil diese ebenfalls dem Feuer einen leichteren Angriffspunkt bieten, endlich solche Gebäude, die vielleicht in ihren Hauptmauern aus Stein erstellt sind, an die aber hölzerne Lauben, Scheunen, Schuppen, Stallungen, Einfahrten u. dgl. in einer Weise angebaut sind, dass sie mit dem Hauptgebäude eigentlich verbunden sind.

Durch die letztere Bestimmung soll gesagt werden, dass man Scheuern, Schöpfe, Stallungen u. dgl. nicht

als erschwerendes Moment betrachten will, wenn sie sich einigermassen selbstständiger Weise beim Hauptgebäude befinden, aber wohl dann, wenn sie mit ihrem Balkenwerke sich in das Gebäude einfügen; denn dann enthalten sie eine grössere Gefahr für das Gebäude selbst, wenn auch dieses für sich allein feuerfeste Aussenwände haben sollte.

Es ist nicht zu verkennen, dass eine ziemliche Anzahl von Gebäuden, die für sich allein keinen Zuschlag bekommen würden, einen Zuschlag bekommen werden, weil sie solche Anbauten besitzen, aber es ist auch ebensowenig zu leugnen, dass solche Anbauten eine ziemliche Gefahr enthalten. Wir wollen nur an die städtische Bauart denken. Da sollte man manchmal, von vorn geschaut, meinen, es seien Alles Gebäude, deren Aussenwände und Mauern vollständig feuerfest sind; geht man aber an die Hinterseite, so findet man da oft Einrichtungen, Anbauten u. dgl., von denen man sich überzeugt, dass sie dem Ausbruche und der Verbreitung des Feuers Vorschub leisten können, so dass man nothwendig auf diese Sachen Rücksicht nehmen muss.

Endlich muss genauer gesagt werden, was man als feuerfeste Zwischenmauern betrachtet; denn auch davon hängt die Klassifikation ab. Ein Gebäude wird auf Grund des Gesetzes mit einem Zuschlage bedacht, wenn es an eines oder mehrere Gebäude ohne feuerfeste Zwischenmauern anstosst. Als feuerfeste Zwischenmauern glauben wir nun blos eine solche bezeichnen zu können, die noch unter der First drei Dezimeter stark ist. Wenn sie dünner ist, wird sie dem Feuer nicht vollständig sicheren Widerstand entgegenstellen können. Wenn z. B. von beiden Seiten in eine Feuermauer noch Balken eingesetzt sind, und sie nicht von gehöriger Dicke ist, so wird sie eine vollständige Verbindung für das Feuer herstellen können, so dass sie nur zum Scheine eine Feuermauer ist.

Das sind die Bestimmungen dieses Paragraphen, die, wie bemerkt, nicht ganz leicht aufzustellen und zu beurtheilen sind, die aber, glaube ich, doch in der Hauptsache dem Sinne des Gesetzes entsprechen.

Es möchte nun vielleicht auch noch die Ansicht geäussert werden, ob man überhaupt diese Bestimmungen in das Dekret aufnehmen, oder ob man nicht Alles das der Instruktion für die Schätzer und dem Gutfinden der Schatzungskommissionen selbst überlassen wolle. Ich glaube aber doch, es sei ein gerechtfertigtes Verlangen der interessirten Bevölkerung, dass die wichtigsten Definitionen im Dekrete aufgenommen werden, damit nicht Willkür herrschen könne, damit nicht z. B. Etwas an dem einen Orte für weiche Dachung erklärt werde, und an andern Orten für harte, an einem Orte die Aussenwände für ganz feuerfest gelten, und anderswo nicht u. dgl., sondern dass im Dekrete in der Hauptsache wenigstens für ein gleichmässiges Verfahren gesorgt werde, damit die Leute eine Garantie für gleichmässige Behandlung bekommen. Anstände wird es immer geben, es werden zweifelhafte Fälle vorkommen, wo die Schätzer Einfragen an die Direktion der Anstalt machen müssen, wie sie sich zu verhalten haben, und da wird in Gottes Namen diese entscheiden müssen; aber in der Hauptsache wünsche ich, dass die Grundlagen im Dekrete selbst festgestellt werden möchten.

Berichterstatter der Kommission. Die §§ 27 und 28 werden jedenfalls am ehesten einer Diskussion rufen. In § 27 wird die nähere Definition der Ausdrücke: weiche oder harte Dachung, feuerfeste oder nicht feuerfeste Aussenwände, gegeben. Nun ist in der Kommission in erster Linie die Frage aufgetaucht, ob es überhaupt zweckmässig sei, im Dekrete eine nähere Definition dieser Thatsachen zu geben, die eine Erhöhung des Beitrages zur Folge haben. Die Mehrheit der Kommission ist mit der Direktion des Innern der Meinung, dass die Definitionen, wie sie von der Regierung vorgeschlagen werden, in's Dekret aufgenommen werden sollen.

Es ist aber bezüglich der lit. *a* ein Zweifel entstanden wegen der Frage der Theerpappen. Man hat gesagt, dass diese Pappen, wenn sie nicht ganz neu sind, absolut nicht als feuergefährlich gelten können, weil sie mit Sand vermischt sind und unmöglich Feuer fangen können. Ich will übrigens hierüber einem Sachverständigeren das Wort vorbehalten.

Ein fernerer Zweifel hat sich bezüglich der Gründe oder Hohlkehlen und der Dachrinnen aus weichem Material gezeigt. Wenn die Ziegeldächer blos wegen der hölzernen Rinnen und Kehlen den Zuschlag zahlen sollten, so würde dies eine sehr grosse Anzahl von Gebäuden im Kanton betreffen, und wenn die Mehrheit gleichwohl der Ansicht war, dass diese Kehlen und Rinnen aus weichem Material als theilweise weiche Dachung verzeichnet werden sollen, so ist der Grund der, dass man sich gesagt hat, es könne immerhin dadurch eine Verbreitung des Feuers stattfinden. Auch hat man geglaubt, es spreche für diese Bestimmung der Umstand, dass in Folge derselben mit der Zeit diese Rinnen und Kehlen von Holz verschwinden werden.

Bei lit. *b* sind nun die Schwierigkeiten viel grösser. Hier kommt in erster Linie die Frage der Vogeldielen. Diese sind fast überall, auch bei steinernen Gebäuden, von Holz, so namentlich auch in der Stadt, wie Sie sich überzeugen können, wenn Sie durch die Strassen gehen. Es fragt sich nun, ob in Folge dieser hölzernen Diele ein Gebäude als mit theilweise nicht feuerfester Aussenwand versehen zu betrachten ist, oder nicht. Nach dem Wortlaute der lit. *b* ist dieser Zweifel nicht gelöst; allein sowohl Kommission als Regierungsrath sind der Ansicht, dass diese Dielen nicht berücksichtigt werden sollen, weil sie doch nur einen kleinen Bestandtheil der Aussenwand bilden und eigentlich gar nicht zu dieser, sondern zum Dache gehören.

Ebenso schwierig sind die Verhältnisse bei Anbauten. Es kommt namentlich oft der Fall vor, dass ein ganz steinernes Haus auf der einen Seite mit einer Abtrittlaube von Holz versehen ist. Die Laube ist natürlich mit dem Hause verbunden; allein dieses selbst hat durchaus keine feuergefährliche Aussenwand. Ferner kann es der Fall sein, dass auf der Seite, wo sich die hölzerne Laube befindet, auf ganz weite Entfernung kein anderes Gebäude steht, und ebenso auf den beiden andern Seiten nicht, dass hingegen auf der entgegengesetzten Seite Gebäude

in der Nähe stehen. Hier ist offenbar der Fall einer Gefahr der Verbreitung des Feuers durch die hölzerne Laube nicht vorhanden; allein es wird sich fragen, ob nun gleichwohl das Gebäude in eine andere Kategorie kommen muss.

Mit Rücksicht auf alle diese Zweifel hat die Mehrheit geglaubt, unter allen Umständen das letzte Alinea anders fassen und sagen zu sollen, dass alle Anstände bezüglich der Klassifikation durch die Direktion der Anstalt zu entscheiden sind, und zwar nicht nur für den im gedruckten Entwurfe vorgesehenen Fall, wo die Schätzer sich nicht einigen können, sondern auch auf Reklamation der betreffenden Eigenthümer.

Die Minderheit hingegen ist mit Rücksicht auf alle diese Schwierigkeiten der Meinung, es sei besser, alle diese Definitionen zu streichen und sich mit den Bestimmungen des Gesetzes zu begnügen, weil es ja doch nicht möglich sei, im Dekrete alle Spezialfälle vorzusehen. Sie will also den § 27 einfach nur aus dem letzten Alinea bestehen lassen, das die Direktion der Anstalt als die Behörde bezeichnet, die im Falle von Anständen zwischen den Schatzungskommissionen und den Eigenthümern zu entscheiden hat.

Ich will es den Mitgliedern der Minderheit überlassen, ihre Ansicht noch weiter zu begründen, und Sie werden dann zu entscheiden haben.

Schmid in Burgdorf. Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, es seien alle Zwischenglieder des Paragraphen bis an das erste und letzte Alinea zu streichen und der Paragraph so zu fassen: «Die in § 21 litt *a* und *b* des Gesetzes aufgestellten Klassifikationsmomente werden durch Instruktionen an die Schätzer festgestellt. Anstände betreffend die Klassifikation eines Gebäudes entscheidet die Direktion der Anstalt.»

Es geht mir mit diesem Paragraphen, wie dem Berichterstatter der Regierung. Ich glaube, es sei eine sehr heikle Sache, in einem Dekrete alle diese Fälle vorzusehen, und ich halte es fast für unmöglich deshalb, weil von heute auf morgen ganz andere, hier nicht vorgesehene Momente eintreten können.

Sie haben hier z. B. vorgesehen, was weiche Dachung ist. Aber wer sagt Ihnen, ob nicht morgen, übermorgen, oder in ein paar Monaten Dachapparate oder Deckungsmaterialen auftauchen, die hier nicht verzeichnet sind? Ich mache Sie z. B. aufmerksam auf den sogenannten Holzcement. Sie glauben, weil es Holzcement heisst, sei es eine weiche Dachung. Allein in Norddeutschland gibt es ganze Dörfer und grosse Komplexe von Gebäuden, die alle so eingedeckt sind, es zeigen sich auch schon bei uns Unternehmer, die diese billige Dachung einführen wollen, und wenn es schon Holzcement heisst, so ist es doch absolut harte Dachung.

Ferner sind hier Theer- und Asphaltpappen angeführt. Die Theerpappen werden von den Assekuranzgesellschaften absolut als harte Dachungen angeschaut. Ich will nicht entscheiden, ob es harte Dachung ist, oder nicht; ich glaube aber, die Direktion der Anstalt sollte diese Frage nachher an der Hand der Erfahrung ausmachen. Was die Asphaltpappen betrifft, so haben solche in Deutschland ganze Dörfer und viele Fabriken, und sie werden als harte Dachung angenommen, und warum? Weil sie alle Jahre mit Sand überzogen werden, und so eine Sandschicht darauf entsteht, die gar nicht mehr entzündlich ist. Warum setzen Sie die weiche Dachung in eine andere Kategorie? Weil das Flugfeuer die weiche Dachung anzündet. Es ist aber sehr zweifelhaft, ob mir Jemand nachweisen kann, dass von Flugfeuer irgend ein Theer- oder Asphaltdach angezündet worden ist.

Man streitet sich auch darüber, ob es harte Dachung ist, wenn die Gründe oder Rinnen von Hartdachungen von Holz sind. Ich stelle mich da zwischen die Herren, die verschiedener Ansicht sind, hinein und glaube, der eine und andere hat Recht. Ich für mich glaube allerdings, dass Gründe aus Holz als weiche Dachung anzusehen sind, weil in den Gründen das Flugfeuer zusammengejagt wird, und weil, wie man weiss, alle Gründe am wenigsten genau mit Schindeln gedeckt und am meisten lose sind, indem rund gedeckt wird, daher auch nichts so leicht sich entzündet, wie ein solcher Grund, wo zwei Kloben zusammenkommen. Aber dass ein ganz hartes Dach, wo nur die Känel von Holz sind, als weiche Dachung gelten soll, begreife ich nicht. Der Herr Direktor des Innern sagt uns, es sei nachgewiesen, dass einmal ein solches Haus abgebrannt sei. Aber nehmen Sie das Gesetz zur Hand. Was heissen Sie isolirte Häuser mit weicher Dachung? Solche, welche wenigstens 50 Meter von andern Gebäuden entfernt sind. Nun ist letzthin ein Haus vom Flugfeuer auf eine volle Stunde weit abgebrannt. Wenn Sie also so raisonniren wollen, so könnten Sie hier auch sagen: Weil das Haus angegangen ist, so ist es nicht mehr als isolirtes Haus mit weicher Dachung anzusehen. Ich glaube also, man dürfe sich im Dekrete nicht auf dieses Detail einlassen, sondern müsse das der Erfahrung der Verwaltung überlassen.

Ebenso verhält es sich mit der Einwandung. Der Herr Direktor des Innern sagt uns, wenn eine Laube angebaut sei, die sich nicht in direkter Verbindung mit dem Hause befinde, so nehme man an, dies sei zulässig. Aber wenn das Dekret da ist, und es hat Einer eine Laube angebaut, und wenn es auch nur eine Altane von Holz wäre, so können Sie lange im Dekrete definiren, das Haus muss in eine andere Klasse kommen, weil es ein Anbau von Holz ist und nicht mehr eine feuerfeste Einwandung. Sie kommen ferner und sagen: wenn die Dachrinnen von Holz sind, so ist es weiche Dachung; aber die Vogeldielen, die doch auch von Holz sind, machen an der Aussenwand nichts aus.

Ich sage also, wenn Sie in's Detail eintreten wollen, so wird es zur Unmöglichkeit, Alles gehörig im Dekrete niederzulegen. Uebrigens ist noch ein anderer Grund vorhanden. Sie wollen, dass diese Brandassekuranzanstalt später zum Wohle des Landes verwaltet werde, und Sie haben beschlossen, die Verwaltung einer eigenen Direktion zu übertragen. Nun sind zur Stunde diese Organe nicht da, und dennoch treten Sie im Dekrete in Sachen ein,

worüber man Diejenigen fragen muss, welche die Verantwortung haben. Ueberlassen Sie doch solche Details der künftigen Verwaltung zu entscheiden.

Lindt. Ich wollte mehrere ähnliche Ausstellungen anbringen, wie der Herr Präopinant. Ich schliesse mich in erster Linie seinem Antrage an. Eventuell möchte ich wenigstens wünschen, dass in dem Satze « Hartdachungen, bei welchen die Gründe oder Hohlkehlen aus weichem Material erstellt sind, oder bei denen die Dachrinnen von Holz sind » die Worte « oder bei denen die Dachrinnen von Holz sind » gestrichen werden. Man geht da allzu sehr in's Pedantische. Die hölzernen Dachrinnen sind bei ältern Häusern so häufig, dass es viele Hauseigenthümer ziemlich schwer treffen würde, wenn es plötzlich heissen würde, jetzt müssen sie entweder blecherne Rinnen erstellen lassen oder werden in eine höhere Kategorie geschätzt. Ich glaube, das würde nicht gutes Blut machen. Man muss in einem Gesetze, das in unsre Gewohnheit ziemlich stark einschneidet, möglichst mild vorgehen. Sobald man den Vogeldielen nicht den Krieg erklärt, soll man es auch den Dachrinnen nicht. Vogeldielen sind entschieden gefährlicher als hölzerne Rinnen. Letztere sind meist feucht, und es bedarf eines sonderbaren Zufalles, wenn sie Feuer fangen sollen. Geschieht dies, so kann man die Rinnen abreissen, so dass kein grosser Schaden entsteht. Anders verhält es sich mit den Gründen, die, wenn sie aus weichem Material erstellt sind, gefährlicher sind. Ich möchte daher diese belassen.

Liechti. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Schmid. Sollte aber derselbe nicht belieben, möchte ich eventuell beantragen, weiter zu gehen als Herr Lindt. Er will die Dachrinnen streichen. Ich dagegen möchte das ganze Alinea weglassen. Es gibt böses Blut, wenn man die Leute zwingt, sofort die Gründe und die Dachrinnen aus hartem Material zu erstellen, und sogar auch die Lauben, wie Herr Schmid bemerkt hat. Es wäre daher am rationellsten, wenn der Antrag des Herrn Schmid angenommen würde. Sonst aber möchte ich den genannten Satz streichen. Ich könnte mich aber auch einverstanden erklären, wenn man eine gewisse Zeit bestimmen würde, innerhalb welcher diese Gegenstände entfernt werden sollen. Indessen wird das nicht nöthig sein, da man sie ohnehin möglichst bald entfernen wird.

Trachsel in Niederbütschel. Ich dagegen kann dem Antrage des Herrn Schmid nicht beistimmen, weil er nach meiner Ansicht mit § 45 des Gesetzes im Widerspruch steht. § 45 sagt: « Durch Dekret des Grossen Rathes werden geregelt und festgesetzt:.... 4. die Bestimmungen über die Feuersicherheit, inbegriffen die Revision der Feuerordnung;.... 6. das Verfahren bei den Schatzungen und bei den Versicherungen von Gebäuden; 7. die Klassifikation der feuergefährlichen Gewerbe. » Alles das ist dem Dekret des Grossen Rathes vorbehalten, und der Grosse Rath kann es nicht an eine andere Behörde übertragen.

Schmid in Burgdorf. Wenn ich geglaubt hätte, mein Antrag entspräche dem Gesetze nicht, so können Sie überzeugt sein, dass ich ihn nicht gestellt hätte. Ich werde beim nächsten Paragraphen einen Abänderungsantrag stellen, weil ich glaube, er entspreche dem Gesetze nicht. Herr Trachsel sagt, dem Dekret des Grossen Rathes seien vorbehalten die Bestimmungen über die Feuersicherheit, inbegriffen die Revision der Feuerordnung. Damit ist also gesagt, dass die Feuersicherheitspolizei, die Baupolizei bestimmt werden soll. Ferner führt Herr Trachsel an, dass das Verfahren bei den Schatzungen durch Dekret festgesetzt werden soll. Das geschieht durch das vorliegende Dekret. Ich glaube also, mein Antrag stehe durchaus nicht im Widerspruch mit dem Gesetze.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erlaube mir einige Worte über den Antrag des Herrn Schmid. Es kommt dabei ganz darauf an, auf welchen Standpunkt man sich stellen will. Will man sich auf den Standpunkt der möglichsten Freiheit und Annehmlichkeit für die Direktion der Anstalt stellen, so kann man unbedingt dem Antrage des Herrn Schmid beistimmen. Es kann der Direktion nur angenehm sein, wenn man ihr keine Vorschriften gibt, und sie diesen Gegenstand nach ihrem Gutfinden ordnen kann. Wenn ich mich aber auf den Standpunkt der Gebäudeeigenthümer stelle, so muss ich mich gegen diesen Antrag aussprechen und wünschen, es möchten wenigstens die Hauptdefinitionen des Dekretes aufgenommen werden. Ueberlässt man alles das der Direktion, so könnten doch vielleicht Inkonsequenzen vorkommen und einige Willkür entstehen. Es könnte da manches strenger ausfallen, als es gut ist und den Verhältnissen der Bevölkerung entspricht. Am ersten könnte man vielleicht die Definition unter *a*, welche die Dachungen betrifft, hier weglassen. Es ist nicht eine so schwierige Sache, jeweilen zu entscheiden, ob eine Dachung hart oder weich sei. Weniger gern aber würde ich streichen lassen, was unter *b* und *c* erwähnt ist. Ich erblicke darin eine Garantie dafür, dass man nicht zu willkürlich und zu inkonsequent verfährt. Indessen will ich mich der Streichung nicht absolut widersetzen. Ich halte den Antrag der Regierung in dem Sinne aufrecht, dass der Grosse Rath darüber entscheiden kann. Was die Anträge auf Entfernung der strengen Bestimmungen über die Dachrinnen u. s. w. betrifft, so möchte ich einen Unterschied machen zwischen dem Antrage des Herrn Liechti und einem andern Antrage. Herrn Liechti möchte ich entgegentreten. Es ist zugegeben worden, dass die Gründe sehr gefährlich sind. Herr Liechti redet da von einem Verbot. Wir verbieten aber da nichts, sondern der betreffende Eigenthümer muss nur 10 Rappen mehr zahlen. Es steht ihm also frei, eine Abänderung vorzunehmen oder nicht. Weniger halte ich an den Dachrinnen, und man könnte vielleicht nach dem Antrage des Herrn Lindt da eine Milderung eintreten lassen. Wir haben diese Bestimmung aber hier aufgenommen, weil sie von erfahrnen Leuten angeregt worden ist. Wir dachten, der Grosse Rath könne eher etwas abschneiden, als etwas beifügen.

Bürki. Die gefallenen Voten, welche in dieser oder jener Weise Modifikationen vornehmen wollen, beweisen mir die Richtigkeit des Antrages des Herrn Schmid. Er hat Ihnen bereits gesagt, es existiren schon gegenwärtig Arten von Dachungen, welche in dem vorliegenden Artikel nicht vorgesehen sind. Bekanntlich schreitet die Welt vorwärts, namentlich macht die Technik gewaltige Fortschritte, und es können in kurzer Zeit ganz andere Dacharten auftauchen, als sie hier vorgesehen sind. Die von Herrn Lindt beantragte Modifikation halte ich für richtig, allein ich glaube, es sei besser, da nicht auf die Details einzutreten, sondern lieber die Bestimmungen ganz zu streichen. Ich glaube, es sei Sache des Verwaltungsrathes der Anstalt, daorts eine rationelle Instruktion aufzustellen, die dann jeweilen zeitgemäss abgeändert werden kann. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Schmid.

Schmid in Burgdorf erklärt, dass er sich in Bezug auf das letzte Alinea der Redaktion der Kommission anschliessen könne.

Abstimmung.

1. Eventuell für den Antrag Lindt Mehrheit.
2. » » » » Liechti Minderheit.
3. Für die so modifizirte Redaktion des Entwurfs . . . . . 41 Stimmen.

Für den Antrag Schmid . . . Grosse Mehrheit.

---

§ 28.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Gesetz sagt in § 21, wo von der Klassifikation die Rede ist, dass beim Betrieb eines feuergefährlichen Gewerbes ein Zuschlag erhoben werde, und zwar in der Grösse des Mehrbetrages, welchen die Rückversicherung erfordert. Es handelt sich daher darum, diejenigen Gewerbe zu bezeichnen, welche man für feuergefährlich hält. Der Zuschlag selbst kann nicht genau normirt werden, weil er abhängt von dem Mehrbetrage, den die Rückversicherung erfordert. Nun haben alle Versicherungsgesellschaften, ganz besonders auch die Mobiliarversicherungsgesellschaft, Verzeichnisse von feuergefährlichen Gewerben, die weit grösser sind als das hier vorliegende. Die Mobiliarversicherungsgesellschaft bezeichnet über 150 Gewerbe als feuergefährlich und verlangt daher von ihnen eine höhere Prämie. Wir glauben, bei unsrer Anstalt uns auf einen einfachern Boden stellen und nur diejenigen Gewerbe, deren Betrieb an und für sich feuergefährlich ist, als feuergefährlich bezeichnen, die Gewerbe aber weglassen zu sollen, welche vielleicht der Verbreitung des Feuers rascher Vorschub leisten, deren Betrieb aber nicht feuergefährlich ist. Sie finden daher im Entwurfe ein ziemlich beschränktes Verzeichniss der feuergefährlichen Gewerbe, und es wird Ihnen beantragt, von den da aufgezählten Gewerben noch einige zu streichen, und zwar vorerst die Bäckereien mit beständigem täglichem Betriebe. Wir haben uns überzeugt, dass Bäckereien, welche täglich betrieben werden, wenn sie gehörig eingerichtet sind, keine grössere Feuergefährlichkeit enthalten, als manche andere Einrichtung. Ferner möchten wir die Baumwollenspinnereien, die Flachsspinnereien, die Floretseidenspinnereien und die Wollenspinnereien streichen und einfach sagen: «Spinnereien, sämmtliche mechanische.» In diesem Ausdruck sind sämmtliche Spinnereien inbegriffen, welche mechanisch sind, und diese enthalten die Gefahr der Selbstentzündung und überhaupt der leichtern Entzündung des vorhandenen Materials. Wir möchten ferner die Fleischräuchereien weglassen. Wir haben zwar nicht im Sinne gehabt, dass jedes Rauchkamin als feuergefährliches *Gewerbe* zu betrachten sei (ich lege den Nachdruck auf das Wort *Gewerbe*), sondern wir haben nur an förmliche gewerbsmässige Fleischräuchereien gedacht. Um jedoch jeder Missdeutung vorzubeugen, wollen wir lieber diesen Gegenstand ganz streichen. Ferner werden gestrichen die Gasfabriken, nicht als ob sie nicht feuergefährlich seien, sondern weil sie bereits in § 5 des Gesetzes berücksichtigt sind, wo es heisst: «Chemische Fabriken mit Benutzung oder zur Bereitung selbstentzündlicher oder explodirender Stoffe sind von der Versicherung in der kantonalen Brandversicherungsanstalt ausgeschlossen.» Doch wird weiter bestimmt, dass solche Fabriken aufgenommen werden können, wenn eine Rückversicherung möglich ist. Es ist daher überflüssig, die Gasfabriken hier zu erwähnen. Endlich möchten wir auch die Thonwaarenfabriken streichen. Dagegen schlagen wir vor, als neuen Artikel die Schauspielhäuser aufzunehmen. Die Erfahrung zeigt, dass in solchen leicht Brände entstehen, und trotz aller Vorsichtsmassregeln, die man treffen mag, ist es eben Thatsache, dass da viel mit offenem Licht in der Nähe einer Menge leicht entzündlicher Gegenstände verkehrt wird.

Mit diesen Modifikationen empfehle ich den § 28 zur Annahme. Es ist das darin enthaltene Verzeichniss ein mässiges, mildes, indem es eine Menge Gewerbe nicht anführt, welche von den Feuerversicherungsgesellschaften als feuergefährlich bezeichnet werden. Die Feuergefährlichkeit der einzelnen Gewerbe unter sich kann man nicht weiter klassifiziren, man kann nicht sagen, für dieses Gewerbe werde der und für jenes jener Zuschlag gemacht. Man sagt einfach, es werde ein Zuschlag gemacht in der Grösse des Mehrbetrages, den die Rückversicherung erfordert. Ich denke mir zwar die Sache so, dass die kantonale Anstalt für alle diese Gebäude in globo einen Rückversicherungsvertrag mit einer Gesellschaft abschliessen wird. Dann wird der Mehrbetrag auf die Gebäude verlegt.

Berichterstatter der Kommission. Ich kann mich um so kürzer fassen, als die Streichungen, welche die Kommission beantragt hat, nun von der Regierung grösstentheils acceptirt worden sind. Die Kommission ist von dem Grundsatze ausgegangen, dass das Gesetz in § 21 nur eine sehr beschränkte Zahl von feuergefährlichen Gewerben im Auge hatte, so dass es, um ein Gewerbe als feuergefährlich zu

bezeichnen, nicht genügt, wenn bei demselben die Möglichkeit eines grossen Schadens vorhanden ist, sondern es muss der Betrieb des Gewerbes feuergefährlich sein. Die Kommission beantragt nun, ausser den bereits vom Herrn Berichterstatter der Regierung bezeichneten Gewerben auch noch die Holzstofffabriken und die Parqueteriefabriken zu streichen. Beim Betriebe der Holzstofffabriken ist keine Feuergefährlichkeit vorhanden, weil der Holzstoff auf nassem Wege hergestellt und in nassem Zustande an die Papierfabriken versandt wird. Was die Parqueteriefabriken betrifft, so kann man doch keinen Unterschied machen zwischen einer solchen und einer grössern Säge. Das Gewerbe als solches ist nicht feuergefährlich. Es ist nur deshalb gefährlich, weil grosse Holzvorräthe da sind, allein solche Fälle fasste das Gesetz nicht in's Auge. Die Kommission beantragt, die Schauspielhäuser aufzunehmen. Dieser Antrag ist von der Regierung zugegeben worden. Endlich wird vorgeschlagen, Kunstwollefabriken beizufügen. Es gibt Fabriken, welche nur Kunstwolle fabriziren, ohne mit einer Spinnerei verbunden zu sein. Was das letzte Alinea betrifft, so ist die Minderheit der Kommission, bestehend aus Herrn Schmid und mir, der Ansicht, dass dasselbe im Widerspruch stehe mit der Bestimmung des Gesetzes, wonach dem Grossen Rathe die Kompetenz gegeben ist, die Klassifikationen aufzustellen. Die Mehrheit der Kommission hat aber geglaubt, es sei zulässig, dass der Grosse Rath diese Kompetenz an den Regierungsrath übertrage. Sie mögen nun entscheiden.

Studer. Ich möchte mir erlauben, zu beantragen, die Zahl der Streichungen noch um einige zu vermehren, selbst auf die Gefahr hin, dass schliesslich nichts mehr übrig bleibt. Es ist da von Apotheken mit grössern chemischen Laboratorien die Rede. Dies ist ein unbestimmter Begriff. Was ist ein grösseres und was ist ein kleineres Laboratorium? Solche vage Begriffe sollte man nicht in ein Dekret aufnehmen. Was die Apotheken betrifft, so sind dieselben ebensowenig feuergefährlich zu erklären, als Spezereiläden, in denen Petroleum und Weingeist verkauft wird, oder eine Confiserie, die eine Küche besitzt. Wenn man aber Angst hat vor den grössern chemischen Laboratorien (es herrscht nun einmal ein gewisses Vorurtheil gegen dieselben), so möchte ich sie den Fabriken beifügen und sagen: «chemische Laboratorien und Fabriken». Es steht da noch dabei: «sofern sie nicht durch § 5 ausgeschlossen sind». Ist damit gemeint § 5 des Gesetzes oder § 5 des Dekrets? Offenbar § 5 des Gesetzes und es sollte daher dies gesagt sein. Ich möchte noch eine fernere Abänderung beantragen hinsichtlich der Bezeichnung «Vitriolfabriken». Mit dem Namen Vitriol bezeichnet man verschiedene Gegenstände, die absolut nicht brennbar sind, und deren Fabrikation keine Gefahr mit sich bringt. Ich möchte daher lieber diesen unbestimmten Artikel fallen lassen.

Schmid in Burgdorf. Ich will auf das Verzeichniss nicht eintreten und die Abstimmung nicht noch mehr kompliziren, obgleich ich mich offen dahin ausspreche, dass ich zu allen Streichungen stimme, welche vorgeschlagen worden sind. Ich möchte noch mehr Streichungen vornehmen, allein ich stelle keinen Antrag, weil ich überzeugt bin, dass die meisten Gewerbe, welche Sie hier aufnehmen, dadurch nicht in grossen Nachtheil kommen werden, indem die Rückversicherungsprämien, welche hier das Mass bilden für den Zuschlag, für viele Etablissemente niedriger sein werden, als der Staat sie taxirt. Ich setze also keinen grossen Werth darauf, und ich könnte sogar das ganze Verzeichniss streichen, wenn nicht das Gesetz es vorsehen würde. Ich muss jedoch bemerken, dass man da Sachen feststellt, welche vielleicht hie und da sogar lächerlich sein könnten. Es heisst z. B. hier: «Bleichereien mit Trücknereien mit ungefütterten eisernen Oefen und Rohrleitungen.» Also mit ungefütterten Rohrleitungen. Wenn man Dampfheizung hat, so ist das jedenfalls die Tröckne, welche am wenigsten Gefahr darbietet. Der Dampf hat noch nichts angezündet. Allein gerade da sind ungefütterte Rohre. Ich stelle nun aber den Antrag, das letzte Alinea des § 28 zu streichen. Diese Kompetenzübertragung an den Regierungsrath ist ungesetzlich. Ich habe keinen Zweifel, dass der Regierungsrath das Richtige treffen würde, allein das Gesetz sagt ausdrücklich, dass der Grosse Rath die Gewerbe zu bezeichnen habe. Wenn der Regierungsrath da ein Gewerbe als feuergefährlich bezeichnet, das nicht im Dekret steht, so kann der Betreffende, wenn er dadurch geschädigt wird, sich widersetzen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist richtig, dass das Gesetz vorschreibt, es habe der Grosse Rath die Klassifikation der feuergefährlichen Gewerbe festzusetzen. Dies thut der Grosse Rath nun, er klassifizirt die feuergefährlichen Gewerbe nach den Erfahrungen und Anschauungen, die man jetzt hat. Allein ich glaube, das schliesse das Recht nicht aus, dass der Grosse Rath einen Theil seiner Kompetenz ergänzungsweise dem Regierungsrathe übertragen kann. Es entspricht das genau den Kompetenzen, welche der Regierungsrath auf diesem Gebiete bereits hat, gestützt auf das Gewerbegesetz vom 7. November 1849. Bekanntlich verlangt das Gewerbegesetz für eine ganze Reihe von Gewerben die Einholung einer Bewilligung, sei es aus sanitarischen, sei es aus feuerpolizeilichen Gründen. Am Schlusse wird sodann beigefügt: «Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Er hat zur Ausführung desselben eine Vollziehungsverordnung zu erlassen, in welche namentlich aufzunehmen sind: 1. das Verzeichniss derjenigen Gewerbe, welche nach § 14 einer besondern Bewilligung bedürfen, und die Klassifikation derselben mit Rücksicht auf ihre Anlage in der Nähe von Privatwohnungen u. s. w.» Da ist allerdings, und man wird mir das entgegenhalten, durch das Gesetz selbst dem Regierungsrathe die Kompetenz eingeräumt, aber ich glaube, der Grosse Rath dürfe auch hier dem Regierungsrathe diese Vollmacht ertheilen. Die Verordnung, welche der Regierungsrath dann am 27. Mai 1859 erlassen hat, enthält ein längeres Verzeichniss von Gewerben und sagt am Schlusse: «Der Regierungsrath behält sich vor, das vorstehende Verzeichniss theils hinsichtlich der Klassifikation einzelner Gewerbe zu modifiziren,

theils durch Aufnahme von gewerblichen Anlagen, die nicht darin enthalten sind, zu ergänzen.» Ich citire das blos, um zu sagen, wie materiell der Regierungsrath auf Grund des Gewerbegesetzes bereits Kompetenzen besitzt, welche wenigstens ebensoweit gehen und die ganz ähnlich sind denjenigen, die ich ihm hier einräumen möchte. Ich glaube, man sei dadurch vor einer missbräuchlichen Anwendung dieser Kompetenz gesichert, dass die Bezeichnung von Gewerben als feuergefährlich nur auf Antrag der Verwaltung stattfinden kann. Herr Schmid selbst hat vorhin gesagt, dass man der Verwaltung einige Latitude lassen müsse. Wenn man ihr das Zutrauen schenkt, in Spezialfällen hinsichtlich der Klassifikation zu entscheiden, so sollte man ihr auch das Zutrauen schenken, dass sie hier nicht auf eine Abäuderung dringen werde, wenn es nicht absolut nöthig ist. Wenn sie aber durch die Erfahrung zu der Ueberzeugung gelangt, dass dieses oder jenes Gewerbe noch aufzunehmen oder ein anderes vielleicht wegzulassen sei, so würde es den Geschäftsgang bedeutend erleichtern, wenn es auf diesem Wege geschehen könnte.

Schmid in Burgdorf. Ich habe bereits bemerkt, dass ich kein Misstrauen in die Regierung setze. Allein wir berathen hier ein Dekret und durch ein Dekret können wir kein Gesetz abändern. § 27 der Verfassung sagt: «Dem Grossen Rathe, als der höchsten Staatsbehörde, sind folgende Verrichtungen übertragen: die Erlassung, Erläuterung, Abänderung von Gesetzen und allgemeinen bleibenden Verordnungen.» § 28 sodann bestimmt: «Der Grosse Rath darf die ihm durch die Verfassung namentlich angewiesenen Verrichtungen an keine andere Behörde übertragen.»

Berichterstatter des Regierungsrathes erklärt, dass er sich dem Antrage auf Streichung der Holzstofffabriken anschliesse.

Abstimmung.

1) Für Beibehaltung des letzten Alinea . . . . . Minderheit.
2) Für Beibehaltung der Parqueteriefabriken . . . . . Mehrheit.
3) Für Beibehaltung der Apotheken 34 Stimmen.
Für Streichung derselben . . 47 »

Die Berichterstatter schliessen sich nun dem Antrage Studer an, zu setzen: «chemische Laboratorien und Fabriken», und dieser Antrag wird vom Grossen Rathe genehmigt.

4) Für Beibehaltung der Vitriolfabriken Mehrheit.
5) Die Modifikationen, welche Regierungsrath und Kommission übereinstimmend beantragen, und die von keiner Seite beanstandet worden sind, werden als angenommen betrachtet.

Es wird Schluss verlangt, und der *Präsident* schreitet über dieses Begehren zur

Abstimmung.

Für Schluss . . . . . Minderheit.

---

§ 29.

Berichterstatter des Regierungsrathes. § 29 spricht für den Eigenthümer des Gebäudes die Pflicht aus, von jeder Beschädigung oder Einäscherung eines Gebäudes durch Brand etc. sofort dem Gemeinderathspräsidenten zu Handen des Regierungsstatthalters und des Amtsschreibers Anzeige zu machen. Als Organ der Anstalt betrachten wir blos den Amtschreiber und lassen die Geschäfte durch ihn gehen. Aus polizeilichen Gründen muss die Anzeige auch dem Regierungsstatthalter gemacht werden.

Genehmigt.

---

§ 30.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird festgesetzt, dass die Abschätzung auf Kosten der Anstalt geschieht. Wie bereits bei § 1 bemerkt, lässt man da eine Vereinfachung des Verfahrens eintreten. Bei kleinen Brandschäden soll nicht die ganze Kommission auf den Platz sich zu begeben brauchen. Es wird daher vorgeschlagen, zu bestimmen, dass, wenn der Gemeindeschätzer einen Schaden auf höchstens Fr. 100 schätzt, seine Schatzung gelten soll, dass er aber einen Bezirksschätzer beizuziehen hat, wenn er den Schaden auf höchstens Fr. 500 anschlägt. Ist aber nach der vorläufigen Schatzung des Gemeindeschätzers der Schaden noch grösser, so soll sich die ganze Kommission versammeln.

Genehmigt.

---

§ 31.

Ohne Bemerkung genehmigt.

---

§ 32.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph ist die nähere Ausführung der gesetzlichen Bestimmung, dass die Ueberreste nach einem Brande geschützt werden sollen, ansonst der Schaden davon dem Eigenthümer zur Last fällt.

Genehmigt.

---

§ 33.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Da die Anstalt noch keine ständige Verwaltung besitzt, sondern diese erst durch ein Dekret geschaffen werden soll, so ist es nothwendig, dass auf andere Art eine Behörde hingestellt wird, die das gesammte Schatzungsverfahren bei der ersten allgemeinen Schatzung an die Hand nehme und beaufsichtige. Deshalb wird beantragt, dass der Regierungsrath eine solche provisorische Direktion zu ernennen habe. Wir halten es für durchaus unerlässlich und einzig korrekt, dass schon diese Vorarbeit für die neue Anstalt durch eine besondere Vertretung derselben geleitet werde, nicht etwa, wie bisher, blos durch die Direktion des Innern.

Die Direktion wird am besten aus sieben Mitgliedern bestellt werden und allerdings unter dem Vorsitze der Direktion des Innern stehen. Diese Direktion würde nun die Schätzer ernennen, Instruktionen für sie erlassen über die Gebäudenummerirung, über die Schatzungen selber und über die Errichtung der Lagerbücher, und überhaupt Alles besorgen, was für die erste allgemeine Schatzung nothwendig ist.

Genehmigt.

---

§ 34.

Berichterstatter des Regierungsrathes. § 34 setzt die Vergütung für die Arbeit der Direktionsmitglieder fest. Wir haben uns hier genau an das gehalten, was auch bei der Hypothekarkasse gilt, weil wir überhaupt im Sinne haben, die Organisation der Anstalt ähnlich derjenigen der Hypothekarkasse vorzunehmen, mit einem zahlreicheren Verwaltungsrathe, etwa 15—17 Mitgliedern, und mit einer kleineren Direktion.

Genehmigt.

---

§ 35.

Ohne Bemerkung genehmigt.

Eingang.

Berichterstatter der Kommission. Es sollte hier noch die Ziffer 5 des § 45 des Gesetzes zitirt werden, indem das Dekret, wie diese Ziffer vorsieht, auch den Wahlmodus, die Obliegenheiten und Entschädigungen des Verwaltungsrathes und der Schatzungskommissionen regulirt.

Der *Berichterstatter* des Regierungsrathes stimmt bei.

Der Eingang des Dekretes wird mit dieser Ergänzung genehmigt.

Die Umfrage betreffend das Zurückkommen auf einzelne Artikel der Vorlage wird nicht benutzt.

Es folgt die

Generalabstimmung,

in welcher das Dekret, wie es aus der Berathung hervorgegangen ist, ohne Opposition genehmigt wird.

Behufs Beschleunigung der nun folgenden Wahlen wird das Büreau provisorisch verstärkt durch die Herren Bürgi, Choquard, Fischer vom Eichberg und Hiltbrunner.

Wahl dreier Oberrichter.

zur Ersetzung der verstorbenen Oberrichter Blösch, Blumenstein und Moser, für den Rest der Amtsdauer derselben, d. h. bis 30. Sept. 1882.

Die Wahl wird kollektiv vorgenommen.

Von 178 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange

die Herren	Bützberger	165 Stimmen,
	v. Känel	150 »
	Spring	117 »
	Lienhard, Sekretär der Direktion des Innern	64 »
	Bühlmann	12 »
	Harnisch	10 »
	Nussbaum	4 »
	Klay	1 »

Somit sind zu Oberrichtern gewählt die Herren *Bützberger*, Gerichtspräsident in Trachselwald, Peter v. *Känel*, Grossrath und Fürsprecher in Aarberg, und Rudolf Samuel *Spring*, Fürsprecher in Thun.

Wahl eines Gerichtspräsidenten von Bern.

Vorschlag des Amtsbezirks:

Herr Fürsprecher Eduard *Thormann* in Bern,
» » Gottlieb *Lenz* in Bern.

Vorschlag des Obergerichts:

Herr Fürsprecher Eduard *Kernen* in Bern,
» » Jakob *Bommeli* in Bern.

Es haben im ersten Wahlgang bei 144 Stimmenden erhalten:

Herr Thormann 131 Stimmen,
» Lenz 11 »

Gewählt ist somit Herr Ed. *Thormann*, Fürsprecher in Bern.

Wahl eines Gerichtspräsidenten von Aarwangen.

Vorschlag des Amtsbezirks:

Herr Gerichtspräsident Jakob *Meyer* in Erlach.
» Notar J. U. *Andres* in Roggwyl.

Vorschlag des Obergerichts:

Herr Fürsprecher Ernst *Schwammberger* in Burgdorf.
» » Karl Ludwig *Kocher* in Bern.

Im ersten Wahlgange erhalten bei 146 Stimmenden:

Herr Meyer 132 Stimmen,
» Andres 4 »
» Schwammberger 2 »

Gewählt ist Herr Gerichtspräsident Jakob *Meyer* in Erlach.

Der Präsident verliest folgende

Interpellation:

Les soussignés, surpris que le Grand Conseil n'ait pas encore été saisi d'un rapport touchant une pétition adressée au nom d'une assemblée populaire tenue à Sonceboz en octobre 1880 et concluant à ce qu'il soit procédé à la révision de la loi de 1870 sur les écoles primaires, demandent à interpeller le Conseil-exécutif sur les motifs de ce retard et les mesures qu'il pense proposer pour donner satisfaction aux petitionnaires.

Dr. Schwab.
Eug. Prêtre.
Francillon.
Rosselet.
Aloyse Brandt.
Lehmann-Cunier.
J. Muller.
Houriet.
Robert.
A. Marchand, notaire.

Der Präsident zeigt an, dass der Herr Erziehungsdirektor diese Interpellation am nächsten Freitag beantworten werde.

Schluss der Sitzung um 2¼ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 2. März 1882.

Vormittags um 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Karrer*.

Nach dem *Namensaufrufe* sind 175 Mitglieder anwesend; abwesend sind 72, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Baud, Burri, Débœuf, Friedli, Geiser, v. Grünigen Joh. Gottl. in Saanen, Hofer in Wynau, Hofer in Diesbach, Indermühle, Linder, Mägli, Matti, Michel in Aarmühle, Morgenthaler in Burgdorf, Nussbaum in Worb, Reber in Niederbipp, Rem, Schori, v. Sinner Eduard, Steck, Zaugg, Zeller, Zeesiger, Zyro; *ohne* Entschuldigung: die Herren Bangerter in Lyss, Berger auf der Schwarzenegg, Bessire, Blösch, Born, Botteron, Bühlmann, Burger, Bütigkofer, Clémençon, Cuenin, Flück, Fueter, Glaus, v. Graffenried, Grenouillet, v. Grünigen in Schwarzenburg, v. Grünigen Gabriel in Saanen, Hartmann, Hennemann, Herren, Kaiser in Büren, Keller, Klaye, König, Lanz in Steffisburg, Lehmann in Biel, Marschall, Marti, Maurer, Morgenthaler in Ursenbach, Queloz, Rebetez in Pruntrut, Rebetez in Bassecourt, Renfer, Riat, Rieben, Rolli, Sahli, Scheidegger, Schmid in Mühleberg, Schwab, Thormann, Tschannen in Murzelen, Vermeille, Zumwald.

Das *Protokoll* der vorhergehenden Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Bauvorlagen.

1. *Korrektion der Kehrsatz-Toffen-Kirchenthurnenstrasse.*

Der *Regierungsrath* beantragt, für diese Korrektion, die auf Fr. 28,500 devisirt ist, einen Kredit von Fr. 25,000 zu bewilligen, welche Summe nach Mitgabe der jeweiligen Kredittableaux zu verwenden ist.

Die *Staatswirthschaftskommission* ist einverstanden.

Genehmigt.

2. *Scnsenbrücke bei der Ruchmühle auf der Albligenstrasse.*

Der *Regierungsrath* stimmt dem Antrage der *Staatswirthschaftskommission* bei, es sei, statt der ursprünglich von ihm empfohlenen hölzernen Brücke, eine Betonbrücke mit einem Kostenaufwande von Fr. 47,000 zu erstellen.

Stockmar, Direkteur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Le pont de Ruchmühle sur la Singine est le seul moyen de communication entre la commune d'Albligen et le reste du district de Schwarzenbourg. Ce pont est déjà depuis plusieurs années dans un état de délabrement complet, de sorte qu'il a fallu interdire la circulation pour de lourds chariots. C'est d'autant plus préjudiciable à la contrée qu'il y a près du pont une carrière, qui ne peut être exploitée parce que les pierres ne peuvent pas être transportées au-delà de la Singine. Dans les dernières années, on a fait des travaux de soutènement, qui ont suffi dans le temps, mais qui ne suffisent plus aujourd'hui. Il est absolument nécessaire qu'un nouveau pont soit construit. On a établi plusieurs projets devisés de 39 à 47,000 francs, depuis le pont en bois jusqu'au pont en béton. La Direction des travaux publics a proposé de construire un pont en ciment, mais le gouvernement a adopté un pont en bois. Parcontre, la commission d'économie publique propose un pont en ciment, et le gouvernement s'est rangé plus tard à cette proposition. En effet, un pont en ciment présente des avantages incontestables. D'abord, il est plus solide et d'une plus grande durée qu'un pont en bois. Ensuite, un pont en ciment s'harmonise mieux avec le terrain, et enfin les frais d'entretien sont nuls, tandis que ceux d'un pont en bois sont considérables. Si on capitalise les frais d'entretien d'un pont en bois, on arrive à la somme de 8000 francs, qui représente à peu près le surplus de dépenses qu'entraînerait la construction d'un pont en ciment. Ces considérations suffiront, je l'espère, pour que le Grand Conseil accepte le pont en ciment.

Hauser, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Betonbrücke kostet allerdings einige tausend Franken mehr als eine hölzerne; die Staatswirthschaftskommission hält aber doch ersteres Projekt für rationeller und haushälterischer, weil es nur eine einmalige Ausgabe erfordert, während eine hölzerne Brücke alle Jahre gewisse Unterhaltungskosten verlangt.

Der Antrag der *Staatswirthschaftskommission* wird genehmigt.

Strafnachlassgesuche.

Auf den Antrag des *Regierungsrathes* werden folgende Strafen erlassen:

1. Dem Jakob *Rösch* von Utzenstorf, gewesenem Unterweibel von Bolligen, der am 13. Juni 1881 von den Assisen des zweiten Bezirks wegen Unterschlagungen zu 13 Monaten Zuchthaus verurtheilt worden ist, das letzte Sechstel dieser Strafe;
2. Dem Peter *Mischler* in Schwarzenburg, der wegen Theilnahme an einem Nachtskandal zu 20 Tagen Gefangenschaft und Fr. 40 Busse verurtheilt worden ist, die genannten Strafen.

Dagegen werden, ebenfalls auf den Antrag des *Regierungsrathes*, mit ihren Strafnachlassgesuchen abgewiesen:

Gottlieb *Rohrbach*, von Rüschegg, und dessen Sohn Gottfried *Rohrbach*, die am 23. Juni 1881 von den Assisen des zweiten Bezirks wegen Diebstahl mit Einbruch, der erstere zu 14 Monaten Zuchthaus, der letztere zu 18 Monaten Enthaltung in einer Besserungsanstalt, verurtheilt worden sind.

Naturalisationsgesuche.

1. Auf den Antrag des *Regierungsrathes* wird im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen in das bernische Landrecht aufgenommen:

Maximilian Ferdinand Eduard *Pohl*, von Hildburghausen, Apotheker in Bern, geb. 1854, verheirathet mit Sophie Aline geb. Thomass von Bern, dem das Ortsburgerrecht der Stadt Bern, Gesellschaft zu Obergerwern, zugesichert ist.

Abstimmung.

Für Willfahr	98	Stimmen.
Für Abschlag	4	»

2. Dagegen wird, weil er nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit erhalten hat, entgegen dem Antrage des Regierungsrathes mit seinem Naturalisationsgesuche abgewiesen:

Karl *Bernheim*, Josephs und der Maria geb. Schoppig Sohn, durch Option Franzose, geb. 1861, Israelite, Handelsmann zu Delsberg, dem das Ortsburgerrecht von Laferrière zugesichert ist.

Abstimmung.

Für Willfahr	56	Stimmen.
Für Abschlag	44	Stimmen.

Dekretsentwurf

betreffend

die Liquidation des Unternehmens der Juragewässerkorrektion.

(Siehe Beilagen zum Tagblatte von 1882, Nr. 7.)

Rohr, Regierungspräsident und Direktor der Entsumpfungen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Vorlage über die Liquidation der Juragewässerkorrektion wird Ihnen, im ersten Augenblicke und oberflächlich gelesen, vielleicht den Eindruck gemacht haben, als würden dadurch dem Staate bedeutende neue Verpflichtungen zugemuthet. Ich bin aber überzeugt, dass Sie beim eigentlichen Studium dieser Vorlage werden gefunden haben, dass der Staat im Grunde genommen nicht mehr, oder wenigstens nicht viel mehr in Anspruch genommen werden soll, als nach seinen bisherigen Verpflichtungen nach dem Dekrete vom 1868, das heute noch in Kraft besteht.

Das Unternehmen der Juragewässerkorrektion ist, wie Sie wissen, durch den Bundesbeschluss von 1867 zu Stande gekommen, und es hat unendlich viele Mühe und Anstrengungen gebraucht, namentlich von Seite des Kantons Bern, bis endlich dieses Werk hat in's Leben gerufen werden können. Es ist auch nur dadurch möglich geworden, dass der Bund eine, wenigstens für die damalige Zeit, ausserordentlich grosse Subvention erkannt hat.

Es ist denn auch unter der Mithülfe des Bundes gelungen, die fünf betheiligten Kantone Waadt, Freiburg, Neuenburg, Bern und Solothurn unter einen Hut zu bringen und einen einheitlichen Plan auszuarbeiten, dem sich alle fünf Kantone fügen wollten; dagegen wurde entgegen einem Antrage, das ganze Unternehmen gemeinsam auszuführen, beschlossen, es solle jeder Kanten die Arbeiten auf seinem Territorium selbstständig ausführen, immerhin unter der Oberaufsicht des Bundes.

Die verschiedenen Arbeiten dieses Werkes wurden sodann unter die Kantone vertheilt und es ist dem Kanton Bern zur Ausführung zugefallen: der Nidau-Büren-kanal, der den Zweck hat, den Bielersee um 7—8 Fuss zu senken, und der Hagnekkanal, der die Aare von Aarberg direkt in den See ableiten, die Gegend unterhalb Aarberg bis Büren vor Ueberschwemmungen schützen und die Geschiebe der Aare in den Bielersee bringen soll. Im Uebrigen dient der Bielersee, in Verbindung mit den oberen Seen, als Regulator der Hochwasser, so dass dadurch für die Zukunft alle und jede Ueberschwemmung gehoben werden wird.

Nachdem von Seiten des Bundes die Vertheilung der Arbeiten stattgefunden hatte, musste es sich auch darum handeln, wie die eidg. Subvention von fünf Millionen zu vertheilen sei, und es hat dann der Bund Fr. 4,340,000 dem Kanton Bern zugeschieden, weil dieser die Hauptarbeit ausführt; Fr. 300,000 dem Kanton Solothurn und Fr. 360,000 den drei oberen Kantonen. Die Arbeiten wurden im Sommer 1868 begonnen, gestützt auf das Dekret vom 10.

März 1868, durch welches der Grosse Rath auf Grund der betreffenden Bundesbeschlüsse die ganze Organisation und Bauausführung des Unternehmens regulirt hat.

Für die Vertheilung der Kosten hat der Bundesbeschluss von 1867 Folgendes vorgesehen. Es heisst darin: «Die Kosten des Unternehmens werden gedeckt: *a)* durch den Erlös von verkauftem Strandboden, verlassenen Strombetten u. s. w. und durch den Mehrwerth des betheiligten Grundeigenthums, dessen Beitragspflicht die Gesetzgebung der betreffenden Kantone in Berücksichtigung der in dem Berichte der eidg. Mehrwerthschätzungskommission vom 13. Heumonat 1866 enthaltenen Grundlagen regeln wird; *b)* durch die Beiträge der Kantone; *c)* durch den Bundesbeitrag.»

Der Kanton Bern hat nun gemäss diesem Bundesbeschlusse das Dekret von 1868 aufgestellt und darin gesagt: «Die Kosten, welche nach Abzug des Bundesbeitrages verbleiben, werden getragen: $^2/_3$ von dem betheiligten Grundeigenthume, $^1/_3$ vom Staate.» Das ist die Grundlage, auf die hin die Grundbesitzer und der Staat ihre Einzahlungen gemacht haben.

In diesem Dekrete ist ferner bestimmt, dass die Grundbesitzer von 1870 an alle Jahre Fr. 400,000 einzahlen sollen, und der Staat Fr. 200,000. In Folge der deutsch-französischen Kriegsereignisse wurde es aber damals fast zur Unmöglichkeit, die Einzahlungen zu beginnen, und so beschloss der Grosse Rath, dieselben um zwei Jahre hinauszuschieben, und es begannen demgemäss diese Einzahlungen sowohl vom Grundeigenthume, als vom Staate erst im Jahre 1872. Allein, statt dass die Grundbesitzer nunmehr alle Jahre ihre Fr. 400,000 einbezahlt hätten, war ihnen diese Summe zu gross. Einzelne Gemeinden bezahlten wohl, ja es wurden sogar Voreinzahlungen gemacht von denjenigen Gemeinden, welche Anleihen aufgenommen hatten; aber im Allgemeinen blieben die Einzahlungen zurück, weil es eine zu schwere Belastung war.

Deshalb richtete im Jahre 1875 die Abgeordnetenversammlung des betheiligten Grundeigenthums eine Petition an den Grossen Rath, er möchte die Einzahlungen herabsetzen und statt der ursprünglich vorgesehenen zehnjährigen Frist eine solche von 20 Jahren bewilligen, und im Weiteren, er möchte, um dies durchführen zu können, ein ferneres Anleihen von zwei Millionen aufnehmen mit der Bestimmung, dass die Grundeigenthümer statt Fr. 400,000 in Zukunft nur Fr. 250,000 per Jahr einzubezahlen haben, dagegen aber ihnen die daherigen Zinse in Verrechnung gebracht werden. Der Grosse Rath entsprach dem Gesuche; allein die Grundbesitzer zahlten auch die Fr. 250,000 nicht, so wenig als früher die Fr. 400,000, und so ist es gegangen bis auf den heutigen Tag. Im Jahre 1880 sind an die Fr. 250,000, wozu noch Fr. 60,000 an Schwellenfondeinlage hätten bezahlt werden sollen, sogar nur circa Fr. 40,000 vom Grundeigenthume eingegangen.

Schon während längerer Zeit beklagten sich die betheiligten Grundeigenthümer, sie seien durch das Dekret von 1868 zu sehr belastet worden, es müsse da eine andere Einrichtung getroffen werden, sonst können und wollen sie nicht mehr zahlen. Der Hauptgrund dieser Renitenz rührt daher, dass die Grundbesitzer, wenn man das Dekret von 1868 in Anwendung bringen will, nicht wissen, wie viel sie schliesslich zu bezahlen haben. Man hat ihnen nur gesagt: ihr bezahlt per Jahr so und so viel; aber wie lange das dauert, hat man ihnen nicht sagen können, weil der Mehrwerth, den sie zu bezahlen haben, nicht bestimmt gewesen ist. In Folge dessen konnten die Grundbesitzer auch nicht wissen, welche Last denn eigentlich auf ihren Grundstücken ruht, und diese Unsicherheit ist nach verschiedenen Richtungen eine höchst fatale.

Nun hat man aber diesen Mehrwerth nicht bestimmen können, weil es im Dekrete von 1868 ausdrücklich heisst, dass die zweite und definitive Mehrwerthschatzung erst nach Vollendung der Arbeiten vorgenommen werden soll. Fasst man diese Bestimmung streng nach dem Wortlaute auf, so könnte die Mehrwerthschatzung noch Jahre lang nicht vorgenommen werden; denn nach der Art und Weise des Bauens, bei dem Bausysteme der Abschwemmung und Uferversicherung durch Steinwürfe, wird nach unserer Berechnung der Bau noch allerwenigstens acht Jahre dauern bis zu seiner Vollendung. Man hat aber sofort gefunden, dass, wenn man warten wollte, bis der Bau fix und fertig ist, es dannzumal gar nicht mehr möglich wäre, den Mehrwerth zu schätzen. Alle Spuren des früheren Zustandes wären verwischt, und es könnte eine Schatzungskommission kommen, welche da wollte, so würde sie eben alle diese Faktoren, die in Berechnung gezogen werden müssen, nicht mehr erkennen.

Deshalb haben die Vertreter des betheiligten Grundeigenthums und speziell die sämmtlichen betheiligten Gemeinden des Amtes Büren petitionirt, es möchte dieser Mehrwerth jetzt sofort und für das ganze Gebiet bestimmt werden, und wenn dies nicht geschehe, so verweigern sie die Zahlungen, weil sie der Ansicht seien, dass es nur dann eine gerechte Schatzung gebe, wenn man sie jetzt mache. Die Regierung hat diesem Gesuche entsprochen, nachdem dasselbe auch von der Abgeordnetenversammlung, also von den Vertretern des Gesammt-Grundeigenthums, gestellt worden war. Diese Verfügung kann indessen erst dann zu Recht erkennt werden, wenn sie der Grosse Rath durch das heutige Dekret bestätigt, indem es im Dekrete von 1868 heisst, die Mehrwerthschatzung solle erst nach Vollendung der Arbeiten vorgenommen werden, während wir im neuen Dekrete sagen: nein, dieser Artikel ist aufgehoben, sie soll jetzt gemacht werden.

Die Grundbesitzer haben aber nicht nur diese Klage gehabt, sondern sie sind auch nicht einverstanden gewesen mit der Art und Weise der Kostenvertheilung. Sie haben, meiner Ansicht nach, mit vollem Rechte gesagt, dass die Kostenvertheilung des § 2 des Dekretes von 1868, wonach das Grundeigenthum nach Abzug des Bundesbeitrages $^2/_3$ beitragen soll, falsch und dem Bundesbeschlusse widersprechend sei.

In der That werden Sie sich überzeugen müssen, dass dies so ist. Im Bundesbeschlusse steht, es solle das Grundeigenthum an die Korrektionskosten den zu schätzenden Mehrwerth bezahlen und gar nichts Anderes. Also kann man nicht in einem Dekrete

festsetzen: die Kosten werden zu $^2/_3$ vom Grundeigenthume bezahlt und zu $^1/_3$ vom Staate. Diese Bestimmung ist offenbar nur deshalb in das Dekret von 1868 gekommen, weil man damals so raisonnirt hat: Das Unternehmen ist auf Fr. 10,228,000 devisirt; daran gibt der Bund Fr. 4,340,000, und folglich bleiben dem Kanton noch 6 Millionen zu bezahlen übrig. Nun beträgt der von der eidg. Kommission geschätzte Mehrwerth ungefähr 4 Millionen für das Hauptunternehmen, um das es sich damals handelte, und das macht die $^2/_3$ aus, die dem Grundeigenthum auffallen, die andern zwei Millionen machen das Drittel des Staates.

Allein dem Wortlaute nach ist der Art. 2 des damaligen Dekretes unrichtig und muss geändert werden, und wenn wir es nicht freiwillig thun, so würden wir durch das Bundesgericht dazu gezwungen. Dieses hat sich bereits in einem Falle darüber ausgesprochen, indem es in seinen Erwägungen erklärt, es verstehe sich von selbst, dass das Grundeigenthum nicht für mehr belastet werden könne, als der geschätzte Mehrwerth beträgt.

Nun ist diesem Gedanken in Art. 1 des neuen Dekretes Ausdruck gegeben, wo es, ganz in Uebereinstimmung mit dem Bundesbeschluss, heisst, es sei der Beitrag der Grundeigenthümer an die Kosten des Unternehmens mit Berücksichtigung der in dem Berichte der eidgenössischen Mehrwerthschatzungskommission vom 13. Juli 1866 enthaltenen Grundlagen nach Massgabe der Mehrwerthschatzungen vom 11. Hornung 1882 festzusetzen und mit den einzelnen Gemeinden und Grundeigenthümern längstens auf 31. Christmonat 1882 abzurechnen.

In Folge der Unsicherheit, was die Grundbesitzer schliesslich zu bezahlen haben werden, und in Folge der Unsicherheit für den Staat, was er selber noch zu leisten habe, hat sich seiner Zeit die Staatswirthschaftskommission veranlasst gefunden, das Postulat zu stellen: «Der Regierungsrath wird eingeladen, Bericht und Antrag vorzulegen über die endliche Liquidation der Verpflichtungen des Staates bei der Juragewässerkorrektion und die Einzahlung der Entsumpfungsbeiträge Seitens der betheiligten Grundeigenthümer.» Der Grosse Rath hat dieses Postulat angenommen, und es ist daher Sache des Regierungsrathes gewesen, eine entsprechende Liquidationsvorlage zu machen.

Nun ist der Inbegriff einer derartigen Liquidation der, dass man genau ausscheidet, was jede Partei schuldig ist. Man sucht zu bestimmen: Was haben die Grundeigenthümer zu bezahlen und was der Kanton? Denn einen Dritten gibt es nicht, es sei denn der Bund; aber dieser hat seine Sache bereits bezahlt, beziehungsweise sein Beitrag war von vornherein endgültig festgesetzt, er kann deshalb für dieses Unternehmen Ehren halber nicht ohne Weiteres mehr in Anspruch genommen werden.

Um nun eine solche Liquidation durchzuführen, steht das Dekret von 1868 im Wege, weil es unrichtige Grundsätze enthält. Sobald man aber den Bundesbeschluss als Grundlage nimmt, dass die Grundbesitzer an die Korrektionskosten nichts weiter zu bezahlen haben, als den Mehrwerth, ist die Liquidation ermöglicht. Es ist dieser Mehrwerth zu schätzen, (und er ist gegenwärtig geschätzt) und mit jedem einzelnen Grundbesitzer in der Weise abzurechnen, dass man sagt: Deine Mehrwerthschatzung ist an Kapital so viel, und wenn du deine Einzahlungen so geleistet hättest, wie es beschlossen gewesen ist, so hättest du an die Ausführung des Unternehmens nichts mehr zu bezahlen; nun kommen aber zu jeder einzelnen Mehrwerthschatzungssumme noch die betreffenden Verzugszinse. Diese hat das Grundeigenthum zu bezahlen, und alles Andere, es mag Namen haben, was es will, zahlt der Staat. In diesen paar Worten liegt der Sinn der ganzen Liquidation. Es gibt wohl keinen andern Weg, als diesen: ob die Baukosten nun viel oder wenig betragen, ob es kürzere oder längere Zeit geht; der Staat bezahlt Alles, was mehr ist, als der geschätzte Werth des betheiligten Grundeigenthums, wie dies auch bei der Gürbenkorrektion der Fall war.

Es ist das aber auch ein ganz gerechtfertigter Grundsatz; denn es wäre unerlaubt, den Grundbesitz mehr zu belasten, als der wirkliche Mehrwerth ist, und man kann erst noch im Zweifel sein, ob der geschätzte Mehrwerth wirklich vorhanden sei. Natürlich finden die Grundeigenthümer, der Mehrwerth sei zu hoch, weil sie selber ihn zahlen müssen. Deshalb hat man eben für alle diese Schatzungen sachverständige, unparteiische Experten genommen.

Ich sage also, die Liquidation beruht darin, dass der Mehrwerth jetzt sofort definitiv festgestellt wird, dass die Grundbesitzer nicht mehr zu bezahlen haben, als diese Schatzungen betragen, und die ganze Bauvollendung durch den Staat übernommen wird. Allein es ist das keine eigentliche neue Uebernahme für den Staat. Dieser Verpflichtung kann er sich nie entschlagen; denn wenn es schon im Anfange des Dekretes von 1868 heisst, das Grundeigenthum habe $^2/_3$ zu bezahlen, und der Staat $^1/_3$, so steht dann in einem späteren Paragraphen, dass die Einzahlungen des Grundeigenthums und des Staates so lange fortzudauern haben, bis alle Kosten gedeckt sind, bis das Anleihen amortisirt, und der Schwellenfond gegründet ist. Also muss der Staat zahlen, bis Alles fix und fertig ist. Seine Zahlungen sind somit auch nicht limitirt, wesshalb er alle Jahre Fr. 200,000 auf sein Büdget genommen und sich laut Dekret verpflichtet hat, diese Fr. 200,000 so lange zu zahlen, bis alle Kosten gedeckt sind.

Mehr verlangt nun auch das heutige Dekret nicht. Es wird darin den Grundbesitzern ausdrücklich garantirt, dass sie an die Baukosten nicht mehr zu zahlen haben als den Mehrwerth nebst Verzugszinsen, und dass der Staat fortfahren wird, Fr. 200,000 jährlich auf das Büdget zu nehmen, wie bis dahin. Das Staatsbüdget wird also jährlich nicht mehr belastet; allein der Handel ist der, wie lange man sie auf's Büdget nehmen muss; es hat sich nun herausgestellt, dass man mit einer Summe von Fr. 1,600,000, was also Fr. 200,000 auf 8 Jahre macht, auskommen wird.

Man hat geglaubt, man müsse dies so einrichten, dass die Beiträge des Staates an die Juragewässerkorrektion unter keinen Umständen länger dauern, als bis zu dem Jahre, wo das Ohmgeld fortfällt; denn von dem Tage an, wo der Kanton Bern das Ohmgeld nicht mehr beziehen darf, kann er auch

sein Büdget nicht mehr mit derartigen Sachen belasten. Wir müssen deshalb trachten, alle derartigen Unternehmungen und Vorschussrechnungen bis zu diesem Zeitpunkt zu amortisiren. So auch hier bei der Juragewässerkorrektion; es ist daher in Aussicht genommen, dass während der nächsten 8 Jahre diese Fr. 200,000 für die Bauvollendung ausreichen sollen.

Nun haben Sie im Dekrete gelesen, dass ein Baufond gegründet werden soll. Damit hat es folgende Bewandtniss. Man hat angenommen, die Vollendung der Bauten werde 8 Jahre dauern; allein Niemand, auch der gewiegteste Techniker nicht, kann sagen, ob dieses Unternehmen wirklich exakt auf den 31. Dezember 1889 fertig sein werde, auch kann man nicht mit Bestimmtheit voraussagen, ob alle Jahre die Fr. 200,000, die der Staat auf's Büdget nimmt, verbaut werden; denn es können Jahre eintreten, wo bei bedeutenden Hochwassern die Aare im Hagneckkanale so vortrefflich wirkt, dass es nicht nothwendig ist, mit grossen Kosten künstliche Nachhülfe zu verschaffen, und wo man also die Fr. 200,000 vernünftigerweise nicht brauchen wird, indem man sie nicht nur deswegen wird brauchen wollen, damit ja der Büdgetansatz verwendet werde. Es wird also Jahre geben, wo es gescheidter ist, nur wenig arbeiten zu lassen, nur diese oder jene dringende Arbeit auszuführen, so dass man die Fr. 200,000, die auf dem Büdget sind, vielleicht nur zur Hälfte oder zu zwei Dritttheilen brauchen wird.

Nun würde aber dem Unternehmen diese Ersparniss verloren gehen; denn was von einem Kreditansatze in einem Jahre nicht verbraucht wird, kann, wie Sie bestens wissen, nicht auf das nächste Jahr übertragen werden, sondern fällt in die Staatskasse zurück. Auf diese Weise würde also möglicherweise dem Unternehmen das Geld, das der Grosse Rath ihm bestimmt hat, nicht zufliessen, und wenn dann im Jahre 1889 in Folge von ganz vernünftigen Verzögerungen des Baues dieser noch nicht vollendet ist, so hätte man kein Geld mehr, oder müsste trotz dem verhängnissvollen Jahre 1890 fortfahren, Beiträge an die Juragewässerkorrektion auf das Büdget zu nehmen, was gerade vermieden werden möchte.

Es soll deshalb ein Baufond gegründet und dasjenige Geld, das man allfällig von den Fr. 200,000 jährlich nicht braucht, in denselben gelegt werden, damit man am Schlusse des Jahres 1889, wenn der Bau noch nicht vollendet sein sollte, über diese Ersparniss verfügen kann und nicht eine fernere Summe auf das Büdget zu nehmen braucht.

Ich komme nun auf die Uebernahme des Unterhaltes der Kanäle zu sprechen, welcher, wenigstens soweit es diejenigen der Hauptkorrektion betrifft, vom Staate übernommen werden soll. Dieser Punkt ist vielleicht der angefochtenste im ganzen Dekret, weil man im ersten Augenblicke den Eindruck hat, es gehe zu weit, wenn man dem Staate zumuthe, zu den grossen Lasten, die er schon hat, auch noch diesen Unterhalt zu übernehmen, und zwar um so mehr, als dieses Verfahren bis dahin nicht üblich gewesen ist, indem nach dem Wasserbaupolizeigesetze bei andern Flusskorrektionen die Uferanstösser den Unterhalt übernehmen mussten. Allein wir haben es hier mit einem ganz ausnahmsweisen Unternehmen zu thun, das mit keinem andern verglichen werden kann. Schon im Dekret von 1868 hat das Unternehmen der Juragewässerkorrektion sämmtliche Gemeinden und Privaten von der bisherigen Schwellenpflicht entlastet. Alle betheiligten Uferanstösser an der alten Aare und an der alten Zihl sind vom 1. Januar 1878 an von der Schwellenpflicht entbunden worden, von wo an dieselbe dem Unternehmen obliegt, das aus dem Grundeigenthum und dem Staate besteht. Nun aber kommt zu der Schwellenpflicht an der alten Aare und an der alten Zihl diejenige an der neuen Aare, d. h. am Hagneckkanal, und diejenige am Nidau-Büren-kanal. Zu dem Ende ist im Dekret von 1868 vorgesehen worden, dass von Staat und Grundeigenthum ein Schwellenfond von Fr. 600,000 gegründet werden solle. Damit soll der Unterhalt der Kanäle bestritten werden; allein es wäre nach meinem Dafürhalten eine ausserordentlich schwierige Arbeit damit verbunden. Würde der Zins dieses Kapitals von 24,000 oder 30,000 Franken nicht genügen, so bliebe nichts anderes übrig, als bei sämmtlichen Grundeigenthümern eine Telle einzuziehen, also in 66 Gemeinden mit über 5000 Grundbesitzern, von denen viele gar nicht mehr Anstösser sind. Das wäre offenbar nicht durchführbar, und man würde daher an den Staat wachsen und ihn neuerdings in Mitleidenschaft ziehen wollen. Ich möchte nicht, dass dieses Verhältniss eintreten würde, sondern ich glaube, es sei besser, der Staat übernehme von vornherein den Unterhalt, aber nicht mit leeren Händen, sondern mit dem Schwellenfond. Im heutigen Dekret ist auf den Wunsch der Grundeigenthümer vorgesehen worden, dass der Schwellenfond auf 800,000 Franken erhöht werden soll, damit der Staat den Unterhalt der Kanäle um so eher übernehmen dürfe. Er würde aber durchaus nicht gebunden sein, diese 800,000 Fr. als besonderen Fond unantastbar zu belassen, sondern er würde zunächst den Baufond, von dem ich gesprochen habe und der Ende 1889 möglicherweise vorhanden ist, in den Schwellenfond legen, und diese beiden Summen könnten dann zur Bauvollendung und zur Unterhaltung verwendet werden. Der Staat darf also dieses Kapital angreifen, und zwar so stark, bis es aufgebraucht ist. Für den spätern Unterhalt der Kanäle müsste er alle Jahre eine gewisse Summe auf das Büdget nehmen.

Ich mache diesen Vorschlag deshalb, weil es unmöglich ist, zu bestimmen, wann der Bau des Hagneck- und Nidau-Büren-Kanals vollendet ist, und wann der Unterhalt beginnt. Bei einem Bausystem der Abschwemmung, wie wir es bei beiden Kanälen haben, kann man unmöglich festsetzen, wann der Bau aufhört und der Unterhalt anfängt. Es kann z. B. der grösste Theil der Aare durch den Hagneckkanal fliessen, und doch kann das Profil noch lange nicht auf der Normalbreite sein und noch viele Kiesbänke stehen geblieben sein. Wenn der Staat mit dem Grundeigenthum da ausscheiden müsste, würde wohl der Tag nicht so bald erscheinen, wo dies möglich wäre. Das Unternehmen der Juragewässerkorrektion, Abtheilung Grundeigenthum, hätte mit dem Staate ewige Konflikte. Will man daher liquidiren, und das ist ja der Wille des Grossen Rathes, so muss man vor Allem die Bauvollendung regliren und den Unter-

halt sicherstellen, überhaupt die Rechte und Pflichten beider Parteien festsetzen.

Es ist aber auch noch ein besonderer Grund, warum sich diese Art Liquidation empfiehlt. Man hat in den ersten acht Jahren und auch noch einige Zeit während der Neunzigerjahre am meisten für Vollendung und Unterhalt zu zahlen. Ist aber einmal der Beharrungszustand des Flusses eingetreten und sind alle Uferversicherungen, die aus Stein sind, angebracht, so wird der Unterhalt so viel als Null sein, und das ist der Grund, warum wir sagen, es könne dieses Kapital ruhig angegriffen werden. Die Uferversicherungen, wie sie am Hagneckkanal und am Nidau-Bürenkanal in Ausführung kommen, sind ja nicht etwa zu vergleichen mit den Uferversicherungen der Aare von Thun bis Bern und abwärts bis Aarberg. Während da die Uferversicherungen meist aus Steinpflaster sind und auf einem Faschinenfuss ruhen, oder gar aus hölzernen Sporren bestehen, ist am Nidau-Büren- und am Meyenried-Bürenkanal ein reiner Steinwurf. Nicht etwa Steinpflaster, sondern nur ein loser Steinwurf, der nachrutscht, wenn Auskolkungen stattfinden, so dass nur Steine nachgeschüttet zu werden brauchen. Es sind daher für die ersten Jahre bereits Vorrathssteine an Ort und Stelle gebracht worden, ähnlich wie bei der Haslethalentsumpfung, wo das gleiche System in Anwendung gebracht wurde. Dort sind selbst auf der Strecke, wo der Kanal sich 9′ unter die neue Kanalsohle gegraben hat, die Steinwürfe alle noch da, wie wenn sie erst gestern gemacht worden wären, so dass der Unterhalt dort von keinem Belang ist. So wird es auch hier der Fall sein. Daher wird man gut thun, in den Jahren, wo bedeutende Summen nothwendig sind, einen Fond zu schaffen, den man angreifen kann und zwar in seinem Kapital, wenn der Zins nicht genügt. Ist dann später der Unterhalt gering und das Kapital zusammengeschmolzen oder ganz aufgebraucht, wird der Unterhalt auf das gewöhnliche Staatsbüdget genommen. Wie gesagt, ist die Uebernahme des Unterhalts vielleicht der bestrittenste Punkt im ganzen Dekret. Allein wenn man die Sache recht machen will, so kann man nicht wohl anders verfahren. Uebrigens ist der Unterhalt im Bundesbeschluss den Kantonen überbunden, und es haftet somit der Staat jederzeit dem Bunde gegenüber für die Erfüllung dieser Pflicht.

Zum Schlusse will ich noch kurz berühren, zu welcher Rechnung ich in meinem schriftlichen Vortrage gekommen bin. Wenn das Grundeigenthum den Mehrwerth zahlt, also 4,500,000 Franken ohne Verzugszinsen, und der Bund 4,340,000 Franken einschiesst, was bleibt da dem Staate Bern übrig? Ich habe gefunden, dass der Staat nicht einmal ein Drittel der gesammten Baukosten zahlen würde. Da habe ich mir gesagt, weniger als ein Drittel dürfe man dem Staate für ein solches grossartiges Unternehmen nicht auflegen. Die Gesammtbaukosten belaufen sich auf 11,400,000 Franken. Ursprünglich waren sie für das Hauptunternehmen auf 10,228,000 Franken berechnet. Wir haben diesen Devis noch nicht erreicht, werden ihn aber nicht nur erreichen, sondern um wenigstens 6 % überschreiten. Man wird einverstanden sein, dass, wenn bei einem Wasserbauunternehmen nur eine Devisüberschreitung von 6 % stattfindet, die Bauleitung eine vortreffliche gewesen sein muss. Mit dieser Ueberschreitung würden sich also die Baukosen des Hauptunternehmens und der Binnenkorrektion auf 11,400,000 Franken belaufen. Der dritte Theil davon ist 3,800,000 Franken. Wenn nun unser rechnungsmässige Antheil nicht auf dieses Drittel kommt, so soll der Staat unter allen Umständen so weit gehen; denn wenn man den Grundbesitzern helfen will, so muss er, wie bei den meisten andern grossen Unternehmungen, wenigstens ein Drittel der Baukosten tragen.

Es ergibt sich daraus, dass der Staat durchaus nicht in ausserordentlicher Weise belastet wird. Allerdings übernimmt er, wenn er bis auf 3,800,000 Fr. geht, auch noch einen Theil der Zinsenlast des Grundeigenthums, wozu er nicht verpflichtet ist. Die Grundeigenthümer haben ja die Verzugszinsen selbst verschuldet, und es betragen dieselben ungefähr eine Summe von 7—800,000 Fr. Wenn nun der Staat weiter geht, um auf ein Drittel zu kommen, so nimmt er dem Grundeigenthum 240—300,000 Fr. von seinen Zinsen ab auf seine Schultern. Ich kann dies nur dadurch motiviren, dass ich sage, der Staat soll nicht weniger als ein Drittel übernehmen, und wenn er das Grundeigenthum des Seelandes entlasten will, so soll er dies auf eine Weise thun, dass es auch wirklich etwas davon spürt.

Nun glaube ich, man gehe da nicht zu weit. Bei allen unsern Korrektionen macht man meiner Ansicht nach immer einen grossen Fehler: Der Staat leistet einen Beitrag und legt die versumpften Länder trocken, dann aber lässt er die Leute zappeln und überlässt es ihnen, zu schauen, wie sie nun die trockengelegten Ländereien kultiviren und nutzbar machen wollen. Was hat das zur Folge? In den ersten Jahren ist bei einer solchen Entsumpfung der Grundbesitz nicht mehr, sondern weniger werth als vor der Entsumpfung; denn alle die Moosgräser sterben ab, und der Ertrag ist gleich Null. Erst wenn mit grosser Mühe und Anstrengung und mit sehr viel Geld die Grundstücke kultivirt und gedüngt werden, kommt die Rendite. Der Grundbesitzer hat also noch grosse Kosten für die Kultivirung. In andern Ländern werden solche Unternehmen so kombinirt, dass man auch an die Kultivirung eine Subvention giebt. Gerade aus dem Grunde, weil das bei uns nicht geschieht, sind fast in allen unsern trockengelegten Moosgebieten die Grundbesitzer unzufrieden; sie sagen, es finde allerdings keine Ueberschwemmung mehr statt und die Entsumpfung sei gelungen, allein sie müssen zu viel bezahlen. Es ist dies auch nicht zu bestreiten. Weil wir nun im Seeland in Beziehung auf die Kultivirung den Leuten nicht an die Hand gehen können, da dies in unserer Gesetzgebung nicht vorgesehen ist, so sollen wir wenigstens in Unterstützung des Baues und des spätern Unterhaltes so weit gehen, als zulässig ist; wenn Sie daher auf ein Drittel gehen, so sollte dies nicht zu viel sein. Dieses Drittel ist natürlich nur rechnungsmässig; denn nach dem neuen Dekret zahlen die Grundbesitzer einfach den Mehrwerth nebst Verzugszinsen und der Staat den Rest. Allein nach der Rechnung, welche sowohl die Kantonsbuchhalterei als ich aufgestellt, wird sich die Sache ungefähr so machen, dass der Staat auf einen Beitrag von einem Drittel an die Korrektionskosten kommt.

Nachdem man die Gürbenkorrektion, wo die Grundbesitzer den Mehrwerth nebst den Verzugszinsen und der Staat den Rest zahlte, unterstützt, nachdem man auch das Oberhasle subventionirt hat, wo der Staat die Hälfte an die Hauptkorrektion gab, was zwar einen verhältnissmässig kleinen Geldbetrag ausmachte, weil es ein kleineres Unternehmen war, und weil dort die Binnenkorrektion ganz auf den Schultern der Grundeigenthümer lag, während bei der Juragewässerkorrektion das Drittel auch auf die Binnenkorrektion geht, nachdem man also diesen beiden Unternehmen in dieser Weise entgegengekommen ist, soll man auch gegenüber dem Seeland Billigkeit walten lassen. Es ist dies um so gerechtfertigter, wenn man berücksichtigt, dass das Seeland in den letzten Jahren ungeheuer gelitten hat, indem seit zehn Jahren die Reben fast keinen Ertrag abwarfen und dazu noch die Katastrophe mit der Ersparnisskasse Erlach kam. Ich will schliessen, indem ich mir vorbehalte, bei der artikelweisen Berathung noch nähere Auskunft zu geben.

Präsident. Ich gedenke, in dieser Angelegenheit so vorzugehen, dass ich vorerst eine allgemeine Umfrage eröffne. Wenn dieselbe nicht zu besondern Beschlüssen führt, werden wir dann zu der artikelweisen Berathung des Dekrets übergehen.

Schmid in Burgdorf, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat sich mit diesem hochwichtigen Geschäfte, das eine grosse Tragweite hat, sorgfältig und in mehreren Sitzungen beschäftigt. Sie hat letzte Woche die Vorlage in zwei Sitzungen behandelt. Sie hatte einige Aussetzungen, Redaktionsverbesserungen zu machen und hat beschlossen, im Laufe dieser Woche wieder zusammenzutreten, um die Redaktionsverbesserungen, die sie wünschte, von der Regierung entgegenzunehmen. In dieser letzten Sitzung hat sie sich nun vollständig der Vorlage, wie sie heute gedruckt ausgetheilt worden ist, angeschlossen. Die Staatswirthschaftskommission glaubte bei diesem Anlasse, sie solle sich an Ort und Stelle überzeugen, wie weit die Korrektion vorgeschritten und namentlich die Abschwemmung im Hagneckkanal vorgerückt sei. Ich bekenne offen, dass es mir ungemein schwer fällt, in dieser wichtigen Sache hier zu rapportiren. Ich glaubte, es sollte Jemand die Berichterstattung übernehmen, der mit diesem ausgedehnten Geschäfte, das auf Jahrzehnte zurückgreift, besser vertraut ist als ich. Es ist dies das erste Mal, dass ich mich einlässlich mit dieser Frage befasst habe, und daher muss ich um Nachsicht bitten, wenn mein Vortrag unvollständig sein sollte. Um sich in diesen Gegenstand einzuarbeiten, ist es nöthig, dass man die Akten, die Geschichte desselben studire. Ich erlaube mir, Ihnen in dieser Richtung ganz kurz einige Beobachtungen mitzutheilen.

Ich habe gefunden, dass der erste wichtige Beschluss in dieser Angelegenheit im Jahre 1863 von der Bundesversammlung gefasst wurde. Damals wurde beschlossen, es sei gemäss Art. 21 der Bundesverfassung das Werk vom Bunde zu unterstützen. Der Bund erklärte sich geneigt, den betheiligten fünf Kantonen eine Subvention von Fr. 4,670,000 zu verabreichen, sofern die Kantone aus ihrer Staatskasse wenigstens Fr. 3,500,000 beitragen, welcher Betrag ein Viertel der Gesammtkosten ausmacht, die damals mit Inbegriff der Zinsen auf 14 Millionen berechnet worden sind. Zieht man hievon die Beiträge des Bundes und der Kantone ab, so bleibt für das Grundeigenthum eine Summe von Fr. 5,830,000. Das ist der erste Anhaltspunkt, den ich gefunden habe, damit ich mich darüber orientiren könne, wie man es aufgefasst habe, was der Staat und was die Grundeigenthümer leisten sollen. Kein Kanton hat so schnell wie der Kanton Bern diese Zusicherung des Bundes ergriffen. Bereits am 31. Januar, d. h. schon einen Monat nach dem Beschlusse des Bundes hat der Kanton beschlossen, dass er die Ausführung des Werkes acceptire. Zwei Jahre sind aber verstrichen, bis die andern Kantone etwas gethan haben. 1865 endlich ist unter den Auspicien des Bundes eine Konferenz der betheiligten Kantone angeordnet und dabei der wichtige Beschluss gefasst worden, zum Zwecke der Orientirung die vorgesehene Centralschatzungskommission aus unbetheiligten Eidgenossen aufzustellen, welche bestimmen würde, einen wie grossen Mehrwerth das Entsumpfungsgebiet haben werde. Die ersten Autoritäten, die wir in der Schweiz hatten, sind zu Vornahme dieser Schatzung einberufen worden, und in ihrem Befinden vom 13. Juli 1866 haben sie konstatirt, dass nach ihrer Auffassung der Mehrwerth mit der Binnenkorrektion, mit dem Ausbau der kleinen Kanäle auf Fr. 4,400,000 zu stehen kommen werde. Ferner haben sie einen Mehrwerth von nur Fr. 100,000 für das Gebiet angenommen, auf welchem die Schwellenpflicht ersitzt.

Im Oktober 1866 hat eine zweite Konferenz der betheiligten Kantone unter Vermittlung des Bundes stattgefunden. Sie haben sich dahin geeinigt, dass sie das Werk nach dem Plane La Nicca-Bridel ausführen wollen, wenn der Bund seinen Beitrag auf fünf Millionen erhöhe, wovon Fr. 4,340,000 auf den Kanton Bern, Fr. 360,000 auf den Kanton Solothurn und Fr. 300,000 auf die obern Kantone fallen sollen. Im Juli 1867 hat der Bund seinen Beschluss in diesem Sinne abgeändert. Der Berichterstatter der Regierung hat Ihnen mitgetheilt, welche Verpflichtungen an den Beitrag des Bundes geknüpft wurden. Man musste sich verpflichten, das ganze Werk mit dem Bundesbeitrag auszuführen und dem Grundeigenthum nicht mehr als den Mehrwerth aufzulegen. Am 4. September 1867 beschloss der Grosse Rath mit 184 gegen 1 Stimme, sich den vom Bunde gestellten Bedingungen zu fügen und das Werk auszuführen. Am 10. März 1868 stellte sodann der Grosse Rath, und ich glaube, es sei das der Hauptbeschluss, ein Dekret über die Ausführung des Unternehmens auf. Die Kommission ist mit der Regierung darüber einverstanden, dass dieses Dekret mit dem Bundesbeschluss und mit dem frühern Grossrathsbeschluss, wonach der Kanton sich den Vorschriften des Bundes fügen zu wollen erklärte, nicht übereinstimmt. In diesem Dekret wurde nämlich nicht bestimmt, es solle der Staat alles, was durch den Mehrwerth nicht gedeckt wird, zahlen, sondern es wurde vorgeschrieben, der Staat habe $^1/_3$ und die Grundeigenthümer $^2/_3$ zu übernehmen. Es stellt sich nun heraus, dass diese Bestimmung dem Bundesbeschluss nicht entspricht.

Es ist noch ein anderes Dekret, dasjenige vom 15. September 1875, vorhanden. In diesem Dekret ist die Binnenkorrektion, welche im ersten Beschluss noch nicht inbegriffen und die auf circa eine Million geschätzt war, definitiv, wie man glaubte, dahin geregelt worden, dass sie von den Grundeigenthümern bestritten werden solle. Den Verpflichtungen, welche den Grundeigenthümern im Jahr 1868 auferlegt worden waren, wurden also hier noch neue beigefügt. Es wurde dadurch die Unhaltbarkeit der beiden Dekrete noch in eine grellere Stellung gebracht. Die Mehrwerthschatzung der eidg. Kommission hat, wie bereits bemerkt, die Binnenkorrektion inbegriffen. Es ist allerdings im Protokoll eine Summe angeführt, in welcher sie nicht inbegriffen ist. Allein in der Summe von Fr. 4,400,000 ist sie enthalten.

Nun war eine weitere Schatzung für den Schluss der Arbeit vorgesehen. Der Berichterstatter der Regierung hat Ihnen bereits bemerkt, dass diese Schatzung nicht bis an den Schluss verspart werden konnte, und durch den Antrag, den Ihnen die Staatswirthschaftskommission gebracht und den Sie angenommen haben, wonach die Angelegenheit liquidirt werden solle, haben Sie indirekt die Weisung gegeben, dass die zweite Schatzung vorzunehmen sei. Sie hat denn auch letzten Herbst stattgefunden. Diese Schatzung beziffert sich ziemlich gleich wie die erste, nämlich auf Fr. 4,327,353 und für Schwellen auf Fr. 243,083, zusammen also auf Fr. 4,570,436. Diese Schatzung wurde der Staatswirthschaftskommission mitgetheilt. Weil die Binnenkorrektion im neuen Dekret beigezogen werden soll, wollte sie sich überzeugen, ob diese Schatzung den Nutzen der Binnenkorrektion schon inbegriffen habe. Sie hat daher die Regierung veranlasst, die Schätzer zu beauftragen, nachträglich ein Protokoll aufzustellen darüber, wie es in dieser Richtung zu halten sei. In unserer letzten Sitzung hat uns die Regierung dieses Protokoll vorgelegt, wonach die Schätzer erklären, der Nutzen der Binnenkorrektion sei in der Mehrwerthschatzung von Fr. 4,570,000 enthalten. Es konnte sich daher die Staatswirthschaftskommission nicht mehr fragen, ob man wirklich, entgegen dem Dekret von 1875 und theilweise entgegen demjenigen von 1868, diese Vorschläge annehmen solle oder nicht. Nachdem die Schatzungskommission erklärt, der Gesammtnutzen belaufe sich auf die und die Summe, musste die Kommission auch annehmen, es solle die Binnenkorrektion vollständig in Rechnung gebracht werden, wie die andere Korrektion, weil man unbedingt weder für das eine noch für das andere mehr vom Grundeigenthum verlangen kann, als den Mehrwerth.

Bevor wir jedoch diese Angelegenheit in ein anderes Stadium treten lassen und vollständig die Verantwortlichkeit, die Lasten und Pflichten übernehmen, wollte die Staatswirthschaftskommission sich überzeugen, ob die Korrektion wirklich einen Nutzen bringe. Bekanntlich ist von gewisser Seite behauptet worden, der versprochene Nutzen werde nie erscheinen. Es ist Ihnen bereits vom Herrn Vorredner mitgetheilt worden, dass derartige Aeusserungen von einzelnen Grundbesitzern allerdings begriffen werden können. Wenn der Sumpfboden ausgetrocknet ist, ist im ersten Momente ein Rückgang vorhanden, weil die Sumpfpflanzen zu Grunde gehen und der Boden für eine bessere Kultur noch nicht eingerichtet ist. Die Kommission hat sich aber doch überzeugen müssen, dass der grosse Nutzen unbedingt nicht zu bestreiten sei. Ich weiss nicht, ob Ihnen der Bericht des technischen Ingenieurs über das Resultat der letztjährigen Ueberschwemmung bekannt ist. Es ist gerade, wie wenn diese Ueberschwemmung stattgefunden hätte, um uns zu zeigen, ob die Korrektion wirklich von Nutzen sei oder nicht. Welches sind die Beobachtungen des leitenden Ingenieurs über die Ueberschwemmung von 1881? Bei den grössten Hochwassern, welche genau beobachtet worden sind, z. B. bei demjenigen von 1852, ist konstatirt worden, dass eine Wassermenge von 40,000 Kubikfuss per Sekunde die Aare hinabläuft. Trotzdem der Hagneckkanal nur noch ein Drittel dieser Wassermasse bewältigen konnte, und trotzdem im letzten Jahre die Aare nicht nur 40,000, sondern 43,000 Kubikfuss brachte, sind nur 450 Jucharten überschwemmt worden, während beim Hochwasser von 1852 20,000 Jucharten dieses Schicksal trafen. Trotzdem noch zwei Drittel der Wassermenge durch die alte Aare floss, also circa 30,000 Kubikfuss, und daher immer Rückstauungen im Zihlkanal stattfanden, war der Wasserstand des Bielersee's 8½ Fuss tiefer, als 1852. Ich glaube, damit sei hinlänglich konstatirt, dass, wenn einmal das Werk ausgeführt ist, der Nutzen, den man sich davon versprochen hat, eintreten wird. Es kann nun allerdings nicht bestritten werden, dass einzelne Grundeigenthümer sagen können, ihnen entstehe der Nutzen nicht, der ihnen belastet wird. Allein der Grund liegt darin, dass diese Grundeigenthümer nicht rationell zu Werke gehen, weil ihnen vielleicht die Mittel fehlen, in den ersten Jahren eine rationelle Bewirthschaftung mit Opfern und Kosten durchzuführen. Wir sollen daher dem nicht wohlhabenden Güterbesitzer diese Kultur zu ermöglichen suchen, indem wir ihn durch Beiträge, die er leisten soll, nicht zu stark belasten. Wir dürfen ihn übrigens nicht zu sehr belasten, weil der Bundesbeschluss uns dies nicht erlaubt.

Man fragt vielleicht, ob denn die Sache so pressire, ob man nicht warten könne, bis man weiss, wie die Abschwemmung sich macht, was der neue Kanal gegen Büren kostet, und was für Nutzen die Entwässerung für das Seeland haben wird. Ich will einige Gründe anführen, welche zeigen werden, warum wir nicht warten können. Der Kanton haftet für die Ausführung, wenn er nicht die vier Millionen, die er vom Bunde bezogen hat, zurückzahlen will. Es ist aber noch ein anderer Grund, ein Hauptgrund, der das Interesse der betheiligten Grundeigenthümer betrifft. Man hat in der letzten Zeit oft gehört, es könne, und es sei dies eine wahre Misère, im Seeland kein Stück Land mehr zu einem honorigen Preise verkauft werden. An den Steigerungen kommen keine Käufer. Der Grund liegt, wie bereits der Berichterstatter der Regierung bemerkt hat, darin, dass ein Käufer nicht weiss, wie viel auf dem Grundstück haftet. Sie würden gewiss ein Grundstück nicht kaufen, von dem Sie aus den Grundbüchern nicht sehen können, was darauf haftet. Wir sind verpflichtet, im Interesse des ganzen Seelandes dieser Misère ein Ende zu machen. Es ist eine bekannte Sache, dass, wenn das Grundeigenthum in Folge gewisser Umstände unverkäuflich wird, eine Misère im Lande

herrscht. Wenn man sein Vermögen in einem unverkäuflichen Gegenstande hat, so ist man, auch wenn man nicht verkaufen will, unglücklich und fühlt sich arm. Man athmet erst wieder auf, wenn man weiss, was sein Grundstück für einen Werth hat, wie viel man darauf schuldig ist, und dass es wieder verkäuflich geworden ist. Ich glaube, dieses Verhältniss solle den Grossen Rath veranlassen, da tabula rasa zu machen.

Ein fernerer und sehr wichtiger Grund betrifft das Interesse des Fiskus. Man hat Ihnen heute mitgetheilt, wie viel die Grundeigenthümer hätten einzahlen sollen. Da sie diese Zahlungen nicht geleistet haben, ist die Zinsenlast von Tag zu Tag gewachsen. Je länger nun der Grosse Rath zuwartet, desto mehr wird diese Zinsenlast anwachsen. Wird aber mit dem 31. Dezember 1882 für die ganze ausstehende Summe das Grundeigenthum belastet, so fällt der Zins weg. Allerdings ist zu bemerken, dass der Staat durch die sofortige Liquidation auch einigen Nachtheil erfährt. Dieser Nachtheil kommt aber nicht in Betracht gegenüber den Vortheilen, welche eintreten werden. Als ein Nachtheil scheint es mir (in der Kommission ist dies nicht besprochen worden), dass die Mehrwerthschatzungen nicht vorher bereinigt und aufgelegt werden konnten. Wir riskiren, dass dieselben durch Einsprachen und Prozesse bestritten und etwas herabgedrücht werden. Wenn wir aber heute grossherzig auf die Vorlage eintreten und das Seeland aus seiner Kalamität herausreissen, so wird sich dasselbe wohl hüten, die Mehrwerthschatzungen anzugreifen. Uebrigens könnte auch der Staat Einsprache erheben, und ich berühre diesen Punkt zur Kenntnissgabe an die Regierung. Die erste Schatzungskommission hat allerdings die Schwellenpflicht, die man abnimmt, nur für Fr. 100,000, und die zweite für Fr. 243,000 geschätzt. Aber ich habe gelesen, dass vor ein paar Jahren eine Kommission den jährlichen Durchschnitt auf Fr. 21,000 anschlug, und ich habe finden müssen, es sei dies billig. Kapitalisirt man diese Summe, so erhält man wenigstens eine halbe Million. Sollten daher unberechtigte Einsprachen gegen die Mehrwerthschatzungen gemacht werden, so könnte auch der Staat seinerseits gegen diese Schatzung, die entschieden anzuzweifeln ist, Einsprache erheben.

Ich will Sie nicht länger aufhalten. Auf die Details will ich nicht eintreten. Wenn es nöthig ist, wird es bei der artikelweisen Berathung geschehen können. Ich stelle Namens der Staatswirthschaftskommission den Antrag, Sie möchten auf die Vorlage, wie sie heute gedruckt ausgetheilt worden ist, eintreten und durch ihre Annahme die Unrichtigkeiten und Unbilligkeiten modifiziren, welche durch die Dekrete von 1868 und 1875 begangen worden sind.

v. *Büren.* Wir stehen, wie von den beiden Berichterstattern bemerkt worden ist, hier vor einer wichtigen Angelegenheit. Ich erinnere mich noch gut an den denkwürdigen Tag von 1868, wo die Ausführung der Juragewässerkorrektion hier beschlossen worden ist. Wir haben diesen Beschluss nahezu einstimmig gefasst in der Meinung und bestimmten Erwartung, einem ganzen Landestheile einen wesentlichen Dienst zu leisten und in gemeinschaftlicher Ausführung durch die Kräfte des Bundes, der Kantone und der betheiligten Grundeigenthümer eine Kalamität zu beseitigen, die von hohem Alter war und zunehmende Nachtheile zeigte. Auf diesem Boden stehen wir heute noch, und es ist sicher unsere Aufgabe, dieses Werk zu einem Ende zu führen, das für die Gesammtheit und die Einzelnen gedeihlich ist.

Ich habe das Wort nicht ergriffen, um irgend einen Gegenantrag gegen das Eintreten zu stellen, sondern um von vornherein meinen Standpunkt klar darzustellen gegenüber dem Dekrete, wie es jetzt vorliegt und mit dem ich in wichtigen Punkten einverstanden bin, in einem andern aber nicht, in Bezug auf den ich mir beim betreffenden Paragraphen erlauben werde, einen Antrag zu stellen.

Was das Allgemeine betrifft, so erlaube ich mir, auf einen Punkt aufmerksam zu machen, der mich einigermassen frappirt hat. Wie stellt sich eigentlich das heutige Dekret, wie es vorliegt, und wie es bereits in seiner Tragweite geschildert worden ist, zu dem Beschlusse, der nun durch dasselbe ausgeführt werden soll? Der Beschluss vom November 1880 steht an der Spitze des ausgetheilten Berichts und lautet: «Der Regierungsrath wird eingeladen, Bericht und Antrag vorzulegen über die endliche Liquidation der Verpflichtungen des Staates bei der Juragewässerkorrektion und die Einzahlung der Entsumpfungsbeiträge Seitens der betheiligten Grundeigenthümer.» Der Beschluss ist also ausgesprochen der, endlich festzusetzen und zu liquidiren, was der Staat für die Sache zu leisten hat. Und nun ist das Dekret etwas ganz Anderes, ich möchte fast gar sagen das Gegentheil. Die Verpflichtungen des Staates werden allerdings fixirt; aber die Bereinigung, gleichsam der Strich der Rechnung wird nicht für den Staat gemacht, sondern für die Grundeigenthümer, und der Staat soll umgekehrt, statt seine Verpflichtungen nun einmal festzusetzen und zu erfüllen und dann fertig zu sein, den Gesammtunterhalt der Bauten unternehmen.

Ich stimme aber gleichwohl zum Eintreten, weil ich nicht den Beschluss von 1880 in's Auge fasse, sondern das Unternehmen nnd die Tragweite desselben. Ich halte auch dafür, es sei zweckmässig und gut, dass das ganze Unternehmen auf eine möglichst solide Basis gestellt wird; aber wir dürfen uns dabei die Folgen, die das Dekret haben wird, nicht verbergen.

Es hat mich sehr interessirt, aus dem Berichte des Herrn Regierungspräsidenten die schwere Anklage gegen die früher gemachten Vorlagen zu hören, dass es ein Unglück sei und eigentlich auch nicht recht, dass man bei den Berechnungen über ein so grossartiges Unternehmen einen ausserordentlich wichtigen Faktor gar nicht berücksichtigt habe, nämlich was es koste, das bisher sumpfige Land in Kulturland umzuwandeln und damit den betheiligten Grundeigenthümern möglich zu machen, aus ihrem Grundeigenthume einen wirklichen Nutzen zu ziehen, der dem berechneten Mehrwerthe entspricht. Denn es ist ganz klar, dass im Anfange der Mehrwerth nicht da ist. Wenn schon den Grundstücken das Wasser, das sie bisher versumpft hat, entzogen wird, wenn schon das Ueberschwemmungsgebiet bei Anlass der grossen Ueberschwemmung vom vorigen Jahre von 20,000 auf 400 Jucharten beschränkt worden ist, so ist da-

mit noch keineswegs ein Mehrwerth konstatirt, sondern es braucht dafür noch viel.

Wenn ich auf diesen Punkt aufmerksam mache und mich freue, dass der Herr Regierungspräsident ihn hervorgehoben und ein Geständniss darüber abgelegt hat, so sage ich: es ist überhaupt ein Unglück bei kleinen und grossen Unternehmungen, die Verhältnisse nicht vollständig wahr und klar darzustellen, sondern die Leute mit mangelhaften Berechnungen, wo wichtige Faktoren fehlen, irrezuführen. Die Leute bilden sich ein, was man sagt, goldene Berge zu bekommen, und thatsächlich findet sich die Geschichte völlig anders, und statt der Vortheile sehen sie sich langdauernden Nachtheilen ausgesetzt. Das ist nicht gut, und wir sollten uns daher für die Zukunft eine Lehre nehmen, in Ermittelung der Verhältnisse, so weit wir sie erkennen können, vollständig wahr zu sein. Der Umstand, der hier angeführt worden ist, gehört nicht zu den unvorhergesehenen Dingen, sondern er hätte sollen und können vorgesehen werden, und Diejenigen haben die Verantwortung, die die Sache damals vorgebracht haben, und wir tragen sie mit, weil wir, was vorgebracht wurde, nicht genau angeschaut und geprüft haben.

Nun stehen wir aber mitten drin, und ich glaube auch, es wird nöthig sein, vorzusehen, dass die betheiligten Grundeigenthümer den Zeitpunkt erreichen und die Leistungen machen können, die erforderlich sind, um das Land kulturfähig zu machen und den Mehrwerth zu erlangen.

Herr Schmid hat, wenn ich ihn nicht unrichtig verstanden habe, gesagt, die Sache sei dringend, weil, wenn man nichts mache, ein grosser Nachtheil dadurch entstehe, dass die Zinse für den Mehrwerth, der hätte bezahlt werden sollen und nicht bezahlt worden ist, auflaufen, und dadurch die Last um so grösser werde. Ja ich glaube, das wird so wie so der Fall sein. Nach dem Dekrete soll auf Ende des letzten Jahres abgerechnet werden, was jeder einzelne Grundeigenthümer an Mehrwerth zu bezahlen hat. Das ist nun seine Schuld an die Unternehmung; aber mit dieser Bestimmung ist die Verzinsung nicht aufgehoben. Oder wollen Sie sagen, dass die Grundeigenthümer das zinslos zahlen sollen? Ich habe das im Dekrete nicht gefunden, sondern die Verzinsung ist vorgesehen und muss vorgesehen sein. Also wird dadurch auch keine Last abgenommen, sondern diese bleibt. Das Kapital, das die Grundeigenthümer als Mehrwerth zu leisten haben, müssen sie verzinsen, und ich denke, wir wollen sie darin nicht irreführen. Ich möchte also damit konstatiren, dass wir eine Aufgabe übernehmen, die uns noch weit führt und die betheiligten Grundeigenthümer nicht in dem Masse, wie man glauben könnte, entlasten wird.

Hingegen bin ich auch einverstanden, und ich glaube, dagegen wird man keinen Einwurf machen können, dass der Staat seine Betheiligung auf ein volles Drittel festsetzt. Zu dieser Vermehrung des Opfers bin ich recht gerne bereit. Ich will gerne, dass man vom Staate aus thue, was man kann; das Andere sollen Andere übernehmen.

Nun wird es darauf ankommen, dass die verschiedenen Faktoren für dieses grosse Werk auch fernerhin zusammenwirken. Der Bund hat seinen Beitrag so viel als geleistet, er gehört in dem Punkte zu den Glücklichen, die sagen können: ich habe liquidirt und bin fertig. Aber auf dem Kanton und den betheiligten Gegenden liegt noch alles Dasjenige, was geleistet werden muss, und dies besteht in meinen Augen aus zwei ganz ausgesprochenen Faktoren. Der eine ist, das Unternehmen technisch zu vollenden, und der andere, der bleibt, ist der jährliche Unterhalt.

Das ist nun der Punkt, wo ich meinerseits anderer Ansicht bin, als das Dekret. Ich will gerne das Unternehmen in der angegebenen Weise vollenden helfen, ich will auch gerne helfen, dass der Staat sich an dem Unterhalte wesentlich betheiligt; aber es wäre irrig und nicht gut für die Zukunft, wenn er nun den Unterhalt einzig und allein übernehmen und das Verhältniss eintreten würde, dass die Grundeigenthümer sagen würden: Wir haben nichts mehr dabei zu thun, als vom Staate zu verlangen, dass er alles unterhalte, wir sind nicht betheiligt, und man kann uns nicht ansprechen, etwas beizutragen. Das ist der Artikel des Dekretes, den ich meinerseits beanstande, und wegen dessen ich mir erlauben werde, einen andern Antrag zu stellen.

Was hingegen die nächste Zeit betrifft, so glaube ich dann auch, es müsse der Augenblick festgesetzt werden, wo der Unterhalt beginnt, und das Werk als solches als abgeschlossen kann angesehen werden. Wir sind von diesem Punkte noch entfernt: wir haben noch den ganzen Durchschnitt des Häftli zu machen, andere Arbeiten sind ebenfalls nicht fertig, und während dieser ganzen Zeit ist Unterhalt und Bau verquickt und kann schwerlich ausgeschieden werden. Aber einst kommt doch der Augenblick, wo der Beharrungszustand beginnt, und ich glaube, wir sollen mit Rücksicht darauf unseren heutigen Beschluss nicht als einen in allen Theilen für die Zukunft feststehenden fassen, sondern als einen solchen, der nur den letzten Rest der Bauzeit beschlägt, und uns bescheiden, das Andere der Zukunft zu überlassen und nicht den Fehler zu begehen, auf etwas vorzugreifen, was wir heute noch gar nicht beurtheilen können.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich glaube allerdings, der Herr Vorredner habe mich missverstanden. Ich habe den Vortheil der sofortigen Abschliessung der Angelegenheit u. A. auch darin gefunden, dass die Zinsenlast der Unternehmung, die, wie Sie aus dem Berichte sehen, gegenwärtig in der Rechnung einen Posten von über Fr. 1,300,000 ausmacht, einmal verschwinden wird. Verschwinden thun die Zinse deswegen nicht, das Kapital muss verzinst werden, aber sie verschwinden aus der Rechnung, mit der der Kanton und der Fiskus verbunden ist. Von dem Tage an, wo die ganze Schuld auf das Grundeigenthum vertheilt ist, und die Titel der Hypothekarkasse übergeben werden, hat der einzelne Grundeigenthümer für die Verzinsung zu sorgen. Wenn wir noch zehn Jahre auf dem bisherigen Fusse fortfahren würden, so würde die Summe der allgemeinen Zinsen, die auf dem Mehrwerthe haften, vielleicht 4 Millionen betragen, und das, sage ich, ist eben der Vortheil, dass der Staat aus dieser

Zinsenkalamität herauskommt, und das einzelne Grundstück weiss, was es zu verzinsen hat. Das zur Richtigstellung.

Liechti. Ich ergreife nicht das Wort, um einen Antrag gegen das Eintreten zu stellen; hingegen kann ich doch nicht anders, als meine Bedenken hier zu äussern.

Die Grundlage des Dekretes bildet Art. 7, welcher sagt: « Auf den Zeitpunkt der Abrechnung nach § 1 gehen sämmtliche Rechte und Pflichten des Unternehmens der Juragewässerkorrektion auf den Staat über, und es übernimmt derselbe auch den Unterhalt des Hagneckkanales und des Nidau-Büren-Kanales. Dagegen ist dem Staate der nach § 16 des Dekretes vom 10. März 1868 zn bildende Schwellenfond, welcher von Fr. 600,000 auf Fr. 800,000 zu erhöhen ist, auf denselben Zeitpunkt abzutreten. » Wir übernehmen also auf den heutigen Tag mit dem Eintreten in diesen Entwurf die Pflicht der Unterhaltung des Unternehmens. Nun bin ich nicht kompetent, zu beurtheilen, ob der Staat dieses grosse Opfer übernehmen müsse; ich denke, es werde dies von Seiten der Regierung und der Staatswirthschaftskommission wohl untersucht worden sein. Ich habe aber namentlich aus dem Vortrage des Herrn Berichterstatters der Kommission ein Bedenken geschöpft. Er hat gesagt, die Mehrwerthschatzungen, auf welche heute natürlich gerechnet wird, könnten bestritten werden. Da möchte ich nun fragen, ob es nicht räthlicher wäre, dass die Grundbesitzer, damit man nicht etwa noch mit ihnen prozediren muss, zuerst die Mehrwerthschatzungen anerkennen würden, bevor der Grosse Rath des Kantons Bern einen weitgehenden Beschluss fasst, der dem Staate so weitgehende neue Verpflichtungen auferlegt.

Man sollte ferner glauben, die Unterhaltung könne aus den Zinsen des neu zu bildenden Reservefonds geschehen. Ich für mich glaube nicht daran. Man mag die Summe des Reservefonds höher setzen; aber so viel ich die Verhältnisse kenne, können wir noch gar nicht bestimmen, wie viel wir nöthig haben.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat zwar gesagt, es werden Steinböschungen erstellt, und wenn einmal das Flussbett regulirt sei, und dann noch Wegschwemmungen stattfinden, so werde dies nur die Folge haben, dass die Steinböschungen sich etwas senken, und man brauche dann nur etwas nachzuschütten und auszubessern. Nach meinen Erfahrungen in solchen Angelegenheiten geht es nicht so glatt ab, wie man uns glauben machen will. Wenn Steinböschungen sich senken, so entstehen solche Unregelmässigkeiten, dass es nicht nur mit Nachbesserungen gethan ist, sondern vollständige Reparaturen stattfinden müssen.

Ich stelle, wie gesagt, keinen Gegenantrag, weil ich das volle Zutrauen habe, dass sowohl Regierungsrath als Staatswirthschaftskommission die Sache gründlich untersucht haben werden. Hingegen behalte ich mir vor, bei der artikelweisen Berathung zu § 7 einen Antrag zu stellen.

Scheurer, Finanzdirektor. Sie werden es erklärlich finden, dass auch der Finanzdirektor etwas zu dieser Vorlage sagt, die, anscheinend wenigstens, eine grosse finanzielle Mehrbelastung für den Kanton enthält, und Sie werden es auch deshalb erklärlich finden, dass er sich an der Diskussion betheiligt, weil er ein Kind des Landes ist, das hier in Frage steht, und in seiner Jugend Erfahrungen gemacht und Zustände mitangesehen hat, die nicht mehr vorhanden sind, und die man solchen Personen, die sie nicht gesehen haben, gar nicht mehr recht glaubwürdig und verständlich machen kann.

Das Unternehmen, um das es sich handelt, ist wohl das grösste von ähnlichem Charakter, das in der Schweiz und wahrscheinlich noch weit darüber hinaus jemals vorgekommen ist. Es hat viele Jahrzehnte, ja sogar Jahrhunderte der Vorbereitung gebraucht, bis es schliesslich zu Stande kam, und es ist zu Stande gekommen nur mit Hülfe des Optimismus, der sowohl hier als anderwärts geherrscht hat. Im Momente, wo der Grosse Rath, wie wir heute aus dem Munde des Herrn Berichterstatters der Kommission gehört haben, mit 184 gegen 1 Stimme den Beschluss über die Ausführung des Unternehmens fasste (nicht von den betheiligten Grundeigenthümern also ist das Unternehmen beschlossen worden, sondern vom Grossen Rathe, und es ist einem grossen Theile dieser Grundeigenthümer geradezu oktroirt worden), damals hat man wirklich ganz optimistisch in die Zukunft und in die Sache gesehen. Und dieser Optimismus, der im Momente bei jedem grossen Unternehmeu vorhanden sein muss (sonst käme es nicht zu Stande), ist auch Schuld an einigen Misserfolgen und Fehlern, die, wie Herr v. Büren bereits richtig hervorgehoben hat, bei der Begründung und im Verlaufe dieses Unternehmens begangen worden sind.

Nicht dass der Hauptzweck, die Tieferlegung der Seespiegel und die Verhinderung der Ueberschwemmungen, wie sie früher periodisch eintraten, nicht erreicht worden wäre. Diese Satisfaktion hat man, dass der erstrebte Erfolg vollständig eingetreten ist, ja in noch höherem Masse, als man erwartet hatte. Es ist nicht mehr möglich, was Anno 1852 geschah, wo ich als Knabe davon hörte, oder Anno 1856, wo ich es selber mit erlebte, dass Wochen und Monate lang eine Gegend von 20,000 Jucharten überschwemmt war, dass man mit Schiffen auf den Staatsstrassen umherfuhr, und dass man in tiefer gelegenen Feldern oder Reben bei der Bearbeitung Laden unter die Füsse nehmen musste, um nicht einzusinken. Diese Zustände sind verschwunden, und der Seespiegel steht schon jetzt, trotzdem die Korrektion noch nicht fertig ist, bedeutend tiefer.

Allerdings, Nachtheile sind auch da, d. h. es sind auch Fehler gemacht worden, und der Hauptfehler ist der Optimismus gewesen. Nur mit diesem Optimismus hat man u. A. die Dummheit (ich bezeichne es so) begehen können, den Grundeigenthümern zuzumuthen, sie sollen vier und mehr Millionen Mehrwerth binnen zehn Jahren abtragen. Es ist auch ein Fehler gewesen, dass man, wie bereits nachgewiesen worden ist, das Ausführungsdekret nicht auf den Bundesbeschluss abgestellt hat, sondern davon abgewichen ist. Es ist ferner ein Fehler und ein Leichtsinn gewesen, dass man im Jahre 1870 wegen der Kriegsereignisse beschlossen hat, einige Jahre lang keine Beiträge zu beziehen, sondern damit erst später wieder anzu-

fangen, zu einer Zeit, wo die Situation unendlich besser war, als jetzt, wo die Leute gute Weinernten hatten, während diese dann nach den zwei Jahren, um welche die Zahlung verschoben wurde, viel schlechter ausfielen. Zu jener Zeit hat man, nicht nur in dieser Angelegenheit, sondern überhaupt, viel zu sehr vergessen, dass es nicht nur fette Jahre gibt, sondern auch magere, und dass nach einem Naturgesetze auf die fetten wieder magere folgen müssen.

Uebrigens hat diesen Optimismus Jedermann getheilt, und er steckt guten Theils noch in den Köpfen. Das haben Diejenigen erfahren, die, im Glauben, ein gutes Geschäft zu machen und dem Lande einen Dienst zu leisten, mit grossen Mitteln eingetreten sind und Möser haben kultiviren wollen. Man hat geglaubt und glaubt noch jetzt vielfach, diese Möser seien durchaus jungfräulicher Boden, etwa wie die Prairien in Amerika, man brauche nur den Pflug hineinzusetzen und den Boden umzukehren, so wachse darin, was man wolle. Das ist leider durchaus nicht der Fall, sondern dieser Jahrhunderte lang ausgewässerte, fast alle Jahre überschwemmte Boden, der zum grossen Theile aus Torf besteht, kann nur durch ein einziges Mittel kultivirt werden, nämlich dadurch, dass man Erde zuführt und Erdmischungen vornimmt, und das kostet Geld, wie Herr v. Büren richtig hervorgehoben hat, und ist für die Grundbesitzer noch eine grössere Last, als die Mehrwerthschatzungen.

Der Hauptzweck ist also erreicht; aber er hat seine Schattenseite, nämlich den grossen Nachtheil, dass die gegenwärtige Generation, auf die man Alles abgeladen hat, während es noch manche Generation braucht, um wirklich fruchtbaren Boden zu schaffen, allzu stark leidet. Sorgen wir nun, so weit es dem Staate möglich ist, wenigstens dafür, dass diese Gegenwart nicht zu einem Unglücke für die Betheiligten werde.

Durch das vorliegende Dekret soll, so viel am Staate liegt, wirklich geholfen werden. Ich glaube nun aber, man könne und solle die Sache nicht so auffassen, als ob der Staat Hunderttausende mehr leisten solle, als er bereits jetzt, sowohl nach den bisherigen Dekreten, als nach der wirklichen Sachlage, schuldig ist. Dass dies nicht so ist, sondern dass der Staat nur fortfährt, die Verpflichtungen zu erfüllen, die er bereits auf sich hat, will ich mit wenigen Worten zu beweisen suchen, obschon es theilweise bereits von den Herren Berichterstattern geschehen ist.

Die finanzielle Grundlage des ganzen Unternehmens bildet der Beschluss der Bundesversammlung vom Jahre 1867, der in Art. 8 sagt: « Die Kosten des Unternehmens werden gedekt: *a.* durch den Erlös von verkauftem Strandboden, verlassenen Strombetten u. s. w. und durch den Mehrwerth des betheiligten Grundeigenthums, dessen Beitragspflicht die Gesetzgebung der betreffenden Kantone in Berücksichtigung der in dem Berichte der eidgenössischen Mehrwerthschätzungskommission vom 13. Heumonat 1866 enthaltenen Grundlagen regeln wird; *b.* durch die Beiträge der Kantone; *c.* durch den Bundesbeitrag. »

Anders aber hat der Kanton im eigenen Dekrete diese Finanzgrundlage regulirt, indem er verfügt hat, das Unternehmen sei vom Grundeigenthum und vom Staate gemeinschaftlich auszuführen, und zwar seien die Kosten, nach Abzug des Bundesbeitrages, zu bestreiten zu zwei Dritteln von dem betheiligten Grundeigenthume, und zu einem Drittel vom Staate. Während also der Bund gesagt hat: Das Grundeigenthum wird nach Massgabe des Mehrwerthes beigezogen, hat der Kanton im Widerspruche damit verfügt: Das Grundeigenthum hat zwei Drittel zu bezahlen.

Nun ist auf dieser Grundlage operirt worden; allein die Grundeigenthümer haben, was heute noch nicht gesagt worden, was aber sehr wesentlich ist, im Verlaufe der Zeit dagegen opponirt und eine Klage vor Bundesgericht anhängig gemacht, die das Resultat gehabt hat, dass wirklich das Bundesgericht seine Ansicht dahin ausgesprochen hat, es könne das betheiligte Grundeigenthum nur für den Mehrwerth belangt werden und nicht für zwei Drittel der Kosten. Also können wir in dieser Beziehung durchaus nicht mehr auf das Dekret von 1868 fussen, sondern wir müssen uns an den Bundesbeschluss halten, wonach nur der Mehrwerth von den Grundbesitzern verlangt werden kann.

Im Dekrete von 1868 hat der Grosse Rath ferner gesagt: « Die Einzahlungen der Grundeigenthümer beginnen mit dem Jahre 1870. Sie betragen jährlich 400,000 Franken und dürfen unter keinen Umständen vom Staate vorgeschossen werden. » Und weiterhin: « Die Einzahlungen des Staates beginnen ebenfalls mit dem Jahre 1870. Sie betragen jährlich 200,000 Franken. » Dabei ist nicht gesagt worden, wie lange die Einzahlungen dauern sollen. Allein, wie nachgewiesen, ist diese Bestimmung, wonach die Grundeigenthümer jährlich Fr. 400,000 zu zahlen haben, bis zwei Drittel der Kosten gedeckt sind, nicht mehr aufrecht zu erhalten. Dagegen besteht natürlich die Verpflichtung des Staates, jährlich Fr. 200,000 einzuzahlen, laut Dekret von 1868 fort, auch wenn man dem neuen Dekrete nicht beipflichten würde. Der Grosse Rath ist nicht kompetent, einfach zu erklären: Jetzt hört das Dekret von 1868 auf; wir zahlen nichts mehr.

Es ist nämlich nicht zu vergessen, dass der Bund seinen grossartigen Beitrag von Fr. 4,300,000 nicht den Grundeigenthümern gegeben hat, sondern dem Kanton, und dass er also nicht mit den Grundeigenthümern in einem Rechtsverhältnisse steht, sondern mit dem Kanton. Diesen hat er durch seinen Beitrag verpflichtet, das Unternehmen zu Ende zu führen, und diese Verpflichtung ist angenommen worden. Wenn also auch heute beschlossen würde, keine Einzahlungen mehr zu machen und den Nidau-Bürenkanal nicht auszuführen, weil es nicht nothwendig sei, oder weil man das Geld dazu nicht habe, so würde der Bund uns dazu zwingen oder die Rückerstattung seines Beitrages verlangen und dann vielleicht das Unternehmen selber durchführen.

Nun hat auch wiederum der Bund, auf Reklamation von Grundbesitzern des Amtsbezirks Büren hin, beschlossen, dass der Nidau-Bürenkanal ganz ausgeführt werden müsse, weil er einmal zu dem als Grundlage gewählten Plane La Nicca-Bridel gehöre und man die Grundeigenthümer nur um den Mehrwerth belangen dürfe. Folglich muss der Staat, der

gegenüber dem Bunde Verpflichtungen übernommen hat, die Vollendung über sich nehmen. Zu diesem Resultate muss auch Derjenige kommen, der dem Unternehmen nicht so sympathisch gegenübersteht, wie es vielleicht bei mir der Fall ist.

Wenn man also den Grundeigenthümern helfen will, so geschieht es zunächst damit, dass man mit den Einzahlungen fortfährt, bis die Vollendung da ist, obschon das nicht eine direkte Hülfe ist, sondern eine Leistung, zu der der Staat verpflichtet ist. Etwas Anderes ist es aber, wo ihnen wirksam geholfen werden kann. Dies sind die ersten Paragraphen des Entwurfes, welche von der Ausmittlung des Mehrwerthes handeln.

Es ist ganz richtig hervorgehoben worden, dass nicht nur die Grösse der Mehrwerthschatzungen, die jeder Grundeigenthümer zu bezahlen hat, für ihn lästig ist, sondern was hauptsächlich lästig ist und die Kalamitäten im Seeland, den ökonomischen Niedergang dieses Landestheils, die massenhaften Liquidationen daselbst hervorgerufen hat, ist der Umstand, dass die Grundeigenthümer nicht wissen, was sie schuldig sind, und dass deshalb das betheiligte Grundeigenthum im Handel und Wandel gar keinen Werth mehr hat. Man kann es nicht mehr verkaufen; denn Niemand will solche Grundstücke, auf denen eine Last liegt, die man in ihrer Ausdehnung nicht kennt. Man kann diese Grundstücke aber auch nicht verpfänden, weil aus dem gleichen Grunde Niemand Geld darauf geben will. Deshalb ist es ein Minimum der Forderung und entspricht der ersten Billigkeit und Staatsraison, dass man den Leuten so schnell als möglich ausrechnet, was sie schuldig sind, damit sie zahlen können.

Nun sagt man aber, und es ist dies allerdings ein Bedenken: Ja, dieser Mehrwerth ist noch nicht definitiv festgesetzt, die Schatzungen müssen zuerst aufgelegt werden, es werden unzweifelhaft Einsprüche dagegen kommen, und dann muss eine Expertise ergehen u. s. w. Dies ist richtig; aber ich habe die volle Ueberzeugung, wenn einmal die Mehrwerthschatzungen wirklich gemacht und vertheilt sind und man den Leuten 25 Jahre Zeit gibt für das, was sie noch nicht bezahlt haben (über zwei Millionen, die Hälfte, sind bezahlt), so werden sie diese erleichterte Last willig tragen; denn es ist im Allgemeinen ein durchaus williges Volk.

Aber es existirt noch ein anderes Sicherheitsventil für den Staat, nämlich dass es der Staat selber, der Regierungsrath ist, der schliesslich über diese Einsprüche entscheidet. Wie die Regierung im Haslethal und bei der Gürbenkorrektion alle diese Einsprüche ganz kurz auf eine Oberexpertise hin erledigt hat, indem sie einfach beschlossen hat: Die und die Mehrwerthbeiträge sind festgesetzt, so kann und wird sie es auch hier thun, gestützt auf das Gesetz von 1857 über den Unterhalt der Gewässer und die Korrektion von Mösern. Also der Staat behält das Heft in der Hand, um diejenigen Befürchtungen, die geäussert worden sind und die auf den ersten Blick etwas für sich haben, zu beseitigen.

Was diese Mehrwerthschatzungen anbetrifft, so sind sie gemacht, und sie belaufen sich auf solche Beträge, dass, wenn sie den Herren, die die Verhältnisse näher kennen, im Einzelnen bekannt wären, der erste und letzte der Anwesenden der Meinung sein wird, dass man unmöglich mehr von den Leuten verlangen könne, und dass es schon eine grosse Leistung sei, wenn sie so viel bezahlen und bezahlen können.

Ich will Ihnen nur mittheilen, dass der Amtsbezirk Erlach, der 6500 Einwohner hat und also nicht grösser ist, als eine grosse Gemeinde des übrigen Kantons, einen Mehrwerth von Fr. 2,031,000 bezahlen soll. Darunter sind einzelne Gemeinden, die man sonst seiner Lebtag nie nennen hört. Das unbedeutende Gals z. B. (wer weiss, wo dieses Nestlein ist!) (Heiterkeit) soll Fr. 238,000 Mehrwerth zahlen, Gampelen, das noch kleiner ist, Fr. 371,000, und Ins, das eine Bevölkerung von 1400 Seelen hat, Fr. 786,000. Man braucht nur diese Gegensätze aufzustellen, die Kleinheit der betreffenden Gemeinden in jeder Beziehung, nach Bevölkerung, Umfang und auch nach Reichthum, und diese kolossalen Mehrwerthssummen, so wird Jedermann einverstanden sein, dass nicht mehr gefordert werden kann, und dass es viel von den Leuten geleistet ist, wenn sie es leisten.

Und das ist um so mehr viel, weil der Mehrwerth nicht da ist. Allerdings bei kultivirten Grundstücken, die früher überschwemmt wurden und nun nicht mehr überschwemmt werden, ist der Mehrwerth sofort da; aber bei den eigentlichen Moosgebieten, und das ist das Hauptterrain, das in Frage steht, kommt, wie bereits bemerkt, der Mehrwerth erst den künftigen Generationen zu gut, die jetzige hat nur den Nachtheil davon. Sie können nicht mehr Lische mähen, weil diese abgestorben ist, sie können nicht von heute auf morgen jedes Moosstück mit Erde oder Mist überführen; denn das kostet Geld, abgesehen davon, dass man nicht einmal die Arbeitskräfte hätte, um es sofort zu machen; sie haben also vorderhand nur Schaden davon, weil sie grosse Summen zahlen müssen, ohne dass ein wirklicher Mehrwerth da ist. Wenn unter solchen Umständen das Land tief darnieder liegt, Liquidation sich an Liquidation reiht, wenn, wo früher in zehn Jahren nicht zehn Geltstage oder Ganten vorgekommen sind, nun in einem Jahre hunderte vorkommen, wenn tausende von Grundstücken in den letzten Jahren an Gantsteigerungen gebracht worden sind, ohne verkauft werden zu können, so ist dies nicht zu verwundern.

Ich glaube also, es liege im Interesse nicht nur der Gegend, sondern auch des Staates selbst, dass er dafür sorgt, dass die Leute aus ihrer Kalamität herauskommen oder wenigstens nicht tiefer hineingerathen, dass er somit fortfährt, Beiträge zu leisten, wie er sich durch das Dekret von 1868 verpflichtet hat, und von den Grundeigenthümern nicht mehr verlangt, weil er nicht das Recht dazu hat, als den Mehrwerth, und dass er ihnen ermöglicht, dass sie in nächster Zeit zur Kenntniss dieses Mehrwerthes kommen, damit sie sich darauf einrichten können, denselben nach und nach zu amortisiren.

Im grossen Ganzen, wie Sie bereits aus dem Munde des Berichterstatters der Regierung gehört haben, wird der Beitrag des Staates an dieses Unternehmen ein Drittel nicht übersteigen, also ein Mass, das nicht nur bei anderen grösseren Korrektionen auch in Anwendung gekommen, sondern dort noch überstiegen worden ist.

Bei der Haslethalentsumpfung hat der Staat An-

fangs ein Drittel versprochen; aber später ist er, weil der Bund seinen Beitrag an diese Bedingung knüpfte, bis auf die Hälfte gegangen, und im letzten Momente hat er sogar noch einen Kredit von Fr. 150,000 eröffnet, um der Hypothekarkasse, welche, wie hier, die Mehrwerthtitel übernehmen muss, und zu deren Handen er den schuldnerischen Grundeigenthümern nur 4 % Zins abverlangt, die Differenz an Kapital zwischen 4½prozentigen und 4prozentigen Titeln zu ersetzen. Dies ist im Grossen Rath ohne allen Widerspruch durchgegangen. Warum? Weil man gesehen hat, dass die Leute etwas Mehreres nicht aufbringen, und dass man froh sein kann, wenn sie so viel leisten.

Bei der Gürbenkorrektion ist es gleich gegangen. Die mittlere Korrektion ist durchgeführt worden in der Meinung, der Mehrwerth zahle das, und mehr sind die Leute nicht schuldig gewesen. Als die Korrektion fertig war, betrug der Mehrwerth Fr. 500,000 bis Fr. 600,000; aber der Staat hat noch weitere Vorschüsse von mehr als Fr. 600,000 gemacht und diese dann vor einigen Jahren einfach auf seinen Rücken genommen, weil er musste, und nun hat er alljährlich an dieser Summe zu amortisiren, bis sie getilgt ist.

Was dann die Belastung des Büdgets anbetrifft, so glaube ich, man dürfe, so gut als man andere solche Beiträge jederzeit auf's Büdget genommen hat, auch diese aufnehmen. Nicht dass es mir besondere Freude macht, das Büdget noch einige Jahre lang mit Fr. 200,000 belasten zu lassen; denn man könnte das Geld zu etwas Anderem gebrauchen, obschon nach meinem Erachten nicht viel gemeinnütziger. Aber wenn die Herren gern meine Meinung darüber haben, wie sich die Finanzlage gestalten wird, so glaube ich, sie sei nicht so erschreckend. Wir haben vier Jahre lang unter schwierigen Verhältnissen ohne Ausgabenüberschüsse administriren können, und ich kann die beruhigende Zusicherung geben, dass das Jahr 1881 mit einem grösseren oder geringeren Einnahmenüberschusse schliessen wird. Nun kommt das Büdget für 1883, wo ganz erhebliche Ausgabeposten, wie die Subvention an die Gotthardbahn und der Beitrag an die Gemeinde Bern wegen des Bundessitzes, wegfallen werden, und wo nicht nur Aussicht, sondern Gewissheit vorhanden ist, dass der Ertrag des Eisenbahnkapitals des Staates sich, um wenig zu sagen, verdoppeln wird. Somit brauchen wir nicht mit Bekümmerniss in die Zukunft zu schauen.

Die Finanzdirektion kann und muss also den Entwurf, wenigstens in den Hauptsachen, empfehlen. Die Frage wegen der Unterhaltungspflicht liegt nicht in ihrer Kompetenz; ich glaube auch nicht, dass dies ein eigentlicher Hauptpunkt in der ganzen Vorlage sei. Aber man leistet damit dem Grundeigenthum den Dienst, dass es zur Kenntniss seiner Verpflichtungen gelangt, und der Staat leistet etwas, ich hebe es nochmals hervor, zu dem er sich bereits im Jahre 1868 verpflichtet hat. Ich empfehle deshalb das Eintreten.

Berger, Fürsprecher. Ich war auch Mitglied des Grossen Rathes, als der Kanton seinen Beitrag an die Juragewässerkorrektion beschloss, und ich muss gestehen, ich habe damals mit grosser Freude, ja mit Begeisterung dazu stimmen helfen, und zwar mit dem Bewusstsein, dass damit ein Werk der Verwirklichung entgegengeführt werde, auf das hin Jahrhunderte lang Vorbereitungen geschaffen worden sind. Ich bin seither ein paar Mal in die betreffende Gegend gekommen und habe allerlei Ansichten über das Gelingen oder Misslingen der ganzen grossen Sache äussern hören. Aber so viel kann ich konstatiren, dass, je länger es gegangen ist, man desto mehr Stimmen gehört, es seien die Erwartungen übertroffen worden durch die Wirkungen, die sich jedes Jahr mehr gezeigt haben. Ich bin an landwirthschaftlichen Versammlungen in Murten, Erlach und anderwärts gewesen, wo dieser Gegenstand häufig zur Besprechung gekommen ist, und die ersten landwirthschaftlichen Autoritäten des Seelandes selber haben anerkannt, dass das Werk, nicht von heute auf morgen, aber mit der Zeit, dem betreffenden Grundeigenthume die Früchte bringen werde, die man davon erhofft hat.

Angesichts dieser Verhältnisse nun muss ich zugestehen, als ich die Vorlage in die Hand genommen und aufmerksam geprüft habe, hat es mich gedünkt, der Staat werde dadurch in einem unbilligen und ungerechten Masse belastet. Ich erkläre von vornherein, ich stimme nicht gegen das Eintreten; allein ich ergreife das Wort hauptsächlich deswegen, um wenigstens, so viel an mir, Licht darüber verbreiten zu helfen, um was es sich eigentlich handelt, damit man nicht hintendrein wieder sagen könne: wir haben nicht gewusst, was für eine finanzielle Tragweite dieser Akt habe, den man uns heute vorlegt, und der den unschuldigen Namen Dekret führt.

Der Bund gibt dem Kanton Bern an die Ausführung dieser Unternehmung, so viel es ihn betrifft, ungefähr Fr. 4,400,000. Das ganze Unternehmen ist auf ungefähr 10 Millionen devisirt gewesen, und es hat, wie bereits mehrfach bemerkt worden ist, über den Bundesbetrag hinaus das ganze Betreffniss des Kantons noch 6 Millionen ausgemacht. Nun hat man gesagt: davon soll der Kanton 2 Millionen zahlen und das Grundeigenthum 4, und zwar ist dieses Betreffniss damals, man darf wohl sagen, im Einverständnisse mit dem Grundeigenthum ausgesprochen worden, indem ja lange zweiseitige Verhandlungen vorausgegangen sind, in welchen Kanton und Grundeigenthum mitverhandelt haben. So sind diese vier Millionen damals dem betheiligten Grundeigenthum zugeschieden worden, gestützt namentlich auf Schatzungen, die der Bund hat vornehmen lassen, und nach denen ungefähr ein Mehrwerth von Fr. 4,000,000 herauskommen sollte.

Es ist nun heute von Seite des Herrn Finanzdirektors gesagt worden, man habe dannzumal wohl hoch geschätzt und einen gewissen Optimismus getrieben. Dies ist natürlich; denn wenn man nicht diese glückliche Zuversicht und diese grossen Erwartungen von der ganzen Sache gehabt hätte, so hätte man sie, denke ich, gar nicht gemacht, und man muss mit solchen Erwartungen an derartige Unternehmungen herantreten; sonst hat Niemand den Muth, dafür einzustehen und Opfer zu bringen. Also kann man nicht sagen, es sei unbillig gewesen, diese vier Millionen dem Grundeigenthum zu Lasten zu schreiben, wenn man auf der andern Seite sagt, das Unternehmen

habe wenigstens einen so grossen Nutzen. Denn wenn der Bund Fr. 4,340,000 und der Kanton 2 Millionen gibt, wenn also diejenigen Parteien, welche von vorn herein kein direktes Interesse an dem Werke haben, den Löwenantheil übernehmen zu Gunsten Derjenigen, zu deren Vortheil es eben gemacht wird, so kann man sagen, es ist dies für die Betreffenden ein sehr günstiges Verhältniss.

Nun kommen wir heute zu dieser Vorlage. Da müssen wir uns doch Rechenschaft geben, was eigentlich ihre Tragweite ist. Wenn wir aufrichtig sein wollen, so kehrt sie die ganze finanzielle Grundlage, welche im Jahre 1868 geschaffen worden ist, um und stellt sie auf den Kopf. Damals hat man angenommen, der Kanton solle ungefähr 2 Millionen geben, und das Grundeigenthum 4. Heute kommt man nun und sagt: Der Kanton soll Fr. 3,800,000 geben, und was er auf diese Weise mehr gibt, soll dem Betreffnisse der Grundeigenthümer abgeschrieben werden. (*Scheurer*, Finanzdirektor: Das ist nicht wahr!) Fr. 2,200,000 hat der Kanton bereits gegeben, und Fr. 1,600,000 sollen in acht Jahresbeiträgen zu Fr. 200,000 gegeben werden, macht zusammen Fr. 3,800,000. Dies ist nun wirklich etwas zu viel verlangt.

Ich sage das nur, damit man genau wisse, um was es sich handelt. Nun kommt man zwar und weist auf die Mehrwerthschatzungen hin. Diese betreffen auf den heutigen Tag nicht Dasjenige, was die eidgenössischen Schatzungen vom Jahre 1866 herausgefunden haben, sondern sogar noch höhere Summen, indem die neuen Schatzungen Fr. 4,570,000 ausmachen, und ich glaube, es könne Jedermann hier im Saale die feste und abgeschlossene Meinung haben, dass diese Experten, denen die Zustände alle auch und besser, als uns, vor Augen getreten sind, nicht zu hoch gegangen sind.

Nun kommt man aber grundsätzlich immer darauf zurück, zu sagen: Die Gemeinden bezahlen diese Mehrwerthschatzungen, und wir wollen und sollen sie nicht für mehr behaften. Ich bin damit einverstanden; aber wenn der Staat in dem Drittel, das er geben soll, die Summe von Fr. 3,800,000 einbegreift, so bewirkt das, dass in der That und Wahrheit diese Grundeigenthümer nicht die Mehrwerthschatzungen bezahlen, sondern ungefähr eine Million weniger. Aber was thut man nun? Man nimmt ihnen von den aufgelaufenen Zinsen, die ungefähr Fr. 1,550,000 betragen, eine Million ab, und da sage ich, das soll aufgeklärt werden. Ich möchte nicht, dass man im Volke sagt, man habe das Grundeigenthum für die Juragewässerkorrektion mit Fr. 4,570,000 Mehrwerthschatzung belastet, während dies in der That und Wahrheit nicht stattfindet, sondern nur so, indem eine Million aufgelaufene Zinse inbegriffen werden.

Ich habe mir deswegen Mühe gegeben, im Dekrete selbst nachzuforschen, ob dieses Verhältniss zwischen Kapital- und Verzugszinsen irgendwie genau auseinander gesetzt sei, und habe nichts gefunden. Es heisst in Art. 1 des Dekretes: « Der Beitrag der Grundeigenthümer an die Kosten des Unternehmens der Juragewässerkorrektion, mit Inbegriff der Binnenkorrektion, wird mit Berücksichtigung der in dem Bericht der eidg. Mehrwerthschatzungskommission vom 13. Juli 1866 enthaltenen Grundlagen nach Massgabe der Mehrwerthschatzungen vom 11. Hornung 1882 festgesetzt und es ist mit den einzelnen Gemeinden und Grundeigenthümern längstens auf 31. Christmonat 1882 abzurechnen und die Schuld jedes einzelnen Betheiligten unter Verrechnung von Verzugs- und Vorschusszinsen auf diesen Zeitpunkt durch den Regierungsrath festzusetzen. » In diesem Ausdruck «Verrechnung» liegt vielleicht die Lösung des Räthsels. Das Grundeigenthum soll die Mehrwerthschatzungen zahlen, und dies will man so klar stellen, dass man sagt, es geschehe «unter Verrechnung von Verzugs- und Vorschusszinsen auf diesen Zeitpunkt ».

Wenn man so coulant sein will, dass man grundsätzlich ausspricht, der Staat solle das volle Drittel an den ganzen Kostenbetrag zahlen, so sage ich noch einmal: ich bin nicht Derjenige, der dagegen stimmt, und ich widersetze mich also dem Eintreten in das Dekret nicht. Allein man soll sich die ganze Tragweite eines derartigen Beschlusses klar machen und soll sich, wenn wir auf Grundlage dieses Dekretes eintreten, nicht der Illusion hingeben, das Grundeigenthum werde für den vollen Mehrwerth belastet. Es wird blos für Fr. 3,260,000 belastet und nicht für Fr. 4,570,000, und die Mehrbelastung die man ihm aufladet, besteht eben nur in der Verrechnung von Fr. 1,550,000 aufgelaufener Verzugszinse, wo es denn in der That mit dem andern Betrage zusammen Fr. 4,810,000 ausmacht, indem dann da eine etwas höhere Ziffer herauskommt, als die blosse Mehrwerthschatzung.

Das ist der ganze Unterschied, und ich habe das Wort einzig und allein aus dem Grunde ergriffen, um diesen Unterschied klar zu stellen, damit man genau weiss, um was es sich handelt; allein ich sage, Angesichts der Verhältnisse, wie sie einmal sind, stelle ich durchaus keinen Gegenantrag auf Nichteintreten.

Willi. Wenn ich mir erlaube, in der vorliegenden Frage ein Wort an Sie zu richten, so kommt dieses Wort nicht von einem Landeskinde her, wie vorhin das des Herrn Finanzdirektors, sondern von Einem, der weit vom Seelande wohnt, aber in Entsumpfungssachen Erfahrung hat.

Der Anlass zu der heutigen Diskussion liegt bekanntlich in dem Auftrage, den der Grosse Rath am 23. November 1880 dem Regierungsrathe gegeben hat, es möchte das Unternehmen der Juragewässerkorrektion möglichst bald liquidirt werden. Nun frage ich: was ist der Weg gewesen, den die Regierung und die vorberathenden Behörden haben einschlagen müssen? Dieser Weg ist der, durch die Geschichte der Juragewässerkorrektion zu ihrem Ursprung und Anfang zurückzugehen und zu untersuchen, welches die Stellung des Staates Bern gegenüber dem Bunde und gegenüber der an der Juragewässerkorrektion interessirten Bevölkerung ist.

Diese Stellung ist vorgezeichnet im Bundesbeschlusse von 1867. Dieser ist nach meiner Ansicht der Prüfstein, an den wir uns heute halten müssen, und an dem nicht nur heute, sondern auch in Zukunft das ganze Unternehmen der Juragewässerkorrektion und dessen Liquidation hängt. Ich glaube, wir können

von diesem Beschlusse nicht abweichen, indem der Grosse Rath des Kantons Bern denselben im Jahre 1868 acceptirt und zur Grundlage der Ausführung gemacht hat.

Nun frage ich weiter: Was ist danach die finanzielle Grundlage des Unternehmens? Das sagt uns der genannte Beschluss in klaren und deutlichen Worten da, wo er angibt, wie die Mittel zur Ausführung beschafft werden sollen. Diese sind erstens der Bundesbeitrag, zweitens der Beitrag des betheiligten Grundeigenthums nach dem Mehrwerthe desselben, Erlös aus verkauftem Strandboden u. s. w., und endlich der Beitrag des Kantons. Darin haben wir nun schon bestimmte Faktoren, nach denen sich die Bezahlung des Unternehmens richten muss.

Der Bund hat sein dem Kanton zugesichertes Betreffniss mit Fr. 4,340,000 geleistet, oder wird es leisten, wenn wir die Unternehmung ausgeführt haben. Was die Mehrwerthschatzungen anbetrifft, so haben sie stattgefunden und betragen nicht, wie Herr Berger meint, blos Fr. 3,000,000, sondern Fr. 4,570,436. Nun ist aber noch mehr zu bezahlen, als der Kanton Bern seiner Zeit votirt hat und diese Schatzungen nebst dem Bundesbeitrage ausmachen, und jetzt ist die grosse Frage: wer soll das zahlen?

Da ist man zuerst an die Grundeigenthümer gewachsen. Diese haben sich aber renitent gestellt und vor Bundesgericht rekurrirt, und dieses hat erkannt, man könne sie zu nichts mehr verpflichten, als zu den Mehrwerthschatzungen. Nun ist das Räthsel gelöst. Der Bund hat seine Verpflichtungen erfüllt, das Bundesgericht hat entschieden, wie viel die Pflichtigen im Entsumpfungsperimeter leisten sollen, und so ist es tale quale gewiss, dass der Kanton Bern den Rest zahlen muss.

Ein zweiter sehr wichtiger Punkt ist der, dass der Bund seine Beiträge nur bezahlt, wenn der Kanton Bern das Unternehmen korrekt und richtig nach den Plänen La Nicca-Bridel ausführt. Dies ist aber noch nicht vollständig geschehen, sondern es ist noch ein Theil des Nidau-Bürenkanals auszuführen, was zwar jetzt nach Aussage der Techniker und der Bewohner nicht mehr nothwendig wäre; aber der Bund verlangt es doch. Wollen wir also nicht riskiren, dass der Kanton dem Bunde seinen Beitrag zurückbezahlen muss, so müssen wir unsere Verpflichtung gegenüber dem Bunde erfüllen und einfach diese Arbeit noch ausführen.

Das ist die Sprache von Einem, der weder Techniker, noch in die Sache sehr eingeweiht ist. Ich habe mich aber in den weitläufigen Verhandlungen der Staatswirthschaftskommission überzeugt, dass gar keine andere Lösung ist, als die, welche das vorliegende Dekret enthält. Ich weiss gar wohl, und es thut mir ebenso weh, wie hundert Anderen, dass der Staat noch grosse Opfer bringen muss; aber ich möchte Sie dringend bitten, zu bedenken, dass diese Opfer des Staates den Zweck haben, die Bewohner des Seelandes in eine solche Situation zu stellen, dass es ihnen nicht geht, wie es anderwärts bei Korrektionen den Leuten gegangen ist, nämlich dass man ihnen nicht nur trockenen, entsumpften Boden gibt, sondern dass sie ihn auch bearbeiten können, dass man ihnen nicht den letzten Batzen aus der Tasche nimmt, sondern dass ihnen Mittel übrig bleiben, um auch etwas in den Boden hineinbringen und ihn kultiviren zu können.

Ich halte dafür, man solle heute nicht Mücken seigen und Kameele verschlucken. Die Sache geht in bedeutende Summen, aber sie ist dringend nothwendig, und wenn der Kanton Bern im Jahre 1868 mit Freuden und mit grosser Majorität beschlossen hat, dieses grossartige nationale Werk an der Spitze von fünf Kantonen durchzuführen, so soll er sich heute auch nicht scheuen, den Kelch auszutrinken, den er mit Freuden eingegossen hat, und seinen Mann stellen, nicht nur für den Anfang, sondern auch für die Durchführung des Werkes. Ich würde es sehr bedauern, wenn man nicht eintreten und das Dekret nicht annehmen würde, wie es vorliegt.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich glaube, auf die Bedenken, die Herr Berger geäussert hat, noch einige Worte erwidern zu sollen. Es kommt mir ganz begreiflich vor, dass Herr Berger im Dekret etwas gefunden hat, das er nicht ganz klar begründet sieht. Ich muss dies um so eher zugeben, als die gleichen Summen im Anfang auch mir aufgefallen sind. Die Sache ist aber von der Staatswirthschaftskommission durchaus nicht etwa übersehen worden, sondern hat im Gegentheil zu sehr lebhaften und warmen Diskussionen Veranlassung gegeben. Es ist allerdings richtig, dass ich im Eingangsrapporte auf diese Zahlen nicht eingetreten bin, da diese Punkte bei der Detailberathung zur Sprache kommen werden. Bei § 1 hätte ich unbedingt diese Sache berührt, aber nun wird ihr schon vor dem Eintreten gerufen. Der Berichterstatter der Regierung stellt sich in seinem schriftlichen und mündlichen Bericht allerdings auf den Boden, dass er sagt, der Staat solle wenigstens $^1/_3$ zahlen, und dann kommt er auf die Summe von Fr. 3,800,000. Es bleibt sodann für das Grundeigenthum als Beitrag an die Baukosten, mit den Zinsen, Fr. 240,000 mehr, als die Mehrwerthschatzung. Sie dürfen vorerst nicht vergessen, dass das keine Rechnung ist, sondern nur ein Schema, um die Folgen, welche man heute noch nicht voraussehen kann, vorläufig zu beurtheilen. Aber von diesen Zahlen ist eigentlich nicht eine vollständig richtig.

Der Bundesbeschluss sagt ausdrücklich, das Grundeigenthum könne nicht für mehr, als für die Mehrwerthschatzung belangt werden. Diese Schatzung ist vor einigen Monaten gemacht worden und beläuft sich auf Fr. 4,570,000. Aber ist dieser Mehrwerth heute vorhanden? Die Schätzer sagen, es sei dies der Mehrwerth nach ausgeführter Binnenkorrektien, überhaupt nachdem die ganze Korrektion in allen ihren Folgen sich fühlbar mache. Dieser Mehrwerth wird daher erst etwa in 10 bis 15 Jahren da sein. Wenn aber vom Grundeigenthümer nur der Mehrwerth verlangt wird, so kann man ihn nicht anhalten, 20 Jahre zum Voraus zu zahlen, sondern man müsste jetzt den Zins zurückrechnen. Das ist aber eine so verwickelte Rechnung, dass es wenigstens in der Zwischenzeit nicht möglich war, sie herzustellen. Die Verzugszinsen müssen die Grundeigenthümer zahlen über den Mehrwerth hinaus, allein nach meiner persönlichen Auffassung (ich rede da nicht

Namens der Staatswirthschaftskommission) könnten sie verlangen, dass ihnen die Zinsen zurückbezahlt werden von dem Kapital, wo der Mehrwerth noch nicht da ist. Letzterer beträgt heute vielleicht blos 2 Millionen, während wir auf 4½ Millionen rechnen. Darin liegt also ein Faktor, der unbedingt diese Differenz decken muss. Nun kann man allerdings sagen: Und wenn es dann zur Schlussrechnung kommt und das Bundesgericht entscheiden muss, wird es das nicht berücksichtigen? Kann da der Grundeigenthümer nicht einwenden, man habe von ihm einen Mehrwerth verlangt, der erst in 20 Jahren vorhanden sein werde? Dann hätten wir Stück für Stück diesen bundesgerichtlichen Entscheid. Wir müssten sagen, wie gross der Werth war in den Jahren 1870, 1880 und 1890. Das ist unmöglich, und es muss daher ein Mittel gesucht werden, um diesen Uebelstand zu vermeiden. Welches ist dieses Mittel? Da muss ich nun der Direktion der Entsumpfungen das Lob ertheilen, dass sie einen guten Griff gethan hat. Diese Vorlage ist nicht von der Direktion ausgegangen, und es werden die Grundeigenthümer nicht gezwungen, dieselbe anzunehmen. Es sind vielmehr die Grundeigenthümer, ich nehme allerdings an, auf Veranlassung der Direktion, mit dem Gesuche eingelangt, man möchte die Bestimmungen, wie sie nun im Dekrete vorliegen, tale quale acceptiren. Nun möchte ich, wenn die Angelegenheit vor das Bundesgericht gelangte, sehen, wie sich die Grundeigenthümer gegen die Bestimmungen dieses Dekretes auflehnen wollten, welches sie selbst verlangt haben. Man würde sagen: wir haben euch nicht gezwungen, das anzunehmen, sondern wir haben beschlossen, was ihr vorgeschlagen habt. Diese zwei Momente füllen mehr als diese Differenz aus. Nach meiner persönlichen Meinung, die allerdings sehr unklar war, bis ich die Sache studirt hatte, ist diese Rechnung durchaus billig, wenn man diese zwei Gründe in Berücksichtigung zieht.

Sessler. Gestatten Sie mir nur wenige Worte, um Herrn Berger etwas direkter zu antworten. Es scheint mir, man gehe, wenn man Rechnungen aufstellt, viel zu weit. Wir haben hier eigentlich nur eine Vergleichung zwischen den wirklichen Kosten und der Mehrwerthschatzung. Regel macht die Mehrwerthschatzung. Den Betrag derselben wird das Grundeigenthum zu zahlen haben und mehr nicht. Untersucht man, wie die Rechnung gegenüber der Mehrwerthschatzung steht, so wird man, wenn man die Zinsen zum Kapital nimmt, eine Summe von Fr. 4,810,000 finden, also Fr. 240,000 mehr, als die Mehrwerthschatzung. Das wäre der ganze Verlust, den der Kanton machen würde gegenüber der Mehrwerthschatzung. Er reduzirt sich nun auf Fr. 90,000; denn in der Zinssumme von Fr. 1,550,000 ist ein Zins vom 1. Januar bis 31. Dezember 1882 im Betrage von Fr. 151,000 inbegriffen. Wird dieser Zins der Mehrwerthschatzung, zu der er nicht gezählt worden ist, beigefügt, so bekommt man eine Summe von Fr. 4,720,000, und es reduzirt sich also die Differenz zwischen den Baukosten sammt Zinsen und der Mehrwerthschatzung auf Fr. 90,000, die man rechnungsgemäss mehr geben muss, als durch die Mehrwerthschatzung herauskommt. Aber das ist noch nicht die definitive Rechnung. Ich wollte aber hervorheben, wie beruhigend es für uns ist, dass die Mehrwerthschatzung so nahe übereinstimmt mit den wirklichen Ausgaben sammt Zinsen. Ich bin diesen Morgen zum Kantonsbuchhalter gegangen, um über die Zahlen noch genauern Aufschluss zu erhalten. Ich behaupte also, dass blos eine Differenz von Fr. 90,000 vorhanden ist.

Zur weitern Empfehlung will ich nichts beifügen. Ich werde es mit Freuden sehen, wenn Sie die Vorlage annehmen. Es hat mich gefreut, dass man den Stier bei den Hörnern gefasst hat und nicht etwas Halbes vorlegt, sondern ganz abschliessen will. Die Kalamität, wie sie in Folge der gegenwärtigen Unsicherheit herrscht, ist durchaus nicht übertrieben geschildert worden. Wenn man glaubt, wie Herr Berger sich geäussert hat, die Schätzer werden jedenfalls nicht zu hoch geschätzt haben, so sage ich: sie haben eher hoch genug geschätzt, weil die Schatzung nicht auf später hinausgreift, sondern es ist der Werth auf 31. Dezember 1881 und von dort wird der Zins gerechnet. Es ist also nicht etwa von einer Konzession zu reden, weil der Mehrwerth erst später eintreten soll, und man ist da durchaus nicht coulant, jedenfalls nur für den Betrag von Fr. 90,000.

Hauert. Man wird sagen, es sei überflüssig, dass ich das Wort ergreife, nachdem die Sache so ausführlich behandelt worden ist. Aber ich fühle mich als Mitglied des Seelandes verpflichtet, einige Worte zu sagen. Es ist Ihnen Allen bekannt, wie man bei frühern Anlässen in diesem Saale stets gesagt hat, der Kanton bestehe aus sechs verschiedenen Landestheilen, und wenn man in einem Landestheile etwas ausführen wolle, so müssen die andern mithelfen. Nnn soll die grosse Frage der Juragewässerkorrektion gegenüber dem Seelande gelöst werden. Da man uns früher, wenn ein grosses Werk zu Stande kommen sollte, immer sagte: Seeländer helft, so wünsche ich, dass man nun auch dem Seelande patriotisch entgegenkommen möchte. Es wäre, wie der Herr Finanzdirektor sagte, allerdings erfreulicher, wenn das Büdget durch Dekrete entlastet statt belastet würde. Aber man darf nicht immer so rechnen. Im Seelande wohnen auch rechte Leute, wie an andern Orten, und die Verhältnisse sind wirklich so, wie sie geschildert worden sind. Ich erinnere daran, wie Herr v. Gonzenbach, als es sich um die Jurabahnen handelte, sagte: Hie Bern! Ich bin überzeugt, wenn man die Frage dem Volke vorlegen würde, so würde es nicht zaudern, die Vorlage anzunehmen.

Klening. Aus dem Munde des Herrn Berger musste ich vernehmen, dass man der Ansicht ist, es sei die heutige Vorlage coulant gegen unsere Bevölkerung. Ich will mir auch einige Worte darüber erlauben. Es ist heute viel von Mehrwerthschatzung gesprochen worden. Wir Seeländer anerkennen, dass wir die Mehrwerthschatzung schulden. Wir bestreiten dies durchaus nicht. Wir anerkennen auch die

grossen Vortheile, welche uns das Werk im vollen Umfange gebracht hat, und sind den damaligen Behörden für ihren guten und schönen Beschluss dankbar. Wenn man aber sagt, wir seien laut Mehrwerthschatzung vom 11. Februar 1882 im gegenwärtigen Momente 4½ Millionen schuldig, so muss ich das verneinen. Es hat mich daher der Ausspruch des Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission gefreut, welcher sagte, die gegenwärtigen Eigenthümer des entsumpften Bodens wären zu einer Rückrechnung berechtigt. Ich muss dies unterstützen, und Jedermann, der mit den Verhältnissen vertraut ist, wird es als richtig bezeichnen. Ich will an einem kleinen Beispiel zeigen, welches der Mehrwerth bei dem entsumpften Boden gegenwärtig ist. Früher, als die Entsumpfung noch nicht ausgeführt war und Ueberschwemmungen stattfanden, löste man bei den Steigerungen für die Lische von einer Juchart Fr. 12—15. In Folge der Entsumpfung hat allerdings die Qualität des Futters zugenommen, dagegen die Quantität so abgenommen, dass gegenwärtig der Erlös von einer Jucharte zwischen Fr. 2 und 10 schwankt. Es gab Jahre, wo man nur Fr. 2 löste, wie der Staat selbst bezeugen kann, der in der Gemeinde Ins zu diesem Preise verkaufte. Nun sagt man: euer Land ist Fr. 150 per Jucharte mehr werth. Ich bitte die Herren, zu rechnen, wie viel Zins das macht, und dem gegenüber den Erlös von einer Jucharte zu stellen. Sie werden sich überzeugen, dass da ein Defizit vorhanden ist.

Ich ersuche daher Diejenigen, welche nicht in der Gegend selbst wohnen und mit dem Worte Mehrwerth nicht näher vertraut sind, den Mehrwerth auf den heutigen Tag nicht als auf 4½ Millionen ansteigend anzunehmen. Gegenwärtig ist blos die Möglichkeit der Schaffung dieses Mehrwerthes gegeben, und erst nach grossen Opfern seitens der dortigen Bevölkerung, die sich vielleicht nochmals auf 4½ Millionen belaufen, wird man sagen können, jetzt sei das Land in Folge der Kultur 4½ Millionen mehr werth. Es müssen da aber bedeutende Opfer an Zeit, Geld und Dünger gebracht werden. Indessen sind wir Seeländer im grossen Ganzen befriedigt. Wir sagen, das Werk ist vollbracht, und Ueberschwemmungen kommen nicht mehr vor, und wir wünschen von Ihnen heute nur, dass uns mehr Zeit zur Abzahlung des Mehrwerthes gegeben werde, damit wir unsere Kräfte und Geldmittel auf die Kultivirung des Bodens verlegen können. Der Zweck meiner wenigen Worte ist nur der, Ihnen zu zeigen, dass der heutige Entwurf nicht zu coulant ist, wenn da eine kleine Differenz zwischen der Mehrwerthschatzung und dem Beitrage ist, den nach diesem Rechnungs-Schema die Beitragspflichtigen zahlen sollten.

Der Grosse Rath beschliesst, auf den Entwurf einzutreten und denselben artikelweise zu berathen.

Es fällt der Antrag, hier die Sitzung abzubrechen. Von anderer Seite wird vorgeschlagen, die Verhandlung noch fortzusetzen.

Abstimmung.

Abzubrechen . . . . . Mehrheit.

Präsidium theilt mit, dass Herr Architekt Eggimann diejenigen Mitglieder des Grossen Rathes, die sich dafür interessiren, einlade, heute Nachmittag seine Fischzuchtanlage in der Nähe des Mattenhofes zu besichtigen.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 3. März 1882.

Vormittags um 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Karrer*.

Nach dem *Namensaufrufe* sind 163 Mitglieder anwesend; abwesend sind 84, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Baud, Boivin, Bühler, Burri, Débœuf, Friedli, Geiser, v. Grünigen Joh. Gottl. in Saanen, Gygax in Ochlenberg, Hiltbrunner, Hofer in Wynau, Hofer in Diesbach, Indermühle, Ingold, Joost, Kellerhals, Lenz, Linder, Mägli, Matti, Michel in Aarmühle, Rem, Schori, v. Sinner Eduard, Steck, v. Werdt, Wieniger in Mattstetten, Winzenried, Zaugg, Zeesiger, Zeller; *ohne* Entschuldigung: die Herren Affolter, Amstuz, Arm, Badertscher, Batschelet, Berger auf der Schwarzenegg, Bessire, Blösch, Born, Botteron, Burger, Burren in Bümpliz, Bütigkofer, Clémençon, Eberhard, Engel, Gasser, Glaus, v. Graffenried, v. Grünigen in Schwarzenburg, v. Grünigen Gabriel in Saanen, Gürtner, Haldi, Hennemann, Hess, Hofer in Signau, Hofmann, Keller, Klaye, Kummer, Lanz in Wiedlisbach, Lanz in Steffisburg, Lehmann in Biel, Marchand, Maurer, Neuenschwander, Queloz, Rebetez in Pruntrut, Rebetez in Bassecourt, Riat, Rieben, Robert, Rolli, Rosselet, Ruchti, Schär, Schneider, Stämpfli in Boll, Stettler Christ. in Eggiwyl, Tschanen in Dettligen, Vermeille, Zumwald, Zürcher in Langnau.

Das *Protokoll* der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der *Präsident* legt als neu eingelangtes Traktandum ein Projektdekret über Abänderung desjenigen betreffend die Organisation der evangelisch-reformirten *Kantonssynode* vor. Die Versammlung beschliesst, hiefür eine *Kommissiou* von fünf Mitgliedern niederzusetzen, deren Wahl dem Büreau überlassen wird.

Tagesordnung:

Interpellation

des Herrn Dr. *Schwab*, lautend:

Les soussignés, surpris que le Grand Conseil n'ait pas encore été saisi d'un rapport touchant une pétition adressée au nom d'une assemblée populaire tenue à Sonceboz en octobre 1880 et concluant à ce qu'il soit procédé à la révision de la loi de 1870 sur les écoles primaires, demandent à interpeller le Conseil-exécutif sur les motifs de ce retard et les mesures qu'il pense proposer pour donner satisfaction aux petitionnaires.

(S. Seite 52 hievor.)

D[r] *Schwab*. Les signataires de l'interpellation ont cru qu'il était de leur devoir de rappeler au Conseil-exécutif une pétition adressée au Grand Conseil ensuite de décisions prises dans une assemblée populaire, qui a eu lieu à Sonceboz en décembre 1880. S'ils adressent cette interpellation au gouvernement, c'est pour le motif que jusqu'ici aucune réponse n'a été donnée aux pétitionnaires et que le Grand Conseil n'a pas encore été appelé à statuer sur les vœux qu'ils exprimaient. Les pétitionnaires demandent que dans le plus bref délai possible on s'occupe des questions très importantes pour les contrées industrielles qu'ils se sont permis de développer dans leur requête.

L'article 6 de la loi sur les écoles primaires renferme des dispositions, qui paraissaient propres à donner satisfaction aux besoins des industriels. Ceux-ci ne devaient pas être lésés, et il était convenu qu'il jouissaient d'avantages analogues à ceux que l'on accordait aux agriculteurs. En réduisant le semestre d'été à 12 semaines d'école, le législateur voulait tenir compte des besoins des cultivateurs et en autorisant les enfants destinés à l'industrie à fréquenter l'école, pendant les deux dernières années, 12 ou 15 heures par semaine, il croyait répondre aux vœux légitimes des familles horlogères et ne pas apporter d'entraves à l'apprentissage d'un métier.

Lorsque l'article 6 fut promulgué, il semblait que les populations industrielles s'empresseraient de recourir au moyen qui leur était offert. On crut qu'on ne tarderait pas à créer des écoles d'apprentis ou de fabrique et que celles qui existaient alors seraient maintenues et améliorées. Mais il n'en fut pas ainsi. Une seule école d'apprentis fut organisée conformément aux instructions données par la Direction de l'éducation et c'est la ville de Bienne qui fit cet essai. Après avoir vécu pendant qnelques années, l'école d'apprentis de Bienne est condamnée à disparaître. Au printemps 1882 elle aura cessé d'exister.

Quant aux anciennes écoles d'apprentis ou de fabrique, on ne put les conserver, vu les exigences de monsieur Ritschard, ancien Directeur de l'éducation. Celui-ci prescrivit aux communes qui voulaient bénéficier de l'art. 6 de nommer un maître spécial pour les apprentis; ce maître devait ne pas donner de leçons dans une autre classe primaire et affecter tout son temps aux enfants entrés en apprentissage,

qui fréquenteraient l'école par section. La conséquence du système inauguré par monsieur Ritschard fut que les communes se refusèrent à créer une classe nouvelle pour les apprentis et partant d'inscrire dans leur budget un traitement nouveau. Il se pouvait guère en être autrement dans les villages où le nombre des apprentis est peu élevé, et il était absurde d'exiger d'une commune qu'elle fasse de grands sacrifices pour l'instruction de quelques enfants entrés en apprentissage. Dans les grandes communes où beaucoup de garçons et de jeunes filles de 13 à 15 ans sont destinés à l'horlogerie et où on aurait pu trouver assez d'élèves pour occuper un instituteur nouveau et justifier une dépense supplémentaire assez considérable, on ne réussit pas mieux. Le motif en fut que le résultat de l'enseignement donné aux élèves-apprentis est généralement médiocre et que les instituteurs capables ne se soucient pas d'entreprendre une tâche aussi difficile et aussi ingrate que celle d'instruire des enfants indisciplinés, fatigués par les travaux de la journée et pour la plupart hostiles à l'école et à l'instituteur.

Dans des circonstances pareilles et l'ancien directeur de l'éducation interprétant strictement l'art. 6, on devait nécessairement arriver à la suppression des écoles d'apprentis. Les anciennes, qui n'occasionnaient pas de frais aux communes étant interdites et celles qu'exigeait monsieur Ritschard n'étant pas acceptées avec leur conséquence fatale — l'inscription d'un traitement dans le budget municipal — il arriva que les avantages que le législateur avait voulu accorder aux contrées industrielles devinrent complètement illusoires. Une mesure draconienne fut dictée par l'ancien directeur de l'éducation. Vous ne voulez pas de nos écoles d'apprentis, eh bien! vous obligerez tous les enfants, sans aucune exception, à fréquenter l'école ordinaire jusqu'à l'expiration des 9 années d'étude et quant à l'apprentissage vous vous en occuperez après l'âge de 15 à 16 ans. Cette décision souleva, on le comprend, un mécontentement général parmi les populations industrielles. Il est vrai qu'il leur était loisible de profiter des avantages concédés par la loi aux contrées agricoles et que les commissions d'école étaient autorisées à fermer l'école pendant une grande partie du semestre d'été, afin que les enfants puissent rester à l'atelier et y apprendre leur état. Mais aucun patron-horloger n'acceptant d'apprentis dans des conditions pareilles et les enfants ne pouvant être occupés par leurs parents pendant ces longues et dangereuses vacances, on comprend que la mesure ordonnée par la Direction de l'éducation était appelée à jeter le trouble dans les habitudes de nos horlogers et à compromettre en quelque sorte un bon apprentissage de l'horlogerie. Est-ce que peut-être les familles horlogères se soumirent aux ordres péremptoires de monsieur Ritschard et obtint-on que tous les enfants fréquentaient l'école jusqu'à l'âge de 15 ou 16 ans pendant 40 et même 44 semaines par années, comme c'est la coutume dans les villages du haut-vallon, où la population déteste les vacances qui jettent sur la rue des enfants oisifs, parce qu'on ne sait quel travail leur donner? Nullement. La plupart des enfant quittèrent l'école dès l'âge de 14 ans et même avant. Les uns furent mis et sont encore placés en apprentissage hors du canton, par exemple dans le canton de Neuchâtel, où il est admis qu'à partir de 13 ans les enfants peuvent entrer en apprentissage, tout en fréquentant l'école du village 2 heures par jour. D'autres annoncèrent qu'ils quittaient le pays, mais seulement pour être rayés des registres et échapper, pour quelque temps au moins, aux dénonciations. Enfin un grand nombre d'enfants abandonnent les bancs de l'école pour entrer en apprentissage dans nos communes ou pour exercer le métier de commissionnaires et leurs parents se montrent prêts à payer des amendes plutôt que de les envoyer en classe. Beaucoup de pères n'hésitent pas à agir ainsi, sachant que le gain de l'enfant étant de beaucoup supérieur à l'amende à payer, ils réalisent encore un bénéfice à contrevenir à la loi.

En présence de l'opposition d'un grand nombre de pères de famille, opposition qui ne se traduisit pas seulement une année, mais pendant une série d'années et qui se manifeste aujourd'hui d'une manière très-ostensible, et vu que les amendes, l'emprisonnement même ne faisaient pas plier les contrevenants aux exigences de la Direction de l'éducation, on vit surgir une idée lumineux à laquelle s'associèrent des inspecteurs d'école anciens ou nouveaux. La loi de 1870 n'autorise pas les apprentis à fréquenter l'école primaire ordinaire, voyons si la loi sur l'enseignement privé, quoique plus ou moins surannée, ne nous sortira pas d'embarras! Comme cette loi est très-élastique, on trouva facilement le moyen de donner quasi satisfaction aux familles chargées d'enfants et à tous ceux qui ne pouvaient pas ou ne voulaient pas envoyer leurs enfants à l'école publique jusqu'à l'âge de 15 ou 16 ans. On ouvrit dans l'un de nos villages une école privée dans laquelle les apprentis fréquentèrent l'école, en été de 6 à 8 heures du matin, en hiver de 6 à 8 heures du soir. Il est vrai que cette école fut tenue et est encore tenue par un instituteur dirigeant une classe du jour et que celui-ci est rétribué en grande partie, si non en totalité, par la Municipalité, mais la loi de 1832 autorisant, dit-on, à agir de façon, l'expédient fut salué avec reconnaissance par les intéressés.

Dans une autre commune on eut recours à un autre moyen tout aussi ingénieux. Toujours en se basant sur la loi de 1832, on permit aux enfants entrés en apprentissage de prendre des leçons particulières. Le nombre de celles-ci peut être de 6, de 8 ou de 12 heures par semaine, selon l'âge des enfants ou selon qu'ils prennent des leçons seuls ou en compagnie de camarades. Le contrôle de ces leçons particulières est exercé par la commission d'école, qui ne désirerait rien tant que d'en être déchargée, car la besogne n'est pas facile.

Avouons que ces expédients sont de vrais accrocs à la loi de 1870 et qu'il est devenu nécessaire de réviser cette dernière afin, d'abord, qu'elle réponde mieux aux besoins légitimes des populations industrielles et ensuite pour que les autorités scolaires ne soient pas inévitablement poussées à la transgresser, comme cela arrive aujourd'hui.

Pour sortir de l'anarchie que nous venons de signaler, des dispositions légales nouvelles sont urgentes, et c'est pour cela que des délégués de com-

missions d'école et de nombreux pères de famille ont adressé au Grand Conseil une pétition. Ce que les pétitionnaires demandent c'est que la loi soit révisée, de manière à donner satisfaction aussi bien aux besoins des industriels qu'à ceux des agriculteurs. Il est démontré que l'atelier vit en guerre avec l'école et qu'il y a conflit entre la loi et une grande partie du peuple, et les pétitionnaires indiquent le moyen qui, selon eux, est appelé à faire cesser la lutte et à ramener la paix entre les belligérants. Ils demandent que l'enfant soit rendu à la famille à partir de l'âge de 14 ans et puisse dès lors apprendre un métier et se rendre utile à la famille. La fréquentation obligatoire serait donc réduite d'une année. Mais que l'instruction des enfants ne souffre pas de cette réduction du temps d'école, ils observent qu'il y a lieu d'être beaucoup plus sévère que ci-devant quant à la répression des absences et que celles-ci ne devraient plus être tolérées par la loi. Les pétitionnaires estiment que les résultats de l'enseignement seront meilleurs que ceux obtenus jusqu'ici, surtout si les instituteurs se montrent plus dévoués à l'école, s'occupent moins de toutes espèces d'affaires étrangères aux fonctions auxquelles ils ont été appelés, et si les populations se montrent plus sympathiques à la cause de l'instruction publique.

Maintenant que vous connaissez, Monsieur le Président et Messieurs, les vœux et les arguments des pétitionnaires, permettez-moi de dire que la position humiliante qui a été faite à notre canton par les derniers examens de recrues réclame l'intervention énergique des autorités et du peuple tout entier. Nous ne pouvons tarder de réviser la loi sur les écoles primaires de 1870, car elle est évidemment vicieuse, surtout dans ses dispositions relatives aux absences, et en corrigeant ce qui peut être considéré comme l'une des causes principales de la triste position que nous occupons en Suisse, nous devrons nous renseigner sur l'organisation scolaire de nos confédérés. Depuis quelques semaines les hommes d'école étudient ce qui se passe ailleurs, et quand on voit que les cantons de Bâle-Ville et de Schaffhouse occupent les premières places, quoique la fréquentation des écoles ne soit rendue obligatoire dans ces deux cantons modèles que jusqu'à l'âge de 14 ans, on est bien en droit de se demander si, du moins dans les contrées industrielles de notre canton, on ne pourrait pas sans danger imiter l'exemple qu'ils nous donnent. Il faudra peut-être adopter à nos villages agricoles le système usité dans le canton de Thurgovie, qui donne d'excellents résultats, mais nous ne discuterons pas pour le moment ce côté important d'une révision future de la loi de 1870. Si nous demandons que la fréquentation obligatoire cesse dans les contrées industrielles après l'expiration de la huitième année d'école, cela ne veut pas dire que l'on ne doive pas à partir de l'âge de 14 ans fournir aux jeunes gens l'occasion d'acquérir de nouvelles connaissances. Un moyen excellent d'atteindre ce but est offert par les écoles professionnelles. Ici, nos garçons peuvent se développer au point de vue technique comme au point de vue intellectuel et ils ne sont pas exposés à être exploités par leurs maîtres d'apprentissage et à n'apprendre qu'une partie de ce qui leur sera nécessaire pour exercer plus tard leur métier avec succès. Le nombre des écoles professionnelles bernoises n'est que de deux aujourd'hui, c'est-à-dire les écoles d'horlogerie de St-Imier et de Bienne. Cela ne suffit pas et nous espérons que l'État facilitera la création de nouvelles écoles de ce genre et qu'il les protègera en promulguant une loi spéciale, qui nous fait encore défaut.

En terminant, nous rappellerons que le droit de pétition est garanti par la constitution et qu'il existe un grand mécontentement dans le pays de ce que le Grand Conseil ne soit pas saisi plus vite des pétitions qu'on lui adresse et des vœux exprimés par le peuple.

Bitzius, Erziehungsdirektor. Ich glaube, die letzte Bemerkung des Herrn Interpellanten sei nicht eine ganz berechtigte, dass nämlich eine grosse Unzufriedenheit im Lande herrsche, weil man auf Vorschläge, welche in Petitionen an die Regierung gelangen, nicht antworte und sie dem Grossen Rathe nicht vorlege. Diese Anklage ist deshalb höchst wahrscheinlich eine nicht ganz berechtigte, weil unmittelbar bevor die Petition aus dem Jura eingelangt ist, die gleiche Frage öffentlich diskutirt worden ist. Sie ist nämlich diskutirt worden bei Anlass der Verhandlungen über das Absenzenwesen in Lehrer- und in weitern Kreisen und endlich auch in der Schulsynode. Die Schulsynode hat beschlossen, es solle in diesem Augenblicke auf die Revision des Schulgesetzes nicht eingetreten werden, und zwar aus dem Grunde, weil das Gesetz von 1870 selbst noch nicht in allen seinen Theilen ausgeführt sei und gehalten werde; man solle vorerst probiren, das Gesetz genau zu halten. Die Schulsynode hat diesen Beschluss gefasst entgegen der Meinung des derzeitigen Vertreters der Erziehungsdirektion. Ich bin bereits in der Vorsteherschaft in Minderheit geblieben. Ich war damals der Meinung, es sollte ein Schritt geschehen. Vielleicht war das auch etwas jugendliche Eitelkeit. Es hat vielleicht gerne jeder Erziehungsdirektor sein eigenes Gesetz, ich eine lex Bitzia, wie die Kaiserin Eugenie auch sagte: ma guerre! Allein, wie die Schulsynode das beschlossen, war ich der Erste, der sich diesem Beschlusse unterwarf.

Noch im letzten Jahre ist Alles geschehen, was möglich ist, erstens um die Bestimmungen des Schulgesetzes, die noch nicht durchgeführt sind, strenger durchzuführen, und zweitens, um das Nöthige zu thun, was ein neues Gesetz vorbereiten könnte. Wir haben allerdings nicht gerade eilig auf die Petition geantwortet. Wir haben sie der Vorsteherschaft der Schulsynode vorgelegt, welche sie begutachtet hat. Die Petition aus dem Jura enthält noch eine Forderung, welche Herr Dr. Schwab nicht berührt hat. Sie verlangt, dass die Kinder früher in die Schule treten, und zwar nicht ganz ein Jahr früher als bis jetzt. Gegenüber dieser Forderung war die Vorsteherschaft einstimmig der Ansicht, dass der spätere Eintritt in die Schule, wie er durch das Gesetz von 1870 aufgestellt worden ist, eher eine Wohlthat für das Land sei. In Betreff der Forderung, grössere Rücksicht auf die Industriegegenden zu nehmen, hat man gesagt, der Art. 6 des gegenwärtigen Schul-

gesetzes sei schon damals ein Schmerzenskind gewesen. Er war ein Schmerzenskind des Herrn Dr. Schwab selbst, und er ist noch heute ein solches. Gerade in der nämlichen Sitzung der Vorsteherschaft hat man daran gearbeitet, die verschiedenen Bedürfnisse einander zu nähern. Renan hat vorgeschlagen, es sollte, wie im Kanton Neuenburg, den Kindern im letzten Schuljahre gestattet sein, nicht alle Stunden zu besuchen und daneben eine Lehrzeit zu machen. Wir haben gedacht, man könnte auf dem Wege einen Versuch machen, dessen Ergebniss uns aber heute noch nicht bekannt ist. Wir werden überhaupt Alles thun, um diesen Artikel des Schulgesetzes durchzuführen und eine Verbesserung vorzubereiten, um die landwirthschaftlichen und industriellen Interessen in Bezug auf die Schulzeit mit einander zu vereinigen. Es ist damit, dass der Nothstand auf der einen und auf der andern Seite dargestellt wird, noch nicht gethan, sondern wir sollten ein Gesetz haben, das Alle befriedigt.

Es war noch ein drittes Postulat in jener Petition, dass man nämlich strenger sein solle mit dem Absenzenwesen. Man war von vornherein einverstanden, dass ein neues Gesetz diesen Punkt berücksichtigen müsse. Allein man hat sich gesagt, man könne auch mit dem alten Gesetze noch Manches erreichen. Gerade durch die Veröffentlichung der Absenzen sind wir dahin gelangt, dass im letzten Jahre mehr als 200,000 Absenzen im ganzen Kanton weniger vorgekommen sind, als in früheren Jahren. Das ist freilich noch wenig gegenüber den paar Millionen unentschuldigter Absenzen, die wir haben. Die Vorsteherschaft der Schulsynode hat daher gerathen, dermal auf die Petition nicht einzutreten. Sie hat übrigens dem Grossen Rathe auch in seiner letzten Session vorgelegen, konnte aber damals nicht mehr berathen werden.

Gleichzeitig sind nun verschiedene Thatsachen eingetreten, welche die Sachlage verändert haben. Vor Allem ist in Ihrer letzten Session ein Postulat der Staatswirthschaftskommission zur Staatsrechnung zum Beschlusse erhoben worden, welches dahin geht, dass die Besoldung der Schulinspektoren auf gesetzliche Grundlage zurückgeführt werden solle. Das kann nicht geschehen ohne Revision des Schulgesetzes. Sie haben ferner eine Anregung des Herrn Grossrath Bütigkofer angenommen, wonach die Militär- und die Erziehungsdirektion die Frage, wo das schlechte Ergebniss der Rekrutenprüfungen herkomme, untersuchen und Schritte thun sollen, um zu bessern Resultaten zu gelangen. Ferner ist ungefähr um die gleiche Zeit eine Petition aus dem Seelande, von Brügg, eingelangt, worin verlangt wird, dass der gegenwärtige kleine Anfang einer Fortbildungsschule für den Rekruten-Vorunterricht erweitert werden möchte zu einer obligatorischen Fortbildungsschule. Als nun auch diese Frage im Schoosse der Vorsteherschaft behandelt wurde, fand sie, es könne diesem Wunsche nicht Rechnung getragen werden, ohne dass man einzelne Bestimmungen des bestehenden Schulgesetzes etwas abändere. Es hat daher die Vorsteherschaft, entgegen ihrem frühern Beschlusse, die Meinung ausgesprochen, es möchte gegenwärtig an der Zeit sein, das Schulgesetz zu revidiren. Da haben wir diese Petition aus dem Jura zurückgezogen und sie nicht auf die Traktanden der gegenwärtigen Session gesetzt. Man kann einem Grossen Rathe, dessen Amtsdauer bald abgelaufen ist, gut rathen, auf diese und jene Sache nicht mehr in der laufenden Periode einzutreten. Allein es ist viel schwerer, dem Grossen Rathe vorzuschlagen, noch Dieses oder Jenes zu machen, während sowohl er als der Regierungsrath der Neuwahl entgegensehen. Die künftige Behörde sollte nicht auf diese Weise gebunden werden. Es wäre auch deswegen ein Fehler gewesen, dem Grossen Rathe die Revision des Schulgesetzes vorzuschlagen, weil eine Menge Leute gesagt haben würden: Es gibt jetzt ein neues Schulgesetz und wir brauchen daher das alte nicht mehr zu halten. Wenn man daher ein Schulgesetz revidiren will, so muss dies rasch gehen. Die Vorschläge müssen rasch vorgelegt und rasch diskutirt werden, damit nicht inzwischen eine Zeit da sei, wo das alte Gesetz nicht mehr gehalten wird und das neue nicht angewendet werden kann, weil es noch nicht in's Leben getreten ist.

Daher hat man gefunden, es solle die Petition vorläufig zurückgelegt werden. Aber es ist uns sehr recht gewesen, dass infolge dieser Interpellation wir uns über die Sache aussprechen konnten. Wir haben gewünscht, es möchte unsere Volksschule während der nächsten Erneuerungswahlen nicht wieder der Prügeljunge des Kantons werden und der Prügeljunge der beiden politischen Parteien. Wir halten unsere Volksschule für noch zu wenig erstarkt, als dass sie solche Kuren erleiden möchte.

Sie erinnern sich Alle, in welcher Weise im Jahre 1878 die Schule im Vordergrunde der gegenseitigen Vorwürfe und Anklagen gestanden ist, von der Hochschule durch die Mittelschule hindurch (man denke nur an das neue Kantonsschulgesetz) bis zur Volksschule, und nicht zum wenigsten das Seminar. Sie wissen aber auch, wie viel stiller es in diesen vier Jahren geworden ist, und wie sogar die uns Allen unangenehme Nummer 20 keinen Sturm mehr hat hervorrufen können. Da haben wir nun geglaubt, es wäre gegen das richtige Gefühl des Volkes gehandelt, ihm in Zeiten, welche nach anderer Richtung hin politisch bewegt sind, diese Frage vorzuwerfen, ob das Schulgesetz zu revidiren sei oder nicht. Nach und nach ist in unser Volk die Einsicht gedrungen, dass die Schule mit den politischen Parteien unmittelbar nichts zu thun habe, dass sie ein neutraler Boden sein soll, auf dem Alle wirken, wie es ja auch unsere gemeinsamen Knaben und Mädchen sind, die wir hier erziehen, und nicht weniger als im Finanzwesen, haben auch im Schulwesen, und vor Allem in der Volksschule, beide Parteien einander ausserordentlich nöthig.

Wenn nun aber die Mehrheit der Regierung wesentlich mit den Herren Interpellanten einverstanden ist, dass in Bezug auf die Revision unseres Schulgesetzes etwas gehen muss, so denke ich mir, es werde das in folgender Weise geschehen sollen. Vor Allem darf da keine Zeit verloren gehen. Es sind auch bereits auf der Direktion der Erziehung eine Anzahl Vorbereitungen getroffen und einzelne Punkte festgestellt worden, über die wir glauben, dass im Grossen Rathe und im Volke ein Einverständniss herrsche, hervorgegangen aus den Frfahrungen, die

wir in den letzten zehn Jahren mit dem bisherigen Gesetze gemacht haben.

Aber wir hoffen nun, dass, wer auch der Leiter des Erziehungswesens in der nächsten Periode sei, wenn er ein Schulgesetz vor den Grossen Rath bringt, er es nie mit dem Anspruche thun werde: Da schauet, jetzt bringe ich Euch für das Schulunheil das Heilmittel, das wir so lange gesucht und nicht gefunden haben; sondern jedes künftige Gesetz kann und darf Ihnen nicht anders vorgelegt werden, denn als kleiner einzelner Beitrag zur Verbesserung unseres Schulwesens und nicht als das Mittel, das allein helfen soll. Es ist da wie mit der sozialen Frage und mit so manchen andern Fragen. Wer sich anmasst, zu sagen, man könne die Frage mit einem Gesetze lösen, zeigt eben, dass er davon noch wenig versteht.

Ich sage das ausdrücklich darum, weil man heute wieder mit einer grossen Gewalt meint, ein neues Heilmittel für unsere Schule gefunden zu haben, und dieses Heilmittel nennt man die obligatorische Fortbildungsschule. Ich halte dafür, dass die Fortbildungsschule in irgend welcher Weise ganz gewiss für unser Schulwesen heilsam sei; aber gerade in Bezug auf diese obligatorische Fortbildungsschule, die heutzutage Alles kuriren soll, berufe ich mich auf etwas, was meine beiden Vorgänger, die doch nicht in Allem mit einander einverstanden waren, mir so zu sagen mit den gleichen Worten gesagt haben. Die Herren Kummer und Ritschard haben zu mir gesagt: Sieh, nach ein paar Jahren kommt immer wieder die obligatorische Fortbildungsschule. Wenn sie das nächste Mal wieder den Kehr macht, so nimm dich in Acht. Es sind gar Viele, die das, was die eine Schule, die Alltagsschule, nicht gethan hat, einfach auf eine andere abladen möchten, und da muss sich die Erziehungsdirektion immer wehren, muss immer darauf halten, dass zuerst die erste Schule ihre Pflicht thut, und zwar vor Allem nach Unten.

Ich habe mich von der Richtigkeit dieses Ausspruchs auch überzeugt, als ich den Rekrutenexamen beiwohnte. Sowohl im zweiten, als im dritten, als im vierten Divisionskreise, überall habe ich die Wahrnehmung gemacht, dass, wenn auch manches Wissen nicht da ist in Folge von Vergessen, dies doch der geringere Theil ist, dass gar vieles Nichtwissen die Folge davon ist, dass die Rekruten es nie gewusst haben. Es gibt gewisse Dinge, die, wenn man sie nicht lernt in den ersten sechs Jahren, man nicht mehr lernt in den folgenden sechszig, die man lebt.

Darum glaube ich, es sollte sich jedes Schulgesetz immer ganz bescheiden und anspruchslos präsentiren, eben weil es nur einen kleinen Beitrag liefert zu der grossen Arbeit, die wir Volksschule nennen.

Ich kann diese Volksschule, um zu zeigen, was sie eigentlich ist, mit nichts Anderem vergleichen, als mit der preussischen Armee. Sie wissen, dass Napoleon nach der Schlacht bei Jena den Preussen verbot, mehr als so und so viel Truppen unter der Fahne zu haben. Das war für sie eine Nothlage, die sie zu ihrem grossen Glücke umgewandelt haben. Sie beriefen in Folge davon jeweilen möglichst viel Leute ein, schulten sie ein zwei Jahre und schickten sie dann wieder hinaus. Das war eine Arbeit, die Deutschen sagen uns heute, von den schwierigsten eine, bis man nur die Leute fand, die die Rekruten instruirten, bis man solche Cadres bei einander hatte, die beständig da waren, Jahr um Jahr den gleichen langweiligen Dienst zu thun und die Leute dann hinauszuschicken, ohne je den Erfolg ihres Wirkens zu sehen. So ist es gegangen siebenzig Jahre lang, vor Allem in Preussen. Es hat ganze Generationen gebraucht, bis man nur merkte: es ist etwas. Es hat die Bewegung von 1848 gebraucht, bis die grössere Welt aufmerksam wurde, dass hier ein Heer entstanden sei, von dem man bisher nichts gewusst habe, das auf anderen Grundlagen beruht und grosse Dinge thut. Der gegenwärtige Kaiser Wilhelm hat schon lange von seinem herrlichen Kriegsheere gesprochen, und es hat ihn Alles ausgelacht, bis man in den Schlachten von 1866 und 1870 sah: Es ist doch etwas, es steckt eine Arbeit dahinter, die verschiedenen Organisationen sind nur das Kleinste daran, das Grosse ist die Arbeit, die die Menschen siebenzig Jahre lang daran gethan haben.

Das ist nun auch das Einzige, was unserer Schule aufhelfen kann. Wenn Sie den Erziehungsbericht des Kantons Zürich lesen, so haben Sie sofort das Gefühl: das ist eine andere Schule, als die unsere, hinter ihr liegt schon ein halbes Jahrhundert angestrengter Arbeit nach den gleichen Zielen, und darum hat Zürich eine solche Volksschule, so gut und so geschlossen. Und wenn Sie unsere Amtsbezirke bei den Rekrutenexamen vergleichen, so ist da die Losung nicht, ob radikal oder konservativ, sondern das sind die besten Bezirke, wo Arbeit der Lehrer und der Gemeinden hinter der Schule ist, und das sind die schlechtesten, wo diese grosse Arbeit noch nicht gethan ist.

Man muss, damit gute Schulen entstehen, gute Lehrer haben, und die guten Lehrer müssen länger bleiben, als es früher vielfach der Fall war, sie müssen mit der Bevölkerung zusammenwachsen, müssen ihre Schüler im Gemeinderathe und in den Schulkommissionen wiederfinden, und so wird man gemeinsam arbeiten können, sie müssen Jahr um Jahr ihre Pflicht thun, wenn es auch scheint, es nütze absolut nichts. Es geht nicht besser im Schulwesen des Kantons, bis auch wir diese preussische Armee erstellen können. Einzig dadurch wird geholfen. Ich sage es von dieser Stelle aus: man muss nicht glauben, es gebe Geheimmittel für die Schule, es gibt kein anderes Mittel für sie, als Arbeit, wie es keinen andern Weg zum soliden, braven Reichthum gibt, als Sparsamkeit. Das ist der Grund, warum, wenn wir ein neues Schulgesetz bringen, wir nicht glauben sollen, wir haben damit das Grösste gethan; es ist erst noch das Kleinste.

Der *Präsident* erklärt, dass mit dieser Antwort die Interpellation erledigt sei.

Anzug

der Herren *Willi* und Konsorten, lautend:

« Der Regierungsrath wird eingeladen, zu untersuchen und mit thunlicher Beförderung Bericht und Anträge an den Grossen Rath zu bringen, ob die Hypothekargesetzgebung unseres Kantons nicht dahin abzuändern sei, dass auch auf bewegliche Sachen, als Zubehörden eines Immobiliarpfandes, Pfandrechte errichtet werden können. »

(Siehe Seite 17 hievor.)

Willi. Unsere gegenwärtige Hypothekarordnung ist vor ungefähr 50 Jahren eingeführt worden und hat, beinebens gesagt, nicht zu den schlechtesten gehört. Sie fasst zwei Arten Pfandrechte in's Auge, nämlich das Faustpfand, das durch Uebergabe und Empfangschein konstatirt wird, und das sogenannte Grundpfand auf Liegenschaften und Gebäude.

Es ist sehr natürlich, dass zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes der Gesetzgeber nicht das Bedürfniss gehabt hat, noch weiter zu gehen und allfällig andere Bestimmungen aufzunehmen. Es war zu jener Zeit die Bevölkerung des Kantons noch viel mehr als heute eine agrikole, mit Landwirthschaft und Viehzucht beschäftigte, und das Gesetz konnte kaum etwas Anderes in's Auge fassen, als dieser Bevölkerung durch Errichtung von Pfandrechten auf Grundpfand zu dienen. Sie werden aber zugeben, dass seit 50 Jahren Manches anders geworden ist, und dass namentlich in den letzten zehn Jahren die Industrie nach ihren verschiedenen Richtungen eine ganz gewaltige Revolution im sozialen Leben hervorgerufen hat, dass der Zustand und die Bedürfnisse der Bevölkerung andere geworden sind, und dass es deshalb nicht unpassend ist, wenn man heutzutage daran denkt, die Gesetzgebung nach dieser Richtung hin zu erweitern.

Denken Sie z. B. an alle die vielen gewerblichen Anlagen und industriellen Unternehmungen des Kantons, wo der Immobiliarwerth des Etablissements im Vergleich zum beweglichen nur einen kleinen Theil des Gesammtwerthes ausmacht. Ich führe an Fabriken mit vielfältigen Maschinen, ohne welche sie unmöglich könnten betrieben werden, Hôtels, deren Betrieb ohne Mobiliar unmöglich ist u. s. w. Ich kann Beispiele dieser Art zitiren, wo Etablissemente mit einer Immobiliarschatzung von Fr. 200,000 Beweglichkeiten besitzen, die einen Werth von Fr. 140,000 repräsentiren.

Nun ist es aber diesen Besitzern nach unserer Gesetzgebung ganz unmöglich, ihr Mobiliarkapital irgendwie pfandbar zu machen, und wenn die Mittel, die sie auf ihre Immobilien aufnehmen können, zum Betriebe nicht hinreichen, so sind sie darauf angewiesen, durch Obligationen oder Wechsel, überhaupt auf kurzen Termin Geld zu beschaffen. Dass dies aber für unsere Bevölkerung vom Uebel ist, ist Ihnen schon oft in diesem Saale nachgewiesen worden.

Es würde deshalb dieser Bevölkerung unendlich gedient sein, wenn durch die Gesetzgebung ein Weg geöffnet wäre, dass man mit einem Immobiliarpfande auch Beweglichkeiten mitverpfänden könnte, so dass darauf gemeinsame Pfandrechte errichtet würden. Es fällt mir nicht ein, hier unsere Hypothekarkasse hineinziehen zu wollen; ich bin im Gegentheile dafür, dass diese auch fernerhin als selbständige Institution bestehe; dagegen wünsche ich, dass unsere übrige Gesetzgebung über das Pfandrecht in diesem Sinne erweitert und abgeändert werden möchte.

Dazu ist der gegenwärtige Moment um so geeigneter, als Sie aus einem Berichte der Justizdirektion gehört haben, dass die Gesetzgebungskommission dahin arbeitet, das Gesetz über die Pfandverträge abzuändern, und somit die Revision dieses Theiles der Gesetzgebung in nächster Aussicht steht. Ich glaube daher, es sei angezeigt, dass im Grossen Rathe Stimmen und Kundgebungen laut werden, damit die Regierung diese Wünsche der Kommission zuweise, und letztere sie bei ihren Berathungen allfällig berücksichtigen kann.

Es handelt sich natürlich heute nicht um die Erörterung der Grundsätze einer solchen Revision, sondern blos darum, den Anzug erheblich zu erklären und der Regierung, resp. der Gesetzgebungskommission zur Untersuchung zu überweisen. Ich würde es bedauern, wenn man durch Nichterheblicherklärung diese Bestrebungen vereiteln würde; denn es wird durch die Berücksichtigung derselben der Folge in keiner Weise präjudizirt. Die betreffenden Behörden werden die Sache prüfen und die Vorschläge bringen, die sie zu Nutzen und Frommen des Landes glauben.

v. *Wattenwyl*, Justizdirektor. Der Regierungsrath hat beschlossen, sich dem Anzuge nicht zu widersetzen, sondern ihm beizustimmen in dem Sinne, dass die Frage der Gesetzgebungskommission zur Untersuchung zugewiesen werden möchte. Er ist dabei von der Ansicht ausgegangen, dass eine solche Materie unter keinen Umständen durch ein Gelegenheitsgesetz reglirt werden könne, sondern dass solche Prinzipienfragen im Zusammenhange mit der übrigen Gesetzgebung genau geprüft werden müssen.

Es kommt dabei noch die weitere Frage in's Spiel, wie sich die Sache zum eidg. Obligationenrecht stellt, und ich mache in dieser Beziehung darauf aufmerksam, dass das Verhältniss sich etwas eigenthümlich gestaltet. Es heisst nämlich im Art. 210 des eidg. Obligationenrechts: «Ein Pfandrecht an beweglichen Sachen oder an Inhaberpapieren kann nur als Faustpfand bestellt werden.» Und der folgende Artikel sagt: « Die Vorschriften der kantonalen Gesetze, vermöge deren bewegliche Sachen als Zubehörden eines Immobiliarpfandes nach den für dieses geltenden Formen mitverpfändet werden können, bleiben in Kraft.»

Hätten wir also Bestimmungen in dem Sinne, wie es Herr Willi und die übrigen Anzüger wünschen, so würden diese in Kraft bestehen und wären durch das eidg. Recht nicht aufgehoben. Anders stellt sich aber die Frage, ob wir Angesichts der abgelesenen Vorschriften des eidg. Rechts neue Bestimmungen in diesem Sinne aufstellen dürfen. Darüber kann man verschiedener Ansicht sein. So wie der Wortlaut ist,

sollte man eher annehmen, dass nur das Bestehende anerkannt wird, dass aber neue derartige Bestimmungen nicht können geschaffen werden.

Es wird dies aber, wie gesagt, Sache der Gesetzgebungskommission sein, welche beauftragt ist, die früheren Entwürfe über das Hypothekarwesen zu prüfen und namentlich zu untersuchen, was in unserer kantonalen Gesetzgebung durch das eidg. Recht aufgehoben ist. Je nach dem Resultate dieser Untersuchung wird sich die Behandlung des Anzugs Willi und Mithaften von selber ergeben.

Der Anzug wird ohne Widerspruch erheblich erklärt.

Der Präsident verliest folgendes Schreiben:

An den Tit. Grossen Rath des Kantons Bern.

Sie haben mir durch die auf mich gefallene Wahl zum Mitgliede des hohen Obergerichts einen ebenso überraschenden, wie unverdienten Beweis Ihres Zutrauens gegeben, durch den ich mich im hohen Grade geehrt und Ihnen zu Dank verpflichtet fühle. Indessen ist diese Wahl für mich so unerwartet und fordert von mir so ernsthafte Ueberlegung, dass ich mich unmöglich zu einer sofortigen Erklärung über ihre Annahme entschliessen kann, sondern mich genöthigt sehe, an Sie die Bitte zu richten, Sie möchten mir zur Abgabe derselben eine Bedenkfrist von zehn Tagen gewähren.

Genehmigen Sie u. s. w.

Aarberg, 2. März 1882.

P. v. Känel, Fürspr.

Die verlangte Bedenkzeit wird vom Grossen Rath gewährt und zugleich beschlossen, eventuell die Beeidigung des Herrn v. Känel als Oberrichter dem Obergerichte zu übertragen.

Der Präsident zeigt an, dass die *Kommission* zur Vorberathung des Dekrets betreffend die Organisation der reformirten *Kantonssynode* vom Büreau bestellt worden sei aus:

Herrn Grossrath v. Büren,
» » Hiltbrunner,
» » Walther, Johann,
» » Grieb,
» » Sterchi.

Dekretsentwurf

betreffend

die Liquidation des Unternehmens der Juragewässerkorrektion.

Fortsetzung der Berathung.

(Siehe Seite 54 hievor.)

Es folgt die artikelweise Berathung.

§ 1.

Rohr, Regierungspräsident und Direktor der Entsumpfungen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Artikel enthält den Grundsatz, wie die Liquidation vorzunehmen sei. Es ist gestern von Herrn Liechti in erster Linie die sehr natürliche Bemerkung gefallen, es wäre gut, wenn man zuerst diese Mehrwerthschatzungen definitiv festsetzen und die betreffenden Summen von den Grundbesitzern könnte anerkennen lassen, weil es sonst leicht zu Aenderungen und Prozessen kommen könnte.

Es wäre das wohl schön und gut; aber es ist nicht möglich. Zuerst muss eben vom Grossen Rath ein Dekret erlassen werden, das den Grundsatz aufstellt, dass die Grundbesitzer nur den Mehrwerth zu bezahlen haben, ob es sich nun um zwei Drittel oder ein Drittel, oder ein anderes Verhältniss handle. Erst nachher kann der Mehrwerth definitiv festgesetzt werden, weil, so lange der Grosse Rath dieses Dekret nicht erlässt, das alte Dekret von 1868 gilt, wonach der Mehrwerth nicht bestimmt werden kann, bis nach Vollendung der Arbeiten. Heute wollen wir das gerade Gegentheil davon, wir wollen den Mehrwerth jetzt festsetzen, und nicht erst nach gänzlicher Vollendung der Arbeiten, und darum muss man durch ein neues Dekret diesen Grundsatz festsetzen.

Was geschieht nun mit dieser Mehrwerthschatzung? Nachdem sie von den erstinstanzlichen Experten auf Fr. 4,570,000 festgesetzt worden ist, wird sie 30 Tage aufgelegt, und während dieser Frist hat Jedermann das Recht, Einsprache zu machen. Es wird diese Frist ganz unzweifelhaft auch benutzt werden: von 100 Grundbesitzern werden wohl 99 die Einsprache erheben, sie seien zu hoch taxirt. Nachdem diese Frist abgelaufen, kommt der Ausschuss des Unternehmens und begutachtet die Einsprache, und es werden dann die erstinstanzlichen Schätzer über diese und jene Fragen Auskunft geben müssen. Nachdem dies erledigt, geht die ganze Schatzung zur endlichen Feststellung an den Regierungsrath. Bevor aber der Regierungsrath diese Feststellung macht, ernennt er noch eine Oberexpertise, und diese hat die ganze Schatzung noch einmal zu prüfen, damit so viel als möglich Niemanden Unrecht geschieht; dann erst wird die Schatzung amtlich durch den Regierungsrath festgesetzt.

Nun kann natürlich die im Vortrage angegebene Zahl von Fr. 4,570,000 noch ändern, sie kann vielleicht höher, vielleicht tiefer gesetzt werden, wir wissen es nicht. Aber das steht nicht in unserer

Hand, und der Grosse Rath hat dazu gar nichts zu sagen, weil es im Bundesbeschlusse heisst, dass die Grundbesitzer den Mehrwerth zu zahlen haben, und dass dieser durch eine Expertenkommission zu schätzen sei. Daran kann der Kanton und der Grosse Rath absolut nicht markten, und folglich wollen wir uns auch nicht damit beschäftigen. Wir haben einfach den Grundsatz anzuerkennen, dass der Grundbesitz nicht mehr zu bezahlen hat, als den Mehrwerth, und müssen gewärtigen, wie derselbe herauskommt.

Ich glaube zwar, er werde nicht viel anders ausfallen, als er bereits schon zweimal geschätzt worden ist, und man werde kaum Experten finden, welche die Schatzungen besser machen können, als sie bereits gemacht worden sind. Aber man kann darauf nicht bauen, als auf eine fertige Zahl, wie z. B. der Bundesbeitrag festgesetzt worden ist, sondern es geht das auf Kosten und Gefahr des Kantons.

Es ist dann auch im Weiteren von Herrn v. Büren bemerkt worden, dass die Vorlage nicht im Sinne des grossräthlichen Postulates sei. In diesem heisse es, dass die Verpflichtungen des Staates auszumitteln seien, und nun seien im Gegentheil die Verpflichtungen des Staates nicht ausgemittelt worden.

Meiner Ansicht nach ist dies eine irrige Auffassungsweise. Erstens heisst es im Postulate nicht nur, es seien die Verpflichtungen des Staates auszumitteln, sondern es kommt sofort der Nachsatz: « und die Einzahlung der Entsumpfungsbeiträge Seitens der betheiligten Grundeigenthümer. » Man muss natürlich beide Parteien dabei haben, um die Liquidation durchzuführen. Das ganze Dekret vom Anfange bis zum Schlusse geht dahin, die Beiträge beider Parteien so gut als möglich zu ermitteln und eine vollständige Liquidation zu erzielen. Ich werde darauf später zurückkommen.

Nun ist es natürlich nicht möglich, bei dieser Liquidation den fixen Beitrag des Staates auszumitteln. Es wäre zwar sehr angenehm, man wüsste das; aber es ist unmöglich, weil es eben dem Bundesbeschlusse entgegen ist, der sagt, dass die Grundbesitzer den Mehrwerth zu bezahlen haben, und der Kanton den Rest. Nun ist das im Dekrete ausgeschieden; aber wie gross dieser Rest ist, wissen wir nicht. Ich habe ihn so gut als möglich in der Vorlage dargethan, Anschlag und Berechnungen sind da; aber ob nach zehn Jahren das eintrifft, was wir heute berechnen, möchte ich nicht behaupten. Ich halte für keine einzige Zahl die Hand in's Feuer, es ist Alles menschliche Berechnung und gewiss zu viel verlangt, dass man einer Behörde auf acht oder zehn Jahre hinaus genau sage, wie Alles kommen werde. Es ist möglich, es kommt besser, und auch möglich, es kommt schlechter; aber nach der heutigen Berechnung und Auffassungsweise wird es unfähr so kommen, wie es der schriftliche Vortrag auseinandergesetzt hat.

Ich glaube also, es sei dem Postulate vollständig nachgelebt worden, indem man eben die Verpflichtungen beider Parteien, des Grundeigenthums und des Staates, ganz deutlich auseinander gehalten hat. Nur von diesen Verpflichtungen ist im Grossrathsbeschlusse die Rede; es heisst nicht darin, man solle mit Zahlen angeben, wie viel Franken der Staat, und wie viel der Grundbesitz schliesslich zu zahlen habe.

Nun ist in Artikel 1, der einer der wichtigsten ist, dieser Grundsatz aufgestellt, und es heisst am Schlusse desselben, es sei mit den Grundbesitzern abzurechnen « unter Verrechnung von Verzugs- und Vorschusszinsen auf diesen Zeitpunkt, » nämlich auf 31. Christmonat 1882.

Da komme ich nun gerade auch auf eine im Vortrage enthaltene Rechnungsdarstellung zu reden, die gestern von Herrn Berger angegriffen worden ist, beziehungsweise, die ihm Anlass gegeben hat, zu glauben, man wolle von den Grundbesitzern weniger fordern, als der Mehrwerth sei, weil es in dieser Darstellung, pagina 8 rechts, heisst: « 1. Beitrag des Grundeigenthums an die Baukosten Franken 3,260,000. 2. Zinse Fr. 1,550,000.

Es ist das eine Rechnungsdarstellung, die man auch anders machen kann; aber die Hauptsache ist, dass es überall heisst, und namentlich im Dekret, die Mehrwerthschatzung von 1882 betrage 4½ Millionen, und das sei es, was die Grundbesitzer zu zahlen haben. Zu dieser Mehrwerthschatzung von Franken 4,570,000 kommen nun noch die Verzugszinse; aber diese Fr. 1,550,000 sind nicht alles Verzugszinse, sondern es ist die Gesammtlast der Zinse und Anleihenskosten vom ersten Tage an bis zum 31. Dezember 1882. Diese sämmtlichen Zinse und Anleihenskosten fallen nicht einzig dem Grundeigenthum auf, sondern dieses hat nur seine Verzugszinse zu bezahlen, d. h. Zinse, die deshalb aufgelaufen sind, weil die Grundbesitzer nicht nach dem Dekrete von 1868 und nach den bezüglichen regierungsräthlichen Beschlüssen gezahlt haben.

So z. B. ist im alten Dekret gesagt, die Einzahlungen haben mit dem Jahre 1870 zu beginnen, und es seien alle Jahre vom Grundeigenthum Fr. 400,000 zu leisten. Nun hat der Grosse Rath seiner Zeit beschlossen, sowohl die Einzahlungen des Grundeigenthums, als auch diejenigen des Staates, seien um zwei Jahre zu verschieben. Aber während dieser zwei Jahre hat man gebaut, und um bauen zu können, hat man ein Anleihen gemacht und Zinse dafür gegeben, und diese Zinse kann man natürlich nicht einfach dem Grundeigenthume auferlegen.

Die Berechnung mit den Verzugszinsen macht sich demnach so. Im Jahre 1872 haben die Grundeigenthümer zum ersten Male Fr. 400,000 zahlen sollen. Nun sieht man nach, ob sie diese Summe bezahlt haben, oder nicht. Wenn sie z. B. statt Fr. 400,000 nur Fr. 300,000 bezahlt haben, also Fr. 100,000 zu wenig, so haben sie von diesem zu wenig Bezahlten den Zins zu bezahlen u. s. w. Von 1875 an haben sie Fr. 250,000 einbezahlen sollen. Man sieht wieder nach, ob sie dies bezahlt haben, oder nicht. Haben sie statt dessen nur Fr. 200,000 bezahlt, so haben sie den Verzugszins von Fr. 50,000 zu bezahlen. Für das Jahr 1880, wo sie an das Hauptunternehmen ebenfalls Fr. 250,000 hätten zahlen sollen und kaum Fr. 40,000 gezahlt haben, hätten sie den Verzugszins von Fr. 200,000 zu bezahlen u. s. w.

Dies summirt sich nun natürlich auf bedeutende Beträge, aber gegen diese Bezahlung von Verzugszinsen wird nicht ein einziger Grundbesitzer Reklamation machen. Es hat keiner daran gedacht, dass

er solche nicht zahlen sollte, und es wäre auch die grösste Ungerechtigkeit; denn wenn man diejenigen, welche nicht bezahlt haben, ohne Verzugszinse gehen liesse, so müsste man umgekehrt denen, welche ihre regelmässigen Einzahlungen machen, diese verzinsen.

Also daran stosst sich Niemand. Die, welche nicht bezahlt haben, müssen das Versäumte verzinsen, und dieser Zins wird bei der Abrechnung einfach zum Kapital geschlagen und die ganze Forderung der Hypothekarkasse überwiesen. Die Verzugszinse werden zu 5 % berechnet, und ebenso werden denjenigen Grundbesitzern, beziehungsweise Gemeinden, welche Voreinzahlungen gemacht haben, davon 5 % Zins zurückvergütet. Es sind dies Gemeinden, welche Anleihen aufgenommen und nicht nur ihr Betreffniss vom ersten Jahre an bezahlt haben, sondern noch viel mehr. Da ist es ganz natürlich, dass man ihnen das, was sie mehr bezahlt haben, als sie schuldig sind, verzinst, wie man es ihnen auch schriftlich und gedruckt erklärt und publizirt hat, indem man das so auffasste, wie wenn sie dem Staate oder der Baukasse des Unternehmens ein Anleihen gemacht hätten.

So glaube ich, es werde dies in Wirklichkeit keine erheblichen Schwierigkeiten geben, und ich glaube auch, wenn nicht diese Rechnungsdarstellung, die übrigens auch anders hätte vorgeführt werden können, im Berichte wäre, so würde wahrscheinlich auch Niemand reklamirt haben; denn aus dem Texte geht vollständig klar hervor, dass die Grundbesitzer den vollen Mehrwerth zu zahlen haben, plus die betreffenden Verzugszinse.

Das ist nun eine Rechnung, die ausserordentlich viel zu thun gibt, mit 66 Gemeinden von über 5000 Grundbesitzern für eine Zeit von zehn Jahren auszurechnen, wie viel Jeder zahlen soll, wie viel er aber bis zur Abrechnung zu wenig einbezahlt hat und was das an Zins u. s. w. ausmacht, so dass wir auf den heutigen Tag nicht sagen können, wie gross die schliessliche Summe sein wird. Sie kann vielleicht grösser, vielleicht kleiner ausfallen, wir haben es nicht in der Hand und können nicht daran markten.

Ich glaube deshalb, es werde an diesem § 1 nicht viel auszusetzen sein, weil er sich genau auf den Bundesbeschluss stützt, und die ganze Unternehmung nicht anders liquidirt werden kann, als nach diesen gesetzlichen Bestimmungen.

Es ist auch nicht möglich, diese Mehrwerthschatzungen vorher von den Grundbesitzern anerkennen zu lassen und erst nachher das Dekret in Kraft zu erklären, weil wir gerade das Dekret haben müssen, um die Schatzungen abschliessen zu können. Aber von Prozessen kann keine Rede sein, indem der Regierungsrath endgültig diese Schatzungen feststellt. Die Grundbesitzer können natürlich reklamiren, und es wird auch von einzelnen geschehen, sie können vor Bundesgericht gehen und diese Mehrwerthschatzungen als verfassungswidrig bestreiten, sie können das Dekret bestreiten, kurz sie können alles Mögliche thun, wie es bereits unter der Herrschaft des früheren Dekrets der Fall gewesen ist.

Darüber wird nun allerdings das Bundesgericht eventuell zu entscheiden haben, ob das Dekret, das der Kanton macht, gegen die Kantons- oder Bundesverfassung sei, und wir haben bereits einen solchen Handel vor Bundesgericht gehabt, die Opponenten wurden jedoch abgewiesen. Aber das Bundesgericht entscheidet nicht darüber, ob der Mehrwerth des einzelnen Grundbesitzers zu hoch oder zu niedrig geschätzt sei; in dieses Detail kann sich eine solche Rekursbehörde nicht einlassen. Wenn die aufgestellten Grundsätze richtig sind, und die Expertenkommission nach bestem Wissen und Gewissen geschätzt hat, so kann kein Gericht diese Schatzungen umstossen. Wir riskiren also in dieser Richtung keine Prozesse, sondern der Regierungsrath hat die Schatzungen nach stattgefundener Oberexpertise festzusetzen, und damit ist die Sache amtlich erledigt.

Schmid in Burgdorf, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Art. 1 ist allerdings, wie vom Herrn Berichterstatter der Regierung bemerkt worden ist, das Fundament der ganzen Vorlage; denn er enthält die Liquidation des Unternehmens.

Schon gestern hat man Sie auf die Bestimmungen des Bundesbeschlusses von 1867 aufmerksam gemacht. Dieser sagt ausdrücklich, dass die Grundeigenthümer nicht mehr belastet werden können, als für den Mehrwerth, und ferner, dass die Ausmittlung und Vertheilung des Mehrwerths der kantonalen Gesetzgebung übertragen sei. Der Art. 1 soll nun diesen Auftrag, den der Kanton bekommen hat, ausführen.

Nun hat der Berichterstatter der Regierung auf eine gestern gefallene Bemerkung gesagt, es sei nicht wohl möglich gewesen, Ihnen vor der Berathung des Dekretes diese Mehrwerthschatzungen vollgültig vorzulegen. Dies ist allerdings richtig, wenn man die endliche Uebernahme der ganzen Schuld und die Feststellung des Liquidationsmodus in das gleiche Dekret bringen will, wie man es heute macht. Es wäre aber möglich gewesen, dass man zuerst ein Dekret erlassen hätte, das die Form bestimmt, wie liquidirt werden soll, und dass man dann in einem spätern Dekret die Folgen der Liquidation puncto Mehrwerth bestimmt hätte.

Allein Sie mögen es machen, wie Sie wollen, der Staat muss alle Kosten, die den Mehrwerth übersteigen, zahlen, und so angenehm es ist, derartige Summen, die man übernimmt, definitiv fixirt vor sich zu sehen, so kommt es gleichwohl auf das Nämliche heraus. Sie müssen zahlen, was der Mehrwerth nicht deckt, und wenn Sie es nicht zahlen, müssen Sie den Beitrag des Bundes wieder zurückerstatten. Das sind Konsequenzen, denen man nicht ausweichen kann, so dass man also nicht sagen kann, man sei unvorsichtig darüber weggegangen und habe Verbindlichkeiten übernommen, die man nicht gekannt habe. Man kennt allerdings die runde Summe heute nicht; aber man weiss, was für Verpflichtungen man hat, und diese muss man übernehmen, man mag sich sträuben und Bedenken haben, wie man will.

Nun bemerke ich hier ausdrücklich, dass allerdings, wie gestern Herr Berger in Folge des Berichtes der Regierung Bedenken erhoben hat, noch von anderer Seite Bedenken erhoben werden können, wenn man die Zahlengruppirungen auf Folio 8 des Berichtes sieht, wo es heisst: (Der Redner verliest

das sechste und siebente Alinea von Folio 8 des Berichtes. Siehe die Beilage.) Ich verwahre mich hier ausdrücklich davor, und wünsche, dass es in den Verhandlungen oder im Protokolle aufgenommen werde, dass diese Zahlen keine Verbindlichkeit haben, indem es nur eine Uebersicht ist, wie möglicherweise die Sache sich machen könnte. Aber massgebend ist der Wortlaut des Dekrets, und wenn die Fr. 4,810,000 Beiträge der Grundeigenthümer nach diesen gesetzlichen Vorschriften herabgemindert werden, was ich zwar nicht glaube, so müssen wir uns darein fügen und eben eine andere Rechnung aufstellen. Ich wünsche deshalb, wie gesagt, ausdrücklich, dass man diese Rechnungsweise auf Folio 8 nicht als bindend betrachte, und wenigstens die Staatswirthschaftskommission hat diese Ansicht gehabt, dass diese Darstellung für sie gar nicht bindend sei, sondern der Wortlaut des Dekretes.

Die Staatswirthschaftskommission ist einverstanden, dass wohl eine andere und genauere Fassung des § 1 nicht könne vorgeschlagen werden, und empfiehlt Ihnen denselben ohne Abänderung zur Annahme.

v. *Büren*. Die Herren Berichterstatter sagen uns, dass § 1 der grundlegende Artikel des Dekrets sei. Ich habe es eigentlich nicht ganz so aufgefasst. Mir ist es, nachdem ich das Dekret durchgangen hatte, vorgekommen, der grundlegende Artikel sei der letzte, der die Uebernahme der Last durch den Staat bündig ausspricht. Es hätte mir geschienen, dieser Grundsatz, auf dem das Dekret beruht, hätte an die Spitze gehört. Die vorberathenden Behörden haben es anders aufgefasst und mit dieser Abrechnung angefangen. Ich mache keine Einwendung, indem es schliesslich auf das Gleiche herauskommt.

Aber nun ist es mit diesem ersten Artikel ein eigenthümliches Verhältniss. Soeben haben Sie aus dem Munde des Herrn Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission, in Wiederholung dessen, was bereits der Herr Berichterstatter der Regierung gesagt hatte, gehört, dass die Zahlen im Berichte über die Ausführung der Liquidation nicht als massgebend angenommen werden können, sondern der Wortlaut des Dekretes sei das Entscheidende. Er halte dafür, dass alle diejenigen Zahlen, die sich auf die Abrechnung beziehen, nicht Anspruch auf unbedingte Sicherheit, sondern nur auf Wahrscheinlichkeit machen können. Diese Zahlen sind nun auch im Dekrete selber nicht enthalten, und ich glaube, diese Reservation müsse unbedingt angenommen werden. Was wir aber erwarten können, ist das, dass sich die vorberathenden Behörden Mühe gegeben haben werden, so genau und wahrhaft als möglich zu rechnen.

Das ist der eine Punkt. Aber nun kommt noch ein anderer Punkt, wo mir scheint, wir seien auf einem ähnlichen unsicheren Standpunkte, wo dann aber dieser Unsicherheit der Wortlaut des Dekretes nicht entspricht. Es betrifft dies die Mehrwerthschatzungen.

Es ist auch von den Herren Berichterstattern gestern und heute sehr deutlich gesagt worden, dass diese Mehrwerthschatzungen schon vor mehreren Jahren gemacht worden sind, und dass sie nun im Laufe dieses Jahres zum zweiten Male von einer Oberexpertise gemacht werden, und zwar voraussichtlich annähernd übereinstimmend mit der ersten Schatzung. Aber nun wird beigefügt, es sei sehr wohl möglich, dass gegen diese Schatzungen remonstrirt werde und man vielleicht bis vor Bundesgericht gehe, so dass also noch ein ziemlich weiter Weg wird durchlaufen werden müssen, bis die Schatzungen definitiv feststehen.

Das ist nun allerdings ein unangenehmes Verhältniss, dass dieser wichtige Faktor der Beiträge der Privaten nicht kann ausgemittelt werden. Dem gegenüber wird bemerkt, man möge sich kehren, wie man wolle, so könne man nach dem Bundesbeschlusse und nach dem Urtheile des Bundesgerichtes die Grundbesitzer nicht für mehr behaften, als für den Mehrwerth. Möge so oder anders entschieden werden, man müsse annehmen, was als Mehrwerth gerichtlich festgesetzt werde; es sei das die Basis, nach der wir uns richten müssen.

Gegen dieses Raisonnement ist nichts einzuwenden; aber widerwärtig ist es doch, dass wir mit einem so unsicheren Faktor rechnen müssen, und ich frage mich deshalb, ob das Dekret nicht noch andere Faktoren enthält. Wir nehmen die ganze Last der Juragewässerkorrektion auf uns, in Uebereinstimmung mit dem Bundesbeschlusse, aber im Widerspruche mit den bisherigen kantonalen Beschlüssen. Das bisherige Vorgehen soll einfach korrigirt und auf eine neue Basis gestellt werden. Wenn wir nun das aussprechen, so sollten wir sagen können: Wir erwarten nun aber, dass im grossen Ganzen der Mehrwerth auf eine solche Summe festgesetzt wird, wie sie hier ausgesprochen ist, und wir wollen uns auf Marktereien nicht einlassen.

Warum wird das Dekret erlassen? Es heisst im Eingange des Dekrets, es werde erlassen « nach Einsichtnahme einer Eingabe der Abgeordnetenversammlung des betheiligten Grundeigenthums». Wir kommen also den Grundeigenthümern entgegen, um sie aus ihrem unangenehmen und unsicheren Zustande herauszuziehen. Wäre es da nicht korrekt, zu sagen: Wir wollen nun auch sicher sein und uns nicht auf einen Boden einlassen, der unabsehbar, und wo nichts sicher ist, als dass wir grosse Gerichtskosten haben, so dass dann zu den technischen Ausgaben und den aufgelaufenen Zinsen drittens auch noch unabsehbare Prozesskosten kommen. Das wäre, glaube ich, für keine Partei von Vortheil, und darum wäre es besser, wenn wir zuerst einen bestimmten Boden hätten, auf den wir abstellen können.

Herr Liechti hat gestern bereits gesagt, man solle dieser Unsicherheit entgegentreten, und es ist sicher viel dafür zu sagen, mit Rücksicht auf die Stellung, die der Staat einnimmt, und auch in finanzieller Beziehung. Wenn hie und da bei den Schatzungen kleine Unregelmässigkeiten und Inkorrektheiten vorgefallen sein können, so geschieht das ja überall, auch bei den kompetentesten Experten, und es mag das immerhin bereinigt werden.

Wenn Sie nun diesem Gedankengange Aufmerksamkeit schenken, so finden Sie vielleicht, es sei etwas dafür zu sagen, nicht nach der Vorlage der Regierung die Unsicherheit walten zu lassen, son-

dern die bestimmte Summe, die für den Mehrwerth in Rechnung ist, dem Dekrete zu Grunde zu legen und in dasselbe aufzunehmen.

Es gibt aber vielleicht noch einen dritten Weg. Wir würden das Dekret berathen, wie es vorliegt, unter der Voraussetzung, dass die Mehrwerthsumme ungefähr so bleibt, wie sie hier bestimmt ist, aber der Grosse Rath sollte sich das letzte Wort vorbehalten und, ehe er das Dekret endgültig annimmt, es an die Regierung zurückweisen, damit diese sich mit den betheiligten Grundbesitzern über die Annahme der Mehrwerthschatzungen innerhalb eines bestimmten Termins in's Reine setzen kann. Dann kann man auch das Dekret mit mehr Zutrauen annehmen. Die Grundbesitzer können Anspruch machen auf Berücksichtigung ihrer Verhältnisse, damit sie einmal wissen, woran sie sind; aber sie können doch nicht verlangen, dass die Sache gerade am 3. März 1882 in's Reine gebracht werden müsse, und dass es keinen Tag länger gehen dürfe. Wenn der Grosse Rath seinerseits ihnen in wohlwollender Weise entgegenkommt, so können sie sich, glaube ich, auch aussprechen: wir sind mit den Schatzungen einverstanden, und man kann die Sache rascher abthun, als auf dem gerichtlichen Wege, der unendlich lange währt und viele Kosten im Gefolge hat.

Wenn Sie aber das nicht wollen, sondern den § 1 annehmen, wie er vorliegt, dann haben Sie etwas ganz Anderes gethan, als die beiden Berichterstatter in Bezug auf die Mehrwerthschatzungen sagten. Die Herren sagten, die Mehrwerthschatzungen seien unsicher. Allein der Wortlaut des § 1 ist klar, und es heisst darin ausdrücklich, dass nach Massgabe der Mehrwerthschatzungen vom 11. Februar 1882 der Beitrag der Grundeigenthümer festgesetzt werde. Wenn dieser Artikel angenommen wird, so wird es für die Grundeigenthümer schwer sein, Einsprache zu erheben. Man könnte sich daher allerdings vom Standpunkte eines Vertreters mit diesem Wortlaute befriedigen, aber ich glaube, es sei honnetter zu sagen, wir wollen nicht entscheiden, bevor wir die Andern gehört haben. Daher glaube ich, es sei richtig, den Inkrafttretenstermin hinauszuschieben und eine zweite Beschlussfassung mit Rücksicht auf die Unterhandlungen wegen der Mehrwerthschatzung vorzubehalten.

Nur noch ein Wort wegen der Bemerkung, die ich gestern hinsichtlich der Ausführung des Postulats vom November 1880 gemacht, wo man mir gesagt hat, ich habe die Sache unrichtig aufgefasst. Die Sache verhält sich aber doch so. Das Postulat hat allerdings zwei Dinge im Auge gehabt. Im zweiten Satze ist von der Einzahlung der Entsumpfungsbeiträge die Rede, allein der erste Satz handelt von der Liquidation der Verpflichtungen des Staates. Von einer Liquidation dieser Verpflichtungen ist aber im vorliegenden Dekret nichts zu bemerken, sondern umgekehrt dauern dieselben fort. Endlich noch ein Wort über den Termin. Der Termin der Abrechnung ist hier auf 31. Dezember 1882 festgesetzt. Im folgenden Artikel aber wird der 31. Dezember 1881 als dasjenige Datum angeführt, von wo an die Abrechnung für die Verzinsung, Auszahlung u. s. w. ihre Kraft ausüben soll. Ich habe mich daher gefragt, wann eigentlich der Termin der Abrechnung sei, ob am 31. Dezember 1882 oder nicht vielmehr am 31. Dezember 1881. Auf diesen letztern Zeitpunkt wird eigentlich abgerechnet, was der einzelne Grundbesitzer leisten soll. Es scheint mir darin eine gewisse Unklarheit zu liegen, und ich halte dafür, es wäre richtiger, in § 1 auch den 31. Dezember 1881 zu nennen. Ich stelle da keinen Antrag, wollte aber auf diesen Punkt aufmerksam machen. Ueberhaupt schlage ich zu diesem Artikel keine Abänderung vor, werde aber am Schlusse der Berathung eine solche beantragen betreffend den Termin des Inkrafttretens und die Inaussichtnahme einer zweiten Berathung.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich begreife die Bedenken des Herrn von Büren ganz gut. Doch sind dieselben bereits in den ersten Berichterstattungen widerlegt worden, so dass da eigentlich nichts mehr zu sagen ist. Indessen erlaube ich mir doch, auf einiges aufmerksam zu machen, das Herrn von Büren vielleicht beruhigen kann. Er sagt, man sollte das Inkrafttreten hinausschieben bis auf den Zeitpunkt, wo man die Schatzungen kennt. Bevor aber das Dekret angenommen ist, können die Schatzungen nicht aufgelegt und bestimmt werden. Ich habe daher in meiner Berichterstattung gesagt, es wäre das nur dann möglich gewesen, wenn man zwei Dekrete gemacht und die Sache getrennt hätte. Herr von Büren hat ferner das Bedenken, dass vielleicht im Seelande der Patriotismus fehlen möchte, dass nach Annahme des Dekrets vielleicht der Egoismus an den Platz der Begeisterung trete, und er glaubt daher, man sollte zuerst anfragen, ob die Schatzungen von den Grundeigenthümern angenommen werden. Ich kann mir aber gar nicht vorstellen, wie man das machen wollte. Jeder Grundeigenthümer müsste da seine Unterschrift geben. Es zeigt sich bald durch die Vorlage, ob sie einverstanden sind oder nicht. Ein anderer Weg ist gar nicht zu finden. Dass aber die Grundeigenthümer im Allgemeinen einverstanden sind, liegt vor den Augen. Ich habe gestern bemerkt, dass nach meinem Dafürhalten der beste Griff des Herrn Entsumpfungsdirektors der gewesen sei, dass er nicht von sich aus ein Dekret gebracht, sondern sich zuerst an die Entsumpfungskorporation gewendet habe. Hier ist eine Eingabe, worin die Korporation verlangt, dass ein solcher Artikel aufgestellt werde. Man kann daher annehmen, sie sei damit einverstanden. Was nun den Termin betrifft, so kann nicht wohl der 31. Dezember 1881 angenommen werden. Die Feststellung wird erst 1882 stattfinden. Ich habe die feste Ueberzeugung, dass man am 31. Dezember 1882 noch nicht mit Allem abgerechnet haben wird. Dieser Termin ist aber gleichwohl richtig und will sagen, es solle mit Werth 31. Dezember abgerechnet werden. Der Titel wird Werth 31. Dezember ausgestellt.

§ 1 wird unverändert angenommen.

---

§ 2.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird für die Rückzahlung der Mehrwerthbeträge ein Zeitraum von 25 Jahren in Aussicht genommen. Man hat sich in den vorberathenden Behörden gefragt, ob dieser Termin nicht zu kurz sei. Ich hatte anfänglich sogar nur 20 Jahre in Aussicht genommen. Es ist aber zu bemerken, dass die Vertreter des betheiligten Grundeigenthums selbst, die Abgeordnetenversammlung, in ihrer Eingabe nur 20 Jahre verlangt. Allerdings ist in der Abgeordnetenversammlung bei der Berathung dieses Dekrets der Antrag gestellt worden, die Zahlungsfrist auf 40 Jahre auszudehnen. Allein die sehr grosse Mehrheit wollte nichts von dieser langen Frist wissen. Es ist denn auch dieser Beschluss begreiflich; denn je länger die Zahlungsfrist ist, desto mehr müssen die Grundeigenthümer effektiv bezahlen. Sie haben sich daher mit einer Frist von 20 Jahren begnügt. Sie haben mit vollem Rechte angenommen, da sie nun während einer Periode von 10 Jahren annähernd die Hälfte ihres Betreffnisses eingezahlt haben, so werden sie für die andere Hälfte mit 20 Jahren einen Termin haben, der lang genug sei. Wenn man nun hier 25 Jahre angenommen hat, so stützt sich das auf die Berechnung, dass jährlich etwas weniger einbezahlt zu werden braucht als bis dahin. Ich habe nämlich ausgerechnet, dass die Schuld des Grundeigenthums auf 31. Dezember 1882 mit Inbegriff der Einlagen in den Schwellenfond noch ungefähr 3 Millionen beträgt. Wenn diese Summe in 25 Jahren amortisirt wird mit einem Zinsfusse von 4½ %, wie ihn die Hypothekarkasse hat, so macht dies eine Annuität von 6¾ % oder von circa Fr. 200,000 Die Grundeigenthümer zahlen dann also gleichviel wie der Staat, der ebenfalls jährlich Fr. 200,000 gibt. Ob nun der Betrag von 3 Millionen ganz richtig ist, kann ich nicht sagen, weil man noch nicht ganz bestimmt weiss, wie gross der Mehrwerth ist und wie hoch sich die Verzugszinsen belaufen.

Nun ist in der Abgeordnetenversammlung der Antrag gestellt worden, man solle bei Berechnung der Annuität nur 4 und nicht 4½ %, welches der gesetzliche Zinsfuss der Hypothekarkasse ist, als Zins bestimmen, weil der Grosse Rath auch bei der Haslethalentsumpfung von 4½ auf 4 % hinabgegangen sei. Dies ist richtig, allein die Differenz zwischen 4 und 4½ % muss der Staat der Hypothekarkasse zahlen, und es kommt dieselbe auf das Jahresbüdget. Bei dem Haslethalunternehmen ist das angegangen, weil der Betrag an und für sich nicht so gross ist, nämlich blos 150,000 Franken, wenn ich nicht irre. Allein bei der Seelandsentsumpfung würde dies eine bedeutend grössere Summe ausmachen, welche der Staat über seine sonstigen Beiträge hinaus geben müsste. Die Vertreter des betheiligten Grundeigenthums haben dies denn auch eingesehen, und haben daher mit grosser Mehrheit die 4½ % acceptirt.

Herr v. Büren hat auf die verschiedenen Daten aufmerksam gemacht, die in den §§ 1 und 2 stehen. Diese Verschiedenheit rührt daher, dass die Beschlussfassung der Abgeordnetenversammlung am 1. August 1881 stattgefunden und man damals den Termin vom 31. Dezember 1881 im Kopfe hatte. Es hat sich aber herausgestellt, dass es nicht möglich ist, auf Ende 1881 abzurechnen. Es sollte daher in § 2 die Jahreszahl korrigirt und der Artikel in folgender Weise redigirt werden: «Die Abzahlung der auf Ende 1882 ausstehenden Mehrwerthbeträge nebst Zinsen beginnt auf diesen Zeitpunkt. Die auf denselben fälligen Mehrwerthbeträge» u. s. w. Im Laufe dieses Jahres wird man, sobald die definitive Mehrwerthschatzung vorliegt, was im Herbst der Fall sein wird, das Kapital jedes Grundeigenthümers nebst Verzugszinsen auf 31 Dezember 1882 berechnen. Diese Rechnung wird jedem einzelnen Grundeigenthümer zugesandt werden, so dass er auf diesen Termin die erste Annuität zahlen kann.

Zyro übernimmt den Vorsitz.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission stimmt dem § 2 bei, und ich kann erklären, dass ich auch der vorgeschlagenen Abänderung des Datums beipflichte.

Sessler. Ich kann mich nicht enthalten, eine Bemerkung, die ich in der Staatswirthschaftskommission gemacht habe, hier zu reproduziren. Ich würde, was ich anbringen will, ganz entschieden aussprechen, sollte es auch irgend einen andern Landestheil betreffen. Es choquirt mein Billigkeitsgefühl, dass der Staat da auf dem Zinsfusse etwas gewinnen soll. Man sagt als Entschuldigung, die Hypothekarkasse verlange 4½ % Zins. Aber nicht das ist entscheidend, was die Hypothekarkasse verlangt, sondern es fragt sich: sollen wir auf dem Gelde etwas verdienen? Diese Frage glaube ich verneinen zu sollen. Wenn wir ein grosses Werk durchführen, so sollen wir auf dem Zinsfusse nichts verdienen wollen. Wir haben das Anleihen von 51 Millionen zu 4 % gemacht, und wir würden es trotz des veränderten Disconto's wahrscheinlichauch heute wieder zum gleichen Zinsfusse machen können. Da wir jedoch einen Kursverlust hatten, kostete uns das Geld, wie man uns vorrechnete, 4¼ %. Die Bedenken, dass die Seeländer gegen die Mehrwerthschatzungen auftreten werden, halte ich für unbegründet. Jedenfalls aber werden sie weniger auftreten, wenn sie sehen, dass von Seite des Staates alles gethan wird, was zur Erleichterung geschehen kann. Ich erlaube mir daher, den Antrag zu stellen, es sei der Zinsfuss auf 4¼ zu reduziren.

Klening. Ich bin so frei, den Antrag zu stellen, es möchte die Amortisationsfrist von 25 auf 35 Jahre verlängert werden. Sie haben gestern aus dem Munde des Berichterstatters vernommen, dass die ursprüngliche Quote auf 400,000 Fr. bestimmt war, dass sie aber, nachdem man sich von der Unmöglichkeit, eine solche Summe zu leisten, überzeugt, auf 250,000 Fr. reduzirt worden sei, dass aber auch dieser Betrag nicht habe bezahlt werden können, sondern nur 40,000 Fr. eingegangen seien. Nun will man heute das Grundeigenthum doch wieder mit 200,000 Fr. jährlich belasten. Es ist gestern bemerkt worden, man sollte den Leuten im gegen-

wärtigen Augenblicke, damit die Kultivirung des Landes ermöglicht werde, eher Geld geben als solches nehmen, da sonst das Unternehmen im jetzigen Stadium, und das Land für die gegenwärtige Generation unkultivirt bleibe. Es ist billig, dass Diejenigen, welche nach uns kommen, auch etwas von den Lasten tragen. Man sollte es uns möglich machen, das Land der spätern Generation in einem theilweise ertragsfähigen Zustande zu überlassen. In den Kantonen Neuenburg und Waadt sind gar keine Beitragspflichtige; denn dort hat der Staat von vornherein die ganze Last auf seine Schultern geladen. Im Kanton Freiburg haben die Beitragspflichtigen von Anfang an ein Anleihen, das in 30 Jahren zu amortisiren ist, übernommen. Der Kanton Bern hat das Unternehmen zu einer Zeit in Angriff genommen, wo man im Geld schwamm. Man hat damals gesagt, man könne diese Summe in zehn Jahren schon bestreiten. Sie haben aber gestern aus dem Munde des Herrn Finanzdirektors vernommen, wie schwer es gegangen ist. Gleichwohl sind 2 Millionen gezahlt worden. Wie aber sind sie gezahlt worden? Leider durch allerlei Mittel, mit denen wir noch lange zu thun haben werden. Darum soll man uns die Möglichkeit geben, etwas auf die Kultivirung des Bodens zu verwenden, und uns nicht zwingen, alles für die Amortisation hinzugeben. Ich stelle also den Antrag, die Frist auf 35 Jahre zu erstrecken.

Liechti. Ich stimme zu § 2, wie er vorgeschlagen ist. Ich könnte unmöglich dazu stimmen, den Zinsfuss auf 4¼ % hinabzusetzen. Wenn man sagt, der Staat solle auf dem Geld nicht Profit machen, so bin ich damit einverstanden. Allein wir dürfen nicht vergessen, dass die Einzahlungen nicht alle auf die angegebene Zeit geleistet werden. Ich bin es wohl zufrieden, wenn schliesslich die Sache sich so gestalten wird, dass der Staat, wenn man alles zusammenrechnet, ohne Schaden davon kommt und nicht auf dem Zins noch eine Einbusse macht. Was die Verlängerung der Frist betrifft, so wäre eine solche dem betreffenden Landestheile zwar zu gönnen, allein ich glaube, eine Frist von 25 Jahren sollte genügen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich möchte dringend bitten, da keine Veränderung vorzunehmen. Hätte allfällig die Abgeordnetenversammlung beschlossen, es sollen die Grundeigenthümer nur mit 4 oder 4¼ % belastet werden, wogegen die Regierung heute 4½ % vorschlagen würde, so würde ich begreifen, dass man heute auch im Grossen Rathe eine Ermässigung des Zinsfusses verlangen würde. Nachdem aber das betheiligte Grundeigenthum in der Versammlung seiner Abgeordneten selbst den Zinsfuss von 4½ % angenommen hat, sollte man nun den Staat, der ja ohnehin bedeutend grössere Leistungen übernimmt, als man früher vermuthet hat, nicht noch weiter belasten. Das könnte allerdings die Sache gefährden. Die Hinweisung des Herrn Sessler auf das billige Anleihen, welches der Staat gemacht hat, trifft nicht ganz zu. Allerdings hat der Staat schliesslich nur 4¼ % zahlen müssen. Allein hier handelt es sich um Abzahlungen an die Hypothekarkasse, und wenn diese nur 4¼ % von den Grundeigenthümern erhält, während sie 4½ % fordern muss, so wird der Staat das fehlende ¼ % zahlen müssen. Dadurch würde also eine Mehrbelastung des Staates eintreten. Hätte die Staatskasse ein Anleihen zu 4 oder 4¼ % gemacht und davon 3 Millionen den Grundeigenthümern geliehen, dann wäre es allerdings nicht statthaft, dass sie von diesen 4½ % verlangen und so einen Profit einstecken würde. Aber das ist hier nicht der Fall.

Herr Klening möchte die Einzahlungsfrist auf 35 Jahre festsetzen. Er exemplifizirt mit dem Kanton Freiburg, wo die Grundeigenthümer das aufgenommene Anleihen in 30 Jahren amortisiren. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass bei uns die Frist nicht nur 25, sondern 35 Jahre beträgt. 10, ja eigentlich 12 Jahre sind bereits verflossen, und die Abzahlungsfrist von 25 Jahren beginnt erst jetzt. Nun haben die Grundeigenthümer schon in den ersten 10 Jahren fast die Hälfte gezahlt, und sie werden daher die zweite Hälfte wohl in 25 Jahren zahlen können. Hätte die Abgeordnetenversammlung eine Frist von 30 Jahren verlangt, hätte natürlich der Grosse Rath keinen Grund, diesem Begehren nicht zu entsprechen; denn es kostet das den Staat nicht mehr und nicht weniger. Es kann uns daher an und für sich gleichgültig sein, welche Abzahlungsfrist bestimmt wird. Aber ich glaube, wir sollen nicht weiter oder doch nicht viel weiter gehen, als die Grundeigenthümer selbst verlangen. Ich habe der Abgeordnetenversammlung eine Berechnung vorgelegt, wie sich die Sache in den verschiedenen Fristen gestaltet. Bereits bei der Aufnahme des zweiten Anleihens von 2 Millionen, wo es sich darum handelte, die jährlichen Leistungen des Grundbesitzes von 400,000 auf 250,000 herabzusetzen, habe ich eine Tabelle vorgelegt, aus der sich ergeben, wie viel zu bezahlen ist, wenn die Amortisationsfrist kürzer oder länger bestimmt wird. Hätte man z. B. eine 40jährige Frist angenommen, so hätten die Grundeigenthümer schliesslich nicht 4, sondern 6 Millionen zahlen müssen. Da also die Abgeordnetenversammlung selbst sich mit einer 20jährigen Frist begnügte, soll der Grosse Rath nicht weiter als auf 25 Jahre gehen.

Klening. Ich erlaube mir noch eine Bemerkung betreffend das Anleihen von Freiburg. Dieses Anleihen sieht eine Amortisationsfrist von 30 Jahren vor. Allein während der 10 ersten Jahre zahlen die Beitragspflichtigen blos den Zins des Anleihens. Es ist ihnen daher die Möglichkeit gegeben, die weitern Geldmittel, über die sie verfügen, auf die Kultivirung zu verwenden. Wir Berner dagegen mussten in den ersten 10 Jahren vom Kapital abzahlen.

Abstimmung.

1. Die vom Berichterstatter des Regierungsrathes vorgeschlagene Redaktionsänderung wird genehmigt.
2. Für eine Frist von 25 Jahren . . Mehrheit.
3. Für einen Zinsfuss von 4½ % . »

§ 3.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die hier vorgeschlagene Bestimmung müssen wir in das Dekret aufnehmen, weil sie den bezüglichen Gesetzesvorschriften entspricht. In der Abgeordnetenversammlung ist s. Z. eine ähnliche Bestimmung, die aber etwas ausführlicher war, vorgelegen. Ich habe aber damals nicht daran gedacht, zu bemerken, dass wir nicht berechtigt sind, in einem Dekret etwas festzusetzen, was mit dem Gesetze nicht genau übereinstimmt. Nach reiflicher Untersuchung der Sache und nach Besprechung mit Rechtsgelehrten und mit der Hypothekarkasse hat sich herausgestellt, dass wir absolut nichts Anderes hier aufnehmen können, als was das einschlagende Gesetz vorschreibt. Dasselbe, nämlich das Wasserbaupolizeigesetz, bestimmt in § 53: « Die Kosten, welche auf das Unternehmen einer Entsumpfung oder Entwässerung verwendet werden, können auf die betreffenden Grundstücke unterpfändlich versichert werden. Diese Versicherung wird dadurch vollzogen, dass der Akt, welcher die endliche, von allen Betheiligten anerkannte oder von der kompetenten Behörde verfügte Vertheilung der Kosten auf die betheiligten Grundstücke und ihre Abbezahlungs- und Verzinsungsweise enthält, in das öffentliche Grundbuch eingetragen und bei dem jüngsten Handänderungsakte jedes betreffenden Grundstückes im Grundbuche der Betrag und das Datum des Pfandrechtes angemerkt wird. Das Pfandrecht datirt von der Einschreibung des Aktes an und hat die gleiche Wirkung wie die übrigen vorbehaltenen oder errichteten Pfandrechte. Aelteren Pfandrechten thut es keinen Eintrag. Jedes Grundstück haftet nur für den ihm auferlegten Kostenantheil. » Mit Rücksicht auf diese Gesetzesbestimmung müssen wir den § 3 so fassen, wie er vorliegt, und ich denke, es werde dagegen keine Einwendung erhoben werden.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission Die Staatswirthschaftskommission stimmt dem Artike bei. Doch hat der Sprechende seit der letzten Sitzung gefunden, es sollte da eine kleine Korrektur vorgenommen werden. In Artikel 2 heisst es « Mehrwerthbeträge nebst Zinsen, » und ich möchte auch hier die Worte « nebst Zinsen » nach « Staates » einschalten, sonst könnte man sagen, es sei da nicht Uebereinstimmung zwischen den beiden Artikeln vorhanden. Man könnte sich auch damit begnügen, einfach zu setzen: « Für die Forderungen des Staates ».

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann dieser Abänderung beistimmen.

§ 3 wird mit Einschaltung der Worte « nebst Zinsen » nach « Staates » angenommen.

---

§ 4.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Artikel lautet ungefähr gleich wie die bezügliche Bestimmung im Haslethaldekret. Es ist dies der Wortlaut, wie ihn die Hypothekarkasse verlangt. Die Forderungen des Staates werden der Hypothekarkasse abgetreten und zwar so, dass eintretende Verluste nicht dieser letztern zur Last fallen. Es wird also die Hypothekarkasse einfach die Mehrwerthsbeträge, so bald sie einmal berechnet sind, einzuziehen haben, und wenn ein einzelner Grundbesitzer sich nicht an den Termin hält, so tritt das gewöhnliche Verfahren ein: es folgt die Betreibung. Würde dabei die Hypothekarkasse einen Verlust erleiden, so hätte der Staat und nicht die Kasse denselben zu tragen.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit dem Artikel einverstanden. Ich erlaube mir blos noch eine Bemerkung in Betreff des Antrages, welchen Herr Sessler vorhin gestellt hat, indem er sagte, es solle da der Staat keinen Zinsgewinn machen, und daher solle der Zinsfuss auf 4 1/4 % festgesetzt werden. Dem ersten Alinea des § 4 werden Sie entnehmen, dass die Hypothekarkasse sich ausdrücklich gegen alle Verluste verwahrt, und dass diese vom Staate getragen werden müssen. Ich glaube nun, es werden Verluste hier nicht ausbleiben, und wenn man schliesslich eine Abrechnung aufstellt, so wird man, wie ich mir vorstelle, finden, dass die Verluste mehr als 1/4 % betragen.

v. *Büren*. Das ganze Unternehmen wird da in eine exceptionelle Stellung versetzt, indem der Staat für alle Summen haftet, welche hypothekarisch auf das Land gelegt werden, so dass der Staat für allfällige Verluste, wenn ein Grundstück nicht so viel gilt als darauf haftet, aufkommen muss. In andern Theilen des Kantons müssen die Gemeinden dafür einstehen. Wenn die Hypothekarkasse eine Forderung auf ein Grundstück hat und bei einer Gantsteigerung nicht ein zur Deckung dieser Forderung genügendes Angebot erfolgt, so müssen die Gemeinden dafür eintreten. Warum tritt nun hier der Staat ein? Geht man nicht etwas zu weit, dass man diese exceptionelle Stellung hier einführt? Ich will keinen Gegenantrag stellen, mache aber auf diesen Punkt, der von ausserordentlicher Tragweite ist, aufmerksam. Man könnte vielleicht mit Grund diese Bestimmung bekämpfen und sagen, das allgemeine Hypothekarkassegesetz gelte auch für diese Fälle.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Nur eine kurze Bemerkung, damit Sie nicht glauben, die Staatswirthschaftskommission sei über diesen Punkt leichtsinnig hinweggegangen. Man muss hier immer und immer wieder die gleiche Begründung vorbringen. Glauben Sie, Sie könnten durch das Dekret die Gemeinden verpflichten, mehr als die Mehrwerthschatzung zu zahlen? Wenn also ein Grundeigenthümer nicht zahlen kann, so muss der Staat dafür einstehen. Die Verhältnisse sind da ganz anders,

als wenn sonst die Hypothekarkasse unterpfändliche Darlehen macht.

§ 4 wird unverändert genehmigt.

---

§ 5

wird ohne Bemerkung angenommen.

---

§ 6.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird im ersten Alinea bestimmt, dass für die Vollendung der Bauten die jährlichen Einzahlungen des Staates von Fr. 200,000 verwendet werden. Dabei ist auf Art. 13 des Dekretes vom 10. März 1868 verwiesen, welcher bestimmt: « Die Einzahlungen des Staates beginnen mit dem Jahr 1870. Sie betragen jährlich 200,000 Franken. » In § 17 wird sodann bestimmt: « Die Einzahlungen von Grundeigenthum und Staat werden gleichmässig fortgesetzt, bis alle Kosten des Unternehmens gedeckt, das Anleihen amortisirt und der Schwellenfond gebildet ist. » Es ergibt sich aus dieser Bestimmung, dass der Staat durch das heutige Dekret, § 6, absolut keine neue Verpflichtung übernimmt. Der Staat fährt einfach fort, zu zahlen, was er bis jetzt gezahlt hat, und hält damit das Versprechen, das er durch sein Dekret von 1868 den Grundeigenthümern gegeben hat. Würden wir also das vorliegende Dekret nicht erlassen, so würde das den Staat durchaus nicht entbinden, jährlich Fr. 200,000 auf das Büdget zu nehmen, bis der Bau fertig ist.

In Alinea 2 des § 6 wird bestimmt, dass der Staat einen Baufond aus seinen Einzahlungen errichte, aus welchem die Kosten der Vollendung des Gesammtunternehmens der Haupt- und Binnenkorrektion nach Massgabe des Kostenvoranschlages vom 6. Februar 1882 zu bestreiten seien. Dieser Kostenvoranschlag lautet auf 1,250,000 Fr. für das Hauptunternehmen und auf 50,000 Fr. für die Binnenkorrektion. Letztere Summe ist nur deshalb so gering, weil noch verschiedene Einnahmen gemacht werden können, die in die Juragewässerkorrektionsrechnung fallen. Wir haben also einen Gesammtdevis von Fr. 1,300,000. Dieser Devis kann nun allerdings angefochten werden, da er nur eine muthmassliche Berechnung ist. Allein erstens glaube ich, dass unser leitende Ingenieur eine gewisse Garantie für die Richtigkeit dieses Kostenvoranschlages gibt, und zweitens ist zu berücksichtigen, dass uns nun die Erfahrungen der letzten zehn Jahre zu Gebote stehen; wir wissen, was wir da ausgegeben haben und können muthmassen, dass, was noch auszuführen ist, verhältnissmässig gleichviel kosten werde. Wir kennen die Einheitspreise genau und können daher annehmen, es sei dieser Kostenvoranschlag ziemlich richtig. Wenn er dennoch überschritten werden sollte, so wird es kaum der Fall sein in Folge unrichtiger Einheitspreise, sondern vielleicht eines Unglücks wegen, oder wenn die Abschwemmung, auf welche das Ganze sich gründet, nicht in dem Masse vor sich geht, wie wir hoffen und erwarten. Es ist allerdings unmöglich, bei einem solchen grossen Werke und noch dazu bei einem Wasserbau, wo Vorausberechnungen am allerunsichersten sind, auf 8 — 10 Jahre zum Voraus zu sagen, was alles eintreten und nicht eintreten werde. Ich gebe daher die Erklärung ab, dass die devisirte Summe eine nur muthmassliche ist, und der Staat möglicherweise mehr wird zahlen müssen.

Schon gestern wurde bemerkt, welches der Zweck des Baufondes sei. Würde man nämlich die 200,000 Franken alljährlich ohne nähere Bestimmung auf das Büdget setzen, so würde, was man davon nicht brauchen sollte, jeweilen in der Staatskasse verbleiben und wäre für das Unternehmen verloren, da wir das Institut der Kreditübertragungen in dem Sinne nicht kennen, dass, wenn ein vom Grossen Rath bewilligter Kredit in dem betreffenden Jahre nicht gebraucht wird, er von selbst auf das folgende Jahr übertragen wird. Wenn nun hier bei einer Bauausführung, welche in Bezug auf die Summe der jährlichen Ausgaben eine unsichere ist, der Fall vorkommen sollte, und er wird vorkommen, dass in einem Jahre die 200,000 Franken nicht gebraucht werden, weil die Abschwemmungen sich so machen, dass keine oder nur geringe künstliche Nachhülfe nothwendig wird, so soll das Geld nicht wieder in die Staatskasse zurückfliessen, sondern es soll später für das Unternehmen verwendet werden können. Deshalb wird vorgeschlagen, einen Baufond zu gründen. Man hätte dadurch am Schlusse des Jahres 1889 das während der angenommenen achtjährigen Bauperiode nicht verwendete Geld zur Verfügung und brauchte, wenn der Bau noch nicht vollendet ist, nicht neue Summen auf das Büdget zu setzen. Es ist um so wünschenswerther, dass von 1890 an das Büdget hiefür nicht mehr belastet werde, weil wir von da an das Ohmgeld nicht mehr beziehen werden. Man muss daher schon jetzt darauf bedacht sein, zu vermeiden, dass solche Ausgaben in jenem Zeitpunkte das Büdget belasten. Ich empfehle den § 6 zur Annahme.

Präsident *Karrer* übernimmt wieder den Vorsitz.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist einverstanden. Sie hat hier eine kleine Abänderung vorgeschlagen, welche der Regierungsrath acceptirt hat. Im ersten Absatze des § 6 wird bestimmt, dass von nun an regelmässig Fr. 200,000 einbezahlt werden sollen. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat Ihnen mitgetheilt, dass das eigentlich nichts Neues sei, indem der § 17 des Dekrets von 1868 uns die gleiche Verpflichtung auflege. Ganz einverstanden bin ich mit dieser Auffassung denn doch nicht. Es heisst in § 17, die Einzahlungen von Grundeigenthum und Staat werden gleichmässig fortgesetzt, bis alle Kosten des Unternehmens gedeckt sind. Wenn man nun einen Theil, die Zweidrittelverpflichtung, weglässt und diese Zahlungen wegfallen, so glaube ich denn doch nicht, dass die andere Verpflichtung fortdaure. Immerhin sind wir gebunden durch den

Bundesbeschluss, und auf diesen müssen wir uns stützen. Die Staatswirthschaftskommission hält es daher für sehr zweckmässig, dass hier eine fixe, nicht zu grosse und nicht zu kleine Summe jährlich auf das Büdget genommen werde, und sie ist auch damit einverstanden, dass daraus ein Fond gebildet werde, damit man nicht in dem einen Jahre, wo keine Arbeiten nothwendig wären, die Summe ausgibt, nur um zu brauchen, was auf dem Büdget steht, und das andere Jahr, wo mehr Arbeiten nothwendig sind, zu wenig Kredit ist, und man Nachkredite von 100,000 oder 200,000 Fr geben muss. Deshalb ist es ganz zweckmässig, dass hier ein Reservoir gebildet werde, das jährlich mit Fr. 200,000 gespiesen wird, und aus dem die Kosten der Arbeiten gedeckt werden sollen.

Ich mache noch auf ein Bedenken aufmerksam, das die Staatswirthschaftskommission bei diesem Artikel gehabt hat. Es ist hier dem Staate die Verpflichtung auferlegt, die Bauten zur Vollendung zu bringen, wie sie früher projektirt waren. Nun ist nach dem Dekret von 1875 die Binnenkorrektion ganz den Gemeinden und dem Grundeigenthum übergeben, und damals eine Devissumme von einer Million dafür vorgesehen worden. Im ausgetheilten Berichte heisst es aber, dass die Fr. 50,000, die für die Vollendung der Binnenkorrektion noch vorgesehen sind, vom ganzen Unternehmen gezahlt werden sollen. Die Staatswirthschaftskommission hat nun das Bedenken gehabt, ob nicht später die betheiligten Grundeigenthümer sagen könnten, die Binnenkorrektion sei nicht vollständig ausgeführt, wie sie früher entworfen gewesen sei, und der Staat sei nun, weil er Rechte und Pflichten übernommen hat, verpflichtet, die Korrektion nach den vollständigen Plänen auszuführen. Da hat sich nun die Staatswirthschaftskommission dadurch sichern wollen, dass man ausdrücklich sagt: « nach Massgabe des Kostenvoranschlags vom 6. Hornung 1882 », und ich berühre das hier ausdrücklich und wünsche, dass es in den Verhandlungen erscheint, dass sich die Staatswirthschaftskommission verwahren würde und den Staat nicht für verpflichtet erachtet, die früher entworfene Binnenkorrektion weiter durchzuführen, als der Kostenvoranschlag vom 6. Hornung 1882 sie feststellt.

§ 6 wird genehmigt.

---

§ 7.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Um die Liquidation möglich zu machen, müssen logischerweise, nachdem gesagt ist, dass das Grundeigenthum an die Korrektionsarbeit nur den Mehrwerth zu bezahlen hat, und alles Andere der Staat, alle Rechte und Pflichten des Unternehmens an den Staat übergehen. Man will das Unternehmen auflösen, und das muss so geschehen, dass der Staat es vollendet, und jeder einzelne Grundbesitzer nichts Anderes mehr zu thun hat, als seine bestimmten Beiträge an die Hypothekarkasse abzuzahlen.

Ferner heisst es, dass der Staat auch den Unterhalt des Hagneckkanales und des Nidau-Büren-Kanales übernehme. Bereits in § 16 des Dekrets vom Jahre 1868 ist gesagt, dass der Unterhalt der alten Aare und der alten Zihl auf das Unternehmen falle und zwar vom 1. Januar 1878 an. Es wird also jeder einzelne bisher Schwellenpflichtige an der alten Aare und der alten Zihl durch das Dekret von 1868 von seiner Schwellenpflichtigkeit befreit, und diese geht auf das Unternehmen über. Dadurch nun, dass sämmtliche Rechte und Pflichten des Unternehmens an den Staat übergehen, geht auch diese Schwellenpflichtigkeit an der alten Aare und der alten Zihl an den Staat über, und er soll überdies auch noch den Unterhalt des Hagneck- und des Nidau-Büren-Kanals übernehmen.

Dafür ist nun aber die Bildung eines Schwellenfondes vorgesehen, und dieser Fond, der gegenwärtig 400,000 und einige Franken beträgt und auf Fr. 600,000 hätte gebracht werden sollen, soll nun nach Art. 7 bis auf Fr. 800,000 erhöht werden, wovon die Grundbesitzer nach § 16 des Dekrets von 1868 zwei Drittel zu bezahlen haben, und der Staat ein Drittel, oder per Jahr die Grundbesitzer Fr. 60,000 und der Staat Fr. 30,000, wie bis dahin. Dieser Fond ist sodann dem Staate abzutreten.

Nun ist bemerkt worden, dass in den übrigen Landestheilen bei anderen Flusskorrektionen der Staat den Unterhalt nicht übernehme, sondern blos einen Beitrag daran gebe. Dies ist vollständig richtig, und man würde es auch hier nicht anders machen, wenn man könnte. Aber der grosse Unterschied ist der, dass der Staat diese Schwellenpflicht nicht für nichts übernimmt, sondern als Entgelt einen Schwellenfond von Fr. 800,000 bekommt.

Wenn nun dieser hoch genug wäre, dass man mit Sicherheit darauf rechnen könnte, der Zins desselben genüge für den Unterhalt, so würde es natürlich so ziemlich gleichgültig sein, ob der Staat den Unterhalt unternimmt, oder nicht. Man kann deshalb mit vollem Rechte die Frage aufwerfen, ob der Zins dieses Fonds für den Unterhalt genügen werde. Diese Frage kann aber Niemand beantworten.

Ich glaube, wie bereits gestern gesagt worden ist, wenn man den Baufond und den Schwellenfond gründet, und diese zusammen vielleicht eine Million ausmachen, so brauche man sich nicht so sehr einzuschränken, dass man nur den Zins dieses Fonds braucht, sondern man kann in den ersten Jahren, wo der Unterhalt noch enorm gross ist, und, wie schon bemerkt, Bau und Unterhalt nicht getrennt werden können, wo also die Zinsen von Fr. 800,000 oder 1 Million zum Unterhalte der Kanäle jedenfalls nicht hinreichen werden, das Kapital angreifen. Wenn man aber auch dieses Kapital angreift und in den ersten Jahren nicht nur den Zins, sondern z. B. noch Fr. 300,000 Kapital braucht, so wird später, wenn der Beharrungszustand eingetreten ist, bei einem solchen Bausystem, wie wir es anwenden, der Zins von Fr. 500,000 oder noch weniger, also circa Fr. 20,000 per Jahr, genügen. Und wenn dies nicht genügen sollte, so wäre es wohl kein grosses Unglück, wenn hie und da in einem Jahre der Staat noch ein paar Tausend Franken dafür auf das Büdget nehmen müsste.

Allein unrichtig ist, was gestern bemerkt worden, dass erfahrungsgemäss der Unterhalt dieser Schwellenbauten ein sehr bedeutender sei u. s. w. Warum ist dies nicht richtig? Weil man vorerst hierüber ja nur eine allereinzige Erfahrung hat, nämlich im Haslethal. Alle andern Schwellenbauten im Kanton sind anders gemacht, nämlich entweder ganz aus Holz, oder aus Stein und Holz. Aber Steinwürfe, wie wir sie an der Juragewässerkorrektion haben, finden sich einzig und allein nur im Haslethale, so dass man darüber in anderen Landestheilen keine Erfahrungen hat. Im Haslethale aber können Sie sich seit mehreren Jahren überzeugen, dass diese Art der Uferversicherung für unsere Gebirgsflüsse weitaus die beste ist, und ich habe schon gestern bemerkt, dass in der untern Partie, wo die Abschwemmung bedeutend war, und die Kanalsohle sich neun Fuss unter die Projektsohle eingegraben hat, man an den Böschungen wenig oder nichts sieht und noch keine wesentlichen Steinnachschüttungen ausgeführt werden mussten.

Ich glaube deshalb, es sei so ungeheuer viel dabei nicht zu riskiren. Indessen sind die Bedenken, die darüber geäussert worden sind, ganz am Platze. Allein mir ist der Hauptgrund noch ein anderer. Wir wollen liquidiren, das Unternehmen auflösen, und wenn man das will, muss der Staat Alles übernehmen, es mag Namen haben, wie es will, Bauvollendung oder Unterhalt.

Wenn man z. B. den Unterhalt dem Gesammtunternehmen überlassen wollte, also diesen 66 Gemeinden und 5200 Grundbesitzern, so würde das eine so furchtbar schwerfällige Maschine sein, dass der Unterhalt unmöglich irgendwie in der Ordnung besorgt werden könnte. Ich wenigstens möchte nicht riskiren, nachdem man so grosse Kosten für dieses Unternehmen gehabt hat, das in der Schweiz und weit und breit einzig in seiner Art dasteht, nachdem dieses Unternehmen so gut gelungen ist, es wieder verlottern zu lassen dadurch, dass der Unterhalt nicht gut besorgt werden sollte. Dies gilt namentlich für die ersten Jahre; nachher allerdings ist nicht mehr viel zu fürchten. Aber in den ersten Jahren, wo die Geschiebsablagerungen noch sehr gross sein werden, weil das Gefäll noch nicht ausgeglichen und die Profile noch nicht vollständig hergestellt sind, wird man die Geschiebsbänke jeweilen wieder durch Leitkanäle durchbrechen und Ausräumungen vornehmen müssen, um dem Wasser wieder neue Angriffspunkte darzubieten; denn sonst hat man sofort Verstopfungen an einem Orte und Uferangriffe und Auskolkungen an andern Stellen.

Der Unterhalt eines solchen Werkes ist in meinen Augen ungeheuer diffizil. Wenn da nicht eine beständige Aufsicht und ein direktes Eingreifen des Staates besteht, wenn nicht Ingenieure fortwährend sorglich nachsehen, dass sofort geholfen wird, wo irgend etwas Schlimmes vorkommt, so könnte allerdings der Unterhalt bedenklich werden und nach einer Reihe von Jahren bedeutende Kosten verursachen. Aber wenn man sofort, wo an einem Orte ein einziger Stein abrutscht und ein kleines Loch entsteht, dieses sofort verstopft und den Schaden wieder herstellt, so sind die Unterhaltungskosten minim.

Der Grund, warum bei allen unseren Flusskorrektionen ohne Ausnahme und in allen Gemeinden ohne Ausnahme der Flussunterhalt so kolossal viel kostet, ist in erster Linie die grosse Nachlässigkeit im Nachsehen und in der sofortigen Anordnung zur Herstellung der Schäden. Es ist mir schon öfters vorgekommen, dass, wenn ich mit einer Schwellenkommission oder einem Gemeinderathe auf Ort und Stelle gewesen bin und aufmerksam gemacht habe: hier am Flussufer ist bei der letzten Wassergrösse ein Stück abgerissen worden, stellet geschwind das Ufer her, es kostet euch blos hundert Franken, so ist es gleichwohl nicht gemacht worden; man schaut lieber noch ein halbes Jahr zu; dann kommt ein anderes Hochwasser und macht das Loch zehnmal grösser; dann schaut man es noch einmal ein halbes Jahr an, und so kostet natürlich am Ende der Flussunterhalt viel, sehr viel. Anstatt dass man es macht wie der Wegmeister auf den Strassen, der alle Tage nachschaut und wenn zu grosse Steine auf der Strasse liegen, sie fortschafft, der die Schalen putzt und sauber in Ordnung hält u. s. w., wird in der Regel gar nicht oder zu wenig gut geschaut, so dass die Schäden immer grösser und ihre Heilung immer kostspieliger wird. Ich behaupte also, wenn diese Aufsicht, die nur der Staat gut führen kann, geübt wird, wird der Unterhalt eines Flusses, namentlich bei diesem System, verhältnissmässig sehr gering sein.

Ein fernerer Grund aber, warum ich glaube, man könne nicht wohl anders, als auch den Unterhalt des ganzen Werkes, mit Ausnahme der Binnenkorrektion, übernehmen, ist der, weil gerade in dieser Uebernahme des Ganzen, also auch des Unterhalts, das Grandiose des Gedankens der Liquidation liegt. Denn wenn ich Jemanden von einer Dienstbarkeit befreien will, so muss ich ihn ganz befreien, und diese vollständige Befreiung ist für das Seeland unendlich viel mehr werth, als sie den Staat je kosten kann. Wenn durch dieses Dekret im Seelande der ganze betheiligte Grundbesitz von 27,000 Jucharten von der Schwellenlast erlöst wird, eine Last, welche die Gesammtheit übernommen hat und die sich alle Jahre auf jeden einzelnen Grundbesitzer vertheilt, so sind die Grundbesitzer von der letzten Dienstbarkeit in Bezug auf dieses Unternehmen entlastet, und das wird den Hypothekarwerth dieses entsumpften Landes enorm heben, während er jetzt darniederliegt, weil die Grundbesitzer nicht wissen, welche Last auf ihren Grundstücken ruht, wie lange und zu welchem Zinsfusse sie daran abzuzahlen haben u. s. w., und in Folge dessen Handel und Wandel und Zutrauen vollständig vernichtet sind.

Diese Uebelstände können wir nun eben durch Art. 1 und durch die Liquidation überhaupt heben; aber wenn wir nun auch den Unterhalt übernehmen und die auf dem Grundbesitz lastende Dienstbarkeit der Schwellenpflicht aufheben, so ist die letzte Last entfernt, und es gibt das dem Grundbesitze einen Mehrwerth, der viel höher ist, als je der Unterhalt den Staat an vermehrten Beiträgen kosten wird. Und wenn man der Ansicht ist, wie gestern mehrere Redner und namentlich Herr v. Büren hervorgehoben haben, dass wir bei unsern Flusskorrektionen in der ganzen Schweiz viel zu wenig auf die spätere Kultivirung des Bodens Rücksicht nehmen, so glaube ich, man könne eben jetzt in der Weise helfen, dass man zwar nicht für die Kultivirung Geld gibt, aber

durch das Dekret doch wenigstens möglichst viele Lasten dem Grundbesitz abnimmt. Die Entlastung von dieser Schwellenpflicht wird im Seelande von ungeheurer Wirkung sein, und ich bin überzeugt, dass, wenn einmal diese Liquidation durchgeführt ist in dem Sinne, wie es die Grundbesitzer wünschen und wie es hier im Grossen Rathe vorgelegt wird, der Wohlstand im Seelande wesentlich zunehmen wird, was theilweise dem Staat durch die Steuern wieder zu gut kommt. Wenn man also liquidiren und diesem Landestheile, der immer noch schwer genug belastet ist, helfen will, nicht nur mit Worten, sondern mit der That, so soll man jetzt diesen Anlass dazu benutzen.

Es wird viel darüber geschrieben, wie sehr die Landwirthschaft Unterstützung nöthig habe, und man fragt, ob denn die Regierung nicht wisse, dass die Landwirthschaft übel daran sei, und dass ihr geholfen werden müsse. Hier ist nun eine Gelegenheit, der Landwirthschaft im Seeland unter die Arme zu greifen. Nehmt ihr die Dienstbarkeit der Schwellenpflicht ab: das ist eine That, die sie spüren wird, deshalb möchte ich Ihnen empfehlen, Art. 7 anzunehmen.

Was dann den Unterhalt der Kanäle der Binnenkorrektion anbelangt, so ist hier ausdrücklich gesagt, dass dies Sache der betheiligten Grundeigenthümer ist und bleibt. Es werden da nach Massgabe des Wasserbaupolizeigesetzes, vielleicht gemeindeweise, Schwellengenossenschaften gebildet, und, was wichtig ist, die sämmtlichen Kanäle unter öffentliche Aufsicht gestellt. Die Regierung muss Schwellenreglemente erlassen, und so wird der Staat, an der Hand dieses Dekretes und gestützt auf das Gesetz vom 3. April 1857, die Ausräumung und den Unterhalt der Kanäle nach Recht und Gesetz anordnen können. Dies muss sein; denn sonst würden die Kanäle zu Grunde gehen, wie die früheren Entsumpfungsgräben, weil nicht unterhalten, zu Grunde gegangen sind. Der Bezirksingenieur wird also ermächtigt und verpflichtet sein, für die Ausräumung der Kanäle zu sorgen, und man wird die Gemeinden gesetzlich dazu anhalten können.

Diese Last bleibt somit den Grundeigenthümern; aber sie können sie ganz gut übernehmen, weil die Binnenkanäle in ihrer nächsten Nähe sind und ihr Unterhalt keiner grossen Kunst und keiner grossen Kosten bedarf. Anders ist es mit dem Hauptunternehmen und seinen grossen Kanälen und Flussstrecken. Da ist der Unterhalt dem Grundbesitze nicht zuzumuthen und die Abnahme desselben ist für ihn eine grosse Entlastung. Ich möchte deshalb warm empfehlen, den § 7 anzunehmen und nicht die ganze Liquidation und das ganze Dekret damit zu entwerthen, dass man ihn deshalb streicht, weil der Staat später vielleicht etwas mehr könnte zahlen müssen, als man jetzt voraussieht.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es ist nicht zu bestreiten, und Sie werden darin mit mir einverstanden sein, dass der § 7 beim ersten Durchlesen des Dekrets derjenige ist, der am meisten Bedenken hat erregen müssen. Allein trotz dieses ersten Eindruckes sind, so viel ich gehört habe, alle Mitglieder der Staatswirthschaftskommission zu dem Schlusse gekommen, dass, wenn irgend ein Artikel nothwendig angenommen werden muss, es Art. 7 sei; denn ohne Art. 7 sei eine vollständige Liquidation nicht möglich, und ohne eine solche haben wir die Aufgabe nicht gelöst, die wir uns zu lösen gestellt haben.

Es ist allerdings leicht zu begreifen, dass Leute, die an der Aare oder Emme wohnen, an Gewässern, die Jahr für Jahr immense Auslagen an Schwellenpflicht erfordern, es streng finden müssen, wenn nun der Staat kommt und sagt: wir entlasten das Seeland oder die betheiligten Grundbesitzer derselben von der Schwellenpflicht an der Aare und den neuen Kanälen. Aber wenn Sie die Sache genauer untersuchen, so werden Sie begreifen, dass von Schwellenpflicht wenigstens in Beziehung auf die Anstösser und auch auf die Anwohner im Perimeter auf weitere Entfernung gar nicht die Rede sein kann.

Die Leute auf dem Bargenfeld und von da bis Hagneck, die nun einen neuen Fluss haben, würden sich doch gewiss bedanken, wenn sie sich sagen sollten: wir, die vorher nichts von diesem Wasser gesehen haben, sollen nun die Schwellenpflicht übernehmen. Ebenso steht es mit den Leuten an der Zihl. Diese haben vorher nur eine Zihl gehabt, die langsam durchfloss, und daher hat ihnen die Schwellenpflicht nur wenig zu thun gegeben. Nun kommt man aber und leitet die ganze Aare hinein, macht ein neues Bett, legt den Fluss tiefer und verschafft ihm grösseren Abzug, damit er rascher fliesst, und da sollten sie nun auf einmal den Unterhalt dieses Gewässers übernehmen. Den Anstössern kann man also unbedingt die Schwellenpflicht nicht überbinden.

Aber, wird man sagen, das Dekret von 1868 hat vorgesehen, dass die ganze Unternehmung die Schwellenpflicht haben soll. Dies ist eigentlich gar nicht richtig, sondern man hat nur vorgesehen, dass man einen Schwellenfond bildet, und dass aus diesem die Schwellenpflicht besorgt wird. Ich bin überzeugt, dass man damals gar nicht daran gedacht hat, was das für Folgen hätte, wenn man das ganze Seeland zur Schwellenpflichtkorporation stempeln wollte. Was würde man in hundert Jahren sagen, wenn man in Neuenstadt für einen Schwellenbruch oben bei Hagneck, oder in Meyenried oder anderswo Geld einziehen wollte, oder in Erlach, wenn etwas an den Schwellen der Zihl fehlt? Ich kann mir gar nicht vorstellen, wie vier Amtsbezirke zusammen eine Schwellenkörporation bilden sollten, um Schwellenmeister zu haben, um den ganzen Train zu beaufsichtigen und unter einheitliche Leitung zu stellen.

Aber es ist noch ein Hauptgrund, warum wir, glaube ich, nicht zugeben sollen, dass man eine derartige Servitut auf das Grundeigenthum legt, wo man nachher gar nicht mehr sagen kann, warum diese Last hergekommen ist. Sie würden dadurch neu schaffen, was in der Sechsundvierziger Periode mit vieler Mühe abgeschafft worden ist, Sie würden wieder auf das alte System kommen, wie bei den Bodenzinsen und Zehnten und allen derartigen Gefällen, und das würde für eine ganze Gegend neue Gefälle geben, die in späteren Zeiten unbedingt liquidirt und vom Staate übernommen werden müssten. In unserer Zeit gehen derartige Beschwerden entfernter, nicht betheiligter Grundstücke entschieden nicht mehr an. Deshalb ist die Staatswirthschaftskommission unbedingt und einstimmig zu der Ansicht

gekommen, dass ohne diesen Art. 7 des Dekrets die Durchführung der Liquidation nicht als vollendet betrachtet werden könne.

Man kann nun allerdings im Zweifel sein, ob die Summe von Fr. 800,000 als Schwellenfond genügend sei. Als die Staatswirthschaftskommission diese Frage behandelte, zählte sie sechs Mitglieder. Drei erklärten, sich mit Fr. 800,000 zu befriedigen, und zwei wollten den Fond auf 1 Million festsetzen. Der Präsident konnte nicht stimmen, sonst wäre Stimmengleichheit gewesen, und dieser Umstand erlaubt mir persönlich den Antrag zu stellen, man möchte diesen Fond auf 1 Million erhöhen.

Glauben Sie ja nicht, dass ich mit diesem kleinen Zuschlage das Seeland irgendwie benachtheiligen möchte. Der Zuschlag von Fr. 200,000 wird auch nicht vom Seelande allein getragen, sondern zum Theil aluch von dem verkauften Strandboden, und schliessich zahlt der Staat Bern immer ein Drittel davon. Also ist die Belastung des Seelandes minim, und ich glaube sicher, das Volk, auf das wir auch schauen müssen, werde eher ein gutes Urtheil über unsern heutigen Beschluss abgeben, wenn es sieht, dass man in einer Sache, wo man gezwungen ist, über grosse Bedenken wegzugehen, Alles gethan hat, was man einem rechten Hausvater zumuthet, d. h. wenn man wenigstens alle Vorsichtsmassregeln getroffen hat, um den Gefahren, denen man sich aussetzt, möglichst entgegentreten zu können. Ich glaube deshalb, es sei politisch durchaus zwekmässig, wenn Sie diese Erhöhung des Schwellenfonds von Fr. 800,000 auf 1 Million acceptiren.

Es wird Ihnen möglicherweise der Antrag gestellt werden, es solle auch der Unterhalt der Binnenkorrektion vom Staate übernommen werden. Ich hoffe zwar, dieser Antrag werde nicht kommen, wenn er aber gleichwohl gestellt werden sollte (Sie haben gehört, dass Einzelne sich so aussprechen), so möchte ich hingegen sehr davor warnen. Wenn die Binnenkorrektion durch die Grundeigenthümer unterhalten werden muss, so ist die nächste Nähe schwellenpflichtig, und das ist das natürliche Verhältniss. Das Unnatürliche ist nur bei den Hauptkanälen, wo die Betheiligten auf vier bis sechs Stunden weit herangezogen werden müssten, was nachher nie mehr als begreiflich erscheinen würde, während der Unterhalt der Binnenkorrektion naturgemäss den Anwohnern auffällt, für die er am Ende nicht schwer sein und in ganz kleinen Kosten sich bewegen wird.

v. *Büren.* Der Beschluss, die Unterhaltung der Kanäle auf den Staat zu nehmen, wird in vielen Theilen des Volkes mit Freuden begrüsst werden, und wenn man auf den heutigen Augenblick abstellt und schaut, was am freundlichsten aufgenommen wird, so muss man unbedingt dazu stimmen. Ich halte aber dafür, wir haben noch andere Rücksichten zu nehmen und zu fragen: wie wird man den Beschluss nach zehn Jahren und vielleicht noch später beurtheilen? Dann sind die Verhältnisse durchaus anders. Das betheiligte Grundeigenthum kann sagen: wir sind frei und ledig; uns ist wohl; aber dann muss der Staat einstehen, der sich nicht nur auf das Seeland erstreckt, sondern auf das Allgemeine, und dann wird es in andern Landestheilen heissen: warum unterhält an dem einen Orte der Staat, und müssen am andern Orte wir unterhalten?

Zwar wenn man das Votum des Herrn Regierungspräsidenten gehört hat, wird man sagen, die Lösung ist da, und es können alle Leute zufrieden sein. Warum? Die Unterhaltung ist so leicht: man macht es wie im Haslethale, man schüttet einfach Steine nach, und das kostet blutwenig, so dass man gar nicht viel darüber zu redeu braucht.

Wenn ich diesem Raisonnement glauben und mir alle Erfahrungen aus dem Kopfe schlagen könnte, so könnte ich auch ganz ruhig dazu stimmen und sagen: der Stein der Weisen ist gefunden. Wenn die ganze Last der Flusskorrektionen und des Unterhalts der Gewässer nichts mehr ist, so könnte der ganze Kanton aufjubeln und sagen: uns ist Heil widerfahren; was uns geplagt hat, plagt uns nicht mehr. Ich weiss nicht, ob der Herr Regierungspräsident diesem Raisonnement vollständig Glauben beimisst; sonst würde ich erwarten, dass ein Dekret nach dem andern kommt, um Alles zu bereinigen, und Alles in leichtester Weise.

Wir haben mit Flüssen und Gewässern zu rechnen, die gar eigene Wege gehen, die bald klein, bald mächtig sind und Verheerungen anrichten, die schwer vorausgesehen werden. Es werden Korrektionen gemacht und hie und da gelingen sie so ausgezeichnet gut, dass durch den Erfolg selbst Kalamitäten entstehen, wie es oben bei der Zulg der Fall gewesen ist, wo man nachher wieder gegen das zu tiefe Einfressen des Wassers hat helfen müssen. Ich habe noch immer gesehen, dass auch die bewährtesten Fachmänner sich da noch täuschen können, und deshalb sage ich: wir haben es auch hier mit unberechenbaren Faktoren zu thun, mit so unberechenbaren, dass der Herr Regierungspräsident noch heute, und mit Recht, gesagt hat: wir können die Richtigkeit der Zahlen im Vortrage nicht garantiren.

Ich finde also, wir sollten auch mit Rücksicht auf diese Korrektion vorsichtig verfahren und heute jedenfalls keinen Schritt weiter gehen, als nöthig ist. Wir haben in Aussicht genommen, noch während einer Reihe von Jahren Beiträge zur Durchführung des Unternehmens zu zahlen, und sind noch lange nicht bei der Vollendung.

Man redet davon, einen Fond zu bilden, aus dessen Zinsen später die Unterhaltungskosten bestritten werden sollen. Aber wir haben schon gestern gehört, und der Herr Regierungspräsident hat es heute wiederholt, dass möglicherweise dieser zum Unterhalte bestimmte Fond vorher zu einem ganz ansehnlichen Theile gebraucht werden könnte, um das Unternehmen zum Beharrungszustande zu bringen. Wenn man nun mit Zuversicht erwarten könnte, dass dieser Zustand erreicht wird, und dann die Sache wirklich hält, so wäre die Schwierigkeit leicht gelöst. Aber dies ist nicht der Fall, sondern wir werden auch nachher wieder mit der Unterhaltung zu thun haben, und zwar mit der Unterhaltung des alten und des neuen Aarebettes.

Ich bin ganz einverstanden, und wir werden sicher alle darin einig sein: wir können nicht einer Gegend eine neue Last auflegen, die sie bisher nicht gehabt hat. Wenn die Techniker es für passend finden, einen Fluss, der bisher rechts gelaufen ist,

jetzt links laufen zu lassen durch Land, das früher kein Gewässer hatte, so kann man nicht nachher zu den Bewohnern sagen: ihr zahlt jetzt den Unterhalt. Aber die ganze Juragewässerkorrektion ist ein grossartiges zum Wohl der dortigen Gegend ausgeführtes Unternehmen und bildet eine Gesammtheit. So gut man kleinere Schwellengenossenschaften hat, so gut kann man auch eine grosse haben, um dieses Werk, das ja nicht mit dem Schwamme durchgestrichen wird, sondern bleibt, in gutem Stande zu erhalten. Und weil ich das hoffe und erwarte, so glaube ich auch, es ist keine übertriebene Zumuthung, ein solches Werk auch noch länger bestehen zu lassen als ein Unternehmen von grosser Ausdehnung, das Freude und Leid gemeinsam hat und auch einsteht für das, was noch zu leisten ist.

Ich möchte, wie ich bereits gestern gesagt habe, dem Unternehmen nicht zu grosse Zumuthungen machen: wir sollen diese Gegend berücksichtigen und sorgen, dass sie durchführen kann, was sie unternommen hat, besonders mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die sie hat, um das trocken gelegte Land kulturfähig zu machen. Aber wir werden es auch dort mit dem Unterhalte machen, wie anderswo, nämlich dass der Staat Beiträge dazu gibt. Denn wir wollen uns nicht der Illusion hingeben, wenn der Fond von Fr. 800,000 auf 1 Million erhöht werde, so könne der Unterhalt aus dem Ertrage desselben bestritten werden und der Staat werde nichts mehr zu leisten haben. Der Staat wird auch ferner noch beitragen müssen, und ich bin ganz dafür, dass er es in nicht karger Weise thut.

Dann ist auch zu berücksichtigen, dass, wenn der Staat die Last allein hat, und die Andern blos zusehen können, ihre Anforderungen grösser sein werden, als wenn sie mitverpflichtet sind, etwas zu leisten. Auch von diesem Standpunkte aus ist es nicht zweckmässig, dass die Betheiligten völlig entlastet werden.

Man sagt nun aber, diese 27,000 Jucharten Land in drei Amtsbezirken geben einen kolossalen Verband, der gar nicht recht zu organisiren sei. Aber wir leben doch in einem zivilisirten Lande, wo man viel von Organisationen weiss, in der Eidgenossenschaft, in den Kantonen und in den Gemeinden, und es wird also der Regierung nicht schwer fallen, für diesen grossen Schwellenbezirk eine Organisation zu finden, durch welche ein guter Unterhalt gesichert wird, und wenn der Staat das Seinige thut, so habe ich nicht den mindesten Kummer, dass der Unterhalt von den Verpflichteten so gut geführt werden wird, als wenn ihn der Staat allein besorgen würde.

In jedem Falle wäre es verfrüht, wenn wir den Unterhalt schon jetzt übernehmen würden. Wir haben noch zehn Jahre vor uns und sind einstweilen noch mit der Durchführung des Unternehmens selbst beschäftigt. Warten wir also in Bezug auf das, was den Unterhalt betrifft, bis die Zeit etwas weiter vorgerückt ist.

Mein Antrag geht somit dahin, die Worte « und es übernimmt derselbe auch den Unterhalt des Hagneckkanals und des Nidau-Bürenkanals » zu streichen und im ersten Satze nach « Rechte und Pflichten des Unternehmens » beizufügen « für Vollendung ». Der Staat soll die Ausführung vollständig übernehmen, aber das Uebrige einer späteren Lösung vorbehalten, wo wir deutlicher und bestimmter sehen werden, wie es mit der Durchführung des Unternehmens steht, und was für den Unterhalt nöthig ist.

Vizepräsident *Zyro* übernimmt das Präsidium.

Karrer. Ich habe nicht geglaubt, in dieser Angelegenheit das Wort ergreifen zu müssen. Indessen sind in Bezug auf den Art. 7 von verschiedenen Seiten, sowohl vom Berichterstatter des Regierungsrathes, als theilweise auch vom Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, und namentlich zuletzt von Herrn v. Büren Ansichten und Grundsätze ausgesprochen, und Voraussetzungen als wirklich bestehend angenommen worden, dass ich genöthigt bin, denselben entgegenzutreten.

Ich erkläre mich vorerst mit § 7 einverstanden, mit der Modifikation, die ich schon in der Staatswirthschaftskommission beantragt habe, es sei der Schwellenfond auf 1 Million zu erhöhen.

Der Herr Berichterstatter hat als einen der Hauptgründe für die Uebernahme der Schwellenpflicht durch den Staat angeführt, dass man dadurch die betreffenden Grundeigenthümer ganz ausserordentlich erleichtere, und dass der Staat die Pflicht habe, für die Landwirthschaft und für diese Befreiung von Grund und Boden einzutreten. Etwas Aehnliches ist vom Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission gesagt worden, indem er bemerkt hat, es sei nun einmal im Zuge der gegenwärtigen Zeit, derartige Lasten, wie man sie jetzt von anderer Seite auferlegen wolle, nicht wieder zu bestätigen, sondern abzuschaffen.

Ich bin mit diesen beiden Gründen durchaus nicht einverstanden, komme aber doch zum nämlichen Resultate. Im Kanton Bern ist, und es wird noch lange so sein und soll so sein, die Schwellenpflicht nicht Sache des Staates, es sei denn, das betreffende Land sei Privateigenthum des Staates, sondern sie liegt den Gemeinden, Korporationen und Privaten auf. Von diesem Grundsatze wollen wir nicht abgehen.

Nun fragt es sich aber, wie kann man, wenn man von diesem Grundsatze nicht abgehen will, den § 7 empfehlen? Herr v. Büren und mehrere der Herren Vorredner haben vergessen, dass, was dieser Paragraph enthält, bereits zum Theil beschlossen ist, und zwar einstimmig. Der § 16 des Dekrets von 1868 lautet folgendermassen: « Die Gemeinden und Grundeigenthümer des Korrektionsgebietes werden vom 1. Jenner 1878 hinweg von der Schwellenpflicht befreit. » Das ist beschlossen und fertig, und darüber ist gar nichts mehr zu sagen. Die betreffenden Grundeigenthümer sind schon durch Beschluss des Grossen Rathes von der Schwellenpflicht befreit, und wenn man solche Bemerkungen, wie heute, hat machen wollen, so hätte man sie damals machen sollen, und nicht heute. Daran ist nichts zu ändern, oder man wolle jetzt das Dekret ändern und einen andern Grundsatz aufstellen.

Aber der Grosse Rath hat damals nicht blos erkannt, dass die Schwellenpflicht den Grundbesitzern abgenommen sei, was das Korrektionsgebiet betrifft, sondern auch « sowohl an der Aare und Zihl, als an den neuen Kanälen ». Das ist erkannt, meine Herren, und nun muss Jemand unterhalten. Denn ein Unter-

nehmen, das 10 bis 12 Millionen gekostet hat, das mit einem Bundesbeitrage von 5 Millionen, mit einem Beitrage der Gemeinden von Fr. 4,700,000 und mit einem Beitrage des Staates von fast 4 Millionen ausgeführt worden, das mit unendlicher Mühe und nach Jahrhunderte langen Vorarbeiten zu Stande gekommen ist, werden wir nicht wieder zusammenfallen lassen wollen. Das wird Niemanden in den Sinn kommen, sondern das Werk muss unterhalten werden, und wenn ihr die betreffenden Partikularen von der Unterhaltungspflicht befreit habt, so müsst ihr dafür andere Bestimmungen aufnehmen.

Nun sagt der § 16 des Dekrets von 1868: « Für den künftigen Unterhalt der neuen Kanäle wird durch das Unternehmen ein Schwellenfond von Fr. 600,000 gebildet, der nach Bedürfniss zu vermehren ist. » Dieser Schwellenfond wird gegründet: « Durch Einverleibung der Alluvionen, Strandböden, verlassenen Flussbette u. s. w., soweit sie öffentliches Eigenthum sind. » Das ist geschehen. Ferner: « Durch Einzahlungen von Grundeigenthum und Staat, im Verhältniss von $^2/_3$ zu $^1/_3$. » Das ist auch geschehen. Der Schwellenfond beträgt gegenwärtig Fr. 4 bis 500,000 und soll nun bis Fr. 800,000, resp. nach dem Antrage des Herrn Schmid bis auf 1 Million erhöht werden.

Nun tritt die Frage an den Kanton Bern heran, ob nach diesem Dekrete das Unternehmen mit den Fr. 800,000 oder der Million den Unterhalt besorgen soll, oder der Staat Namens des Unternehmens. Wenn der Staat den Unterhalt übernimmt, so übernimmt er ihn nicht gratis, er nimmt den Betreffenden nicht eine Last ab ohne Entgelt, sondern das Unternehmen bezahlt dem Staate den Unterhalt dadurch, dass es ihm dieses Kapital abtritt, über dessen Zinse man verfügen kann, resp., wie der Herr Direktor der Entsumpfungen sagt, auch über das Kapital. Also nicht das ist die Frage, ob den Betheiligten der Unterhalt abzunehmen sei, das ist bereits geschehen, fix und fertig, sondern es handelt sich blos darum: soll das Unternehmen auf ewige Zeiten fortbestehen und in demjenigen Verhältnisse, das wir noch feststellen wollen, mit 1 Million oder Fr. 800,000 die Bauten unterhalten, oder soll es der Staat thun mit den gleichen Mitteln, die das Unternehmen gehabt hat.

Nun ist es gewiss Jedermann einleuchtend, dass ein so weitläufiges Unternehmen, woran eine ganze Menge von Leuten betheiligt sind, den Unterhalt nicht so gut machen kann, wie der Staat, der bereits seine Beamten und seine Verwaltung dafür hat.

In was besteht der Unterhalt des Staates? Das ganze Unternehmen besteht aus drei Abtheilungen. Die eine ist die obere Zihl, die, durch die Broye gespiesen, vom Neuenburgersee in den Bielersee fliesst. Der Unterhalt derselben ist im Dekrete nicht aufgenommen, weil, wenn ich nicht irre, es gegenwärtig noch streitig ist, wem er auffallen soll. Die Ausführung der obern Zihl ist Sache der Kantone Freiburg, Neuenburg und Waadt; wer sie aber dann unterhalten soll, ist, so viel ich weiss, noch nicht entschieden.

Der zweite Haupttheil des Unternehmens ist der Kanal von Bargen bis Hagneck. Dies ist der Kanal, durch den in Zukunft die ganze Aare, resp. 30 bis 40,000 Kubikfuss Wasser per Sekunde durchlaufen sollen, wo früher kein Wasser durchgelaufen ist. Für diese ganze neue Konstruktion, wo früher nur Moosgräben waren, die anstossenden Grundeigenthümer haftbar zu erklären, ein solcher Unsinn ist keinem Menschen in den Sinn gekommen, sondern es liegt in der Natur der Dinge, dass der Unterhalt dieses Kanals derjenigen Persönlichkeit auffällt, die das Unternehmen ausgeführt hat, oder da das Unternehmen vom Staate ausgeführt worden ist, diesem Namens des Unternehmens.

Die dritte Abtheilung ist die Aare vom Bielersee bis Büren. Gegenwärtig heisst es bis Meyenried noch Zihl, später aber wird es die Aare sein. Da ist ein ganz neuer Kanal. Die frühere Zihl ist von einem kleinen Flüsschen zur gewaltigen Aare geworden. Dass auch dieser Kanal von demjenigen unterhalten werden muss, der ihn gebaut hat, ist natürlich. Die Anstösser können dies nicht thun, weil die Pflicht eine ganz andere ist. Wenn man da mit der Aarekorrektion im Oberhasle oder von Thun bis Bern exemplifizirt, so passt das gar nicht. Die Aare bei Meiringen ist ganz die nämliche, wie vorher, ebenso zwischen Thun und Bern. Es fliesst seit der Korrektion kein Tropfen Wasser mehr oder weniger die Aare hinab. Anders aber zwischen Nidau und Meyenried: dort ist die Aare bedeutend grösser als bisher die Zihl. Daher ist das Verhältniss dort ein ganz anderes. Die Strecke Meyenried-Büren ist noch nicht in Angriff genommen. Die Sachverständigen erklären, es wäre gar nicht nöthig, sie auszuführen, allein der Bund verlangt es. Es wird daher zur Alternative kommen, entweder die Arbeit auszuführen oder einen verhältnissmässigen Theil des Bundesbeitrages zurückzugeben. Es kommt dies fast auf's Gleiche hinaus. Dass die Korrektion nützlich sein würde, darüber ist kein Zweifel, allein nothwendig ist sie nicht.

So liegt die Sache. Man ist heute in Voten von Grundsätzen ausgegangen, die gar nicht existiren. Man muss die nackte Wahrheit nehmen, wie sie vorliegt, mit dem Dekret von 1868, welches grundsätzlich entschieden hat.

Wenn nun der Staat den Unterhalt übernimmt, so thut er dies nicht gratis, sondern er übernimmt damit auch das Kapital des Baufondes von Fr. 600,000 bis 1,000,000, und dieser Baufond wird in der Weise zusammengesetzt, wie es das Dekret von 1868 vorschreibt. Von diesem Fond ist bereits etwas mehr als die Hälfte vorhanden. Nun möchte ich aber gegenüber andern Schwellenpflichtigen nicht den Schein auf den Staat legen, dass er da leichtsinnig den Grundsatz der Unterhaltungspflicht für die betreffenden Neubauten aufstelle, sondern ich möchte im Dekret zu verstehen geben, dass der Staat den Unterhalt nur unter der Bedingung übernimmt, dass ihm ein Kapital von dem und dem Betrage zufalle. Wenn dann von anderer Seite das Begehren an den Staat gestellt werden sollte, er möchte auch an andern Orten die Schwellenpflicht übernehmen, so wird er einem solchen Begehren immer entgegenhalten können, dass er im vorliegenden Falle eine Summe von einer Million übernommen habe, die einen Zins von 40,000 Fr. abwirft, welcher, wenn einmal der Beharrungszustand eingetreten ist, für die Bestreitung der Unterhaltungskosten genügen wird. Ich möchte daher dieses Kapital sichern und es nicht nur buchen, wie s. Z. den

Ohmgeldersatzfond. Ich möchte ein reales Vermögen, das getrennt verwaltet würde. Ich stelle daher den Antrag, am Schlusse des ersten Lemma beizufügen: « Derselbe ist vom Staate als besonderer Fond zu verwalten und vom übrigen Staatsvermögen getrennt zu halten. » (Der Redner übernimmt wieder den Vorsitz.)

Liechti. Obwohl es schwierig ist, das Wort zu ergreifen, nachdem der verehrte Herr Grossrathspräsident gesprochen, erlaube ich mir doch einige Bemerkuugen. Ich habe gestern Bedenken geäussert, in das Dekret einzutreten. Ich wollte nicht den Antrag stellen, es sei nicht einzutreten, weil ich wusste, dass die Seelandsgeschichte einmal liquidirt werden müsse. Aber ich habe mir vorbehalten, in der artikelweisen Berathung meine Meinung geltend zu machen. Trotzdem, dass der Herr Grossrathspräsident sagt, es sei kein Beschluss mehr möglich, weil 1868 beschlossen worden sei, dass die Landbesitzer von ihrer Unterhaltungspflicht enthoben seien, muss ich hier bemerken, dass ich damals auch anwesend war und die Sache nicht so verstanden habe. Ich bin so frei, folgenden Antrag zu stellen: « Zurückweisung des Art. 7 an die Regierung mit dem Auftrage: 1) zu untersuchen, wie das betheiligte Grundeigenthum nach § 12 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 in Betreff der Unterhaltung des Hagneckkanals und des Nidau-Bürenkanals beigezogen werden könne; 2) durch sachverständige Landwirthe aus verschiedenen Landestheilen untersuchen zu lassen, ob die von den eidgenössischen Experten gemachten Mehrwerthschatzungen des Landes den wirklichen Vortheilen entsprechen oder nicht. »

Was den ersten Antrag betrifft, so berufe ich mich auf das Wasserbaupolizeigesetz, welches in § 12 sagt: « Die Pflicht zur Uferversicherung und zum Schutze gegen Ueberschwemmung (Schwellen- und Dammpflicht) lastet auf dem betheiligten Eigenthum. Als betheiligt ist dasjenige Eigenthum anzusehen, welches durch die Bauten unmittelbar oder mittelbar geschützt wird. Je direkter und grösser die von einem Grundstücke abgewendete Gefahr, desto grösser ist das Betheiligungsverhältniss und die zu tragende Last des betreffenden Grundstückes. » Nun wird man zugeben, dass die Seelandsentsumpfung gemacht worden ist, um das Land vor Ueberschwemmung zu schützen. Es ist daher nach § 12 das betheiligte Land unterhaltungspflichtig. Es wird Unzufriedenheit entstehen, wenn da der Staat die Unterhaltungspflicht übernimmt, während in andern Gegenden, z. B. an der Emme, diese Pflicht auf den Grundeigenthümern lastet. Es ist doch kein Nachtheil, wenn die Regierung die Sache untersucht und mit dem Wasserbaupolizeigesetz vergleicht und dann ihren Bericht erstattet, damit das Publikum sieht, auf welcher Grundlage die Sache beruht. Man hat gesagt, wenn die Steinböschungen erstellt seien, so sei die Unterhaltung gleich Null. Aber mit den Steinböschungen ist es nicht gemacht. Es werden Auskolkungen vorkommen und Senkungen eintreten. Wenn das Grundeigenthum beigezogen wird, und sollte es auch nur für ein Zehntel sein, so wird dies vortheilhaft sein, weil dann die Bevölkerung Alles thun wird, um einen Schaden abzuwenden, und weil, wenn dennoch ein Uferbruch stattfindet, nicht Entschädigungsforderungen an den Staat gestellt werden. Was den zweiten Antrag, Untersuchung, ob die Mehrwerthschatzungen richtig sind, betrifft, so bin ich dazu durch die gestrige Diskussion veranlasst worden. Es ist gesagt worden, man muthe der Bevölkerung zu viel zu, und ich erkläre offen, dass ich meinen Antrag nicht stelle, um dem Seelande die Sache zu erschweren. Ich will ihm nicht mehr auflegen, als es tragen kann. Ich will den Sachverständigen, welche die Schatzungen gemacht haben, die Kompetenz dazu nicht absprechen, allein das Seeland wird sicherer gestellt, wenn Sachverständige aus verschiedenen Landestheilen sich die Sache anschauen. Daher empfehle ich meinen Antrag.

v. *Büren.* Herr Karrer sagt, die ganze Auseinandersetzung zu Streichung dieser Bestimmung betreffend die Unterhaltungspflicht sei überflüssig, weil die Bestimmung bereits 1868 getroffen worden sei. Ich stehe ganz auf dem Boden der Beschlüsse von 1868. Damals ist der Unterhalt allerdings den Anstössern abgenommen, allein wem ist er übertragen worden? dem Unternehmen. Ich glaube, das Unternehmen sollte diese Pflicht auch ferner auf sich nehmen. Man sagt, man könne dem Grundeigenthum nicht mehr auflegen, als die Bezahlung des Mehrwerthes; denn was man mehr von ihm verlange, werde von Bundeswegen gestrichen werden. Dieses Raisonnement ist nicht stichhaltig. Der Mehrwerth, welcher in früheren Jahren und im letzten Monat geschätzt worden ist, steht auf dem Boden des Dekrets von 1868 und nicht auf dem Boden des heute vorliegenden Dekretes. Es sind zwei Perioden: die eine betrifft die Ausführung und Vollendung des Werkes. Da ist es ganz richtig, dass man das Eigenthum nicht mehr belasten kann, als mit dem Mehrwerthe. Die zweite Periode aber kommt nachher, und für diese spätern Zeiten möchte ich nicht vorgreifen. Heute schon zu bestimmen, dass der Staat den Unterhalt übernehme, ist allermindestens verfrüht. Nach acht Jahren kann man diese Frage immer entscheiden.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Nach dem Votum des Herrn Karrer wären die vorberathenden Behörden auf einem sandigen Boden gestanden und hätten sich hier um Sachen gestritten, welche schon reglirt sind. Ich bin mit Herrn Karrer einverstanden, dass die alte Schwellenpflicht durch das Dekret aufgehoben worden ist. Allein das Dekret schafft eine neue Schwellenpflicht. Es sagt, das Unternehmen der Juragewässerkorrektion habe in Zukunft den Unterhalt dieser Gewässer zu besorgen, zu welchem Zwecke ein Schwellenfond von 600,000 Fr. geschaffen wird. Genügt er nicht, so wird er nach der und der Scala vergrössert. Ist also der Schwellenfond nach 20, 40, 50 Jahren aufgebraucht, so müssen die gleichen den Fond wieder ersetzen und sind also nach meiner Auffassung schwellenpflichtig. Nun soll das Unternehmen, das schwellenpflichtig ist, entlastet werden, nicht die frühern Pflichtigen, welche schon entlastet sind. Ich glaube daher, die Berichterstatter haben sich nicht auf einen falschen Standpunkt gestellt. Ich glaubte, diese Bemerkungen gegenüber dem Votum des Herrn Karrer der Versammlung schuldig zu sein.

Klening. Ich möchte in Alinea 3 nach «Regierungsrath» einschalten: «noch in diesem Jahre». Es ist genügend erörtert worden, wie wichtig es ist, das grossartige Werk in gutem Zustande zu erhalten, und ich möchte daher da keine Zögerung eintreten lassen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann dem Antrage des Herrn Klening beipflichten.

Abstimmung.

1) Der Antrag Klening ist, weil zugegeben, angenommen.
2) Für sofortige Erledigung des § 7 Mehrheit.
» Rückweisung nach Antrag Liechti . . . . . Minderheit.
3) Für die Redaktion des Entwurfs (gegenüber dem Antrag v. Büren) . . . Mehrheit.
4) Für Erhöhung des Schwellenfondes auf 800,000 Franken . . . . . Minderheit
Auf eine Million . . . . . Mehrheit.
5) Für den Zusatzantrag Karrer . . Mehrheit.

---

§ 8.

v. *Känel.* Ich schlage eine Ergänzung zu § 8 vor, dahin gehend, dass auch § 12 des Dekrets von 1868 ausdrücklich als aufgehoben erklärt werden solle. Dass das erste Lemma des § 12, lautend: «Der Bezug der Kostenbeiträge der einzelnen Grundeigenthümer ist Sache der betreffenden Einwohnergemeinden», aufgehoben ist, ist selbstverständlich, da die Hypothekarkasse diese Beiträge einziehen wird. Nun sagt aber das zweite Lemma: «Jede Einwohnergemeinde haftet nur für die Kostenbeiträge der Grundeigenthümer ihres Gemeindebezirks.» Konnte also ein Beitrag von einem Grundeigenthümer nicht bezogen werden, so musste die Gemeinde dafür aufkommen. Ich glaube, man solle diese Haftbarkeit nicht länger fortdauern lassen. Allerdings ist der Staat der Hypothekarkasse gegenüber für allfällige Verluste auf den Mehrwerthschatzungen haftbar. Aber es könnte eine weniger wohlwollende Verwaltung, als die gegenwärtige, auf den Gedanken kommen, das zweite Alinea bestehe noch fort; denn es steht nicht im Widerspruche mit demjenigen, was heute festgesetzt worden ist, dass der Staat der Hypothekarkasse gegenüber hafte. Da könnten die Gemeinden, gegen die der Staat den Rückgriff hätte, haftbar erklärt werden. Nun glaube ich, aus der Diskussion entnommen zu haben, dass man eine solche Haftbarkeit nicht will, sondern dass dieselbe aufhören soll. Auch das dritte Alinea des § 12 ist überflüssig, welches die unterpfändliche Versicherung der Kostenbeiträge auf die Grundstücke vorsieht, weil wir heute in § 3 der Vorlage die nämliche Bestimmung aufgestellt haben.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe allerdings angenommen, in Folge der Bestimmung des § 4 werde der Staat allfällige Verluste ohne Rückgriff auf die Gemeinden decken. Ich habe es so verstanden, allein nach der Ansicht des Herrn v. Känel besteht die Garantie der Gemeinden fort, wenn der § 12 des Dekrets von 1868 nicht ausdrücklich aufgehoben wird. Wenn diese Anschauungsweise richtig ist, so wird es Sache Ihres Wohlwollens sein, ob Sie die Gemeinden da entlasten wollen oder nicht. Ich kann über diesen Punkt nicht im Namen des Regierungsrathes sprechen, allein nach meiner persönlichen Anschauungsweise sollte allerdings § 12 aufgehoben und diese Last von den Gemeinden genommen werden, weil man bei der ganzen Liquidation im Auge hatte, die bisherige Solidarität aufzuheben. Es soll nur der einzelne Grundeigenthümer Schuldner der Hypothekarkasse werden, und die bisher bestandene Gemeinschaftlichkeit soll aufhören. Indessen mögen Sie entscheiden.

Ich schlage noch vor, in § 8 als erstes Alinea die Bestimmung aufzunehmen: «Dieses Dekret tritt sofort in Kraft». Es ist übersehen worden, diese Bestimmung in den Entwurf aufzunehmen.

Abstimmung.

1) Der Antrag, als erstes Alinea beizufügen: «Dieses Dekret tritt sofort in Kraft», wird genehmigt.
2) Für die Redaktion des Entwurfs 66 Stimmen.
Für den Antrag v. Känel . . . . 19 »

Eingang.

Ohne Bemerkung genehmigt.

Auf die Anfrage des *Präsidiums*, ob man auf einzelne Artikel des Dekrets zurückzukommen oder Zusätze zu beantragen wünsche, ergreift Niemand das Wort.

Es folgt die

Generalabstimmung.

Für Annahme des Dekrets . . . 97 Stimmen.
Dagegen . . . . . Niemand.

Präsident zeigt an, dass es nicht möglich sei, den Gesetzesentwurf über Abänderung des *Civilprozesses* nächsten Montag zu behandeln, weil die Kommission heute Nachmittag noch Sitzung halten müsse und die betreffenden Anträge erst Montags in beiden Sprachen

ausgetheilt werden können. Er schlägt daher vor, diesen Gegenstand nächsten Mittwoch auf die Tagesordnung zu setzen und das Obergericht davon zu benachrichtigen.

Der Grosse Rath stimmt bei.

Schluss der Sitzung um 1¾ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Sechste Sitzung.

Samstag den 4. März 1882.

Vormittags um 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Karrer.*

Nach dem *Namensaufrufe* sind 137 Mitglieder anwesend; abwesend sind 110, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Ambühl in Sigriswyl, Ballif, Bangerter in Langenthal, Boivin, Bühler, Débœuf, v. Fischer, Friedli, Geiser, v. Grünigen Joh. Gottl. in Saanen, Hauser, Hiltbrunner, Hofer in Wynau, Hofer in Diesbach, Indermühle, Ingold, Kellerhals, Klening, Klopfstein, Linder, Mägli, Matti, Michel in Aarmühle, Müller in Tramlingen, Rem, Roth, Röthlisberger, Schori, v. Sinner Eduard, Stämpfli in Zäziwyl, Steck, Wieniger in Mattstetten, Willi, Winzenried, Zaugg, Zeesiger, Zeller, Zürcher in Langnau; *ohne* Entschuldigung: die Herren Althaus, Amstuz, Aufranc, Bangerter in Lyss, Batschelet, Berger auf der Schwarzenegg, Bessire, Blösch, Born, Botteron, Brandt in St. Immer, Burger, Bütigkofer, Clémençon, Dennler, Eberhard, Fleury, Francillon, Frutiger, Gfeller in Schangnau, Glaus, v. Graffenried, v. Grünigen in Schwarzenburg, v. Grünigen Gabriel in Saanen, Gurtner, Gygax in Bleienbach, Haldi, Hauert, Hennemann, Hofer in Signau, Houriet, Jobin, Kaiser in Grellingen, v. Känel, Keller, Kernen, Klaye, Kuhn, Kummer, Lanz in Wiedlisbach, Lanz in Steffisburg, Lehmann in Biel, Marchand, Maurer, Meyer in Gondiswyl, Queloz, Rebetez in Pruntrut, Rebetez in Bassecourt, Renfer, Riat, Rieben, Ritschard, Robert, Rolli, Rosselet, Schär, Schmid in Wimmis, Schneider, Schwab, Sessler, Stämpfli in Boll, Thormann, Trachsel in Mühlethurnen, Tschannen in Murzelen, Tschanen in Dettligen, Vermeille, Walther in Landerswyl, Witz, Wolf, Zumwald.

Das *Protokoll* der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Präsident. Herr Brunner, Präsident der Spezialkommission für Vorberathung der *Civilprozessreform*, wünscht der Versammlung eine Mittheilung zu machen. Ich ertheile ihm daher das Wort.

Brunner. Sie haben beschlossen, die Vorlage über die Civilprozessreform nächsten Montag zu behandeln. Gestern haben Sie diesen Beschluss dahin abgeändert, dass die Angelegenheit am Mittwoch zur Behandlung kommen solle. Ich möchte Sie nun bitten, die Berathung auf den Dienstag anzusetzen. Dass die Angelegenheit am Montag nicht behandelt werden kann, gebe ich zu, weil die französische Uebersetzung erst an diesem Tage wird ausgetheilt werden. Wird aber die Sache auf Mittwoch verschoben und dauert die Berathung zwei Tage, so kann das Obergericht am zweiten Tage der Berathung nicht mehr beiwohnen, da es bekanntlich die drei letzten Tage der Woche Sitzung hat. Ich möchte aber um keinen Preis, dass die Angelegenheit auf eine spätere Session verschoben würde. Dem Vortrage der Justizdirektion haben Sie entnommen, welche Anstrengungen seit den sechziger Jahren gemacht worden sind, um zu einer Reform der Civilgesetzgebung im Kanton Bern zu gelangen. Die bedeutenden Arbeiten, welche da gemacht worden sind, sind aber alle in den Kommissionen stecken geblieben und gar nicht in den Rath gezogen worden. Mit diesem System sollte man einmal brechen. Es ist daher dringend nöthig, dass dieser Gegenstand in erster Berathung in dieser Session abgewickelt werde.

Der Grosse Rath stimmt dem Antrage des Herrn Brunner bei, und es ist von diesem Beschlusse dem Obergericht Kenntniss zu geben.

Tagesordnung:

Nachkreditbegehren.

Der Grosse Rath bewilligt auf den Antrag des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission folgende Nachkredite für die Militärdirektion:

1. auf Rubrik IV. J. 2. c. Munition, Fr. 1500.
2. » » IV. F. 3 Militärsteuer, Besoldung des Sektionschefs Fr. 17,000.

Strafnachlassgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird:

1. Emil *Bregnard*, von Bonfol, von den Assisen des V. Geschwornenbezirks wegen Misshandlung zu 16 Monaten Zuchthaus, umgewandelt in einfache Enthaltung, verurtheilt, mit dem von seiner Mutter für ihn gestellten Begnadigungsgesuche abgewiesen;
2. dem Bendicht *Arn*, von Grossaffoltern, den 11. November 1880 von den Assisen des IV. Bezirks wegen Brandstiftungsversuch zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt, der Rest dieser Strafe erlassen.

Der *Präsident* theilt ein Schreiben der Gemeinde *Vechigen* mit, worin dieselbe wünscht, dass ihre Beschwerde wegen Grenzbereinigung noch in dieser Session behandelt werde.

Entwurf-Tarif

betreffend

die fixen Gebühren der Amtsschreibereien.

(Siehe Beilagen zum Tagblatt von 1882, Nr. 12.)

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Ihnen bekannt ist, haben wir seit dem Jahre 1878, wo ein neues Gesetz über die Amts- und Gerichtsschreibereien in Kraft getreten ist, im Tarifwesen einen provisorischen Zustand, indem die Tarife, die nach dem Gesetze haben erlassen werden sollen und erlassen worden sind, nur jeweilen auf eine kürzere Zeit provisorisch in Kraft erklärt worden sind, hauptsächlich zu dem Zwecke, um noch Erfahrungen zu sammeln, damit diese Tarife nach Verlauf einer gewissen Zeitperiode richtig abgefasst werden können, nämlich so, dass der Staat auf den neuen Besoldungen für die Amts- und Gerichtsschreiber nicht eine Einbusse macht, und auf der andern Seite das Publikum nicht mehr belastet wird, als es absolut nothwendig ist.

Solche Erfahrungen sind nun gemacht worden. Wir wissen auf den heutigen Tag, dass die gegenwärtig in Kraft bestehenden Tarife allerdings etwas höher sind, als nothwendig ist, um die Ausgaben zu decken. So haben namentlich im letzten Jahre diese Tarife mehr als Fr. 100,000 mehr eingetragen, als der Büdgetansatz vorsah, und als die Besoldungen der Amts- und Gerichtsschreiber und ihrer Angestellten mit Hinzurechnung der früheren Handänderungsgebühr des Staates betrugen.

Es ist deshalb zulässig, dass diese Tarife und speziell derjenige über die Gerichtsgebühren ermässigt werden. Aber man darf darin auch nicht zu weit gehen; sonst könnte der Staat leicht wieder in den Zustand gerathen, in dem er sich in der ersten Zeit nach dem Inkraftreten des Gesetzes befunden hat, nämlich dass er eine Einbusse macht, und zwar eine so erhebliche, dass er sie bei der Beschaffenheit seiner Finanzzustände nicht über sich nehmen kann. Ich möchte daher dem Grossen Rathe empfehlen, sich bei der Berathung dieser Tarife und bei der Herabsetzung der einzelnen Ansätze einige Mässigung aufzuerlegen, nicht nur auf der einen Seite an das Publikum zu denken, das allerdings Berücksichtigung verdient, sondern auch an die Staatsfinanzen, und nicht mehr zu reduziren, als es der bisherige Ertrag dieser Gebühren erleiden mag.

Ich glaube sagen zu dürfen, und werde es im Einzelnen noch nachweisen, dass die Vorschläge, die der Regierungsrath gemacht hat, und die namentlich im Gerichtstarife erhebliche Reduktionen in sich schliessen, diesen Anforderungen entsprechen, und dass die Vorschläge der Kommission, die an verschiedenen Orten und im grossen Ganzen ziemlich niedriger sind, in dieser Richtung zu weit gehen und ganz sicher in diesem Kapitel der Staatsverwaltung einen Verlust für die Staatskasse und das jeweilige Büdget zur Folge haben würden.

Ich muss übrigens noch darauf aufmerksam machen, dass, wenn das Publikum über zu hohe Gerichtsgebühren klagt, diese Klagen nicht nur in der Höhe der einzelnen Tarifansätze ihren Grund haben, sondern auch in der Weitläufigkeit unseres Prozessverfahrens. Dieses ist schon seiner Grundlage nach zu weitläufig, aber es ist in der Praxis noch viel weitläufiger gemacht worden, und wenn das Publikum zu viel Gebühren zahlen muss, so liegt der Grund hauptsächlich darin, dass zu viele Termine gemacht werden, und zu weitläufige Vorkehren stattfinden. Wenn man deshalb das Publikum entlasten will, so kann man es dadurch am besten, dass das Prozessverfahren abgekürzt und in jeder Beziehung vereinfacht wird, wie es hoffentlich noch in dieser Session beschlossen werden wird.

Wir müssen uns also in Bezug auf diese Tarife nicht der Illusion hingeben, als handle es sich nur um das Moderiren und Reduziren, sondern wir müssen auf der andern Seite nicht vergessen, dass darin eine Einnahmsquelle für den Staat liegt, auf der er nicht sowohl Profit macht, sondern durch die seine bedeutenden Auslagen für diesen Zweig der Verwaltung mehr oder weniger gedeckt werden.

Ich denke nun, man wird einen Tarif nach dem andern behandeln müssen, und zwar artikelweise.

Im Entwurfe über die Gebühren der Amtsschreibereien sind einzelne Paragraphen des bisherigen Tarifs ganz gestrichen und einzelne Arten von Gebühren ganz beseitigt worden. So ist namentlich der § 3, der von den Löschungen von Pfandrechten handelt, ganz beseitigt, und dass hier keine Gebühren mehr gefordert werden, darin liegt für das Publikum eine ganz bedeutende Ersparniss. Ich wollte dies von vornherein mittheilen, damit Sie sehen, dass man wirklich reduziren will.

§ 1 nun handelt von den Gebühren bei Dienstbarkeitsverträgen und Marchbeschreibungen. Hier wird vom Regierungsrathe vorgeschlagen, die bisherigen Ansätze beizubehalten, während die Kommission den Ansatz 1) auf Fr. 3 reduziren und die Ansätze von je 50 Rappen für den Mehrhalt per Seite, wenn der Akt mehr als zwei Seiten hält, und für jedes Zeugniss in ein Nebendoppel streichen will.

Mir sind über diese Gebühren keine Klagen bekannt geworden, und deshalb werden die Ansätze des § 1 von der Regierung aufrechterhalten, umsomehr, als eine Gebühr von Fr. 4 für die Verifikation nicht zu hoch erscheint, indem die Verifikation solcher Aktenstücke in der Regel eine zeitraubende Arbeit ist.

Bühlmann, als Berichterstatter der Kommission, Ihre Kommission ist bei der Berathung dieser Tarife von zwei Gesichtspunkten ausgegangen. Sie hat in erster Linie die ganze Einrichtung derselben einfacher und einheitlicher zu gestalten gesucht, als es nach den bisherigen Tarifen und nach dem Entwurfe der Regierung der Fall war. Sie hat dies thun zu sollen geglaubt, weil es im Gesetze von 1878 den Behörden zur Aufgabe gemacht worden ist. § 21 des Gesetzes schreibt ausdrücklich vor, dass für alle diese fixen Gebühren, welche der Staat am Platze der Beamten bezieht, «möglichst einfache, einheitliche, die Interessen des Staates und der Bürger gleichmässig berücksichtigende und eine sichere Kontrole für den Bezug gewährende» Gebührenansätze festgestellt werden sollen.

Nun haben wir in der That in den Tarifen Bestimmungen gefunden, die diesem Grundsatze der Einfachheit und Einheitlichkeit nicht entsprechen. So finden wir z. B. in Bezug auf die Gebühren per Seite für Kopiaturen, also für durchaus die nämliche Arbeit der Kanzleien, eine Masse von verschiedenen Ansätzen, 15, 20, 40, 50 und 75 Rappen. Wir haben geglaubt, es sollen alle diese Arbeiten, die durchaus gleicher Natur sind, der nämlichen Gebühr unterliegen, wie es bei andern Tarifen auch der Fall ist, und es hat dies namentlich den Tarif der Gerichtsschreibereien bedeutend vereinfacht. Wir haben ferner geglaubt, es sei mit Rücksicht auf diese Einheitlichkeit und Einfachheit auch gegeben, die Gebühren für den Mehrhalt von Protokollen zu streichen, weil es vollständig genügt, mit Rücksicht hierauf, und damit das Publikum von vornherein weiss, was es zu zahlen hat, eine fixe Gebühr für jede Verhandlung vor dem Richter oder dem Gericht festzustellen. Auch dies ist eine bedeutende Vereinfachung des Tarifs.

Ein anderer Grundsatz der Kommission war der, die Ansätze niedriger zu halten, und zwar gestützt darauf, dass der Staat ganz offenbar aus den Gebühren nicht hat Gewinn machen, sondern nur die Besoldungen der Beamten hat bestreiten wollen.

Die finanziellen Resultate, die ich vom Jahre 1881 zusammengestellt habe, zeigen nun aber, dass der Staat bedeutende Summen auf diesen Gebühren profitirt. Nach der Staatsrechnung von 1881 haben nämlich die sämmtlichen Auslagen des Staates betragen:

Für die Amtsschreibereien . . .	Fr. 263,514
Für die Gerichtsschreibereien . .	» 259,215
Im Ganzen also	Fr. 522.729

Die Einnahmen des Staates auf diesen Gebühren sind nun folgende:

Prozentgebühren der Amtsschreiber	Fr. 497,474
» » Gerichtsschreiber	» 159,780
Zusammen	Fr. 657,254

Sie sehen daraus, dass schon diese Prozentgebühren vollständig hingereicht hätten, die Auslagen des Staates für die Amts- und Gerichtsschreibereien zu decken. Dazu kommen nun aber noch die Gebühren, mit denen wir uns speziell zu beschäftigen haben, nämlich die fixen Gebühren für besondere Verrichtungen der Amts- und Gerichtsschreibereien. Sie betragen für 1881:

Fixe Gebühren der Amtsschreiber	Fr. 108,853
» » » Gerichtsschreiber	» 162,578
Dazu noch Gebühren in Strafsachen	» 43,563
zusammen	Fr. 314,994
so dass also mit obigen	» 657,254
die sämmtlichen Einnahmen des Staates aus den Prozent- und fixen Gebühren eine Summe von	Fr. 972,248

ausmachen. Wenn man nun auch davon den Ertrag der Handänderungsgebühr in Abrechnung bringt, die im Jahre 1877, wo sie zum letzten Mal bezogen wurde, Fr. 226,588 eintrug, und wenn man ferner, ebenfalls nach dem Ergebnisse des Jahres 1877, Fr. 28,868 als Ertrag der Gerichtssporteln, welche der Staat früher bezog, hinzurechnet, so bleibt, nach Abrechnung der sämmtlichen Auslagen des Staates und unter Abzug der Handänderungsgebühr und der bisher bezogenen Gerichtsgebühren ein Reingewinn des Staates auf den Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien Fr. 153,260.

Wir haben nun in der That geglaubt, es sei dies etwas zu viel, und es liege durchaus nicht im Sinne des Gesetzes von 1878, dem Staate aus diesen Gebühren eine solche Einnahmsquelle zu schaffen. Wir geben gerne zu, dass man mit den Ermässigungen nicht allzuweit gehen soll; allein wenn Sie sich an die Berathung des Gesetzes von 1878 erinnern, so werden Sie sich überzeugen müssen, dass

die Absicht des Staates keine andere gewesen ist, als sich für die Uebernahme der Besoldungen der Amts- und Gerichtsschreiber uud ihrer Angestellten zu decken. Auch der Eingang des Gesetzes lässt keinen Zweifel darüber, indem er sagt, das Gesetz werde erlassen: «in Betracht der Nothwendigkeit, die Organisation der Amts- und Gerichtsschreibereien in den Bezirken einer Revision zu unterwerfen, und in Erwägung, dass namentlich der Bezug von Gebühren durch die betreffenden Beamten zu ihren eigenen Handen vielerlei Missbräuche, Nachtheile und Ungleichheiten zur Folge hat.»

Diese finanziellen Resultate sind nun für die Kommission der Grund gewesen, der sie bewogen hat, die Ansätze etwas zu reduziren, und zwar namentlich im Tarife über die Gerichtsgebühren, wo der Staat bisher exorbitante Taxen gefordert hat, welche ein Moment mehr waren, die Prozesskosten ganz kolossal zu vermehren. Wenn man von dem Bestreben ausgeht, das ganze Prozessverfahren billiger und kürzer zu machen und überhaupt zu vereinfachen, so ist ein Mittel dazu auch das, diese Gerichtstarife etwas zu reduziren und einheitlicher zu gestalten.

Ich will Ihnen in Bezug auf die Höhe der bisherigen Ansätze folgenden Fall mittheilen. In einer Verhandlung, die in die Kompetenz des Amtsgerichtes fiel, und wo der Streitgegenstand einen Werth von Fr. 289 hatte, fand eine Erscheinung der Parteien statt, wo die beidseitigen Vorschläge gemacht, und die Beweisführung angeordnet wurde, worauf sich aber die Parteien verglichen. Für diese einzige Verhandlung nun hat die Gerichtsschreiberei von beiden Parteien an Gebühren Fr. 68 bezogen, wobei freilich Fr. 8. 75 Stempel, Frankaturen und sonstige Auslagen für jede Partei inbegriffen sind. Immerhin bleiben Fr. 25. 25 für jede Partei, und es hat also der Staat dafür über Fr. 50 direkt bezogen.

Dies sind nun wirklich Sporteln, die über alles Mass gehen, uud die es einem wenig begüterten Manne beinahe unmöglich machen, sein Recht zu suchen. Es sind mir letzthin noch andere Beispiele mitgetheilt worden; ich will mich aber mit diesem begnügen. Es ergibt sich daraus genugsam, dass die Gerichtsgebühren absolnt reduzirt werden müssen.

Was nun den Tarif für die Amtsschreibereien anbetrifft, so haben hier einige nicht wesentliche Reduktionen stattgefunden, und man hat geglaubt, auch diesen Tarif etwas einheitlicher gestalten zu sollen, indem man gleichartige Arbeiten und Geschäfte möglichst zusammenfasst. So haben wir überall, wo Zeugnisse, Bescheinigungen und der Mehrhalt an Seiten von Kopiaturen aller Art speziell erwähnt sind, einen einheitlichen Ansatz von 50 resp. 30 Rp. aufgestellt.

Sie werden nun vor der Berathung der beiden Tarife zu beschliessen haben, ob Sie auf Grundlage des Entwurfs der Kommission, oder desjenigen der Regierung vorgehen wollen. Ich möchte Ihnen beantragen, sich zuerst prinzipiell darüber zu entscheiden, und möchte Ihnen vorschlagen, den Entwurf der Kommission zu acceptiren. Es würde dieser Entscheid die spätere Verhandlung sehr vereinfachen, indem man von vornherein sieht, ob der Grosse Rath gewillt ist, bedeutende Reduktionen anzunehmen, oder nicht.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin mit dieser Fragestellung einverstanden; denn wenn man nicht von vornherein darüber entscheidet, so wird man bei jedem einzelnen der sehr zahlreichen Differenzpunkte eine neue Diskussion haben. Natürlich ist aber meine Ansicht die, dass der Entwurf der Regierung als Grundlage der Berathung angenommen werde.

Nun noch einige Bemerkungen über die finanziellen Berechnungen, welche der Herr Präsident der Kommission macht. Ich begreife ganz gut, dass eine Kommission, die nur zur Berathung dieses speziellen Gegenstandes niedergesetzt ist, die also nur diesen in's Auge zu fassen hat und nicht berufen ist, ihn mit den übrigen Finanzverhältnissen des Staates und mit der Staatsverwaltung überhaupt in Zusammenhang zu bringen, zu solchen Berechnungen gelangen kann. Aber ich kann Ihnen in Verbindung mit der übrigen Staatsverwaltung auch andere Mittheilungen machen.

Allerdings hat der Staat letztes Jahr aus den Tarifeinnahmen, in Verbindung mit den Prozentgebühren, die auf dem Gesetze beruhen, einen Gewinn von gegen Fr. 150,000 gemacht. Ich kann aber ferner mittheilen, dass eine andere Einnahmsquelle, die auch auf dem Publikum lastet, nämlich die Stempelgebühr, lange nicht eingetragen hat, was das Büdget vorsah, indem statt Fr. 600,000 nur etwa Fr. 435,000 eingegangen sind, somit ein Ausfall von circa Fr. 160,000 stattfindet, der das nämliche Publikum entlastet, das durch die Gerichts- und Amtsschreibereigebühren belastet worden ist, resp. um den es sich selber entlastet hat. Nun habe ich für meine Person die vollendete Ueberzeugung, dass, wenn das Stempelgesetz gehandhabt würde, und nicht in grossem Stile (nicht bei den Kleinen, sondern bei den Grossen) Verschlagnisse stattfänden, die büdgetirten Fr. 600,000 eingegangen wären. Man ist diesen Verschlagnissen, wie sie namentlich von Bankinstituten betrieben werden, einigermassen auf der Spur und wird suchen, ihnen abzuhelfen; aber man stelle sich nun vor, man hätte auch auf den Gerichts- und Amtsschreibereien diese Mindereinnahmen gehabt, die man durch die Vorschläge der Kommission einführen will, so hätten wir in Gottes Namen ein Defizit auf dem Staatsbüdget, und das wäre Jedermann, vom ersten bis zum letzten im Publikum, unangenehm, während, wenn einmal die Gebühren eingegangen sind, und das Gleichgewicht hergestellt werden kann, Jedermann zufrieden ist. Man muss also vom Standpunkte der Regierung und auch des Grossen Rathes so rechnen, dass die verschiedenen Einnahmen etwas gegen einander in Betracht gezogen werden, sonst kommen wir zu keinem guten Resultate.

In Bezug auf die Gerichtsgebühren hat der Herr Präsident der Kommission einen Fall angeführt, den er selber erlebt hat, wo eine amtsgerichtliche Verhandlung Fr. 68 an Gerichtsgebühren kostete. Ich habe die Rechnung nicht gesehen, und man könnte sie vielleicht im Einzelnen in Bezug auf gewisse Posten, die hereingezogen worden sind, kritisiren;

aber gerade in diesem Falle hätten, wenn auch nur das gegenwärtige Prozessverfahren streng nach dem Gesetze gehandhabt würde, so hohe Gebühren nicht bezahlt zu werden brauchen. Ich bin überzeugt, dass in diesem Falle das Gesetz nicht gehandhabt worden ist, so wenig als es überhaupt gehandhabt wird, bezüglich der Vorschrift nämlich, dass in amtsgerichtlichen Kompetenzsachen die Verhandlung rein mündlich geführt, und nur die wesentlichen faktischen Anbringen durch den Aktuar zu Protokoll genommen werden sollen. Statt dessen werden lange Protokolle diktirt, wie in einem appellabeln Falle, und so geht es im ganzen Kanton, mit Ausnahme des Richteramts Bern, und so gibt es lange Protokollauszüge und viele Gerichtsgebühren. Also vor allen Dingen Handhabung des Gesetzes, oder Vereinfachung des Verfahrens, so werden auch die Kosten vermindert werden.

Nach meinem Erachten wird im Gerichtstarife Dasjenige, was im Jahre 1881 über das Büdget hinaus eingegangen ist, durch die von der Regierung vorgeschlagenen Reduktionen kompensirt, so dass wir wahrscheinlich, wenigstens in Tarifsachen, in Zukunft keinen Ueberschuss mehr haben werden. Nimmt man aber den Tarif der Kommission an, so habe ich die Ueberzeugung, dass wir auf den Amts- und Gerichtsschreibereien ein Defizit machen werden. Man darf nämlich nicht allen Ueberschuss, der wirklich vorhanden ist, auf Rechnung des Tarifs der fixen Gebühren setzen, sondern auch der Herr Präsident der Kommission wird gefunden haben, dass namentlich die Prozentgebühren stark zugenommen haben, an denen wir, da sie auf dem Gesetze beruhen, nichts ändern können.

Sie mögen sich also nun entscheiden, ob Sie zu den Grundsätzen der Regierung, oder zu denen der Kommission stehen wollen. Wird der Entwurf der letztern angenommen, so mag ich es dem Publikum herzlich gerne gönnen; aber ich lehne dann in Bezug auf das finanzielle Resultat alle Verantwortlichkeit ab.

Abstimmung.

Die Vorschläge des Regierungsrathes als Grundlage der Berathung zu nehmen . . 44 Stimmen,
Die der Kommission als Grundlage zu nehmen . . . . . 45 Stimmen.

Es folgt somit die artikelweise Berathung des Tarifs auf Grundlage des Kommissionalentwurfs.

---

§ 1.

Berichterstatter der Kommission. Hier besteht nur eine Differenz bezüglich des Ansatzes 1, den die Kommission, statt auf Fr. 4, auf Fr. 3 festgesetzt hat. Die beiden letzten Ansätze von 50 Rappen für den Mehrhalt und das Zeugniss haben wir ebenfalls acceptiren wollen, haben sie aber der Einfachheit wegen in den allgemeinen Art. 20 aufgenommen, wo unter Ziffer 14 ein einheitlicher Ansatz von 50 Rappen für Zeugnisse und Bescheinigungen aller Art figurirt.

§ 1 wird genehmigt.

---

§ 2.

Berichterstatter der Kommission. Hier besteht der Unterschied nur darin, dass wir, um allfällige Zweifel zu vermeiden, ob für die Kontrolirung noch besonders der allgemeine Ansatz von 50 Rappen nach § 20 zu bezahlen sei, beifügen zu sollen geglaubt haben, es sei in dem Ansatze von Fr. 2 Kontrolirung und Verifikation inbegriffen.

Bezüglich der Ziffer 3 des Regierungsantrages gelten die gleichen Bemerkungen, wie zu Ziffer 2 des § 1.

Genehmigt.

---

§ 3.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will hier nur mittheilen, dass der bisherige § 3 des Tarifs im Regierungsvorschlage gestrichen worden ist. Es bezog sich derselbe auf die Löschung von Pfandrechten, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind. Er ist aber in Bezug auf seine Gesetzmässigkeit immer etwas zweifelhafter Natur gewesen, indem nach dem Gesetze selbst für Löschung von Pfandrechten keine Gebühren bezogen werden sollen. Man ist zwar der Ansicht gewesen, diese Bestimmung des Gesetzes könne sich nicht auf vorher entstandene Pfandrechte beziehen; allein diese Anschauung ist stark angefochten worden, und so lässt man nun den Ansatz ganz fallen. Es macht dies eine bedeutende Summe aus, indem die fixen Gebühren der Amtsschreibereien zum grossen Theile in diesen Gebühren für Löschungen bestanden haben, so dass in dieser Beziehung das Publikum bedeutend erleichtert wird.

Ich wollte das nur mittheilen, damit man sieht, dass auch die Regierung, hier und an manchen anderen Orten, hat Erleichterungen eintreten lassen wollen. Im Uebrigen werde ich mich nun an der Diskussion nicht mehr viel zu betheiligen haben, was mir um so leichter wird, als ich schlecht disponirt bin. Zudem wird Jemand anders, als ich, dazu kommen, diese Tarife anzuwenden; ich habe glücklicherweise bessere gehabt.

Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist vollkommen einverstanden, dass der alte § 3 des Tarifs gestrichen werden soll. Die Ziffer 1 desselben,

betreffend die Gebühren für Löschung von Pfandrechten, war von jeher bestritten, und was Ziffer 2, Löschungszeugnisse und Bescheinigungen von Nachgangserklärungen, betrifft, so finden Sie in Ziffer 13 des § 20 einen einheitlichen Ansatz dafür, so dass hier kein Ausfall erscheint.

Was nun die Zufertigungen anbelangt, so hat die Kommission geglaubt, die Gebühr von Fr. 2 für Vorfertigungsgesuche auf Fr. 1 reduziren zu sollen. Die Vorfertigungsgesuche werden einfach am Schlusse des Handänderungsvertrags beigefügt und mit diesem Akte zusammen kontrolirt und verifizirt, so dass sie keine besondere Arbeit verlangen, und es erscheint daher eine Gebühr von Fr. 1 hiefür als genügend.

Im Ferneren existirt noch eine Differenz in Ziffer 3 bezüglich der Seitenzahl. Wir haben geglaubt, die fixe Gebühr für Einschreibungen solle nicht blos für die zwei ersten Seiten gelten, weil in den meisten Fällen diese Zahl überschritten wird, und dann eine spezielle Abrechnung stattfinden müsste, sondern für die drei ersten Seiten, und haben aus diesem Grunde auch die fixe Gebühr von Fr. 2 auf Fr. 1. 50 reduzirt und für den Mehrhalt den allgemeinen Ansatz von 50 Rappen nach § 20 eintreten lassen. Sie werden diesen Punkt bezüglich der Seitenzahl hier prinzipiell zu entscheiden haben, weil er sich in allen späteren Paragraphen, wo von Seitenzahlen die Rede ist, wiederfindet.

v. *Wattenwyl*, Justizdirektor. Bekanntlich hat der Grosse Rath dieser Tage bei der Behandlung der Rekurse Pauli und Huber zwar die von anderer Seite bestrittenen Anträge des Regierungsrathes angenommen, aber deutlich zu verstehen gegeben, dass der Regierungsrath in einzelnen solchen Fällen etwas genauer untersuchen und nach Umständen auch mildere Saiten aufziehen sollte. Ich habe schon damals aufmerksam gemacht, dass, wenn man die Ansicht der Kommissionsmehrheit, es könne hier von Prozentgebühren nicht die Rede sein, theilen sollte, jedenfalls die fixen Ansätze in § 3 des Tarifs viel zu klein seien.

Um nun diesen Wünschen Rechnung zu tragen und dem Regierungsrathe Gelegenheit zu geben, in gewissen Fällen auf die gemachten Bemerkungen Rücksicht zu nehmen, sollte man in § 3 nicht eine fixe Gebühr von 2 oder 3 Franken bestimmen, sondern auch hier eine Prozentgebühr ansetzen. Ich würde daher vorschlagen, statt der Ziffer 2 des Kommissionalentwurfes zu setzen: « Für Nachschlagung eines Zufertigungsbegehrens, welches nicht dem Prozentsatze nach Art. 16 und 17 des Gesetzes vom 24. März 1878 unterliegt, ist eine Gebühr von $^1/_2$ ‰ der Vertragssumme zu beziehen. »

Es ist das also ein sehr minimer Prozentansatz. In dem Falle Pauli, wo es sich um einen Vertragswerth von Fr. 180,000 handelte, hätte die Gebühr etliche neunzig Franken betragen. Sie wäre also nicht so hoch gewesen, als die, welche nun hat bezahlt werden müssen, hätte aber doch eine entsprechende Entschädigung für die Arbeit des Amtsschreibers, resp. des Staates, ausgemacht. Ich glaube, es würde dadurch dem Regierungsrathe eine gewisse Freiheit gelassen, je nach den Umständen und Verhältnissen entweder gemäss dem Gesetze von 1878 die Prozentgebühr von 6 ‰ anzuwenden, oder aus Billigkeitsgründen diese mässige Gebühr nach dem Tarife eintreten zu lassen.

Berichterstatter der Kommission. Ich bin mit dem Antrage des Vorredners nicht einverstanden. Sie haben, wenn ich nicht irre, im Falle Pauli entschieden, dass die Vorfertigung der Prozentgebühr von 3 ‰ unterliegen solle, und ich kann mir in der That keinen Fall einer Vorfertigung denken, wo die Prozentgebühr nicht anzuwenden wäre. Nun ist die Kommission von der Ansicht ausgegangen, dass eine fixe Gebühr für Vorfertigungen gar nicht in den Tarif aufzunehmen sei, weil es selbstverständlich sei, dass über die Prozentgebühr hinaus nicht noch eine fixe Gebühr kann bezogen werden.

Was die Zufertigungsbegehren anbetrifft, so hat die Kommission einen Zusatz annehmen zu sollen geglaubt, dass die fixe Gebühr nur in den Fällen bezahlt werden muss, wo nicht die Prozentgebühr bezogen wird. Nach dem Antrage des Herrn v. Wattenwyl aber müsste auch in diesen Fällen wieder eine prozentmässige Gebühr bezahlt werden, welche offenbar zu gross wäre. Das Gesetz selbst bestimmt in den §§ 16 und 17 die Prozentgebühren ausdrücklich, und wenn man nun hier noch eine neue Prozentgebühr einführen will, so ist dies im Widerspruche mit dem Gesetze und durchaus nicht zulässig. Ich beantrage also, auf den Antrag des Herrn v. Wattenwyl nicht einzutreten.

Morgenthaler. Ich möchte den Bemerkungen des Herrn Finanzdirektors einigermassen Rechnung tragen und, damit der Ausfall nicht allzu erheblich wird, da, wo es angemessen erscheint, auf die Ansätze der Regierung zurückkommen.

Hier nun finde ich unter Ziffer 2), dass die Regierung für Nachschlagung eines Zufertigungsbegehrens, das in einem besondern Akte enthalten ist, eine Gebühr von Fr. 3 beantragt, die Kommission hingegen eine solche von Fr. 2. Es will mir nun scheinen, wenn dem Amtschreiber zugemuthet wird, bis auf fünf Erwerbstitel nachzuschlagen, deren jeder verschiedene Abtheilungen haben kann, wo also ein ziemlicher Zeitverlust für ihn entsteht und eine Arbeit vorliegt, die er nicht durch den ersten besten Angestellten oder Lehrling vornehmeu lassen kann, sondern als gewissenhafter Beamter selbst besorgen wird, so sei dafür ein Ansatz von Fr. 3 nicht zu viel. Ich beantrage also, die Gebühr von Ziffer 2) auf Fr. 3 zu stellen.

Abstimmung.

1. Für Fr. 2 in Ziffer 2) . . . 52 Stimmen,
   » » 3 » » » . . . 32 »
2. Für den Antrag v. Wattenwyl Minderheit.

§ 4.

Berichterstatter der Kommission. Hier ist zwischen Regierung und Kommission eine Differenz bezüglich Ziffer 2), indem die Kommission die Gebühr von Fr. 6 erst bei Darlehn über Fr. 10,000, statt Fr. 5000, eintreten lassen will.

Ferner hat die Kommission das letzte Alinea streichen zu sollen geglaubt. Es betrifft dies die Fälle, wo dem Amtsschreiber eine Liegenschaftsbeschreibung zum Nachschlagen eingereicht, und wo für diese Nachschlagung eine bezügliche fixe Gebühr vorgesehen ist. Wenn nun aber nachher wirklich die Pfandobligation errichtet wird, so ist die Prozentgebühr zu bezahlen, und es müssen dann die betreffenden vorläufigen Gebühren für die Liegenschaftsbeschreibung zurückvergütet werden. Nach dem bisherigen Tarife und nach dem Entwurfe der Regierung soll jedoch diese Rückzahlung der fixen Gebühren nicht stattzufinden haben, wenn zwischen der Liegenschaftsbeschreibung und der Einreichung der Obligation sechs Monate verflossen sind. Die Kommission hat geglaubt, es sei kein innerer Grund für eine so kurze Verjährung vorhanden.

Genehmigt.

---

§ 5.

Berichterstatter der Kommission. Auch hier ist eine kleine Differenz vorhanden. Sie betrifft diejenigen Fälle, wo z. B. ein Kaufvertrag abgeschlossen, ausgefertigt und dem Amtsschreiber zur Nachschlagung eingereicht, aber vor der Fertigung von den Parteien wieder rückgängig gemacht wird. Für diese Fälle ist nach § 5 eine Gebühr vorgesehen von $^1/_{10}$ derjenigen Handänderungsgebühr, welche beim Zustandekommen des Geschäftes hätte bezahlt werden müssen. Wir haben diesen Grundsatz beibehalten, aber beigefügt, dass nie mehr als Fr. 20 bezahlt werden sollen, weil der Akt nicht eingeschrieben zu werden braucht, sondern blos eine Nachschlagung erfordert, die keine so grosse Arbeit ist.

Genehmigt.

---

§§ 6 und 7

werden ohne Diskussion angenommen.

---

§ 8

Berichterstatter der Kommission. Hier finden Sie Ziffer 2) des Entwurfs des Regierungsrathes gestrichen, weil sie unter die allgemeine Bestimmung des § 20 zu stehen kommt. Bei der letzten Ziffer hat eine kleine Reduktion stattgefunden.

Genehmigt.

---

§ 9.

Ohne Bemerkung genehmigt.

---

§ 10.

Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt, den § 10 ganz zu streichen. Nach dem neuen Brandassekuranzgesetze werden diese sämmtlichen Arbeiten unentgeltlich ausgeführt. Die Amtsschreiber werden für die Aufnahme und Ausfertigung der Schatzungen und für die Abschatzungen nicht mehr beigezogen, sondern die Sekretariatsarbeiten werden von den Schätzern selbst besorgt, wie im Dekrete über das Verfahren bei den Schatzungen ausdrücklich angeführt ist. Da aber im Laufe dieses Jahres Abschatzungen stattfinden, bei welchen der Amtsschreiber noch funktioniren muss, so werden wir bei den Uebergangsbestimmungen einen Passus beantragen, wonach dieser in Zukunft gestrichene Paragraph noch bis zum Schlusse dieses Jahres in Kraft bleiben soll.

§ 10 wird gestrichen.

---

§§ 11—13.

Ohne Diskussion genehmigt.

---

§ 14.

Berichterstatter der Kommission. Dieser Paragraph betrifft die Gebühren in Administrativstreitigkeiten, also in denjenigen, die durch den Regierungsstatthalter entschieden werden. Wir haben hier, wie bei den Gebühren für die Streitigkeiten vor dem Gerichtspräsidenten, in der Richtung Vereinfachungen vorgenommen, dass der Mehrhalt des Protokolls nicht berücksichtigt werden, und die Gebühr für Zeugenabhörungen in der Gebühr für die ganze Verhandlung inbegriffen sein soll.

Die Streitigkeiten vor dem Regierungsstatthalter machen sich in der Regel so, dass die Parteien ihre Begehren schriftlich eingeben, und diese einfach den Akten beigelegt werden, so dass das Protokoll sehr einfach sein kann und gewöhnlich nur in einem Verbal betreffend das Erscheinen der Parteien besteht.

Ziffer 5 haben wir streichen zu sollen geglaubt, indem es hier genügt, die allgemeinen Ansätze des § 20 in Bezug auf Zeugnisse und Aktensendungen anzuwenden.

Genehmigt.

---

§§ 15 und 16

werden ohne Bemerkung genehmigt.

---

§ 17.

Berichterstatter der Kommission. Wir haben die zwei letzten Alinea des Regierungsentwurfs gestrichen, indem wir geglaubt haben, es genüge, diese Mittheilungen an die Gemeindeschreiberei der allgemeinen Gebühr des § 20 für Briefe und Aktensendungen zu unterstellen.

Genehmigt.

---

§§ 18 und 19.

Ohne Bemerkung genehmigt.

---

§ 20.

Berichterstatter der Kommitsion. Hier finden Sie nun, wie gesagt, diese allgemeinen Ansätze, namentlich unter Ziffer 11—14, wonach für Kontrolirungen aller Art, wenn sie nicht in den Gesammtgebühren der vorhergehenden Paragraphen inbegriffen sind, 50 Rp., für alle Kopiaturen, Einschreibungen und Auszüge 30 Rp. per Seite, für Bescheinigungen und Zeugnisse 50 Rp., und für Aktensendungen 50 Rp. gefordert werden sollen. Die Ziffer 15 des regierungsräthlichen Entwurfs stellt für diese ein Minimum von 25 und ein Maximum von 50 Rp. auf; wir haben aber geglaubt, der Einheitlichkeit und Einfachheit wegen einen einheitlichen Ansatz von 50 Rp. feststellen zu sollen. Im Uebrigen werden Sie finden, dass die Abänderungen nicht bedeutend sind.

Genehmigt.

---

§ 21.

Ohne Bemerkung angenommen.

---

§ 22.

Berichterstatter der Kommission. Es ist selbstverständlich, dass die Auslagen der Amtschreiber für Stempel, Porti u. s. w. in den Gebühren nicht inbegriffen sein können, und es wird daher bestimmt, dass diese Auslagen von den Betreffenden besonders zu vergüten seien. Ich erlaube mir, vorzuschlagen, es sei hier noch der Zusatz aufzunehmen: «Alle Sendungen sind zu frankiren.» Es kommt immer noch vor, dass Avisbriefe u. dgl., welche die Amtsschreiberei an einzelne Personen macht, nicht frankirt werden, so dass die Empfänger das doppelte Porto zu zahlen haben. Ich glaube daher, es sei die vorgeschlagene Bestimmung am Platze. Natürlich wären diese Frankaturen zu verrechnen da wo noch andere Gehühren bezogen werden, was meistens der Fall ist.

Mit dem vorgeschlagenen Zusatze genehmigt.

---

§ 23 (neu).

Berichterstatter der Kommission. Gestützt auf das bei § 10 Gesagte erlaube ich mir, hier zu beantragen, dass als § 23 die Bestimmung eingeschaltet werde: «Der § 11 des Tarifs vom 3. Juli 1879 bleibt bis 1. Januar 1883 in Kraft.»

Genehmigt.

---

§ 24 (bisher § 23).

Berichterstatter der Kommission. Ich stelle den Antrag, den Inkrafttretenstermin auf 1. Juli 1882 zu setzen.

Genehmigt.

Eingang.

Ohne Bemerkung angenommen.

Generalabstimmung.

Für Annahme des Tarifs . . . . Mehrheit.

Entwurf-Tarif

über

die dem Staate zufallenden Gerichtsgebühren und die fixen Gebühren der Gerichtsschreibereien.

(Siehe Beilagen zum Tagblatt von 1882, Nr. 13.)

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich stelle den Antrag, es sei der Entwurf des Regierungsrathes der Berathung zu Grund zu legen.

Bühlmann, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission schlägt vor, den Entwurf der Kommission als Grundlage der Berathung zu nehmen.

Abstimmung.

Für den Entwurf des Regierungsrathes 26 Stimmen.
» » » der Kommission . . 43 »

Das *Präsidium* ordnet eine Abzählung der Versammlung an, laut welcher 93 Mitglieder anwesend sind.

---

§ 1.

Berichterstatter des Kommission. Ich habe vorerst einige Bemerkungen zu machen, welche sich auf die §§ 1—4 beziehen. Die Kommission ist von dem Grundsatze ausgegangen, die betreffenden Verhandlungen sollen als Ganzes betrachtet und die Gebühr für die ganze Verhandlung, sei es vor dem Gerichtspräsidenten oder vor dem Amtsgerichte, bezogen werden. Wir haben daher alle diejenigen Ansätze gestrichen, welche für Abhörung von Zeugen u. s. w., überhaupt für besondere Handlungen im Laufe der gerichtlichen Verhandlung im bisherigen Tarife und im Entwurfe des Regierungsrathes aufgenommen waren. Man will dem Publikum die Möglichkeit geben, von vornherein zu kontroliren und zu wissen, wie viel die betreffende Verhandlung kostet. Es wird dadurch allerdings eine Reduktion der Einnahmen entstehen, allein es ist dieselbe angesichts der erwähnten finanziellen Verhältnisse gerechtfertigt. Für Protokollauszüge u. dgl., welche Arbeiten eigentlich blosse Kopiaturen sind, glaubten wir einen einheitlichen Ansatz aufnehmen zu sollen. Wir schlagen daher in § 10 folgende Bestimmung vor: «Für Auszüge, Ausfertigungen und Abschriften aller Art, Nebendoppel u. s. w. wird per Seite (zu 600 Buchstaben gerechnet) eine Gebühr bezahlt von Rp. 30.» In dem regierungsräthlichen Entwurfe sind diese Gebühren in den einzelnen Artikeln festgesetzt, und es kostet in § 1 beim Friedensrichter die Seite 15 Rp., in § 2 beim Amtsgerichte 30 Rp., in § 3 beim Instruktionsverfahren 40 Rp. und in § 4 beim Appellationsverfahren 50 Rp. Wir glaubten, es sei nicht gerechtfertigt, für diese vollständig gleichartigen Arbeiten so verschiedenartige Ansätze zu machen, sondern es solle ein einheitlicher Ansatz angenommen und derselbe auf 30 Rp. bestimmt werden. Dadurch wird sich nicht ein grosser Ausfall ergeben. Ein solcher wird höchstens entstehen bei den besondern Gebühren für Ausfertigung eines Auszuges, aber es scheint der Kommission nicht gerechtfertigt, dafür so hoch zu gehen, weil dies eine reine Kopiaturarbeit ist. In § 1 hat die Kommission die Gebühren etwas reduzirt, verschiedene Ansätze aber fallen dahin, theilweise weil sie in den allgemeinen Bestimmungen der §§ 10 und 11 inbegriffen sind.

Genehmigt.

---

§§ 2 und 3.

Genehmigt.

---

§ 4.

Berichterstatter der Kommission. § 4 betrifft das Appellationsverfahren. Man hat geglaubt, es sei gerechtfertigt, hier eine Reduktion vorzunehmen. Die Appellationsgebühren sind im bisherigen Tarife auf 20—10 Fr. festgesetzt. Der Regierungsrath hat sie reduzirt auf Fr. 15—7. 50, je nachdem die Appellation in der Hauptsache oder bei einem Incident stattfindet. Wir glaubten nun, Ansätze von Fr. 10—5 aufnehmen zu sollen, ziemlich entsprechend dem vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes gültigen Tarif. Die Ansätze dieses alten Tarifs sind zwar etwas höher, Fr. 11. 60 und 5. 80, wir glaubten aber, sie auf 10 und 5 Fr. abrunden zu sollen.

Genehmigt.

---

§ 5.

Ohne Bemerkung genehmigt.

---

§ 6.

Berichterstatter der Kommission. Hier erscheinen entsprechend dem früheren Tarife im regierungsräthlichen Entwurfe eine Anzahl Ansätze, welche nun unter die allgemeinen Gebühren in den §§ 10 und 11 fallen. Im Uebrigen sind die Ansätze der Regierung so ziemlich adoptirt worden.

Genehmigt.

---

§ 7.

Berichterstatter der Kommission. Wir haben die §§ 7 und 8 des regierungsräthlichen Entwurfes in einen einzigen Paragraphen zusammengefasst. Was die Reduktionen unter Ziffer 1 und 2 betrifft, so glaubten wir, es genüge für eine wechselrechtliche Aufforderung ein Ansatz von 50 Rappen, abgesehen vom Nebendoppel, weil diese Arbeit eine sehr unbedeutende ist. Die Hauptabänderung betrifft aber die anderweitigen Bestimmungen des § 7. Der Entwurf der Regierung sieht besondere Ansätze für die Gantsteigerungen vor, während sie nach unserer Ansicht unter den fixen Gebühren des Gesetzes für Liquidationen inbegriffen sind. Wir haben einzig den Fall vorgesehen, wo die Steigerung nicht abgehalten wird, und für diesen Fall eine Gebühr aufgenommen, wobei wir für Immobilien und Mobilien einen Unterschied machen zu sollen glaubten. In Fällen, wo die Steigerung abgehalten, die Liquidation aber nicht vollzogen wird, indem der Gläubiger zwischen der Steigerung und der Vertheilung des Erlöses befriedigt wird, sowie in Fällen, wo das Gantverfahren nicht vor Ablauf der Eingabs- und Nachgebotstermine rückgängig gemacht wird, soll die Gebühr bezogen werden, welche in § 20, zweites, resp. erstes Lemma, des Gesetzes über die Amts- und Gerichtsschreibereien von 1868 vorgesehen ist. Im regierungsräthlichen Entwurfe sind noch besondere Gebühren über die Nachsteigerungen enthalten. Wir glaubten, wenn eine Nachsteigerung stattfinde, so müsse dieselbe als ein Bestandtheil des Liquidationsverfahrens ebenfalls unter die Gesammtgebühr fallen, welche das Gesetz vorsieht.

Was die Gebühren bei Geltstagen und gerichtlichen Bereinigungen betrifft, so haben wir auch hier eine Reihe Streichungen vorgenommen, weil wir glaubten, es seien viele dieser im Entwurfe enthaltenen Gebühren im Widerspruch mit dem Gesetze. Die Gebühren unter Ziffer 1, 2 und 3 müssen jedenfalls zurückvergütet werden, wenn der Geltstag nicht ausgeführt wird. Wir glauben daher, es genüge die allgemeine Bestimmung der §§ 10 und 11. Hinsichtlich der Abänderung des Klassifikationsentwurfes glaubten wir, es solle die daherige Gebühr in der allgemeinen Prozentgebühr für die betreffende Liquidation inbegriffen sein, und es könne daher auch Ziffer 6 gestrichen werden. Ziffer 8 ist im Entwurfe der Kommission beibehalten.

Als besondern § 9 schlägt der Regierungsrath Zusatzbestimmungen zu den §§ 7 und 8 vor. Diese sind in den allgemeinen Gebühren der §§ 10 und 11 inbegriffen. Wir glaubten, es solle da nicht eine bestimmte Gebühr festgestellt, sondern es solle für alle diese gleichartigen Arbeiten ein allgemeiner Ansatz aufgenommen werden.

§ 7 wird genehmigt.

---

§ 8 (in der gedruckten Vorlage irrthümlich als § 10 bezeichnet).

Genehmigt.

---

§ 9 (statt § 11).

Ohne Bemerkung angenommen.

---

§ 10 (statt § 12).

Berichterstatter der Kommission. Ich nehme an, Sie werden hier die gleiche Bestimmung beifügen, wie bei dem vorhin berathenen Tarife, nämlich: «Alle Sendungen sind zu frankiren.»

Mit diesem Zusatze genehmigt.

---

§ 11 (statt § 13).

Angenommen.

---

§ 12 (statt § 14).

Berichterstatter der Kommission. Der Inkrafttretenstermin sollte hier auf 1. Juli 1882 festgesetzt werden,

statt auf 1. Januar 1882, wie es im gedruckten Entwurfe steht.

Mit dieser Modifikation genehmigt.

Eingang.

Genehmigt.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich halte halte es als in meiner Pflicht liegend, den Antrag zu stellen, es sei der Tarif zu verwerfen. Ich glaube zwar nicht, dass dieser Antrag werde angenommen werden, aber ich stelle ihn, damit er in's Protokoll falle. Die Reduktionen, welche beschlossen worden sind, übersteigen nach meinen Begriffen alles Mass. Sie gehen wesentlich zurück unter die alten Tarife, die in den vierziger Jahren erlassen worden sind.

Gesammtabstimmung.

Für Annahme des Tarifes . . .	65	Stimmen,
» Verwerfung	28	»

Strafnachlassgesuche:

1) des Hans *Weibel*, von Schüpfen, Portier in der Bahnhofrestauration in Bern, am 27. April 1881 von der Polizeikammer wegen Diebstahl zu achttägiger Gefangenschaft verurtheilt.

Der *Regierungsrath* trägt auf Nachlass dieser Strafe an.

v. *Wattenwyl*, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Petent, ein junger Mann, hat sich durch zwei Küfer verleiten lassen, einen Weindiebstahl zu begehen. Aus den Akten ergibt sich aber, dass er nur ein einziges Mal mitgewirkt und nur einige Flaschen Wein genommen hat. Von seinem Chef, Herrn Weber, ist der Antrag gestellt worden, es möchte Weibel nicht bestraft werden, allein nach der Aktenlage musste die Strafe von einigen Tagen Gefangenschaft ausgesprochen werden. Herr Weber hat den jungen Mann seither behalten und ihm nun eine Stellung im Waadtlande verschafft, wünscht aber, dass ihm diese Strafe erlassen werde, damit ihm dieser Makel nicht anklebe. Der Regierungsrath empfiehlt diesen Nachlass.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

---

2) des Paul *Mori*, von Kallnach, den 12. Oktober 1881 von der Kriminalkammer wegen Diebstahl zu einem Jahre Zuchthaus verurtheilt, welche Strafe auf den Antrag der Kriminalkammer vom Grossen Rathe in einfache Enthaltung von gleicher Dauer umgewandelt worden ist.

(Siehe Tagblatt der Grossrathsverhandlungen von 1881, Seite 190.)

Der *Regierungsrath* beantragt, dem Petenten die Hälfte dieser Strafe zu erlassen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Paul Mori, erst 18½ Jahre alt, hat sich eine Unterschlagung zu Schulden kommen lassen, den Betrag aber sofort restituirt. Er ist gemäss Gesetz zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt worden, welche Strafe der Grosse Rath in einfache Enthaltung umgewandelt hat. Davon hat Mori nun die Hälfte in Einzelhaft abgebüsst. Der Vater wünschst nun, dass seinem Sohne der Rest der Strafe in dem Sinne erlassen werde, dass er ihn in eine Anstalt unterbringen könne, wo er zu strenger Arbeit angehalten werden wird. Nachher soll er mit einer Schwester auswandern. Der Regierungsrath glaubt, unter diesen Umständen könne dem Mori die Hälfte der Strafe erlassen werden.

Genehmigt.

---

3) des Heinrich *Zurflüh*, auf Lugen, Gemeinde Schattenhalb, den 7. Januar 1882 vom Amtsgericht Oberhasle wegen Jagdfrevel zu 20 Tagen verschärfter Gefangenschaft, Fr. 200 Busse und zu den Kosten verurtheilt.

Der *Regierungsrath* schliesst auf Abweisung.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Wir könnten uns bei der Behandlung dieses Geschäftes einen Augenblick nach Montenegro versetzen; denn es erinnert dasselbe an Scenen, wie sie im dortigen Kriege vorkommen. Es handelt sich um einen Fall von Wildfrevel, der sich im Urbachthale, am Fusse der Engelhörner, zugetragen hat. Dorthin haben sich einige Wildfrevler Ende November begeben, und zwar maskirt, um sich den Verfolgungen besser entziehen zu können. Es ist aber dem Wildhüter und dem Landjäger gelungen, ihre Spur zu verfolgen, und am 29. November, Abends zwischen 8 und 9 Uhr, konnten sie sich so postiren, dass die Wilddiebe wenigstens theilweise in ihre Hände fielen. Unter denselben war auch ein Heinrich Zurflüh, der, wie er sah, dass er nicht mehr entwischen könne, Drohungen ausstiess, so dass anzunehmen ist, wenn die Verfolger weiter hinaufgegangen wären, keiner von ihnen lebendig wieder herabgekommen wäre. Die Wilddiebe hatten nämlich eine Stellung eingenommen, wo es gefährlich gewesen wäre, sich ihnen zu nähern. Sie waren im Besitze eines Vetterligewehres, weigerten sich aber, dasselbe abzuliefern. Ein Kampf war nicht angezeigt, und so mussten sich

die Verfolger damit begnügen, die Namen der Betreffenden zu notiren. Sie brachten die Nacht dort zu und fanden unter dem Schnee drei Gemsen, zwei Männchen und ein Weibchen. Zurflüh hat sich das weitere Vergehen zu Schulden kommen lassen, dass er einen der Männer, welche dem Wildhüter geholfen haben, in einer Wirthschaft gröblich misshandelte, so dass derselbe ärztlich behandelt werden musste. In Folge dessen ist Zurflüh wegen Wildfrevel und Misshandlung angezeigt und zu 20 Tagen Gefangenschaft und 200 Franken Busse verurtheilt worden. Der Staatsanwalt hatte eine strengere Strafe verlangt und meiner Ansicht nach mit Recht.

Zurflüh verlangt nun einen Nachlass, indem er eine Schilderung von seinen körperlichen Gebrechen, von seiner Armuth u. s. w. macht. Allein ein Mann, der im Winter solche Reisen macht, kann sich nicht als körperlich schwach hinstellen und behaupten, es könnte die Gefangenschaft seiner Gesundheit schaden. Auch im Uebrigen spricht nichts dafür, ihm einen Nachlass zu gewähren. Ich werde im Gegentheil dafür sorgen, dass die Strafe, die noch nicht vollzogen worden ist, sofort vollzogen wird; denn entweder haben wir ein Gesetz über die Jagd und ein Verbot des Wildfrevels, oder wir haben keines. Wenn wir aber eines haben, so soll es in diesem Falle in seiner ganzen Strenge angewendet werden. Der Regierungsrath trägt auf Abweisung an.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

Präsident schlägt vor, zur Behandlung des Dekrets über die Hausthierpolizei überzugehen.

Aus der Mitte der Versammlung wird beantragt, hier die Sitzung zu schliessen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Präsidiums . Minderheit.

Hierauf theilt der *Präsident* noch mit, dass nächsten Montag die Sitzung des Morgens erst um 10 Uhr beginnen werde.

Schluss der Sitzung um 11½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Siebente Sitzung.

Montag den 6. März 1882.

Vormittags um 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Karrer.*

Nach dem *Namensaufrufe* sind 127 Mitglieder anwesend; abwesend sind 120, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Ambühl in Sigriswyl, Bangerter in Langenthal, Boivin, Bühler, Bürki, Débœuf, Friedli, Geiser, Gouvernon, Grieb, v. Grünigen Joh. Gottl. in Saanen, Hiltbrunner, Hofer in Wynau, Hofer in Diesbach, Indermühle, Ingold, Joost, Kellerhals, Klening, Klopfstein, Linder, Mägli, Matti, Michel in Aarmühle, Müller, Reber in Niederbipp, Roth, Schori, v. Sinner Eduard, Steck, Steinhäuslin, Willi, Zeller, Zumsteg; *ohne* Entschuldigung: die Herren Affolter, Althaus, Amstuz, Aufranc, Badertscher, Bangerter in Lyss, Batschelet, Berger auf der Schwarzenegg, Berger in Bern, Bessire, Blösch, Botteron, Brandt in St. Immer, Bühlmann, Burger, Burren, Bütigkofer, Carraz, Chappuis, Charpié, Choquard, Clémençon, Dennler, Fattet, Fleury, Folletête, Francillon, Frutiger, Gasser, Gfeller in Schangnau, Glaus, Girardin, v. Graffenried, Grenouillet, v. Grünigen in Schwarzenburg, v. Grünigen Gabriel in Saanen, Gurtner, Gygax in Bleienbach, Häberli, Haldi, Hennemann, Hofer in Signau, Hornstein, Houriet, Jobin, v. Känel, Keller, Kohli, Koller, Kuhn, Kühni, Kummer, Lanz in Wiedlisbach, Lanz in Steffisburg, Lehmann in Lotzwyl, Lehmann in Biel, Marchand, Maurer, Meyer in Gondiswyl, Monin, Prêtre in Pruntrut, Queloz, Rebetez in Pruntrut, Rebetez in Bassecourt, Renfer, Riat, Rieben, Ritschard, Rolli, Rosselet, Schär, Schmid in Mühleberg, Schmid in Wimmis, Schwab in St. Immer, Sessler, Spring, Stettler Felix Samuel in Eggiwyl, Stettler Christ. in Eggiwyl, Steullet, Thönen in Frutigen, Thormann, Trachsel in Mühlethurnen, Tschanen in Dettligen, Vermeille, Witz, Zumwald.

Das *Protokoll* der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Durch Zuschrift vom 3. dies theilt Herr Gerichtspräsident *Bützberger* mit, dass er die Wahl zum Mitgliede des Obergerichts annehme.

Es wird ihm nun auf seinen Wunsch die Entlassung als Gerichtspräsident von Trachselwald auf 31. März in üblicher Weise ertheilt. Seine Antrittsfrist als Oberrichter wird auf 1. April. und der Tag seiner Beeidigung auf Mittwoch den 8. d. M. festgesetzt.

Herr Fürsprecher *Spring* in Thun zeigt an, dass triftige Gründe ihm nicht gestatten, die Wahl zum Mitgliede des Obergerichtes anzunehmen.

Präsident. Nachdem Herr Spring seine Wahl in's Obergericht abgelehnt, wäre es der Fall, eine neue Wahl zu treffen. Da Sie aber Herrn v. Känel eine Bedenkzeit von 10 Tagen gewährt haben, welche Frist erst nach Schluss der Grossrathssitzung zu Ende gehen wird, so halte ich dafür, es solle die Neuwahl auf die nächste Session verschoben werden, damit, wenn auch Herr v. Känel ablehnen sollte, beide Wahlen mit einander vorgenommen werden können.

Der Grosse Rath stimmt diesem Vorschlage bei.

Tagesordnung:

Begehren der Bäuerten Rinderwald und Ladholz um Abänderung des Tracé der Frutigen-Adelbodenstrasse.

Regierungsrath und *Kommission* stellen den Antrag, es sei der Regierungsrath ermächtigt, die verlangte Tracéabänderung der Frutigen-Adelbodenstrasse zu bewilligen, sobald die hiefür bestellte Grossrathskommission ihren bezüglichen Bericht nach stattgefundenem Augenschein eingereicht haben wird, immerhin unter der Bedingung, dass dem Staate durch eine allfällige Tracéabänderung keinerlei Mehrkosten erwachsen.

Präsident. Die grossräthliche Kommission ist zu dem Schlusse gekommen, es solle dem Ansuchen der Bäuerten um Verlegung des Tracé's entsprochen werden. Indessen ist von Seite der Regierung die Bemerkung gemacht worden, es scheine ihr nicht schicklich, dass der Grosse Rath über diese Angelegenheit entscheide, bevor die Kommission die Sache auf Ort und Stelle untersucht habe. Bekanntlich ist auch früher eine Abordnung des Grossen Rathes, bestehend aus den Herren v. Werdt, Sessler und meiner Wenigkeit, beauftragt worden, die Tracéfrage auf Ort und Stelle zu untersuchen. Ich ertheile nun das Wort Herrn

v. *Werdt*, als Berichterstatter der Kommission. Es ist Ihnen bekannt, dass das Projekt der Frutigen-Adelbodenstrasse vom Jahre 1877 das Tracé auf der rechten Thalseite zog. Wegen Terrainschwierigkeiten wurde aber im Jahre 1879 beschlossen, das Tracé bis zum Ladholzgraben, von Frutigen aufwärts, auf die Sonnseite zu verlegen, es von da gegen Steg hinüber zu führen, oberhalb Steg wieder die Engstligen zu überbrücken, um von da an bis Adelboden auf der Sonnseite zu verbleiben. Die Gründe, weshalb die Kommission das Tracé beim Ladholzgraben auf die Schattseite verlegte, sind folgende: Es gab dort starke Abrutschungen, sog. Bleiken. Sodann tritt weiter oben Gips zu Tage. Wir haben beides gefürchtet. Was die Abrutschungen betrifft, so hat das ganze Thal, besonders weiter oben, schon von Haus aus einen sehr wilden Charakter. Die Engstligen, ein Wildbach, nimmt die ganze Sohlenbreite ein und fliesst zwischen hohen Felsen abwärts. Die Ufer sind auf beiden Seiten steil und felsig, und namentlich ist die Felswand der linken Seite sehr hoch. Weiter oben befinden sich mehr oder minder bewaldete zerklüftete Hänge und darüber Weiden. Die höchsten Punkte bilden den Gebirgskamm, links die Niesenkette, rechts das Mittaghorn, das Elsighorn und die Gebirgsstöcke des grossen und kleinen Lohner. Von beiden Seiten münden Wildwasser aus tiefen Schluchten in das Thal, deren obere Runsen bis gegen die 1200—3000m. hohen Gebirgskämme verfolgt werden können. Es ist ein wildes, ernstes Thal, und die Abstürze und Rutschflächen gestalten den Charakter der Landschaft noch ernster. Wir glaubten daher, es solle das Tracé hier nicht auf die linke Seite verlegt werden, namentlich da der Gips, der schwefelsaure Kalk, bekanntlich einen schlechten Baugrund bildet, besonders da, wo er in grössern Massen zwischen aufrecht stehendem Gestein eingekeilt erscheint. Regen und Schmelzwasser laugen solches Terrain aus, es entstehen Gänge und Höhlen, und in Folge dessen finden Nachrutschungen des seitlichen und überliegenden Terrains statt, es bilden sich bedeutende Verwerfungen und Gipstrichter, die Sie alle kennen, und wie sie im Hahnenmoos und am linken Ufer des Thunersee's (im G'hei, im Spiezerbergli, bei Faulensee und an der Krattigenhalde) vorkommen.

Beim Bau der Strasse von Frutigen aufwärts bis gegen den Ladholzgraben hat sich die Verlegung der Strasse auf die Sonnseite vollständig bewährt. Dagegen musste man auf der andern Seite, von Steg abwärts, mit allen Nachtheilen des schattigen, feuchten Terrains kämpfen. Auf der rechten Thalseite, längs der Engstligen, findet sich wie auf der Sonnseite Flyschfelsen. Die Schichten fallen von Süden nach Norden ein. Durch den Flysch hat sich die Engstligen ihr Bett gegraben, und sie fliesst längs den Schichtenköpfen thalabwärts. Die auf der Schattseite zu Tag tretende Felswand ist nicht so hoch als die auf der Sonnseite. Sie ist mit einer mächtigen Schuttdecke bedeckt bis weit hinauf an das Nummuliten- und Kreidegebirge. Es ist dies theils Bergschutt, mit mächtigen Felstrümmern besäet, theils Moränenschutt, reichlich mit Lett durchzogen und stark durchfeuchtet. Die ganze steile

Halde zeigt Risse und ist schon wegen des Schichtenfalles zur Abrutschung gegen die Engstligen geneigt. Einzelne Partien zeigen tiefgehende Bewegung, und Abrutschungen in grösserm Masse haben dort so gut stattgefunden wie auf der Sonnseite, so unterhalb Steg bei Fahrni. Als man bei Steg anfing, zu bauen, fanden, sobald die Halde etwas erheblich angeschnitten wurde, Rutschungen statt. Der nasse lehmige Boden erschwerte die Arbeit, und es müssen dort kostspielige Entwässerungen vorgenommen werden.

In Folge dieser Umstände hat sich der Wunsch rege gemacht, das Tracé von Steg abwärts auf die Sonnseite zu verlegen, und es stellen nun die Bäuerten Ladholz und Rinderwald ein Gesuch in diesem Sinne. Dabei wollen sie sich verpflichten, die Kosten einer Planaufnahme zu übernehmen und das nöthige Holz zu liefern, sowohl zum Bau der Brücken als zu deren Reparatur und Neuerstellung bei Beschädigung oder Zerstörung durch Naturereignisse. Gegen die Verlegung hat nur die aus wenigen Häusern bestehende Gemeinde Unterachseten Opposition gemacht. Indessen hat sie sich zufrieden erklärt, wenn man bei Ladholz die Brücke um 3 m. hebe und von der neuen gegen die bisherige Linie Anfahrten erstelle mit höchstens 20 % Steigung und 6' Breite. Es ist also diese Gemeinde in ihren Wünschen sehr bescheiden aufgetreten.

Auf diese Anregung hin wurde die Untersuchung des Geländes auf der Sonnseite beschlossen. Herr Ingenieur Anselmier hat das Tracé ausgesteckt und Pläne ausgearbeitet. Herr Oberingenieur Ganguillet hat sich wiederholt auf Ort und Stelle begeben und hat gefunden, dass die grosse Bleike, in der Nähe betrachtet, nicht so schreckhaft sei. Doch flösste auch ihm das Vorkommen des Gipses ernstliche Bedenken ein. Er verlangte daher eine geologische Expertise. Diese fand am 13. und 14. Oktober v. J. statt durch den bekannten Geologen, Herrn Professor Bachmann in Bern. Der von ihm abgegebene, sehr interessante Bericht liegt bei den Akten. Herr Bachmann misst dem Gips, welcher in der Richtung des linksufrigen Tracé auftaucht, nach genauerer Untersuchung nicht die Bedeutung bei, welche ihm anfänglich beigelegt wurde.

Es erscheint dieser Gips in sogenannten Büffeln, Blöcken, in Vorsprüngen, linsenförmigen Einlagerungen, in Gängen und Schmizen. Er erscheint nicht sowohl als selbstständige Gebirgsart, sondern als lokales Umwandlungsprodukt des Flysches. Er ist metamorphosirtes Niesengestein und enthält auch zahlreiche Einschlüsse von solchem, von Schiefern und Brocken anderer Mineralien. Es scheint, dass der im Flysch enthaltene kohlensaure Kalk sich an Ort und Stelle in schwefelsauren umgewandelt hat. Der Gips hat den gleichen Schichtenfall, wie der Flysch, nämlich nordwärts gegen den Niesen zu.

Herr Professor Bachmann glaubt, wie gesagt, dass dieser Gips für die Strasse nicht so gefährlich sei. Da, wo die Strasse denselben anschneidet, würde er so wie so durch den Schotter bedeckt, und für gehörige Entwässerung des Strassenkoffers würde durch Coulissen und seitliche Schalen gesorgt werden. Wenn aber seitwärts Gips auftreten sollte, so könnte man sich leicht mit Verkleidungen helfen. Uebrigens würde wegen des Gefälls der Strasse Regen- und Schmelzwasser leicht abfliessen. Die Gipsschicht dehnt sich auch nicht der ganzen Strecke nach von Ladholzgraben bis Steg aus, sondern verliert sich beim Sackgraben, und es gelangt dort das Tracé in das Gebiet festeren Kalkgesteins.

Was die Bleiken anbelangt, so haben diese Abrutschungen nicht in den Mulden und Rinnen der Halden stattgefunden, sondern an den vorspringenden Buckeln derselben, und es hat in Folge derselben das Terrain mehr oder weniger eine natürliche Böschung erhalten. Der gegen die Bergseite einfallende Flysch ist theilweise abgedeckt und bietet somit der Strasse festeren Boden, oder wo noch Moränenschutt aufliegt, ist er meist lehmfrei und merkwürdig viel durchlassender und trockener, als auf der andern Seite. Da, wo grosse Brüche sind, ist nicht anzunehmen, dass von oben her Wasser infiltrire, weil diese Brüche sich auf den Buckeln befinden. Kämen aber Quellen vor, so könnte dieses Wasser leicht links oder rechts nach den Mulden abgeführt, oder direkt nach dem Trichter des Bruches und mittelst Durchlässen unter der Strasse durchgeleitet werden. Seit den früheren Untersuchungen hat sich an den Bleiken nichts geändert. Auch wird die Strasse nicht oben an den Abrutschungen durchgeführt, sondern unten am Trichter derselben, und zwar oberhalb des Schuttkegels, der sich gegen das Thal zu angesetzt hat.

Herr Professor Bachmann hat nur an einer Stelle eine Einsenkung in Folge Gipsuntergrundes bemerkt, nämlich unmittelbar über der alten Ladholzbrücke. Sowohl er, als Herr Oberingenieur Ganguillet verhehlen sich die Schwierigkeiten auf der linken Thalseite nicht; allein sie glauben, dass die Nachtheile der sonnigen linken Seite weit geringer sind, als die der feuchten und schattigen rechten Seite. Herr Bachmann glaubt auch, dass man in Bezug auf die neue Brücke bei dem Steg, die nun in Folge des neuen Tracé's weiter oben erstellt werden muss, als nach dem bisherigen Projekt, Vortheile habe. Man kann hier auf beiden Ufern die Brücke auf feste, nicht leicht unterwaschbare Kalkfelsen absetzen, während weiter unten verwitterbarer Fels ist. Allerdings ist der Felskopf des linken Ufers ungefähr 11 Meter niedriger, als der gegenüberliegende, und er muss deshalb mit einem entsprechenden Joche erhöht werden.

Ein weiterer Grund zu Gunsten des sonnseitigen Tracé's ist der nationalökonomische Gesichtspunkt. Die Strasse dient auf der linken Seite einer Bevölkerung von 300 Einwohnern in 65 bewohnten Häusern, während auf der rechten Seite nur die kleine Gemeinde Unterachseten mit ein paar Häusern in Betracht kommt. Auch wird man durch die Verlegung der dortigen Schieferindustrie gerechter.

Die neue Strassenlinie wird um etwa 50 Meter länger, und dadurch der Devis von Fr. 100,000 auf Fr. 103,000 erhöht. Der ausführende Ingenieur hat aber erklärt, er würde das Tracé auf der Sonnseite um den gleichen Betrag ausführen, indem er dort trockener und billiger bauen kann.

Die ganze Strassenanlage ist eine ausserordentlich interessante, und es wäre wohl der Mühe werth, dass die Mitglieder des Grossen Rathes hinaufgingen,

um sich dieses Gelände näher zu besehen. Ich erlaube mir namentlich auf einen Punkt ganz in der Nähe der Tracéverlegung aufmerksam zu machen.

Während von Frutigen bis Steg die Engstligen sich nicht weiter einschneidet, und vermuthlich bereits eine Auffüllung der Sohle stattgefunden hat, zieht sich fünf Minuten oberhalb Steg eine gewaltige Querschwelle von harten Kalk- und Schieferbänken über das Thal, die die obere Flussterrasse von der untern trennt, und an deren Durchsägung die Engstligen seit Jahrtausenden begriffen ist, so dass sie die merkwürdigsten Kessel und Gänge in das harte Gestein schneidet. Mit grosser Gewalt, mit Brausen und Pochen stürzt das Wasser durch diese Windungen, und wenn von der obern Seite ein Stück Holz eingelassen wird, so kommt es zermalmt unten heraus. Das Volk nennt diese Hexenküche den « Pochten-Kessel », und es ist in der That ein höchst interessantes Naturschauspiel. Beim Durchsägen dieser harten Schwelle wird die obere Terrasse immer mehr verkürzt und vertieft.

Diese Bänke gehören der sogenannten Nummulitenbildung an, und ich erlaube mir mit ein paar Worten zu sagen, was man darunter versteht. Es sind äusserst harte Kalk- und Sandsteinbänke, der erhärtete feinere Niederschlag der Gewässer der Uralpen in einem Salzmeere, das früher unser Land bedeckte. Diese Bildung findet man auch am Hohgant, an der Schrattenfluh, an den Ralligstöcken und in der ganzen Gebirgskette auf der südlichen Seite des Engstligenthales. Es sind diese Sandsteinbänke mit dem Kalkgebirge gehoben worden und werden durch unsere Flüsse zu Tage gefördert. Sie bilden ein gesuchtes zähes Baumaterial. Der Name Nummulit kommt von einer kleinen Muschel her, die in einzelnen dieser Bänke in ungeheurer Menge vorkommt. Diese Muscheln sind dünn, rund, von der Grösse einer Erbse bis zu einem Fünffrankenstücke, und sehen aus wie eine Münze, nummus. Es erstreckt sich diese Bildung von Spanien in grosser Breite links und rechts des mittelländischen Meeres über Egypten, Syrien und Persien bis nach China und bildet Gebirge von mehreren tausend Fuss Höhe.

Die Kommission empfiehlt Ihnen also die Tracéverlegung, vorausgesetzt, dass der Staatsbeitrag kein höherer werde, als für das entsprechende Strassenstück auf der andern Seite, und beantragt ferner, es sei der Baudirektion die nachträgliche Genehmigung der Detailpläne zu den grösseren Kunstbauten vorzubehalten, und sowohl die Bäuerten Rinderwald und Ladholz bezüglich ihrer Bauholzanerbietung, als Herr Ingenieur Anselmier wegen Ausführung der Anfahrten bei der Ladholzbrücke und deren Erhöhung zu behaften. Der Regierungsrath wünscht, dass sich, bevor entschieden wird, die Kommission an Ort und Stelle begebe, und die Kommission schliesst sich diesem Antrage an.

Regierungspräsident *Rohr*, Stellvertreter des Baudirektors, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie werden sich ohne Zweifel noch erinnern, dass das gegenwärtige Tracé, um dessen Abänderung es sich heute handelt, erst nach langwierigen, zum Theil heftigen Debatten vom Grossen Rath beschlossen worden ist, und erst nachdem er noch durch die Herren Grossräthe Karrer, v. Werdt und Sessler auf Ort und Stelle einen Augenschein hatte nehmen und sich ein eingehendes Gutachten von dieser Kommission hatte vorlegen lassen.

Die Regierung hat nun gefunden, nachdem das Tracé derart vom Grossen Rath festgestellt worden sei, schicke es sich nicht, dasselbe auf Anregung einer Partei sofort und ungeprüft wieder abzuändern. Es ist uns um so mehr aufgefallen, dass ein solches Gesuch einlangt, weil es Einem beim Lesen der Akten den Eindruck machte, die ganze Abänderung werde nur von Seiten des Unternehmers verlangt, da er sehe, dass er auf der andern Seite mehr Vortheil hätte, weil dort mehr Kies und sonstiges Baumaterial zu finden ist.

Der Regierungsrath hat sich also zur Aenderung des Tracé's, das vom Grossen Rath festgestellt worden ist, nicht kompetent erachtet und geglaubt, es sei auch dem Grossen Rathe die Beschliessung einer solchen Tracéabänderung nicht zuzumuthen, ehe und bevor die nämliche Kommission, gestützt auf deren Gutachten das gegenwärtige Tracé erkannt worden ist, wieder auf Ort und Stelle gehe und erkläre, man könne aus diesen und jenen Gründen, wie sie von Herrn v. Werdt mitgetheilt worden sind, der Abänderung zustimmen.

Nun wird aber von Seiten der Betheiligten die Bemerkung gemacht, es könnte dies etwas zu lange gehen, weil dann der Grosse Rath erst in seiner nächsten Session darüber beschliessen könnte, und dies für die Gegend sehr nachtheilig wäre. Man hat nun diesem Einwande in der Weise gerecht werden zu können geglaubt, dass der Grosse Rath die Regierung ermächtigen würde, die Tracéveränderung zu bewilligen, sobald die Grossrathskommission noch einmal an Ort und Stelle untersucht und durch einen schriftlichen Bericht dargethan habe, dass die Aenderung zulässig ist.

Demgemäss wird folgender Antrag gestellt: «Der Regierungsrath wird ermächtigt, die verlangte Tracéabänderung der Frutigen-Adelbodenstrasse zu bewilligen, sobald die hiefür bestellte Grossrathskommission ihren diesbezüglichen Bericht nach stattgefundenem Augenscheine eingereicht haben wird, immerhin unter der Bedingung, dass dem Staate durch eine allfällige Tracéabändernng keinerlei Mehrkosten erwachsen.

Liechti unterstützt diesen Antrag.

Aellig. Ich möchte mit Beziehung auf eine Andeutung des Herrn Regierungspräsidenten blos bemerken, dass die Anregung zur Tracéveränderung durchaus nicht vom Unternehmer ausgegangen ist, sondern von der betheiligten Gegend. Es ist nämlich im November 1879 vom Grossen Rath beschlossen worden, die Strasse solle prinzipiell auf der Sonnseite ausgeführt werden. Nun hat der Unternehmer, Herr Anselmier, den Anfang der Strasse, die fünfte Sektion, nach dem vom Grossen Rathe genehmigten Plane gebaut. Hingegen hat sich die Genehmigung der definitiven Pläne bis zum 13. Mai des letzten Jahres verzögert. Da aber, wie der Grosse Rath wohl weiss, die Adelbodner darauf hielten, dass der Bau möglichst rasch vorrücke, so haben sie unter-

dessen die vierte und dritte Sektion, die vom Grossen Rathe noch nicht genehmigt waren, ausgeführt. Dadurch ist nun ein ziemlich unerquicklicher Zustand entstanden, den weder Adelboden, als ausführende Gemeinde, noch der Unternehmer länger andauern lassen wollte, und man hat deswegen enorm pressirt, die definitiven Pläne und Devise vom Grossen Rathe genehmigen zu lassen.

Inzwischen hatten die Bäuerten Rinderwald und Ladholz ihr Begehren um Aenderung des Tracé's sowohl beim Unternehmer, als bei der Baudirektion schon gestellt. Da wir aber in dieser fatalen Lage waren, in zwei Sektionen noch ungenehmigte Pläne zu haben, so sagten wir den Leuten, das Dringendste sei, die Genehmigung der Pläne einzuholen, und sie können dann ihr Begehren nachträglich geltend machen. Nachdem die Pläne vom Grossen Rathe genehmigt worden sind, haben sich denn auch die Bäuerten beeilt, ihr Begehren geltend zu machen. Dies also nur zum Beweise, dass die Aenderung nicht vom Unternehmer, sondern von zwei sehr interessirten Parteien verlangt worden ist.

Was nun den volkswirthschaftlichen Gesichtspunkt betrifft, so ist es, wenn durch die Aenderung 65 Häuser mit circa 300 Einwohnern und eine bedeutende Schieferindustrie an die Strasse gerückt werden können, während auf der andern Seite nur zwei, drei Häuser sind, begreiflich, dass die Baudirektion, die eben hauptsächlich darauf schaut, die Strasse für die ganze Gegend nutzbar zu machen, sich diesem Wunsche nicht hat verschliessen können, sondern darauf dringt, dass man die Frage untersuche.

Ein wichtiger Punkt ist nun aber der, ob überhaupt die Grundlagen des Baues durch die Tracéverlegung nicht gestört werden. Es zahlen nämlich an die Strasse Adelboden Fr. 130,000 und Frutigen Fr. 70,000, zusammen Fr. 200,000, und dazu kommt der Staatsbeitrag. Nun hätte man denken können, Frutigen, das schon im Oktober 1879 seine Fr. 70,000 beschlossen hat, werde sagen, wenn man die Verlegung vornehme, so ziehe es seine Subvention ganz oder theilweise zurück. Deswegen hat auch Adelboden, als ausführende Gemeinde, nicht versäumt, Frutigen darüber anzufragen. Dieses hat sich versammelt und einen Beschluss gefasst, der bei den Akten liegt und besagt, es würde blos in dem Falle gegen die Tracéverlegung protestiren, wenn man der Bäuert Achseten keinen Verbindungsweg erstellen wollte.

Sofort hat sich Adelboden an Achseten gewandt, und dieses hat sich versammelt und beschlossen, natürlich wäre es ihm immerhin angenehmer, die Strasse auf seinem Gebiete zu haben, hingegen verlange es auf den Fall der Verlegung einen Verbindungsweg zu dem projektirten Tracé auf der Sonnseite und die Erbauung der Brücke. Darauf hin hat Adelboden beschlossen, von sich aus einen Beitrag daran zu geben, und im Uebrigen will der Unternehmer, nach einer Erklärung, die bei den Akten liegt, den Weg so erstellen, wie Achseten es wünscht.

Es ist also nun absolut keine Gefahr mehr, dass Jemands Interessen durch die Tracéverlegung geschädigt würden. Ich habe dies konstatiren wollen, damit man nicht meint, es sei da irgend ein Privatinteresse im Spiel. Es handelt sich einfach darum, die Strasse für die Volkswohlfahrt der ganzen Gegend noch nützlicher zu machen, als es auf der andern Seite der Fall wäre, wo der Weg eine halbe Stunde weit buchstäblich durch eine rutschige Halde und Einöde führt.

Die Anträge des Regierungsrathes und der Kommission werden genehmigt.

Beschwerde des Einwohnergemeinderathes von Burgdorf betreffend die Steuerfreiheit der Kantonalbank.

Regierungsrath und *Kommissionsmehrheit* tragen auf Abweisung an, die *Minderheit* der Kommission dagegen möchte der Beschwerde entsprechen.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Einwohnergemeinderath von Burgdorf hat seiner Zeit, gestützt auf einen Beschluss der Einwohnergemeinde Burgdorf, dem Grossen Rath eine Beschwerde gegen den Regierungsrath eingereicht, die mit folgendem Antrage schliesst; «Der Grosse Rath des Kantons Bern möge, in Abänderung der bisherigen regierungsräthlichen Entscheide und gestützt auf die kantonale Steuergesetzgebung, beschliessen, es sei die Kantonalbank Bern und ihre Filialen im Verhältnisse ihrer einzelnen Erträgnisse in den Gemeinden ihrer Sitze staats- und gemeindesteuerpflichtig, und es seien demgemäss die daherigen widersprechenden Entscheide des Regierungsrathes aufzuheben.» Dieser Beschwerde haben sich in der Folge auch angeschlossen die Einwohnergemeinderäthe von Pruntrut, Thun, Biel und Langenthal, in welchen Orten sich ebenfalls Filialen der Kantonalbank befinden. Dagegen haben sich nicht angeschlossen St. Immer und namentlich diejenige Gemeinde, wo die Hauptbank ihren Sitz hat, die Stadt Bern.

Die Angelegenheit selbst wird Ihnen nicht unbekannt sein, indem die Beschwerdeschrift von Burgdorf seiner Zeit gedruckt ausgetheilt, und ferner in den letzten Tagen noch eine bezügliche Streitschrift unter Privatadresse an die Grossräthe verschickt worden ist, so dass Sie den Handel, wenigstens von der einen Seite, haben studiren können. Ich möchte Sie nun wirklich auch, wie diese Streitschrift thut, davor warnen, sich gegenüber den Gründen, die von Burgdorf angeführt sind, durch Vorspiegelungen der Finanzdirektion irreführen zu lassen, sondern mit dem grössten Misstrauen dasjenige anzuhören, was Ihnen nun von der Finanzdirektion wird vorgetragen werden. Dass ich Sie aber auch noch daran erinnern muss, wie durch diesen Handel der selige Druey mit seinem Ausspruche: «la Confédération est au-dessus du Mutz» aus dem Grabe heraufbeschworen wird, glaube ich nicht nöthig zu haben, es ist von dem Verfasser der Streitschrift bereits

geschehen, indem angedroht wird, « so gwüss, so gwüss » (wie ein gewisser Rechtsagent zu sagen pflegte) die Beschwerde beim Grossen Rathe nicht Recht finde, man den Rekurs vor Bundesgericht nehmen werde.

Die Sache hat geschichtlich folgenden Verlauf genommen. Seit dem Jahre 1875 fingen einzelne Gemeinden, die Sitze von Kantonalbankfilialen sind, an, diese Filialen im Staatssteuerregister einzuschätzen, natürlich nicht der Staatssteuer wegen, indem es ihnen gleichgültig sein kann, ob der Staat die Kantonalbank und damit sich selber besteuert, sondern der Gemeindesteuern wegen, da auch diese auf Grundlage der Staatssteuerregister erhoben werden. Die Kantonalbankverwaltung erhob jeweilen gegen derartige Einschatzungen Rekurs an den Regierungsrath, und das Resultat war, dass die betreffenden Entscheide der Bezirkssteuerkommission von den oberen Steuerbehörden aufgehoben wurden.

Es war dies eine seit einer Reihe von Jahren alljährlich wiederkehrende Erscheinung, indem bald Thun, bald Burgdorf, bald Biel einander mit diesen Einschatzungen ablösten, oder sich ihre Ansprüche für die Folgezeit vorbehielten. Nun scheint dieses Geplänkel den Gemeinden verleidet zu sein. Sie wünschen es zur Hauptschlacht zu bringen und die Frage, ob die Kantonalbank staats-, und was die Hauptsache ist, gemeindesteuerpflichtig sei, durch den Grossen Rath entscheiden zu lassen, unter Vorbehalt der Weiterziehung an das Bundesgericht.

Der Regierungsrath hat für seine seit langen Jahren befolgte Praxis folgende Gründe gehabt. Ich will sie in derselben Reihenfolge vorführen, wie sie in der Beschwerdeschrift angebracht worden.

Man sagt vor Allem von Seite der Beschwerdeführenden, die Geschäfte der Kantonalbank seien solche, die mit dem Staatszwecke nicht in nothwendigem Zusammenhange stehen und nicht absolut zu den Aufgaben des Staates gehören, und ferner, es seien solche, die von jedem andern Bürger betrieben werden können und auch betrieben werden. Deshalb sei kein Grund, zwischen der Kantonalbank und jeder andern Privatbank in Bezug auf die Besteurung einen Unterschied zu machen.

In dieser Hinsicht steht nun der Regierungsrath mit den Beschwerdeführern in einem prinzipiellen Widerspruche, indem er die Kantonalbank als Staatsanstalt betrachtet und nicht in die gleiche Reihe setzen lassen will, wie jeden andern Bürger und jede Privatanstalt.

Das Einkommensteuergesetz sagt, steuerpflichtig seien: « 1) alle im Kanton niedergelassenen Kantonsbürger, Schweizerbürger und Fremde; 2) alle Aufenthalter, sofern ihr Aufenthalt im Kanton mehr als 6 Monate gedauert hat; 3) alle innerhalb des Kantons sesshaften oder zum Geschäftsbetriebe in demselben autorisirten Unternehmungen aller Art (Erwerbs-, Handels-, Aktiengesellschaften, Korporationen, juristische Personen, Stiftungen u. s. w.). »

Nun ist aber die Kantonalbank resp. der Staat (dies ist ja synonym) kein Unternehmen, auch keine Erwerbs-, Handels- oder Aktiengesellschaft. Dass diese Begriffe nicht zutreffen, darüber braucht man nicht viele Worte zu verlieren.

Eher könnte man annehmen, und es gibt gewisse Leute, namentlich auch die Beschwerdeführer, die das glauben, der Staat sei eine Korporation, oder eine juristische Person, oder eine Stiftung. Aber auch dies ist nicht der Fall, so viel Analogie vorhanden sein mag. Der Staat ist weder eine Stiftung, noch eine juristische Person, noch eine Korporation, sondern er ist eben der Staat, die Gesammtheit. Er kreirt juristische Personen, schafft Korporationen und Stiftungen, aber ist selber keine und kann von diesen Stiftungen, Korporationen und juristischen Personen nicht zu sich herabgezogen und als ihresgleichen behandelt werden, sondern er steht als ihr Schöpfer über ihnen. Man kann das zwar natürlich bestreiten und eine andere Ansicht haben, und es wird denen, die es nicht begreifen und glauben wollen, schwer zu beweisen sein, so gut, als es schwer ist, dem, der es nicht glauben will, zu beweisen, dass die Sonne am Himmel steht. Aber es ist einmal ein Axiom, über das man nicht weitläufiger zu sein braucht, dass der Staat nicht ist, was die Beschwerdeführer meinen, nicht eine Stiftung, oder Korporation oder juristische Person, oder überhaupt eine Unternehmung, die auch in Steuersachen auf die gleiche Linie zu ziehen wäre, wie eine Spar- und Leihkasse, oder ein anderes Finanzinstitut.

Die Beschwerdeführer sagen ferner, es sei kein Grund vorhanden, die Kantonalbank, resp. den Staat, in Steuersachen anders zu halten, als andere Leute, indem er ebenso gut, als andere Leute, mit den Geldern dieser Bank Gewinn machen wolle, und diese Gewinnmacherei der Bank nicht nothwendig zur Staatsverwaltung gehöre.

Letzteres ist richtig. Man kann sich einen Staat denken, der selbst keine Bankgeschäfte macht, und es gibt solche Staaten in der Schweiz, aber die meisten Kantone haben es für gut gefunden, diesen Bankbetrieb in die Verwaltung und unter die Aufgaben des Staates aufzunehmen, und sobald dies geschehen ist, ist eben dieser Betrieb auch ein Theil der Staatsverwaltung und gehört mit zu den Aufgaben des Staates.

Dazu hat auch der Staat seine guten Gründe gehabt. Nicht der gewöhnlichen gemeinen Gewinnsucht wegen ist die Kantonalbank gegründet worden, nicht aus den gleichen Motiven, wie die meisten oder alle Spar- und Leihkassen, Banken u. dgl., nämlich das Geld vortheilhaft anzulegen und möglichst grossen Gewinn daraus zu ziehen, sondern aus ganz andern Gründen. Die Streitschrift führt übrigens diese Gründe auch selbst an, indem sie sagt: « Die Kantonalbank wurde kurze Zeit nach der friedlichen Staatsumwälzung von 1831 gegründet, weil man befürchtete, das durch seinen Sturz erboste reiche Patriziat werde durch Rückzug von Kapitalien und Erhöhung des Zinsfusses die geldbedürftige Landbevölkerung zu schädigen suchen und gegen die neugeschaffenen Zustände aufhetzen. Damals war die Kantonalbank eine politisch-nationalökonomische Errungenschaft, eine gewissermassen gemeinnützige Institution. »

Die Streitschrift gibt also selbst zu, dass die Kantonalbank aus politisch-nationalökonomischen Gründen kreirt worden sei, und dass dieselbe auf den heutigen Tag diesen Charakter der Gemeinnützigkeit verloren habe, ist entschieden zu bestreiten.

Wenigstens meiner Auffassung nach ist die Kantonalbank nicht blos da, um das Geld des Staates möglichst hoch zu verzinsen, sondern um den geldbedürftigen Staatsbürgern an die Hand zu gehen, und wenn heute der Antrag gestellt würde, die Kantonalbank aufzuheben, so glaube ich, es würde eine entschiedene Opposition dagegen geben, nicht wegen des allfälligen Minderertrags der paar Millionen, die darin stecken, sondern deswegen, weil das Publikum sagen würde: Die Kantonalbank ist ein gemeinnütziges Institut, eine nothwendige Konkurrenz gegenüber ähnlichen Privatanstalten, und wir verlangen im Interesse des öffentlichen Wohls, dass diese Institution aufrecht bleibe.

Auf den heutigen Tag wird also nach meiner vollen Ueberzeugung von der grossen Masse des Volkes diese Anstalt noch immer als eine solche betrachtet, die nicht nur Privatvortheile verfolgt, sondern im Interesse des Staatszweckes liegt. Ist dies aber wahr und richtig, so können die Beschwerdeführer, seien sie, wer sie wollen, die Kantonalbank auch in der Richtung der Besteurung nicht auf die gleiche Linie ziehen, wie jedes Privatinstitut, das ähnliche oder gleiche Geschäfte besorgt.

Ferner wird gesagt, es sei auch keine gesetzliche Vorschrift vorhanden, die die Kantonalbank von der Steuerpflicht ausnehme, die ähnlichen Privatbanken obliege. In dieser Beziehung muss man nun allerdings das Gesetz konsultiren. Ich stelle nochmals fest, dass es sich nicht um die Staatssteuer handelt, indem es den Gemeinden ganz gleichgültig sein kann, ob sich der Staat hier selber besteuert, oder nicht, sondern nur um die Gemeindesteuer, und in dieser Hinsicht sind die Beschwerdeführer ganz auf dem rechten Boden, dass sie verlangen, es sollen die Einschatzungen auf dem Staatssteuerregister stattfinden; denn auf andere Weise kommen sie nicht zur Gemeindesteuer, weil diese nur gestützt auf das Staatssteuerregister erhoben werden kann.

Aber gerade gestützt auf das Gesetz über die Gemeindesteuern wären, selbst wenn der Staat aus diesen oder jenen Gründen für gut fände, die Kantonalbank einzuschätzen, die Gemeinden nicht berechtigt, Gemeindesteuer von ihr zu beziehen. § 9 des Gemeindesteuergesetzes sagt nämlich: « Gänzlich steuerfrei sind die Kapitalien und Renten und das Einkommen der Korporationen und öffentlichen Anstalten, deren Verwaltung zwar in der Gemeinde ihren Sitz hat, die aber keinerlei Nutzen aus den Gemeindeeinrichtungen ziehen können, wie namentlich Ersparnisskassen, Wittwenstiftungen u. dgl. »

Dieser Paragraph ist den Beschwerdeführern auch bekannt; sie sagen aber, in demselben sei von der Kantonalbank nicht die Rede, sondern es heisse darin nur von Ersparnisskassen und Wittwenstiftungen.

Diese Art und Weise der Interpretation des Gesetzes ist für die Beschwerdeführer sehr bequem, aber total unrichtig. § 9 sagt nicht, dass Ersparnisskassen und Wittwenstiftungen und sonst Niemand steuerfrei seien, sondern «diejenigen Korporationen und öffentlichen Anstalten, deren Verwaltung zwar in der Gemeinde ihren Sitz hat, die aber keinerlei Nutzen aus den Gemeindeeinrichtungen ziehen können», und beispielsweise werden dann angeführt «Ersparnisskassen, Wittwenstiftungen u. dgl.» § 9 erklärt also in seinem Wortlaute die Kantonalbank durchaus nicht als steuerpflichtig, und schliesst ihre Steuerfreiheit nicht aus, sondern es ist eine reine Sache der Auslegung, ob sie und ihre Filialen von den Gemeindesteuern befreit sind, oder nicht.

Nun glaube ich, es könne wohl kein Zweifel sein, dass, wenn irgend eine öffentliche Anstalt von den Gemeindeeinrichtungen als solchen keinen Nutzen zieht, es die Kantonalbank und ihre Filialen sind. So wenig als die Ersparnisskasse von Burgdorf oder eine dortige Wittwenstiftung irgend einen Vortheil daraus zieht, ob die Schulen oder die Strassen von Burgdorf gut oder schlecht sind, ob der Wucherstier auf Rechnung der Gemeinde gehalten wird, oder ob dies eine Privatangelegenheit ist, so wenig haben die Kantonalbank und ihre Filialen davon irgend welchen Nutzen. Es ist also wohl jedem unbefangen Urtheilenden klar, und man braucht darüber nicht weitläufiger zu sein, dass die Kantonalbank und ihre Filialen dem Begriffe nach vollständig zu den Anstalten gehören, welche aus den Gemeindeeinrichtungen keinen Nutzen ziehen.

Ich glaube nun aber, dass sogar auch der Beschwerde führende Gemeinderath von Burgdorf selbst (ich rede nur von Burgdorf, weil dieses an der Spitze steht) der gleichen Ansicht ist und wenigstens das Gesetz selbst so gehandhabt hat.

Vor Allem kann ich konstatiren, dass die Gemeinde Burgdorf ihre Ersparnisskasse nicht im Gemeindesteuerregister einschätzt und keine Gemeindesteuer von ihr bezieht. Dies ist natürlich, weil die Ersparnisskasse eben ein rein gemeinnütziges Institut ist und zu den in § 9 des Gesetzes ausdrücklich als steuerfrei erklärten Anstalten gehört.

In Burgdorf existirt aber auch eine Spar- und Leihkasse, die kein gemeinnütziges Institut ist, wie die Ersparnisskasse, sondern eine Dividendenanstalt, wie es viele gibt, die zwar nebenbei sagt, sie sei eine gemeinnützige Anstalt, weil sie den Leuten um anständigen Zins Geld verschaffe, deren Hauptzweck aber darin besteht, ihr Geld vortheilhaft anzuwenden und möglichst viel Dividenden zu vertheilen. So z. B. hat die gut geleitete Anstalt letztes Jahr 10 % oder wenigstens eine sehr hohe Dividende vertheilt.

Nach der Argumentation des Gemeinderathes von Burgdorf wird nun Jedermann annehmen, dass diese Spar- und Leihkasse, die gleiche Geschäfte macht, wie die Kantonalbank und ihre Filialen, und nicht unter den in § 9 ausdrücklich genannten Ausnahmen steht, Gemeindesteuer bezahlen muss. Dies ist aber durchaus nicht der Fall. Nach einem Berichte der Amtsschaffnerei Burgdorf, den ich darüber eingeholt habe, ist die Spar- und Leihkasse von Burgdorf im Jahre 1881 im Staatssteuerregister eingeschätzt, in der ersten Klasse für ein Einkommen von Fr. 28,400, und in der dritten für ein solches von Fr. 16,500; aber davon zahlt sie keine Gemeindesteuer, sondern sie ist im Gemeindesteuerregister lediglich eingeschätzt für ein Einkommen von Fr. 2600, als Ertrag des Reservefonds, der natürlich den Aktionären gehört, und den sie versteuern muss. Also wird die Spar- und Leihkasse von Burgdorf von der Beschwerde führenden Gemeinde selbst zu den Ausnahmen des § 9 des Gesetzes ge-

rechnet. Wenn nun diese Gemeinde selbst solchen Anstalten gegenüber in dieser Weise operirt, und zwar, wie ich glaube, in richtiger Handhabung des Gesetzes, so muss sie sich auch gefallen lassen, dass das Gesetz dem Staate, resp. der Kantonalbank von Bern gegenüber richtig gehandhabt werde.

Es werden nun in dieser Beschwerdeschrift noch andere Gründe für die Besteurung der Kantonalbank geltend gemacht. U. A. wird gesagt, dieselbe sei erst in jüngerer Zeit eine reine Staatsanstalt geworden, indem sie bis vor wenigen Jahren Privatgelder benutzt habe.

Es ist richtig, dass damals einige Millionen sogenannter Obligationen mit Gewinnantheil ausgegeben worden, und insoweit eine Anzahl Bürger, nämlich die Inhaber dieser Obligationen, am Gewinne der Kantonalbank betheiligt gewesen sind. Nun ist nicht zu verhehlen, dass zu jener Zeit allerdings ein gewisser Schein von Recht auf Seiten der Gemeinden gewesen wäre, obschon meiner Ansicht nach nur ein Schein. Denn diese Inhaber haben den Gewinn aus ihren Obligationen nach Gesetz in der Gemeinde, wo sie wohnten, versteuert, und zwar sowohl den gesetzlichen Zins, als auch den Mehrbetrag an Gewinnantheil. Also ist den Gemeinden jedenfalls der Ertrag dieser vier Millionen Obligationen nicht entgangen, sondern sie haben ihn, wenn sie wenigstens richtig einschätzten, beziehen können.

Allein diese Zeit ist vorbei: die Obligationen sind aufgekündet und zurückbezahlt, und die Kantonalbank ist nunmehr eine reine Staatsanstalt. Das ist auch der Grund, warum diejenige Gemeinde, die am meisten Interesse hätte, die Kantonalbank zu besteuern, die Gemeinde Bern, nicht in dem Ding hat sein wollen. Es ist dies nicht etwa blos Zufall, sondern es ist Beschluss der zuständigen Organe der Gemeinde, sich dieser Beschwerde nicht anzuschliessen, weil, nachdem die Obligationen mit Gewinnantheil zurückbezahlt seien, kein Grund mehr vorhanden sei, von der Kantonalbank Gemeindesteuer zu verlangen. Das Gleiche ist wahrscheinlich auch bei St. Immer der Fall.

Weiter wird in der Beschwerde von Burgdorf und Mithaften angebracht, der beste Beweis dafür, dass die Kantonalbank gemeindesteuerpflichtig sei, sei der, dass sie nicht auf der ganzen Linie ihre Steuerfreiheit behaupte, sondern für gewisse Steuerobjekte Steuer bezahle. Dies ist nun allerdings richtig. Die Kantonalbank bezahlt Gemeindesteuern und Steuern überhaupt für ihre Liegenschaften; aber diese Steuerpflicht stützt sich nicht auf das Gemeindesteuergesetz und nicht auf das Einkommensteuergesetz, sondern auf das Vermögenssteuergesetz von 1856, wonach steuerpflichtig ist: «alles in dem Bereiche dieses Gesetzes liegende Grundeigenthum.» Davon sind einzig ausgenommen: «die öffentlichen Gebäude (Amtsgebäude) und Liegenschaften des Staates, welche unmittelbar zu Staatszwecken bestimmt sind.»

Nun gehören die Kantonalbankgebäude dem Staate. Die Kantonalbank ist aber, wie ich bereits zugegeben habe, ein Institut, das nicht umittelbar Staatszwecke verfolgt; denn man kann sich den Staat Bern auch ohne Kantonalbank denken, und folglich muss diese nach dem Gesetze von 1856 Grundsteuer bezahlen. Dieses Gesetz hat der altmächtige Staat selbst gemacht, und so gut er das Recht hätte, die Kantonalbank ganz steuerfrei zu machen, so gut hat er das Recht sie in gewissen Beziehungen steuerpflichtig zu erklären.

Anders ist es mit dem Einkommensteuergesetze von 1865. Hier sind nicht Objekte, wie Grundeigenthum, oder gewisse Vermögensgegenstände, wie grundpfändlich versichertes Kapital, steuerpflichtig, sondern es sind Subjekte, Personen, die näher genannt sind, in Beziehung auf ihr Einkommen steuerpflichtig erklärt. Seine eigene Person nun, oder die Kantonalbank, hat der Staat, nach meinem Dafürhalten und nach dem der Regierung, in diesem Gesetze von der Steuerpflicht ausgenommen, und namentlich von der Steuerpflicht gegenüber den Gemeinden im Gemeindesteuergesetze von 1867.

Auch das ist formell richtig, was die Beschwerde von Burgdorf behauptet, die Kantonalbank zahle auch Stempelsteuer. Ja, sie zahlt diese; aber sie ist gesetzlich schuldig, es zu thun, es steht nirgends im Stempelgesetze ein Paragraph, wonach sie es nicht ist. Aber es ist noch nicht so lange her, dass sie die Stempelsteuer nicht bezahlt hat, und in neuerer Zeit sind wir, wie auch bei der Hypothekarkasse, hauptsächlich deshalb dazu gekommen, überall den Stempel anzuwenden, um Gleichartigkeit in der Anwendung des Gesetzes herbeizuführen. Und, was der Hauptgrund ist, nicht die Kantonalbank zahlt diese Stempelsteuer, sondern ihre Klienten, indem sie natürlich, wie alle andern Banken, die Stempelsteuern, oder doch den grössten Theil davon, auf diese abladen kann, wie es, denke ich, die Leute, die mit der Kantonalbank im Verkehre stehen, genugsam zu fühlen bekommen. Sei dem, wie ihm wolle, sobald die Kantonalbank dem Staate freiwillig Stempelsteuer bezahlen will, so ändert dies an der Frage, ob sie auch Einkommensteuer bezahlen solle, nichts.

Die Beschwerde sagt ferner, nicht nur Stempelsteuer bezahle die Kantonalbank, sondern sogar Banknotensteuer. Das ist nun wieder nach meinem Dafürhalten eine der zahlreichen unglücklichen Behauptungen und Angaben in der Beschwerde. Richtig ist es schon, dass die Kantonalbank seit zwei Jahren Banknotensteuer bezahlt. Aber warum? Weil der Grosse Rath und das Volk ein spezielles Gesetz erlassen hat, worin die Banknotensteuer eingeführt ist, und worin der Staat als Kantonalbank sich freiwillig unter diese Steuer gestellt hat. Und warum hat er das gethan? etwa weil er einen finanziellen Gewinn daraus zieht? Nein, durchaus nicht; denn es kann ihm ganz gleichgültig sein, ob die Kantonalbank ihren Reingewinn vollständig in der Form von Zinsen und Dividenden dem Staate abliefert, oder ob sie ihm nur einen Theil des Reingewinns in dieser Form abgibt, und den Rest in der Form von Banknotensteuer, sondern er hat es gethan der Gleichartigkeit wegen. Er hat sich gesagt, wenn man nicht gegen das Banknotengesetz Rekurse an die Bundesbehörden wegen ungleichartiger Behandlung riskiren wolle, wie es schon anderwärts, z. B. in St. Gallen, geschehen ist, so dürfe man in Beziehung auf die Banknotensteuer nicht einen Unterschied zwischen der Staats-

bank und den Privatbanken schaffen. Rein nur dies war der Grund, warum man so verfuhr, wie die Herren, welche der Berathung des Gesetzes beigewohnt haben, sich erinnern werden. Es wäre also im Interesse der Beschwerde besser gewesen, wenn dieser Grund nicht angebracht worden wäre, indem er absolut keinen Werth hat, sondern im Gegentheil beweist, dass der Staat für die Kantonalbank nur da steuerpflichtig ist, wo er für gut gefunden hat, sich speziell als seuerpflichtig zu erklären.

Wenn übrigens die von den Beschwerdeführern gebrauchte Argumentation, dass der Staat gleichzuhalten sei, wie jeder Bürger, dass er als Bankgeschäfte betreibender sich in nichts von jeder Privatbank unterscheide und somit auch von seinem daherigen Einkommen Steuer zu bezahlen habe, adoptirt werden sollte, so ist kein Grund mehr, nicht noch etwas weiter zu gehen, und zu sagen: es sollen auch die andern Geschäfte des Staates, die mit dem Staatszwecke nicht unmittelbar zusammenhangen und ihm Gewinn eintragen, besteuert werden.

Der Salzhandel des Staates, diese gewöhnliche Krämerei, gehört durchaus nicht zu den nothwendigen Erfordernissen des Staates: es gibt Staaten und wird Staaten geben, die ohne Salzhandel existiren. Der Staat Bern hat aber für gut gefunden, den Salzhandel selbst zu betreiben, und macht darauf einen Gewinn von einer Million oder mehr. Warum nun nicht auch diesen Salzhandel besteuern? Bis jetzt hat noch Niemand daran gedacht; aber wenn man den Geldhandel der Kantonalbank besteuert, so bleibt kein Grund, nicht auch den Salzhandel zu besteuern und der Gemeinde Bern von der Million Einkommen aus diesem Handel Einkommensteuer zu bezahlen, oder vielleicht den Gemeinden, wo Salzfaktoreien sind, Einkommensteuer von dem Profite dieser Filialen.

Der Staat treibt auch Handwerke und Industrien im Zuchthause. Es gehört nicht zu den Aufgaben des Staates, dass er Bücher einbinde, Tücher webe u. dgl.; aber er hat für gut gefunden, diese Gewerbszweige in der Strafanstalt einzuführen. So gut nun der Weber neben dem Zuchthause und der Buchbinder an der Aarbergergasse Einkommensteuer und Gemeindesteuer bezahlen muss, so gut kann man auf dem Boden der Grundsätze der Beschwerde dahin gelangen, dass der Staat auch für seine Zuchthausindustrien und Handwerke besteuert werden muss, und von da ist schliesslich kein grosser Schritt mehr dazu, dass man sagt, der Staat solle auch für seine sonstigen Einnahmen Gemeindesteuer bezahlen.

Der Staat hat grosse Eingahmen an indirekten Steuern, wie z. B. Ohmgeld, und grosse Einnahmen an direkten Steuern. Da man nun den Staat, freilich in vollständiger Verkehrung des Verhältnisses, behandeln will, wie jeden andern Bürger, so kann man am Ende auch sagen: Wenn jeder andere Bürger von Allem, was er einnimmt, und sogar oft noch für mehr Steuern zahlen soll, warum soll nicht auch der Staat von allen seinen Einnahmen, auch von den direkten Steuern, den Gemeinden, wo er einen Amtssitz oder ein Domizil hat, oder wo Steuern eingehen, Gemeindesteuer bezahlen? Einfach aus den Gründen nicht, die ich entwickelt habe, aus den nämlichen Gründen, warum der Staat für seine Bank keine Steuer zu bezahlen hat.

Es ist von den Beschwerdeführern auch namentlich hingewiesen worden auf die Billigkeit, dass die Filialen von den betreffenden Gemeinden, wo sie Licht und Luft geniessen, besteuert werden sollen, indem sonst ja die Gemeinden blos Lasten von den Filialen hätten.

Ich glaube nun, dies ist der allerunglücklichste Wurf der Beschwerde, von der Billigkeit zu reden. Denn wenn etwas in der Welt billig ist, so ist es das, dass diejenigen Gemeinden, die das Glück haben, Kantonalbankfilialen zu besitzen, nicht noch dafür das Land durch Bezug von Gemeindesteuern von diesen Filialen können kontribuiren lassen, sondern dass sie sich für den Vortheil, den sie haben, dankbar zeigen. Denn das wird Niemand bestreiten wollen, dass für die betreffende Ortschaft, wo der Staat eine Bank hinstellt, daraus grosse Vortheile entstehen.

Ich erwähne zunächst den leichteren Verkehr, die Bequemlichkeit, dass man die Bank vor dem Hause hat und mit ihr verkehren kann, ohne dass man eine weite Reise zu machen braucht. Ferner leben alle die Beamten und Angestellten der Bank nicht von der Luft, und diese werden von den Gemeinden behandelt, wie jeder andere Bürger. Der Chef, der Kassier, die Beamten überhaupt werden fortfahren müssen, Staats- und Gemeindesteuer zu bezahlen, und sie werden nicht nur für ihre Besoldungen in Kontribution gesetzt, sondern, wie recht und billig, auch für ihren Gewinnantheil. Diese Leute alle haben, wie andere, den Bäcker und den Metzger nöthig, brauchen Wohnungen u. s. w., und es haben somit die Gemeinden, welche Sitze von Kantonalbankfilialen sind, ausser dem genannten indirekten Vortheile auch sehr direkten und materiellen Nutzen davon, und es wäre daher sogar unbillig, wenn sie noch etwas Anderes, als nur das, in Anspruch nehmen könnten.

Nun wird zwar in der Streitschrift ziemlich geringschätzig gesagt, das sei Alles nicht der Fall, und wenn die Filialen in den betreffenden Ortschaften nicht mehr wohl seien, so sollen sie eben an einen Ort gehen, wo die Gemeindesteuern niedriger seien, z. B. die von Burgdorf nach Hänggelen oder Tschameri. (Da muss ich einen sehr fatalen geographischen und historischen Lapsus berichtigen. Wenn man in der Weltgeschichte von Hänggelen redet, so redet man auch zugleich von Grauenstein, wie man auch Pesth und Ofen stets zusammen nennt, und wir müssen also nothwendig auch Grauenstein, ebenfalls einen berühmten Ort, hier einschalten.) (Heiterkeit.) Aber man braucht nicht nach Hänggelen oder Grauenstein und auch nicht nach Tschameri zu gehen, wenn man die Filialen verlegen will, ohne Gemeindesteuer für dieselben zahlen zu müssen, sondern es gibt noch ein besseres Mittel. Wenn man die Gemeinde Sumiswald oder die Gemeinde Kirchberg fragen würde, ob sie die Kantonalbankfiliale aufnehmen wollen, ohne sie um eine Gemeindesteuer zu begrüssen, so würden beide Gemeinden sofort und unbedingt diese Frage bejahen. Und wenn man die andern Filialen von Biel auf Nidau, von Langenthal auf Herzogenbuchsee, von Thun auf Steffisburg oder

auf Interlaken, von Pruntrut auf Delsberg verlegen wollte, so bin ich vollständig überzeugt, und ich will dies auf Stempel geben, dass alle diese Gemeinden, welche Aussicht haben, Sitz einer Filiale zu werden, erklären werden, sie verzichten für alle ewigen Zeiten auf den Bezug einer Gemeindesteuer von diesen Anstalten und seien einverstanden, dass § 9 des Gemeindesteuergesetzes so aufgefasst werde, wie es die Kantonalbank ihrerseits thut.

Dies sind die Gründe, welche die Regierung dazu geführt haben, die seit Jahren jeweilen gemachten Versuche, die Kantonalbank und ihre Filialen für die Gemeindesteuer beizuziehen, zurückzuweisen. Ich konstatire nun, dass, nachdem die Kantonalbank seit den Dreissigerjahren existirt, und nachdem man in den Vierzigerjahren die direkten Steuern eingeführt hat, es erst in den Siebzigerjahren den Gemeinden in den Sinn gekommen ist, Gemeindesteuer zu verlangen. Ich will damit nicht sagen, dass die Frage verjährt sei, aber es ist doch auch ein bedeutendes Symptom, dass man jetzt erst diese Frage aufwirft. Dadurch kann sie an Begründtheit sicher nichts gewinnen.

Nussbaum in Worb, als Berichterstatter der Mehrheit der Bittschriftenkommission. Vor Allem aus eine kleine Berichtigung. Bei Behandlung dieser Frage waren in der Bittschriftenkommission vier Mitglieder anwesend, von denen zwei dem Antrage des Regierungsrathes beistimmten, zwei dagegen nicht. Ich erstatte daher hier eigentlich nicht im Namen der Mehrheit der Kommission Bericht, sondern einfach im Namen der zwei Mitglieder, welche sich dem Regierungsrathe anschlossen. Es wird dieses Verhältniss um etwas verrückt, wenn man noch ein anderes Mitglied der Bittschriftenkommission hinzuzählt, in dessen Gemeinde sich ebenfalls eine Filiale der Kantonalbank befindet, und welches der frühern Minderheit beipflichtet. Es würde also die sogenannte Minderheit in eine Mehrheit umschlagen. Ich muss vorausschicken, dass ich auf die Berichterstattung nicht vorbereitet bin, weil Herr von Känel sie hätte übernehmen sollen, der nun leider heute abwesend ist.

Die vorliegende Frage muss vor Allem aus an der Hand der geltenden Gesetzesbestimmungen begutachtet werden. Sie haben über diesen Punkt den einlässlichen Bericht des Herrn Finanzdirektors vernommen, und Sie werden sich haben überzeugen müssen, dass den betreffenden Gemeinden absolut kein Recht zusteht, die Kantonalbank und ihre Filialen zu besteuern. Gehen wir zurück auf die Gründung der Kantonalbank, so sagt auch die letzter Tage ausgetheilte Streitschrift, dass die Anstalt als gemeinnütziges Institut in's Leben gerufen worden sei. Allerdings waren die Verkehrsverhältnisse damals nicht wie heute, und damals wurden nicht so viel Wechselgeschäfte gemacht, wie gegenwärtig. Der Verkehr hat sich damals im Allgemeinen gemacht durch Darlehn auf Unterpfand und durch Ertheilung von Krediten. Die Kantonalbank hat der Industrie und Gewerbe treibenden Bevölkerung dadurch genützt, dass sie, allerdings unter gewissen Formalitäten, derselben Anleihen machte und sie dadurch in den Stand setzte, ihr Geschäft vortheilhaft weiter zu betreiben. Die Kantonalbank ist aber auch gegenwärtig noch in der gleichen Lage und befolgt noch den nämlichen Zweck. Wenn sie im Laufe der Zeit den Wechselverkehr aufnahm, so war sie dazu genöthigt, weil sie sonst mehr oder weniger vom allgemeinen Geldverkehr isolirt gewesen wäre und die übrigen Zweige nicht so hätte erfüllen können, wie sie es gethan hat. Wir haben also gefunden, es sei nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Kantonalbank als ein gemeinnütziges Institut zu betrachten. Nehmen wir nun das Einkommensteuergesetz zur Hand, so finden wir, dass alle diese Anstalten von der Einkommensteuer ausgeschlossen sind. Das Einkommensteuergesetz normirt den Bezug der Staatssteuer, und da nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Kantonalbank und ihre Filialen nicht zur Staatssteuer herangezogen werden können, so können sie, wie Sie aus dem Berichte der Finanzdirektion entnommen haben, auch nicht als gemeindesteuerpflichtig erklärt werden. Nach dem Gemeindesteuergesetz kann nämlich die Gemeindesteuer nur auf Grundlage des Staatssteuerregisters bezogen werden. Es können daher die Bank und ihre Filialen, sobald sie nicht im Staatssteuerregister figuriren, unmöglich zur Gemeindesteuer herangezogen werden. Wollte man dies thun, so wäre man genöthigt, das Gemeindesteuergesetz zu ändern. Ich glaube auch annehmen zu können, dass das Gemeindesteuergesetz absolut keine Anwendung auf die Kantonalbank und ihre Filialen hat. Es ist staatsrechtlich ganz undenkbar. dass der Staat in Bezug auf ein eigenes Institut die Bestimmung in ein Gesetz aufnehmen würde, es habe dasselbe die Staatssteuer zu zahlen. Wenn es aber die Staatssteuer nicht entrichtet, so kann es, wie gesagt, unmöglich für die Gemeindesteuer in Anspruch genommen werden. Ich will nicht weitläufiger sein. Der Bericht des Herrn Finanzdirektors hat alle Gründe genügend erörtert. Ich schliesse mit dem Antrage, es sei über die Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiten.

Morgenthaler, Fürsprecher, Berichterstatter der Minderheit der Bittschriftenkommission. Ich erlaube mir, Namens der Minderheit der Kommission, oder, wie der Herr Vorredner bereits erwähnt hat, nunmehr, in Folge der von einem Mitgliede, das der Sitzung der Kommission nicht beiwohnen konnte, seither abgegebenen Erklärung, Namens der Mehrheit der Bittschriftenkommission den Standpunkt derselben, der mit der Beschwerdeschrift von Burgdorf und den andern Gemeinden übereinstimmt, in Kürze auseinanderzusetzen. Ich schicke voraus, dass ich im Gemeinderathe von Burgdorf etwas anderer Ansicht gewesen bin und geglaubt habe, es sollte die Frage, ob die Kantonalbank und ihre Filialen gemeindesteuerpflichtig seien, bei der in Aussicht stehenden Revision des Einkommensteuergesetzes ihre Erledigung finden und nicht in Form einer Beschwerde vor den Grossen Rath gebracht werden. Da ich also in diesem formellen Punkte dem Gemeinderathe von Burgdorf nicht zugestimmt habe, so bin ich auch bei Abfassung der Beschwerde vollständig unbetheiligt und ebenso unbetheiligt an dem Flugblatt, das an die einzelnen Mitglieder des Grossen Rathes versandt worden ist. Ich glaubte, diese meine Stel-

lung im Eingang erwähnen zu sollen, damit mir nicht das französische Sprichwort vorgehalten werde: chacun prêche pour sa paroisse. Ich kann Ihnen mittheilen, dass ich seit Jahren grundsätzlich die Anschauungsweise getheilt habe, welche in der Beschwerde ausgesprochen ist. Ich habe seiner Zeit in meiner Stellung als Mitglied der Centralsteuerkommission diese Meinung geltend gemacht und sie auch seither überall ausgesprochen, und ich kann daher mit voller Ueberzeugung den Antrag meiner Kollegen in der Bittschriftenkommission hier verfechten. Uebrigens glaube ich, man solle in dieser Frage davon absehen, den Einwand geltend zu machen, man habe ein persönliches Interesse oder ein Interesse zu Handen seiner Wohnsitzgemeinde; denn ebenso gut als die einzelnen Mitglieder aus den Gemeinden, wo Filialbanken sind, da allerdings ein Interesse haben, dass die Bank und ihre Filialen gemeindesteuerpflichtig erklärt werden, ebenso gut hat jedes andere Mitglied des Grossen Rathes ein Interesse zu sagen, die Gemeinden sollen diese Steuer nicht erhalten, sondern sie solle in die Kantonskasse fliessen. Ich sage daher: wir Alle sind vom Ersten bis zum Letzten in dieser Frage indirekt betheiligt. Wir wollen daher die Sache ganz objektiv prüfen, und Jeder soll mit seiner Ueberzeugung so stimmen, wie er es mit seinem Gewissen vereinbar glaubt. Wir so wenig, als Diejenigen, welche nicht für uns sind, wollen Etwas, von dem wir glauben, es sei nicht recht.

Ich frage nun zuerst: ist es richtig, wie von Seite des Regierungsrathes und eines Theiles der Kommission geltend gemacht wird, dass wir es hier mit einem wohlthätigen Institute zu thun haben, mit einem Institute, das gleichsam den Staat selber bildet und von der gesetzlichen Steuer befreit ist? Um diese Frage zu beantworten, wollen wir das Gesetz über die Kantonalbank zur Hand nehmen. Da finden wir vor Allem in den Motiven: «Der Grosse Rath des Kantons Bern, in der Absicht, die Kantonalbank den dermaligen Bedürfnissen des Handels und Geldverkehrs anzupassen, auf den Antrag des Regierungsrathes beschliesst.» Wir finden also in den Motiven kein Wort davon, dass die Bank ein gemeinnütziges und wohlthätiges Institut sei. Was will das abgelesene Motiv sagen? Vom frühern Gesetze bis zum Jahr 1865, wo dieses Gesetz erlassen wurde, sind verschiedene grössere Bankinstitute entstanden. Man hat gesehen, dass nach den Einrichtungen, wie sie unter dem frühern Gesetz bestanden haben, die Kantonalbank Schwierigkeiten habe, konkurriren zu können. Deshalb hat man gesagt, es müsse die Bank den gegenwärtigen Bedürfnissen des Handels und Geldverkehrs angepasst werden. Nun werden in § 3 die Aufgaben der Kantonalbank festgestellt. Wir lesen da: «Die Geschäfte der Bank bestehen: *a)* in Krediteröffnungen gegen reglementarische Sicherheit; *b)* in Vorschüssen auf beschränkte Zeit gegen Faustpfänder; *c)* in Diskontirung, An- und Verkauf und in Einkassirung von Wechseln und Handelseffekten auf das In- und Ausland; *d)* in An- und Verkauf von schweizerischen Werthpapieren; *e)* in Uebernahme und Vermittlung von Anleihen; *f)* in Ausgabe von Banknoten; *g)* in Aufnahme von Depositengeldern in laufender Rechnung oder gegen Schuldverschreibungen; *h)* in Ausgabe von Bankobligationen mit Gewinnantheil; *i)* in Aufbewahrung von Werthsachen.» Wo finden wir nun da eine Bestimmung, wonach die Bank ihren Verkehr nicht treiben soll, wie jede andere Bank, dass sie mit gewissen Sachen nicht verkehren, dass sie dem Publikum leichter entgegenkommen soll? Verlangt die Kantonalbank nicht wie jede andere Bank die Sicherheit, die sie nothwendig hat? verlangt vielleicht die Kantonalbank einen niedrigeren Zinsfuss, verlangt sie vielleicht keine Provision, oder diskontirt sie die Wechsel billiger, als irgend eine andere Bank? ist sie vielleicht willfähriger gegen die Schuldner, welche bedrängt sind? Alle diese Fragen wird man mit Nein beantworten müssen. Unsere Kantonalbank ist ein gewerbliches Institut wie jedes andere Bankgeschäft, und sie ist in keiner Richtung wohlthätiger als jedes Bankinstitut, das dem Verkehr als Vermittler dient. Nachdem der Berichterstatter der Regierung behauptet, die Kantonalbank sei eine wohlthätige Anstalt, glaubte ich, er werde nachweisen, in welcher Richtung sie wohlthätiger wirke, als jede andere Bank. Ich habe aber nicht gehört, dass man da irgend einen Faktor angeführt, geschweige denn, dass man diesen Nachweis geleistet hätte. Der Grosse Rath hat die Kantonalbank nicht im Selbstbetriebe, wie es früher der Fall war, sondern er hat sie unter einen eigenen Verwaltungsrath, unter eine eigene Direktion gestellt, und ich glaube, es sei dies im wohlverstandenen Interesse der Anstalt geschehen. Für die Regierung ist kein anderes Recht vorbehalten worden, als Einsicht zu nehmen in die Akten und den Verwaltungsrath und dessen Präsidenten zu wählen. Ich sage also: die Kantonalbank ist nicht quasi der Staat selber, sondern der Staat ist nur Lieferant des Geldes, die Bank aber wird selbstständig administrirt, und der Gewinn fliesst theilweise in die Staatskasse.

Wenn nun, wie bisher, die Kantonalbank keine Staats- und Gemeindesteuern zahlt, so haben wir bis auf den heutigen Tag niemals eine richtige Bilanz darüber gehabt, was dieses Institut abträgt. Der Staat verliert dabei allerdings nicht; denn er nimmt die Steuern in Form von Gewinn. Allein es ist nicht Alles Gewinn, was bisher die Regierung und der Grosse Rath als solchen ansahen, sondern vorerst müssen wir Tausende von Franken abziehen, welche das Institut als Staats- und Gemeindesteuer bezahlen sollte. Im Weitern ist zu erwähnen, dass auch die Obligationen mit Gewinnantheil, welche bis zum Jahre 1880 bestanden haben, nicht versteuert worden sind. Man wird mir einwenden, die einzelnen Inhaber dieser Obligationen hätten sie versteuern sollen. Ich sass 12 Jahre lang in der Central-, in der Bezirks- und in der Gemeindesteuerkommission, und ich habe da die Ueberzeugung gewonnen, dass von diesen Werthschriften nur Prozente versteuert werden. Hätte man das Kapital die Steuern zahlen lassen, bevor man den Obligationären ihren Gewinnantheil ausrichtete, so wären diese Summen versteuert worden. Und nun die Beamten? Die Beamten beziehen ihre Tantième vom Gewinn, und zwar auch von derjenigen Quote, welche eigentlich als Staats- und Gemeindesteuer zum Voraus abgezogen werden sollte. Ist das recht? Offenbar nicht; denn von der Summe, welche

die Kantonalbank als Steuer zu bezahlen hat, gebührt den Beamten keine Tantième.

Ich sage also: die Kantonalbank ist ein Bankgeschäft, wie jedes andere, und ist daher steuerpflichtig, so lange man nicht nachweisen kann, dass irgendwo eine Ausnahmsbestimmung zu ihren Gunsten vorhanden ist. Nehmen wir da zuerst das Einkommensteuergesetz zur Hand, so finden wir in § 1 folgende Vorschrift: «Die Einkommenssteuer haben zu entrichten alle innerhalb des Kantons sesshaften oder zum Geschäftsbetriebe in demselben autorisirten Unternehmungen aller Art (Erwerbs-, Handels-, Aktiengesellschaften, Korporationen, juristische Personen, Stiftungen u. s. w.).» Unter dieses «u. s. w.» kann nun noch dieses und jenes Institut einrubrizirt werden; ich glaube aber, sie falle bereits unter die «Erwerbs- und Handelsgesellschaften.» Es heisst da: «alle zum Geschäftsbetrieb im Kanton autorisirten Unternehmungen», und der Berichterstatter der Regierung erklärt uns, die Kantonalbank sei nicht eine Unternehmung, die autorisirt sei. Ich sage aber gerade umgekehrt: sie ist eine autorisirte Unternehmung. Ich leiste diesen Nachweis durch Hinweisung auf das Kantonalbankgesetz. Durch dieses Gesetz hat der Grosse Rath das Unternehmen autorisirt, er hat bestimmt, wie viel Geldmittel demselben zugehen, welche Behörden aufgestellt, wie die Anstalt administrirt werden soll. Wenn das nicht eine Autorisation zum Geschäftsbetrieb ist, so weiss ich nicht mehr, was eine Autorisation ist. Ich glaube daher, die Kantonalbank falle unter den § 1 des Einkommensteuergesetzes und sei daher staatssteuerpflichtig. Man sagt zwar, die Kantonalbank sei da nicht ausdrücklich genannt. Das ist aber nicht nöthig; denn sie ist ein Geschäft wie jedes andere, und wenn sie sich nicht besteuern lassen will, so soll sie den Nachweis leisten, dass sie von der Steuerpflicht befreit ist. Ich glaube, dieser Satz könne nicht bestritten werden. Wenigstens hat der Grosse Rath bereits anerkannt, dass, wenn ein vom Staat autorisirtes Geschäft im Gesetz nicht ausdrücklich ausgenommen ist, es der Steuerpflicht unterliegt. Wo ist diese Bestimmung? Im ursprünglichen Gesetz über die Hypothekarkasse stand die Vorschrift, dass dieselbe staatssteuerfrei sei. Im Jahre 1868 hat der Grosse Rath diese Vorschrift aufgehoben und die Hypothekarkasse steuerpflichtig erklärt. Nun wird im letzten Hypothekarkassegesetz diese Anstalt wieder ausdrücklich von der Steuer befreit. Da hat also der Grosse Rath wiederholt gefunden, wenn die Hypotheharkasse steuerfrei sein solle, so müsse dies mit ausdrücklichen Worten gesagt werden. Er hat damit anerkannt, dass ein solches Institut der Steuerpflicht unterworfen sei, sofern es nicht ausdrücklich davon entbunden ist. Wo nun findet sich eine Vorschrift über Steuerbefreiung der Kantonalbank? Man wird mir keine solche zeigen können.

Es erinnert mich das an einen Fall, den wir einige Jahre hindurch in der Centralsteuerkommission immer diskutiren mussten. Es ist von einer Seite immer geltend gemacht worden, die Spar- und Leihkasse in Bern sei ein wohlthätiges Institut, welches die Sparpfennige der untern Klassen sammle und diese letztern zum Sparen anrege. Die Spar- und Leihkasse verwende dann diese Sparpfennige, um Handel, Industrie und Landwirthschaft zu unterstützen. Es sei also diese Anstalt ein vermittelndes Institut, das nationalökonomisch wohlthätig wirke. Aus diesen Gründen hat man den Muth gehabt, drei Jahre hindurch immer zu behaupten, die Spar- und Leihkasse in Bern sei nicht steuerpflichtig. Natürlich hat die Centralschatzungskommission diese Ansicht nicht getheilt, sondern stetsfort behauptet, die Spar- und Leihkasse in Bern sei ein Erwerbsinstitut, das Tantième vertheile, und ihre wohlthätige Wirkung sei keine andere als diejenige jedes andern derartigen Institutes. Aehnlich geht es mir im vorliegenden Falle mit der Kantonalbank. Sie treibt Erwerb mit den Geldern des Staates, und wenn auch der Gewinn dem Staate zufliesst, so habe ich doch bis auf den heutigen Tag nicht einsehen können, dass sie irgendwie anders wohlthätig wirke als jedes andere Bankinstitut. Ich glaube also, nachgewiesen zu haben, dass die Kantonalbank staatssteuerpflichtig ist und in das Staatssteuerregister aufgenommen werden soll.

Ist nun dieses richtig, so haben wir die Bestimmung des Gemeindesteuergesetzes in's Auge zu fassen, welche sagt, dass die Gemeindesteuer auf Grundlage des Staatssteuerregisters eingezogen werden soll. Es versteht sich angesichts dieser Bestimmung von selbst, dass auch die Gemeinden berechtigt sind, ihre Steuern von der Kantonalbank wie von jedem andern Bankinstitut zu beziehen. In § 7 des Gemeindesteuergesetzes wird besimmt: «Bei Unternehmungen, die in verschiedenen Gemeinden ihr Gewerbe ausüben, ist die Steuer nach Verhältniss der Ausdehnung des Geschäfts an diese Gemeinden zu entrichten.» Wenn man auch annehmen sollte, die Kantonalbank sei nicht staatssteuerpflichtig, und wenn der Staat es vorzieht, seinen Beamten die Tantième von der Staatssteuer zu bezahlen, so sage ich: dessen ungeachtet sind die Gemeinden berechtigt, von den Instituten, welche in diesen ihren Sitz haben, die Gemeindesteuer zu beziehen. § 4 bestimmt allerdings, die Gemeindesteuer solle auf Grundlage des Staatssteuerregisters bezogen werden, allein es heisst dann weiter: «Vorbehalten bleiben die in diesem Gesetze enthaltenen Abweichungen und Ausnahmen (§§ 5—11).» Nun folgen eine ganze Reihe Ausnahmen, wonach eben doch die Gemeindesteuerregister ganz etwas Anderes sind als die Staatssteuerregister. Als Beispiel führe ich nur an, dass bei Aktiengesellschaften dem Staat die Steuer entrichtet wird durch die Gesellschaft, dass dagegen die Gemeindesteuer entrichtet werden soll durch die einzelnen Aktionäre. Da dient also das Staatssteuerregister nicht als Grundlage, sondern man schätzt die Aktionäre in den Gemeinden ein, wo sie sich finden. Eine weitere dahin gehörende Bestimmung des § 7 habe ich bereits citirt, wonach bei Unternehmungen, die in verschiedenen Gemeinden ihr Gewerbe ausüben, der Hauptsitz die Staatssteuer zahlt, während die Gemeindesteuer von den einzelnen Branchen des Geschäfts bezahlt werden soll Der § 9 kennt eine weitere Ausnahme, und die Regierung beruft sich darauf. Er lautet: «Gänzlich steuerfrei sind die Kapitalien und Renten und das Einkommen der Korporationen und öffentlichen Anstalten, deren Verwaltung zwar in der Gemeinde ihren Sitz hat, die aber keinerlei Nutzen aus den Gemeindeeinrichtungen ziehen können, wie namentlich

Ersparnisskassen, Wittwenstiftungen u. dgl.» Der Berichterstatter hat in Abrede gestellt, dass die Kantonalbank und ihre Filialen irgend ein Interesse an der Gemeindeverwaltung haben. Da finde ich denn doch, es sei dies die Sache auf die Spitze getrieben. Ich erinnere Sie an die feuerpolizeilichen Einrichtungen, welche für die Gemeinden eine schwere Last bilden. Der Herr Berichterstatter der Regierung sagt uns, es könne der Anstalt vollständig gleichgültig sein, ob eine Strasse in der betreffenden Gemeinde gepflastert sei oder nicht. Ich glaube aber, je nachdem der Zugang zu der Anstalt besser oder schlechter sei, werde das Publikum mehr oder weniger abgehalten, sie zu benutzen. Eine Bank hat doch offenbar an allen Gemeindeeinrichtungen auch ihr Interesse, wie jedes andere Geschäft dies hat. Ich hätte wirklich nicht erwartet, dass man hier mit diesem Argument gegen die Gemeinden auftreten würde. Ich habe bis dahin immer geglaubt, die Gemeinden bilden die Grundlage des Staates, sie seien quasi die Kinder des grossen Ganzen, und es haben vor Allem Vater und Mutter die Pflicht, für ihre Kinder zu sorgen; denn wenn die Stützen nicht mehr halten, fällt das ganze Gebäude zusammen. Ich habe daher nicht geglaubt, dass man sich so wegwerfend über den Gemeindehaushalt wegsetzen und behaupten könne, es habe ein Bankinstitut kein Interesse an einer Gemeindeeinrichtung. Ich hätte geglaubt, man würde billig sein in dieser Richtung, wie es der Grosse Rath in den letzten Jahren gegenüber den Gemeinden gewesen ist. Haben Sie nicht beim Jagd- und beim Wirthschaftsgesetz gesagt: wir wollen auch den Gemeinden einen Theil der Gebühren überlassen; denn die Gemeinden sind unsre Stützen, der Staat ruht auf ihnen. Ich hätte daher geglaubt, die Regierung werde entgegenkommender sein und sagen, die Kantonalbank habe kein Vorrecht, sondern solle sowohl an den Staat als an die Gemeinde mitsteuern wie jedes andere Geschäft.

Der Berichterstatter der Regierung hat gesagt, wenn man hier die Steuerpflicht anerkennen würde, so wisse man nicht, wo die Reklamationen aufhören werden; der Staat betreibe noch andere Geschäfte, die man dann ebenfalls zur Steuer werde heranziehen wollen, so z. B. die Salzhandlung. Das lasse ich nicht gelten. Die Salzhandlung ist bekanntlich ein Regal. Jedermann ist von diesem Handel ausgeschlossen, und wer dieses Verbot umgeht, wird strenge bestraft. Nun möchte ich den Berichterstatter fragen, ob er angesichts der bezüglichen eidgenössischen Vorschriften glaubt, man könnte aus der Kantonalbank auch ein Regal machen und den Bankbetrieb Jedermann untersagen. Wenn man das glaubt, dann ziehe ich den Hut ab und sage: wir wollen die Kantonalbank von der Steuerpflicht befreien und den Bankbetrieb einzig dem Staate gestatten; denn es gibt noch andere Banken, welche schöne Dividenden ausrichten, und diesen Gewinn wollen wir in die Staatskasse fliessen lassen, um weniger Steuern bezahlen zu müssen. Das geht aber nicht an, sondern da waltet die Gewerbefreiheit. Wie jeder Einzelne oder Mehrere zusammen ein Bankinstitut gründen können, so hat auch jede Gemeinde und jeder Kanton dieses Recht, aber wer ein solches Institut errichtet, muss sich unter das Gesetz stellen.

Der Staat hat übrigens in gewisser Richtung die Steuerpflicht der Kantonalbank anerkannt. Sie muss die indirekten Steuern zahlen wie jedes andere Institut. Sie muss die Stempelgebühren entrichten und ihre Postsendungen frankiren oder das Porto durch den Empfänger zahlen lassen. Sie wird zwar diese Auslagen von ihren Klienten zurückfordern, allein man hält sich einfach an die Anstalt. Aber noch mehr: Hat nicht der Grosse Rath vor ungefähr zwei Jahren ausdrücklich erklärt, alle Emissionsbanken haben die Banknotensteuer zu zahlen? Darunter ist auch unsre Kantonalbank inbegriffen, und man hat die bezügliche Gesetzesbestimmung ausdrücklich so gefasst, dass man nicht darüber im Zweifel sein kann, dass auch die Kantonalbank darunter verstanden ist. Ich zweifle denn auch nicht, dass die Kantonalbank seither die Banknotensteuer bezahlt haben wird. Da sehe ich wirklich nicht ein, warum man, nachdem der Grosse Rath diese Steuerpflicht der Kantonalbank anerkannt hat, nachdem man also A gesagt hat, nicht auch B sagen will. Thut man das nicht, so ist es gar wohl möglich, dass Jemand anders B oder gar Z sagen wird.

Ich will nicht weitläufiger sein. Ich habe im Anfang meines Votums gesagt, dass ich seit Jahren die Ueberzeugung habe, es sei die Kantonalbank wie jedes andere ähnliche Institut steuerpflichtig sowohl gegenüber dem Staat als gegenüber den Gemeinden. Gestützt auf diese Ueberzeugung, abgesehen davon, ob da Burgdorf oder Thun oder irgend eine andere Gemeinde im Spiele sei (denn es ist mir nur um Recht und Gerechtigkeit zu thun), stelle ich den Antrag, es sei der vorliegenden Beschwerde zu entsprechen.

Scherz. Ich anerkenne, dass der Herr Berichterstatter der Minderheit der Kommission sich Mühe gegeben hat, seinen Standpunkt zu rechtfertigen; allein seine Argumente haben mich in keiner Weise überzeugen können.

Er hat damit begonnen, die Thätigkeit der Kantonalbank darzulegen. Sie diskontire Wechsel, bewillige Kredite, mache Darlehn, folglich sei sie eine Bank und daher steuerpflichtig. Dieses Raisonnement ist etwas gewagt und hat eine grosse Lücke. Es ist dabei vergessen, dass es eine Staatsbank ist; sonst allerdings ist in Bezug auf den Geschäftsbetrieb kein Unterschied.

Im Weiteren behauptet er, die Kantonalbank mache nur solche Geschäfte, die auch andere Banken machen, sie sei nicht billiger, nicht nachsichtiger gegen den Schuldner u. s. w. Dies möchte ich entschieden bestreiten. Es ist bekannt, dass die Kantonalbank den Kreditnehmern von allen Banken die billigsten Bedingungen stellt und so Schuld ist, dass in Geldgeschäften nicht noch grösserer Wucher getrieben wird, als es bereits der Fall ist, indem Diejenigen, die Sicherheit leisten können, stets zu billigem Zinsfusse Geld bei ihr bekommen. Uebrigens mache ich darauf aufmerksam, dass sie in einer Branche vortreffliche Dienste leistet, die andere Banken nicht leisten. Sie bewilligt Kredite im Betrage von 15 Millionen, und zwar auch sehr kleine in fortdauernder Erneuerung, was andere Banken nicht thun, und darin liegt eine grosse Wohlthat, die sie dem Lande erweist.

Den Beweis der Steuerpflichtigkeit der Kantonalbank hat Herr Morgenthaler nicht geleistet. Das Einkommensteuergesetz hat nie beabsichtigt, die Kantonalbank in den Steuerkreis zu ziehen. Ich erinnere mich ganz gut an die Berathung des Gesetzes, bei der ich die Ehre hatte, als Berichterstatter zu funktioniren. Der Paragraph desselben, der festsetzt, was der Steuer unterworfen sei, ist dem Wesen nach dem früheren Gesetze entnommen. So wenig nun das frühere Gesetz die Absicht hatte, die Kantonalbank zu besteuern, so wenig ist es hier der Fall. Es hat damals Niemand daran gedacht, und erst in den siebenziger Jahren war es einzelnen in der Entdeckung von Steuerobjekten erfinderischen Gemeinden vorbehalten, auf dieses Thema zu kommen.

Es ist ferner behauptet worden, es sei um so eher der Fall, die Kantonalbank zu besteuern, weil sie während einer Reihe von Jahren mit fremden Kapitalien gearbeitet und deshalb damals nicht den Charakter eines reinen Staatsinstitutes gehabt habe. Allein die Kantonalbank ist deswegen gleichwohl ein Staatsinstitut geblieben; denn die betreffenden Obligationäre haben keinen Einfluss auf die Organisation und Verwaltung der Anstalt gehabt, sondern blos im Verhältnisse ihres Einschusses Antheil an der Dividende.

Nun sagt aber der Herr Berichterstatter der Minorität, es haben auch diese 4 damals einbezahlten Millionen keine Steuer bezahlt. Dies bestreite ich des Entschiedensten. Es ist möglich, dass dieselben vielleicht nur theilweise besteuert worden sind; allein an den betreffenden Gemeinden war es, sie ausfindig zu machen. Ich war auch lange Mitglied von Steuerkommissionen und weiss, dass man auf solche Einnahmen reflektirt, und wenn der Steuerpflichtige sie nicht angibt, so sind in den Gemeinde- oder Bezirkssteuerkommissionen andere da, die sie kennen und sagen: der und der ist da und da mit Einlagen betheiligt, und deshalb soll er besteuert werden. Ich gebe zu, es mögen solche Obligationen steuerfrei ausgegangen sein, wie überhaupt viele Kapitalien dritter Klasse, Obligationen und Aktien, nicht zur Steuer herangezogen werden können, weil man sie nicht kennt; allein es ist dies durchaus kein Grund, die Kantonalbank als solche steuerpflichtig zu erklären.

Der Herr Berichterstatter der Minderheit hat sich im Weitern darüber aufgehalten, dass die Beamten der Kantonalbank Tantièmen beziehen, bevor der Staat seinen Antheil habe, und er hat durchblicken lassen, diese Tantièmen werden steuerfrei sein. Ich weiss nun bestimmt, dass die Beamten diese Tantièmen bis auf den letzten Batzen versteuern müssen.

Herr Morgenthaler hat im Ferneren vorgebracht, dass die Hypothekarkasse bald steuerfrei erklärt, bald besteuert worden sei. Dies ist nun nicht ganz richtig. So viel ich mich erinnere, hat es sich nicht um die Hypothekarkasse als solche gehandelt, sondern darum, ob die Einlagen in die Hypothekarkasse steuerfrei sein sollen, und diese Frage ist vom Gesetzgeber verschieden gelöst worden. Aber das Beispiel passt durchaus nicht und betrifft nicht das Institut als solches.

Der Herr Berichterstatter der Minderheit der Kommission sagt weiter, wenn allfällig die Kantonalbank auch nicht staatssteuerpflichtig sei, so sei sie doch gemeindesteuerpflichtig. Er zitirt zwar auch den § 4 des Gesetzes, welcher sagt, dass die Gemeindesteuer auf der Grundlage der Staatssteuer erhoben werde, kommt aber mit grosser Leichtigkeit darüber weg, ignorirt schliesslich diese vollständig massgebende Vorschrift, indem er sagt, es finde hier eine Ausnahme statt, und behauptet, das Interesse an den öffentlichen Gemeindeeinrichtungen, von dem § 9 des Gemeindesteuergesetzes handle, sei wirklich vorhanden.

Welches sind nun aber die wesentlichen Vortheile der Gemeindeeinrichtungen? Zunächst die Schulen. Daran sind die Banken nicht betheiligt. Dann das Armenwesen; daran sind sie wieder nicht betheiligt. Aber man führt die Strassen an. Ich denke, wer Geld nöthig hat, findet am Ende den Weg zur Bank schon, wenn auch die Strasse nicht ganz gut ist. Es ist daher etwas weit hergeholt, die Strassen hier ganz besonders hereinzuziehen. Aber wenn die Strassen zur Begründung dieser Ansicht so wichtig sind, warum lässt man denn die Ersparnisskassen frei, deren Klienten auch Strassen nothwendig haben, um zur Kasse zu gelangen? Auch an den Löscheinrichtungen ist die Bank als solche sehr wenig betheiligt. Wenn übrigens die Ersparnisskassen ausgenommen werden, die gleichmässig an den Löscheinrichtungen interessirt sind, so sehe ich nicht ein, warum nicht auch die Kantonalbank ausgenommen sein soll.

Man beruft sich weiter auf die Banknotensteuer. Allein hier ist eine ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes, welche die Kantonalbank dieser Steuer unterstellt. Zeiget mir in einem Gesetze auch nur eine Andeutung, wonach die Kantonalbank Einkommensteuer zu entrichten hätte. Und wenn man das will, so kann man es nicht auf dem Wege der Interpretation in das Gesetz hineinlegen, sondern es müsste dafür eine Novelle zum Gesetze sein, worin erklärt würde, die Kantonalbank sei staats-, oder wenigstens gemeindesteuerpflichtig. An der Hand der gegebenen Gesetze aber geht es nach meiner Auffassungsweise schlechterdings nicht.

Man hat auch von der Billigkeit geredet. Ich frage, was ist billig? Ist es billig, dass sieben bernische Gemeinden aus der dem ganzen Kanton dienenden Anstalt Vortheil ziehen, und hundert andere Gemeinden nicht nur nichts bekommen, sondern auch noch diesen sieben dafür grosse Steuerbeträge zahlen sollen? Ich weiss nicht, wie weit zurück die Vorstellung gehen will, ob auf zehn, zwanzig oder dreissig Jahre zurück. Nach dem Gesetze, wonach Ansprüche der Gemeinden in zwanzig Jahren verjähren, würde man die Steuer für zwanzig Jahre nachbeziehen wollen, ich will aber annehmen, nur für zehn. Ich habe nun die Berechnung vorgenommen und gefunden, dass es für die sieben Gemeinden, vorausgesetzt, sie beziehen, wie der Staat, 2 %o, in zehn Jahren eine Summe von nicht weniger als Fr. 160,000 ausmachen würde, und möglicherweise ist man noch so freundlich, Zins und Zins zu fordern. Ich frage nun nochmals, ist das recht und billig, dass man aus der Staatskasse Fr. 160,000 oder

200,000 erhebt, um sie unter die sieben Gemeinden zu vertheilen? Man wird kaum dazu Hand bieten wollen.

Nun noch eine formelle Frage. Ist der Grosse Rath kompetent, in dieser Sache einen definitiven Entscheid zu fassen in der Form, wie die Beschwerdeführer es verlangen? Dies muss entschieden verneint werden. Der Grosse Rath ist Gesetzgeber; nach dem Gesetze aber ist die oberste, endlich urtheilende Steuerbehörde der Regierungsrath. Wenn der Grosse Rath der Ansicht ist, es solle etwas Anderes gehen, also wirklich die Kantonalbank steuerpflichtig erklärt werden, so muss er auf dem Wege des Anzugs den Regierungsrath einladen, eine solche Vorlage zu bringen, und dann kann man die Kantonalbank besteuern; aber so wie die Sache liegt, kann der Grosse Rath nach meiner Auffassungsweise diese Entscheide des Regierungsrathes schlechterdings nicht kassiren.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erlaube mir noch einige Worte in Beziehung auf das Votum des Berichterstatters eines Theils der Kommission. Ich will Herrn Morgenthaler gerne glauben, und gewiss auch alle Anwesenden, dass er seine Stellung nicht deshalb einnimmt, weil er Bürger von Burgdorf und gewesenes oder dermaliges Mitglied der dortigen Gemeindebehörden ist, sondern dass er seine Ansicht hat und hätte, auch wenn er nicht in dieser Stellung wäre. Es ist dies gar wohl möglich, obschon die Versuchung sehr nahe liegt, dass, wenn man einer Gemeinde angehört, man natürlich auch die Ansicht hat, die der Gemeinde günstiger ist.

Auf der andern Seite muss ich aber auch versichern, als Reflex und natürliche Ergänzung zu der Versicherung des Herrn Morgenthaler, dass ich die nämliche Ansicht, die ich habe, auch haben würde, wenn ich als Abgeordneter von Sumiswald auf diesen Bänken sitzen würde, und nicht als Finanzdirektor auf diesem Platze. Wenn man die Pflicht hat, für die Staatsfinanzen zu sorgen, so ist die Versuchung gross, fiskalisch zu sein, alle Einnahmen heranzuziehen, die man kann, und überall zu wehren, wo man zahlen soll; aber ich kann die Versicherung abgeben, dass ich diese Ansicht schon hatte, bevor ich in meiner gegenwärtigen Stellung war. Also hüben und drüben die gleiche Unparteilichkeit und die gleiche Unbefangenheit des Urtheils.

Herr Morgenthaler greift das ganze Fundament der Argumentation der Regierung und der bisherigen Haltung der Steuerbehörde keck und mannhaft an (wie es in der Streitschrift heisst, dass die Gemeinde Burgdorf im Grossen Rathe Vertreter habe, die sich ihrer Sache mannhaft annehmen werden), indem er geradezu bestreitet, dass die Kantonalbank ein gemeinnütziges Institut sei, und nachzuweisen sucht, dass der Staat mit der Kantonalbank lediger Dinge Geschäfte betreibe, wie jede andere Bank auch, und, worin er übrigens Recht hat, dieser Betrieb mit dem Staatszwecke nicht nothwendig im Zusammenhange stehe.

Hier gehen wir nun prinzipiell auseinander. Der Standpunkt der Regierung ist der, dass die Kantonalbank ein gemeinnütziges Institut sei, und sie hat sogar geglaubt, sie brauche diesen Charakter des Instituts eigentlich gar nicht zu konstatiren, indem bisher Jedermann damit einverstanden gewesen sei.

Das Gegentheil kann man aber nicht lediger Dinge aus dem Eingange des Gesetzes von 1865 folgern, wo es heisst: «in der Absicht, die Organisation der Bank den dermaligen Bedürfnissen des Handels und Geldverkehrs anzupassen.» Abgesehen davon, was sich daraus schliessen lässt, ist es, wenn man aus den Eingängen der Gesetze argumentiren will, gut, gleich auf das erste Kantonalbankgesetz von 1833 zurückzugehen, wo es heisst: «in der Absicht, den Zinsesertrag des Staatsvermögens zu vermehren» (dies war natürlich immer die Absicht des Staates), «die Landesindustrie durch Vorschüsse aufzumuntern und die Transaktionen zu erleichtern.» Also war die Absicht einfach die, Industrie und Gewerbe zu unterstützen und die Handelsoperationen zu erleichtern. Wenn man übrigens über die Absichten des Gesetzgebers bei der Gründung der Kantonalbank klar werden will, so braucht man nur die Grossrathsverhandlungen über das erste Kantonalbankgesetz zu lesen, und man wird finden, dass immer und immer wieder dieser Zweck der Gemeinnützigkeit an die Spitze gestellt wird. Somit beweisen diese Eingänge zu den Gesetzen unter allen Umständen nicht Dasjenige, was Herr Morgenthaler will.

Wenn es wirklich der Fall wäre, dass die Kantonalbank nichts Anderes ist, als ein Bankgeschäft das möglichst viel Geld zu machen sucht, so glaube ich, wir sollten es von heute auf morgen aufheben; denn das dürften wir dann dem Bernervolke nicht länger zumuthen, zu 4 % Geld zu entlehnen und es ihm zu 6, 7 % zu geben. Es wäre dies nahezu wucherisch, und wenn wir dem Volke die Anstalt als solche denunziren wollen, so sollen wir ihm zugleich den Antrag stellen, sie sobald als möglich aufzuheben, indem sie dann allerdings keinen Staatszweck mehr hätte, sondern mehr ein Schaden, als ein Nutzen für die Bürger wäre.

Nun ist aber der Zweck, das Geld rentabel zu machen, nur ein nebensächlicher, sondern der Grundgedanke der Kantonalbank ist noch jetzt, gemeinnützig zu wirken. Man hat dies im Einzelnen schon nachzuweisen gesucht, und ich erinnere nur noch an Eines, nämlich an die Hülfe, die die Kantonalbank einer Menge von grossartigen öffentlichen Unternehmungen geleistet hat, z. B. den Eisenbahnen. Es sind zwar viele Leute nicht damit einverstanden gewesen, dass sie Eisenbahnen unterstützt; sie hat es aber doch gethan und dadurch einzelne Unternehmungen möglich gemacht, wovon sogar Burgdorf selbst Anlass zu reden hätte.

Wenn die Kantonalbank kein gemeinnütziges Institut wäre, wie kommt es denn, dass eine Menge von Privatanstalten im Verlaufe der Jahre 8, 10, 12, 15 % Dividende vertheilen, und sie immer nur eine bescheidene? Sind die Leute an der Spitze der Kantonalbank ungeschickter, oder ist ihr Geld weniger rund, als das andere? Ich denke nicht, sondern der Grund liegt einfach darin, dass die Kantonalbank ihr Kapital nicht rücksichtslos ausgebeutet, sondern den gemeinnützigen Zweck des Instituts immer im Auge behalten hat, und dass sie, resp. der Staat, sich deshalb mit einer mässigen Dividende begnügt.

Man hat mit der Hypothekarkasse exemplifizirt und gesagt, diese sei deshalb steuerfrei, weil sie

durch ein besonderes Gesetz steuerfrei erklärt worden sei. Es ist ganz richtig, dass die Einlagen der Hypothekarkasse steuerfrei sind; aber dies ist nicht immer der Fall gewesen, es hat einen gesetzlichen Zustand gegeben, wo sie nicht steuerfrei waren, und trotzdem ist es Niemanden in den Sinn gekommen, die Hypothekarkasse je als solche zur Besteurung heranziehen zu wollen.

Aber gerade dieser Vergleich mit der Hypothekarkasse ist ein Argument, das gegen den Berichterstatter der Minderheit der Kommission spricht. Denn was ist die Hypothekarkasse? Ist sie ein gemeinnütziges Institut? Ich glaube, das wird Niemand bestreiten. Die Hypothekarkasse ist ein Segenswerk und eine Haupterrungenschaft der Verfassungsrevision von 1846 gewesen und ist es heute noch. Und die Kantonalbank, was ist sie anderes, als das Korrelat der Hypothekarkasse? Während die Hypothekarkasse dem Grundeigenthume billiges Geld verschaffen soll, hat die Kantonalbank die Aufgabe, Handel und Gewerbe zu unterstützen. Das ist bisher immer die Auffassung gewesen, und was also für das eine Institut gilt, gilt auch für das andere.

Wenn es hingegen wahr ist, was gesagt wird, dass die Kantonalbank kein gemeinnütziges Institut sei, so wiederhole ich, soll man sie sofort aufheben und ihre zehn Millionen dem gemeinnützigen Institute, der Hypothekarkasse, geben. Aber sobald ihr davon redet, wird es im ganzen Lande ein grosses Geschrei geben, nicht nur von Seiten des Handels und der Gewerbe, sondern auch der Landwirthschaft u. s. w., und man wird sich gegen die Aufhebung auflehnen.

Es ist ferner gesagt worden, der Berichterstatter der Regierung habe etwas geringschätzig von den Gemeinden geredet und von den Interessen, welche die Kantonalbankfilialen an den Gemeindeeinrichtungen haben. Wenn wirklich geringschätzig geredet worden wäre, so wäre dies hervorgerufen worden durch die geringschätzige Art und Weise, wie auf der andern Seite, nicht hier, sondern in gedruckten Schriften, von diesen Filialen geredet worden ist, die man so leichten Kaufes loslassen und anderswo hin wandern lassen will.

Aber hierseits wird ja gerne zugegeben, dass die Kantonalbank und ihre Filialen an den Gemeindeeinrichtungen einiges Interesse haben. Es ist natürlich für die Filiale Burgdorf angenehmer und vortheilhafter, wenn die Strassenzugänge praktikabel sind, wenn das Gas hell brennt u. s. w. Hingegen ist das Interesse, das derartige Institute an solchen Einrichtungen haben, doch nur verschwindend klein gegen dasjenige, das der körperliche Mensch, der Gemeindebürger daran hat, der mit der Nase riecht, ob die öffentliche Salubrität gut beschaffen ist, der mit seinen Füssen über die Strasse läuft, der Kinder in die Schule schickt u. s. w.

So gut ferner die Ersparnisskasse von Burgdorf kein oder nur ein sehr geringes Interesse an den dortigen Gemeindeeinrichtungen hat, so gut wird dies wohl auch mit der Kantonalbankfiliale der Fall sein. Mag indessen in dieser Beziehung behauptet werden, was will, es kommt darauf nicht an, sondern was das Gesetz sagt, und dieses spricht aus, dass solche Institute kein Interesse daran haben, oder nur ein so geringes, dass sie nicht zur Steuer herangezogen werden können, und wenn das Gesetz das sagt, so wird es wohl auch richtig sein.

Man hat ferner gesagt, die Gemeinden seien Kinder des Staates und Stützen des Staates, und man solle sie nicht so stiefmütterlich behandeln. Ich gebe vollständig zu, dass die Gemeinden das sind, und gerade weil sie das sind, aber alle Gemeinden in unserm Kanton, soll man nicht einzelne bevorzugen. Es wäre nichts anderes, als eine Bevorzugung, wenn fünf Gemeinden oder Kinder ihren gemeinschaftlichen Vater in dieser Weise könnten kontribuiren lassen, wie es hier versucht wird, damit alle fünfhundert anderen Kinder um so weniger bekommen. Das sind keine Stützen des Vaters mehr, keine wahren Kinder, wie die andern, sondern Kinder, die durch ihr Benehmen beweisen, dass sie ihre Begehrlichkeit über die Gerechtigkeit und Billigkeit gegen alle stellen.

Nun ist auch vom Salzhandel geredet worden, und man hat, wie es scheint, auf diesen Punkt ein bedeutendes Gewicht gelegt. Es ist nicht zu bestreiten, dass der Staat den Salzhandel auf dem Boden des Monopols betreibt: er hat ausschliesslich das Recht, mit Salz zu handeln. Aber hat dies auf die Einkommensteuerfrage irgend welchen Einfluss? Nicht den geringsten. Es gibt noch mehr Einrichtungen und Personen im Kanton, die ein solches Monopol oder Regal, oder wie man es nennen will, geniessen. Alle unsere Aerzte, Apotheker und Advokaten geniessen ein solches, indem ausser ihnen Niemand ihren Beruf treiben darf; aber ich habe noch nie gehört, dass sie deswegen in Steuersachen anders gehalten werden, als Diejenigen, die ein freies Gewerbe treiben. Man besteuert sie vielleicht oft zu wenig; aber es ist dies rein Sache der Steuerbehörden, und sie sind den gleichen Steuergrundsätzen unterworfen, wie die freien Berüfe. Was das Regal sagen will, ist faktisch und praktisch nur das, dass der Staat deswegen weil er für den Salzhandel ein Monopol geniesst, viel mehr verdient, als er verdienen würde, wenn er es nicht hätte. Wenn das Monopol aufgehoben wird, so kann der Staat gleichwohl Salzhandel treiben.

Also hat das Monopol oder Regal nichts zu bedeuten; nur das Gesetz entscheidet, und dieses sagt, einkommensteuerpflichtig sei alles Einkommen, das von einem Berufe oder Handwerke herrührt, sowie ferner «jede Art von Industrie, Handel und Gewerbe», ob sie sich nun auf ein Monopol, oder Regal, oder eine spezielle Bewilligung stütze, oder freies Gewerbe sei. Also wäre die Salzhandlung von Bern nach dem Gesetze steuerpflichtig, ob sie nun ein Regal besitzen würde, oder nicht, und somit ist dieses Argument der Regalität, von dem ich schon in Privatgesprächen gehört habe, und das auf den ersten Moment etwas Bestechendes hat, bei Lichte betrachtet, total werthlos, indem es mit der Frage absolut nichts zu thun hat.

Was die Formfrage anbetrifft, so hat Herr Oberst Scherz richtig bemerkt, man könnte ganz gut sagen, der Regierungsrath entscheide solche Steuerfragen endlich, und der Grosse Rath müsse schon aus diesem Grunde die Beschwerde einfach abweisen. Aber die Regierung hat doch gefunden, es sei gut, dass die

Frage einlässlich diskutirt werde, weil sie schon so lange auf den Traktanden steht, weil eine Anzahl von Gemeinden dabei betheiligt sind, und weil der Grosse Rath, für den Fall, dass der Antrag der Regierung angenommen, und dann der Entscheid vor die Bundesbehörden gezogen würde, sich doch über die Sache selbst hat aussprechen müssen als diejenige Instanz, welche die Gesetze auslegt.

Was schliesslich die finanzielle Tragweite der Frage anbelangt, so kann ich bestätigen, dass, wenn den Beschwerdeführern ihr Antrag zugesprochen würde, es nicht nur etwa mit einer Jahreszahlung ablaufen würde, indem es in ihrer Eingabe ausdrücklich heisst: «Da die Steuerverweigerung der Kantonalbank und ihrer Filialen schon seit einer Reihe von Jahren andauert, so verwahren sich die Gemeindebehörden von Burgdorf das Recht, nach Austrag des vorliegenden Streites die sämmtlichen rückständigen Steuern nachbeziehen zu können.»

Nun geht nach dem Gemeindesteuergesetze dieses Recht, zurückzugreifen, allerdings nicht auf alle Ewigkeit zurück, aber doch auf zehn Jahre, und es wäre in der That nicht abzusehen, warum die Gemeinden nicht bis 1871 sollten zurückgreifen können, wenn sie für 1881 Recht gehabt haben. Dies würde Steuersummen von gewiss gegen Fr. 150,000 machen, die die Kantonalbank zu zahlen hätte, angenommen, dass in allen diesen Gemeinden die Gemeindesteuer so hoch sei, als die Staatssteuer. In einzelnen Gemeinden, z. B. in Burgdorf, ist sie nicht so hoch, aber in andern ist sie eben so hoch, oder noch höher, und man wird deshalb nicht zu weit greifen, wenn man durchschnittlich die Höhe der Staatssteuer annimmt.

Es müssten also einfach Fr. 150,000 aus dem Staatsbüdget genommen und diesen wenigen Gemeinden bezahlt werden. Ich glaube nicht wiederholen zu dürfen, dass nach hierseitiger Auffassung dies nichts Anderes wäre, als eine Besteuerung der fünfhundert Gemeinden des Kantons zu Gunsten von einigen wenigen, die in dieser Angelegenheit bereits grosse Vortheile geniessen. Wenn der Grosse Rath das thun will, so liegt es in seiner Macht; der Regierungsrath trägt darauf an, es nicht zu thun und die Beschwerde von Burgdorf und Mithaften abzuweisen.

Abstimmung.

Die Beschwerde abzuweisen . .	98	Stimmen.
Ihr zu entsprechen	13	»

Dekretsentwurf

über

die Hausthierpolizei.

(Siehe Beilagen zum Tagblatte von 1882, Nr. 14.)

v. *Steiger*, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es hat sich seit einer längeren Reihe von Jahren, oder genauer seit Erlass des Bundesgesetzes über Viehseuchen vom 8. Februar 1872 und der zudienenden Vollziehungsverordnung vom 20. November 1872 mehr und mehr das Bedürfniss geltend gemacht, die kantonalen Bestimmungen in Beziehung auf Gesundheitspolizei, oder einfacher gesagt, in Bezug auf Viehseuchen, einer Revision zu unterwerfen.

Es besteht noch jetzt in Kraft das sogenannte Reglement über die Bergfahrt und Rindviehpolizei vom 26. März 1816, aber in Folge des Bundesgesetzes von 1872 nur zum Theil. Eine Anzahl Bestimmungen dieses Reglementes sind aufgehoben, andere hingegen sind nirgends ausdrücklich aufgehoben worden, so z. B. die Bestimmungen über die Alpfahrt und wiederum die Bestimmung über den Hornbrand. Letztere wird indessen sehr ungleich gehandhabt. Ich glaube mit ziemlicher Sicherheit sagen zu dürfen, dass man im grössten Theile des Landes dieselbe nicht mehr handhabt; einzelne Gemeinden hingegen handhaben sie noch, und wenn es irgendwie einem Polizeidiener einfällt, Jemanden wegen mangelnden Hornbrandes anzuzeigen, so muss der Richter, gestützt auf dieses noch nicht aufgehobene Reglement, den Betreffenden strafen, obschon man seit längeren Jahren mehr und mehr zu der Ansicht gekommen ist, dass man diese Vorschrift heutzutage entbehren könnte.

Was die Bestimmungen über die Alpfahrt betrifft, so bedürfen diese in mancher Hinsicht einer Revision; sie sollten praktischer und für die Bequemlichkeit des Publikums zweckdienlicher abgefasst sein. Es hat auch schon Streitigkeiten in Bezug darauf gegeben, z. B. vor wenigen Jahren einen Streit zwischen Viehbesitzern des Wallis und des Kantons Bern, der durch die Bundesbehörde hat ausgeglichen werden müssen. Dies nur einige Beispiele zum Beweise, dass das Reglement revisionsbedürftig ist, und dass man in dieser Hinsicht keinen klaren und sicheren Zustand hat.

Deshalb hat der Regierungsrath schon am 31. Dezember 1872, also vor neun Jahren, beschlossen, es sei das Bergfahrtreglement zu revidiren. Dieser Beschluss ist aber bisher nicht zur Ausführung gelangt, und zwar hauptsächlich aus folgenden Gründen.

Die Direktion des Innern beabsichtigte zuerst, dem Grossen Rathe ein eigenes Gesetz über die ganze Hausthierpolizei, mit Inbegriff der Bergfahrt und der Viehentschädigungskasse, vorzulegen. Dieser Gesetzesentwurf, der vom Jahre 1875 datirt, gelangte aber nie zur Berathung vor dem Grossen Rathe, weil er schon im Regierungsrathe auf ziemliche Schwierigkeiten stiess, und man wahrnahm, dass er in manchen Theilen nicht ganz praktisch abgefasst sei.

Namentlich stiess darin die Einführung von einigen wenigen fix besoldeten Beamten zur Beaufsichtigung des ganzen Seuchenwesens und der Viehgesundheitspolizei. Der Entwurf wollte den ganzen Kanton in eine kleinere Anzahl von Kreisen theilen und darüber besoldete Kreisärzte setzen. Dies hätte eine nicht unbedeutende Ausgabe gebracht, und es wäre die Eintheilung in eine kleine Zahl sehr grosser Kreise jedenfalls nicht praktisch gewesen, indem sie den Verkehr des viehbesitzenden Publikums mit den Kreisthierärzten ziemlich schwer gemacht hätte.

Der gegenwärtige Dekretsentwurf begnügt sich

nun mit einem bescheidenerem Masse. Er hat zum Zwecke, die Bestimmungen des Bundesgesetzes und der bundesräthlichen Vollziehungsverordnung mit unseren kantonalen Verordnungen in Einklang zu bringen, und da, wo das Bundesgesetz den Kantonen noch freien Spielraum lässt, die nöthigen Vorschriften einzuführen. Das Bundesgesetz überlässt nämlich in seinem Art. 11 den Kantonen, betreffend besondere Alpverhältnisse das Nöthige anzuordnen. Ferner liegt es auch in der Kompetenz der Kantone, in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse eine Vereinfachung im Gebrauche der Gesundheitsscheine vorzunehmen.

Der Hauptzweck, den wir mit der Vorlage dieses Dekretes verfolgen, ist nun der, das gesammte Gebiet der Hausthier- oder Seuchenpolizei, das durch das Bundesgesetz, die bundesräthliche Vollziehungsverordnung und durch verschiedene kantonale Verordnungen reglirt ist, aber nicht in sehr übersichtlicher Weise, hier zusammenzufassen.

Wir haben namentlich auch in Bezug auf die verschiedenen Beamten in der Viehgesundheitspolizei, die Berginspektoren, Viehinspektoren, Fleischinspektoren, Wasenmeister u. s. w. eine ziemliche Konfusion darin, dass der eine vom Regierungsstatthalter gewählt wird, der andere vom Gemeinderathe, ein dritter vielleicht von einer Berggesellschaft. Statt dessen wünscht man Gleichmässigkeit und Einheit herzustellen in der Weise, dass man die Wahl dieser sämmtlichen Beamten den Gemeindebehörden übergeben würde.

Ein Hauptpunkt des Dekrets ist dann der, dass wir das, was das Gesetz von 1875 durch Aufstellung fix besoldeter Kreisthierärzte erreichen wollte, auf viel einfachere und bescheidenere Weise erreichen. Um eine sichere Aufsicht über das Seuchenwesen in unserm Kanton zu bekommen, brauchen wir durchaus bestimmte Persönlichkeiten, die mit dieser Aufsicht vertraut sind, also, um den gleichen Namen anzuwenden, Kreisthierärzte. Aber die Abneigung gegen fix besoldete Beamtungen war meiner Ansicht nach eine sehr begründete, und ebenso die Abneigung gegen Errichtung von grossen Kreisen.

Wir suchen nun diesen beiden Nachtheilen des früheren Entwurfes dadurch auszuweichen, dass wir erstens keine besoldete Beamtungen einführen, sondern nur bestimmte Pflichten bestimmten Personen übertragen, und zweitens dass wir die Errichtung einer möglichst grossen Zahl von Kreisen in Aussicht nehmen, so dass jeder Amtsbezirk mindestens einen Kreis bilden, und die grösseren in zwei, drei Kreise getheilt würden, damit der Verkehr des betreffenden Thierarztes mit der Bevölkerung leicht sei, und dieser nicht unnöthig weite Gänge und unnöthige Kosten habe. Dadurch wird natürlich die Zahl der Thierärzte, die man mit den Pflichten eines Kreisthierarztes betraut, viel grösser. Statt nur ein Dutzend, wie der frühere Entwurf in Aussicht nahm, würden vier, fünf Dutzend, vielleicht die grösste Zahl sämmtlicher Thierärzte verwendet.

Man wird mich aber fragen: warum überhaupt diese Beamtung eines Kreisthierarztes? Hat nicht jeder Thierarzt die Pflicht, Aufsicht zu üben, wo er in seiner Praxis Kenntniss von aufgetretenen Seuchen bekommt? Ja freilich, und die meisten Thierärzte werden sicher solche Fälle dem Regierungsstatthalter einberichten. Aber der Thierarzt hat gegenwärtig absolut keine Kompetenz, z. B. den Bann zu verhängen, oder sonst etwas anzuordnen, sondern er hat einfach nur, was er in seiner Praxis wahrnimmt, dem Regierungsstatthalter mitzutheilen, dieser kann dann provisorisch den Stallbann anordnen, muss aber an die Direktion des Innern berichten, und diese gibt hierauf dem Regierungsstatthalter die nöthigen Weisungen, welche dieser wieder dem Thierarzte übermittelt.

Dieser Gang der Geschäfte ist nun in Zeiten, wo eine Seuche ausbricht, absolut zu umständlich und zu schwerfällig. Bekanntlich kommt es beim Ausbruch einer Seuche, sei es Maul- und Klauenseuche, sei es die schlimmere Lungenseuche, am allermeisten darauf an, dass zur Vornahme der nöthigen Schutz- und Bekämpfungsmassregeln keine Zeit verloren werde. Nach dem jetzigen Gange der Dinge, wo ein Thierarzt vielleicht nur zufällig, wenn er gerade berufen wird, Kenntniss von einem Seuchenfalle bekommt, geht es oft zwei, drei, vier Tage, bis die nöthigen Massregeln angeordnet sind; denn er muss zuerst den Regierungsstatthalter benachrichtigen, und dieser ist in einzelnen Bezirken nur zwei, drei Mal in der Woche auf dem Amtssitze zu finden, weil die Geschäfte ihm erlauben, blos ein paar Tage von der Woche dem Amte zu widmen.

Wir haben auf dem Gebiete der Menschenpolizei eine Einrichtung, die einigermassen als Beispiel für den richtigen Geschäftsgang und die richtige Organisation der Viehgesundheitspolizei dienen kann. Wir haben nämlich neben den gewöhnlichen Aerzten noch die sogenannten Impf- oder Blatternärzte in einer kleineren, jedoch immerhin, damit die Kreise nicht auch zu weitläufig werden, noch ziemlich grossen Zahl. Diese haben im betreffenden Bezirke, der manchmal eine, manchmal zwei, drei Kirchgemeinden umfasst, Alles zu leiten und zu beaufsichtigen, was mit der Impfung und mit der Blatternkrankheit zusammenhängt. Sie haben die Impfungen zu besorgen und, sobald ein Blatternfall auftritt, von ihnen aus das Nöthige anzuordnen. Die Direktion des Innern verkehrt direkt mit ihnen, und auf diese Art haben wir nun schon oft in sehr wohlthätiger Weise erfahren, dass man sofort rasch einschreiten kann.

Man könnte auch dort sagen, es habe jeder Arzt die Pflicht, in solchen Dingen das Nöthige vorzukehren. Ja wohl; aber es ist ein grosser Unterschied, ob einer für einen bestimmten Kreis bestimmte Verpflichtungen hat. Es ist dies eine Verantwortlichkeit, die mancher Arzt sehr tief empfindet. Ich könnte Ihnen Beispiele mittheilen, dass Aerzte, nachdem sie längere Jahre treu und gewissenhaft der Pflicht eines Impfarztes obgelegen hatten, dringend ersucht haben, man möchte sie nun des Amtes entheben; denn sie seien zu alt oder kränklich und mögen diese Verantwortlichkeit nicht mehr tragen. So redet ein gewissenhafter Impfarzt.

Sie sehen, dass es nicht gleichgültig ist, ob einer wirklich spürt, dass er für einen bestimmten Bezirk in solchen Dingen die Verantwortlichkeit trägt. Es wäre rein unmöglich, im Gebiete der Blatternepidemie rasch und sicher das Nöthige anzuordnen, wenn wir nicht bestimmte Personen hätten, die in jedem kleinern Kreise mit dieser Beamtung betraut wären.

Wenn einfach alle Aerzte ohne Unterschied diese Pflicht hätten, so könnte in Beziehung auf Orte, wo kein Arzt ist, der Arzt einer Nachbargemeinde denken: es geht mich nicht an, sondern jenen, und so würde man keine Zuverlässigkeit in der Sache haben. Es ist in Bezug auf die ganze Beaufsichtigung der Blatternepidemie absolut nur eine Stimme, dass das Institut der Impfärzte sich bewährt hat, und es denkt gar Niemand daran, diese Einrichtung etwa wieder aufzuheben und es allen Aerzten gleichmässig zu überlassen, wie sie in solchen Dingen vorgehen wollen.

In gleicher Weise nun, denke ich mir, könnte auch auf dem Gebiete der Viehgesundheitspolizei vorgegangen werden. So wie wir bestimmte Aerzte für bestimmte kleinere Kreise mit den Pflichten eines Impfarztes betrauen, würden wir eine Anzahl Thierärzte (ich habe vorhin erwähnt, dass es die meisten brauchen würde) mit den Pflichten eines Kreisthierarztes hauptsächlich zur Aufsicht über die Seuchenpolizei betrauen. Es würde dies uns möglich machen, direkt mit ihnen zu verkehren, und man würde ihnen dann auch die Kompetenzen geben, die sie bis jetzt eben nicht haben, sofort in einem solchen Kreise das Nöthige gegen Seuchenfälle anzuordnen.

Wir wollen also nicht eine besoldete Beamtung, eine Polizeistelle kreiren, durch welche der Kreisthierarzt, wie schon geäussert worden ist, das Recht bekäme, in alle Ställe hineinzuregieren, z. B. zu befehlen, man solle sie so und so bauen u. s. w. An das Alles ist kein Gedanke, so weinig ein Impfarzt etwas Anderes zu befehlen hat, sondern der Kreisthierarzt soll nur mit bestimmten Kompetenzen in Bezug auf Vorkehren gegen Seuchen und auf die Handhabung der bezüglichen Vorschriften ausgerüstet sein.

Es ist noch Eines, das uns ermuthigen kann, in dieser Weise vorzugehen, nämlich die Erfahrung, welche mehrere Kantone auf diesem Gebiete gemacht haben. Freiburg, Solothurn, Aargau, Thurgau, Zürich, Glarus, St. Gallen und, wenn ich mich nicht irre, noch andere Kantone haben seit längerer oder kürzerer Zeit das Institut von Kreisthierärzten. Einzelne Kantone haben sogar besoldete Kreisthierärzte. Alle diese Kantone befinden sich bei diesem Institute sehr wohl und bezeugen, dass es ihnen durch dasselbe möglich geworden sei, beim Auftreten von Seuchen sehr rasch und fast immer mit viel Glück die nöthigen Massregeln zu Bekämpfung derselben zu treffen. Mehrere Kantone, welche besoldete Kreisthierärzte besitzen, sagen, dass die aufgewendeten Kosten durch den Nutzen, der in der schnellen Bekämpfung der Seuchen liegt, zehnfach aufgewogen werden. Wenn nun eine solche Anzahl von Kantonen, von denen wir wissen, dass sie nicht zu den schlechtverwalteten gehören, gute Erfahrungen mit diesem Institut gemacht haben, dürfen auch wir einen Versuch wagen in dieser bescheidenen und finanziell keine grosse Tragweite habenden Form. Wenn man aber gleichwohl noch Zweifel haben sollte, so überzeugt uns Eines von der Nothwendigkeit des Institutes, nämlich das in letzter Zeit immer stärker auftretende Verlangen nach Entschädigung bei Milzbrand. Bei dem Dekret über die Viehentschädigungskasse wird über diesen Gegenstand genauer verhandelt werden, aber es hängen die beiden Dekrete in diesem Punkte eng zusammen. Wenn, wie der Regierungsrath beantragt, für den Milzbrandschaden eine Entschädigung eingeführt wird, so muss dieselbe gebunden werden an die Erfüllung gewisser Formalitäten, namentlich auf eine ganz genaue Untersuchung der einzelnen Fälle, damit der Staat nicht durch Missbrauch in Schaden komme. Nun habe ich über die Erfahrungen, welche andere Kantone hinsichtlich der Milzbrandentschädigung gemacht, auch Erkundigungen eingezogen, und ich will hier blos erwähnen, dass nach einem genauen Bericht aus dem Kanton Glarus, welcher bei Milzbrand in bescheidenem Masse entschädigt, ungefähr wie es hier vorgeschlagen wird, man damit fahren kann. Allein der Berichterstatter, Herr Rathsherr Schindler, Präsident der Sanitätskommission von Glarus, fügt bei: «Hervorheben will ich noch, dass zum Gedeihen einer Kasse ein tüchtiges thierärztliches Personal behufs richtiger Ausmittlung der Todesursachen unumgänglich erforderlich ist, tüchtig sowohl in Bezug auf Kenntnisse als auf Charakter». Er erwähnt ferner, dass man in Glarus auch das Institut der Bezirksthierärzte und darin die nöthige Garantie gefunden habe, dass mit den Milzbrandentschädigungen nicht Missbrauch getrieben werde.

Man wird vielleicht einwenden, warum nicht jeder andere Thierarzt das Zeugniss ausstellen könne, ob ein Thier am Milzbrand gefallen sei. Ich will den Stand der Thierärzte im Ganzen in seiner Gewissenhaftigkeit und Zuverlässigkeit keineswegs verdächtigen, aber ich muss es doch als etwas Thatsächliches mittheilen, dass wir eben nicht in jedem Thierarzt des Landes einen zuverlässigen Berichterstatter haben, dass wir nicht in die Kenntniss, Gewissenhaftigkeit und den Charakter eines jeden dasjenige Vertrauen setzen können, das nöthig ist, um in Fragen von so grosser finanzieller Tragweite wie die Milzbrandentschädigung es vom Zeugniss des Thierarztes abhängen zu lassen. Es werden merkwürdige Geschichten erzählt, wie so ein Zeugniss von einem Thierarzt erbettelt und von diesem ausgestellt wird beim Wein oder auch ohne Wein. Der Regierungsrath hat daher nur unter der Voraussetzung den Beschluss gefasst, die Milzbrandentschädigung zu beantragen, dass man uns die nöthigen Organe gebe, auf deren Zuverlässigkeit wir bauen können. Einer, der die Verantwortlichkeit eines Kreisthierarztes hat, wird es genauer nehmen mit seinen Pflichten, wie dies auch bei den Impfärzten der Fall ist, auf welche auch eine grössere Verantwortlichkeit fällt.

Ich glaube, damit die Einwendungen widerlegt zu haben, welche von einer gewissen Seite gegen das Institut der Kreisthierärzte erhoben worden sind. Ich habe diese Einwände ganz gut begriffen und gefunden, dass man Recht hat, wenn man nicht besoldete Beamte einführen und keine ganz bevorzugte Klasse von Thierärzten aufstellen will. Das wollen wir aber nicht. Wie schon erwähnt, können wir annehmen, dass in einer grossen Zahl von Kreisen mindestens die Hälfte sämmtlicher Thierärzte mit diesen Beamtungen werde betraut und die andere Hälfte als Stellvertreter werde bezeichnet werden. Wir haben etwas über 100 patentirte Thierärzte im Kanton, nicht gerade Alles Leute, die ich zu solchen Beamtungen verwenden möchte, die meisten aber doch.

Man würde einen Kreis nicht grösser machen als einen Amtsbezirk, und in grössern Bezirken würde man 2—3 Kreise aufstellen. Im Amtsbezirk Bern z. B. würde ein Thierarzt mit der Seuchenpolizei in der Stadt, ein zweiter mit derjenigen der Gemeinden obenaus und ein dritter mit derjenigen untenaus beauftragt werden. Es würden also die meisten Thierärzte Verwendung finden. Darin aber läge der Vortheil, dass jeder genau weiss, welches Gebiet er zu beaufsichtigen hat. Von jeder Besoldung und Gratifikation soll Umgang genommen werden.

Die übrigen Bestimmungen des Dekrets sind ordnender, zusammenfassender Art in Bezug auf die Vorschriften, welche entweder im Bundesgesetz enthalten oder durch dasselbe den Kantonen überlassen sind. Auf Grund dieses Dekrets wäre es möglich, das gesammte Hausthierpolizeiwesen zu ordnen. Man würde die nöthigen Spezialverordnungen erlassen über Fleischschau, über das Schlachten u. s. w., soweit sie nicht bereits vorhanden sind, und dann hätte jeder Beamte, der sich damit zu befassen hat, die Sache in einem kleinen Büchlein bei einander. Jetzt weiss man nicht, soll man im Bergfahrtsreglement, im Bundesgesetz, in der kantonalen Verordnung über Rotz, in der Verordnung über die Maul- und Klauenseuche u. s. w., u. s. w. suchen. Ich empfehle aus den angegebenen Gründen und namentlich aus dem Grunde, weil ohne Annahme dieses Dekrets man es unmöglich verantworten könnte, auf die Milzbrandentschädigung einzutreten, das Eintreten und die artikelweise Berathung.

Herzog, als Berichterstatter der Kommission. Ich empfehle ebenfalls das Eintreten. Wir haben zwar im Kanton Bern bereits ähnliche Vorschriften, z. B. im Bergfahrtsreglement von 1816, ferner Bestimmungen über die Rindviehpolizei, das Gesetz über das Schlachten, das Gesetz über den Wasenbetrieb u. s. w. Mit dem hat man sich geholfen, bis ungefähr vor zehn Jahren ein neues Bundesgesetz über Massregeln bei Viehseuchen zu Stande gekommen ist. Dieses Gesetz hat sehr viel Neues enthalten. Es ist daher die Direktion des Innern vom Regierungsrath beauftragt worden, eine Instruktion aufzustellen, welche Alles zusammenfasst, was die Hausthierpolizei betrifft, und ferner die Frage zu untersuchen, ob es im Hinblick auf das neue Bundesgesetz nicht der Fall sei, die Viehentschädigungskasse zu revidiren. Zu Anfang des Jahres 1873 ernannte die Direktion des Innern eine vorberathende Kommission von Fachmännern. Allein während zwei Jahren ist keine Vorlage gemacht worden, wie es hiess, wegen allzu grosser Beschäftigung. Der Präsident der Kommission war der gegenwärtige Herr Oberfeldarzt Ziegler, damals Sekretär der Sanitätsdirektion. Im Jahre 1875 legte diese Kommission, der ich ebenfalls angehörte, ein Projekt vor, dessen Hauptinhalt Ihnen vorhin mitgetheilt worden ist. Es war nicht ein Dekret, sondern ein Gesetz, in welches auch Vorschriften über die Viehentschädigungskasse aufgenommen wurden. Dieses Gesetz schlug vor, ganz neue Beamtungen zu schaffen, Kreisthierärzte, aber nicht in gleicher Weise, wie solche heute vorgeschlagen werden. Der Direktor des Innern ging von der Ansicht aus, es müssen dies ganz unabhängige Leute sein, die nicht praktiziren dürfen, damit sie nicht etwa der Clientèle zu Liebe urtheilen. Es musste deshalb für dieselben eine fixe Besoldung in Aussicht genommen werden, welche Fr. 2500—4000, je nach der Grösse des Kreises, betragen sollte. Dieser Entwurf ist nie vor den Grossen Rath gelangt, weil man fand, der Grosse Rath werde darauf nicht eintreten, da er gerade in die Zeit fiel, wo man spürte, dass es mit den Finanzen nicht am besten stehe, und da man wusste, dass das Volk zu solchen Beamtenklassen nicht viel Zuneigung habe. Seither ist die Sache liegen geblieben, allein das Bedürfniss ist nicht verschwunden. Es hat sich zwar weniger gezeigt bei den Viehbesitzern, als bei der Direktion des Innern, wo alle diese Fäden zusammenlaufen.

Daher hat die Direktion des Innern einen neuen Entwurf ausgearbeitet, der nun vorliegt. Derselbe fasst Alles zusammen an eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, was erforderlich ist, und er hat gegenüber dem frühern Entwurf den Vortheil, dass er dem Bedürfnisse entspricht, gleichzeitig aber Kosten vermeidet. Das Dekret zerfällt in drei Abtheilungen: Organisation der Hausthierpolizei, Gesundheitsscheine, Straf- und Schlussbestimmungen. Im ersten Theile finden wir, dass neue Stellen geschaffen werden, Kreisthierärzte, allein auf ganz andere Art, als es früher vorgesehen war. Wie ich schon oftmals gehört, werden diese Kreisthierärzte von vielen Seiten beanstandet, indem sie unnöthig seien. Allein die Kommission ist ganz einverstanden mit der Direktion des Innern, dass wir ohne Kreisthierärzte nicht zu einem richtigen Dekret über die Viehentschädigungskasse kommen. Der Kanton Bern hat etwas über 1000 Viehinspektoren. Mit diesen kann der Direktor des Innern nicht verkehren, sondern er muss Mittelglieder haben. Diese Mittelglieder wären die Kreisthierärzte. Sie hätten in erster Linie die Beamten, welche mit der Viehpolizei sich zu beschäftigen haben, zu belehren, und dass diese Belehrung nöthig ist, habe ich oft Gelegenheit gehabt, zu sehen. Als das neue Bundesgesetz eingeführt wurde, ordnete der damalige Direktor des Innern im ganzen Lande Versammlungen von Viehinspektoren an und schickte Instruktoren an dieselben. Ich war auch ein solcher. Die Instruktoren hatten Gelegenheit, zu sehen, wie verschiedene Ansichten herrschen z. B. in Bezug auf die Ausstellung der Gesundheitsscheine. Es wird z. B., namentlich im Jura, ein grosser Missbrauch damit getrieben, dass Scheine ausgestellt werden, auf denen nicht gesagt ist, wohin das betreffende Stück Vieh geführt wird. Es wird einfach gesagt, der Besitzer führe das Stück où bon lui semble, eine Ortschaft, die ich noch auf keiner Karte gefunden habe. Das ist ganz unzulässig. Die Scheine müssen da, wo die Thiere hinkommen, abgegeben und aufbewahrt werden, und wenn eine Seuche entsteht, muss man nachforschen, woher die Ansteckung kam. Das ist aber nicht möglich, wenn die Ortschaft nicht angegeben ist, und es ist daher da nicht so gut möglich, die Seuche zu bekämpfen. In dieser Hinsicht nützen Weisungen nicht viel, sondern nur Belehrung. Was die Wahlen betrifft, so hat Ihnen der Herr Direktor des Innern bereits gesagt, wie verschiedenartig dieselben stattfinden. Es sollen nun

im vorliegenden Dekret die verschiedenen Bestimmungen zusammengefasst und Ordnung in die ganze Sache gebracht werden. Ich kann auch allem dem beistimmen, was der Herr Vorredner hinsichtlich der Milzbrandentschädigung gesagt hat. Es werden in Bezug auf dieselben die allergrössten Missbräuche entstehen, wenn wir nicht das Institut der Kreisthierärzte einführen, und dann geht die Viehentschädigungskasse dem Ruin entgegen.

Fueter. Das Dekret über die Hausthierpolizei ist bei Gelegenheit der Besprechungen im Schoosse der ökonomischen Gesellschaft, sowie im Schoosse der Delegirtenversammlungen vielfach auf Abneigung, Misstrauen, Widerspruch und Bedenken gestossen. Ich erlaube mir daher, einige Bemerkungen vorauszuschicken. Das vorliegende Dekret hängt so mit demjenigen über die Viehentschädigungskasse zusammen, dass (Der *Präsident* macht darauf aufmerksam, dass, wenn sich noch ein oder zwei Mitglieder aus dem Saale entfernen, die Versammlung beschlussunfähig sein werde) es die conditio sine qua non dieses letztern Dekretes bildet. Es ist bereits auf die Bestimmung des Dekrets über die Viehentschädigungskasse betreffend die Milzbrandentschädigung aufmerksam gemacht worden. Da möchte ich mir erlauben, vom wissenschaftlichen Standpunkte darauf hinzuweisen, wie wichtig es ist, dass bestimmte und zuverlässige Organe da die Todesursache bescheinigen. Es ist in letzter Zeit in der Presse mit mehr Leidenschaft als Objektivität betont worden, es könne hinsichtlich der Milzbrandentschädigung kein Missbrauch stattfinden, weil die Wissenschaft mit dem Mikroscop gewisse Gebilde nachzuweisen vermöge. Wenn Jemand im Fall ist, da Auskunft zugeben, so bin ich es. In Burgdorf haben wir leider mehr Milzbrand, als an andern Orten. Vor zwei bis drei Monaten hatten wir 16 Fälle. Nun behaupte ich, gestützt auf die gemachten Untersuchungen, dass die Fälle, in denen die Wissenschaft nicht im Stande sein soll, diese bestimmte Pilzform, diese Milzbrandstäbchen kurze Zeit vor oder nach dem Tode klar und deutlich nachzuweisen, zu den ganz seltenen Ausnahmsfällen gehören. Die Wissenschaft ist immer im Stande, mit Bestimmtheit zu sagen, dass Milzbrand und nichts Anderes vorhanden ist. Darum sagen nun Diejenigen, welche gegen das Hausthierpolizeigesetz sind, es sei nicht nöthig, da absolut zuverlässige Thierärzte zu haben; man brauche nur einen Tropfen Blut durch einen Chemiker untersuchen zu lassen, so könne man konstatiren, ob der Thierarzt die Wahrheit sage oder nicht. Das ist beim Milzbrand der Fall, aber beim Rauschbrand, der im Oberland hauptsächlich bei Jungvieh vorkommt, und wo die Erscheinungen derart sind, dass man die Milzbrandentschädigung ausrichten müsste, findet man diese Bakterien nicht. Auch die französischen Thierärzte unterscheiden bestimmt zwischen einem charbon symptomatique und einem charbon bactéridien. Nun sind aber diese Symptome so klar und deutlich und können so wenig verwechselt werden, dass der Direktor des Innern den Aussagen tüchtiger Thierärzte Zutrauen schenken kann.

Wir stehen in Bezug auf diese Entschädigungen auf dem Boden der Erfahrung und sagen: Kantone, welche weitergehende Entschädigungen haben, z. B. Solothurn, sagen uns, wir sollen unsere Entschädigungen nicht weiter ausdehnen, bis wir ein Institut organisirt haben ähnlich wie es im Hausthierpolizeigesetz vorgesehen ist. Gestützt auf diese Thatsache, kann ich nicht umhin, dringend zu empfehlen, auf die Berathung einzutreten. Es wird bei dieser Gelegenheit diese und jene unrichtige Meinung berichtigt werden können.

Das Eintreten wird vom Grossen Rathe beschlossen, die artikelweise Berathung aber auf eine spätere Sitzung verschoben.

Schluss der Sitzung um 2 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Achte Sitzung.

Dienstag den 7. März 1882.

Vormittags um 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Karrer.*

Nach dem *Namensaufrufe* sind 140 Mitglieder anwesend; abwesend sind 107, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Aellig, Aufranc, Bangerter in Langenthal, Boivin, Bühler, Bürki, Bütigkofer, Charpié, Débœuf, Etter, Flückiger, Geiser, Gouvernon, Grieb, v. Grünigen Joh. Gottl. in Saanen, Gygax in Ochlenberg, Herzog, Hiltbrunner, Hofer in Wynau,

Hofer in Diesbach, Indermühle, Ingold, v. Känel, Kellerhals, Kohli, Lehmann in Biel, Linder, Mägli, Matti, Michel in Aarmühle, Morgenthaler in Burgdorf, Müller, Röthlisberger, Schmid in Burgdorf, Schori, v. Sinner Eduard, Stämpfli in Bern, Steck, Steinhäuslin, Willi, Zeesiger, Zeller, Zumsteg; *ohne* Entschuldigung: die Herren Badertscher, Batschelet, Berger auf der Schwarzenegg, Berger in Bern, Bessire, Blösch, Born, Botteron, Burger, Burren in Köniz, Carraz, Chappuis, Choquard, Clémençon, Fattet, Fleury, Folletête, Francillon, Frutiger, Gfeller in Schangnau, Glaus, Girardin, v. Graffenried, Grenouillet, v. Grünigen Gabriel in Saanen, Gurtner, Gygax in Bleienbach, Haldi, Haslebacher, Hennemann, Hofer in Signau, Hofer in Bettenhausen, Hornstein, Houriet, Jobin, Kaiser in Grellingen, Keller, Klaye, Koller in Münster, Kuhn, Kühni, Lanz in Wiedlisbach, Lanz in Steffisburg, Luder, Marchand, Meister, Merz, Monin, Morgenthaler in Ursenbach, Prêtre in Pruntrut, Queloz, Rebetez in Pruntrut, Rebetez in Bassecourt, Renfer, Riat, Rieben, Ritschard, Rosselet, Schmid in Wimmis, Stämpfli in Boll, Steullet, Thönen in Frutigen, Vermeille, Zumwald.

Das *Protokoll* der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Nachkreditbegehren.

Auf den Antrag des *Regierungsrathes* und der *Staatswirthschaftskommission* werden folgende Nachkredite pro 1881 bewilligt:

Büdgetrubrik.			
XV.	E 3 Staatswaldungen, Gemeindesteuern . .	Fr.	2,774. 86
XIV.	A 3 Forstwesen, Büreaukosten	»	634. 98
VIII.*a*	B 1—4 Rettungsanstalten	»	1,799. 46
XVI.	C 5 Domänen, Brandversicherungskosten . .	»	4,018. 55
»	D 1 Domänen, Staatssteuern	»	59. 59
»	D 2 Domänen, Gemeindesteuern	»	5,979. 56
XXXII.	F 2 Besoldung der Angestellten der Grundsteuerdirektion . .	»	2,300. —
»	F 3 Büreau- u. Reisekosten der Grundsteuerdirektion	»	1,300. —
II.	A 2 Entschädigung der Obergerichtssuppleanten .	»	176. —
»	C 4 Entschädigungen der Amtsrichter . . .	»	1,109. 68
»	D 1 Besoldungen der Gerichtsschreiber . .	»	266. 65
»	F 4 Büreaukosten der Kriminalkammer . . .	»	269. 70
XI.	B 2 Beitrag an die Gotthardbahn	»	7,936. 66
III.	E 2*a* Nahrung der Gefangenen	»	5,084. 50
»	G 1 Untersuchungs- und Kriminalpolizeikosten .	»	11,541. 56
«	C 8 Transportkosten . . .	»	641. 01

Zu dem Nachkredit von Fr. 11,541. 56 auf Rubrik III. G 1 macht

Scheurer, Finanzdirektor und Berichterstatter des Regierungsrathes, folgende Bemerkungen:

Ich ergreife das Wort, um über einen der verlangten Nachkredite noch einige Auskunft zu geben, nämlich über den Nachkredit für Untersuchungs- und Kriminalpolizeikosten von Fr. 11,541 56. In den beiden vorhergehenden Jahren betrug der Jahreskredit Fr. 70,000, genügte aber nicht. Man könnte leicht zum Glauben gelangen, als sei die Behauptung richtig, die man schon an verschiedenen Orten, amtlich und nicht amtlich, lesen konnte, dass nämlich die Abänderung des Strafverfahrens keine Kostenverminderung, sondern im Gegentheil eine Kostenvermehrung zur Folge habe. Man muss aber diese Zahlen nach ihrem wahren Werthe prüfen können und ihre Veranlassung kennen. Es ist die Ueberschreitung von Fr. 11,000 nicht etwa entstanden durch den ordentlichen Geschäftsgang, sondern infolge ganz ausserordentlicher Ausgaben, die sich nicht jedes Jahr wiederholen. Vor Allen musste eine Summe von fast Fr. 10,000 unter dieser Rubrik verrechnet werden, weil im Amtsbezirk Courtelary eine gleiche Summe eliminirt werden musste, die sich seit Jahren angesammelt hatte. Es betrifft dies Justizkostenvorschüsse, die nicht mehr erhältlich sind. Statt die betreffenden Beträge von Jahr zu Jahr zu elimiiren, hat man sie immer nachgeschleppt, und daher musste man schliesslich, um da Ordnung zu schaffen, den ganzen Betrag unter die Ausgaben bringen. Es handelt sich also da nicht um wirkliche Ausgaben, welche 1881 gemacht worden sind.

Im weitern ist ein Betrag von mehr als Fr. 5000 verausgabt worden für Auslieferung und Hertransport der beiden Urheber des Mordes auf der Gemmi, Locher und Niederist, aus Amerika. Man hat sich verständigt, die beiden Mörder zu reklamiren und hieher transportiren zu lassen. Man hat gefnnden, es sei da nicht das gleiche Verhältniss vorhanden, wie z. B. bei einer Unterschlagung oder einem Diebstahl, wo man die Thäter ruhig in Amerika lässt, sondern es handle sich um ein grosses, strafwürdiges Verbrechen, wo es Pflicht der Justiz sei, nichts zu unterlassen, um die Urheber zur Strafe zu ziehen. Diese Auslieferung hat mehr als Fr. 10,000 gekostet, in welche Summe sich die Kantone Bern und Waadt getheilt haben.

Dies sind die Gründe, warum der Kredit im Jahre 1881 nicht hingereicht hat. Im Uebrigen hat er für die ordentliche Verwaltung vollkommen genügt, und es ist Thatsache, dass die Abänderung des Strafverfahrens eine bedeutende Kostenverminderung zur Folge gehabt hat. Noch vor einigen Jahren sind

auf dieser Rubrik über Fr. 100,000 ausgegeben worden, obschon die Zahl der Verbrechen und Vergehen noch nicht eine so grosse war wie jetzt. Wenn man jetzt trotz der Zunahme der Verbrechen, welche eine Folge der schweren Zeitverhältnisse ist, mit Fr. 70,000 marschiren kann, so wird es keines weitern Nachweises bedürfen, um darzuthun, dass das erwähnte Gesetz, das allerdings an verschiedenen Orten sehr missbeliebig aufgenommen worden ist, eine Kostenverminderung zur Folge gehabt hat.

Durch Zuschrift vom 6. dies theilt Herr *Meyer* in Erlach mit, dass er die auf ihn gefallene Wahl zum *Gerichtspräsidenten* von *Aarwangen* annehme.

Es wird ihm die Entlassung als Gerichtspräsident von Erlach in üblicher Form auf den 31. März nächsthin ertheilt, und der Amtsantritt in Aarwangen auf 1. April festgesetzt.

Staatsbeitrag an den Kirchenbau in Wasen.

Der *Regierungsrath* beantragt zu diesem Zwecke eine Summe von Fr. 10,000 aus dem Büdget von 1882 zu bewilligen.

Die *Staatswirthschaftskommission* pflichtet bei, in dem Sinne, dass die Auszahlung des Beitrags auf die Jahre 1882 und 1883 vertheilt werde.

v. *Wattenwyl*, Direktor des Kirchenwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist schon seit langer Zeit nicht mehr vorgekommen, dass der Staat einen Beitrag an einen Kirchenbau bewilligt hat. Bekanntlich hat die neue Kirchgemeinde Wasen sich entschlossen, einen solchen Bau auszuführen, und obschon sie sich bemüht hat, in ihren Anforderungen möglichst bescheiden zu sein, ist es ganz natürlich, dass ein solcher Bau immerhin eine gewisse Summe verlangt und über die Kosten eines gewöhnlichen Hausbaues hinausgeht. Es sind denn auch in der ganzen Gegend bedeutende Opfer gebracht und an freiwilligen Beiträgen in Baar, Holz und Taglöhnen Fr. 15,000 geliefert worden, ferner von der Burgergemeinde Sumiswald Fr. 15,000 und von der Einwohnergemeinde Sumiswald - Wasen Fr. 14,800. Dazu kommt der Beitrag des ganzen Kantons in der Form der Bettagssteuer vorigen Jahres im Gesammtbetrage von Fr. 11,300, wobei natürlich bemerkt werden muss, dass solche Steuern nicht zwangsweise eingeführt werden können, sondern immerhin an einzelnen Orten zu andern Zwecken erhoben werden. Endlich sind noch einige andere freiwillige Gaben geflossen.

Die Gesammtausgaben haben sich auf etwas über Fr. 90,000 belaufen, so dass sich nach Abzug der Einnahmen immerhin noch ein Defizit von etwa Fr. 35,000 zeigt. Es ist nun von der Kirchendirektion beantragt worden, an dieses Defizit einen Beitrag von Fr. 15,000 zu leisten; der Regierungsrath hat aber aus Gründen der Konsequenz den Beitrag auf Fr. 10,000 herabgesetzt, und es handelt sich nun auf den heutigen Tag darum, diese Summe durch den Grossen Rath genehmigen zu lassen.

Man hat bemerkt, es sei vielleicht etwas zu luxuriös gebaut worden; dies kann sich aber nur auf zwei Momente beziehen. Die Kirche an sich ist in einem schönen, edlen Style gebaut, aber durchaus einfach gehalten. Sie ist allerdings geräumig, so dass sie für längere Zeit wird genügen können. Est ist dann auch ein schönes Geläute angeschafft worden, und man hat sich namentlich darüber aufgehalten und gefunden, man hätte sich mit einem etwas bescheideneren begnügen können. Ich habe anfänglich diesen Gedanken auch gehabt; allein als ich bei der Einweihung an einem schönen kalten Wintertage mit andern Theilnehmern hineinfuhr und schon von weitem das Geläute hörte und sah, wie auf dieses Geläute hin von allen Bergen und Höfen die Leute in Sonntagskleidern herabwanderten, und nachher die Volksmasse vor der Kirche wartete und feierlich einzog, sagte ich mir: Nein, das Geläute ist nicht zu schön, wenn es diese Kraft auf die Bevölkerung ausübt; wir wollen im Gegentheil froh sein, dass ein so schönes angeschafft worden ist. Uebrigens ist speziell für diesen Zweck ein Beitrag von Fr. 5000 gegeben worden.

Ebenso verhält es sich mit einigen Glasscheiben, die Szenen aus der Bibel darstellen. Es sind nicht von den ganz theuren, aber sie sind gut ausgeführt, und es sind auch dafür von einzelnen Gebern bestimmte Summen angewiesen worden. Man kann also nach beiden Richtungen nicht sagen, dass von der Baukommission oder der Gemeinde Luxus getrieben worden wäre.

Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes; ich glaube, wir haben nicht zu gefährden, dass alle Jahre Beiträge für Kirchenbauten verlangt werden, und da man Beiträge für Feuerspritzen und Schulhäuser gibt, so ist kein Grund vorhanden, warum nicht auch für Kirchen.

Hauser, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme. Die Gemeinde Wasen hat ohnedies schon grosse Opfer gebracht, und es ist bis jetzt Usus gewesen, dass der Staat allemal das Chor neugebauter Kirchen erstellt hat. Hingegen glaubt die Staatswirthschaftskommission, man sollte sich vorbehalten, den Beitrag auf die Jahre 1882 und 1883, oder eventuell 1883 und 1884 zu vertheilen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich möchte dringend wünschen, dass man den Beitrag wenigstens auf 1882 und 1883 vertheilt; denn wenn man bis auf 1883 und 1884 hinausgeht, so muss die Gemeinde für die Bezahlung der Arbeiter und Unternehmer anderweitig Geld beschaffen, und dadurch entstehen ihr Zinsen, welche den Beitrag des Staates wiederum schmälern. Für den Staat macht es keinen grossen Unterschied, und das Büdget mag es wohl ertragen, dass man wenigstens die Hälfte des Beitrages dieses Jahr aufnimmt.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist auch der Ansicht, dass man, wenn es sich thun lässt, Fr. 5000 auf das Büdget von 1882 aufnehme; wenn es sich aber nicht thun lässt, so soll man den Beitrag auf 1883 und 1884 vertheilen.

Scheurer, Finanzdirektor. Ich glaube, es habe durchaus keine Schwierigkeiten, die Summe auf die Büdgets für 1882 und 1883 zu nehmen, und es sei besser, die Sache nicht zu lange hinauszuziehen.

Ich benutze aber diesen Anlass, um von einem anderen Punkte zu reden. Nach dem bestehenden Kirchengesetze hat der Staat überall da das Chor der Kirche zu unterhalten, wo es bisher Uebung gewesen ist, und ist auch Eigenthümer desselben. Nun kann nach meinem Dafürhalten bei einer neuen Kirche davon keine Rede sein, sondern da ist die Kirchgemeinde Eigenthümerin der ganzen Kirche und hat auch die Unterhaltungspflicht für die ganze Kirche. Ich glaube, das hier noch ausdrücklich erklären zu sollen, damit in Zukunft keine Zweifel darüber entstehen können. Es kann am allerwenigsten jetzt davon die Rede sein, dass der Staat neue Pflichten übernimmt, wo er bemüht ist, die alte Unterhaltungspflicht, wo sie ihm nach bisheriger Uebung obliegt, zu liquidiren.

v. Büren. Ich erlaube mir, den früheren Antrag der Kirchendirektion wieder aufzunehmen und dem Grossen Rathe zu empfehlen, den Beitrag auf Fr. 15,000 festzusetzen. Diese Summe ist keineswegs übertrieben, sondern mässig für einen Kirchenbau in einer Gemeinde, die für denselben freudig sehr grosse Opfer gebracht hat und auf längere Zeit hinaus eine bedeutende Last zu tragen haben wird. Ich will nicht Vergleichungen anstellen mit unseren Beschlüssen von voriger Woche, wo wir uns in der Angelegenheit der Seelandsentsumpfung sehr grossartig bewiesen haben, sondern mache aufmerksam auf einen Präcedenzfall, der dem Grossen Rathe ausserordentlich nahe liegt, nämlich an die Unterstützung, die seiner Zeit für die katholische Kirche dahier gegeben worden ist. Wenn man damals für einen Bau, der allerdings viel grossartiger, als nöthig, ausgefallen ist, Fr. 50,000 gegeben hat, so kann man hier gar gut bis auf Fr. 15,000 gehen. Ich empfehle Ihnen diesen Antrag bestens: Sie machen sicher ein gutes Werk und wenden das Geld gut an.

Hess. Es ist vielleicht den Herren nicht allen bekannt, wie die Verhältnisse in Wasen gewesen sind, und warum man die Kirche gebaut hat. Sumiswald und Wasen bilden nur eine Einwohnergemeinde und haben auch nur eine Kirchgemeinde gebildet und nur eine Kirche gehabt. Die Kirchgemeinden haben sich aber, wie Sie wissen, getrennt, weil sie zu weit auseinander liegen. So haben die Leute von der äussersten Grenze, von Riedbad und Kurzenei drei volle Stunden gehabt, um nach Sumiswald zur Kirche zu kommen. Es ist also nicht Luxus und Grössenwahnsinn gewesen, die Kirche zu bauen, sondern Bedürfniss. Wie schon erwähnt, hat die Gemeinde Wasen, die nicht vermöglich ist, indem ihr grosser Landkomplex nicht viel abträgt, und sie auch nicht viel Kapitalien besitzt, für den Bau enorme Anstrengungen gemacht, und da der Staat an andern Orten noch grössere Beiträge geleistet hat, so ist es, glaube ich, nur billig, bis auf Fr. 15,000 zu gehen. Man kann ja dann die Summe auf die verschiedenen Jahre vertheilen, wie der Regierungsrath es für gut findet. Man hätte vielleicht am Geläute etwas ersparen können; aber nun steht die Kirche nackt da, es ist keine Orgel vorhanden u. s. w., und das Alles gibt auch wieder grosse Kosten, die zu erschwingen der Gemeinde fast nicht mehr möglich ist. Ich möchte also die Gemeinde Wasen für einen Beitrag von Fr. 15,000 dringend empfehlen.

Sommer. Ich erlaube mir auch noch einge Worte über den Kirchenbau. Der Bezirk Wasen bestand in frühern Zeiten fast nur aus Alpen, und erst nach und nach entstanden auf dem Wasen und in der Nähe dabei Häusergruppen. Ehemals zogen die Leute im Herbste fort, und im Sommer hatten sie sonst zu thun, so dass damals das gottesdienstliche Bedürfniss nicht so gross war. Jetzt hingegen, wo eine grosse ständige Bevölkerung existirt, ist die Sache anders. Wer gesehen hat, was das in dem bisherigen Lokale für ein Gottesdienst war, wird begreifen, dass es auf die Länge so nicht hat gehen können. Das Lokal war immer so überfüllt, dass z. B. der letzte Pfarrer deswegen fortgezogen ist, um nicht die Gesundheit zu verlieren. Er hat mir selber gesagt, er müsse jedesmal, wenn er aus der Predigt komme, Blut speien.

Dann möchte ich Sie ersuchen, noch etwas Anderes zu bedenken. Der Grosse Rath hat vor einem Jahre hier ausserordentliche Beiträge für Strassenbauten u. s. w. erkannt, um den vielen Arbeitslosen im Winter Verdienst zu verschaffen. Nun kann ich erklären, dass bei dem Kirchenbaue arme Mannen und Familienväter ein ganzes Jahr lang Verdienst gehabt haben. So hat die Gemeinde geleistet, was möglich war, und ich hoffe deshalb, der Staat, der übrigens auch noch der grösste Grundbesitzer im Wasen ist, werde ebenfalls das Seinige thun. Ich möchte den Antrag, Fr. 15,000 zu geben, bestens empfehlen.

Gerber in Steffisburg. So gern ich der Gemeinde Wasen einen Beitrag von Fr. 15,000 gönnen möchte, so muss ich doch vor dieser Erhöhung warnen. Wir dürfen nicht vergessen, dass ein derartiger Beschluss für zukünftige Kirchenbauten oder Renovationen Konsequenzen haben kann. Ferner mache ich aufmerksam, dass seiner Zeit auch die Gemeinde Kirchdorf mit sehr grossen Opfern eine neue Kirche gebaut hat, allerdings mit einem Beitrage von Fr. 70,000 von den Franzosen. Nun weiss man: l'appétit vient en mangeant, und so wäre es gar gut möglich, dass hinten d'rein auch noch Kirchdorf mit einem Gesuche um einen Beitrag einkäme. Ich möchte daher ersuchen, bei dem Antrage der Regierung zu bleiben.

v. *Büren.* Ich glaube nicht, dass die Vergleichung von Kirchdorf mit Wasen passt. Kirchdorf hat

70,000 Fr. von den Franzosen bekommen, hat aber noch ein Mehreres geleistet, weil es gerne etwas Besseres wollte, als die alte Kirche war, woran es ganz recht that. Wasen hingegen hat ganz von sich aus bauen müssen, und die Opfer waren hier ungleich grösser. Was die Konsequenzen betrifft, so glaube ich, es wäre eigentlich nicht überflüssig, wenn noch an mehreren Orten grosse Kirchgemeinden sich theilen würden, und wenn wir das durch einen Beitrag von Fr. 15,000 erreichen würden, so könnten wir uns nur Glück dazu wünschen; ich besorge aber, das Beispiel werde nicht so geschwind nachgeahmt werden. Mit der Furcht vor Mehrausgaben ist es also nicht so weit her.

Abstimmung.

1. Für einen Beitrag von Fr. 10,000	61 Stimmen
Für Fr. 15,000	36 »
2. Für Auszahlung der ganzen Summe aus dem Büdget von 1882 .	Mehrheit

---

Der Präsident theilt mit, dass die *Beschwerden* der *Spar-* und *Leihkassen* von *Thun* und *Steffisburg* zurückgezogen worden seien.

Gesetzesentwurf

betreffend

Vereinfachung und Abkürzung des Zivilprozessverfahrens.

(Siehe Beilagen zum Tagblatt von 1882, Nr. 11.)

Erste Berathung.

Scheurer, Regierungsrath, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich beabsichtige nicht, einen einleitenden Vortrag zu halten, sondern habe nur Namens der Regierung die Erklärung abzugeben, dass sie den Kommissionalentwurf, wie er von Herrn Brunner verfasst worden ist und vorliegt, vollständig acceptirt und den Entwurf, den sie in voriger Grossrathssitzung hat austheilen lassen, zurückzieht. Sie hat nur in einem einzigen, zwar nicht sehr wichtigen Punkte gegenüber der Kommission eine abweichende Ansicht und wird diese am geeigneten Orte geltend machen.

Brunner, als Berichterstatter der Kommission, beantragt, den Kommissionalentwurf nach Abschnitten zu behandeln und dabei die Reihenfolge des schriftlichen Berichtes zur Grundlage zu nehmen.

Der Grosse Rath erklärt sich damit einverstanden.

Abschnitt 1.

Berichterstatter der Kommission. Ich will zur Einleitung meinem schriftlichen Berichte nichts beifügen, indem ich glaube, es sei darin Alles enthalten, was in Sachen gesagt werden kann, nur etwas kürzer, als es in der Regel geschieht, und das schadet nichts. Ueber alle andern Punkte behalte ich mir vor, am geeigneten Orte ausführlicher zu reden.

Was nun den ersten Abschnitt betrifft: Allgemeiner Theil. Titel I. Von den Gerichten, so umfasst er von dem gedruckten Entwurfe die §§ 3, 4 *a*, 5 und 6. Die einzige Abänderung, welche Kommission und Regierung Ihnen hier vorschlagen, besteht darin, dass die Kompetenzen erhöht, d. h. verdoppelt werden.

Nun ist aber gerade das ein sehr wichtiger Punkt. Ich habe mir die Freiheit genommen, denselben in meinem schriftlichen Berichte etwas einlässlicher zu behandeln, weil ich in der That glaube, wir stehen hier vor einer Kardinalfrage, über die man sich schlüssig machen muss, wenn man im Ernste ein einfacheres, kürzeres und weniger theures Prozessverfahren will.

Sie wissen, dass unser Obergericht ausserordentlich über Belastung durch Prozesse klagt, und Sie wissen auch, dass dies wesentlich von dem Umstande herrührt, dass man zu viele Prozesse an die obere Instanz bringen kann, Streitigkeiten, mit denen man in andern Ländern und auch in andern Kantonen nicht daran denkt, die obere Instanz zu behelligen. Die Herren Oberrichter, deren Gegenwart ich heute gerne sehe, und die überhaupt bei solchen Berathungen immer eingeladen werden sollten, werden mir darin gewiss beistimmen, dass ihnen durch diese Ueberbürdung eine ausserordentlich unangenehme Stellung bereitet wird.

Gleichwohl bin ich ganz einverstanden, dass man nicht nur den Oberrichtern zu lieb die Kompetenzen erhöhen und ein Verfahren vorschlagen dürfte, das in anderer Richtung überwiegende Nachtheile hätte. Etwas Derartiges verlangt auch keiner der Herren und kann vernünftiger Weise Niemand verlangen. Ihre Kommission und die Regierung haben denn auch geglaubt, es lasse sich zur Entlastung des Obergerichts noch manches Andere thun, auf das ich später werde zu reden kommen, allein immerhin ist hiefür das hauptsächlichste und wesentlichste Mittel die Erhöhung der Kompetenzsumme, d. h. die Verweisung von mehr Prozessen als bisher an die erste Instanz zum endgültigen Entscheide.

Was ist eigentlich der Grund, wesshalb man die Appellation eingeführt hat? Wir müssen hierüber offen und ehrlich reden. Sie ist deshalb eingeführt worden, weil man den unteren Instanzen nicht traute. Würde man ihnen vollständig trauen können, so hätte man die Schlepperei der Appellationen, welche jedenfalls die Prozesse verlängern und theurer machen, gar nicht nöthig. Man sagte sich aber: Es gibt denn doch Streitigkeiten von solcher Wichtigkeit, dass es gut ist, wenn man ihre Entscheidung nicht blos solchen Richtern überlässt, die es zwar sehr gut meinen, die auch viel Gerechtigkeitsgefühl besitzen, die aber nicht die gleichen Kenntnisse

haben wie die gelehrten Richter und deshalb häufiger irre gehen als diese. Deshalb kam man zu dem Resultate, grössere Prozesse an eine obere Instanz gelangen zu lassen, sei es, dass man die untere Instanz ganz umgeht und direkt an die obere gelangt, wie ich Ihnen dies später zeigen werde, oder dass man wenigstens die Appellation zulässt.

Zu allen Zeiten hat man jedoch auch gefunden, dass man denn doch nur die wichtigeren Sachen an die obere Instanz gelangen lassen darf, weil man sonst diese zu sehr überladet. Im Jahre 1847 war man der Ansicht, wenn ein Streitgegenstand den Werth von 200 alten Franken übersteige, so dürfe man diesen Streit als einen so wichtigen bezeichnen, dass er einer wissenschaftlichern Untersuchung werth sei und somit der Appellation unterliege. Dagegen überliess man den Gerichten unterer Instanz zum endlichen Entscheide alle Streitigkeiten von geringerem Werthe.

Es lässt sich nun nicht läugnen, dass seit dem Jahre 1847 das Geld an Werth so erheblich abgenommen hat, dass 200 alte oder rund 300 Franken damals viel mehr vorgestellt haben, als heute. Wenn deshalb heute die Kompetenzsumme gegenüber 1847 erhöht wird, so liegt darin nichts Anderes, als eine natürliche Ausgleichung, und man geht von der damaligen Auffassung nicht einmal stark ab. Ich gebe zwar zu, dass die Erhöhung der Kompetenzsumme auf das Doppelte, wie wir es Ihnen vorschlagen, weiter geht, als der Werth des Geldes abgenommen hat; aber es lassen sich für die Erhöhung der Kompetenzen noch weitere Gründe beibringen, die uns schliesslich um so unbedenklicher damit aussöhnen können.

Es ist hier zunächst an ein eigenthümliches Verhältniss zu erinnern. In unserem Jura gilt bekanntlich noch auf vielen Rechtsgebieten die französische Gesetzgebung, namentlich ist dies der Fall beim Handelsrecht, und hier gilt dann die Bestimmung, dass Streitigkeiten bis auf 1000 Franken vom Amtsgerichte endgültig im summarischen Verfahren abgewandelt werden. Ich habe nie gehört, dass man sich im Jura über diese nach unseren landläufigen Begriffen ganz enorme Kompetenzsumme ernstlich beschwert hätte, und glaube auch nicht, dass im Jura die Amtsgerichte so viel besser seien, als im alten Kanton; ihre Besetzung ist dort, wie bei uns, je nach den Bezirken eine bessere und weniger gute, z. B. eine bessere da, wo grössere Zentren sind und daher auch mehr Auswahl ist. Also im Grossen und Ganzen sind in Betreff des Gerichtspersonals die Verhältnisse beider Kantonstheile ungefähr gleich, und dennoch ist es Thatsache, dass im Jura seit seiner Vereinigung mit Bern die Kompetenz des Amtsgerichtes in den sehr zahlreichen Handelsstreitigkeiten ohne Klage bis auf 1000 Franken festgesetzt ist.

Eine wichtige Frage ist nun aber die, ob sich nicht ein Wahlmodus finden lasse, wonach man mehr Garantie dafür bekäme, dass die Gerichtspräsidenten, welchen die Leitung der Rechtspflege zukömmt, und von denen die Verfassung ausdrücklich verlangt, dass sie rechtskundig seien, besser bestellt würden.

Es ist nämlich ein offenes Geheimniss, dass wir in einigen Bezirken, gottlob nur in wenigen, geradezu schlechte Gerichtspräsidenten haben, nicht zwar moralisch schlechte Leute, aber Männer, die das Recht zu wenig kennen und an Bildung zu sehr zurückstehen. Die Folge davon ist, dass sie in den Händen der Advokaten sind, die mit ihnen spielen, wie die Katze mit der Maus. Solche Zustände nützen Niemanden, am allerwenigsten den Parteien; aber auch für die Advokaten ist es ein sehr bemühendes Gefühl, zu sehen, wie man dem Präsidenten gleichsam auf den Strumpf helfen muss, wenn nicht fatale Entscheidungen erfolgen sollen. Ein rechter Advokat hat unendlich mehr Genuss, mit einem Präsidenten zu verkehren, vor dem er den Hut abziehen und sich sagen muss: der versteht es, vielleicht ist er im römischen Recht nicht so gut zu Hause wie ich, aber in allen praktischen Fragen stellt er seinen Mann, und sein Urtheil trifft in der Regel auch bei wissenschaftlichen Erörterungen den Nagel auf den Kopf.

Es ist also das erste Erforderniss einer guten Rechtsprechung, dass wir gute Gerichtspräsidenten bekommen, und dass wir da, wo in dieser Hinsicht eine Revision nöthig ist, schon im nächsten Sommer revidiren. Aber wie ist dies am besten zu erzielen? Darüber machen wir Ihnen einen Vorschlag, der am Schlusse der Berathung des Gesetzesentwurfes zur Behandlung kommen soll; ich erlaube mir aber schon hier, wo die Frage akut ist, ein paar Bemerkungen darüber.

Unsere Verfassung hat bekanntlich die Bestimmung, dass der Gerichtspräsident nicht vom Volke gewählt wird, und auch nicht vom Obergerichte, sondern vom Grossen Rathe, dass aber der Grosse Rath in der Wahl nicht frei, sondern an bestimmte Vorschläge gebunden ist. Die Verfassung geht nämlich von dem ganz richtigen Gesichtspunkte aus, dass zwei Eigenschaften zu einem guten Gerichtspräsidenten nöthig sind, nämlich: erstens Rechtskunde, und zweitens das Vertrauen des Volkes, und sie glaubte eine diesen Erfordernissen entsprechende Wahl durch die Vorschrift des § 58 gesichert zu haben: Es soll das Obergericht einen zweifachen Vorschlag machen, und dabei hauptsächlich auf die Rechtskundigkeit der Vorgeschlagenen schauen, dabei darf aber auch das Vertrauen zu den Betreffenden beim Volke nicht ausser Acht gelassen werden, da der Vorschlag ein ernsthafter sein soll und dem Grossen Rathe nicht zugemuthet werden kann, eine Wahl zu treffen, die im Volke keinen Halt hätte; deshalb soll auch der Bezirk einen zweifachen Vorschlag machen, und in der aus diesen beiden Faktoren hervorgehenden Wahl glaubte die Verfassung die beste Garantie für rechtskundige und volksbeliebte Gerichtspräsidenten zu haben.

Nun hat man aber nach bisheriger Praxis die Vorschläge des Obergerichts zu denjenigen des Bezirkes in einen nothwendigen Gegensatz gebracht, indem zuerst der Bezirk, häufig ohne Rücksicht auf jegliche Rechtskunde, seine Vorschläge machte, und dann das Obergericht zwei Andere, meistens Strohmänner vorschlug, die im Bezirk keinen Boden hatten und bei der Wahl nicht in Betracht fielen. Oft hörte man daher bei den vorangehenden Bezirksvorschlägen sagen: über die Rechtskundigkeit der Kandidaten schreibe ich mir nicht gerne ein Urtheil zu, ich hätte

lieber zuerst das Obergericht darüber gehört, allein ich muss mich nun vorher schlüssig machen und deshalb nehme ich zwei Männer, die mein Vertrauen haben, auch auf die Gefahr hin, dass ich mich in ihrer Rechtskunde täusche. Das Obergericht seinerseits will sich dann mit dem Bezirke nicht in Gegensatz stellen und macht zu diesem Zwecke zwei andere Vorschläge, die nur formeller Natur sind, und um die sich hier im Saale bei der definitiven Wahl kein Mensch kümmert, die also lediglich als blinde Passagiere mitlaufen müssen.

Das ist nach meiner Ansicht nicht ein korrektes Verfahren, sondern es sollte revidirt werden, und in diesem Sinne lautet der Antrag, der Ihnen später gestellt werden wird. Ich glaube nämlich, wir bekommen besser qualifizirte Präsidenten, wenn zuerst das Obergericht seine Vorschläge bringt, und dann der Bezirk sich darüber schlüssig macht, ob er die vom Obergericht Vorgeschlagenen nicht auch annehmen wolle. Die Zulässigkeit dieses Verfahrens ist zweifellos. Die Verfassung sagt nicht, es sollen vier Kandidaten vorgeschlagen werden, sondern sie sagt, es solle sowohl der Bezirk als das Obergericht einen zweifachen Vorschlag machen. Wenn daher dieses seinen Vorschlag gemacht hat, so sehe ich nicht ein, weshalb der Bezirk demselben nun absolut den Krieg erklären müsste, weshalb der Bezirk, wenn ihm die beiden vom Obergericht Vorgeschlagenen recht sind, nicht die Gleichen vorschlagen könnte, oder doch wenigstens den einen von ihnen.

Das ist der Gedanke, welcher der Kommission vorgeschwebt hat, und dem auch Herr Scheurer und die Regierung beistimmen. Wenn der Bezirk einmal weiss, welche rechtskundige Männer von der obersten Gerichtsbehörde als tüchtig zu der Gerichtspräsidentenstelle bezeichnet sind, so wird er in sehr vielen Fällen froh sein, die richtigen Leute zu kennen, und den obergerichtlichen Vorschlag gerne acceptiren. Wir hoffen, dass auf diese Weise die Qualität der Gerichtspräsidenten verbessert werden wird, und dass man dann um so unbedenklicher der Kompetenzerhöhung zustimmen kann.

Ich werde später noch auf die besondere Stellung aufmerksam zu machen haben, die dem Präsidenten in der Berathung des Amtsgerichtes angewiesen werden soll; es gehört dies aber weniger hieher, wo ich mich speziell mit der Kompetenzfrage zu befassen hatte, über die ich hiemit so ziemlich das Nöthige gesagt zu haben glaube.

Ich gehöre nicht zu denen, die ganz unbedenklich der vorgeschlagenen Kompetenzerhöhung entgegensehen; allein ich glaube, diese Bedenken lassen sich bei einigem guten Willen und bei einem richtigen Zusammenwirken aller bei der Wahl der Gerichtspräsidenten in Betracht kommenden Faktoren überwinden. Es geht in der Regel leichter und besser, als ängstliche Seelen fürchten, und wir Juristen sind in diesem Punkte meistens zu ängstliche Seelen. Wir meinen, wenn ein Handel schief geht, es sei ein Unrecht geschehen, und bedenken nicht, dass in der Regel der Gegner ebenso bestimmt vom Gegentheil überzeugt ist. Die Kommission schlägt Ihnen demgemäss vor, die Kompetenz des Friedensrichters auf Fr. 50, die des Gerichtspräsidenten auf Fr. 300 und die des Amtsgerichtes auf Fr. 600 zu erhöhen, wobei selbstverständlich da, wo der Gerichtspräsident an der Stelle des Amtsgericht zu urtheilen hat, wie in allen Vollziehungsstreitigkeiten, seine Kompetenz ebenfalls bis auf Fr. 600 geht.

Die §§ 3—6 werden angenommen.

Abschnitt 2.

Berichterstatter der Kommission. Ich bitte, den schriftlichen Bericht nachzuschauen, wo die Abschnitte genau bezeichnet sind. In der Gesetzesvorlage selbst wäre dies ohne Störungen in der Darstellung nicht möglich gewesen.

In Abschnitt 2: Allgemeiner Theil. Titel II. Von den Parteien, sind nur sehr wenige Punkte revidirt. Der erste betrifft den § 47, zu dem unter § 47 *a* ein neuer Vorschlag gemacht wird. Bis jetzt sind nach dem Advokatengesetze die Advokaten, soweit es die Prozessführung betrifft, unter dem Obergerichte gestanden. Diese Behörde ist jedoch etwas schwerfälliger Natur, indem sie aus drei Kammern besteht, die sich zu gemeinsamer Sitzung vereinigen müssen; es ist deshalb besser, die Anwälte geradezu unter diejenige Kammer zu stellen, die am meisten im Stande ist, zu beurtheilen, ob sie sich in der Prozessführung richtig benehmen, oder nicht, nämlich unter den Appellations- und Kassationshof. Die Herren Oberrichter, welche anwesend sind, werden mir beistimmen, wenn ich sage, dass es ein eigentlicher Fortschritt ist, wenn man das Obergericht von jener Aufsicht entlaste und dieselbe ganz dem Appellations- und Kassationshof übertragen wird. Schon bisher hatte derselbe alle sachbezüglichen Anträge vorzuberathen, und dem Obergericht blieb meistens wenig Anderes übrig, als sie anzunehmen.

Im ersten Absatz des § 47 ist das Maximum der Bussen für Beleidigungen Seitens der Parteien oder ihrer Anwälte von Fr. 75 bis auf Fr. 100 erhöht worden; es entspricht diese Erhöhung ungefähr der Differenz zwischen dem damaligen und jetzigen Geldwerthe.

Hinsichtlich des zweiten Absatzes des § 47 mache ich darauf aufmerksam, dass wir die Bestimmungen gestrichen haben, wonach wegen muthwilligen Prozessirens Einer bevogtet werden kann. Wenn Einer durch muthwilliges Prozessiren sein Vermögen in Gefahr bringt, so kann man das allerdings als einen Bevogtungsgrund aufstellen, allein es geht zu weit, einzig und allein aus dem Grunde die Bevogtung Jemandes herzuleiten, weil er unnöthige Prozesse anhebt. Thatsache ist, dass eine Bevogtung aus diesem Grund bisher nur äusserst selten vorgekommen ist, mir ist kein derartiger Fall bekannt, es ist daher jedenfalls dieser Punkt nicht von grosser Bedeutung. Dafür haben wir übrigens die Geldstrafe des muthwilligen Prozessirens von Fr. 75 auf Fr. 100 erhöht und im Wiederholungsfalle sogar eine Verdoppelung sowohl der Geldstrafe als der Gefangenschaft angedroht.

Ich komme nun zu § 49. Sie erinnern sich, dass

Herr Scheurer schon in seinem ersten Entwurfe darauf drang, dass man es möglich machen solle, einen beginnenden Streit im Aussöhnungstermin in gütlicher Weise zu erledigen, und zwar namentlich dadurch, dass dem Betreffenden, wenn die gütliche Erledigung an der Hartnäckigkeit des Gegners scheitern sollte, eine günstigere Stellung hinsichtlich der Kostenfrage im Prozesse gewahrt werde. Wenn ich vor dem Friedensrichter die Erklärung zu Protokoll gebe, dass ich zwar glaube, dem Gegner nichts schuldig zu sein, gleichwohl aber, um den Streit gütlich zu beendigen, bereit sei, ihm Fr. 100 zu geben, und wenn nun der Gegner diesen Vorschlag zurückweist, dann aber die ihm gerichtlich zugesprochene Summe nicht höher, als auf Fr. 100 bestimmt wird, so erachten wir es nicht für billig, dass ich nun gleichwohl alle Kosten des Prozesses bezahlen soll. Deshalb wird in § 49 für diesen Fall und dann auch für den andern, wenn die obsiegende Partei die Prozesskosten durch augenscheinlich unnöthige Weitschweifigkeiten, also muthwilligerweise vermehrt hat, dem Gerichte in Betreff der Verfügung über den Kostenersatz eine weit grössere Freiheit als bisher eingeräumt.

Ich muss noch den Fall von augenscheinlich unnöthigen Weitläufigkeiten in der Prozessführung mit einigen Worten berühren. Ich halte es für gerecht, dass eine Partei, die sich das Vergnügen gemacht hat, das Gericht in dieser Weise zu belästigen und ihre Gegenpartei zu einem leicht vermeidbaren Kostenaufwand zu nöthigen, bei der schliesslichen Kostenbestimmung, auch ganz abgesehen vom Entscheid in der Hauptsache, entsprechend bedacht werden soll. Man darf hiebei natürlich nicht über das Mass des Vernünftigen hinausgehen, man muss namentlich nicht vergessen, dass die Parteien nicht zum Voraus wissen können, wie der Richter über diesen oder jenen Punkt denken wird, und ebenso wenig ist ihnen in der Regel bekannt, wie sich beispielsweise die Zeugen über einen bestimmten Beweissatz aussprechen werden. Führt daher eine Partei mehr Zeugen auf, als wenn sie deren Aussagen zum Voraus gekannt hätte, so darf ihr dies nicht ohne Weiteres zum Vorwurf gemacht werden. Es gibt aber Fälle, wo man wirklich nicht begreifen kann, wie aus einer einfachen Sache eine so dickleibige Prozedur entstehen konnte, und häufig liegt der Grund hievon in einer unnöthigen Vermehrung der Beweise, nach denen längst Alles das, was von Erheblichkeit im Prozesse sein konnte, ausser Zweifel gestellt war.

Wir gelangen nun zu dem neuen Artikel 55*a*, der im Zusammenhang mit Artikel 55, der keine Veränderung erleidet und daher im Entwurf nicht aufgeführt wird, aufzufassen ist. Die Artikel 56 und folgende stellen das Verfahren fest, welches Platz greift, wenn die Rechtsversicherung verlangt wird. Der Beklagte kann bekanntlich die Rechtsversicherung vom Kläger verlangen, wenn derselbe ausserhalb des Kantons wohnt, wenn er im Geltstag liegt, oder bis zur Pfandnahme betrieben ist, und wenn er wegen Vergehungen seiner bürgerlichen Ehrenhaftigkeit entsetzt oder in derselben eingestellt ist. Der Kläger hinwieder kann vom Beklagten die Rechtsversicherung verlangen, wenn derselbe das Recht darschlägt gegen eine Forderung, die sich auf einen Titel stützt, der ihn verpflichtet, ohne dass er im Stande ist, sogleich durch den Eid oder durch Urkunden die Ungültigkeit des Titels oder das Nichtvorhandensein der Zahlungsfälligkeit oder die bereits erfogte Tilgung der Schuld zu beweisen. Soll man nun in solchen Vorfragen, welche die Hauptsache selbst nicht beschlagen, überhaupt eine Appellation zulassen, oder wäre es nicht rathsamer, derartige rein präparatorische Gesuche endgültig durch den Gerichtspräsidenten erledigen zu lassen? Ich habe lange geschwankt, bin aber schliesslich doch dahin schlüssig geworden, ganz abschneiden sollte man die Appellation nicht, wohl aber dafür sorgen, dass sie nicht zu unnöthigen Verschleppungen und zu vielen Kosten missbraucht wird. Und es kann dies wohl am besten dadurch geschehen, dass in solchen Fällen vor dem Obergericht nur dann plaidirt werden soll, wenn die Referenten nach Einsichtnahme der Prozessakten es für angemessen oder gar für nöthig erachten. In der Regel handelt es sich nämlich dabei meistentheils nur um Beweisfragen, es muss eine Weibelkontrole eingesehen werden, um zu wissen, ob der Betreffende bis zur Pfändung betrieben sei, es müssen Urkunden geprüft werden, um zu erfahren, wie es mit der Zahlfälligkeit oder dem Bestehen der Schuld stehe: Alles Fragen, für deren Entscheidung die Plaidoyers in der Regel ziemlich überflüssig sind. Dagegen gibt es unstreitig auch bei Rechtsversicherungsprozessen Fälle, wo die mündlichen Vorträge für die Richter von Werth sind und deshalb auch fernerhin stattfinden sollten, namentlich dann, wenn das Begehren um Rechtsversicherung prinzipiell bestritten ist und eigentliche Rechtsfragen, über die sich noch keine feste Praxis gebildet hat, zu entscheiden sind. In solchen Fällen wird aber das Obergericht die Parteivorträge gerne zulassen. Es enthält also der Art. 55*a* eine zulässige Entlastung des Obergerichts, und er befördert gleichzeitig die endliche Erledigung der meisten Rechtsversicherungsinzidente, die oft nur deshalb vor die obere Instanz gezogen werden, um in der Hauptsache selbst Zeit zu gewinnen.

Leuenberger, Obergerichtspräsident. Ich möchte die Anfrage stellen, ob es nicht möglich wäre, auf den ersten Abschnitt zurückzukommen, welcher die Kompetenzerhöhung der erstinstanzlichen Gerichte betrifft. Der Abschnitt ist stillschweigend und etwas schnell angenommen worden, so dass man überrascht wurde. Ich glaube, es sei absolut nothwendig, dass diese Frage hier erörtert werde, und dass der Grosse Rath sich prinzipiell darüber ausspreche, ob er dieses oder ein anderes Mittel, das auch möglich wäre, will. Wird die Frage jetzt umgangen, so kommt sie sicher zwischen der ersten und zweiten Berathung, während es jetzt am Platze ist, sie zu besprechen und zu entscheiden. Ich weiss zwar, dass man am Schlusse der Berathung des Gesetzes auf den Abschnitt zurückkommen könnte. Aber ich zweifle, ob die Mitglieder des Appellationshofes da der Berathung noch beiwohnen werden, da derselbe nächsten Donnerstag Sitzung hält.

Präsident. Das Reglement bestimmt, dass am

Schlusse der Berathung eines Gesetzes auf einzelne Artikel desselben zurückgekommen werden könne. Mit Rücksicht aber darauf, dass am Schlusse der Berathung die Mitglieder des Obergerichts wahrscheinlich nicht mehr hier anwesend sein können, glaube ich, es sollte dem Wunsche des Herrn Obergerichtspräsidenten entsprochen werden. Ich will indessen den Grossen Rath entscheiden lassen.

Berichterstatter der Kommission. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Obergerichtspräsidenten.

Der Grosse Rath genehmigt Abschnitt 2 und beschliesst, auf Abschnitt 1 sofort zurückzukommen.

Es wird somit neuerdings in Umfrage gesetzt

Abschnitt I.

Leuenberger, Obergerichtspräsident. Ich verdanke dem Grossen Rathe die Aufmerksamkeit, welche er dem Obergerichte geschenkt hat, indem er es eingeladen, an dieser ausserordentlich wichtigen Verhandlung Theil zu nehmen. Ich habe dieser Einladung gerne Folge geleistet, um, soweit an mir, auch mein Scherflein beizutragen zur Lösung der Fragen, welche hier vorliegen. Was wir heute verhandeln, ist nichts Anderes, als eine konsequente Fortsetzung desjenigen, was der Grosse Rath schon früher beschlossen hat. Er hat nämlich am 25. November 1878 das Postulat angenommen, es sei das Obergericht anzufragen, ob es nicht möglich sei, den Civilprozess auch unter der gegenwärtig zu Kraft bestehenden Gesetzgebung etwas zu beschleunigen. Das Obergericht hat einen einlässlichen Bericht über die Frage abgegeben, und zwar im Wesentlichen in bejahendem Sinne, indem es sich dahin aussprach, es sei allerdings möglich, auf Grundlage der bestehenden Civilprozessgebung Verbesserungen einzuführen. Der Bericht ist enthalten in der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, und Sie werden sich vielleicht noch erinnern, welche Anträge damals das Obergericht in der Angelegenheit gemacht hat. Das Postulat hat schon bewiesen, dass man vorläufig nicht gedenkt, auf den radikalen Entwurf des Herrn Oberrichters Moser einzutreten, der eine eigentliche Abänderung der Gerichtsorganisation voraussieht, namentlich eine gewisse Kategorie von Gerichten, sogenannte Bezirksgerichte, in die gegenwärtige Organisation einschieben will. Man glaubte wahrzunehmen, dass das Volk dieser Neuerung nicht günstig sei, und ist daher auf den Gedanken gekommen (den der Grosse Rath in seinem Postulat ausgedrückt), ob es nicht möglich sei, auf Grundlage der bestehenden Gesetzgebung Verbesserungen vorzunehmen, um den allerschreiendsten Uebelständen ein Ende zu machen. In der That herrscht darüber kein Zweifel, dass der gegenwärtige Prozess den Bedürfnissen der Zeit absolut nicht mehr entspricht, dass er für unser heutiges Verkehrsleben viel zu schleppend und namentlich auch zu kostspielig ist. Die Frage ist also einfach die: kann man auf der bestehenden Grundlage den Uebelständen abhelfen? Das Obergericht hat damals die Prage bejaht und im Wesentlichen diejenigen Vorschläge gemacht, welche nunmehr im vorliegenden Gesetzentwurfe Gestalt bekommen haben.

Die hauptsächlichste Verschleppung der Prozesse hat ihren Grund einmal in den vielen Terminen; für jede Vorkehr in der Hauptsache: Klage, Hauptvertheidigung, Replik, Dublik u. s. w., wird in der Regel ein besonderer Termin abgehalten. Der eine Anwalt geht mit der Vorkehr auf das Richteramt. Der Gegner sagt, er könne jetzt die Angelegenheit nicht prüfen und verlangt Termin. Dann bringt er das nächste Mal seine Vorkehr, und da verlangt der andere Anwalt Termin. So gibt es, bis der Schriftenwechsel fertig ist, oft 4—6 Termine. Man glaubt, es könne diesem Uebelstande dadurch abgeholfen werden, dass, wie es an anderen Orten auch geschieht, die Klage einfach dem Richter eingehändigt wird, dass dieser sie dem Beklagten mittheilt und ihm eine Frist zur Beantwortung gibt. Die Vertheidigung wird dann vom Richter wieder dem Kläger zugestellt, und so geht es oft fort ohne alle Erscheinungen bis zum Beweisentscheide. Auch im Falle von Zwischengesuchen wird ganz gleich verfahren. Ein anderer Uebelstand sind die überflüssigen Beweisführungen. Das hängt nun allerdings mit dem System unsres Prozesses, Eventualmaxime, Rechtskraft des Beweisentscheides u. s. w., zusammen, allein es lässt sich auch diesem Uebelstande abhelfen, und dies geschicht im Entwurfe.

Endlich ist noch ein Punkt, von dem ich glaube, der Berichterstatter der Kommission werde selber wünschen, dass er heute prinzipiell entschieden werde. Es sollte dafür gesorgt werden, dass in oberer Instanz keine Verschleppung mehr stattfinde, wie sie infolge der kolossalen Geschäftsanhäufung nicht zu vermeiden war. Ich kann Ihnen daorts einige Daten geben, denen Sie entnehmen werden, dass die Geschäfte sich in einer Weise anhäufen, dass sie sich nach und nach aufrollen wie eine Lawine. Man wird in der Regel, da alle Prozeduren von jedem Richter des Appellhofes gelesen, und gewisse Formalitäten vor dem Abspruch beobachtet werden müssen, immer circa 3 Monate vom erstinstanzlichen bis zum oberinstanzlichen Entscheide resp. vom Einlangen der Prozedur bis zu ihrer Beurtheilung rechnen müssen. Aber heute steht es anders: eine Prozedur ist in Zeit von sechs Monaten noch nicht behandelt, und wenn es so fortgeht, steht schliesslich der Wagen ganz still. Folgende Daten werden die Zunahme der Geschäfte am besten beweisen. Einige entnehme ich dem Berichte des Obergerichtes an den Grossen Rath, andere habe ich selbst zusammengestellt. Der Appellationshof hat zweierlei Geschäfte zu behandeln: Civilprozesse, welche plädirt werden, und sogenannte Justizgeschäfte, wohin Beschwerden, Nichtigkeitsklagen, Bevogtungen u. s. w. gehören. An Prozessen, welche plädirt werden, wurden im Jahre 1851 109 beurtheilt; in den Jahren 1864—68 sind durchschnittlich 172 eingelangt, 1868 waren es 198. 1870—74 sind durchschnittlich 190, 1875 212, 1876 258, 1877

ebenfalls 258, 1878 282, 1879 325, 1880 300 und 1881 355 Geschäfte (Civilprozeduren) eingelangt. Seit 1851 hat sich also die Zahl der Civilprozesse mehr als verdreifacht. Ungefähr im gleichen Masse haben sich die Justizgeschäfte vermehrt. Das letzte Jahr weist 452 Nummern auf, allein die kommen weniger in Betracht, weil sie keine festbestimmte Zeit in Anspruch nehmen und man da mit Fleiss und Anstrengung nachhelfen kann. Bei den Civilprozessen ist das aber nicht möglich, sondern es kann nur eine gewisse Zahl von solchen erledigt werden, weil da plädirt wird. Früher liess man Donnerstags und Freitags je zwei Prozesse plädiren und Samstags einen, weil an diesem Tage die Justizgeschäfte behandelt werden. Bei der Zunahme der Geschäfte konnte man sich natürlich nicht mehr darauf beschränken. Dadurch, dass man der Beredtsamkeit der Herren Anwälte Schranken setzte, indem man für die Vorträge eine gewisse Zeit gestattete, 1/4—1 Stunde, je nach der Wichtigkeit der Sache, ist es möglich geworden, drei Prozesse täglich zu erledigen. Ich muss den Herren Anwälten das Zeugniss geben, dass sie sich mit wenigen Ausnahmen mit guter Manier in diese Massregel schickten, und dass die Vorträge dadurch eher an Gründlichkeit gewonnen haben, seitdem sie nicht mehr so weitläufig sind und bei der Schöpfung der Welt anfangen. (Heiterkeit.) Wenn also Donnerstags und Freitags je drei und Samstags zwei Prozesse behandelt werden, so gibt dies in der Woche 8 oder im Jahr, nach Abrechnung der Ferien, 320 Prozesse. Diese Zahl stellt so ziemlich das Maximum dar. Die Zahl der Sitzungstage kann nämlich nicht vermehrt werden. Wenn die Prozeduren studirt werden sollen, was die Hauptsache ist, so hat man die andere Hälfte der Woche dazu nöthig.

Ich glaube, den Nachweis geleistet zu haben, dass der Geschäftszuwachs derart ist, dass es nicht mehr länger so fortdauern kann, wenn nicht eine ganz bedenkliche Stockung in der obern Instanz eintreten soll. Nun sind Abhülfsmittel vorgeschlagen worden. Das eine wird dermal von der Kommission beantragt, nämlich die Kompetenzerhöhung der Amtsgerichte. Es ist dies vorläufig hier stillschweigend angenommen worden, und ich habe Nichts dagegen. Wenn ich gerne auf diesen Beschluss zurückgekommen bin, so geschah es aus dem Grunde, weil ich, wie bereits gesagt, weiss, dass die Frage zwischen der ersten und zweiten Berathung auftauchen und zum Hebel gegen das Gesetz gemacht werden wird, welch' letzterm ich durchaus meine Anerkennung zolle, und für das einzustehen ich hieher gekommen bin. Ich glaube, es würde dem Gesetze schaden, wenn man nicht gerade bei diesem Anlasse die Frage erledigen würde, ob die Entlastung des Appellationshofes durch die Kompetenzerhöhung der erstinstanzlichen Gerichte oder aber in der vom Obergerichte vorgeschlagenen Form, nämlich auf dem Wege der Zweitheilung des Appellations- und Kassationshofes stattfinden soll. Wenn der Grosse Rath diese Frage erledigt hat, wird man es dabei bewenden lassen, und es wird die Opposition, welche dagegen geltend gemacht worden ist, wenn nicht verschwinden, doch nicht allzu heftig auftreten. Die Entlastung des Appellations- und Kassationshofes wäre noch viel wirksamer, wenn man aus dem Appellationshofe zwei Senate machen würde, die gleichzeitig arbeiten könnten. Man denke sich die Sache so: Der Appellationshof besteht aus neun Mitgliedern. Nun sollte man durch das Gesetz, es braucht dazu keine Verfassungsänderung, denselben um ein Mitglied verstärken, indem man das zweite deutschsprechende Mitglied der Kriminalkammer dem Appellhofe beigeben würde. Es genügt, wenn in der Kriminalkammer ein deutsches Mitglied sitzt, um die deutschen Geschäfte, und ein französisches, um die französischen Geschäfte im Jura zu leiten. Natürlich würde bei den Assisen immer ein Suppleant beigezogen werden, weil die Kammer aus drei Mitgliedern bestehen muss. Wäre nicht die Sprachverschiedenheit, so würde sogar nur ein Oberrichter in der Kriminalkammer genügen. So könnte man den Appellhof in zwei Senate von je 5 Mitgliedern, das Präsidium inbegriffen, spalten. Durch diese zwei Senate würden dann die Geschäfte erledigt. Im Berichte wird darüber Folgendes gesagt:

« Eine bedeutende Beförderung in der Erledigung der Sachen in oberer Instanz würde herbeigeführt, wenn § 6 P. und § 37 der Gerichtsorganisation in dem Sinne abgeändert würden, dass statt sechs Mitgliedern *vier* nebst dem Präsidenten zur Urtheilsfällung genügen würden. Man könnte alsdann die Organisation des Obergerichts in folgender Weise abändern:

« *a*) Der Appellations- und Kassationshof besteht aus 10 Mitgliedern und theilt sich für die Beurtheilung der zur appellationsweisen Behandlung kommenden Civilsachen in zwei Abtheilungen (Kammern, Senate) von je fünf Mitgliedern.

« *b*) Die Kriminalkammer wird aufgehoben und die Leitung der Assisen je *einem* Mitgliede des Obergerichts aus dem deutschen, beziehungsweise französischen Kantonstheile übertragen, welchem die erforderlichen Beisitzer aus dem Richter- oder Advokatenstande für jede Session beigegeben würden. »

Gegen diesen Vorschlag machen sich ebensoviele Einwendungen geltend, wie gegen die Kompetenzerhöhung der Amtsgerichte. Man sagt, es wäre leicht möglich, dass prinzipiell, namentlich in theoretischen Fragen, der eine Senat anders urtheilen würde als der andere, und das wäre vom Uebel. Es lässt sich allerdings nicht bestreiten, dass das ein Uebelstand sein könnte, und es wird sich fragen, ob man demselben nicht begegnen kann. Ich glaube, er lasse sich dadurch beseitigen, dass bei wichtigen prinzipiellen Fragen, wozu die wenigsten Geschäfte gehören, die beiden Senate sich vereinigen und die ganze Behörde entscheiden würde. Der Präsident würde, nachdem er die Akten gelesen, sehen, ob es eine prinzipielle Frage ist, oder nicht, und im erstern Falle den Entscheid durch die gesammte Behörde fassen lassen.

Dies ist die Sachlage. Eine Entlastung des Appellations- und Kassationshofes muss stattfinden. Das Obergericht überlässt es dem Grossen Rathe, zu entscheiden, ob die Entlastung auf dem Wege der Zweitheilung des Appellhofes stattfinden soll. Ich stehe noch jetzt auf diesem Standpunkt. Wenn der Grosse Rath das Zutrauen zu den erstinstanz-

lichen Gerichten hat, so möge er das Mittel der Kompetenzerhöhung wählen. Ich meines Theils habe dieses Zutrauen und glaube nicht, dass es sehr gefährlich wäre, die Kompetenzerhöhung der Amtsgerichte auf Fr. 600 eintreten zu lassen. Im Gegentheil, wenn sie wirken soll, so muss man bis auf Fr. 800 oder 1000 gehen. Ich habe nicht den Beruf, in dieser Richtung Abänderungsanträge zu stellen, und will es daher nicht thun. Mein Wunsch ist also, dass die Frage hier gründlich erörtert werde, und ich möchte namentlich auch meine Herren Kollegen und die Herren Juristen ersuchen, sich hier auszusprechen. Es ist besser, es geschehe dies jetzt, als dass zwischen der ersten und zweiten Berathung der Spuck wieder losgeht, wie er schon früher losgegangen ist. Ich bitte daher den Grossen Rath, die Frage prinzipiell zu erledigen.

Sahli. Ich habe mich einigermassen verwundert, dass der wichtige erste Abschnitt über die Kompetenzerhöhung der Gerichte so ohne Diskussion vorübergegangen ist, und ich habe es daher gerne gesehen, dass der Herr Obergerichtspräsident das Zurückkommen auf diesen Abschnitt verlangt hat. Ich will nun mittheilen, von welchem Gesichtspunkte die Kommission in der Sache ausgegangen ist. Die Frage, wie der Appellations- und Kassationshof erleichtert werden könne, ist in der Kommission einlässlich besprochen worden. Man hat sich aber gesagt, die Zweitheilung des Appellations- und Kassationshofes würde nicht nur eine Abänderung des Civilprozesses, sondern auch eine Abänderung der Gerichtsorganisation nach sich ziehen. Man hat auch ein anderes Mittel besprochen, um den Appellhof zu erleichtern. Man hat nämlich gesagt, es dürfte vielleicht die Appellationsinstanz auch für kleinere Beträge als für Fr. 600 in Anspruch genommen werden, dabei dürfte es aber genügen, dass solche Fälle nur von fünf Richtern entschieden, während die Plenarsitzungen des Appellhofes für bedeutendere Geschäfte reservirt würden. Man hat also die Frage in der Kommission besprochen, allein gefunden, dass dies eine Frage der Gerichtsorganisation sei, während wir es jetzt mit der Reform des Civilprozesses zu thun haben. Nun ist von Seite des Herrn Berichterstatters Brunner erklärt worden, dass es wichtig sei, dass der vorliegende Entwurf wenigstens zur ersten Berathung gelange; schon mancher Entwurf sei in den Papierkorb gewandert, weil er nicht das Glück hatte, zur ersten Berathung zu gelangen; sei aber einmal die erste Berathung vorüber, dann sei die Sache im Fluss, und sie werde zum Beschlusse kommen. Wir haben uns nun gegenseitig in dem Sinn ausgesprochen, dass der Frage mit der ersten Berathung nicht präjudizirt sein soll, ob nach inzwischen angestellter Untersuchung dem Grossen Rathe nicht in der zweiten Berathung der Vorschlag der Zweitheilung des Appellhofes gemacht werden soll. Wir haben den ersten Entwurf ausserordentlich spät in die Hände bekommen, woran Niemand die Schuld trägt, und wir mussten daher den Gegenstand mit einiger Dringlichkeit berathen. Hätte man auf alle Fragen, welche in der Kommission angeregt wurden, eintreten wollen, so wären wir kaum in der Lage gewesen, dem Grossen Rathe einen fertigen Entwurf zu bringen. Das wollten wir vermeiden, und daher sagten wir: wir wollen die erste Berathung vor sich gehen lassen; bis zur zweiten Berathung haben wir dann Zeit, an der Hand der im Grossen Rathe gefallenen Meinungen die ganze Vorlage, namentlich auch noch in redaktioneller Beziehung, einer Revision zu unterwerfen und für die zweite Berathung fertige Anträge vorzulegen.

Es sind noch eine ganze Reihe Bemerkungen in der Kommission gemacht worden, die wir aber mehr als redaktioneller Natur betrachtet haben. So sind Bemerkungen gemacht worden in Betreff des Artikels, worüber Herr Brunner bereits referirt hat, und welcher von der Theilung der Kosten handelt. Wenn ich anerbiete, Fr. 1000 zu zahlen und das Gericht später meinem Gegner nur Fr. 800 zuspricht, so soll ich gar keine Kosten zu zahlen haben, sondern man soll mir noch meine Kosten vergüten. So sind eine Reihe Bemerkungen gefallen, aber schliesslich hat man gesagt, es solle nur im mündlichen Rapport derselben Erwähnung gethan werden, und ich glaube, es sei blos ein Versehen von Seite des Herrn Berichterstatters, dass dies nicht geschehen ist. Wichtig ist, dass der Entwurf einmal zur ersten Berathung gelange, damit es ihm nicht gehe, wie so vielen andern Projekten, welche in's Wasser gefallen sind, ohne zur Berathung im Grossen Rathe gelangt zu sein. Wir legen also nicht eine Arbeit vor, welche der Kommission in allen Punkten genügt, sondern wir sagen uns, es sei das für die erste Berathung ein annehmbarer Entwurf.

Wenn ich meine persönliche Meinung über den vom Herrn Obergerichtspräsident angeregten Gedanken aussprechen soll, so ist sie noch nicht ganz vollständig abgeschlossen. Indessen neige ich mich mehr dem Zweikammersystem zu. Ich kann mir nicht denken, dass die Nachtheile des Zweikammersystems so gross sind, wie sie von gewisser Seite geschildert worden sind. Die eine Kammer wird bei prinzipiellen Fragen schon nachschauen, was die andere beschlossen hat. Der beste Beweis dafür liegt darin, dass bis jetzt das Obergericht, dessen Mitglieder bisher doch gewechselt haben, immer auf Entscheide schaut, welche vor vielleicht 6—8 Jahren gefällt worden sind. Hätten wir zwei Kammern, so könnten die Geschäfte gründlich berathen werden, und man könnte vielleicht nicht nur den Advokaten mehr Zeit für ihre Vorträge geben, sondern auch den Referenten die volle Zeit ungeschmälert gewähren. Man hat bisher den Advokaten oft gesagt: ihr müsst in 20 Minuten fertig sein. Das hinderte aber die Referenten nicht, 1—2 Stunden zu sprechen. Ich neige mich also, wie gesagt, mehr dem Zweikammersystem, als der Kompetenzerhöhung zu, welche nach meiner Ansicht doch eine etwas gefährliche Sache ist. Indessen wird die Kommission bei dem guten Willen, der in derselben herrscht, die Sache in der Zwischenzeit noch genau prüfen und für die zweite Berathung eine Vorlage bringen, welche allen Wünschen und Meinungen, die in der ersten Berathung fallen, gehörig Rechnung tragen wird. Ich möchte also die Diskussion in der Weise fortsetzen, wie sie begonnen hat.

Bühlmann. Wie Ihnen mitgetheilt worden ist, handelt es sich im heutigen Gesetzentwurfe einerseits darum, den Appellationshof zu entlasten, um eine schnellere Erledigung der Geschäfte zu ermöglichen, anderseits darum, das ganze Prozessverfahren einfacher, kürzer und billiger zu machen. Ich bin mit beiden Tendenzen des Gesetzes vollkommen einverstanden. Es ist allbekannt, dass unser Prozessverfahren zu kostspielig und zu lang ist. Ich glaube daher, es sei der Gesetzentwurf im grossen Ganzen acceptabel und müsse begrüsst werden. Was die Frage der Entlastung des Appellationshofes betrifft, so stehen da zwei Systeme einander gegenüber, dasjenige der Kompetenzerhöhung der Untergerichte und dasjenige der Zweitheilung des Appellationshofes. Ich glaube, das letztere System sei wirksamer und führe eine grössere Entlastung des Appellationshofes herbei, als das erstere. Die Zahl der Prozesse, welche sich in den Grenzen von Fr. 300—600 bewegen, ist nicht sehr gross. Nach der Statistik, welche in der Juristenversammlung mitgetheilt worden ist, betragen diese Prozesse circa 10 % der appellirten Prozesse. Es ist daher die Entlastung, welche durch diese Kompetenzerhöhung eintreten wird, nicht sehr gross. Ich glaube daher, es sei dem andern System der Vorzug zu geben. Sodann halte ich die Kompetenzerhöhung für sehr gefährlich. Man will dem Einzelrichter eine Kompetenz bis auf Fr. 300 und dem Amtsgerichte eine solche bis auf Fr. 600 geben. Diese letztere Erhöhung würde mich noch weniger stossen, als die Erhöhung der Kompetenz des Einzelrichters. Ich gebe zwar gerne zu, dass in vielen Bezirken auch die Erhöhung der Kompetenz des Amtsgerichtes eine gefährliche Sache wäre. Es gibt in vielen Bezirken Amtsgerichte, welche mehr auf die Angehörigen ihres Bezirkes schauen und Angehörige anderer Bezirke oder Kantone nicht in gleichem Verhältnisse berücksichtigen. Zudem finden sich in den Amtsgerichten Leute, welche zwar eine richtige Auffassung in allen thatsächlichen Verhältnissen, die sich in einem Prozesse präsentiren, besitzen, allein in Rechtsfragen oft Ansichten haben, die sich sehr diskutiren lassen. Ich bin überzeugt, dass, wenn die Kompetenzerhöhung angenommen wird, wie sie vorgeschlagen ist, die Rechtsungleichheit in diesen Streitfällen eine ungeheuer grosse sein wird. Ich will ein einziges Beispiel zitiren, welches zeigt, wie ungleich da die Verhältnisse angeschaut werden, und zwar sogar von Gerichtspräsidenten, die doch in der Regel rechtskundige Leute sind. Es betrifft dies einen Fall, der mir selbst passirt ist. Ich hatte drei einzelne Geschäfte, die vollständig gleichartig waren. Es handelte sich dabei um eine Entschädigung wegen unrichtiger Gewähr für eine trächtige Kuh, die, wie sich später zeigte, gar nicht trächtig war. In dem einen Amtsbezirk betrug die Entschädigung Fr. 50, in dem zweiten Fr. 100 und in dem dritten Fr. 200. Das weist darauf hin, dass die Anschauungen und die Rechtsprechung sehr verschieden ist.

Ich glaube daher, man sollte die Kompetenzerhöhung, wie sie vorgeschlagen ist, nicht ohne weiters acceptiren, sondern einfach eine kleine Erhöhung, eine Abrundung vornehmen und dann die vom Herrn Obergerichtspräsidenten vorgeschlagene Einrichtung eintreten lassen. Da fragt es sich, ob die Theilung in zwei Senate verfassungsmässig sei und der Gerichtsorganisation angepasst werden könne. Unter allen Umständen müssen wir auch bei einer Kompetenzerhöhung die Gerichtsorganisation abändern. Unter Ziffer III der Gerichtsorganisation ist bestimmt, welche Kompetenz Friedensrichter, Gerichtspräsident und Amtsgericht haben. Es liegt also auch in dem Vorschlage der Regierung eine Abänderung der Gerichtsorganisation, und das Motiv, welches der Herr Vorredner gebraucht hat, dass die Kommission dem System der Zweitheilung des Appellhofes nicht beigestimmt habe, weil man nicht habe die Gerichtsorganisation abändern wollen, trifft daher nicht zu. Eine andere Frage ist die, ob es zulässig ist, den Appellhof um ein Mitglied zu verstärken. Es würde dies die Zahl der Oberrichter eigentlich um einen vermehren. Wenn drei Mitglieder in der Kriminalkammer, drei in der Polizeikammer und zehn im Appellations- und Kassationshof sitzen, so erhalten wir 16 Mitglieder. Nun setzt die Verfassung die Zahl der Oberrichter auf 15 fest, und es fragt sich daher, ob eine solche Vermehrung zulässig sei oder nicht. Man kann die Frage verschieden anschauen. Uebrigens lässt sich die Entlastung des Appellhofes auch durch eine andere Eintheilung herbeiführen. Herr Sahli hat bereits darauf hingewiesen. Es könnte nämlich bestimmt werden, dass Prozesse im Werthe von Fr. 1000, 1500 oder 2000 in Anwesenheit von fünf Mitgliedern, wichtigere Geschäfte aber vom ganzen Appellationshofe entschieden werden müssten. Ferner könnte man sagen, für Geschäfte, welche vor das Bundesgericht gezogen werden können, und es wird nach dem neuen eidgenössischen Obligationenrechte viele solche geben, solle die Anwesenheit von fünf Mitgliedern genügen, weil noch eine höhere Behörde da ist, welche entscheiden wird. Ebenso könnten die meisten Justizgeschäfte durch fünf Mitglieder erledigt werden. Diese Justizgeschäfte haben bisher das ganze Prozessverfahren und auch das Vollziehungsverfahren ungeheuer gehemmt, indem oft in trölerischer Weise Beschwerde angehoben, und dadurch das ganze Verfahren bedeutend verlängert worden ist. Wenn man alle diese Geschäfte schneller erledigen würde, so würde dies dem Publikum und allen Denjenigen, die an der schnellen Abwicklung derselben ein Interesse haben, ungemein erwünscht sein. Ich wäre sogar, wovon vielleicht später zu reden sein wird, noch weiter gegangen und hätte gewünscht, dass bei derartigen Beschwerdegeschäften der Appellations- und Kassationshof oder die betreffende Abtheilung desselben an eine bestimmte Frist für die Entscheidung gebunden wäre.

Immerhin glaube ich, es lasse sich eine derartige Theilung so vornehmen, dass untergeordnete Geschäfte einer kleineren Abtheilung des Appellations- und Kassationshofes zum Entscheide überwiesen würden, und erst wichtigere dem Plenum. Es würde dies sicher eine gewisse Entlastung zur Folge haben, indem jeweilen bei der kleineren Abtheilung zwei Mitglieder ausfallen würden, die Zeit zum Aktenstudium hätten. Wie die Sache im Detail zu organisiren wäre, darauf will ich nicht eintreten; ich wollte nur nachweisen, dass es möglich wäre, auch

ohne Erhöhung der Anzahl der Mitglieder des Appellations- und Kassationshofes eine derartige Ausscheidung in zwei Abtheilungen zu machen.

Was die Frage der Eintheilung des Appellations- und Kassationshofes in zwei gleichgeordnete Kammern anbetrifft, so könnte ich mich damit auch einverstanden erklären, indem diese Einrichtung entschieden eine ungemein viel schnellere Abwicklung der Geschäfte möglich machen würde. Die Befürchtung, diese Zweitheilung könnte widersprechende Entscheide hervorrufen, theile ich durchaus nicht. Man hat in Deutschland mit dem System der Eintheilung der Gerichte in koordinirte Senate die allerbesten Erfahrungen gemacht, indem damit die Bestimmung in der Prozessordnung verbunden ist, dass in denjenigen Fällen, wo es sich um Abänderung eines prinzipiellen Entscheides der einen Abtheilung durch die andere handelt, das Plenum entscheiden muss. Eine ähnliche Einrichtung könnte man auch hier vornehmen, und übrigens liegt es in der Natur der Sache, dass die eine Abtheilung auf die andere Rücksicht nimmt.

Ich stelle daher den Antrag, es möchte der Rath prinzipiell entscheiden, ob man sich mit der Kompetenzerhöhung begnügen, oder auch die Frage der Eintheilung des Appellations- und Kassationshofes in Abtheilungen in den Bereich des Gesetzes ziehen wolle. In letzterem Falle müsste das ganze erste Kapitel an die vorberathende Kommission zurückgewiesen werden, damit sie auch nach dieser Richtung formulirte Anträge vorlege, an der Hand deren wir dann entscheiden können, welches System definitiv anzunehmen ist.

Sollte aber der Rath beschliessen, sich mit der Kompetenzerhöhung zu begnügen, und die andere Frage vollständig auf der Seite lassen, so erlaube ich mir, den eventuellen Antrag zu stellen, es sei die Kompetenz des Friedensrichters auf Fr. 50, die des Gerichtspräsidenten auf Fr. 250 und die des Amtsgerichtes auf Fr. 500 zu erhöhen. Ich gebe zu, dass auch dies rein willkürliche Zahlen sind; sie stehen aber immerhin unter sich in einem besseren inneren Zusammenhange, als die der Kommission, und machen eine etwas weniger grosse Kompetenzerhöhung aus, so dass die Gefahren dieser Massregel doch einigermassen gemildert erscheinen.

Zyro. Ich stelle ebenfalls eine Ordnungsmotion auf Rückweisung, und zwar in accentuirterer Weise, als es bereits von Seiten des Herrn Bühlmann geschehen ist. Ich habe mir nämlich gesagt, wenn wir in der gleichen Weise zu debattiren fortfahren, so werden wir heute und morgen mit der Vorlage nicht fertig. Es hat sich, nachdem man mit dem ersten Abschnitte fertig war, herausgestellt, dass man nicht, wie es ursprünglich den Anschein hatte, einig ist, dass in der Kompetenzerhöhung das Heilmittel liegt, und es hat der Herr Obergerichtspräsident den neuen Gedanken der Trennung des Appellations- und Kassationshofes in zwei Kammern in die Diskussion gebracht.

Nun hat die Diskussion ergeben, dass über die Frage, was besser ist, die Gelehrten selber noch nicht einig sind. Deshalb ist die Diskussion im Rathe unfruchtbar, und so wird sie es auch in Bezug auf verschiedene andere Materien sein, wo die Gedanken noch nicht hinreichend abgeklärt sind. Ich glaube daher, wenn die Diskussion praktische Ergebnisse haben soll, sei es am Platze, den ersten Abschnitt an die Kommission zurückzuweisen, um, vielleicht unter Beiziehung des Obergerichts, zunächst die Frage zu prüfen und Anträge darüber zu formuliren, ob man zum Mittel der Kompetenzerhöhung, oder zu dem der Trennung des Appellations- und Kassationshofes schreiten wolle.

Es wäre gescheidter, wenn ein Anwalt in der vorliegenden Frage nicht reden würde, wenn richtig wäre, was ich letzthin gehört habe. Es soll letzten Samstag Jemand gesagt haben, er habe nicht zum Antrage der Minderheit stimmen können, weil alle Anwälte dafür gewesen seien; das sei für ihn ein hinreichender Grund gewesen, ihn zu verwerfen. Ich habe zwar auch die Ueberzeugung gehabt, dass der Antrag der Minderheit im allgemeinen Interesse wäre, so dass ich die Einwendungen des Herrn Finanzdirektors von seinem Standpunkte aus sehr gut begriffen habe; ich möchte aber bei diesem Anlasse bemerken, dass oft und viel ohne Grund über die Anwälte geschimpft wird, und wenn sogar Anwälte selber in dieses Lied einstimmen, so hat mir das schon mitunter ein gewisses Lächeln abgezwungen.

Ich bemerke von vornherein in Bezug auf eine Menge von Reformen, die getroffen werden sollen, dass die Praxis sie schon längst eingeführt hat, und ich berufe mich in dieser Beziehung auf die Statistik, die der Appellations- und Kassationshof darüber hat aufstellen können. Das Gesetz ist nicht immer so strikt und formell gehandhabt worden, sondern man hat gesucht, Reisen und Kosten zu ersparen und auch Zeit zu gewinnen, was jeweilen vom Obergerichte nicht nur genehmigt, sondern mitunter gelobt worden ist.

Ich will nicht weiter auf die Frage eintreten, ob einzig da der Fehler liegt für die allgemein gewordenen Klagen über kostspielige und langsame Prozessführung u. s. w.; es wird vielleicht später noch Gelegenheit geben, des Näheren auf diese Punkte einzutreten. Ich schliesse mit dem Antrage, das erste Kapitel an die Kommission zurückzuweisen und mit dem zweiten Abschnitte, den wir bereits zu berathen begonnen haben, fortzufahren, und auch in Zukunft diejenigen Abschnitte, welche gehörig vorberathen sind, zu erledigen, das Andere hingegen, wo man noch zu wenig klar sieht, an die Kommission zurückzuweisen, damit sie nach Möglichkeit bestimmte Anträge formulire.

Berichterstatter der Kommission. Wenn ich die vielen Anträge höre, mit denen ich zum Theil ganz einverstanden bin, von denen ich aber glaube, sie sollten später berücksichtigt werden, so muss ich an das Sprichwort denken, dass viele Hunde des Hasen Tod sind. Ich fürchte immer, wenn diese Vorlage von so vielen Seiten behelligt wird, so könnte es ihr schliesslich so gehen, dass sie, wenn sie an die Kommission zurückgewiesen ist, in den Papierkorb wandert, wie alle übrigen Arbeiten auf dem Gebiete der Rechtsgesetzgebung, die der Herr Justizdirektor als bereits im Papierkorb liegend uns in seinem

Berichte bezeichnet hat. Nun hätte ich das nicht gerne und möchte daher heute vorgehen und jeder Verschiebungstendenz entgegentreten.

An sich liesse sich zwar die Rückweisung des ersten Abschnittes an die Kommission begreifen, wenn man schon jetzt untersuchen will, ob und wie eine Trennung des Appellations- und Kassationshofes in zwei Kammern stattfinden könne. Dass man es kann, ist zweifellos; aber die Frage des Wie ist mir etwas zweifelhafter, und darüber bin ich zur Stunde noch nicht schlüssig. Aber was sind die Folgen der Zurückweisung? Wenn Sie heute zurückweisen, so können Sie die Vorlage in erster Berathung während dieser Session nicht feststellen, und es ist, wie ich nach allen bisherigen Vorgängen befürchte, wiederum nichts Weiteres gethan, als dass man zu dem alten ein neues schätzbares Material für eine unbestimmte Zukunft gesammelt hat. Man wird vielleicht sagen, wir könnten doch die übrigen Theile der Vorlage bereinigen; allein kann es nicht möglicherweise von der veränderten Organisation des Obergerichts abhängen, wie man diesen oder jenen Theil der Vorlage gestalten will? Ich würde es daher bedauern, wenn man in dieser Session nicht wenigstens die erste Berathung zu Ende führen könnte, und ich glaube auch, es sei dies möglich, ohne den eigentlichen Organisationsfragen definitiv zu präjudiziren.

Dass die von Herrn Obergerichtspräsident Leuenberger angeregte Zweitheilung des Appellations- und Kassationshofes eine Remedur wäre gegen die Verschleppung der Prozesse ist zweifellos; aber Jedermann wird zugeben, dass diese Remedur noch wirksamer wäre, wenn heute die Kompetenzen erhöht und nachher zu dieser Kompetenzerhöhung noch die Zweitheilung hinzutreten, das Eine also das Andere nicht hindern würde. Im Ganzen geht freilich die Tendenz derer, die für die Zweitheilung des obersten Gerichtshofes eintreten, dahin, damit die Kompetenzerhöhung vermeiden zu können, und hierüber lässt sich später noch reden. Aber die erste Berathung abschliessen kann man gleichwohl schon heute, nur muss man vorderhand die Situation acceptiren, wie sie vorliegt.

Ich glaube nicht, dass wir diese Woche und auch nicht bis zum April, wo voraussichtlich die letzte Sitzung dieser Periode stattfindet und das Gesetz über das Vollziehungsverfahren zur zweiten Lesung kommen soll, eine Vorlage machen könnten, welche die Gerichtsorganisation in der Weise modifiziren würde, wie Herr Bühlmann es in Aussicht nimmt. Ich für meine Person übernehme jedenfalls die Verantwortlichkeit dafür nicht, und es müsste deshalb Herr Bühlmann selbst sich verpflichten, eine solche Vorlage bis zur nächsten Session fix und fertig zu bringen. Es ist überhaupt keine Kleinigkeit, derartige Vorlagen zu entwerfen und namentlich die Redaktion derselben mit dem ganzen übrigen System des Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen.

Ich stelle mich, wie ich bereits angedeutet habe, der Idee der Zweitheilung des Appellations- und Kassationshofes an sich nicht feindselig gegenüber; aber ich mache doch noch ein Fragezeichen dazu, und zwar aus einem sehr einfachen Grunde. Wenn man mir eine Organisation in zwei Kammern geben kann, bei der ich gesichert bin, dass nicht bei jeder Kammer oft nothgedrungen, ohne Jemands Schuld, Suppleanten mitwirken müssen, so könnte ich mich dazu verstehen; aber wenn die zwei Kammern, von denen doch eine jede nur aus fünf Mitgliedern besteht, häufig unter diesen fünf einen oder zwei Suppleanten zählen werden, dann erscheint mir die Sache für das rechtsuchende Publikum doch für etwas bedenklich, namentlich wenn es sich um Bildung und um Festhaltung leitender Rechtsgrundsätze handelt oder sonst wichtige Fragen zur Entscheidung gelangen.

Man sagt freilich, in solchen Fällen könne dann das Plenum entscheiden. Das wäre ganz gut, aber es bedarf dies wieder einer ganz genauen Durchsicht und Revision der Organisation unsrer obersten Gerichtsbehörde, einer wohl studirten Vorlage, die wir zur Stunde nicht haben, und mit der wir uns in dieser Session nicht befassen können, weil es eine Frage betrifft, die für sich behandelt werden muss. Man wähle deshalb hiefür eine besondere Kommission. Wir haben es nicht übernommen, diese Frage zu studiren und Ihnen darüber Bericht zu erstatten, wie das Obergericht zu reorganisiren sei, wir haben einfach eine Vorlage über das Prozessverfahren eingebracht und zwar auf Grundlage der gegenwärtigen Organisation des obersten Gerichtshofes, und da die Kompetenzen schon bisher im Prozessverfahren festgesetzt waren, so mussten wir uns natürlich damit befassen, aber ob der Appellations- und Kassationshof aus zwei Kammern bestehen soll, ob so oder so viel Oberrichter in jeder dieser Kammern sitzen müssen, ob die Organisation der beiden Kammern so getroffen werden soll, dass die eine die andere ergänzen kann, wie es zu machen ist, dass die Suppleanten möglichst ferne zu halten sind: das Alles sind Fragen, die für uns absolut neu sind, und die man zuvor untersuchen muss, Fragen, die, wenn man uns bis zur zweiten Berathung Zeit lässt, auch wir untersuchen können, um, so weit es möglich sein wird, den geäusserten Wünschen entgegenzukommen. Heute aber möchte ich mich in dieser Richtung noch zu nichts verpflichten und fasse die Sache so auf, dass wir bei der Berathung des Entwurfes auf der Grundlage vorgehen sollen, wie sie jetzt vorliegt. Wer allzu starke Bedenken hat, stimme in Gottes Namen gegen die Kompetenzerhöhung, wer diese Bedenken nicht hat, stimme dafür, und nachher soll die Kommission (sie kann sich schon dazu engagiren) bis zur zweiten Berathung auch Bericht und Antrag über eine allfällige Zweitheilung des gegenwärtigen Appellations- und Kassationshofes machen. Gelangt dann die Kommission zu der Ueberzeugung, dass diese Zweitheilung sich auch bei dem jetzigen Bestand des Obergerichtes ohne Nachtheil für die Rechtsprechung durchführen lässt und dass sie die jetzt beabsichtigte Kompetenzerhöhung unnöthig macht, so werden wir in der zweiten Berathung die sachbezüglichen Anträge stellen. Aber heute uns bereits schlüssig machen, ob eine Zweitheilung vom Guten sei, ohne dass wir die Organisation derselben kennen, das könnte ich wenigstens nicht thun, und ich halte zudem die Rückweisung auch für gefährlich, weil damit die erste Berathung in suspenso bliebe und voraussichtlich in suspenso

bleiben würde bis in den September oder November, was in solchen Dingen, wenn man nicht blosse Worte, sondern die That will, immer vom Uebel ist. Je mehr man spintisirt, je mehr Häschen hinter dem Haag man aufsticht, desto bedenklicher und unschlüssiger wird man; wir müssen deshalb einmal abschneiden und uns schlüssig machen, ob wir die vorgeschlagene Kompetenzerhöhung bedenklich finden oder nicht. Wer sie, wie Herr Bühlmann, bedenklich findet, soll dagegen stimmen. Ich bitte Sie also, den Rückweisungsantrag zu verwerfen.

Bühlmann. Ich möchte nur noch darauf aufmerksam machen, dass das ganze Verfahren in Bezug auf diesen Entwurf, der von bedeutender prinzipieller Tragweite ist, und an dem das ganze Publikum das höchste Interesse hat, sehr überstürzt ist. Der Entwurf ist erst vor acht Tagen ausgetheilt worden, letzten Mittwoch ist die Kommission zum ersten Male gesessen und hat ihn dann in ganz wenigen Sitzungen und in überstürzter Weise durchberathen, während es doch dem gesetzgeberischen Anstande angemessen ist, dass derartige prinzipielle Fragen auch in den vorberathenden Behörden etwas diskutirt werden. Ich möchte gegen ein solches überstürztes Verfahren protestiren. Wenn unsere Verfassung eine zweimalige Berathung vorsieht, so will dies nicht sagen, dass die erste Berathung nach der Geissel abgeklepft, und die allerwichtigsten Entscheide erst in der zweiten gefasst werden sollen, sondern es sollen schon in der ersten Berathung alle Fragen, die von prinzipieller Bedeutung sind, erörtert und durchberathen werden. Ich glaube daher, es sei durchaus nicht gegen das Interesse der Sache und gegen das Reglement, wenn die Rückweisung stattfindet. Wenn schon die erste Lesung dann nicht in dieser Session beendigt werden kann, so kann sie doch im April stattfinden, vorausgesetzt, es seien alsdann Anträge der Kommission da.

Scherz. Es sind nun 24 Jahre, seitdem ich aus der Advokatenpraxis ausgetreten bin, und man könnte mir vielleicht mit Recht bemerken, was ich damals noch gewusst habe, habe ich seither verschwitzt. Da ich aber auch nicht im Sinne habe, in die Praxis zurückzutreten, wenigstens jetzt noch nicht, so bin ich doch vor dem Vorwurfe geschützt, ich plädire pro domo. Man ist gar schnell zu diesem Vorwurfe geneigt, und ich habe bereits Stimmen gehört, die sagen, man begreife, dass die Herren Advokaten die Kompetenzen nicht erhöhen wollen.

Die Klagen, die über das jetzige Prozessverfahren in der Bevölkerung laut geworden sind, sind auch zu meinen Ohren gekommen, und ich habe häufig Gelegenheit gehabt, darüber zu sprechen. Allein diese Klagen haben sich nicht speziell gegen das Gesetz und die gesetzlichen Vorschriften gerichtet. Nach meinem Urtheile ist das Prozessgesetz ausgezeichnet, und wer, wie ich, Gelegenheit hatte, noch unter dem alten Prozesse zu prozessiren, wird mit mir übereinstimmen, dass durch das neue Gesetz ein gewaltiger Schritt vorwärts zur Vereinfachung geschehen ist. Während früher alle Vorfragen, alle deklinatorischen und peremtorischen Ausreden bis hinten aus beurtheilt werden mussten, und so schon bis zur Hauptprozessinstruktion eine Masse Termine nothwendig wurden, geht jetzt die Sache viel einfacher.

Wenn nun in der letzten Beziehung wieder zu Klagen Anlass gegeben wurde, so ist nach meinem Dafürhalten nicht das Gesetz Schuld, sondern der Schlendrian, der bei vielen Anwälten und auch Richtern eingerissen ist, die Bequemlichkeit, die sie veranlasst, viele Geschäfte, namentlich unangenehme, hinauszuschieben. Ich für mich hätte deshalb durchaus nicht das Bedürfniss gehabt, hier eine Novelle zu machen, sondern es wäre vielmehr mein Wunsch und meine Ansicht gewesen, man solle auf strenge Durchführung der Vorschriften des jetzigen Prozessverfahrens halten, und es solle, da wo der Wille bei den Anwälten fehlt, der Richter einschreiten und sie nöthigen, diese Vorschriften selbst zu beobachten.

Ein zweiter Mangel, über den mit Grund geklagt wird, ohne dass darüber Jemanden ein Vorwurf gemacht werden kann, ist namentlich der, dass die Geschäfte so lange, oft sechs bis acht Monate lang, in Appellation liegen. Dem muss allerdings abgeholfen werden, und ich glaube, es könne das blos dadurch geschehen, dass, wie auch bereits Herr Obergerichtspräsident Leuenberger beantragt hat, eine zweite Kammer errichtet wird. Ich hatte gemeint, es wäre vielleicht möglich, so zu helfen, dass eine provisorische Kammer zur Erledigung der rückständigen Geschäfte eingesetzt würde; diese würde reinen Tisch machen, und dann wäre es möglich, fortzukommen. Nach Erkundigungen, die ich darüber eingezogen habe, ist das aber nicht der Fall, indem die Zahl der eingehenden Geschäfte immer die Zahl derjenigen übersteigt, die im gleichen Jahre erledigt werden können.

Man schlägt zur Hebung des Uebelstandes Kompetenzerhöhungen vor. Dass man die Kompetenzen in bescheidenem Masse erhöhe und nach oben abrunde, damit bin ich einverstanden, aber sie so zu erhöhen, wie hier vorgeschlagen wird, halte ich wirklich für gefährlich. Wenn ein Werth von Fr. 600 im Prozesse liegt, so ist das für Viele schon ein bedeutendes Vermögen, und es kann ihnen nicht gleichgültig sein, wie solche Händel entschieden werden. Wir haben aber dreissig Amtsgerichte, und diese entscheiden bald so, bald so.

Ich glaube daher, dass wirklich das einzige Heilmittel darin liege, dass eine zweite Kammer geschaffen werde, und da bin ich der Ansicht, dass diese prinzipielle Frage heute bei der ersten Berathung entschieden werden solle, damit der Kommission für die nächste Berathung ein Leitfaden in die Hand gegeben sei, und sie weiss, woran sie ist. Ich möchte also den Antrag des Herrn Leuenberger unterstützen.

Leuenberger, Obergerichtspräsident. Es scheint mir ein gewisser Widerspruch zu walten, wenn man auf der einen Seite die Sache als dringlich erklärt und auf der andern wiederum sagt, es sei jetzt ein neuer Gedanke aufgetaucht, und weil er neu sei, könne man sich nicht damit befreunden.

Ich stehe auf dem gleichen Boden, wie der Herr Berichterstatter der Kommission, ich sage auch: die

Frage ist dringlich, man muss mit frischem, kräftigem Schnitte Hand an die Uebelstände legen, die in der Länge der Zeit eingerissen sind, es wird zu viel und mit vollem Rechte darüber geklagt, sie sollen und müssen abgeschafft werden, und warum also nicht zugreifen, wenn eine passende Vorlage da ist? Ich kann nun nicht anders, als die Vorlage im grossen Ganzen und auch in den meisten Details als eine glückliche und gut ausgearbeitete anerkennen, die den schreiendsten Uebelständen Abhülfe schaffen wird bis zur Radikalreform, wie man sie mit einer neuen Gerichtsorganisation vorsieht, auf die wir aber noch lange warten können. Ich möchte also nicht durch die Rückweisung der Vorlage wiederum gewissermassen ein Bein schlagen. Es ist vollkommen richtig bemerkt worden: wenn man zurückweist, so ist das nächste Mal wieder ein neuer Grosser Rath da, und dann spaziert die ganze Vorlage unter das schätzbare Material.

Es scheint aber auch der Bericht, der vom Obergerichte im Jahre 1879 dem Grossen Rathe eingereicht und diesem gedruckt ausgetheilt worden ist, bereits unter das schätzbare Material gekommen zu sein, da man heute erklärt, die von mir angeregte Idee sei neu, und man habe sich noch nicht darüber schlüssig machen können. Diese Aeusserung hat mich an Herrn Brunner verwundert; denn das Obergericht hat diesen Vorschlag schon damals, am 5. Mai 1879, gebracht und gesagt: entweder muss man die Kompetenzen erhöhen, oder eine Zweitheilung des Appellations- und Kassationshofes vornehmen, das Eine oder Andere führt zum Ziel; also wählet. (Oder man kann auch, wie Herr Brunner bemerkt hat, beides machen, was aber dann zu viel der Entlastung wäre.) Die Idee ist also nicht neu, und ich hätte deshalb geglaubt, man sollte sich heute darüber schlüssig machen können, und dann wäre es auch möglich gewesen, mit der Berathung des Entwurfs fortzufahren und sie in erster Lesung zu Ende zu bringen, was sehr wünschenswerth wäre, weil die Sache in der That dringlich ist.

Ich wäre also meinerseits nicht Partisane von Verschiebungs- oder Rückweisungsanträgen, sondern glaube, man solle frisch hineingreifen und das Eine oder Andere erkennen. Das ist am Ende nicht das Wichtigste, ob man sich durch die Kompetenzerhöhung oder durch die Zweitheilung des Appellations- und Kassationshofes hilft, und man könnte im Nothfalle das, was man beschlossen hat, immer noch bei der zweiten Berathung abändern. Machen Sie also das Eine oder das Andere, aber machen Sie Etwas.

Ich weiss nicht, habe ich Herrn Bühlmann nicht richtig verstanden, wenn er das Bedenken äussert, es möchte bei meinem Vorschlage die Mitgliederzahl des Obergerichtes vermehrt werden müssen. Das ist absolut nicht meine Meinung; denn dazu gehörte eine Verfassungsrevision. Die Verfassung sagt, das Obergericht solle aus höchstens 15 Mitgliedern bestehen; wenn man also 16 Mitglieder nöthig hätte, so müsste man die Verfassung ändern. Das fällt mir aber gar nicht ein, sondern mein Vorschlag ist, wie ich deutlich gesagt zu haben glaube, so gemeint, dass das Mitglied, welches dem Appellations- und Kassationshofe neu zugeführt wird, von der Kriminalkammer bezogen werden soll.

Diese hat nicht nöthig, ausser dem Präsidenten aus zwei ordentlichen Mitgliedern zu bestehen, und sie muss nur deswegen aus zwei bestehen, weil ein deutsches und ein französisches Mitglied erforderlich ist. Bestünde die Sprachverschiedenheit nicht, so könnte die Kriminalkammer es sogar mit einem Mitgliede machen, wie es in andern Ländern der Fall ist, wo man nur einen Präsidenten hat, der die Akten studirt, die Verhandlungen leitet, und seine Beisitzer an Ort und Stelle bezieht; ich behaupte, dass sogar dieses eine Mitglied noch nicht so viel zu thun hätte, als ein Mitglied des Appellations- und Kassationshofes. Ich sage also, man kann das zehnte Mitglied des Appellations- und Kassationshofes von der Kriminalkammer beziehen. Dann bleiben dort noch zwei, und das dritte wird jeweilen am Assisenorte als Beisitzer zugezogen, so dass es also ohne irgendwelche Aenderung im Personalbestande des Obergerichtes abgeht.

Nun weiss ich nicht, wie sich Herr Brunner die Sache punkto Suppleanten vorstellt. Wenn ich zehn Mitglieder habe, so bekomme ich zwei Kammern von je fünf Mitgliedern, und brauche weiter keine Suppleanten, als dann, wenn ein ordentliches Mitglied fehlt, gerade wie auch heute bei stärkerer Besetzung des Hofes Suppleanten beigezogen werden müssen, wenn Mitglieder sterben, oder krank oder abwesend sind. Ich sehe also wirklich keine Schwierigkeiten in der Sache, und mir scheint, der Grosse Rath, der den Bericht gelesen haben muss, sollte sich entscheiden können, ob er das Eine oder Andere will. Ich finde, man sollte einmal vorwärts gehen und nicht zurückweisen.

Zyro. Ich möchte mich nur gegen den Schein verwahren, als wollte ich die Sache verschleppen helfen. Mein Gedankengang ist einfach dieser. Wenn wir die Hauptbestimmungen, welche den Stein des Anstosses bilden, zurückweisen, so kann die Kommission schon heute die Frage berathen, und wir uns morgen schon darüber schlüssig machen, ob wir eine Zweikammertheilung oder die Kompetenzerhöhung wollen, und unterdessen fahren wir fort, Abschnitt 2 und folgende zu berathen. Ich glaube, das würde uns wesentlich fördern, indem die folgenden Abschnitte sehr wohl mit Beiseitelassung des ersten behandelt werden können.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Berathung des Entwurfs nimmt genau den Verlauf, den ich mir vorgestellt habe. Wir haben Ordnungsmotionen, Verschiebungsanträge, Rückweisungsanträge, auch Protestationen sind gefallen, und es fehlt nur, dass man noch mit Rekursen und Rechtsverwahrungen kommt (Heiterkeit), Alles Mittel, die im vorliegenden Falle sehr gut zum Zwecke dienen.

Ich beantrage, auf diese Ordnungsmotionen nicht einzutreten, und zwar gerade deswegen, weil, wie gesagt worden ist, die Gelehrten noch nicht einig sind, und weil sie nie werden einig werden. Wenn der Grosse Rath, der Ausschuss des Volkes, hier nicht das Schwert in die Hand nimmt und durchhaut, so kommen wir zu nichts. Das Volk weiss, was es will, es weiss, wo es der Schuh drückt, es hat schon lange geklagt, ohne dass Abhülfe getroffen worden

ist, und jetzt ist der Anlass dazu, jetzt kann er ergriffen werden, und alle diejenigen, welche berufen sind, entscheiden zu helfen, wissen, was sie wollen, ohne dass sie erst die Gelehrten anzuhören brauchen. Ich glaube also, die Belehrung, die die Gelehrten haben müssen, um einig zu werden, soll der Grosse Rath nicht nothwendig haben.

Auf die Frage selbst, ob Kompetenzerhöhung, oder Theilung des obersten Gerichtshofes in zwei Senate, will ich nicht eintreten. Wir haben das Wort nicht erfunden, sondern es mit der Sache in Deutschland aufgelesen; ich für mich glaube aber, es passe dieses Institut entschieden nicht für unsere kleinen Verhältnisse. Es mag in Deutschland angehen, wo die Gerichtshöfe viel grössere Kompetenzen haben, und nicht blos Kompetenzlein von 289 Fr. 86 Rp., wie bei uns die Amtsgerichte, oder von 500 oder 600 Fr., wie man jetzt einführen will.

Ich glaube auch, der Zweck dieser Senate, die Abkürzung des Verfahrens, würde nicht erreicht. Wir haben heute aus dem Munde des Obergerichtspräsidenten gehört, dass der Grund der Verschleppung in oberer Instanz darin liege, dass die Akten bei allen Mitgliedern zirkuliren müssen. Wenn nun die Akten bei 10 Mitgliedern zirkuliren müssen, statt bei 9, so geht es natürlich länger, und wenn man also sagt, bei zwei Senaten von 5 Mitgliedern, von denen jeder kompetent ist, die grössten Händel zu beurtheilen, gehe die Sache kürzer ab, als bei 9 Mitgliedern, so scheint mir darin ein gewisser Widerspruch zu liegen.

Im Ferneren halte ich dafür, dass es schlechterdings nicht anders möglich ist, als dass beide Senate in eine gewisse Rivalität, oder wenigstens mitunter in Widerspruch miteinander gerathen, indem sie die nämliche Frage verschieden beurtheilen, so gut es jetzt der Fall ist und nie wird vermieden werden können, dass das nämliche Obergericht zu verschiedenen Zeiten mit sich in Widerspruch geräth. Man sagt zwar wohl, der eine Senat werde auf den andern Rücksicht nehmen. Dies könnte geschehen, wird aber nicht geschehen, sondern so gut als jetzt im Obergerichte oft verschiedene Meinungen walten, würde die Meinung, die in dem einen Senate die Mehrheit hätte, in dem andern oft die Mehrheit gegen sich haben. Uebrigens sind die Juristen viel zu rechthaberische Leute, als dass deswegen, weil der eine Senat so urtheilt, der andere auch so urtheilen würde, sondern der Richter hat seine Ansicht, und diejenige, die er als die richtige betrachtet, hält er fest, und so werden die beiden Senate einander so wenig belehren, als jetzt die Ansichten im Obergerichte einander belehren können. Jeder bleibt bei seiner Meinung, und die gegenseitige Belehrung ist ein Ausnahmsfall. Ich glaube also, es entstände durch diese Zweitheilung ein Zwiespalt, der für die Rechtsprechung ungeheuer nachtheilig wäre.

Wenn übrigens der Grosse Rath auf den heutigen Tag findet, die Einrichtung der Zweitheilung in Senate sei die bessere, so soll er sie gegenüber der Kompetenzerhöhung acceptiren, und wenn dann die vorberathenden Behörden Grund zu haben glauben, auf ihrem Vorschlage zu beharren, so kann man in der zweiten Berathung wieder darüber diskutiren. Dafür ist die zweite Berathung da, und es wäre nur dann gerechtfertigt, jede Frage, worüber im Rathe selber Zweifel herrschen, wieder an die vorberathenden Behörden zurückzuweisen, wenn man nur eine Berathung hätte. Aber die zweite Berathung dient eben dafür, unrichtige Entscheide und Beschlüsse der ersten wieder zu korrigiren.

Bei Anlass dieser Motionsstellungen ist von gewisser Seite ein Hieb gefallen (es wird nicht der letzte sein, und ist schon mancher gefallen) auf einen gewissen Anwalt. Es wird dies derjenige sein, der die Frechheit gehabt hat, in der Stellung, in der er sich jetzt befindet, von den Gebrechen zu reden, die in unserer Justiz herrschen, die das Land kennt, und worüber es sich beklagt, und der zuerst etwas Ernsthaftes gegen diese Gebrechen gethan hat. Jeder Anwalt will sie gekannt und gefühlt haben; aber keiner ist mit praktischen Mitteln zur Abhülfe aufgetreten. Einer hat diese Frechheit gehabt, und das ist ein Verbrechen, das er begangen hat, und deshalb wird er in allen möglichen Formen, bei allen möglichen Anlässen und mit den dümmsten Motiven, die ihm untergeschoben werden, verketzert.

Ich will auf die Art und Weise dieser Angriffe nicht weiter eintreten und nur erklären, dass dieser Anwalt in seiner neuen Stellung geglaubt hat, eine Pflicht zu erfüllen, und dass ihn daran auch die intensivste Opposition der Gilde nicht hindern wird. Wenn man an dieser Glocke ziehen will, so werde ich auch mitläuten helfen, und zwar ebenso laut, als es von der andern Seite tönt.

Zyro. Es scheint mir, der Herr Finanzdirektor meine mich (*Berichterstatter* des Regierungsrathes: Ja! ja!), indem ich vorhin den Ausdruck gebraucht habe, es verwundere mich, wenn Kollegen jeweilen auch in dieses Horn blasen. Ich erkläre nun des Bestimmtesten, dass ich keineswegs an den Herrn Finanzdirektor gedacht und überhaupt keineswegs einen bestimmten Kollegen im Auge gehabt habe, sondern dass mir blos im Allgemeinen das Bild vorgeschwebt hat, dass jeweilen im gegebenen Falle, weil es eben Mode ist, sogar Kollegen mitmachen, und in diesen Ruf gegen die Anwälte einstimmen, und da habe ich erklärt, es mache mir dies jeweilen einen sonderbaren Eindruck.

Ich werde Ihnen, weil meiner Ansicht nach der Fehler noch an ganz andern Orten sitzt, im Verlaufe der Berathung dieses Entwurfes sagen, warum so über die Justiz geschimpft wird, sowohl in der Presse, als in öffentlichen Versammlungen, als auch in den Räthen, und da glaube ich, es hätten Diejenigen, die sich in hoher Stellung befinden und Gelegenheit haben, ganz genau hineinzusehen, nicht Ursache, einen solchen an sich ehrenhaften Stand im Allgemeinen verdammen zu helfen und von einer Gilde zu reden, die auch oft die unangenehme Aufgabe hat, gegen Uebergriffe der Verwaltung und Tendenzen, wie sie manchmal die Noth der Zeit mit sich bringt, den einzelnen Bürger, der darunter zu leiden riskirt, in Schutz zu nehmen.

Für diese Gilde werde ich mir erlauben, nach meiner Ueberzeugung und Erfahrung im Verlaufe der Berathung ja freilich einzutreten, und ich hebe also den Fehdehandschuh, wenn man ihn so allgemein den Advokaten entgegenwerfen will, auf.

Präsident. Ich habe bis jetzt der Diskussion nach beiden Seiten freien Lauf gelassen; wenn aber in Zukunft ähnliche Expektorationen vorkommen sollten, so würde ich Namens des Präsidiums eingreifen. Ich möchte also ersuchen, bei der Sache zu bleiben und nicht abzuschweifen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. So ohne Weiteres kann ich da auch nicht schweigen. Wenn Herr Zyro in seinen ersten Worten erklärt hat, er habe Niemanden gemeint, so hätte ich soweit mich still verhalten können; aber nachdem ich seinen Nachsatz gehört habe, weiss ich, wer gemeint ist, und muss wieder etwas antworten.

Der Ausdruck Gilde, den ich gebraucht habe, gehört nicht zu denen, die man nach dem Reglemente rügen könnte. Er ist durchaus berechtigt, und man misst ihn einer Mehrheit von Individuen zu, die durch gewisse spezielle Interessen verbunden sind und diese verfolgen. Nun kann auch der Advokatenstand in dieser Beziehung eine Gilde sein; denn er hat noch gewisse Vorrechte, die er bis jetzt gewahrt hat. Im gewöhnlichen Leben legt man ihm diese Bezeichnung nicht bei; aber man legt sie ihm bei und, glaube ich, mit vollem Rechte, wenn er wohlgemeinten und vom Volke seit Jahren verlangten Vorschlägen zur Hebung von Uebelständen, die von Jedermann und auch von vielen Mitgliedern dieses Standes selbst gefühlt werden, nichts Positives einzuwenden oder entgegenzuhalten weiss, sondern sich nur in Expektorationen dagegen ergeht (nicht heute und hier, sondern an andern Orten und bei andern Anlässen), die den Eindruck machen, als handle es sich um nichts, als die Prärogativen und Vorrechte, die man bisher genossen hat, und aus denen theilweise diese Uebelstände folgen, mit aller Gewalt aufrecht zu erhalten. Das nenne ich Gilde, und ich meine, auch der Advokatenstand kann sich als Gilde geriren; aber er begeht einen Fehler, wenn er es thut, wie es wenigstens von einem grossen Theile desselben bereits geschehen ist.

Abstimmung.

1. Eventuell, für die Kompetenzerhöhungen des Entwurfs . . . . . Mehrheit.
Eventuell, für die Kompetenzerhöhungen nach Antrag Bühlmann . . . Minderheit.
2. Definitiv, für die Kompetenzerhöhungen des Entwurfs . . . . . Mehrheit.
3. Definitiv, für die Annahme des Grundsatzes einer Zweitheilung des Appellations- und Kassationshofes . . . Minderheit.

Abschnitt 3.

Berichterstatter der Kommission. Der dritte Abschnitt beschlägt den Titel IV des allgemeinen Theiles unter der Aufschrift: «Allgemeine Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens.» Wir schlagen hier vorerst eine Abänderung des § 69 vor. In demselben wird das Rechtsmittel der Reform behandelt, und wir beantragen Ihnen, das im eidgenössischen Prozess stehende Prinzip aufzunehmen. Wurde bisher in einem bernischen Prozess ein Fehler gemacht, so musste die ganze Instanz reformirt und Alles von vorn wieder angefangen werden, selbst wenn der Fehler erst am Schlusse der Prozessführung begangen worden war. Nach dem eidgenössischen Prozess dagegen wird anders verfahren. Ist z. B. in der Beweisführung etwas vergessen worden, so braucht man nur die Verhandlungen bis zu derselben zurück zu reformiren und zu zahlen, alles Frühere bleibt bestehen. Ich glaube, es sei dies das richtigere Prinzip. Ich mache Sie im Fernern aufmerksam auf die Vorbehalte, welche bei der Reform gesetzlich gemacht werden sollen. Sie soll nämlich folgende Bestandtheile des Prozesses unberührt lassen: die von den Parteien abgeschlossenen Vergleiche, die eidlichen Erklärungen der Parteien und die Zeugenaussagen und das Befinden Sachverständiger. Es ist natürlich, dass, wenn Vergleiche abgeschlossen werden, dieselben nicht reformirt werden können. Den zweiten Vorbehalt, betreffend die eidliche Erklärung der Parteien haben wir schon jetzt. Was die Zeugenaussagen betrifft, so soll der Gegner dieselben nicht durch eine Reform umstossen können, die Zeugen sind vielleicht in der Zwischenzeit ausgewandert oder gestorben. Gleich soll es sich mit dem Befinden Sachverständiger verhalten. Wird z. B. in einem Prozesse konstatirt, dass ein Haus dem Zerfall nahe ist, und wird infolge dessen eine Expertise über den baulichen Zustand des Hauses aufgenommen, so soll diese Expertise auch nach der Reform für die neue Instanz fortbestehen, weil durch das Abbrennen oder den Zerfall des Hauses eine spätere Expertise werthlos sein könnte. Im Weitern ist noch Folgendes hervorzuheben, wobei ich auf § 86 hinweise. Wurde bisher im ordentlichen Prozessverfahren ein Zwischengesuch angebracht, das mündlich verhandelt wurde, so brauchte man dem Gegner vor dem Termine die Begründung nicht mitzutheilen. Einzig das Rechtsbegehren wurde dem Gegner vor dem Termine mitgetheilt, dann fand die Erscheinung statt, und das Begehren wurde erst im Termin begründet. Der Gegner musste daher oft anworten, von dieser Begründung habe er bis jetzt nichts gewusst, er müsse daher noch Erkundigungen einziehen und verlange deshalb einen neuen Termin. In Zukunft soll deshalb dem Gegner die Begründung gleichzeitig mit dem Rechtsbegehren mitgetheilt werden, damit er gerüstet sei und der Incident im gleichen Termine zur Erledigung gebracht werden kann. Andernfalls soll er die Kosten des Termines tragen.

Eine fernere Neuerung betrifft die Bestimmungen über die Fristverlängerung. Die erste Fristverlängerung soll der Richter vornehmen können, ohne dem Gegner des Impetranten Mittheilung zu machen, nicht aber die zweite Verlängerung. Bei dieser soll der Richter die Gegenpartei einvernehmen, damit nicht hinter ihrem Rücken ganz unnöthige Verlängerungen stattfinden. Wir haben jedoch beigefügt, dass die Einvernahme in solchen Fällen durch die Post zu erfolgen habe. Ich gebe zu, dass diese Redaktion vielleicht weniger kategorisch gefasst sein sollte; denn es kann unter Umständen die Einver-

nahme auf noch einfachere Weise stattfinden. Ich wollte damit nur sagen, dass sie nicht absolut vor dem Richter oder durch einen Weibel stattfinden müsse. In Art. 89 haben wir Bestimmungen aufgenommen, welche gegen unnöthige Fristverlängerungen gerichtet sind. In diesem Punkte wird vielleicht mit Recht dem Entwurfe eine etwas zu schroffe Stellung vorgeworfen. Vorderhand aber glaubten wir, dabei verbleiben und gewärtigen zu sollen, ob allfällig im Grossen Rathe in dieser Hinsicht andere Ansichten sich geltend machen. Wir sagen nämlich, gegen den Abschlag einer Fristverlängerung oder einer Terminsverschiebung soll zwar bei dem Appellations- und Kassationshofe Beschwerde geführt werden können. Wenn z. B. der Richter mir eine Terminsverlängerung abschlägt, obschon ich krank bin und dies bescheinige, so muss ich Beschwerde führen können, und findet sodann der Appellations- uud Kassationshof die Beschwerde begründet, so sollen die inzwischen getroffenen Verhandlungen aufgehoben und die Kosten nach Umständen dem Richter auferlegt oder bis zum Hauptentscheide suspendirt werden. Angesichts dieser Vorschrift wird sich der Richter stets hüten, einen Termin abzuschlagen, der von Rechtswegen gewährt werden soll. Wir haben aber jener Bestimmung die weitere beigefügt: « Die Erhebung der Beschwerde stellt den Rechtsstreit nicht ein. » Wenn bisher der Richter das Begehren um Bewilligung eines Termins abschlug, weil es nur Trölerei war, so konnte die betreffende Partei den Abschlag durch den bei jeder Beschwerdeführung in laufenden Prozessen zulässigen Rechtsstillstand illusorisch machen. Der Gesetzgeber sah eine Korrektur darin, dass in solchen Fällen der Betreffende in die Kosten verurtheilt wurde; aber das ist häufig, z. B. für einen zahlungspflichtigen Schuldner, kein Grund, den Rechtsstillstand nicht zu verlangen; er sagte sich oft, er zahle so wie so nichts, denn er habe nur die Verschiebung der Sache beabsichtigt, um inzwischen ungestörter das Land verlassen zu können. An einzelnen Orten ist dieser Unfug ziemlich stark betrieben worden, und überall bestand zum Mindesten eine gewisse Gefahr, dass dieses Mittel zu unsaubern Zwecken benutzt werde. Dem wird durch § 89 in möglichst radikaler Weise abgeholfen. Man hat zwar in der Kommission die Frage aufgeworfen, ob nicht wenigstens in gewissen Fällen der Rechtsstillstand zulässig sein sollte. Allein man ist nicht dazu gelangt, eine entsprechende Lösung zu finden. Wenn es bis zur zweiten Berathung möglich ist, so wäre die Kommission nicht ungeneigt, dazu Hand zu bieten.

In § 100 finden sich Bestimmungen, welche sich auf die sogenannte Restitution gegen Säumnissfolgen beziehen. Konnte z. B. Jemand wegen Krankheit nicht erscheinen, und ist der Gegner, der hievon keine Kenntniss hatte, auf dem Kontumazialwege vorgegangen, so kann jener sich wieder in den vorigen Stand einsetzen lassen und damit die nachtheiligen Folgen seiner Säumniss beseitigen. Wenn ferner ein Anwalt aus Nachlässigkeit einen Termin versäumt, so kann auch hiergegen die Restitution stattfinden, und es soll der Anwalt die verursachten Kosten übernehmen. Bisher bestand nun der Uebelstand, dass, wenn Jemand sich wieder einsetzen liess, er die versäumte Vorkehr nicht im nämlichen Termin nachholen musste, dass vielmehr die Sache dadurch auf die lange Bank gezogen wurde, dass ihm eine neue Frist zur Nachholung des Versäumten gegeben werden musste. Das soll aufhören, man soll im Wiedereinsetzungstermin selbst die Vorkehr bereit halten, so dass gleichzeitig mit der Wiedereinsetzung deren Zweck erfüllt wird. Es ist dies eine Verbesserung dieses Verfahrens, das in keiner Gesetzgebung ganz entbehrt werden kann. Im Weitern sind einige klarere Bestimmungen über die Frage, wer die Kosten in solchen Wiedereinsetzungsfällen zu tragen hat, am Platze gewesen. Im Falle der Ziffer 3 des § 96 des Prozessgesetzes, d. h. im Falle der Restitution wegen Nachlässigkeit des Anwaltes soll derselbe die durch seine Säumniss der eigenen Partei und der Gegenpartei verursachten Kosten tragen und überdies, wie bisher, wenn Gefährde vorwaltet, nach den bestehenden Disziplinargesetzen bestraft werden. Diese Vorschrift über den Kostenersatz des fehlbaren Anwaltes ist eigentlich schon jetzt in der Praxis gehandhabt worden, aber es ist doch gut, dass sie bei diesem Anlass codifizirt wird. Eine wirkliche Neuerung dagegen ist es, dass im Falle der Wiedereinsetzung wegen entschuldbarer Abwesenheit oder Verhinderung der Partei oder des Anwaltes es dem Gerichte freistehen soll, die eigenen Kosten der betreffenden Partei dieser zu belassen, so dass sie nicht dem Gegner in Rechnung gebracht werden können. Es mag das vielleicht in gewissen Fällen etwas hart erscheinen, allein im grossen Ganzen ist es doch nicht ungerecht. Das Gericht wird dabei den Verhältnissen immer Rechnung tragen.

Das sind die Bemerkungen, welche ich zu diesem Abschnitte zu machen habe. Die weitern Abänderungen, die vorgeschlagen werden, sind mehr redaktioneller Natur. Es mussten die einzelnen Paragraphen unserem Prozesssystem angepasst werden, wie dasselbe durch die getroffenen Aenderungen modifizirt worden ist, oder es im Laufe dieser Berathung noch werden wird.

Abschnitt 3 wird genehmigt.

Abschnitt 4.

Berichterstatter der Kommission. Wir kommen nun zum besondern Theil, und zwar zunächst zu Titel I: Von der Einleitung des Prozesses. Hier findet sich die Vorschrift, von welcher ich schon bei § 49 gesprochen habe. Wenn ich dem Gegner einen honnetten Vergleichsvorschlag mache, der Gegner ihn aber nicht annehmen will, so lasse ich meinen Vorschlag protokolliren, damit, wenn später das Gericht in seinem Urtheile nicht weiter geht, der Gegner diejenigen Kosten zu zahlen hat, welche er unnöthiger Weise verursachte. Diese Vorschrift wird manchen Prozess abschneiden.

Eine zweite wichtige Neuerung, welche die Mitglieder dieser Versammlung ohne Zweifel interessirt, ist die, dass in Zukunft die Appellabilität der Strei-

tigkeiten auch bei Liegenschaften sich nach dem Werthe des Streitgegenstandes richten soll. Es handelt sich z. B. darum, ob ein Baum, der so im Bachborde steht, dass man nicht weiss, ob er zum Bache gehört oder nicht, von dieser oder jener Partei gefällt werden dürfe. Hier sehen wir häufig, dass, wo bei streitigen Grenzen Anzeigen wegen Frevel gemacht werden, man zuerst im Civilprozess entscheiden lassen muss, wem das betreffende meist völlig werthlose Terrain gehört. In solchen Fällen gibt es oft die grössten appellabeln Prozesse, obwohl in Wirklichkeit Nichts in Frage steht, als ein Baum und eine Scholle Erde. Unser Obergericht liebt aber die Prozesse nicht, bei denen Nichts auf dem Spiele steht, und wo im vollen Sinne des Wortes mit Kanonen auf die Spatzen geschossen wird. Das soll in Zukunft wegfallen. Liegenschaftsstreitigkeiten werden rücksichtlich ihrer Appellabilität nicht anders als die übrigen Streitigkeiten behandelt. Es findet also eine Schatzung statt hier wie dort. Damit aber bei Grunddienstbarkeiten die Schatzung leichter und gleichmässiger vorgenommen werden könne, haben wir eine Bestimmung aus dem deutschen Reichsprozessgesetze hier aufgenommen, welche dahin geht, dass der Werth einer Grunddienstbarkeit durch den Werth, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Werth des dienenden Grundstückes durch die Dienstbarkeit mindert, grösser ist, durch diesen Betrag bestimmt werden soll. Wir glauben, es werde diese Wegleitung den Schätzern nur angenehm sein.

Abschnitt 4 wird genehmigt.

Abschnitt 5.

Berichterstatter der Kommission. Wir gehen über zu Titel II des besondern Theils, und zwar zunächst zum ersten Abschnitt, der von dem ordentlichen Prozessverfahren handelt. Es ist dies ein wichtiges Kapitel, und auf die hier vorgeschlagenen Neuerungen lege ich das grösste Gewicht. Bis jetzt ist man in folgender Weise verfahren: man hat die Klage dem Beklagten mitgetheilt und ihn gleichzeitig zur Verurkundung derselben vor den Gerichtspräsidenten geladen. Bei diesem Termin sind beide Parteien entweder persönlich oder vertreten durch ihre Anwälte erschienen. Der Gesetzgeber ist dabei von der Ansicht ausgegangen, der Beklagte sei im Stande, sofort seine Antwort vorzulegen, und deshalb ist dem Kläger die Verpflichtung aufgelegt worden, seine Klage 14 Tage vor dem Termin dem Beklagten mitzutheilen. Es stellte sich aber bald heraus, dass die Frist von 14 Tagen oft zu kurz war, namentlich wenn der Beklagte auswärts wohnte oder sonst verhindert war, mit seinem Anwalt zu konferiren. Wie ist daher in Wirklichkeit verfahren worden? Beim Verurkundungstermin legte der Kläger seine Klage vor und der Gegner verlangte, dass ihm ein neuer Termin gewährt werde. Ein solches Begehren konnte nicht abgeschlagen werden. Bei diesem Termine wurde die Antwort vorgelegt, aber nun war es dem Kläger nicht möglich, sofort zu repliziren, wie dies der Gesetzgeber auch hier wieder vorausgesetzt hatte. Diese Voraussetzung traf oft nicht zu, da in sehr vielen Fällen eine sofortige Replik unmöglich ist, und das verursachte wieder neue Termine für die Replik und Duplik. Was thaten nun die Advokaten, wenigstens diejenigen, welche den Parteien nicht unnöthige Kosten aufbürden wollten? Sie vereinbarten sich gleich beim ersten Termin dahin, dass sie die Vorkehren aussergerichtlich unter sich wechseln und einander durch die Post zusenden wollen. Allein verpflichten konnte man hiezu Niemanden, und wenn daher Einer ein Interesse hatte, es nicht zuzugeben, so konnte man ihn dazu nicht zwingen. Auch konnte beim besten Willen der Termin zur Verurkundung der Klage nicht vermieden werden.

Wir schlagen Ihnen nun vor, anders zu progrediren, nämlich so, wie es beim Bundesgerichte der Fall ist: Die Klage wird in zwei Doppeln nebst den Beilagen dem Gerichtspräsidenten eingereicht. Die Beilagen werden in der Gerichtsschreiberei deponirt, wie es schon bisher der Fall war, das eine Doppel wird vom Gerichtspräsidenten dem Beklagten mitgetheilt mit der Verfügung, dass er binnen einer gewissen Frist seine Antwort gleichfalls in zwei Doppeln dem Präsidenten einzureichen habe. Will der Beklagte eine Fristverlängerung, so muss er sich dafür immer an den Gerichtspräsidenten wenden. Für alle diese Vorkehren bedarf es keiner Reisen, der Advokat braucht sein Büreau nicht zu verlassen und die Partei ihren Wohnsitz auch nicht. Es ist dies nach meiner Ansicht ein bedeutender Fortschritt. Das Unangenehmste in der Praxis des Advokaten bestand bisher darin, dass er für Dinge, wo er wenig leistete, eine Entschädigung verlangen konnte, die nicht im Verhältnisse zu diesen Leistungen stand. Er musste sie aber doch verlangen, weil er seine Arbeitszeit versäumt hatte und beim Termine anwesend sein musste, wenn nicht seine Klientschaft benachtheiligt werden sollte. Der Advokat verdiente daher von daher keinen Vorwurf. Wenn sein Gegner mit dem aussergerichtlichen Schriftenwechsel nicht einverstanden war, so durfte er den Termin nicht versäumen, widrigenfalls seine Klientschaft kontumacirt wurde, oder im Falle ihres persönlichen Erscheinens ohne den Advokaten über die Ohren gehauen werden konnte. Das soll nun aufhören: es soll statt der Erscheinungen regelmässig ein Schriftenwechsel durch die Post stattfinden, und wenn der Richter den Parteien nicht traut, soll er auch durch den Weibel erfolgen. Es wird dies nicht zur Folge haben, dass die Advokaten weniger verdienen werden, wie viele meiner Kollegen befürchten, sondern dass man sie für das, was sie wirklich leisten, besser bezahlen wird und bezahlen soll. Ich hoffe nämlich, dass die Gerichte dieses Moment würdigen werden und dass sie die Anwälte nicht nöthigen, unnütze Reiseentschädigung zu Hülfe zu nehmen, um ihren Verdienst zu verbessern. Der Anwalt wird, wenn er nur für das bezahlt wird, was er wirklich geleistet hat, besser gestellt sowohl gegenüber seinen Klienten als gegenüber dem Volke.

Ich erlaube mir noch einige Nebenbemerkungen. Wenn eine Klage dem Beklagten mitgetheilt wird, so ist es nicht immer der Fall, dass derselbe eine

Antwort auf dieselbe einreicht; es kann vielmehr vorkommen, dass er ein Zwischengesuch aufwirft, das die Fortsetzung des Prozessverfahrens in der Hauptsache nothwendigerweise verschiebt. Der Gerichtspräsident theilt nun ein solches Zwischengesuch mit seiner faktischen Begründung sofort dem Gegner mit und setzt den Termin zur Verhandlung desselben fest. Es wissen nun beide Parteien genau, um was es sich handelt, und der Beklagte wird nicht erst bei dem Termine mit der Begründung des Zwischengesuches überrascht. In den meisten Fällen wird bei diesem Verfahren sofort über die Zwischengesuche geurtheilt werden können. Wird appellirt, so kann, wie wir bereits gesehen haben, der Appellations- und Kassationshof bei blossen Rechtsversicherungen und ähnlichen rein präparatorischen Fragen von besondern Vorträgen Umgang nehmen und den Streit auf Grundlage der Akten entscheiden.

Wir haben eine weitere Bestimmung aufgenommen, die wir ebenfalls für heilsam erachten, nämlich die, dass nicht blos solche Thatsachen, welche man ausdrücklich verneint, zu denen man also erklärt hat: « wird verneint », oder: « wird bestritten », oder: « wird in Abrede gestellt » als verneint anzusehen sind, sondern auch solche, bei denen die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen des Beklagten hervorgeht. Es ist dies eine Bestimmung, welche ich wörtlich dem deutschen Reichsprozesse entnommen habe, und die unseren mitunter lächerlichen Verneinungen vorbeugt. Dieselben entspringen gewöhnlich aus der Angst, die Gerichte könnten etwas als zugestanden betrachten, was nicht ausdrücklich verneint worden ist.

In § 152 möchte die Kommission statt « keinen Wohnsitz » sagen: « keinen festen Wohnsitz ». « Wohnsitz » und « fester Wohnsitz » sind zwar gleichbedeutend, aber es ist doch gut, wenn man den letztern Ausdruck annimmt, da er auch in Art 59 der Bundesverfassung steht. Ferner ist aufmerksam gemacht worden, dass man hier die Staatsverträge vorbehalten sollte, nach welchen gewisse Ausländer im gerichtlichen Verfahren gleich behandelt werden müssen wie die Schweizer. Wir haben in dieser Richtung vorläufig keinen Antrag gestellt, weil wir glaubten, es verstehe sich dies von selbst. Wünscht man aber einen Zusatz in diesem Sinne, so ist die Kommission einverstanden.

Ich habe noch zu § 159*a* eine Bemerkung zu machen, dessen Spitze speziell gegen die Advokaten gerichtet ist, und es wird auch kein ehrlicher Advokat sagen können, er sei in dieser Richtung vollständig schuldlos. Es handelt sich nämlich darum, ob nicht hin und wieder von einem Anwalt etwas verneint wird, was die Partei absolut nicht verneinen kann und, wenn sie auf ihr Gewissen befragt wird, nicht verneinen wird. Es geschieht dies in der Regel nur, wenn dem Advokaten die Gelegenheit fehlt, vorher sich mit seiner Klientschaft zu besprechen; dann muss er es oft vorziehen, vorläufig eine Thatsache aus Grund des Nichtwissens zu verneinen, damit sie nicht später unter allen Umständen als zugestanden betrachtet werden müsse. In solchen Fällen soll der Richter verpflichtet sein, von Amtes wegen oder auf Verlangen der Gegenpartei die Partei, deren Anwalt die Verneinung versetzt hat, persönlich über die Richtigkeit der betreffenden Thatsache zu befragen. Es wird dies manchen unnützen Beweis abschneiden und den Prozess vereinfachen. Das sind die Bemerkungen, welche ich zu diesem Abschnitte zu machen habe.

Eggli, Oberrichter. Ich möchte zu § 143 eine Art Ordnungsmotion stellen, wenn dies reglementarisch zulässig ist. Ich möchte nämlich die Frage der Appellabilität für Beweisdekrete gemeinschaftlich behandeln, sowohl bezüglich der Zwischengesuche als bezüglich der Hauptfragen, und daher den Antrag stellen, dass das letzte Alinea des § 143 bis zur Behandlung der §§ 174 und 175 verschoben werde. Sodann möchte ich in der That den Antrag stellen, zu § 152, der also materielle Connexität verlangt bei allen Widerklagen, welche ausgehen von Beklagten mit Wohnsitz in der Schweiz, beizufügen: « Vorbehalten bleiben in Betreff der Ausländer die bezüglichen Staatsverträge. »

Berichterstatter der Kommission. Ich bin mit beiden Anregungen einverstanden.

Berichterstatter des Regierungsrathes stimmt ebenfalls bei.

Der Grosse Rath beschliesst, das letzte Alinea des § 143 im Zusammenhange mit den §§ 174 und 175 zu behandeln. Die übrigen Bestimmungen dieses Abschnittes werden genehmigt mit dem von Herrn Oberrichter Eggli vorgeschlagenen Zusatze zu § 152.

Aus der Mitte der Versammlung fällt der Antrag, die Sitzung hier zu schliessen, welchem Antrage der Grosse Rath beipflichtet.

Schluss der Sitzung um 1½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Neunte Sitzung.

Mittwoch den 8. März 1882.

Vormittags um 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Karrer*.

Nach dem *Namensaufrufe* sind 125 Mitglieder anwesend; abwesend sind 122, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Aellig, Aufranc, Boivin, Bühler, Burri, Bütigkofer, Charpié, Débœuf, Etter, Flückiger, Geiser, Gerber in Bern, Gouvernon, Grieb, v. Grünigen Joh. Gottl. in Saanen, Hauser, Hess, Hofer in Wynau, Hofer in Diesbach, Hofer in Bettenhausen, Indermühle, Ingold, Iseli, v. Känel, Kellerhals, Kohli, Lehmann in Biel, Linder, Mägli, Matti, Michel in Aarmühle, Morgenthaler in Burgdorf, Müller, Rosselet. Röthlisberger, Schmid in Burgdorf, Schori, v. Sinner Eduard, Stämpfli in Bern, Stämpfli in Zäziwyl, Steck, Steinhäuslin, v. Werdt, Wieniger in Krayligen, Winzenried, Zeesiger, Zeller, Zumsteg, Zyro; *ohne* Entschuldigung: die Herren Althaus, Amstutz, Bangerter in Lyss, Batschelet, Berger auf der Schwarzenegg, Born, Botteron, Brand in Vielbringen, Bühlmann, Burger, Burren, Carraz, Chappuis, Choquard, Clémençon, Cuenin, Dennler, Eggimann, Engel, Fattet, Fleury, Folletête, Francillon, Frutiger, Gerber in Steffisburg, Glaus, Girardin, v. Graffenried, Grenouillet, v. Grünigen in Schwarzenburg, v. Grünigen Gabriel in Saanen, Gurtner, Gygax in Bleienbach, Haldi, Hennemann, Hofer in Signau, Hofmann, Hornstein, Jobin, Kaiser in Grellingen, Keller, Klaye, Koller in Münster, Kuhn, Lanz in Wiedlisbach, Lanz in Steffisburg, Luder, Marchand, Monin, Morgenthaler in Ursenbach, Prêtre in Pruntrut, Queloz, Rebetez in Pruntrut, Rebetez in Bassecourt, Renfer, Riat, Rieben, Ritschard, Rolli, Schär, Scheidegger, Schmid in Mühleberg, Schmid in Laupen, Schmid in Wimmis, Schneider, Stämpfli in Boll, Steullet, Thönen in Frutigen, Trachsel in Mühlethurnen, Vermeille, Zehnder, Zumwald.

Das *Protokoll* der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

1. Des August *Karlen*, Wirth im Brodhäusi bei Wimmis, im Jahre 1881 vom Polizeirichter von Niedersimmenthal wegen Fälschung geistiger Getränke zu 50 Fr. Busse und zu den Kosten verurtheilt.

Der *Regierungsrath* beantragt, dem Petenten die Busse zu erlassen.

v. *Wattenwyl*, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es haben im Laufe dieser Jahre eine Anzahl Untersuchungen geistiger Getränke, namentlich von Rhum und Cognac stattgefunden. Es wurden bei vielen Wirthen Muster erhoben und vorläufige Konfiskationen vorgenommen. Bei der ersten vom staatlichen Experten vorgenommenen Expertise stellte es sich heraus, dass in sehr vielen Fällen der Cognac nicht dasjenige Getränk war, wie es in Frankreich fabrizirt wird, sondern dass er aus einer Mischung von Sprit und Zuckersyrup bestand, so dass ihm auch das sogenannte Bouquet vollständig abging. Dagegen musste konstatirt werden, dass das Getränk nicht gesundheitsschädlich sei. Es handelt sich nun darum, zu wissen, ob die Betreffenden strafbar seien oder nicht. Die Oberexpertise, welche hierauf stattfand, lieferte das nämliche Resultat, wie die erste Expertise, dass nämlich das Getränk nicht gesundheitsschädlich sei. Infolge dessen wurden sämmtliche Handlungshäuser sowohl als die Wirthe freigesprochen. Man ist sogar soweit gegangen, dass man in einem Falle, wo der Experte erklärt hatte, dass eine Fälschung vorhanden sei, indem eine stärkere Dosis Wasser hinzugefügt worden war, den Wirth seitens der Polizeikammer freisprach, weil er sagte, der Cognac möge allerdings an Gehalt verloren haben, weil er längere Zeit in einem nicht gut geschlossenen Fässchen aufbewahrt worden sei. Im vorliegenden Falle handelt es sich um den Wirth Karlen im Brodhäusi, der vom gleichen Handlungshause Cognac bezogen hatte und auf die erste Expertise hin bestraft worden war. Karlen hat der Sache keine weitere Folge gegeben und hat nicht appellirt. Hintendrein vernimmt er, dass in gleichen Fällen Freisprechungen stattgefunden haben. Deshalb stellt er nun das Gesuch, es möchte ihm die Busse erlassen und das Getränk zurückerstattet werden. Das Letztere ist nicht wohl möglich, weil es zu Gunsten des Staates verwerthet worden ist. Dagegen wird beantragt, ihm die Busse zu schenken, weil es nicht billig wäre, diese gleichartigen Fälle verschiedenartig zu behandeln. Durch ein solches Verfahren wird natürlich das Gesetz über die Untersuchung geistiger Getränke ziemlich illusorisch.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

2. Des Johann *Trauffer* von Leissigen, welcher am 20. August 1879 von den Assisen des zweiten

Geschwornenbezirks wegen Diebstahl mit Einbruch zu drei Jahren Zuchthaus verurtheilt worden ist.

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung an, und der Grosse Rath stimmt diesem Antrage bei.

Dekretsentwurf

betreffend

Abänderung des Art. I des Dekretes über die Organisation der evangelisch-reformirten Kantonssynode vom 8. April 1874.

(Siehe Beilagen zum Tagblatt von 1882, Nr. 15.)

Es wird beschlossen, den Dekretsentwurf in globo zu behandeln.

v. *Wattenwyl*, Kirchendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Art. 1 des Dekrets über die Organisation der evangelisch-reformirten Kantonssynode schreibt vor, dass die Zahl der in jedem Wahlkreis zu ernennenden Synodalen nach Massgabe der Volkszählung vom 1. Dezember 1870 festgesetzt werde. Nun haben wir im Jahre 1880 eine neue Volkszählung gehabt, und es wird daher der Fall sein, das Dekret in der Weise zu ergänzen, dass die Zahl der zu wählenden Synodalen den Ergebnissen der neuen Volkszählung entspricht. Infolge derselben erhalten mehrere Kirchgemeinden eine Vermehrung ihrer Vertreter, nämlich:

Stadt Bern, obere Gemeinde,	6	Mitglieder	(bisher 4)
Nidau	5	»	» 4
Niedersimmenthal	4	»	» 3
Stadt Bern, untere Gemeinde	4	»	» 3
Langnau	4	»	» 3
Burgdorf	4	»	» 3
Biel	4	»	» 3
Oberhasle	3	»	» 2
Thun	3	»	» 2
Aarwangen	3	»	» 2
Jegenstorf	3	»	» 2

Somit wäre die Sache einfach und eigentlich nur ein Rechenexempel. Man hat sich aber fragen müssen, ob mit Rücksicht auf das eidgenössische Gesetz über die persönliche Handlungsfähigkeit nicht auch eine Abänderung des Artikels 2 stattfinden sollte. Derselbe lautet nämlich: « Wählbar in die Landessynode ist jeder an der Kirchgemeinde Stimmberechtigte, der das 23. Altersjahr zurückgelegt hat. » Es ist darüber zu bemerken, dass die Stimmfähigkeit in den kirchlichen Angelegenheiten diejenige wie in den politischen Versammlungen war, nur mit der Einschränkung, dass die Betreffenden sich wenigstens ein Jahr in der Gemeinde aufgehalten haben mussten. Es ist also diese Bestimmung durchaus im Einklang mit der Kantonalverfassung, welche jetzt das zwanzigste Jahr annimmt, und einfach das Requisit der Ehrenfähigkeit daran knüpft. Sie ist aber auch in Uebereinstimmung mit dem eidgenössischen Gesetz über die Handlungsfähigkeit. Es ist also da kein Widerspruch vorhanden.

Anders hätte man die Sache ansehen können in Bezug auf die Wählbarkeit, indem man hätte sagen können, wenn es geheissen hätte, sie trete ein mit dem Alter der Mehrjährigkeit, so müsse auch die Wählbarkeit auf das zwanzigste Jahr herabgesetzt werden. Das ist aber nicht der Fall, sondern es heisst ausdrücklich, man müsse das 23. Altersjahr zurückgelegt haben In allen solchen Fällen, wo unser Gesetz ein genau bezeichnetes Alter festsetzt, kann an demselbem festgehalten werden. So hat man z. B. bei der Prüfung der Notarien kein Bedenken getragen, das 23. Altersjahr beizubehalten, weil dieses Alter bestimmt vorgeschrieben ist und es nicht heisst: « Mehrjährigkeit ». Wir glaubten daher, es könne der Art. 2 beibehalten werden. Dass das dort genannte Alter gerade mit dem bisherigen Alter der Mehrjährigkeit zusammentrifft, hat nichts zu sagen.

Es ist im Weitern auch die Frage entstanden, ob vielleicht in Bezug auf die katholische Synode etwas zu sagen sei. Es verhält sich mit derselben so, dass bis dahin gar kein Dekret über die Eintheilung in Wahlkreise erlassen worden ist. Es heisst einfach in Art. 2: « Jede staatlich anerkannte katholische Kirchgemeinde bildet für die Wahl der weltlichen Abgeordneten an die katholische Kantonssynode einen Wahlkreis und erwählt auf je 1000 Seelen katholischer Bevölkerung einen Abgeordneten, wobei eine Bruchzahl über 500 Seelen ebenfalls zur Wahl eines Abgeordneten berechtigt. Die Berechtigung zur Wahl eines Abgeordneten kommt auch solchen Kirchgemeinden zu, deren katholische Bevölkerung 500 Seelen nicht erreicht. »

Also hat man da eine grössere Anzahl von Mitgliedern, indem schon auf 1000 Seelen ein Mitglied gewäht wird, und auch darin ist ein Unterschied, dass die Geistlichen von Amtes wegen der Synode angehören. Da nun bisher keine Beschwerden eingelangt sind, so kann man annehmen, dass sich die Sache in Frieden abgewickelt und die Eintheilung nach Kirchgemeinden ganz richtig stattgefunden hat. Deshalb hat man geglaubt, es sei auch bei diesem Anlasse nicht der Fall, ein Dekret vorzulegen, sondern zu gewärtigen, ob sich irgendwie später das Bedürfniss hiezu kundgeben sollte.

v. *Büren*, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist bei der Berathung dieses Gegenstandes nicht vollständig gewesen, indem zwei Mitglieder gefehlt haben, das eine wegen Krankheit. Wir haben aber geglaubt, es sei dies kein Grund, mit der Behandlung länger zu warten, weil man unter Umständen über solche kleinere Sachen in Zwischenaugenblicken soll rapportiren können.

Das vorliegende Dekret ist eigentlich nichts Anderes als ein Rechenexempel. Die neue Volkszählung von 1880 verändert die Zahl der Repräsentanten der Wahlkreise in der Synode, und die Ausmittlung dieses Verhältnisses ist das Einzige, was das Dekret enthält. Es hat hingegen die Frage aufgeworfen werden können, und sie ist aufgeworfen worden, ob bei diesem Anlasse nicht noch andere Aenderungen im Dekrete von 1874 getroffen werden

sollen, z. B. vielleicht in der Eintheilung der Wahlkreise selbst. Die Kommission hat geglaubt, keinen derartigen Antrag stellen, sondern gewärtigen zu sollen, ob irgend welche Anregungen in diesem Sinne kommen, und da dies nicht der Fall war, so beschränkt sie sich einfach darauf, das Dekret, wie es vorliegt, zur Annahme zu empfehlen.

Das Dekret wird ohne Diskussion angenommen.

Nachkredite.

Auf den Antrag des *Regierungsrathes* werden folgende Nachkredite pro 1881 bewilligt:

Rubrik IX. H. Entbindungsanstalt . . .	Fr.	1345.
» IV. A. 2. Chef der Controle . .	»	1000.
» IV. F. 1. Entschädigungen der Kreiskommandanten	»	1700.

Gesetzesentwurf

betreffend

Vereinfachung und Abkürzung des Civilprozessverfahrens.

Fortsetzung der ersten Berathung.

(Siehe oben S. 129.)

Abschnitt 6.

Brunner, als Berichterstatter der Kommission. Unser Abschnitt 6 betrifft vom besonderen Theile den zweiten Abschnitt des Titels II, von dem Beweisverfahren, und enthält sehr wichtige und eingreifende Veränderungen.

§ 162 wiederholt nur bei diesem Anlasse, was schon gestern von Ihnen beschlossen worden ist, dass nämlich eine Thatsache auch dann als bestritten anzunehmen sei, wenn die Absicht, sie zu bestreiten, sich aus den übrigen Erklärungen der Partei ergibt. Ich habe deshalb hierüber nichts weiter zu bemerken. Sehr wichtig und eingreifend sind hingegen die neuen §§ 172, 174 und 175, und ich erlaube mir hierüber noch einige einlässlichere Bemerkungen.

Wenn nach dem jetzigen Verfahren die Prozessschriften ausgewechselt waren, in denen nur Thatsachen und Beweismittel angebracht werden dürfen, da die Rechtserörterungen dem mündlichen Vortrage vorbehalten sind, so hatte der Gerichtspräsident den Beweisentscheid auszufällen, wenn die Parteien sich nicht über denselben verständigten. Der Beweisentscheid musste nach bisherigem Gesetz Folgendes enthalten: «1. Die zu entscheidenden Streitfragen; 2. die Thatsachen, welche als zugestanden zu betrachten sind; 3. die Thatsachen, welche von jeder Partei bewiesen werden sollen; 4. die für jede zum Beweise ausgesetzte Thatsache zugelassenen Beweismittel, womit der Entscheid über allfällige Einreden gegen angerufene Beweismittel zu verbinden ist; und 5. die Thatsachen, über welche wegen Unerheblichkeit der Beweis abgeschlagen wird.» Sodann konnten die Parteien gegen den Beweisentscheid appelliren: «1. wenn Thatsachen als zugestanden bezeichnet worden, welche die appellirende Partei bestritten zu haben glaubt; 2. wegen unrichtiger Feststellung der Beweislast; 3. in Betreff des Entscheides über die Einreden gegen angerufene Beweismittel, und (was sehr wichtig ist) 4. wenn der Richter Thatsachen, die der Appellant für wesentlich ansieht, unberücksichtigt gelassen hat.»

Was war nun die Folge dieses Verfahrens? Man suchte den Beweisentscheid so einzurichten, dass er nicht appellirt und damit die Sache ungebührlich in die Länge gezogen werde, und wie machte man das? Auf eine sehr einfache Art: Die Parteien oder der Richter liessen, um nicht eine Appellation zu provoziren, *alle* bestrittenen Thatsachen zum Beweise zu, indem sie sich sagten: die Parteien sollen beweisen, was sie wollen: am Schlusse beim Haupturtheil wird dann das Obergericht sagen, welche Beweise erheblich und welche unerheblich sind. (Vicepräsident *Niggeler* übernimmt den Vorsitz.) Man provozirte so freilich ein recht gründliches Beweisverfahren, das sich aber schliesslich sehr oft zu zwei Dritteln als überflüssig herausstellte. Anwälte und Parteien hatten das Vergnügen, eine Reihe von Zeugen abzuhören, sich über Unerhebliches herumzustreiten, Termine abzuhalten, die einen wegen des Zeitverlustes nur ärgerten, um am Schlusse sich dann vom Obergericht sagen zu lassen: Das Meiste in eurer dickleibigen Prozedur ist unnöthiges Zeug, nur die und die Thatsachen sind in Bezug auf den rechtlichen Standpunkt des Prozesses durchschlagend; alle andern kommen für uns nicht in Betracht und hätten deshalb auch nicht bewiesen zu werden brauchen. Diese ausserordentliche Gründlichkeit und Weitläufigkeit des Beweisverfahrens ist charakteristisch für das bernische Prozessverfahren, es ist das gründlichste, das ich überhaupt kenne, aber so gründlich, dass es schliesslich vor lauter Gründlichkeit alle anderen Gesichtspunkte vergisst, die bei der Erledigung von Prozessen im Interesse des Publikums gleichfalls in Betracht zu ziehen sind: die Raschheit der Entscheidung und die Verringerung der unnöthigen Kosten.

Wir schlagen Ihnen deshalb Bestimmungen vor, wonach das Beweisverfahren sich anders gestalten soll. Wir sagen vorerst: Was nützt es, in einem Beweisentscheide die zu entscheidenden Streitfragen besonders herauszuheben? Man entnimmt ja diese mit Leichtigkeit aus dem Rechtsbegehren der Parteien, und eine besondere Wegleitung hiefür hat ganz gewiss das urtheilende Gericht nicht nöthig. Wir betrachten deshalb dieses Erforderniss des Beweisentscheides als einen überflüssigen Anhängsel, der meines Wissens in keinen anderen Gesetzgebungen Platz findet.

Zweitens frage ich mich: Warum ist es nöthig, im Beweisentscheide die Thatsachen aufzunehmen, die als zugestanden zu betrachten sind? Was bestritten ist, und was nicht, kann jeder Richter aus den Akten ersehen. Es sind doch Gottlob in der Regel die Mehrheit der Thatsachen zugestanden. Diese musste man bisher im Beweisentscheide in besonders nummerirten Artikeln einzeln hervorheben, und diese Zahlenreihe machte sich mitunter recht stattlich, wurde aber vom urtheilenden Gericht als total überflüssiges Beiwerk gewöhnlich gar nicht beachtet. Wir lassen es daher weg. Wenn, was auch vorkommen kann, in Beziehung auf diese oder jene Thatsache eine zweifelhafte Verneinung versetzt worden ist, wenn z. B. gesagt wird: «so wie er lautet, verneint», «in dieser Fassung verneint», oder wie diese Ausdrücke sonst heissen mögen, so kann allerdings Zweifel obwalten, ob die betreffende Thatsache zugestanden sei oder nicht. Allein dann soll in der Verhandlung über den Beweisentscheid diejenige Partei, die, wenn die Thatsache verneint worden wäre, den Beweis leisten müsste, vom Richter Auskunft verlangen, weshalb er die betreffende Thatsache nicht zum Beweise verstellt habe. Der Richter wird sich alsdann darüber aussprechen müssen und beispielsweise sagen: ich halte dafür, diese Thatsache sei im Ernste nicht bestritten; ist die Gegenpartei damit einverstanden, so wird dies im Protokoll angemerkt und die Frage ist gelöst. Wenn aber die Gegenpartei auf Befragen erklärt, sie habe die Thatsache doch bestreiten wollen, so kann der Gerichtspräsident nach seinem Ermessen entweder die Thatsache zum Beweise zulassen oder auf seiner ersten Anschauung beharren und sie als zugestanden im Protokolle anmerken. Es steht der Partei, die sich dadurch verletzt glaubt, immerhin das Recht zu, später, wenn die Hauptsache vor die oberste Instanz gelangt, Remedur zu verlangen.

Diesen vorläufig für die Parteien verbindlichen Entscheid will ich aber dem Präsidenten wahren, wie er denn überhaupt schon in diesem ersten Termin, wo die Parteien über die Beweisverfügung plädiren werden, die Hauptsachen in Würdigung ziehen soll. Wir werden später sehen, weshalb dies nöthig ist.

Das bisherige Gesetz verlangt ferner, dass man im Beweisentscheide die Thatsachen anführen soll, über welche wegen Unerheblichkeit der Beweis abgeschlagen wird. Was dies nützt, habe ich nie recht begriffen; denn wenn der Richter die Thatsachen bezeichnet, welche, weil erheblich und bestritten, bewiesen werden müssen, so braucht er dem Gerichte doch gewiss nicht mehr zu sagen, welche Thatsachen nach seiner Ansicht von keiner Bedeutung sind.

Ich lasse also von den gegenwärtig vorgeschriebenen Ziffern 1—5 die Ziffer 1, 2 und 5 als überflüssig weg, so dass nur die Ziffern 3 und 4 bleiben, die im neuen Artikel 172 mit Nr. 1 und 2 bezeichnet sind. Der Gerichtspräsident hat sich demzufolge lediglich darüber auszusprechen, welche bestrittenen Thatsachen er für so erheblich erachtet, dass sie bewiesen werden müssen, und wiederum darüber, mit welchen Beweismitteln jede dieser Thatsachen bewiesen werden darf. Nun lege ich, wie ich bereits gesagt habe und hier nochmals betone, ein grosses Gewicht darauf, dass nicht, wie bisher, unerhebliche Thatsachen zum Beweise verstellt werden, und um dies dem Richter in Erinnerung zu bringen, ist hier nochmals ausdrücklich vorgeschrieben, dass nur die *erheblichen* Thatsachen, die von jeder Partei zu beweisen sind, in den Beweisentscheid aufgenommen werden dürfen.

Welche Thatsachen sind aber erheblich? Darüber kann allerdings zwischen den verschiedenen Instanzen Streit bestehen. Der Gerichtspräsident kann sagen: diese Thatsache finde ich nicht erheblich; ich betrachte sie von einem andern rechtlichen Gesichtspunkt, als die Partei, die sie aufgestellt hat; das Obergericht kann aber umgekehrt sagen: für mich hingegen ist diese Thatsache entscheidend. Es kömmt dies zum Glücke nicht sehr oft vor, ist aber doch möglich und schon vorgekommen. Bis jetzt hatte in solchen Fällen der Gerichtspräsident in der Regel gesagt: ich halte zwar die Thatsache nicht für erheblich; aber da ich nicht weiss, was das Obergericht dazu sagen wird, so lasse ich sie zum Beweise zu, sonst wird entweder appellirt, und damit die Beurtheilung des Prozesses um sechs Monate verzögert, oder es wird nicht appellirt, und dann ist mein Entscheid auch für das Obergericht bindend, was nicht richtig ist, wenn die Appellation über die Hauptsache eine rechte Bedeutung haben soll. Diese an sich richtigen Erwägungen waren Schuld, dass man in der Regel schon auf dem Wege der Parteikonvention alle möglichen unerheblichen Thatsachen zum Beweise zuliess. Um dies zu vermeiden, sagen wir in § 174: wir wollen die selbstständige, abgesonderte Appellation gegen den Beweisentscheid ausschliessen, abgesehen von einer einzigen Ausnahme, die Herr Oberrichter Eggli beantragen wird, und worüber ich mich später aussprechen werde. Wenn also der Richter sagt: die und die bestrittenen Thatsachen halte ich für nicht erheblich, so soll man sie vorläufig nicht beweisen dürfen. Dagegen vindizire ich dann dem obersten Gerichtshofe das Recht, wenn er die Hauptsache zu beurtheilen hat und findet, man hätte die betreffenden Thatsachen zum Beweise verstellen sollen, indem sie für ihn entscheidend seien, dies nachträglich zu thun, und damit er von vorn herein auf ein derartiges Begehren aufmerksam gemacht wird, schreibt der § 175 vor, dass die Partei, die sich eventuell über den richterlichen Beweisentscheid beschwert, bereits in ihrer Appellationserklärung gegen das Haupturtheil oder in der Erklärung betreffend die Uebergehung der ersten Instanz diese Punkte genau bezeichnen und in der obern Instanz mit der Hauptsache auch die Frage der Erheblichkeit der nicht zum Beweise zugelassenen Thatsachen plädiren soll. Diese Vorschrift gilt auch für die Beweiseinreden, die bisher besonders vom obersten Gerichtshof entschieden werden mussten und die in Zukunft mit der Hauptsache zu entscheiden sind.

Glaubt der Appellations- und Kassationshof, der Richter hätte weniger Beweise abschlagen, d. h. diese und jene Thatsache zum Beweise zulassen sollen, so wird er dies nach Anhörung der Vorträge in der Hauptsache mittelst einer Zwischenverfügung anordnen. Er wird dann in solchen Fällen dem Gerichtspräsidenten des betreffenden Bezirks Weisung ertheilen, über diese Thatsachen die Zeugen noch nachträglich abzuhören, die Abhörungsprotokolle werden ihm ein-

geschickt, und in der Regel wird kein zweiter Vortrag der Advokaten mehr nöthig sein. Blos wenn der Appellationshof findet, es sei durch die Beweisergänzung die Prozesslage so verändert worden, dass neue rechtliche Gesichtspunkte plädirt werden können, soll er nochmalige Vorträge der Advokaten gestatten. Es wird dies aber wohl in den wenigsten Fällen nöthig sein, so dass der Gerichtshof, wenn eine Beweisvervollständigung in oberer Instanz erfolgt ist, nachher einfach in der Form der Behandlung von Justizgeschäften die Sache erledigen kann.

Das ist im Wesentlichen der Gedanke, der den Artikeln 172, 174 und 175 zu Grunde liegt. Ich verspreche mir von diesen Vorschriften eine erhebliche Vereinfachung des bisherigen Verfahrens, namentlich auch dadurch, dass der Richter rücksichtsloser, als bisher, Beweise abschlagen wird, weil er nicht mehr das Damoklesschwert der Appellation und damit die Verschiebung auf unbestimmte Zeit befürchten muss, und auch deshalb, weil die Parteien nun selbst ein Interessse haben, dafür zu sorgen, dass nicht Unnöthiges bewiesen, und dadurch die Sache verlängert und vertheuert wird.

Ich hoffe im Weiteren (natürlich kann ich es nicht als Prophet voraussehen), es werde dadurch auch unsere Eventualmaxime korrigirt werden. Diese Maxime ist eine vortreffliche Sache, wird aber, wie Alles, was man in's Extrem treibt, oft zur Karrikatur.

Ich nehme an, es wird Jemand wegen einer Forderung von Fr. 1000 verklagt. Der Titel, auf den der Kläger sich stützt, ist vor zwanzig Jahren ausgestellt worden und ist zinsbar, ohne dass jedoch je ein Zins bezahlt worden wäre. Nun bringt der Beklagte gegen die Klage die Einrede der Ersitzung oder Verjährung an, indem er sagt: der Kläger hätte rechtzeitig klagen, die Zinse einkassiren, den Titel aufkünden sollen u. s. w. Diese Einrede ist in solchen Fällen eine ganz liquide Sache, und der Gerichtspräsident kann sich darüber sofort schlüssig machen. Wenn er der Einrede zustimmt und die obere Instanz dies gleichfalls thut, so sind alle anderen Beweise, die eventuell mit der Hauptsache verbunden werden müssen, total überflüssig, und diese anderen Beweise der Liberation des Beklagten können vielleicht sehr komplizirter Natur sein, indem z. B. Zeugen abgehört werden müssen, die auswärts wohnen u. s. w. Alles das muss gegenwärtig auch in dem Falle geschehen, wo der Gerichtspräsident sich sagen muss: dieses ganze Beweismaterial wird dereinst nicht in Betracht kommen, weil die Verjährungseinrede zugesprochen werden muss. Allein die Eventualmaxime verlangt es von ihm; denn er kann ja nicht bestimmt wissen, ob das Obergericht die Einrede nicht abweist und dann sein Urtheil auf das übrige Beweismaterial basiren muss.

In einem solchen Falle soll nach unserem Vorschlag der Gerichtspräsident sagen können: nach Anhörung der Parteien finde ich die Einrede der Verjährung begründet, und deshalb sind alle anderen Beweise unnöthig. Wenn dann das Obergericht später findet, der Gerichtspräsident habe unrichtig geurtheilt (was ja möglich ist; denn irren ist menschlich), und die Einrede verwirft, so steht es ihm frei, die nöthigen Beweise anzuordnen, die Zeugen nachträglich abhören zu lassen u. s. w., und es wird dies dann auch thun. Allein diese Abhörungen und Beweisführungen müssen nicht unter allen Umständen stattfinden, wie es gegenwärtig bei unserer scharf durchgeführten Eventualmaxime der Fall ist und auch ganz zweifellos der Fall sein muss.

Ich sehe in § 174 auch ein Mittel, die Prozeduren von unnöthigem Ballaste zu befreien, und den Mitgliedern des Obergerichts das Studium der Akten zu erleichtern. Der Richter, welcher heute nach einlässlichem Studium der ganzen Prozedur sich sagen muss: die Hälfte daran ist unerheblich, man hätte mir diese Arbeit ersparen können, wird uns für diese Abhülfe gewiss dankbar sein. Es liegt darin eine erhebliche Entlastung des Appellationshofes, es ist diese Vereinfachung aber auch im Interesse der Rechtsprechung überhaupt und namentlich im Interesse der rascheren Erledigung vieler Prozesse, die bis jetzt in viel zu komplizirter Weise durchgeführt werden mussten.

Herr Oberrichter Eggli wird Ihnen zu diesem Abschnitte eine Abänderung beantragen. Sie sehen, dass § 174 den Fall in's Auge fasst, wo gegen die Eideszuschiebung exzipirt wird, und es lässt sich nicht leugnen, dass in diesem Falle sich eigenthümliche Verhältnisse ergeben können. Wird gegen den Zeugenbeweis exzipirt, wie es z. B. im Jura leicht der Fall sein kann, indem das dort geltende Gesetz denselben in Betreff juristischer Thatsachen für Streitwerthe über Fr. 150 verbietet, so macht sich die Sache leicht, indem der Gerichtspräsident, wenn er den Beweis für zulässig erachtet, die Zeugen vorderhand abhört, und das Obergericht nachher, wenn die Einrede zugesprochen wird, diese Abhörung einfach bei Seite legen kann. Aber bei der Eideszuschiebung ist die Sache etwas kritischer. Wir haben nämlich in unserem Prozessgesetze den Grundsatz, dass, wenn einmal ein Eid verweigert, oder abgeleistet ist, es definitiv dabei verbleibt.

Nun haben wir, um diesem Momente Rechnung zu tragen, in § 174 das Prinzip angenommen, das bei uns in der Beweisführung zum ewigen Gedächtniss für die Eideszuschiebung aufgestellt ist. (Präsident *Karrer* übernimmt wieder den Vorsitz.) Wenn nämlich Jemand eine Thatsache durch den Eid des Gegners bewiesen will, und er befürchtet, derselbe möchte diese Eideszuschiebung ablehnen, unter dem Vorgeben, dass es sich um eine Thatsache handle, welche die Ehre des Schwörenden berühren würde, so wartet man in der Regel nicht den ordentlichen Prozess ab, sondern beginnt mit der Beweisführung zum ewigen Gedächtnisse. Man ladet zu diesem Zwecke den Gegner vor den Richter und schiebt ihm den Eid über die betreffende Thatsache zu, dann bleibt ihm bloss übrig, entweder den Eid zurückzuschieben und durch den Gegner leisten zu lassen oder den Eid selbst zu leisten, in welchen beiden Fällen ihm eine Exzeption in spätern Prozessen nichts mehr nützt, oder aber den Eid zu verweigern: dann jedoch weiss er, dass, wenn seine Exzeption dereinst verworfen wird, die Thatsache über die er den Eid verweigert hat, als wahr angenommen werden muss. Er muss sich also, wenn ihm der Eid in einer Beweisführung zum ewigen Gedächtnisse zugeschoben wird, sofort schlüssig machen, was er thun

will, ob er es riskiren will, den Eid zu verweigern und sodann im spätern Prozesse die Exzeption gegen dessen Zulässigkeit zu erheben und Alles von dem daherigen Entscheide abhängig zu machen. Gewinnt er die Exzeption, so hat die Verweigerung des Eides keinen Nachtheil für ihn; aber da er nicht weiss, wie das Gericht urtheilen wird, so ist es immer ein gefährliches Wagestück, und er wird daher in der Regel lieber von vornherein auf die Exzeption verzichten und den Eid leisten.

Das ist der Standpunkt unseres Prozesses in der Beweisführung zum ewigen Gedächtnisse, den ich zum Zwecke der Vermeidung einer selbstständigen Appellation über diese Spezialfrage in § 174 in den ordentlichen Prozess hinübergenommen habe. Wenn mir also im ordentlichen Prozess der Eid zugeschoben wird, und ich ihn zu leisten nicht schuldig zu sein glaube, so muss ich mich eventuell, d. h. für den Fall, dass der oberste Gerichtshof gleich dem Gerichtspräsidenten meine sachbezügliche Einrede abweisen sollte, sofort schlüssig machen, ob ich den Eid leisten will, oder nicht. Leiste ich den Eid, so ist die Sache erledigt; verweigere ich ihn, so kommt es ganz darauf an, ob später vom Obergerichte die Einrede zugesprochen wird oder nicht, und das ist allerdings mitunter ein fatales Risiko, das ich laufe.

Herr Oberrichter Eggli hat deshalb einen andern Gedanken angeregt, den er übrigens noch selbst entwickeln wird, an der Hand verschiedener Fälle, die ihm besser bekannt sind, als mir. Er ist mit mir einverstanden, dass in der Regel gegen den Beweisentscheid keine selbstständige Appellation stattfinden sollte, möchte aber ausnahmsweise, nämlich in dem Falle, wo die Zulässigkeit der Eideszuschiebung bestritten wird, die Beweisführung nicht beginnen lassen, bis diese Frage erledigt sei, und zu diesem Zwecke will er die Appellation über diese Spezialfrage selbstständig zulassen. Sie dürfte dann aber nicht in gleicher Weise behandelt werden, wie bei gewöhnlichen Prozessen, sondern es müsste der Appellations- und Kassationshof ohne weitere Parteivorträge auf Grund der Akten statuiren, ob der Eid zulässig sei, oder nicht. Es liegt hierin die vorgängige Erledigung einer Beweisfrage, die unter Umständen die übrige Beweisführung beeinflussen kann, und deshalb mag es passend sein, eine Ausnahme zu statuiren von dem absoluten Prinzipe des Ausschlusses jeder selbstständigen Appellation wegen dem Beweisentscheid, wie ihn Ihre Kommission aufgestellt hat.

Doch ich will hierüber nicht weiter reden, indem Sie Herrn Oberrichter Eggli selbst hören werden. Persönlich habe ich keine Einwendung dagegen zu machen, und ich will gewärtigen, ob auch die übrigen Mitglieder der Kommission damit einverstanden sind. Ich glaube auch nicht, dass diese Ausnahme grosse Konsequenzen haben wird, weil es nicht oft vorkommt, dass dergleichen Exzeptionen gegen eine Eideszuschiebung erhoben werden. Nur muss dafür gesorgt sein, dass die Appellation sich nur darauf beschränkt, und vor dem Obergerichte die Sache zur raschen Erledigung gelangen kann.

Was die Beweisführung selbst anbelangt, so haben wir beim Beweise durch Sachverständige Modifikationen eintreten lassen, die meines Wissens schon lange gewünscht worden sind.

Wir haben nämlich zu § 193 einen Zusatz gemacht, wonach die Eröffnung des Befindens der Sachverständigen auch durch den Weibel oder durch die Post stattfinden kann, in welchem Falle das Original an den Beweisführer und eine Abschrift an den Gegner zu senden sind. Bis jetzt ist man jeweilen zitirt worden, oft blos um die Eröffnung des Expertenbefundes und die Bestimmung der vierzehntägigen Frist zur Einreichung von Erläuterungsfragen entgegenzunehmen, während beides ebenso gut brieflich oder schriftlich geschehen kann. Es ist dies insofern ein Vortheil, als dadurch unnöthige Reisen abgeschnitten werden, für welche der Anwalt doch nichts berechnen könnte.

Ferner ist von Bedeutung, dass das Gericht in Zukunft das Gutachten der Sachverständigen nach freiem Ermessen würdigen soll. (§ 194.) Bis jetzt haben wir darüber Bestimmungen gehabt, die namentlich uns Anwälte, die wir am nächsten mit solchen Sachen in Berührung kommen, oft entsetzlich gestossen haben und stossen mussten. Es heisst nämlich im gegenwärtigen Prozessgesetze, dass nicht nur alle durch den richterlichen Augenschein, sondern auch alle durch das Befinden von Sachverständigen ermittelten Thatsachen und faktischen Urtheile von dem Gerichte als rechtliche Wahrheit angenommen werden müssen. Wenn also Experten sich über eine Frage so ausgesprochen haben, dass der Richter sich sagt: ich verstehe diese Frage so gut, wie ihr, ihr seid nach meiner Ueberzeugung auf dem Holzwege, euer Befinden ist nicht richtig, steht im Widerspruche mit diesen oder jenen Zeugenaussagen, mit diesem oder jenem Beweisresultate, so hilft ihm das alles nichts, sondern was die Experten gesagt haben, ist für ihn unbedingt wahr. Dieser Zwang hört nach unserem Vorschlage auf.

Im Weitern hat es sich auch gefragt, wie es bei Schatzungen gehen soll, und auch hierüber haben wir unpraktische Bestimmungen. Das bestehende Gesetz ist nämlich auf den eigenthümlichen Gedanken gekommen, zu sagen: Bei Schatzungen werden ohne weitere Prüfung die verschiedenen Schatzungsbeträge angemerkt, und das Gericht soll unter allen Umständen die Durchschnittssumme als die richtige annehmen. Das ist nach meiner Ansicht eine der allerunglücklichsten Bestimmugen. Wenn ein Sachverständiger bona fide eine richtige Schatzung festgestellt hat, und der andere ganz liederlicher Weise eine viel höhere annimmt, so soll nach dem bisherigen Gesetz nicht dem Richter darüber die Entscheidung zustehen, sondern beide Schatzungen werden auf die gleiche Linie gestellt, zusammengezählt und halbirt, oder bei drei Experten gedrittheilt. Damit kann ein schlechter Sachverständiger die wahre Sachlage völlig verändern und ein ganz verkehrtes Befinden herausbringen. Auch die Schätzer sollen sich natürlich in erster Linie zu einigen suchen; aber sie sollen ihr Befinden motiviren. Sind sie unter sich nicht einverstanden, so soll jeder seine eigene Meinung begründen; am Gericht ist es dann, die Motive miteinander zu vergleichen und die Schlüsse der einzelnen Experten nach freiem Ermessen zu beurtheilen. Oder nehmen Sie an, es handelte sich z. B. um die Expertise einer Handschriftenvergleichung. Wenn ich oder sonst Jemand, dem viele Handschriften vor-

kommen, Richter wären, und es sagten uns die Experten: diese und jene Handschriften sind echt, während wir wissen, dass sie falsch sind, sollen wir dann das acceptiren müssen? Ja, sagt das jetzige Gesetz, Nein, sagt der neue Vorschlag, sondern es soll auch hier der Richter prüfen und nach freiem Ermessen entscheiden.

Wiederum ist wichtig und damit im Einklange eine neue Bestimmung über die Oberexpertisen. Wenn in Zukunft die obere Instanz ein neues Gutachten anordnen soll, so darf dies nur dann geschehen, wenn das erste Gutachten nicht den Anforderungen entspricht, die an ein richtiges Gutachten zu stellen sind. Im bestehenden Gesetze ist zwar von den Oberexpertisen überhaupt nicht die Rede, sie sind aber durch die Praxis in einem Umfang eingeführt worden, der viele Nachtheile mit sich führt. Die Oberexpertise wird regelmässig zugelassen, und ist dann ein solches Obergutachten ergangen, so wird zuweilen ganz ausnahmslos demselben der Vorzug vor dem erstinstanzlichen Gutachten gegeben. Ich möchte mit dieser Praxis brechen. Das Obergutachten ist oft weniger gut motivirt und weniger überzeugend, als das der ersten Instanz; und am Ende sind beide auf die subjektiven Ansichten der Experten zurückzuführen, die dafür nicht immer geschickter sind, dass sie das Obergericht ernannt hat. Wenn daher der Oberrichter, dem man doch auch ein Urtheil zutrauen darf, findet, die in erster Instanz bestellten Experten haben ihm eine bessere Einsicht in die Sache verschafft, als die Oberexperten, so sehe ich nicht ein, wesshalb er nicht den erstinstanzlichen Experten den Vorzug sollte geben können. Dies finden Sie im § 195 ausgesprochen.

Im gleichen Paragraphen finden Sie auch eine Bestimmung, welche die Oberexpertisen einschränken will. Wenn eine Expertise stattgefunden hat, so soll nur ausnahmsweise eine zweite gestattet werden. In der Regel verlangte man bisher die Oberexpertise nur, wo man fand, man habe durch die erste nicht Recht bekommen. Allein das ist denn doch noch kein Grund für den Gerichtshof, einen neuen Beweis mittelst einer Oberexpertise anzuordnen, wo ihr die erste Expertise hinreichend und glaubwürdig erscheint.

Ich komme jetzt zu der Frage, ob wir in Betreff des Zeugenbeweises prinzipiell auf dem bisherigen Boden der formalen Beweistheorie stehen bleiben wollen, oder ob wir die freie Beweiswürdigung einzuführen entschlossen sind. Sie haben die Bemerkungen gelesen, die ich mir darüber in meinem schriftlichen Berichte erlaubt habe. Ich persönlich wäre sehr geneigt, die freie Würdigung des Beweises auf der ganzen Linie zu gestatten, d. h. namentlich die Zeugen nicht zu zählen, sondern zu wägen, zu prüfen, ob sie auf mich den Eindruck der Wahrhaftigkeit machen, oder des Gegentheils, also mit Einem Worte in diesem Punkte das Geschwornenverfahren einzuführen. Allein ich habe mir sagen müssen, wenn wir eine solche Revision vornehmen, so stören wir die Oekonomie des Gesetzes in erheblichem Masse. Die freie Beweiswürdigung setzt voraus, dass die Zeugen vor dem gleichen Richter abgehört werden, der schliesslich entscheidet, und dies ist nach unserer ganzen Prozessökonomie weder im ordentlichen Prozessverfahren, noch in den appellabeln Streitigkeiten überhaupt der Fall. Das Obergericht würde sich bedanken, alle Zeugenabhörungen selbst durchzumachen, und es wäre dies auch unmöglich, weil es viel zu grosse Kosten nach sich ziehen würde. Es bleibt daher einfach auch nach unserem Vorschlage dabei, dass der Gerichtspräsident die Zeugen abhört und ihre Aussagen zu Protokoll nimmt. Von dem Augenblicke aber, wo man dieses System beibehält, wäre es gefährlich, die Zeugenaussagen blos zu wägen und nur diejenigen als wahr anzunehmen, die gefallen, die andern aber bei Seite zu lassen. Aus diesem Grunde hat die Kommission und auch die Regierung geglaubt, mit der bisherigen Tradition auf diesem Gebiete nicht vollständig brechen zu sollen. Dagegen haben wir denn doch einige Punkte, die beinahe lächerlich sind, redressirt.

So z. B. haben wir nach dem gegenwärtigen Gesetze unter den unfähigen Zeugen die bevogteten Mehrjährigen und die Geltstager. Dass man vom Augenblicke an, wo man auf dem Boden der formellen Beweistheorie steht, wie es in unserem Gesetze der Fall ist, diese beiden Kategorien nicht als vollkommen glaubwürdige Zeugen hinstellt, deren Aussagen das Gericht nach Ermessen zu prüfen hat, durch die es sich nicht unbedingt binden lassen soll, lässt sich verstehen; aber dass man noch weiter geht und diesen Leuten sagt: Ihr könnt gar keine richtigen sinnlichen Wahrnehmungen in der Weise machen, dass der Richter darauf gehen dürfte, so wenig als Einer, der Idiot ist, oder dem überhaupt die zur Wahrnehmung nöthigen Sinnesorgane fehlen, oder ihr seid von vornherein als lügenhafte Leute zu präsumiren, das ist meiner Ansicht nach falsch. Wir haben desshalb diese beiden Kategorien, die Geltstager und die bevogteten Mehrjährigen, in § 219, der die unfähigen Zeugen aufzählt, gestrichen und sie als Ziffer 8 und 9 unter die verdächtigen oder nicht vollkommen glaubwürdigen Zeugen des § 222 rubrizirt.

Hier erlaube ich mir ein Wort über den Eid als solchen. Ich berühre damit ein Kapitel, in dem die Regierung einen von der Kommission abweichenden Standpunkt eingenommen hat; allein ich darf hier wohl auch Namens der Kommission sagen, ohne befürchten zu müssen, auf Widerspruch zu stossen, dass die Kommission sich heute mit der Regierung in Betreff der Beibehaltung des Eides einverstanden erklären kann, in der Voraussicht, dass sich die Formel schon finden wird, unter der in Zukunft der Eid bei voller Glaubens- und Gewissensfreiheit abgeleistet werden soll.

Mein ursprünglicher Gedanke war nämlich der, den Eid durch das Handgelübde zu ersetzen, also die Bestimmung, die bisher nur für die Wiedertäufer gegolten hatte, zu einer allgemeinen zu machen. Allein der Ausdruck «Handgelübde» passt nicht recht in den Sprachgebrauch des Prozesses, indem man, wenn es sich z. B. um die Eideszuschiebung handelt, doch nicht gut «Handgelübdezuschiebung» sagen könnte, und so ist es vielleicht besser, heute noch den Ausdruck beizubehalten, den unser Gesetz hat und den das Volk kennt. Die Frage ist also nur

die, wie am besten die Formel festzustellen sei, bei welcher die Glaubensfreiheit gewahrt bleibt. In dieser Beziehung hat man Vorgänge in anderen Kantonen, und ich glaube, es werde möglich sein, auch bei uns die richtige Lösung zu finden.

Von grösserer Wichtigkeit ist sodann, dass man bei der Eideszuschiebung für die Ableistung des Eides nicht mehr Personen bezeichnen darf, die sehr häufig ein gegentheiliges Interesse haben von demjenigen, den sie bei der Eidesleistung vertreten sollten. Unser gegenwärtiges Prozessgesetz hat in dieser Beziehung in § 252 unter Anderem die Bestimmung, dass für Korporationen diejenigen Aktivmitglieder der Korporation zum Eide angehalten werden können, welche erweislichermassen bei der Sache mitgehandelt haben, oder sonst am besten im Stande sind, die streitige Thatsache aus eigener Wahrnehmung zu kennen, oder falls solches von keinem Korporationsmitgliede dargethan werden kann, die Vorsteher oder diejenigen Glieder der Korporation, die der Beweisführer dafür bezeichnet.

Was war die Folge dieser Bestimmung? Wenn ich mit einer Gemeinde prozessire, so kann ich bei der Eideszuschiebung an dieselbe ihren Präsidenten oder Vicepräsidenten auf der Seite lassen und einen Gemeindegenossen als Eidesdelaten bezeichnen, der vielleicht mit mir unter einer Decke steckt und zu meinen Gunsten den Eid verweigert, oder dann aussagt, wie ich es haben will, damit ich ihn nicht zur Eidesleistung anhalte. Redet er die Unwahrheit, so wird er vom Eide liberirt; sagt er hingegen die Wahrheit, so muss er den Eid leisten. Das ist die häufige Folge von solchen Eideszuschiebungen im Sinne der Ziffer 2 des § 252.

In noch höherem Grade findet diese Rechtsunsicherheit statt in zwei anderen Fällen, die in § 252 unter Ziffer 4 und 5 aufgeführt sind.

Bei Geschäften, die zufolge eines allgemeinen oder besonderen Auftrages durch einen Dritten, z. B. durch einen Geschäftsführer, Bevollmächtigten u. s. w. verhandelt worden, kann der bei der Verhandlung zugegen gewesene Vertreter der betreffenden Partei, und bei Streitigkeiten über ursprünglich einem Andern zugestandene Rechte, der früher Berechtigte, in Hinsicht solcher Thatsachen, die unter dem Vorgänger ihre Existenz erhielten und auch gegen den Rechtsnachfolger geltend gemacht werden können, zum Eide angehalten werden.

Es sind dies geradezu gefährliche Eideszuschiebungen. Man schiebt oft einem Rechtsvorfahren den Eid zu, der ein Interesse daran hat, so auszusagen, wie der, der den Satz aufgestellt hat, also in vielen Fällen gerade das Gegentheil von dem zu sagen, was, obschon wahr, ihn verantwortlich machen könnte. Oder es ist Jemand Bevollmächtigtigter der einen Partei gewesen, hat sich aber mit ihr überworfen, vielleicht sie betrogen. Jetzt schiebe ich ihm den Eid zu, und unter diesen Umständen liegt häufig für ihn die Versuchung nahe, der Wahrheit zuwider zu meinem Gunsten und gegen seine eigene Partei zu reden. Welche Mittel hat diese, um sich dagegen zu wehren? Gar keines; sie konnte bis jetzt nicht einmal die Ableistung des Eides ihres Vertreters verlangen und war vollends ohnmächtig, wenn er den Eid verweigerte. Und was ist die Folge der Eidverweigerung? Dass dasjenige wahr ist, was man behauptet hat, so dass hier dritte Personen derjenigen Partei, die sie zwangsweise vertreten, das Gesetz machen können. Ein solches System ist falsch, und wir haben daher die Nr. 4 und 5 gestrichen, und werden auf dieser Streichung unter allen Umständen beharren.

Das sind die verschiedenen Abänderungen, die wir Ihnen in dem Kapitel betreffend den Beweisentscheid und die Beweisführung machen. Sie sehen, es sind, wenn auch im grossen Ganzen die Oekonomie des Gesetzes in Betreff der Beweiswürdigung beibehalten wird, immerhin sehr erhebliche und eingreifende Aenderungen, namentlich soweit es die Beweisinterlocute anbelangt, Aenderungen, von denen wir uns Vieles versprechen in Betreff der Vereinfachung, Abkürzung und Verbilligung der Prozesse.

Eggli, Oberrichter. Sie haben aus der Berichterstattung der Kommission gehört, dass ich mir erlauben möchte, gegenüber den Anträgen der Kommission einige Abänderungsanträge zu stellen, und zwar allerdings vorerst in § 174 und in Verbindung damit bei dem gestern zurückgelegten § 143.

Diese beiden Paragraphen handeln von der Ausschliessung der Appellation über den Beweisentscheid, der erstere bei Zwischengesuchen, eine Bestimmung, die einem Verfahren entspricht, das der Appellations- und Kassationshof schon seit mehreren Jahren eingeführt, und das er einführen zu können geglaubt hat, gestützt auf die bisherige Oekonomie des Civilprozesses, ohne sich also gegen bestehende Vorschriften zu verstossen, und der § 174 in Betreff des Beweisdekrets in der Hauptsache selber.

An beiden Orten bildet die Schwierigkeit die Behandlung der Eideszuschiebung. Bei allen andern Beweismitteln, als der Eideszuschiebung, die eben ein ganz besonders geartetes Beweismittel ist (ich werde nachher auf die Eigenthümlichkeiten desselben aufmerksam machen), ist es schon möglich, die Appellation auszuschliessen, weil man beliebig Beweismittel hinzusetzen, die Beweiskombinationen der ersten Instanz gelten lassen oder wieder auseinanderreissen kann, ohne dass es an den Grundsätzen über das Beweisverfahren irgend etwas ändert.

Nur zwei Unzukömmlichkeiten sind bei dem vorgeschlagenen Systeme denkbar. Die eine ist, dass, wenn die gewählten Beweismittel dem Beweisführer nicht hinlängliches Material verschaffen, ein Punkt, den er endgültig unter Umständen erst in oberer Instanz prüfen kann, ihm dann aus Gründen der Unzulänglichkeit die Reform ausgeschlossen ist, weil bereits ein erstinstanzliches Urtheil in der Hauptsache besteht, und ein anderer Uebelstand, der auch nur für Juristen erkenntlich ist, ist der, dass der kombinirte Beweis unter Umständen nicht ersetzt werden kann durch die Eideszuschiebung. Wenn man nämlich verschiedenartige Beweismittel zusammenstellt, um mit Hülfe derselben einen vollständigen Beweis zu versuchen, und es werden Einem dann durch die oberinstanzliche Beweisverfügung die tauglichsten unter diesen Mitteln abgeschnitten, so dass nur die schwachen bleiben, so hat man bis dahin diese schwachen Beweismittel fahren lassen und einfach statt des kombinirten Beweises die

Eideszuschiebung wählen können. Dies wird man nun nicht mehr können, weil bereits die Produktion der Beweismittel stattgefunden hat, weil das Beweisverfahren bereits vorüber ist, und die Ergebnisse desselben aktenkundig gemacht sind, so dass ihnen gegenüber die Kumulation der Eideszuschiebung absolut ausgeschlossen ist. Das sind zwei Unzukömmlichkeiten, die sich in der Folge zeigen, die aber vielleicht nur vereinzelt auftreten werden und jedenfalls gegenüber dem grossen Werthe, den das vorgeschlagene System in Bezug auf Vereinfachung des Verfahrens hat, nicht in Betracht fallen können.

Allein es besteht noch eine ernstere Unzukömmlichkeit bei dem Systeme der Kommission, und in Bezug darauf möchte ich mir einen Antrag erlauben, den bereits der Herr Berichterstatter angedeutet, und wozu er mir, glaube ich, den Weg geebnet hat, indem er demselben im Ernste nicht entgegentreten zu wollen scheint. Ich schlage nämlich vor, im letzten Lemma des § 143 nach «jedoch» einzuschalten: «in der Regel», ebenso dieselben Worte im § 174 nach «findet», und dann im nämlichen Paragraphen die Worte: «Ist die gesetzliche Zulässigkeit u. s. w.» bis zum Schlusse zu streichen und durch folgende Bestimmung zu ersetzen: «Nur ausnahmsweise, wenn die Zulässigkeit der Eideszuschiebung bestritten wird, ist die daherige Einrede vor Anordnung des Beweisverfahrens endgültig zu erledigen. Die Appellation muss in diesem Falle sofort erklärt werden, und es hat der Appellations- und Kassationshof seinen Entscheid ohne weitere Parteivorträge auszufällen.»

Sie sehen, dass der Modus, den ich proponire, den Gang des einzelnen Prozesses ganz sicher nicht viel verzögern wird; denn es handelt sich, sobald die Appellation erklärt ist, nur um die Einsendung der Akten an die obere Instanz, worauf die Frage in der Form der Behandlung von Justizgeschäften ohne Parteivorträge erledigt wird.

In der Sache selber ist das Beweismittel der Eideszuschiebung nach mehreren Richtungen Subtilitäten unterworfen. Vorerst darf sie nicht gewählt werden, da wo die betreffenden Thatsachen die Ehre des Schwörenden berühren würden. Sodann darf keine Kumulation der Eideszuschiebung mit andern Beweismitteln stattfinden. Sie darf nicht gebraucht werden als Gegenbeweismittel, gegen mit andern Beweismitteln erwahrte Thatsachen, und es darf gegen die Eideszuschiebung kein Gegenbeweis gewählt werden. Diesen zahlreichen Schwierigkeiten entsprechen ebensoviele Beweiseinreden der Eideszuschiebung, und diese Beweiseinreden müssen nothwendiger Weise, wenn die Eideszuschiebung als nöthig beibehalten werden soll, endgültig erledigt werden, bevor zur Abhörung des Eidespflichtigen und zur Leistung des Eides geschritten werden kann. Der Parteieid ist ein Schiedseid. Mit demselben dingt der eine Gegner dem andern den Ausgang des Prozesses an die Hand, wie man sich so ausdrückt, und die Funktion des Richters ist nur noch die, zu erklären, dass der Eid geschworen worden sei, dieses Beweismittel als vollständig zu betrachten und nachher noch das Urtheil auszufällen. Aber materiell hat der Eidesdelat das Urtheil gemacht und nicht der Richter. Das verlangt daher, dass tabula rasa gemacht sei mit allen Einreden, bevor es zu der Eideszuschiebung kommt. Es können, wenn Sie den Antrag der Kommission annehmen, die barockesten Situationen entstehen. Einzelne allerdings lassen sich vermeiden mit Analogie der Beweisführung zum ewigen Gedächtniss, andere aber nicht.

Da nicht alle Herren eingeweiht sind in die Mysterien des Civilprozesses, will ich nur die prägnantesten Situationen anführen. Nehmen Sie an, der Eid werde zugeschoben. Der Delat excipirt dagegen, er bestreitet die Zulässigkeit des Eides. Der erstinstanzliche Richter weist ihn mit seiner Beweiseinrede ab und erklärt den Eid als zulässig. Nun hat sich der Delat darüber schlüssig zu machen, ob er den Eid annehmen, oder ob er ihn zurückschieben, oder ob er die Gewissensvertretung wählen will. Allein alle diese Entschliessungen sind nur provisorische. Er macht sich provisorisch schlüssig und schiebt den Eid zurück, und der Relat schwört nun den Eid. Damit ist aber die Beweiseinrede gegenüber der Zulässigkeit dieses Eides nicht erledigt, sondern möglicherweise erfolgt darüber geradezu umgekehrt das Urtheil, dass die Eideszuschiebung als unzulässig erklärt wird. Nun haben Sie einen geschwornen Eid vor sich, und auf der andern Seite ein rechtskräftiges Urtheil, das diesen Eid als unzulässig erklärt. Was soll geschehen? Umstürzen dürfen Sie die gemachten und beschwornen Aussagen nicht. Es darf kein Gegenbeweis dagegen geführt werden, so dass also diese Partei, welche in oberer Instanz den Incident gewonnen, zu deren Gunsten erklärt worden ist, der Eid sei unzulässig, gleichwohl mit dem geschwornen Eide die Thatsache als bewiesen anerkennen muss. Die Schlacht gewonnen, aber das Vaterland verloren, könnte man hier sagen. Es kann noch andere Situationen geben. Nehmen Sie an, die erste Instanz erklärt die Eideszuschiebung als unzulässig. Nun wird der Beweisführer zwei Alternativen vor sich haben. Entweder sagt er: ich lasse die Frage der Eideszuschiebung intakt bis vor die obere Instanz; ich beweise also dem Amtsgerichte diese Thatsache nicht, ich will es auf den Entscheid der obern Instanz ankommen lassen, ob ich nicht dort das Beweismittel der Eideszuschiebung verwenden dürfe. Ich gebe dem Amtsgericht einfach einen leeren Pappendeckel und sage: fällt euer Urtheil aus. Est ist dies eine Zumuthung an ein Gericht, die dessen Würde nicht entspricht. Oder aber er wählt die andere Alternative: er setzt die andern Beweismittel durch. Dann kommt aber die obere Instanz und erklärt die Eideszuschiebung als zulässig. Darf er jetzt noch wählen? Nein, er darf nicht; denn es ist da anderes Beweismaterial, mit dem der Eid nicht cumulirt werden darf. Dieses Beweismaterial in erster Instanz genügt vielleicht nicht, aber gleichwohl kann man es nicht beseitigen.

Ich könnte Sie noch mit einer Reihe solcher Fatalitäten aufhalten; ich will es aber nicht thun, da die Kommission meinen Antrag im Ernste nicht bestreitet. Ich mache noch folgende Schlussbemerkung. Es ist leider Thatsache, dass der Eid in unserm Bernerlande vielfach profanirt wird. Aber ich möchte doch nicht, dass nun von Gesetzes wegen die Schwierigkeiten, die sich mit diesem Be-

weismittel verknüpfen, vermehrt und prozessualische Situationen geschaffen werden, die wahre Karrikaturen darbieten können. Daher sollte tabula rasa gemacht werden mit Allem, was darum und daran hängt, bevor die Eideszuschiebung erfolgt. Das Verfahren, das ich, um Unregelmässigkeiten vorzubeugen, vorschlage, ist so gestaltet, dass es sicher nicht Anlass zu Verzögerungen bieten wird. Ich könnte Ihnen auch noch sagen, dass, wenn man diesen Grundsatz aus der Beweisführung zum ewigen Gedächtniss herübernimmt, dies eigentlich eine trübe Quelle ist. Ich könnte nachweisen, dass die Eideszuschiebung als Beweismittel zum ewigen Gedächtniss gar nicht stattfinden sollte. Sie hat auch bei uns im 23er Prozess nicht bestanden, sie besteht auch im deutschen Rechte nicht. Die Beweisführung zum ewigen Gedächtniss hat nur Bedeutung und Geltung, wo Einem Zeugen verloren gehen können, wo vielleicht später ein Augenschein nicht mehr möglich ist, weil das Objekt der Vernichtung oder dem Verderben ausgesetzt ist, vielleicht auch bei Urkunden, wo man Gefahr läuft, den Inhalt infolge Verbleichens der Schrift zu verlieren. Nun hat man auch noch unrichtiger Weise den Eid hineingezogen, und es wird die Eideszuschiebung im Beweise zum ewigen Gedächtniss missbräuchlich praktizirt. Es ist nicht ein Beweissicherungsmittel, sondern ein Beweissondirungsmittel. Diese Beweisführung zum ewigen Gedächtniss wird in Betreff der Eideszuschiebung nur da benutzt, wo man den Gegner sondiren und wo man sehen will, was mit dieser Tortur aus ihm herausgezogen werden kann.

Ich habe noch andere Anträge zu stellen zu diesem Kapitel der Beweisführung. Da der Herr Referent das ganze Kapitel behandelt hat, denke ich, es werde die Diskussion diesem Rahmen folgen. Es betrifft vorerst § 252, die Fälle, wo der Eid durch eine dritte Person geschworen werden muss. Die Kommission schlägt vor, die beiden Ziffern 4 und 5 zu streichen. Es sind dies nach dem Prozess diejenigen Fälle, wo verlangt werden kann, der Eid sei zu leisten durch einen Rechtsvorgänger, z. B. bei der Cession durch den ursprünglich Berechtigten, über Einreden, welche Einem durch diesen Rechtsvorgänger erwachsen sind, und die man auch gegen den Successor geltend machen kann; ferner bei willkürlichen Vertretungen, wo der Eid zu leisten ist durch den Bevollmächtigten am Platz des Prinzipals. Es haben diese beiden Ziffern im Laufe der Zeit zu sehr vielen Schwierigkeiten Anlass gegeben. Ihre Streichung begreife ich daher sehr gut, obschon ich glaube, dass, wenn man die Ziffer 5 streicht, welche von der Eideszuschiebung an den Rechtsvorgänger handelt, man auch in § 247 eine Korrektur vornehmen sollte. In den Fällen nämlich, wo Ziffer 4 und 5 gestrichen werden, wird man die Rechtsvorgänger, diese Bevollmächtigten, Prokuristen u. s. w. jeweilen als Zeugen benutzen, und ihre Zeugenqualität ist für den Beweisführer jedenfalls eine ganz bedeutende. Wenn es auch nur *eine* Person ist, so ist es doch eine Person, welche gewissermassen zu identifiziren ist mit der Partei selbst, weil ihr Rechtsvorgänger ihr alter ego ist. Allein man sollte die Rechtsvorgänger anhalten können zur Deposition, namentlich auch dann, wenn diese Deposition sie civilrechtlich verantwortlich machen könnte. Ich möchte daher der Kommission zu bedenken geben, ob für den Fall der Streichung der Ziffern 4 und 5 nicht auch der Passus zu streichen wäre, dass ein Zeuge nicht schuldig sei, über eine solche Frage Rede zu stehen, die ihn civilrechtlich verantwortlich machen könnte. Das nur nebenbei.

Ich möchte noch bei Ziff. 2 und 3 des § 252 Abänderungsanträge stellen. In Ziffer 2 heisst es: «für Korporationen der Präsident und im Verhinderungsfalle der oder die ihn vertretenden Vorsteher». Statt dessen möchte ich sagen: «für juristische Personen und Genossenschaften die Vorsteher, beziehungsweise die Organe, welche in der Sache verhandelt haben». Der Ausdruck «Korporationen» ist zu eng. Nach der Terminologie des bernischen Rechts versteht man unter Korporationen etwas Anderes als gemeinrechtlich. Man scheint darunter Stiftungen zu verstehen. Im Allgemeinen aber versteht man darunter Personengemeinheiten, Körperschaften. Der Staat ist auch eine Korporation, und auch die Gemeinden sind solche. Nun kommen aber dazu die sämmtlichen Stiftungen. Die Inselkorporation ist im Grunde keine Korporation, und so haben wir noch eine ganze Zahl von Stiftungen, welche nothwendig darunter verstanden werden müssen für ihre Vertretung durch ihre Organe. Nun haben wir aber schon im bestehenden Gesetze über das Aktienwesen von 1860 und auch im zukünftigen eidgenössischen Obligationenrechte die Aktiengesellschaften, welche ebenfalls juristische Persönlichkeit haben. Wir haben ferner im neuen Ogligationenrechte Vereine, die ebenfalls juristische Persönlichkeit besitzen werden. Dann haben wir endlich diejenigen Genossenschaften, welche in ihren Statuten erklären, dass die Haftpflicht sich nur auf die einzelnen Stammantheile beschränken solle, wo also die persönliche Haftpflicht mit dem ganzen Vermögen ausgeschlossen ist. Wäre dieser Ausschluss nicht vorhanden, müsste man sie gleich behandeln wie andere Handels- und Erwerbsgesellschaften, und man hätte dann die absolute Solidarität unter ihnen. Es scheint mir auch zu eng zu sein, dass man jeweilen nur den Präsidenten als eidpflichtig bezeichnen will, und ich möchte daher statt dessen sagen: «die Vorsteher». Wer ist der Präsident bei einer Aktiengesellschaft? Es wird einen Präsidenten des Verwaltungsrathes oder der Generalversammlung geben, aber in der Regel wird man nicht diesen Präsidenten als regelmässigen Vertreter der Aktiengesellschaft, z. B. einer Bank, betrachten, sondern den Direktor, den obersten Chef, der aber nicht mit dem Namen Präsident bezeichnet werden kann. Dann gibt es aber auch Fälle, wo geradezu noch andere Organe als pflichtige Dritte bezeichnet werden müssen. Es handelt sich z. B. darum, ob der Beweisführer dem Staate eine Zahlung gemacht oder ein Holzkaufgeschäft mit ihm abgeschlossen habe. In diesen beiden Fällen wird man nicht den Regierungspräsidenten als eidespflichtig bezeichnen, sondern naturgemäss den Amtschaffner, welcher die Zahlung entgegengenommen hat, oder den Oberförster, mit dem der Holzkauf abgeschlossen worden ist. Handelt es sich ferner um einen Rechtsstreit mit einer Eisenbahngesellschaft, um die Frage z. B., ob eine Waare zum Transport aufgegeben worden sei, so wird der

Beweisführer nicht durch das Direktorium, bei der Centralbahn z. B. durch das Direktorium in Basel, sondern durch den Güterexpedienten den Eid leisten lassen u. s. w. Es lassen sich da viele Fälle denken. Ich möchte daher bei Ziff. 5 diejenigen Bestimmungen aufrecht erhalten, welche bei nothwendigen Vertretungen zutreffen, nämlich überall da, wo wir es nicht mit physischen, sondern mit fingirten Persönlichkeiten zu thun haben, welche durch ihre Organe handeln können. Diesen Theil der Ziffer 5 möchte ich herübernehmen und sagen: «beziehungsweise diejenigen Organe, welche in der Sache verhandelt haben». Es ist selbstverständlich, dass sie noch Organe sein müssen in dem Momente, wo es sich um die Beweisführung handelt, nicht Personen, welche mittlerweile aus dem Stellvertretungsverhältnisse getreten sind, sondern solche, welche noch zur Stunde Organe sind und auch solche gewesen sind in dem Momente, wo das Rechtsgeschäft abgeschlossen, und mit denen in dieser Stellung verhandelt worden ist.

Endlich möchte ich noch aufmerksam machen auf eine Unvollständigkeit in Ziffer 3. Die Kommission schlägt vor, zu sagen: «für die in einem Solidarverhältniss stehenden Streitgenossen die am meisten betheiligte Person.» Punkt. Dies ist in Zukunft nicht verständlich. Nach dem bisherigen Prozess war es verständlich, weil da auf Ziffer 2 hingewiesen wurde, die von den Korporationen handelt. Nun aber schlägt die Kommission selbst vor, die Ziffer 2 anders zu redigiren. Man kann also nicht sagen: «die am meisten betheiligte Person.» Es ist das eine räthselhafte Person, wenn man Ziffer 2 des frühern Prozesses nicht mehr vor sich hat. Ich möchte daher sagen: «diejenige Person, welche bei der Sache verhandelt oder am besten im Falle ist, darüber Auskunft zu geben.» Ist keine solche Person vorhanden, so soll die Regel wieder eintreten und sämmtlichen Streitgenossen der Eid zugeschoben werden.

Nun noch eine kurze Schlussbemerkung. Ich glaube, man könnte in § 245, welcher von der Mittheilung von Zeugenabhörungsprotokollen von dritten Orten handelt, die Bestimmung beifügen, welche bei § 193 aufgenommen worden ist, der von der Eröffnung von Gutachten spricht, nämlich: «Diese Mittheilung soll durch den Weibel oder durch die Post stattfinden.» Damit ist die persönliche Erscheinung der Parteien oder der Anwälte zu dieser an und für sich sehr untergeordneten Prozessfunktion unnöthig gemacht. Man könnte mir vielleicht bemerken, es liege das schon in der Redaktion des § 245. Allein jedenfalls würde der Zusatz nur zur Verdeutlichung der Meinung des Gesetzgebers beitragen. Das sind die Anträge, welche ich stellen wollte, und ich empfehle Ihnen vor Allem den zuerst gestellten Antrag.

Niggeler. Ich erlaube mir, noch einen Abänderungsantrag zu stellen zu Art. 219. Ich bin vollständig einverstanden, dass nach dem Antrage der Kommission bevogtete Mehrjährige und Geltstager nicht mehr als unfähige, sondern bloss als verdächtige Zeugen betrachtet werden sollen. Ich glaube aber, das Nämliche sollte auch der Fall sein in Bezug auf die in § 219 unter Ziffer 2 genannten Personen, welche zur Zeit der gemachten Wahrnehmungen das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatten. Es gibt unzweifelhaft eine Menge Vorkommnisse und Thatsachen, über welche 10—12 jährige Kinder so gut sichere Auskunft geben können als ältere Personen. Z. B. über die Frage, ob man über den und den Weg gegangen sei. Wenn die Kinder sagen: durch diesen Weg sind wir immer in die Schule gegangen, warum sollte man sie unfähig erklären, dieses Zeugniss abzulegen? Erkläre man sie meinetwegen als verdächtige Zeugen, mit denen man nicht ohne Weiteres beweisen kann. Art. 280 sagt nämlich: «Endlich gehören hieher auch die Aussagen verdächtiger Zeugen, sofern sie dem Gerichte als glaubwürdig erscheinen und durch andere Beweisgründe unterstützt werden.» Da kann man also noch auf den Ergänzungseid erkennen. Wenn aber der Richter findet, die Kinder, deren vielleicht 10—20 das Gleiche aussagen, haben offenbar die Wahrheit gesagt, soll das schlechthin nichts beweisen? Im Strafprozess sind die Kinder zeugenfähig. Sollen sie denn im Civilprozess unfähig sein? Ich möchte also beantragen, Ziffer 2 des § 219 zu streichen. Sodann möchte ich in § 222, Ziffer 7 die Worte «zwar das vierzehnte, aber» streichen, so dass es heissen würde: «Personen, die zur Zeit der gemachten Wahrnehmung das sechszehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatten.»

Im Weitern habe ich einige Bedenken, den Art. 252 anzunehmen. Ich glaube, es sei kein dringendes Bedürfniss vorhanden, da eine Abänderung zu treffen. Durch den Antrag des Herrn Eggli würde zwar einige Korrektur eintreten. So wie der Artikel lautet, käme man häufig in den Fall, einen Beweis gar nicht leisten zu können. Ich halte es z. B. nicht für richtig, dass, wenn ein Handelsmann einen Reisenden hat, der Bestellungen aufnimmt, ich, wenn ich einen Prozess mit dem Hause habe, den Eid nicht dem Reisenden soll zuschieben können, mit welchem ich den Vertrag abgeschlossen habe. Bin ich gezwungen, nach dem Antrage der Kommission dem Hause selbst den Eid zuzuschieben, so wird das Haus sagen: ich weiss nichts davon, was der Reisende gemacht hat. Man sagt, man könne den Reisenden als Zeugen verhören, allein man könnte ihn als verdächtigen Zeugen betrachten. Aehnlich verhält es sich mit cedirten Forderungen. Ich bin Einem etwas schuldig und zahle es ihm zurück. Der Betreffende cedirt die Forderung einem Andern, der mir den Betrag noch einmal abverlangt. Nach dem bisherigen Prozess bin ich berechtigt, dem Gegner den Eid zuzuschieben, der aber durch den Cedenten zu leisten ist. Nun wird der Gegner sagen: ich beschwöre das Nichtwissen. Man sagt, ich könne den ursprünglichen Gläubiger als Zeugen anrufen, allein dieser Zeuge könnte nach § 247 das Zeugniss verweigern, weil es eine Frage wäre, welche ihn persönlich verantwortlich machen könnte. Ich für meinen Theil hätte es daher bei § 252, wie er im Prozesse steht, bewenden lassen, indem ich glaube, es sei nicht dringend nöthig, da Neuerungen eintreten zu lassen. Will man etwas remediren wegen der Frage, welche Herr Brunner berührt hat, dass nämlich die Partei, welche durch einen Dritten zu

schwören hat, in einer bösen Lage sei, da sie bei der Abhörung nichts zu sagen habe, so könnte man bei § 259 eine Ergänzung eintreten lassen. Es heisst dort: «Hat der Richter seine Abhörung beendigt, so kann der Gegner des Abgehörten durch den Richter noch Erläuterungsfragen an ihn stellen lassen, welche gleichfalls mit den dazu dienenden Antworten zu protokolliren sind.» Man könnte da sagen: «Hat der Richter seine Abhörung beendigt, so kann der Gegner des Abgehörten und, falls ein Dritter den Eid für seine Partei zu leisten hat, auch diese selbst u. s. w.» Ich beantrage also, in Art. 219 Ziffer 2 zu streichen, in § 222, Ziffer 7, die Worte «zwar das vierzehnte, aber» wegzulassen, in Bezug auf § 252 es bei der bisherigen Fassung bewenden zu lassen, und endlich in § 259 die Einschaltung zu machen: «und, falls ein Dritter den Eid für seine Partei zu leisten hat, auch diese selbst.» Die weitere Frage, ob man dieser Partei auch das Recht geben wolle, die Beeidigung zu verlangen, will ich noch offen lassen. Ich glaube aber, auch dem würde am Ende Nichts entgegenstehen.

Berichterstatter der Kommission. Was die erste Kategorie von Anträgen betrifft, nämlich diejenigen des Herrn Eggli, so habe ich bereits in meinem Referate mitgetheilt, dass ich der Auffassung nicht entgegentreten werde, dass, wenn eine Einrede gegen die Zulässigkeit der Eideszuschiebung erhoben ist, man diese vorab erledige. Ich glaube allerdings, die Schwierigkeiten, welche Herr Eggli in sehr plastischer Weise geschildert hat, können zwar vorkommen, sie gehören aber zu denjenigen, von denen der verstorbene Herr Niggeler gesagt hat: «sie kommen aber in der Regel nicht vor.» Wir wollen indessen diesen theoretischen Bedenken Rechnung tragen. Ich stimme also zu. Ich glaube auch, es kläre sich die Sache besser ab, wenn man vor jeder Beweisführung genau weiss, ob die Eideszuschiebung definitiv angenommen sei oder nicht. Ein zweiter Punkt betrifft den vorgeschlagenen Zusatz zu § 245. Ich betrachte diesen Antrag mehr als redaktioneller Natur. Ich bin mit demselben einverstanden. Ich habe bis jetzt geglaubt, dass man die Abhörungsprotokolle den Parteien in welcher Form man will, mittheilen kann. Hat man aber darüber Zweifel, so kann man beifügen, es solle dies durch den Weibel oder durch die Post stattfinden. Citationen und Erscheinungen dafür wären reiner Luxus.

Was nun die Kritik des § 252 betrifft, so erlaube ich mir darüber einige Bemerkungen. Wir streichen in diesem Artikel die Ziffern 4 und 5 und halten Ziffer 2 betreffend die Korporationen nur mit einer Modifikation aufrecht, welche dahin zielt, dass man nicht jedem Mitglied derselben den Eid soll zuschieben können, dessen Aussagen Einem gerade bequem sein möchten, sondern dass man in dieser Richtung gebundene Hände haben soll. Herr Oberrichter Eggli hat vorgeschlagen, die Ziffer 2 in folgender Weise zu redigiren: «für juristische Personen und Genossenschaften die Vorsteher, beziehungsweise die Organe, welche in der Sache verhandelt haben.» Ich persönlich habe gegen diese Redaktion nichts einzuwenden, sie steht gleichfalls auf dem Standpunkt unsrer Vorlage. Der Grund, wesshalb wir das Wort «Korporationen» beibehalten haben, ist lediglich der, dass es schon bisher im Gesetze stand, und dass die Gerichte sich bis jetzt immer helfen konnten, auch wenn Genossenschaften oder anderweitige Gemeinschaften prozessirt haben, welche man vielleicht nicht strikt unter den Begriff einer Korporation stellen konnte. Auch Aktiengesellschaften hat man jeweilen im Sinne der Ziffer 2 als Korporationen behandelt. Aber ich gebe zu, dass es korrekter ist, zu sagen: «juristische Personen und Genossenschaften.» Es entspricht das den Bestimmungen des neuen schweizerischen Obligationenrechts. Ich habe auch Nichts dagegen, dass man in Ziffer 2 noch beifügt: «beziehungsweise diejenigen Organe, welche in der Sache verhandelt haben,» allein nur in dem Sinne, wie es Herr Eggli betont hat, nicht so, dass man Personen, welche die betreffende Stellung nicht mehr einnehmen, aus denselben vielleicht schon lange ausgeschieden sind, den Eid zu Handen der betreffenden juristischen Person oder Genossenschaft zuschieben könnte. Es sollen vielmehr bloss solche Personen in Betracht kommen können, die sich wirklich noch in der Stellung befinden und die Organe darstellen, welche sie zur Zeit ihrer Verhandlung in der Sache inne gehabt hatten. Ich kann also, was mich persönlich betrifft, diesem Antrage beistimmen. Die Ziffer 3 haben wir einfach festgehalten, wie sie in § 252 aufgestellt ist. Ich gebe aber zu, dass die Veränderung der Ziffer 2 eine Modifikation wünschbar macht, und ich kann auch hier der von Herrn Eggli vorgeschlagenen Fassung beistimmen. Es wird natürlich bei allen diesen Redaktionsfragen am Schlusse der Berathung nöthig sein, dass man eine genaue Revision und Vergleichung derselben mit allen andern Bestimmungen vornimmt, damit nicht allfällige Widersprüche, wenn auch nur in untergeordneten Fällen, zu Tage treten.

Die zweite Kategorie von Anträgen sind diejenigen des Herrn Niggeler. Vorerst möchte er in § 219 die Ziffer 2 streichen, welche Personen unter 14 Jahren schlechtweg als unfähige Zeugen erklärt. Ich bin damit vollständig einverstanden. Ich beabsichtigte schon in der Kommission, diesen Antrag zu stellen, und habe es später nur übersehen. In Uebereinstimmung hiemit möchte dann Herr Niggeler in § 222 sub Ziffer 7 sagen: «Personen, die zur Zeit der gemachten Wahrnehmung das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatten.» Auch damit bin ich einverstanden. Nicht ganz so beruhigt bin ich dagegen bei den weitern Anträgen des Herrn Niggeler, dass man nämlich bei der Eideszuschiebung die Ziffern 4 und 5 des § 252 wieder aufnehme, so dass bei Geschäften, welche von einem Dritten ausgeführt worden sind, dieser Dritte als Eidesdelat bezeichnet werden kann. Es ist dies eine gefährliche Sache. Als langjähriger praktischer Anwalt kann ich bezeugen, dass man mitunter in die peinlichste Verlegenheit versetzt wird, wenn der Gegner einen Dritten, der zufällig in der Sache verhandelt hat, als denjenigen bezeichnet, der die massgebende Auskunft ertheilen soll, und in dessen Hand damit oft das Schicksal des ganzen Prozesses gelegt ist. Herr Niggeler glaubt, man könnte diese Gefahr in der Weise ver-

meiden, dass man auch der Partei, welche er vertritt, das Recht gäbe, ihn zum Eide anzuhalten und ihn zu kontroliren. Aber wie, wenn der Betreffende den Eid verweigert? wenn er sich sagt, es sei ihm gleichgültig, ob derjenige, für den er damals gehandelt, gewinne oder verliere? Es kommt nämlich häufig vor, dass solche dritte Personen in keiner Beziehung mehr oder sogar in einer feindseligen zu der Partei stehen, zu deren Vertretung sie jetzt berufen sind. Es sind vielleicht Leute, die von dieser Partei entlassen oder wegen grober Fehler fortgejagt worden sind. Diese Gefahr möchte ich nicht eintreten lassen. Ich glaube daher, es sei besser, wir lassen in unsrer ersten Berathung die Ziffern 4 und 5 gestrichen. Findet man dann bis zur zweiten Berathung, es könne den Uebelständen, die ich geschildert, in irgend einer wirksamen Weise Rechnung getragen werden, so ist die zweite Berathung dazu da, um auf die Sache zurückzukommen. Heute aber möchte ich wünschen, dass der Grosse Rath sich prinzipiell gegen die Zulassung dieser beiden Ziffern aussprechen würde und damit sein Misstrauen gegen die Eideszuschiebung an den Vorgänger ausspreche.

Leuenberger, Obergerichtspräsident. Ich möchte ebenfalls gegenüber den Anträgen des Herrn Niggeler denjenigen der Kommission beipflichten, welche die Eidesvertretung möglichst beschränken will. Nach meinen Erfahrungen ist wirklich die Eidesvertretung für die Partei, welche es betrifft, von den allergrössten Fatalitäten begleitet. Man muss sich nur die Situation einer solchen Partei denken, welche durch einen Dritten im Eid vertreten wird und in dessen Hände gegeben ist, während er vielleicht eine feindselige Stellung gegen sie einnimmt. Wie macht sich die Sache praktisch? Es ist angenommene Interpretation des Gesetzes, dass der Betreffende, sei er Cedent, oder Bevollmächtigter, oder Handelsreisender u. s. w., mich vollständig vertritt, und dass, was er sagt, für mich verbindlich ist. Bei der eidlichen Abhörung stehe ich dem, der mich vertritt, nicht in gleicher Weise gegenüber wie der Prozessgegner. Der Prozessgegner, der vielleicht mit dem Dritten unter der gleichen Decke steckt, kann ihn zum Eid anhalten und kann ihm Erläuterungsfragen stellen. Ich dagegen kann keine solchen Fragen stellen und ihn nicht einmal zum Eide anhalten, wenn er schon ganz gegen mein Interesse aussagt. So ist die Sache bis jetzt praktizirt worden. Ich habe angestrebt, soweit an mir, diese Praxis zu modifiziren, indem ich sagte, ein dritter Eidesvertreter soll wie ein Zeuge behandelt und abgehört werden, es sollen ihm beide Parteien Erläuterungsfragen stellen und beide Parteien ihn beeidigen lassen können. Das ist aber, wie gesagt, nicht die herkömmliche Interpretation.

Das ist ein Zustand, der absolut nicht geduldet werden kann, und man sollte ihm ein Ende machen in der Weise, dass man die Eidesvertretung auf das Allernothwendigste beschränkt. Zu dem Nothwendigsten gehört nun allerdings die Vertretung von Korporationen, welche nur durch ihre Organe handeln können. Vollkommen einverstanden bin ich mit Herrn Niggeler, dass, wenn die Vertretung stattfindet, die vertretene Partei auch Erläuterungsfragen an den Eidesvertreter soll stellen können. Aber nicht nur das, sondern ich möchte Herrn Niggeler bitten, seinen Antrag noch zu ergänzen und zu sagen, der im Eid Vertretene solle seinen Vertreter auch zum Eide anhalten können, mit einem Worte, es soll der Eidesvertreter ganz wie ein Zeuge behandelt werden; denn er steht ausserhalb der Partei. Mit dieser Erweiterung möchte ich dem Antrage des Herrn Niggeler beistimmen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ueber die gefallenen Anträge will ich mich nur kurz aussprechen. Zwar kann ich es nicht im Namen der Regierung thun, sondern ich kann nur meine persönliche Ansicht darüber äussern. Dem Antrage des Herrn Oberrichter Eggli zu § 174 in Verbindung mit demjenigen zu § 143 kann ich mich anschliessen. Ebenso kann ich den Anträgen des Herrn Niggeler zu den §§ 219 und 222 beistimmen. Was dagegen die andern Anträge betrifft, namentlich diejenigen zu § 252 hinsichtlich der Vertretung bei der Leistung des Parteieides, so gehen meine Erfahrungen auch mehr dahin, dass ich mich bis jetzt wenigstens der Kommission angeschlossen habe. Ich habe in dieser Richtung auch die schlimmern Erfahrungen gemacht, von denen heute geredet worden ist. Immerhin sind die gefallenen Ansichten und die gemachten Bemerkungen der Prüfung werth, und man wird nicht unterlassen, in den vorberathenden Behörden die Frage noch einmal zu untersuchen. Auf den heutigen Tag aber diese Anträge anzunehmen, wäre nach meiner Ansicht zu weit gegangen. Ich möchte mich daher der Ansicht anschliessen, es sei der § 252 so anzunehmen, wie er von den vorberathenden Behörden vorgeschlagen ist.

Bei diesem Anlasse erlaube ich mir noch eine Bemerkung zu § 243. In der gedruckten Vorlage steht: «§ 243 sollte wegfallen, weil die den Eid vertretende feierliche Erklärung eine gleichmässige sein und überall den bisherigen Eidschwur vertreten sollte. In diesem Sinne sind bei Durchberathung des Entwurfes alle Bestimmungen über den Eid zu modifiziren.» Da konnte die Regierung nicht zustimmen, und die Kommission hält diesen Wunsch als bestimmt formulirten Paragraphen auch nicht aufrecht. Die Regierung konnte nicht beistimmen, weil sie bei diesem Anlasse nicht einer vielleicht sehr weitläufigen Diskussion über die Eidesfrage rufen wollte. Bekanntlich ist die Eidesfrage in ein neues Stadium gerathen durch die Bundesverfassung, wonach Niemand mehr zu einer religiösen Handlung gezwungen werden kann. Man hat bisher den Eid im Kanton Bern auch mehr oder weniger als eine religiöse Handlung betrachtet, indem eine Anrufung Gottes darin stattfindet, und man hat daher gefunden, es sei der Eid mit der Bundesverfassung nicht mehr vereinbar. Man hat diesem Widerspruche dadurch abgeholfen, dass man die Eidesformel anders formulirte, wenigstens da, wo die Partei und die Zeugen es verlangten; man liess sie, wie man dies nannte, den bürgerlichen Eid leisten. Nun könnte man dem Wunsche der Kommission, die Eidesfrage im Civilprozess der Bundesverfassung gemäss zu regliren, leicht ent-

sprechen, wenn es sich nur um den Zeugeneid handelte. Aber im Civilprozess hat man noch einen andern Eid, den Parteieid und den Ergänzungseid. Nun habe ich aber noch nie gehört, dass man von einem Parteigelübde, von einem zugeschobenen Gelübde sprach. Man kann nicht sagen: ich schiebe dem Gegner ein Gelübde zu. Das ist eine widersinnige Sache. Wenn man da etwas Anderes will, so muss man den Prozess auf eine ganz andere Beweistheorie abstellen. Das kann aber nicht geschehen, ohne eine radikale Reform vorzunehmen. Es muss daher die Eidesfrage im Zusammenhange mit einer Revision des Civilprozesses gelöst werden. Daher hat die Regierung gefunden, es sei besser, man rege hier die Eidesfrage nicht an, und lasse die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes aufrecht, soweit sie wenigstens nicht bereits modifizirt sind durch Bestimmungen der Bundesverfassung.

Berichterstatter der Kommission stimmt diesem Antrage bei, wonach § 243 des bisherigen Gesetzes beibehalten werden soll.

Niggeler. Ich kann mich dazu verstehen, meinen Antrag zu § 252 fallen zu lassen, in der Voraussetzung, dass die Frage nochmals genau geprüft werde.

Präsident. Herr Niggeler wird nach dieser Erklärung auch einverstanden sein, seinen Antrag zu § 259 fallen zu lassen?

Niggeler. Ja, dieser Antrag fällt nun ebenfalls dahin.

In der nun folgenden

Abstimmung

werden sämmtliche zugegebene Anträge genehmigt, nämlich:

1) in dem gestern verschobenen letzten Lemma des § 143 werden die Worte beigefügt; «in der Regel» (Antrag Eggli);

2) in § 174 wird nach «findet» eingeschaltet: «in der Regel», und die Worte: «Ist die gesetzliche Zulässigkeit u. s. w.» bis zum Schlusse werden gestrichen und durch die Bestimmung ersetzt: «Nur ausnahmsweise, wenn die Zulässigkeit der Eideszuschiebung bestritten wird, ist die daherige Einrede vor Anordnung des Beweisverfahrens endgültig zu erledigen. Die Appellation muss in diesem Falle sofort erklärt werden, und es hat der Appellations- und Kassationshof seinen Entscheid ohne weitere Parteivorträge auszufällen.» (Antrag Eggli);

3) Ziffer 2 des § 219 wird gestrichen (Antrag Niggeler);

4) Ziffer 7 des § 222 wird so gefasst: «Personen, die zur Zeit der gemachten Wahrnehmung das sechszehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatten» (Antrag Niggeler);

5) § 243 des bisherigen Gesetzes bleibt unverändert bestehen (Antrag der Regierung);

6) in § 245 wird beigefügt: «Diese Mittheilung soll durch den Weibel oder durch die Post stattfinden» (Antrag Eggli);

7) Ziffer 2 des § 252 wird so redigirt: «für juristische Personen und Genossenschaften die Vorsteher, beziehungsweise die Organe, welche in der Sache verhandelt haben» (Antrag Eggli);

8) Ziffer 3 des § 252 erhält folgende Fassung: «diejenige Person, welche bei der Sache verhandelt hat oder am besten im Falle ist, darüber Auskunft zu geben» (Antrag Eggli).

Abschnitt 7.

Berichterstatter der Kommission. Dieser dritte Abschnitt des Titels II des besondern Theiles von dem Verfahren nach der Beweisführung und vor dem Urtheile statuirt auch einige Abänderungen. Was vorerst § 283 anbelangt, so ist ein Zusatz aufgenommen worden, der durch das Hinzutreten des Bundesgerichts und die Annahme des schweizerischen Obligationenrechts absolut nöthig wird.

Sie wissen, dass nach dem jetzigen Prozessverfahren, wenn die Prozessinstruktion und das Beweisverfahren beendigt sind, man die Parteien anfrägt, ob sie das Amtsgericht umgehen wollen. Dies geschieht denn auch in der Regel da, wo reine Rechtsfragen zum Entscheide kommen, indem man dadurch Zeit und Geld erspart. Wo hingegen auch materielle Fragen vorkommen, und man vielleicht Gewicht darauf legt, dass das Obergericht die Meinung des Amtsgerichts kenne, wird man den erstinstanzlichen Entscheid verlangen. Das ist eine Fakultät, die jede Partei hat.

Nun tritt aber das schweizerische Obligationenrecht mitten in unsere Gesetzgebung hinein. Unter Obligationenrecht versteht man hier beinahe drei Viertel aller Rechtsverhältnisse; denn Alles, was mit Handel und Wandel zusammenhängt, was den rechtlichen Verkehr zwischen Personen betrifft, sobald es nicht dingliche Rechte an Liegenschaften sind, schlägt in das Obligationenrecht ein, und es werden damit in Zukunft die eidgenössischen Gesetze die meisten unserer Prozesse beherrschen.

Der § 29 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege schreibt nun vor, dass das Bundesgericht kompetent sei, rekursweise zu urtheilen über alle Entscheidungen kantonaler Gerichte, die in Anwendung eines eidgenössischen Gesetzes ausgefällt worden sind, vorausgesetzt, dass der Streitgegenstand einen Werth von Fr. 3000 übersteigt. Wenn man also in solchen Fällen nicht jeder Partei das Recht gibt, das Amtsgericht zu umgehen, so könnte die eine Partei die andere zwingen, drei Instanzen zu durchlaufen, nämlich zuerst das Amtsgericht, dann das Obergericht und endlich das Bundesgericht in Lausanne. Es ist klar, dass ein solches Verfahren die Prozesse ausserordentlich vertheuern würde. Die Rekursentscheide des Bundesgerichts (man darf sich darüber keine Illusionen machen) laufen nicht etwa wohlfeil ab. Vorerst müssen die Anwälte

hinreisen, und dann gibt es in Lausanne ziemlich grosse Gerichtsgebühren, die man, damit nicht zu viel rekurrirt wird, eher noch zu vergrössern tendirt.

Wie ist diesem Uebelstand auszuweichen? Wenn es sich um grosse Summen, um viel mehr als Fr. 3000 handelt, so kann man am Ende sagen, es mag die Kosten erleiden. Aber wir müssen doch unsererseits dafür sorgen, dass mindestens da, wo wir Meister sind, in Betreff der Kosten und der Beschleunigung des Entscheides remedirt wird, und nicht Einer den Andern zwingen kann, den Luxus von drei Instanzen mitzumachen, um schliesslich am Ende gar in unserer Sahweiz beim längst begrabenen Reichskammergericht von Wetzlar anzulangen. Deshalb schlagen wir vor, dass in allen denjenigen Fällen, wo an das Bundesgericht rekurrirt werden kann, wo also eidgenössische Gesetze zur Anwendung kommen, und der Streitwerth die Summe von Fr. 3000 übersteigt, jede Partei sagen kann: wir wollen als erste Instanz das Obergericht betrachten, aber zwei erste Instanzen begehren wir nicht.

Wir glauben auch, es sei besser, wenn in solchen Fällen das Obergericht diese erste Instanz bildet, und nicht das Amtsgericht, weil das Obergericht mit dem Bundesgerichte in einem engeren Zusammenhange steht und sich ganz nach seinen Entscheidungen wird richten müssen. Es wird auch die Rechtsprechung des Bundesgerichts besser kennen und sie selbst in Fällen, die nicht rekurrirt werden können, berücksichtigen, damit nicht auf die Länge durch widersprechende Entscheidungen Rechtsunsicherheit entsteht.

Eine andere Reform finden Sie in den §§ 285 und 290. Sie wissen, dass bisher, wenn ein Prozess zum Abspruche fertig war, die Akten bei dem Amtsgerichte in Zirkulation gesetzt und zwei Berichterstatter bezeichnet worden sind. Diese hatten ihre ersten Voten über den Prozess abzugeben, und erst wenn alle Mitglieder votirt hatten, kam der Präsident an die Reihe und konnte seine Meinung sagen.

Nun muss man annehmen (es ist schon in der Verfassung vorgesehen, sollte aber auch in Wirklichkeit so sein), dass im Amtsgerichte der Präsident die eigentlich leitende Persönlichkeit ist. Er hat die Instruktion des ganzen Prozesses geleitet, hat über alle Beweisverfügungen entschieden, und zwar, wie wir beschlossen haben, vorderhand ohne Appellation, hat die Zeugen abgehört, hat die Experten ernannt, hat ihre Gutachten über die streitigen Thatsachen studirt, hat an Ort und Stelle den Augenschein vorgenommen, kurz, es ist derjenige, der die Prozessführung, um deren Beurtheilung es sich handelt, vom Anfang bis zum Ende kennt. Er ist endlich auch häufig der einzige Rechtskundige des Gerichtes. Ist es demzufolge nicht indizirt, dass man auch die Berichterstattung über die oft sehr komplizirten Prozessverhältnisse nicht einem rechtsunkundigen Mitgliede überbindet, sondern dass man sie in allen Fällen dem Präsidenten allein zumuthet, der mit der ganzen Sache bereits vertraut ist, nach unserem Vorschlage im Besitze aller Rechtsschriften der Parteien sich befindet und desshalb wohl am besten im Stande ist, ein richtiges Votum abzugeben.

Es ist noch ein anderer Grund, der uns bewogen hat, in dieser Weise den Präsidenten in den Vordergrund zu stellen. Man muss nicht vergessen, dass wir, wie schon angedeutet, vom 1. Januar 1883 an für die meisten Prozesse ein materiell neues Recht haben werden, und dass es eine zu weit gehende Zumuthung an den Laienrichter wäre (denn als solchen betrachte ich den Amtsrichter, der nicht spezielle juristische Studien gemacht zu haben braucht, sondern mit seinem gesunden Verstande an den Prozess herantreten soll), die richtige Auslegung des neuen Gesetzes zu kennen und ein erstes Votum darüber abzugeben. Es wird vielleicht hie und da einem Präsidenten ganz angenehm sein, wenn ihm seine Kollegen im Gerichte Wegleitung geben; aber in der Regel soll *er* sie geben und die Verantwortlichkeit für die Entscheidungen des Amtsgerichts tragen. Man soll sich aus seinem ersten Votum überzeugen können, dass er wirklich die neue schweizerische Kodifikation studirt hat, und er soll auch über die Rechtsprechung des Bundesgerichts, wie sie im Laufe der Zeit gehandhabt werden wird, seinen Kollegen Amtsrichtern die nöthigen Mittheilungen machen können: so wird auch das Urtheil für sie viel einfacher und leichter zu finden sein.

Es ist also die vorgeschlagene Neuerung eine Erleichterung der Mitglieder des Amtsgerichts und zwar nicht gerade eine Erschwerung, aber doch eine grössere Verantwortlichkeit für den Präsidenten. Er soll zeigen, dass er das Gesetz kennt und den Handel nicht blos formell, sondern in Wirklichkeit geleitet hat, und dann, glaube ich, wird auch das Vertrauen, das unsere erstinstanzliche Rechtsprechung in vielen Kreisen verloren zu haben scheint, wieder kommen, und die Mitglieder des Gerichtes werden sich in diese Situation um so leichter finden, als ihre natürliche Stellung diejenige ist, ihrem Präsidenten hülfreiche Hand zu bieten und ihn mit ihrem Rath zu unterstützen. Es ist nämlich selbstverständlich, dass jeder Amtsrichter, der glaubt, der Präsident sei im Irrthum, gleich, wie bisher, einen bezüglichen Gegenantrag stellen kann; nur soll sich der Präsident in erster Linie darüber aussprechen, wie das Recht nach dem neuen Gesetze gelegt werden soll.

Diese Bestimmung wird auf die Rechtsprechung wohlthätig wirken und namentlich dahin führen, dass in den einzelnen Amtsgerichten gleichmässiger entschieden wird, als wenn heute dieser, morgen jener Berichterstatter Entscheidungen veranlasst, die häufig einander widersprechen. Der Präsident ist dann auch für die Motive verantwortlich; er soll sie in Einklang mit der Rechtsprechung der obern Behörden bringen und dafür sorgen, dass nicht Widersprüche zwischen Vergangenheit und Zukunft entstehen.

Ich empfehle Ihnen die Annahme dieser Neuerungen, die in den §§ 283, 285, 290 und 293 enthalten sind.

Abschnitt 7 (§§ 283, 285, 290 und 293) wird genehmigt.

Abschnitt 8.

Berichterstatter der Kommission. Der achte Abschnitt betrifft den Titel III von dem besondern

Prozessverfahren und umfasst den § 298 und eine Reihe von Zusatzartikeln von Wichtigkeit.

Vorerst handelt es sich um das Verfahren in Streitsachen, die der Kompetenz des Amtsgerichtes unterliegen. Unser Prozessgesetz umfasst dieses Kapitel in den §§ 298—309, und wir haben hier Abänderungen zu beantragen, die, wie die mit den Amtsgerichten vertrauten Mitglieder des Grossen Rathes mir zugeben werden, sehr nöthig sind, um gewissen Missbräuchen abzuhelfen.

Sie wissen, dass unser Gesetz in § 299 so lautet: «Die Verhandlung des Rechtstreites wird rein mündlich geführt; die wesentlichen faktischen Anbringen der Parteien sollen jedoch durch den Aktuar zu Protokoll genommen und die Verhandlung den Parteien zur Genehmigung vorgelesen werden.» Und weiter heisst es in § 300: Das Urtheil soll gleich in dem ersten Termine erfolgen, mit Ausnahme der Fälle, wo Beweisführungen nothwendig sind, die nicht sofort stattfinden können, oder wo das Gericht aus anderen Gründen die Bestimmung eines weitern Termines für nothwendig erachtet.

Wie stand es nun aber in Wirklichkeit mit dieser rein mündlichen Verhandlung? Sie ist bei den meisten Amtsgerichten (nicht überall, hier z. B. in Bern nicht, indem es ganz vom Präsidenten abhängt) eine rein schriftliche geworden. Die Parteien haben einander zwar nicht Schriften zugeschickt; aber man diktirte von beiden Seiten dem Richteramte Protokolle, die schliesslich gerade so lang geworden sind, als die Schriften im ordentlichen Prozessverfahren, die man daher viel besser zu Hause im Büreau hätte machen können. Damit war die Mündlichkeit todtgeschlagen. Solche amtsgerichtliche Protokolle nahmen unter Umständen die Dimension dicker Aktenbände an, welche, wie im ordentlichen Prozesse, von den Berichterstattern studirt werden und bei den Mitgliedern zirkuliren mussten. Kurz, es bestand oft kein Unterschied mehr zwischen dem ordentlichen Prozesse, wo Alles verschrieben wird, und dem Prozesse vor Amtsgericht, wo Alles rein mündlich geführt werden sollte.

Die Folge davon war, dass das sogenannte summarische Prozessverfahren schleppend, langfädig und schliesslich ganz merkwürdig theuer wurde. Wenn der Anwalt nach dem Sitze des Amtsgerichts reisen muss, um dort seine Vorkehren zu diktiren, so muss man ihn natürlich für diese Erscheinung, seine Reise und seine Zeitversäumniss entschädigen. Damit ist aber die Sache nicht fertig, sondern es folgt regelmässig eine zweite Erscheinung für das Beweisverfahren, wobei nach dem Vorbilde des ordentlichen Verfahrens so ziemlich Alles zum Beweise zugelassen wird.

Ein solches Verfahren muss im Interesse eines rascheren und billigeren Prozessganges aufhören. Deshalb sagen wir in § 299: «Die Verhandlung des Rechtsstreites wird rein mündlich geführt», und fügen bei: «Es sind blos die Schlüsse, die Beweissätze und das Urtheil zu Protokoll zu nehmen.»

Wenn ich also vor dem Amtsgerichte plädire in einem Falle, den es endlich zu entscheiden hat, so werde ich lediglich meinen Schluss zu Protokoll geben und dann plädiren, der Präsident und die Richter werden mit dem Bleistifte in der Hand meinem Vortrage folgen müssen; ist derselbe über diesen oder jenen Punkt nicht klar genug, so werden sie das Recht haben, mir Fragen zu stellen, und auf diese Weise kann man eine grosse Zahl von Prozessen in einer Erscheinung abthun, während, wenn man schriftliche Vorkehren und gegenseitige Diktate zulässt, in denen Jeder Alles verneinen zu sollen glaubt aus Furcht, es stecke etwas Besonderes dahinter, man nothwendigerweise zu einer Verschleppung gelangt, die Niemand will, und die in Niemands Interesse ist.

Man sagt mir freilich, es sei dies für den Präsidenten, der hauptsächlich die Verhandlung leiten muss, eine Zumuthung, die er nicht übernehmen werde und nicht übernehmen könne. Ich antworte: Weshalb können denn die Gerichtspräsidenten in ihren eigenen Kompetenzstreitigkeiten gerade so praktiziren, wie wir es für das Amtsgericht verlangen? Wenn der Gerichtspräsident bisher über Werthe bis auf Fr. 150, oder im Vollziehungsverfahren und in Wechselsachen bis auf Fr. 300 geurtheilt hat, so ist dabei nichts diktirt worden, sondern der Advokat hat plädirt, der Gerichtspräsident hob die Beweissätze aus und entschied, wenn nöthig, sofort auch über die Beweismittel. Gerade so, wie vor dem Gerichtspräsidenten verhandelt wird, möchte ich, dass auch vor dem Amtsgerichte in Streitigkeiten seiner Kompetenz verhandelt werde. Dann wird das Urtheil in den meisten Fällen im ersten Termine ergehen können, wie es das Gesetz bisher vergeblich gewollt hat, und wie wir es in der Zukunft für alle Prozesse wünschen müssen.

Aber noch eins. Es ist klar, dass, wenn man im mündlichen Verfahren vorgehen will, wie wir es vorschlagen, die beklagte Partei vor dem ersten Termine wissen muss, um was es sich handelt. Wenn wir der beklagten Partei nur Rechtsbegehren zustellen und nicht auch die Thatsachen, die sie begründen, und die allfälligen Beweismittel zur Kenntniss bringen, so wird uns der Advokat des Beklagten am Verhandlungstage antworten: ich habe von diesen Thatsachen bis heute nichts gewusst, ich muss daher einen neuen Termin haben, um meinen Klienten darüber zu befragen; oder die anwesende beklagte Partei wendet ein: die und die Thatsachen sind wohl wahr, aber ich habe andere, durch die deren Bedeutung aufgehoben wird, aber hiefür bedarf ich der Verschiebung. Wer will dem Beklagten in solchen Fällen einen Vorwurf machen?

Damit dies nur selten stattfinden muss, haben wir in § 298 beigefügt, dass die Verhandlung mittelst einer Ladung einzuleiten ist, in welcher das Rechtsbegehren, sowie die dasselbe begründenden Thatsachen und Beweismittel summarisch anzuführen sind. Kann wegen Unterlassung oder Unvollständigkeit dieser Angaben die Verhandlung nicht zu Ende geführt werden, so ist die fehlbare Partei in die Kosten des betreffenden Termins zu verurtheilen.

Wenn ich also Einen vor das Amtsgerichts lade und sage ihm nicht, auf was ich mein Rechtsbegehren stütze, und in Folge dessen wird ein neuer Termin nöthig, so muss ich die Kosten bezahlen. Das ist in Ordnung. Ich soll den Gegner nicht vorladen und mein Rechtsbegehren beurtheilen lassen, ohne zu wissen, auf was ich es gründen will, ich

soll nicht erst mich danach umsehen, wie ich es begründen will, wenn ich in der Audienz bin und der Gegner zur Abwehr bereit steht. Wir glauben damit bewirken zu können, dass die Prozesse in der Regel in einem Termine abgewickelt werden. Sind Beweisführungen nöthig, die weitere Abhörungen veranlassen, so ist dies natürlich nicht möglich; aber jedenfalls soll man den Prozess bis zum Instruktionsschluss bringen können.

Ich möchte indessen nicht, und die Kommission ist mit mir einverstanden, dass man diese Bestimmung so auffassen könnte, als hätte man absolut kein Recht, im Termine neue Thatsachen anzubringen, die in der Ladung nicht namhaft gemacht worden sind. Ich glaube, damit würde man das Prinzip der Mündlichkeit einbrechen. Man ist manchmal pressirt, die Sache muss rasch anhängig gemacht werden, und man muss eine Vorladung ergehen lassen, ohne Zeit zu haben, die Thatsachen anzuführen. Ich erinnere an den letzten Tag einer Verjährungsfrist. In einem solchen Falle soll der Betreffende lediglich die Kosten des ersten Termins bezahlen, er verliert durch die Unterlassung der Anführung der Thatsachen nicht sein Recht, sie im Termine anzubringen; aber er muss die Kosten des von ihm für die Vertheidigung unnütz gemachten Termins bezahlen.

Den gleichen Zweck hat der § 298*a*. (Der Redner verliest denselben.) So gut als bei den Verhandlungen, die in die Kompetenz des Gerichtspräsidenten fallen, das persönliche Erscheinen der Parteien als Regel verlangt wird, so gut müssen auch vor Amtsgericht, wenn man rein mündlich verhandeln will, in der Regel die Parteien persönlich anwesend sein. Wenigstens ist es sehr wünschbar, weil man dadurch eine Reihe unnützer Termine vermeiden kann. Es wird z. B. zur Begründung eines Klagbegehrens etwas angebracht; die beklagte Partei ist aber nicht persönlich anwesend. Es muss deshalb ihr Anwalt die Thatsache vorderhand verneinen, weil sie ihm nicht mitgetheilt worden ist, und weil er, wenn er sie jetzt nicht verneint, es nachher nicht mehr thun kann, und so gibt es einen neuen Termin. Wäre hingegen die Partei anwesend gewesen, so würde man sie darüber befragt haben, und möglicher Weise könnte das Urtheil im gleichen Termine erfolgen. Man ersieht daraus, dass es im mündlichen Verfahren viel leichter ist, die Sachen kurz abzumachen, wenn die Parteien anwesend sind.

Ueberhaupt ist es beim rein mündlichen Verfahren, wie man ein solches bei der grossen Gesetzgebungsrevision für alle Prozesse in Aussicht nimmt, sehr wichtig, dass die Richter direkt mit den Parteien und den Anwälten verkehren können. Es ist dies überhaupt ein ganz anderes Verfahren, als das, welches wir gegenwärtig, namentlich im ordentlichen Prozesse besitzen, wir müssen uns aber allmälig daran gewöhnen und versuchen, ob es nicht wenigstens da geht, wo wir es schon längst auf dem Papiere hatten, ohne dass wir es bis jetzt in Wirklichkeit praktizirt hätten. Wir wollen daher solche Vorschriften aufnehmen, welche die Leute zwingen, dieses Verfahren wenigstens in demjenigen Rayon zu verwirklichen, der uns gegeben ist, und dies sind eben die Streitigkeiten, deren endlicher Entscheid den untern Gerichten zukommt.

Immerhin glaubten wir in § 299*a* vorschreiben zu sollen, dass bei der Verhandlung von solchen Streitigkeiten, deren Instruktion unsere Gerichtsorganisation den Amtsgerichten zuweist, und die appellabel sind, denn doch eine Protokollirung des Thatbestandes erfolgen soll. In den andern Fällen ist dies nicht nöthig, weil die Richter, denen der unmittelbare Entscheid zusteht, Alles selbst mit hörten. Allein überall da, wo appellirt werden kann, wo also das Obergericht oft nichts vor sich hätte, wenn rein mündlich verhandelt worden wäre, muss die Verhandlung vor Amtsgericht, wenigstens soweit es das Thatsächliche betrifft, zu Protokoll genommen werden. Da wir jedoch auch in diesen Fällen das Diktiren durch die Parteien nicht mehr wollen, so sagen wir, es solle « unter ausschliesslicher Leitung des Gerichtspräsidenten » Dasjenige protokollirt werden, was zur Beurtheilung des Falles durch die obere Instanz nöthig ist.

Ich gebe zu, dass dies nicht immer ganz leicht sein wird, und dass in diesem Punkte Schwierigkeiten entstehen könnten. Es ist aber überhaupt das rein mündliche Verfahren und die Appellation nicht recht kongruent. Das erfahren wir namentlich auch in den handelsgerichtlichen Streitigkeiten aus dem Jura, wo ein rein mündliches Verfahren stattfinden sollte, aber mitunter ganz kolossale Schreibereien in den Protokollen vorkommen, und wo es sogar zulässig ist, in oberer Instanz eine andere Verhandlung aufzuführen, neue Zeugen, neue Beweismittel zu bringen u. s. w. Die Anarchie auf diesem Gebiete ist mitunter schwer ganz zu vermeiden, allein überall da, wo keine Appellation stattfindet, wie in den Kompetenzstreitigkeiten des Amtsgerichts und des Gerichtspräsidenten, bietet die reine Mündlichkeit keinerlei Schwierigkeit dar.

Es ist mir von Seiten des Herrn Oberrichter Eggli zu § 315, der sich über die Kosten in den reinen Kompetenzstreitigkeiten des Gerichtspräsidenten ausspricht, ein Abänderungsantrag eingereicht worden, mit dem ich mich befreunden kann. § 315 sagt nämlich: «Die Kosten, welche die obsiegende Partei an die unterliegende zu fordern hat, sind immer sogleich zu bestimmen; sie dürfen indess, wenn der Streitgegenstand Fr. 72. 46 nicht übersteigt, den Betrag von Fr. 23. 19 und, wenn er einen höhern Werth hat, die Summe von Fr. 34. 78 nicht überschreiten.» Es sind dies die Maxima, die dem Gegner an Kosten in Rechnung gebracht werden können. Es hat dies natürlich auch seine Schattenseite, indem, wenn mir der Gegner unnöthige Kosten gemacht hat, ich sie trotz des obsieglichen Urtheils oft zum Theil selber tragen muss; aber es spricht immerhin Manches für die Beibehaltung einer solchen Bestimmung.

Nun ist aber Herr Eggli der Ansicht, man sollte diese Maximalbeträge den veränderten Kompetenzen des Gerichtspräsidenten konformiren, und schlägt zu diesem Zwecke vor, zu sagen: «sie (nämlich die Kosten) dürfen indessen, wenn der Streitgegenstand Fr. 100 nicht übersteigt, den Betrag von Fr. 25, und wenn er einen höheren Werth hat, die Summe

von Fr. 75 nicht übersteigen.» Man darf nämlich nicht vergessen, dass der Präsident jetzt über Werthe bis zu Fr. 300 im Kompetenzverfahren entscheidet, wobei es weniger stossend ist, dem unterliegenden Gegner einen stärkern Kostensersatz aufzulegen, als bisher.

Es liegen Ihnen ferner vor die §§ 321*a* und 326*a*. Jener bezieht sich auf § 321 des Prozessgesetzes, d. h. auf die Appellation gegen provisorische Verfügungen. Es heisst nämlich in § 321: «Gegen das Urtheil des Richters (über provisorische Verfügungen) kann in appellabeln Fällen Weiterziehung an das Appellationsgericht stattfinden; der Richter soll jedoch auf Begehren nichtsdestoweniger die geeignete Verfügung treffen, um zu verhindern, dass sich während der Appellationsfrist ein Schaden ereigne.»

Nun ist es bisher in der Praxis öfter vorgekommen, dass man die Hauptstreitfrage in die provisorische Verfügung hineinzog und in dieser Form gewaltige Prozesse durchführte, wo der Richter lediglich eine Verfügung zu treffen hatte, welche entweder einen bedrohten Besitzstand schützen oder Veränderungen am Streitgegenstand verhindern oder einen nicht leicht zu ersetzenden Schaden abwenden sollte. Etwas Anderes bezweckt nämlich nach § 316 die provisorische Verfügung nicht. Für mich war es deshalb sehr fraglich, ob man überhaupt bei provisorischen Verfügungen die Appellation zulassen sollte. Ich habe jedoch nicht so weit gehen wollen, sie rundweg abzuschneiden, wohl aber möchte ich, dass in der Regel darüber vor Obergericht nicht plädirt, sondern die Sache als Justizgeschäft erledigt werde. Es handelt sich dabei gewöhnlich um rasch zu entscheidende Fälle, die, wenn man sie hinauszieht, ihre ganze Bedeutung und ihren Zweck verlieren; die Entscheidungen über provisorische Verfügungen üben keinen Einfluss auf das Urtheil in der Hauptsache und verändern auch nicht die rechtliche Stellung der Parteien. Es ist daher gut, wenn derartige Fragen im obersten Gerichtshofe nicht eine Zeit in Anspruch nehmen, die er viel besser auf die Würdigung und Entscheidung der Hauptprozesse verwendet.

Ganz die gleiche Vorschrift finden Sie in § 326*a*, soweit es die Aufforderung zur Klage betrifft. Wenn Jemand den Andern mit einem Civilanspruche bedroht hat, so kann der Bedrohte unter gewissen Voraussetzungen vom Richter verlangen, dass er dem Drohenden eine Frist setze, binnen deren er verpflichtet ist, seine Klage anzubringen, ansonst er das Klagrecht verwirkt. Die Frage, ob Jemand zu einer solchen Provokation berechtigt sei, ist in der Regel eine ausserordentlich einfache. Sie beruht auf einer Zahlungsaufforderung oder Kundmachung, oder auf einer mündlichen Drohung, und in den weitaus meisten Fällen liegt überhaupt keine streitige Rechtsfrage, sondern lediglich eine Beweisfrage vor, die auf Grund der Akten leicht entschieden werden kann. Seitdem das Obergericht angenommen hat, dass bei dinglichen Streitigkeiten keine Provokationen mehr zulässig sind, indem jede Partei gegen die andere klagend auftreten könne, ist jedenfalls ein Hauptgrund dahingefallen, über solche Fragen neben dem Studium der Akten noch besondere Vorträge der Advokaten anzuhören, da in der Regel der Entscheid ein leichter sein wird. Immerhin gibt es auch auf diesem Gebiete schwierigere Fälle, namentlich wenn prinzipielle Fragen in's Spiel kommen; dann natürlich soll auch der Appellationshof das Recht und die Pflicht haben, zu sagen: es genügt mir nicht, die Thatsachen aus den Akten zu kennen, sondern ich will auch die Rechtsgründe der Advokaten hören.

In § 333 endlich wird bei Kostenbestimmungen das Maximum der endlichen Kompetenz des Amtsgerichts und des Gerichtspräsidenten, den übrigen Bestimmungen entsprechend, auf Fr. 600 festgesetzt.

Das ist, was ich über diese Partie des Entwurfs zu sagen hatte. Da dieselbe sehr wichtig ist, so glaubte ich es Ihnen schuldig zu sein, nicht blos lakonisch darüber hinweg zu gehen, sondern die Situation klar zu legen und Ihnen die schriftlichen Motive in verschiedenen Richtungen etwas weiter auszuführen.

Züricher, Oberrichter. Ich bin so frei, zu § 299*a* einen Abänderungsantrag zu stellen. Man ist allseitig damit einverstanden, dass das bisherige protokollarische Verfahren vor Amtsgericht grosse Mängel gehabt hat, indem es, ohne die Vortheile der Schriftlichkeit zu gewähren, doch das Prinzip der Mündlichkeit durchbrochen und dieses zu einer Illusion gemacht hat. Es ist deshalb neben dem vielen andern Guten, das sie bringt, einer der grössten Vorzüge der vorliegenden Novelle, dass sie auch dieses protokollarische Verfahren beseitigt. Grundsätzlich sollen, abgesehen von den Vollziehungsstreitigkeiten und allfällig von Zwischengesuchen in Civilprozessen, in Zukunft nur noch zwei Verfahren stattfinden, nämlich das ordentliche mit schriftlicher Prozessinstruktion für die appellabeln Fälle, und das rein mündliche für die Kompetenzstreitigkeiten sowohl des Amtsgerichtes, als des Gerichtspräsidenten.

Nun macht der § 299*a* ein Loch in diesen Grundsatz, indem er für diejenigen Streitigkeiten, die der § 45 der Gerichtsorganisation vorsieht, nämlich für Ehescheidungs- und Vaterschaftsstreitigkeiten, sowie für Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern über Alimentation und Ehesteuern, im Falle diese Streitigkeiten appellabel sind, ausnahmsweise das bisherige protokollarische Verfahren beibehalten, d. h. ausnahmsweise bei der mündlichen Verhandlung nicht nur die Schlüsse und Beweissätze und das Urtheil, sondern die wesentlichen faktischen Anbringen protokolliren lassen will.

Ich kann mich nun mit dieser Ausnahme nicht befreunden. Es ist klar, dass alle appellabeln Prozesse eine gewisse schriftliche Basis haben müssen, gestützt worauf die obere Instanz urtheilen soll. Allein es scheint mir nicht nöthig, dass speziell in diesen Streitigkeiten des § 45 der Gerichtsorganisation die schriftliche Basis in einem Protokolle bestehe, das doch in den meisten Fällen unvollständig und lückenhaft abgefasst sein wird. Warum nicht lieber auch hier schriftliche Parteivorkehren, wie im ordentlichen Verfahren für alle andern appellabeln Streitigkeiten? Dies gilt namentlich bei den Ehescheidungsprozessen, die nun vor Bundesgericht

gezogen werden können, und bei denen es daher doppelt wünschenswerth ist, dass der Thatbestand in den schriftlichen Parteivorkehren richtig wiedergegeben sei.

Wenn der § 45 der Gerichtsorganisation für gewisse Streitigkeiten, auch wenn sie appellabel sind, das protokollarische Verfahren vorgeschrieben oder bei den Ehescheidungsprozessen wenigstens gestattet hat, so ist der Grund davon offenbar der, dass man geglaubt hat, man könne damit die Prozesse abkürzen oder weniger kostspielig machen. Dieser Grund fällt nun dahin, weil bei den Vereinfachungen, die man mit dem ordentlichen Verfahren vorgenommen hat, wie durch Wegfall der Appellation über den Beweisentscheid und der unnützen Termine, durch Einführung des gegenseitigen Schriftenwechsels u. s. w., nun auch dieses ordentliche Verfahren so abgekürzt werden kann, dass man mit dem protokollarischen Verfahren nichts mehr gewinnt, indem im Gegentheil, wenn der Fall irgend komplizirt wird, bei dem protokollarischen Verfahren Terminverschiebungen nicht zu vermeiden sein werden.

Auch dadurch, dass in Zukunft das Protokoll unter der ausschliesslichen Leitung des Gerichtspräsidenten abgefasst werden soll, können die Uebelstände dieses Verfahrens nicht beseitigt werden. Ich glaube, es ist dies eine gesetzliche Bestimmung, die in Wirklichkeit ein frommer Wunsch bleiben wird. Einzelnen sehr schlagfertigen Gerichtspräsidenten wird es, nebstdem dass ihnen die Leitung der Verhandlung und das erste Referat zufällt, vielleicht gelingen, ein inhaltlich nicht unrichtiges Protokoll zu improvisiren; allein in den meisten Fällen wird die Einmischung der Parteianwälte nicht vermieden werden können, und zwar einfach aus dem Grunde, weil nicht der Gerichtspräsident und nicht der Aktuar, wohl aber der Anwalt mit dem Thatbestande genau bekannt, und weil er seinem Klienten dafür verantwortlich ist, dass derselbe genau protokollirt wird. Denn von dem, was da steht, hängt in appellabeln Fällen der Entscheid des Prozesses ab, und wenn der Anwalt merkt, dass der Gerichtspräsident auch nur unvollständig protokollirt, so muss er interveniren, sonst verliert sein Klient den Prozess in oberer Instanz. So lange man das protokollarische Verfahren hat, wird auch die Einmischung der Anwälte bei der Abfassung des Protokolls währen, und es werden damit häufige Verschleppungen nicht zu vermeiden sein. Wir werden also nach wie vor in diesen Streitigkeiten ein so schleppendes Verfahren haben, dass dadurch gerade der Hauptwerth der Mündlichkeit verloren geht.

Aus diesem Grunde wäre es zweckmässiger, logischer und mit der ganzen Oekonomie dieser wohldurchdachten Novelle besser im Einklange, wenn auch für die Streitigkeiten des § 45 der Gerichtsorganisation, im Falle sie appellabel sind, einfach die schriftliche Prozessinstruktion vorgesehen würde, wie bei den übrigen appellabeln Fällen. Schwierigkeiten und Nachtheile hätte dies nach den getroffenen Vereinfachungen im ordentlichen Verfahren keine, und man würde so überall nur noch zwei Verfahren haben, nämlich das vorzugsweise schriftliche und das rein mündliche, und hätte das unglückliche protokollarische Verfahren, das alle Nachtheile des schriftlichen und des mündlichen Verfahrens vereinigt, dieses Zwischending, das weder Fisch, noch Vogel ist, radikal aus dem ganzen Prozesse beseitigt.

Ich bin daher so frei, zu beantragen, es sei der § 299 *a* so zu redigiren: «Bei den in § 45 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847 dem Amtsgerichte zugewiesenen Streitigkeiten hat, insofern sie sich zur Weiterziehung eignen, das in §§ 132 u. ff. des Prozesses vorgesehene ordentliche Verfahren stattzufinden.»

Scheurer, Regierungsrath, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Antrag des Herrn Oberrichter Züricher bezweckt zwar etwas, was der ganze Entwurf im Auge hat, nämlich Vereinfachung des Verfahrens; aber aus Gründen, die bereits der Herr Berichterstatter der Kommission mitgetheilt hat, halte ich auch dafür, es sei eine grössere Vereinfachung, als sie bei dieser Sorte von Geschäften schon besteht, nicht wohl am Platze.

Die Fälle des § 45 der Gerichtsorganisation sind appellabel, und da ist es denn doch wünschenswerth, wenn nicht geradezu nothwendig, dass von der erstinstanzlichen Verhandlung nicht nur das nackte Urtheil, sondern auch das Wesentliche des Thatbestandes an die obere Instanz gelange.

Eine grosse Zahl dieser Streitigkeiten betreffen die Leistungen, die der Vater einem unehelichen Kinde und der Mutter zu bezahlen hat. Nun lässt sich hier, was zur Begründung der Klage nothwendig ist, in sehr wenige Sätze zusammenfassen, so dass die Protokollirung in der Regel wenig zu thun gibt und wenig Kosten zur Folge hat.

Die Grundlage der Klagbegründung liegt hauptsächlich in der Thatsache, dass die betreffende Weibsperson zwischen dem dreihundertsten und dem einhundertundachtzigsten Tage vor ihrer Niederkunft mit keinem andern Manne fleischlichen Umgang gepflogen hat, als mit dem Beklagten. Dies ist der Hauptsatz, der aufgestellt und bewiesen werden muss. Nun ist das an sich sehr einfach, aber doch in vielen Fällen vielleicht nicht so einfach, wie es scheint. Es muss oft nachgerechnet werden, ob die Daten alle zusammentreffen, ob sie zwischen dem dreihundertsten und dem einhundertundachtzigsten Tage gelegen sind, ob die Behauptung des Angeklagten, das Kind könne nicht von dem von ihm zugestandenen Umgange herrühren, mit den Daten stimmt, oder nicht u. s. w. Dies kann während eines Vortrages des Anwalts nicht geschehen, ein Schwangerschaftskalender ist oft nicht da, und so muss der Richter, der darüber entscheiden soll, vorher rechnen können und zu diesem Ende die Akten, wo er diese Daten protokollirt findet, vor sich haben, oder er muss die Berathung aussetzen und zuerst eine solche Rechnung vornehmen.

Ich glaube nun nicht, dass es im Interesse des Geschäftsganges und der Urtheilsfällung ist, wenn die obere Instanz beispielsweise von allen diesen Thatsachen in Vaterschaftsprozessen keine andere Kenntniss hat, als die sie vielleicht aus dem Vortrage des Anwaltes bekommt. Zudem sind, wie gesagt, diese Protokolle meist sehr kurz und können

namentlich bei den Vaterschaftsstreitigkeiten aus wenigen Artikeln bestehen.

Deshalb kann ich mich meinerseits dem Antrage des Herrn Züricher vorläufig nicht anschliessen, indem ich überzeugt bin, dass hier das protokollarische Verfahren nicht von besonderem Nachtheile ist. Hingegen kann man bis zur zweiten Berathung das Nachdenken über die Frage walten lassen, und, wenn man sich dann überzeugt, dass auch hier das Protokoll wegfallen kann, so wird man den Antrag schliesslich acceptiren. Auf den heutigen Tag aber glaube ich, es solle der Antrag der Kommission, wie er gedruckt vorliegt, beibehalten werden.

Berichterstatter der Kommission. Ich habe vorhin Herrn Oberrichter Züricher auf einen Punkt aufmerksam gemacht, der in meinen Augen sehr wichtig ist, und von dem es abhängt, ob man in seinem Sinne ändern kann. Es kann sich nämlich ereignen, dass man sich in Ehescheidungsprozessen auf das summarische Verfahren vor dem Amtsgerichte einigt, und für diesen Fall ist es gut, wenn man vorher Schriften ausgewechselt hat. Es geschieht dies faktisch jetzt; aber es wäre gut, wenn es gesetzlich vorgeschrieben wäre. Allein für die übrigen Fälle, Paternitätssachen, Ehesteuerstreitigkeiten u. dgl. (das ist eigentlich Alles, was summarisch vor dem Amtsgerichte abgewickelt wird) wäre dies nicht praktisch, indem sich dadurch die Abwicklung sehr verlängern würde. Hingegen kann man, glaube ich, bis zur zweiten Berathung überlegen, ob nicht bei Ehescheidungsstreitigkeiten, die summarisch vor dem Amtsgerichte verhandelt werden, die gewöhnlichen Vorschriften über gegenseitigen Schriftenwechsel Platz finden könnten. Wenn ich diese Erklärung abgebe, so können Sie, unbeschadet der späteren Abänderung, § 299 *a* so annehmen, wie wir ihn jetzt vorschlagen. Ich glaube, für die grosse Mehrzahl der Fälle sei er passend.

Züricher, Oberrichter. Ich habe allerdings vorzugsweise die Ehescheidungsprozesse im Auge gehabt, und in Bezug namentlich auf diese muss ich daran festhalten, dass durch das protokollarische Verfahren der Prozess nicht nur nicht abgekürzt, sondern unter Umständen verlängert werden kann. Ich mache Sie aufmerksam, dass Sie in § 283 eine sehr wichtige Aenderung aufgenommen haben, indem Sie als letztes Alinea beifügen: «In denjenigen Fällen, welche zufolge des Artikels 29 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 rekursweise vor das Bundesgericht gebracht werden können, ist das Begehren einer Partei hinreichend, um die Uebergehung des Amtsgerichts zu bewirken.» Dies trifft eben bei Ehescheidungsprozessen zu, die in Zukunft alle vor Bundesgericht gezogen werden können, und bei denen deshalb die eine Partei die andere nöthigen kann, die erste Instanz zu umgehen und den Prozess direkt vor den Appellations- und Kassationshof zu bringen. Will sie das, so muss sie von Anfang an das ordentliche schriftliche Verfahren einschlagen; will sie hingegen das protokollarische Verfahren, so kann sie das; aber dann muss sie alle drei Instanzen durchlaufen. Dies ist also ein Beweis, dass das protokollarische Verfahren bei Ehescheidungen eine Verlangsamung des Prozesses bewirken wird, indem man in Folge davon drei Instanzen hat, statt nur zwei. Nachdem aber sowohl der Berichterstatter der Regierung als der der Kommission erklärt haben, dass meine Bemerkungen bei der zweiten Berathung berücksichtigt werden sollen, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Abschnitt 8 wird mit der zugegebenen Modifikation von § 315 genehmigt.

Abschnitt 9.

Berichterstatter der Kommission. Dieser Abschnitt beschlägt im besondern Theil den Titel IV von den Rechtsmitteln und bedarf keines weiteren Kommentars, indem er bloss in § 354 die Abänderungen, betreffend die Appellation gegen den Beweisentscheid, enthält, welche schon in dem Kapitel über die Beweisführung erörtert worden sind.

Abschnitt 9 (§§ 341, 342 und 354) wird genehmigt.

Abschnitt 10.

Berichterstatter der Kommission. In dem Kapitel von der Beschwerdeführung Titel V des besonderen Theiles finden Sie eine einzige Abänderung. Wir stellen hier, im geraden Gegensatze zu den jetzigen Vorschriften, den Satz auf, dass in laufenden Geschäften eine Partei nur ausnahmsweise einen Rechtsstillstand verlangen kann. Diese Vorschrift verfolgt die gleiche Tendenz, wie schon eine Reihe anderer Bestimmungen, nämlich Schleppereien zu verhindern.

Abschnitt 10 (§ 371) wird genehmigt.

Abschnitt 11.

Berichterstatter der Kommission. Es behandelt dieser Abschnitt den Titel VI des besonderen Theiles, welcher von den Schiedsrichtern handelt. Ich mache hier auf zwei Punkte aufmerksam. Wenn bisher in einem Vertrage gesagt war, dass allfällige Streitigkeiten aus demselben schiedsrichterlich erledigt werden sollen, so war dies ungültig, wenn nicht zugleich gesagt wurde, wie die Schiedsrichter zu wählen seien. In Folge dessen wurde in den Verträgen meistens vorgeschrieben, jede Partei habe einen Schiedsrichter zu bezeichnen und der Gerichtspräsident den dritten. Eintretenden Falles wählte dann jede Partei ihren Advokaten in das Schiedsgericht, und nur der eine

vom Gerichtspräsidenten gewählte war der wirkliche Schiedsrichter. Es war diese Organisation der Schiedsgerichte ein wahrer Hohn auf die Rechtsprechung und das Prinzip der Schiedsgerichte überhaupt; sie war aber bis dahin die Regel.

Nun wollen wir den Parteien an die Hand gehen, ein solches Verfahren nicht mehr einzuschlagen, und glauben dies am besten dadurch erreichen zu können, dass wir die Gültigkeit der Kompromissklausel nicht von der Angabe der Art und Weise der Wahl der Schiedsrichter abhängig machen, so dass es nicht mehr nöthig ist, gleichzeitig zu bestimmen, wie die Schiedsrichter ernannt werden sollen. Das Gesetz sagt in solchen Fällen, wie es gehen soll. Ist die Zahl der Schiedsrichter nicht im Vertrage bestimmt, so sind drei zu bezeichnen, allein alle drei Schiedsrichter müssen von beiden Parteien ernannt sein, und können sie sich nicht über dieselben einigen, so ernennt sie der Gerichtspräsident. Derselbe darf jedoch Niemanden als Schiedsrichter ernennen, der in der Sache als ordentlicher Richter rekusirt werden könnte. Fällt ein Schiedsrichter weg, so haben die Parteien und eventuell der Gerichtspräsident an dessen Stelle einen andern zu bezeichnen. Wir wollen also nicht mehr die Advokaten der Parteien im Schiedsgerichte haben, sondern wirkliche Richter. Das Verfahren, welches wir Ihnen vorschlagen, wird das schiedsrichterliche Verfahren in besseren Ruf bringen. Wenn allfällig Streitigkeiten über die Ernennung der Schiedsrichter stattfinden, so sollen dieselben wie bisher durch den ordentlichen Richter entschieden werden. Es sollen dabei aber nur dann Parteivorträge beim Appellationshofe stattfinden, wenn es sich um eine wichtige prinzipielle Frage handelt.

Genehmigt.

Abschnitt 12.

Berichterstatter der Kommission. Dieser letzte Abschnitt beschlägt den Titel VII des besonderen Theiles von der Vollstreckung der Urtheile. Hat Jemand ein Urtheil in der Hand, das er nach vielem Kampfe und Kosten endlich erwirkt hat, so soll er es auch exequiren können, ohne dass ihm chicanöse Schwierigkeiten bereitet werden. Zu diesem Zwecke bestimmt § 401: «Die Vollziehung eines rechtskräftigen Urtheils kann von der unterlegenen Partei nur in dem Falle gehindert werden, wenn sie sogleich durch Urkunden zu beweisen im Stande ist, dass sie dem Urtheile bereits Folge geleistet, oder dass ihr der Impetrant die Verbindlichkeit erlassen hat. Ist seit der Ausfällung des Urtheils die ordentliche Verjährungsfrist abgelaufen, so findet überdiess die Einrede der Verjährung statt.» Trotz dieser Vorschrift geschieht es aber mitunter, dass Gerichtspräsidenten, auch ohne Vorweisung von Quittungen oder anderen Liberationsurkunden, die Einwendung gegen die Exekution eines rechtskräftigen Urtheils gestatten und die Vorladung zur Verhandlung des Einspruches auf einen Monat hinaus erlassen. Inzwischen bleibt dann die Vollziehung eingestellt, und der Gläubiger kann nichts dagegen machen. Deshalb fügen wir jetzt bei: «Ohne Vorweisung solcher Urkunden darf der Richter bei eigener Verantwortlichkeit weder eine daherige Ladung bewilligen, noch die Vollziehung einstellen.» Durch diese Vorschrift soll dem erwähnten Missbrauche abgeholfen werden.

Genehmigt.

Art. 2.

Berichtersttater der Kommission. Art. 1 der Vorlage umfasst alle Artikel, welche abgeändert werden, und Art. 2 bestimmt sodann, dass das vorstehende Gesetz mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft trete, eine Vorschrift, die keiner Erklärung bedarf.

Genehmigt.

Eingang.

Ohne Bemerkung genehmigt.

Die Umfrage über das Zurückkommen auf einzelne Artikel und über Stellung von Zusatzanträgen wird nicht benutzt.

Es folgt die

Gesammtabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes . .	95 Stimmen.
» Verwerfung	Niemand.

Hierauf kommt der von der Kommission für den Gesetzesentwurf betreffend Vereinfachung und Abkürzung des Civilprozessverfahrens im Zusammenhange mit diesem Entwurfe gestellte Antrag betreffend das

Verfahren bei den Gerichtspräsidentenwahlen,

zur Behandlung, welcher Antrag lautet:

Der Regierungsrath ist eingeladen, in geeigneter Weise dafür zu sorgen, dass in Zukunft bei der Wahl

der Gerichtspräsidenten das nachfolgende Verfahren beobachtet wird:

a. Die Wahlversammlung des Amtsbezirks macht den ihr zukommenden zweifachen Vorschlag, nachdem das Obergericht den seinigen gemacht hat.

b. Dabei steht es ihr frei, den Vorschlag des Obergerichts, sei es ganz oder theilweise, auch zu dem ihrigen zu machen.

Brunner, als Berichterstatter der Kommission. Ueber diesen Antrag habe ich mich bereits bei Behandlung der Kompetenzerhöhungen ausgesprochen, und ich habe dem dort Gesagten nichts weiter beizufügen.

Genehmigt.

Herr *Bützberger*, Gerichtspräsident von Trachselwald, leistet als neugewähltes Mitglied des Obergerichtes den verfassungsmässigen Eid.

Dekretsentwurf

über

die Hausthierpolizei.

(Siehe Seite 121 hievor.)

Es folgt die artikelweise Berathung.

§ 1.

v. *Steiger*, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Nachdem ich mich in der allgemeinen Umfrage über die Gründe ausgesprochen, welche den Regierungsrath bewogen haben, einen Dekretsentwurf über die Hausthierpolizei vorzulegen, erlaube ich mir, in möglichster Kürze bei den einzelnen Artikeln die nöthigen Erläuterungen beizufügen. Art. 1 ist selbstverständlich. Das Bundesgesetz vom 8. Februar 1872 gibt dem Bunde die Kompetenz, in Seucheangelegenheiten das Nöthige anzuordnen. Der Bund hat jeweilen die Gültigkeitsdauer der Gesundheitsscheine zu bestimmen, den Bann oder eine Sperre zwischen dem einen und andern Kanton zu verhängen u. s. w. Es ist schon vorgekommen, dass, wenn kantonale Behörden von sich aus eine Sperre gegen einen andern Kanton aus Grund dieser oder jener auftretenden Seuche verhängten, diese Massregel vom Bunde wieder aufgehoben wurde. Wir müssen also hier die durch das Bundesgesetz über die Seuchenpolizei vorbehaltene Kompetenz des Bundes natürlich voraussetzen. Unter dieser Voraussetzung aber muss dann die ganze übrige Aufsicht über die Hausthierpolizei dem Regierungsrathe zustehen, wie es schon bisher der Fall war.

Genehmigt.

---

§ 2.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird bestimmt, dass die Oberleitung der Hausthierpolizei Sache der Direktion des Innern sei als derjenigen Direktion, welcher das Gesundheitswesen zugetheilt ist. Als berathende Fachbehörde soll derselben die Veterinärsektion des Sanitätskollegiums zur Seite stehen. Diese Einrichtung haben wir schon bisher gehabt.

Genehmigt.

---

§ 3.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Bereits im Eingangsberichte habe ich erwähnt, dass der § 3 eine neue Einrichtung hinsichtlich unserer Hausthierpolizei in's Auge fasst. Es betrifft dies das Institut der Kreisthierärzte. Ich habe bereits darauf hingewiesen, wie seit längern Jahren sich mehr und mehr das Bedürfniss geltend gemacht hat, bestimmte Organe zu haben, durch welche die kantonalen Gesundheitsbehörden ihre nothwendigen Massregeln und Verfügungen ausführen können. Ich habe die Gründe angeführt, warum die Regierung den Boden verlassen hat, den ein früherer Gesetzesentwurf eingenommen, wonach fix besoldete Kreisthierärzte in Aussicht genommen worden und zwar in der kleinen Zahl von nur zwölf für den ganzen Kanton. Wir stellen uns auf den Boden, dass wir keine besoldeten Beamten aufstellen, sondern nur auf dem Gebiet der Viehgesundheitspolizei das Gleiche einführen wollen, was wir auf dem Gebiet der Menschengesundheitspolizei, des Impf- und Blatternwesens in den Personen der Impfärzte besitzen. Wie jeder Impfarzt seinen bestimmten Kreis, der nicht zu gross gemacht werden darf, besitzt, um Alles, was mit dem Impf- und Blatternwesen zusammenhängt, zu besorgen und dafür verantwortlich zu sein, wie er gewisse Kompepetenzen hat, um beim Ausbruch einer Epidemie das Nöthige anzuordnen, und im Uebrigen direkt mit der Direktion des Innern verkehrt, so dass der oft zeitraubende Umweg durch das Regierungsstatthalteramt nicht nöthig ist, so möchten wir in der Person einer ziemlich grossen Zahl von Kreisthierärzten uns Organe schaffen, die uns die Garantie bieten würden, dass sofort beim Ausbruch einer Seuche das Nöthige angeordnet würde, und durch welche wir direkt die erforderlichen Verfügungen treffen könnten. Ich habe bereits im Eingangsberichte darauf hingewiesen, dass

eine grosse Zahl schweizerischer Kantone, und zwar solche, deren Viehgesundheitspolizei und speziell deren Seuchenpolizei zu den bessern gehört, und die überhaupt in der Sache eine gute Ordnung haben und in Zeiten von Epidemien günstige Resultate aufweisen, wie Zürich, Thurgau, St. Gallen, Aargau, Solothurn, Freiburg, Glarus, dieses Institut schon seit längerer Zeit haben, theilweise sogar in der Form besoldeter Beamten. Ich erlaube mir, heute noch die Bemerkung beizufügen, dass wir Berner speziell im Jura Gelegenheit haben, im Verkehr mit den Nachbarstaaten den Unterschied zwischen der deutschen Ordnung und der französischen Unordnung wahrzunehmen. Es bestehet ein ganz bedeutender Unterschied zwischen den Zuständen im Elsass und denjenigen in dem Theil Frankreichs, der an den bernischen Jura stösst. Im Elsass herrscht eine gute Ordnung, und man kann sich auf die ausgestellten Gesundheitsscheine verlassen. Man kann sich darauf verlassen, dass, wenn irgendwo im Elsass die Maul- und Klauenseuche oder die Lungenseuche ausbricht, sofort das Nöthige angeordnet wird, dass wir davon Kenntniss erhalten, und dass die Schutzmassregeln im Grenzverkehr beobachtet werden. Ganz anders in Frankreich: dort können wir uns weder auf die Genauigkeit der Gesundheitsscheine verlassen, noch darauf, dass beim Ausbruch einer Seuche die nöthigen Massregeln angeordnet und die Grenzbeamten angewiesen werden, das Erforderliche zu beobachten. Im Elsass hat man eben bestimmte Thierärzte, welche als Kreisthierärzte mit der Aufsicht und Handhabung dieser Angelegenheit betraut sind, während das in Frankreich fehlt. Der Maire, der Préfet hätte auch die Pflicht, aber er kann sagen: ich weiss nichts davon, es ist mir keine Anzeige gemacht worden u. s. w.

Diese Erfahrungen, zusammengehalten mit denjenigen, welche die schweizerischen Kantone selbst gemacht, haben uns davon überzengt, dass wir mit der Einführung des Instituts von Kreisthierärzten, denen bestimmte Pflichten auferlegt würden, einen glücklichen Schritt in Bezug auf die ganze Seuchenpolizei thun würden. Da ich gerade den Jura erwähnt habe, erlaube ich mir auf die Erfahrungen hinzuweisen, welche wir dort hinsichtlich der Praxis in vielen Gegenden gemacht haben. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat bereits darüber gesprochen. Bekanntlich herrschte im Juli, August und September 1880 in einem Theile des Jura, im Amtsbezirk Pruntrut und in einem Theile des Amtsbezirks Münster, die Lungenseuche. Da wir keine bestimmten Organe besitzen, wurde es nothwendig, von hier aus einen Kommissär hinzusenden, und zwar in der Person des Herrn Berdez, Professors der hiesigen Thierarzneischule. Derselbe hielt sich mehrere Wochen im Jura auf und hatte die Aufgabe, dieser Seuche seine Aufmerksamkeit zu schenken und das Nöthige vorzukehren. Er musste natürlich vor allen Dingen den Spuren der Entstehung der Seuche nachforschen, um, wo möglich, überall das Erforderliche vorzukehren, wo man vermuthen konnte, dass die Seuche vielleicht auch bereits in verborgener Weise vorhanden sei. Zu dem Zwecke verschaffte er sich die Gesundheitsscheine, welche für die an Lungenseuche erkrankten Thiere ausgestellt worden waren. Bei dieser Gelegenheit stellte es sich heraus, dass dort eine kollosale Unordnung und Gewissenlosigkeit in der Ausstellung von Gesundheitsscheinen herrscht, wovon Ihnen der Präsident der Kommission bereits Mittheilung gemacht hat. Es wurden nämlich Scheine ausgestellt, in denen der Ort nicht angegeben wurde, wohin das Thier gebracht werden solle. Die Viehinspektoren liessen entweder diesen Theil der Scheine en blanc, so dass der betreffende Händler das Thier hinführen konnte, wo er wollte, oder sie bemerkten, das Thier würde geführt où bon lui semble, oder où il voudra. Man konnte daher an der Hand dieser Scheine nicht verfolgen, wohin die Thiere gebracht worden waren. Die Händler konnten mit dem gleichen Scheine zwei- bis dreimal den Ort wechseln. Es ist dies eine Manipulation, welche direkt den bundesgesetzlichen Vorschriften widerspricht. Diese Praxis ist aber seit Jahren befolgt worden, und ich bin überzeugt, dass sie noch jetzt vorkommt. Nun würde unter die Obliegenheiten der Kreisthierärzte auch die Beaufsichtigung der Viehinspektoren hinsichtlich der Ausstellung von Gesundheitscheinen fallen. Es müsste in regelmässigen Zwischenräumen, sei es viertel- oder halbjährlich eine Kontrole der Viehinspektoren stattfinden, und auf diese Weise könnte derartigen Unordnungen abgeholfen werden.

Was den Charakter dieser Beamten betrifft, so wird in Art. 6 des vorliegenden Dekretes bestimmt, worin die Pflichten derselben bestehen. Ich will hier darauf hinweisen, damit man sich überzeugen kann, dass diesen Beamten keine Kompetenzen eingeräumt werden sollen, die in die persönliche Freiheit der Vieheigenthümer eingreifen. Es ist bemerkt worden, man fürchte das Institut der Kreisthierärzte deshalb, weil sie in alles Mögliche hineinregieren, weil sie befehlen werden, wie ein Stall gebaut werden solle u. s. w., Davon ist keine Rede. Sie sollen einfach das Organ bilden, durch welches wir die Gesundheitspolizei handhaben können, sie sollen den untern Beamten, den Viehinspektoren, Fleischinspektoren u. s. w., einerseits mit ihrer Aufsicht an die Hand gehen und ihnen anderseits die nöthige Anleitung, die nöthige Auskunft und den nöthigen Rath zu ihrer Amtsführung geben. Ich begreife ganz gut, dass sich einige Abneigung gegen die Einführung einer neuen Beamtung geltend macht, und ich würde dieser Abneigung vollständig Recht geben, wenn es sich darum handeln sollte, eine neue Klasse von Beamten mit so und so viel hundert und tausend Franken Besoldung einzuführen. Etwas anderes aber ist es, wenn wir verlangen, dass wir bestimmte Persönlichkeiten bekommen, auf die wir uns verlassen können, und von denen wir sicher sind, dass sie die nöthige Aufsicht im Gebiete der Seuchenpolizei ausüben. Es ist nicht sowohl die Bevölkerung, welche es am meisten empfindet, dass wir in Seucheangelegenheiten ein zu langsames, zu schwerfälliges Verfahren haben, sondern namentlich die kantonale Behörde leidet darunter, dass uns die nöthigen Organe fehlen, um rasch und erfolgreich einzuschreiten. Die Bevölkerung spürt das nicht, allein wir spüren es, wenn in Folge zu langsamen Einschreitens ein grösserer Schaden entsteht. Man klagt dann über die kantonale Behörde und wirft ihr vor, sie hätte rascher einschreiten sollen. Es ist auch unzweifel-

haft, dass der Nutzen einer sicherern Organisation und eines raschern Vorgehens dem Lande selbst in grossem Masse zu gut kommen wird und bedeutender Schaden verhütet werden kann. Ein grosser Verlust auf dem Nationalvermögen kann oft verhindert werden, wenn gleichzeitig von sachkundiger Seite die nöthigen Schritte gethan werden. Gerade bei der vorhin erwähnten Gelegenheit, wo man einen Kommissär in den Jura senden musste, haben wir gesehen, wie rathlos und zusammenhanglos die Viehinspektoren und auch die Thierärzte dastanden. Bekam Einer von einem Falle Kenntniss, so that er, was er konnte, allein er hatte keine Kompetenz, von sich aus etwas anzuordnen und nachzufragen, woher die Ansteckung komme u. s. w. Wir hätten eine abscheuliche Geschichte gehabt, welche uns nicht nur Fr. 20,000 gekostet hätte, sondern in die Hunderttausende hätte gehen und ungeheure Verwüstungen in dem Viehstande des Jura hätte anrichten können, wenn man nicht zu dem Hülfsmittel der Absendung eines besondern Kommissärs gegriffen hätte. Etwas dieser Art, was wir in ausserordentlichen Zeiten durch Absendung eines Kommissärs erreichen konnten, würde nun regelmässig eingeführt, so dass wir überall diejenigen Organe hätten, deren wir bedürfen.

Ich habe bereits im Eingangsberichte erwähnt, dass, ausser dem Punkte der Besoldung, auch noch in einem andern Punkte ein ganz anderer Boden eingenommen worden sei, als im Gesetzesentwurfe von 1875. Wir beabsichtigen nicht, eine kleine Zahl von Thierärzten zu Kreisthierärzten zu machen, sondern es soll wenigstens in jedem Amtsbezirke ein solcher vorhanden sein. Ich habe noch in den letzten Tagen wiederholt die Eintheilung entworfen, wie sie sich gestalten müsste, und ich habe die Ueberzeugung gewonnen, dass wir in einer sehr grossen Zahl von Amtsbezirken nicht nur einen, sondern zwei und sogar drei Kreisthierärzte haben müssten, um einerseits dem Publikum den Verkehr mit denselben zu erleichtern, und anderseits um die Kosten weiter Reisen zu ersparen. Wir haben im Kanton fünf Amtsbezirke, die überhaupt nur einen Thierarzt besitzen. Dort gibt sich die Sache von selbst, indem man diesem Thierarzt die Kompetenzen eines Kreisthierarztes gibt. In andern Amtsbezirken ist die Zahl der Thierärzte grösser, wenn man aber durchschnittlich 2—3 Kreisthierärzte für jedes Amt in Aussicht nimmt, so kommen wir dazu, dass bedeutend mehr als die Hälfte sämmtlicher Thierärzte zu Kreisthierärzten gemacht werden. Wir würden diejenigen auswählen, welche wir als zuverlässig und sicher ansehen können. Diese Eigenschaften sind ganz besonders nöthig mit Rücksicht auf die Entschädigungen, welche in viel höherm Masse als bisher aus der Viehentschädigungskasse für Viehverluste ausgerichtet werden sollen. Es wird besonders von den Verfechtern der Milzbrandentschädigung eingesehen und zugegeben, dass man es unmöglich wagen dürfte, diese Entschädigung einzuführen, wenn man nicht bestimmte, verantwortliche Kreisthierärzte hätte, deren Gutachten den Charakter der Zuverlässigkeit hat. Denn dass nicht jedes thierärztliche Zeugniss diesen Charakter habe, darüber brauche ich mich sicher nicht auszusprechen. Es sind Ihnen ganz gewiss mehr als mir solche Beispiele bekannt, wo aus Gutmüthigkeit und Leichtfertigkeit oft solche Zeugnisse ausgestellt worden sind.

Das zweite Alinea des § 3 bestimmt, dass zu dem Amte eines Kreisthierarztes nur solche patentirte Thierärzte wählbar seien, welche sich über Kenntniss der einschlagenden Gesetzgebung ausgewiesen haben. Wir denken da nicht etwa an ein neues Examen, das die betreffenden Thierärzte ablegen müssten, aber es hat die Bestimmung darin ihren Grund, dass das blosse Patent eines Thierarztes, der z. B. noch nicht praktizirt hat, absolut keine Garantie dafür bietet, dass er auch mit den Gesetzesbestimmungen über den Viehverkehr und die Seuchenpolizei, über den Verkehr mit den Gesundheitsscheinen u. s. w. vertraut sei. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass hie und da ein junger Thierarzt, der vielleicht ein ganz gutes Examen abgelegt hat, diese Gesetzesbestimmungen nicht kannte. Es kommt dies auch bei den Menschenärzten vor. Die eidgenössische Prüfung, auf welche hin das Diplom ertheilt wird, befasst sich eben rein mit der wissenschaftlichen Seite des ärztlichen Berufes. Hat sich nun Einer bereits in der Praxis befunden, und weiss man, dass er die betreffende Gesetzgebung kennt, so ist es klar, dass man da keinen nähern Ausweis verlangt. Würde Einer, den man in der Praxis noch nicht kennen lernen konnte, verlangen, zum Kreisthierarzt ernannt zu werden, so würde es vielleicht am einfachsten sein, ihn über die einschlagende Gesetzgebung zu prüfen. Jedenfalls muss er dieselbe kennen, sowie man auch vom Impfarzte verlangt, dass er die einschlagende Gesetzgebung kenne. Hinsichtlich der Amtsdauer der Kreisthierärzte wird im dritten Alinea bestimmt, dass dieselbe eine vierjährige sein soll. Verlässt ein Kreisthierarzt seinen Wohnort, so soll die Direktion des Innern entscheiden, ob er sein Amt fortbehalten, oder ob der Kreis einem andern Thierarzte zu übergeben sei. Es entspricht dies genau den Bestimmungen, welche hinsichtlich der Impfärzte in Kraft bestehen.

Herzog, als Berichterstatter der Kommission. Ich will ebenfalls nicht wiederholen, was bereits bei der Eintretensfrage angeführt worden ist, um die Nothwendigkeit der Kreisthierärzte und ihren engen Zusammenhang mit dem Dekret über die Viehentschädigungskasse zu beweisen, hauptsächlich in Bezug auf die projektirte Entschädigung für Milzbrand. Dagegen mache ich auf einen Punkt aufmerksam. Bis dahin sind unsere Seuchen meist vom Auslande eingeschleppt worden, die Lungenseuche und die Maul- und Klauenseuche von Frankreich, letztere auch von Italien, und zwar auf drei Wegen, über Genf, Tessin und Graubünden. In Zukunft wird dies noch mehr der Fall sein, weil immer neue Verkehrswege eröffnet werden. Wenn die Gotthardbahn eröffnet wird, werden wir ohne Zweifel aus Italien, wo in diesen Dingen grosse Unordnung herrscht, sehr häufig die Maul- und Klauenseuche erhalten. In einigen Jahren wird die Arlbergbahn eröffnet werden, auf welcher uns aus dem Tyrol und aus Ungarn Seuchen gebracht werden können. Es ist daher nöthig, Kreisthierärzte einzuführen, weil man beständig auf dem Anstand sein muss, um, wenn eine Seuche sich zeigt, sofort einschreiten zu können.

Trachsel in Niederbütschel. Da ich als Thierarzt und als vieljähriges Mitglied des Sanitätskollegiums häufig Gelegenheit hatte, mit Seuchenkrankheiten mich zu befassen, bin ich so frei, einige Ansichten über diesen Dekretsentwurf mitzutheilen. Vor Allem aus muss ich sagen, dass ich der Aufstellung von Kreisthierärzten nicht entgegentreten werde. Dieselben sind von den Berichterstattern so empfohlen, dass ich keine Opposition machen will. Dagegen finde ich einen Mangel im Dekret, den ich nicht übergehen möchte. Ich bin mit den Berichterstattern durchaus einverstanden, dass zur Verhinderung der Verbreitung von Seuchenkrankheiten es vorzüglich darauf ankommt, dass dieselben frühzeitig erkannt und Vorkehren dagegen getroffen werden. Hat eine Seuche einmal einen gewissen Umfang erreicht, so ist man sozusagen fast ohnmächtig dagegen. Wird nun aber durch die gegenwärtige Gesetzgebung und durch das vorliegende Dekret der Zweck erreicht? Ich glaube es nicht. In der gegenwärtigen Gesetzgebung ist der § 12 des Bundesgesetzes über die Viehseuchen massgebend, welcher lautet: «Damit die zur Bekämpfung der Seuche erforderlichen Massregeln schnell getroffen werden können, sind die Eigenthümer von Hausthieren verpflichtet, von dem Vorkommen einer der genannten Krankheiten bei der Gemeindebehörde sogleich Anzeige zu machen. Die nämliche Verpflichtung haben auch die Thierärzte, Fleischbeschauer und Viehinspektoren, sowie alle Polizeibediensteten, wenn sie von dem Vorhandensein einer solchen Krankheit Kenntniss erhalten.» Sodann sagt § 38: «Alle mit diesem Gesetze im Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen im Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft sind aufgehoben.»

Da wird also bestimmt, was die Thierärzte zu thun haben, und es sind dieselben ganz gleich gestellt, wie jeder Fleischbeschauer, Viehinspektor und, ich möchte fast sagen, Wasenmeister. Sie sind durchaus nicht anders behandelt, sie sollen einfach Kenntniss geben von dem Ausbruch einer Seuche. Wie geht nun das zu? Die Gemeindebeamten, seien es Inspektoren oder Gemeindepräsidenten, wissen, wenn sie nicht besondere Kenntnisse haben, fast nicht, was sie thun sollen. Sie lassen die Sache liegen, endlich aber machen sie dem Regierungsstatthalter Anzeige. Unterdessen hat sich die Seuche ausgebreitet. Wird es besser gehen mit dem gegenwärtigen Dekret? Wenn Kreisthierärzte gerade in ihrem Bezirke eine Seuche antreffen, werden sie sofort die nöthigen Anstalten treffen und ihren Bericht eingeben. Trifft aber ein Kreisthierarzt eine Seuche ausserhalb seines Bezirks, so wird hier nirgends gesagt, was er zu thun hat. Nach dem Bundesgesetz soll er der Gemeindebehörde Anzeige machen, und da wird die gleiche Verschleppung stattfinden, wie bisher. Ich will hier nicht einen Antrag stellen, werde mir aber erlauben, bei der Behandlung des letzten Artikels zu beantragen, es seien durch eine Instruktion des Regierungsrathes die Obliegenheiten und Pflichten der Thierärzte im Allgemeinen zu bestimmen.

Ich will noch Folgendes beifügen: Gegenwärtig sind die Thierärzte nach dem Bundesgesetze verpflichtet, der Gemeindebehörde Anzeige zu machen, und nach dem Tarif beziehen sie für ihren Bericht 1 Fr. Für ein einfaches Berichtlein ist das genug, allein für etwas mehr ist es zu wenig. Daher geschieht es, dass die Thierärzte sich so viel als möglich der Sache entziehen, und so entstehen Verschleppungen der Seuche. Ein Beispiel: Die Neunenenalp liegt in drei Gemeinden und in drei Amtsbezirken, nämlich in Rüeggisberg im Amt Seftigen, in Rüschegg im Amt Schwarzenburg und in Blumenstein im Amt Thun. Nehmen wir an, es werde ein Thierarzt aus dem Amt Seftigen auf die Neunenenalp berufen. Er findet die Seuche vor, allein die betreffenden Thiere befinden sich in der Gemeinde Blumenstein im Amt Thun. Er hat daher weiter nichts zu thun und geht heim. Am folgenden Morgen macht er dem Gemeindepräsidenten von Blumenstein von der Sache Anzeige. Diese Anzeige trifft, wenn es gut geht, am nächsten Tage in Blumenstein ein. Der dortige Gemeindepräsident meldet die Sache dem Kreisthierarzte, der wahrscheinlich in Thun sein wird. Nach zwei oder drei Tagen begiebt sich der Kreisthierarzt von Thun auf die 5—6 Stunden entfernte Neunenenalp. Unterdessen hat sich die Seuche auch auf die übrigen Theile derselben verbreitet. Der Kreisthierarzt trifft die nöthigen Vorkehren, soweit es seinen Bezirk angeht, und macht Anzeige an die Direktion des Innern. Diese wird den Regierungsstatthaltern von Seftigen und Schwarzenburg Kenntniss geben und diese werden die Kreisthierärzte hinsenden. Inzwischen hat aber die Seuche sich weiter verbreitet und herrscht nun vielleicht auch auf Alpen im Amtsbezirk Niedersimmenthal. Die Zeit, wo man die Seuche mit Leichtigkeit hätte unterdrücken können, ist vorbei.

Ich finde, das vorliegende Dekret beseitige die in der gegenwärtigen Gesetzgebung vorhandenen Uebelstände nicht. Ich möchte daher, dass jeder Thierarzt verpflichtet würde, die nöthigen Vorkehren zu treffen und direkt und ohne Umweg dem betreffenden Kreisthierarzte Kenntniss zu geben. Dann sollte man aber die Thierärzte für ihre Bemühungen auch entsprechend entschädigen, nicht bloss mit einem Fränklein. Ich werde dann bei einem spätern Artikel einen entsprechenden Antrag stellen.

§ 3 wird unverändert angenommen.

---

§ 4.

Berichterstatter des Regierungsrathes. In einem ersten Entwurfe war in Aussicht genommen, dass zwar den Kreisthierärzten keine Besoldung gegeben werden solle, dass ihnen aber, wenn sie sich in einem Jahre bei gefährlichen Seuchen ganz besonders verdient gemacht haben, eine Gratifikation ausgerichtet werden könne. Bei den Besprechungen, welche ich in verschiedenen landwirthschaftlichen und ähnlichen Vereinen über den Entwurf habe abhalten lassen, habe ich bemerkt, dass man sich an dieser Bestimmung stösst. Wir haben daher dieselbe gestrichen, so dass nun die Kreisthierärzte einzig und allein auf die tarifmässigen Gebühren angewiesen sind.

Ich erlaube mir, die Hauptbestimmungen des Tarifs

mitzutheilen. Wir haben einen Medizinaltarif, der für die Aerzte, Apotheker, Thierärzte, Zahnärzte und Hebammen gilt. Derselbe bestimmt für Verrichtungen im Auftrage von Behörden, und das würde hier zutreffen, folgende Weg- und Zeitvergütung: für 1/4 bis 1/2 Stunde Entfernung 1 Fr., für 1/2—1 Stunde Entfernung 2 Fr. und für jede weitere Stunde ebenfalls 2 Fr. In der Privatpraxis können sie höher gehen, nämlich auf 3 Fr. bei einer Stunde Entfernung und für jede weitere Stunde auf 3 Fr. Indessen ist mir bekannt, dass im Allgemeinen die Thierärzte nicht auf dieses Maximum gehen.

Es ist in den letzten Tagen von zwei Mitgliedern des Grossen Rathes die Ansicht geäussert worden, es sollte vielleicht für die Kreisthierärzte ein besonderer Tarif vom Regierungsrathe erlassen werden, weil der allgemeine Tarif zu hoch sei. Wenn man aber den Tarif näher prüft, so kann man ihn nicht zu hoch finden, und ich glaube, es sei das richtigste, dass der Kreisthierarzt bezahlt werde, wie jeder Thierarzt für seine Gänge entschädigt wird.

Berichterstatter der Kommission. Bis dahin sind sämmtliche Thierärzte, wenn sie als Polizeithierärzte funktioniren mussten, nach dem bestehenden Tarife bezahlt worden. Man sieht, wie verschieden da die Meinungen sind. Herr Trachsel hat gesagt, Fr. 1 für eine Anzeige sei zu wenig, während ich heute äussern hörte, der gegenwärtige Tarif stelle zu hohe Ansätze auf. Wie aber bereits der Herr Direktor des Innern bemerkt hat, ist der bestehende Tarif durchaus nicht übertrieben, sondern bewegt sich in bescheidenen Ansätzen.

Willi. Es heisst hier, es sollen die Entschädigungen der Kreisthierärzte nach dem in Kraft bestehenden Tarif für Medizinalpersonen berechnet werden. Ich habe gegen diesen Tarif nichts einzuwenden, sondern finde, es seien dessen Ansätze nicht zu hoch. Indessen möchte ich in § 4 das Datum dieses Tarifes beifügen, damit man sofort orientirt sei.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann dieser Ergänzung beipflichten. Es ist der Tarif vom 16. September 1876.

Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, es solle die Redaktion des § 4 des Entwurfes genügen. Bekanntlich werden Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Tarife von Zeit zu Zeit revidirt, und wenn der Tarif für die Medizinalpersonen abgeändert würde, müsste das vorliegende Dekret wieder dem Grossen Rath vorgelegt werden. Ich glaube daher, es sei einfacher, zu sagen: «nach dem in Kraft bestehenden Tarif».

Abstimmung.

Für die Redaktion des Entwurfes . . Mehrheit.
» den Zusatzantrag Willi . . . . Minderheit.

---

§ 5.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Vorschrift entspricht ganz genau dem Verfahren, das in Bezug auf die Impfärzte beobachtet wird.

Genehmigt.

Moschard beantragt, hier die Sitzung zu schliessen.

Dieser Antrag wird bestritten, aber vom Grossen Rathe mit Mehrheit genehmigt.

Schluss der Sitzung um 1 3/4 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Zehnte Sitzung.

Donnerstag den 9. März 1882.

Vormittags um 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Karrer.*

Nach dem *Namensaufrufe* sind 114 Mitglieder anwesend; abwesend sind 133, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Aellig, Arm, Aufranc, Bangerter in Langenthal, Boivin, Bühler, Bütigkofer,

Charpié, Débœuf, Etter, Flückiger, Friedli, Fueter, Geiser, Gouvernon, Grieb, v. Grünigen Joh. Gottl. in Saanen, Hess, Hiltbrunner, Hofer in Wynau, Hofer in Diesbach, Hofer in Bettenhausen, Indermühle, Ingold, Iseli, Kellerhals, Klening, Kohli, Lehmann in Bellmund, Lehmann in Biel, Linder, Mägli, Matti, Meyer in Gondiswyl, Michel in Aarmühle, Morgenthaler in Burgdorf, Müller, Nussbaum in Worb, Reber in Niederbipp, Rem, Rosselet, Roth, Röthlisberger, Schmid in Burgdorf, Schori, v. Sinner Eduard, Steck, Steinhäuslin, Wieniger in Krayligen, Zaugg, Zeesiger, Zeller, Zumsteg, Zürcher in Richisberg; *ohne* Entschuldigung: die Herren Affolter, Althaus, Bangerter in Lyss, Batschelet, Berger auf der Schwarzenegg, Bessire, Boss, Botteron, Brunner, Bühlmann, Burger, Burren, Carraz, Chappuis, Choquard, Clémençon, Dähler, Engel, Fattet, Fleury, Folletête, Francillon, Frutiger, Gasser, Glaus, Girardin, v. Graffenried, Grenouillet, v. Grünigen in Schwarzenburg, v. Grünigen Gabriel in Saanen, Gurtner, Gygax in Bleienbach, Haldi, Hartmann, Hennemann, Hofer in Signau, Hofmann, Hornstein, Jobin, Kaiser in Büren, Keller, Kohler in Thunstetten, Koller in Münster, Kuhn, Kummer, Lanz in Wiedlisbach, Lanz in Steffisburg, Marchand, Marti, Meister, Michel in Ringgenberg, Monin, Prêtre in Pruntrut, Queloz, Rebetez in Bassecourt, Rebetez in Pruntrut, Renfer, Riat, Rieben, Ritschard, Rolli, Ruchti, Schaad, Schär, Scheidegger, Schindler, Schmid in Wimmis, Schneider, Schwab, Sessler, Stämpfli in Boll, Stettler in Lauperswyl, Stettler Christ. in Eggiwyl, Steullet, Thönen in Frutigen, Trachsel in Mühlethurnen, Tschannen in Murzelen, Vermeille, Walther in Krauchthal, Zumwald.

Das *Protokoll* der vorhergehenden Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Dekretsentwurf

über

die Hausthierpolizei.

Fortsetzung der Berathung.

(Siehe oben S. 121 und 167.)

§ 6.

v. *Steiger*, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Artikel bedarf keiner weitläufigen Begründung, indem er, glaube ich, ziemlich deutlich und unmissverständlich ausspricht, was man den Kreisthierärzten für Pflichten auflegen will. Sie sind einerseits die Aufsichtspersonen über die Gemeindebeamten für die Hausthierpolizei und zugleich ihre Rathgeber. Sie sollen sie privatim und, wie es schon zu Zeiten praktizirt worden ist, durch Kurse, die man mit den Viehinspektoren abhält, instruiren, wenn etwa ein neues Gesetz in Kraft tritt, damit sie, was ihre Stellung gegenüber den oberen Behörden betrifft, gehörig unterrichtet werden.

Dann haben wir einen doppelten Verkehr des Kreisthierarztes in Aussicht genommen. Er muss sowohl mit dem Regierungsstatthalter als mit der Direktion des Innern verkehren. Wir möchten es namentlich vermeiden, dass die Kreisthierärzte sich nicht etwa als Beamte quasi neben die Regierungsstatthalter hinstellen und glauben, dass sie auf die Weisungen derselben nicht zu achten haben; sie sollen nicht gleichsam thierärztliche Regierungsstatthalter werden, sondern gleichwohl ihren Weisungen unterworfen bleiben. Was wir mit dem direkten Verkehr mit der Direktion des Innern bezwecken, habe ich schon gestern ausgeführt, nämlich raschere Kenntniss von vorkommenden Seuchefällen zu bekommen und rascher und direkter die nöthigen Weisungen geben zu können.

Herzog, als Berichterstatter der Kommission. Dass die in Ziff. 1 vorgesehene Belehrung der Gemeindebeamten nothwendig ist, habe ich bereits letzten Montag dargethan.

Ziff. 2 redet von der Ueberwachung derselben. Ich möchte hier hauptsächlich auf die Ueberwachung der Wasenmeister aufmerksam machen. Es gehen da noch Sachen, die nicht vorkommen sollten. Erst vor vierzehn Tagen ist der Fall vorgekommen, dass einem Bekannten von mir ein Pferd abgestanden ist. Das Thier wird auf den Wasenplatz gebracht und hätte dort beseitigt werden sollen. Der Wasenmeister zieht ihm die Haut ab und läuft davon, wie man vermuthet, mit Absicht, und während seiner Abwesenheit kommt alles Fleisch fort. Glücklicher Weise hatte das Pferd nicht an einer ansteckenden Krankheit gelitten; aber die Sache hätte dennoch sehr schlimme Folgen haben können. Die Ueberwachung der Wasenmeister ist also sehr nothwendig, aber auch die der anderen Gemeindebeamten.

Ziff. 3 sagt, es solle zweifach rapportirt werden, damit es um so schneller geht.

Ziff. 4 ist ebenfalls sehr nothwendig, weil manchmal in gewissen Fällen das Gerücht geht, es sei die und die Krankheit, und es nachher ganz etwas Anderes ist. Diese Bestimmung hat also namentlich den Nutzen, manchmal zu bewirken, dass solche Gerüchte verschwinden.

Was Ziff. 5 betrifft, so haben wir im Jahre 1873 gesehen, wie nothwendig diese Bestimmung ist. Damals ist von der Direktion des Innern zum ersten Mal die Ueberwachung des Eisenbahnverkehrs angeordnet worden, und da hat es sich gefunden, dass die Waggons für den Viehtransport seit der Eröffnung der Zentralbahn, d. h. seit 1857, nie geputzt worden waren, so dass sie als Mittel dienten, um gesunde Waare bei dem Transporte anzustecken.

Genehmigt.

---

§ 7.

Ohne Bemerkung genehmigt.

---

§ 8.

Berichterstatter des Regierungsrathes. § 8 enthält nichts wesentlich Neues, sondern stellt nur die verschiedenen Obliegenheiten der Ortspolizei in sanitarischer Hinsicht zusammen, des Zusammenhangs wegen, und damit die Ortspolizeibehörden auch wissen, für welche besonderen Zweige der Viehgesundheitspolizei sie die nöthigen Beamten anzustellen habe.

Genehmigt.

---

§ 9.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Beamtungen in den Einwohnergemeinden zur Vollziehung der verschiedenen Geschäftszweige der Viehgesundheitspolizei sind die gleichen, wie bisher. Es wird nur in der Beziehung eine einheitlichere Ordnung hineingebracht, dass man die Wahlart für alle Beamten gleichmässig festsetzt. Bisher wurden die Viehinspektoren von den Regierungsstatthaltern, gewöhnlich auf den Vorschlag der Gemeinderäthe, gewählt, hingegen die Marktinspektoren von den Gemeinderäthen, die Berginspektoren bald von den Regierungsstatthaltern, bald von den Gemeinderäthen. Wir möchten nun sämmtliche Wahlen einfach den Einwohnergemeinderäthen übertragen.

Es wird ferner insbesondere erwähnt, dass man als Fleischinspektoren vorzugsweise Thierärzte, wenn patentirte vorhanden sind, verwenden soll. Das ist eine Bestimmung, die dem Bundesgesetze selbst entspricht.

Genehmigt.

---

§ 10.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die verschiedenen Beamten sind natürlich von den Gemeinden zu entschädigen, sofern sie nicht bereits auf Gebühren angewiesen sind. Die Viehinspektoren z. B. werden nicht fix besoldet, sondern beziehen Gebühren für die von ihnen ausgestellten Gesundheitsscheine, ebenso vielfach auch die Fleischinspektoren. Die Marktinspektoren hingegen werden schon eher direkt von den Gemeinden bezahlt, und ich möchte in dieser Beziehung den Gemeinden vollständig freie Hand lassen.

Genehmigt.

---

§ 11

wird ohne Bemerkung genehmigt.

---

§ 12.

Berichterstatter der Kommission. Die Kommission stellt hier den Antrag, dass die Wahl der Gemeindebeamten und Stellvertreter der Bestätigung durch den Regierungstatthalter unterliegen soll, damit, wenn die Gemeindebehörden unpassende Wahlen treffen, Aenderungen getroffen werden können. In den meisten Fällen wird die Bestätigung nur eine Formsache sein; immerhin ist sie ein Sicherheitsventil.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath hat mit Mehrheit an der Fassung des Entwurfes festgehalten, da die Bestätigung durch den Regierungsstatthalter in der Regel nur eine Formsache sei. Ich persönlich opponire nicht.

Abstimmung.

Für den Artikel des Entwurfs . . . Mehrheit.

---

§ 13.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der zweite Abschnitt (§§ 13—16) handelt von den Gesundheitsscheinen. In dieser Beziehung ist man ziemlich genau gebunden durch das Bundesgesetz vom 8. Februar 1872 und die zugehörige Vollziehungsverordnung des Bundesrathes. In einzelnen wenigen Punkten hingegen haben die Kantone einigen Spielraum, und wir haben davon in dem Sinne Gebrauch gemacht, dass wir, soweit es möglich ist, durch dieses Dekret einige Erleichterungen im Verkehre einführen wollen.

In Bezug auf Ziff. 2 des § 13 hat bis jetzt nicht überall Gleichheit und gleiche Praxis geherrscht. Die einen Viehinspektoren sind strenger gewesen und haben auch Gesundheitsscheine verlangt, wenn ein Thier bloss während eines Tages sei es zur Arbeit, sei es zu einem anderen Zwecke in einen anderen Kreis und wieder heimgeführt worden ist; andere hingegen haben solche Fälle milder behandelt und keine Scheine dafür ausgestellt. Es wird nun hier ganz genau festgesetzt, dass, insofern es sich nicht um eine Handänderung handelt, nur dann ein Gesundheitsschein

ausgestellt zu werden braucht, wenn der Aufenthalt in einem anderen Inspektionsbezirke länger währt, als die Gültigkeit eines Scheines. Diese Dauer wechselt allerdings. Nach dem Bundesgesetze sollte sie vierzehn Tage betragen; seit mehreren Jahren ist sie aber auf acht Tage beschränkt und während Zeiten starker Seuchen sogar hin und wieder auf drei Tage. Nun müssen wir uns immer an diese Dauer halten; aber wir möchten nicht, dass, wenn z. B. ein Bauer ein Stück seines Heimwesens in einem andern Inspektionsbezirke hat und mit seinem Vieh zum Arbeiten hinüber- und wieder heimgeht, er deshalb der Plackerei ausgesetzt wäre, einen Schein haben zu müssen. Bloss bei eigentlichem bleibenden Aufenthalte in Folge von Umzug in einen anderen Kreis müsste er einen Gesundheitsschein haben.

Berichterstatter der Kommission. Es ist bei der Vorberathung übersehen worden, dass der Wortlaut von Ziffer 1 u. ff. nicht ganz gleich ist, wie im Bundesgesetze. Dort ist nämlich überall der Ausdruck « Inspektionskreis » gebraucht, während es hier heisst « Inspektionsbezirk ». Ich möchte daher beantragen, überall das Wort « Inspektionsbezirk » durch « Inspektionskreis » zu ersetzen.

Der *Berichterstatter* des Regierungsrathes erklärt sich einverstanden.

§ 13 wird mit dieser Modifikation genehmigt.

---

§ 14.

Berichterstatter des Regierungsrathes. § 14 behandelt eine besondere Art der Erleichterung im Verkehre mit Gesundheitsscheinen, nämlich die gemeinschaftlichen Scheine für mehrere Thiere. Es ist auch das bisher ungleich praktizirt worden. Strenge Viehinspektoren haben z. B., wenn ein Viehbesitzer mit mehreren Stücken auf eine Ausstellung oder eine Viehschau fuhr, und wieder mit den gleichen Stücken heim, gleichwohl für jedes Stück einen besondern Schein ausgestellt; andere haben es, meiner Ansicht nach mit vollem Rechte, nicht verlangt.

Hier wird nun ausdrücklich gesagt, dass man in Fällen der Ziffer 2 des § 13 nicht bloss für Kleinvieh, sondern auch für Grossvieh gemeinschaftliche Scheine ausstellen kann. Es hat keinen Sinn, für jedes einzelne Stück einen Schein verlangen zu wollen, wenn die Stücke bei einander bleiben und wieder miteinander heimkommen.

Bei dieser Gelegenheit ist in der Kommission zur Sprache gekommen, dass man suchen sollte, die Formulare für Gesundheitsscheine auf eine geringere Zahl zu reduziren. Wir haben bis jetzt vier verschiedene Formulare, könnten sie aber wohl auf zwei reduziren, indem wir einfach ein gleichmässiges Formular für Pferde und Rindvieh und eines für Kleinvieh und Schweine aufstellen würden. Dies würde allerdings zur Folge haben, dass die Gebühren für Rindvieh erhöht würden; wenn man nicht etwa die für Pferde ermässigen will. Ich glaube daher, man sollte für die Einführung dieser Neuerung zuerst die Erfahrungen abwarten, die man mit der Milzbrandentschädigung macht.

Berichterstatter der Kommission. Das mehrfach angeführte Bundesgesetz schreibt vor, dass für je ein Stück Pferd oder Rindvieh ein Schein ausgestellt werden soll, hingegen für Kleinvieh Kollektivscheine erlaubt sind. Hier finden wir nun aber, dass auch für Rindvieh unter sechs Monaten Kollektivscheine ausgegeben werden können, und damit man nun nicht glaubt, es sei das ein Verstoss gegen das Bundesgesetz, möchte ich folgende Erläuterung anbringen. Das Bundesgesetz schreibt die Ausstellung je eines Scheines für je ein Stück Rindvieh oder Pferd nur in Bezug auf Thiere über 6 Monate vor, hingegen für Thiere unter 6 Monaten nur in Seuchezeiten, wenn es der Bundesrath anordnet. Deshalb glauben wir, es sei die gegenwärtige Bestimmung kein Verstoss gegen das Bundesgesetz, um so weniger, da es der Bundesrath in den letzten Jahren selber erlaubt hat.

Was nun die Arten der Scheine anbetrifft, so ist diese Sache heute noch nicht des Näheren zu besprechen; hingegen habe ich schon in der Kommission den Wunsch ausgedrückt, es möchte in Zukunft eine Vereinfachung stattfinden. Gegenwärtig haben wir Scheine für Pferde mit 30 Rp. Stempel und 15 Rp. Ausstellungsgebühr für den Viehinspektor, für Rindvieh mit 15 Rp. Stempel und 15 Rp. Ausstellungsgebühr, für Schafe und Ziegen mit 15 Rp. Stempel und 5 Rp. per Stück Ausstellungsgebühr, und für Schweine mit 20 Rp. Stempel und 5 Rp. per Stück Ausstellungsgebühr, also vier Sorten. Das Bundesgesetz überlässt den Kantonen, wie viele Arten sie einführen wollen; die meisten haben aber nicht so viele, wie wir; z. B. Luzern und andere Kantone haben für Schafe, Schweine und Ziegen exakt die gleichen Scheine. Insofern es nun möglich wäre und nicht wegen der Stempelgebühr Schwierigkeiten gäbe, wäre es mir sehr recht, wenn man für Rindvieh und Pferde die gleichen Scheine brauchen könnte, und für die übrigen Gattungen auch, aus dem Grunde nämlich, damit die Viehinspektoren, die nicht so grosse Vorräthe an Scheinen haben, nicht alle Augenblicke in Verlegenheit kommen, und, weil ihnen die einen Sorten ausgegangen sind, nothgedrungen einen Schein von der andern Sorte verwenden müssen.

§ 14 wird genehmigt.

---

§ 15.

Ohne Bemerkung genehmigt.

---

§ 16.

Berichterstatter des Regierungsrathes. § 16 schreibt die Verantwortlichkeit des Viehinspektors hinsichtlich der Ausstellung von Scheinen in Seuchezeiten vor. Es ist, entsprechend dem Bundesgesetze, auch bisher so gehalten worden, dass, wenn in einer Ortschaft Seuchenfälle vorkommen, es nicht genügt, einfach auf Bericht hin einen Schein auszustellen, sondern eine persönliche Untersuchung des betreffenden Stücks, sowie des Viehstandes, dem es angehört, verlangt wird.

Es ist indessen nicht immer so praktizirt worden, und wir haben Beispiele genug, dass gerade daraus eine weitere Verbreitung von Seuchen erwachsen ist. So noch im vorigen Jahre, wo in den Aemtern Aarwangen und Wangen die Seuche ziemlich regierte. Es kam dies daher, dass ein Viehinspektor am Vorabende eines Marktes, obwohl er wusste, dass die Seuche in der Ortschaft sei, einem Viehbesitzer, von dem er glaubte, er habe die Seuche nicht, ohne seinen Viehstand zu untersuchen, Scheine ausstellte. Damit brachte der Viehbesitzer sein Vieh auf den Markt nach Langenthal, und von dort aus verbreitete sich die Seuche nach verschiedenen Seiten. Es muss deshalb genau und präzis ausgesprochen sein, dass in solchen Fällen nur auf persönliche Untersuchung hin der Schein ausgestellt werden darf.

Berichterstatter der Kommission. In gewöhnlichen Zeiten bezeugt der Viehinspektor einfach, dass in der Ortschaft keine ansteckende Krankheit herrsche, und deshalb kein Grund vorhanden sei, viehpolizeiliche Beschränkungen anzuordnen. Er ist also in gewöhnlichen Zeiten nicht schuldig, nachzusehen, sondern er bezeugt einfach, was er wohl wissen kann, dass überhaupt keine Mittheilung eingelangt ist, dass in dem betreffenden Orte eine Seuche herrsche. Die Verantwortlichkeit erstreckt sich somit nicht auf gewöhnliche Zeiten, sondern nur auf die, wo nach dem Bundesgesetze eigentliche Untersuchung vorgeschrieben ist.

Ich möchte nun hier den Abänderungsantrag stellen, dass man statt «Gemeinde» sage «Ortschaft», weil die Scheine alle so lauten. Es kann manchmal eine grosse Ortschaft sein, die nicht einzig für sich eine Gemeinde bildet, z. B. Wasen.

Der *Berichterstatter* des Regierungsrathes gibt diesen Antrag zu.

§ 16 wird mit dieser Modifikation genehmigt.

---

§ 17.

Bericherstatter des Regierungsrathes. Der Grosse Rath kann nicht in einem blossen Dekrete neue besondere Strafbestimmungen aufstellen, sondern es könnte dies blos durch Gesetz geschehen. Es ist aber auch nicht nothwendig, indem wir entweder im Bundesgesetze, oder in unserem Strafgesetzbuche für die verschiedenen Uebertretungen auf diesem Gebiete Bestimmungen genug haben. Es reicht deshalb hin, die bereits vorhandenen Strafbestimmungen zusammenzustellen, damit man weiss, was für Bestimmungen in jedem einzelnen Falle Anwendung finden.

Genehmigt.

---

§§ 18—20

werden ohne Bemerkung angenommen.

---

§ 21.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath glaubt, es sei am besten, wenn dieses Dekret nicht sofort in Kraft trete, sondern erst am 1. Heumonat dieses Jahres, und dass bis dann die nöthigen Verordnungen erlassen werden, die mit diesem Dekrete zusammenhängen. Ueber einzelne Gegenstände werden wir keine neuen Verordnungen zu erlassen brauchen, über andere wird man vielleicht die bestehenden revidiren müssen, und es ist besser, dass Alles miteinander in Kraft trete, und nicht zuerst das Dekret, und dann eine Zeit lang nachher eine Verordnung, wodurch wieder Unsicherheit entstände, und die Leute eine Zeit lang nicht wüssten, was vom Alten gilt, und was nicht. So wird es möglich sein, was wir beabsichtigen, dass man jeder Behörde und jedem Beamten, der mit der Hausthierpolizei zu thun hat, in einem Bändchen bei einander sämmtliche Bestimmungen des Bundesgesetzes, des kantonalen Dekrets und der Verordnungen in die Hand gibt, damit er weiss, was noch gilt.

Gegen den Antrag des Herrn Trachsel, der am Schlusse des zweiten Alinea beifügen will: «namentlich über die Befugnisse und Pflichten der Thierärzte bei Seuchenkrankheiten im Allgemeinen», opponire ich nicht. Ich erkenne vollständig an, dass im Institute der Kreisthierärzte nicht das Universalmittel liegt, sondern dass wir in Seuchefällen die Mithülfe der andern Thierärzte ja wohl beanspruchen müssen, und dass es deshalb gut ist, wenn man in Seuchezeiten auch ihnen bestimmte Pflichten auflegen kann.

Trachsel in Niederbütschel. Ich bin damit befriedigt. Man könnte aber denken, mein Antrag sei überflüssig, weil es der Regierungsrath von selber machen könne, wenn schon nichts im Dekrete gesagt sei. Ich bitte Sie indessen, zu bedenken, dass die frühern Bestimmungen derart im Reglement über die Bergfahrt und Rindviehpolizei durch das Bundesgesetz aufgehoben worden sind. Nun ist das Bundesgesetz seit zehn Jahren in Kraft, und seitdem ist in dieser Hinsicht nichts geschehen. Ich möchte deshalb

nicht, dass es vielleicht noch weitere zehn Jahre gehe, sondern dass es jetzt in das Dekret aufgenommen werde, es solle eine solche Instruktion für die Thierärzte erlassen werden.

Dann habe ich auch Zweifel gehabt, ob eigentlich der Regierungsrath den andern Thierärzten, welche nicht Kreisthierärzte sind, Befugnisse geben könne, z. B. den Bann zu verhängen, und ob sie schuldig wären, dies zu exequiren, oder wenn sie es nicht thun wollen, sich allfälligen Strafen zu unterziehen.

Dies sind die Gründe, warum ich meinen Antrag gestellt habe. Nun da er zugegeben ist, will ich nicht weitläufiger sein.

§ 21 wird mit dem zugegebenen Antrag Trachsel genehmigt.

Der Eingang

des Dekrets wird ohne Bemerkung genehmigt.

Es folgt die

Generalabstimmung,

in welcher das Dekret, wie es aus der Berathung hervorgegangen ist, einstimmig genehmigt wird.

Interpellation Reisinger.

(Siehe oben Seite 5.)

Reisinger. Wie Sie wissen, ist am 1. Januar 1877 ein Bundesgesetz über Mass und Gewicht in Kraft getreten. Dasselbe sagt in Art. 21: «Spezielle Verordnungen über den Verkauf der Lebensmittel, Brennmaterialien u. s. w. werden von den Kantonsregierungen erlassen.» In Folge dessen hat der Regierungsrath unterm 20. Christmonat 1876 eine Verordnung erlassen über die Masse und Gewichte im Verkaufe der wichtigsten Lebensmittel und Brennmaterialien. Dort heisst es in § 1: «Alles Brod, welches auf den Verkauf gebacken wird, soll in Laiben von 500 Grammen oder ein, zwei oder mehr ganzen Kilogrammen abgewogen und verbacken werden, so zwar, dass das verbackene Brod auch nach 24 Stunden, nachdem es gebacken worden, das bestimmte Gewicht hat. Jeder Bäcker ist gehalten, das von ihm zum Verkaufe verfertigte Brod mit einem Buchstaben oder angenommenen Zeichen zu stempeln, welches in das bestehende Verzeichniss eingetragen werden soll. Jeder Brodverkäufer ist schuldig, auf Verlangen des Käufers das Brod vorzuwägen, und ist in jedem Falle für dessen richtiges Gewicht verantwortlich. Ausgenommen von diesen Vorschriften sind die Semmelbrode und kleineres oder feineres Backwerk.» Im Fernern sagt Art. 12 der nämlichen Verordnung: «Das Brod sollen die Ortspolizeibehörden wenigstens alle drei Monate ein Mal bei sämmtlichen Bäckern und Brodverkäufern nachwiegen lassen». Weiterhin folgen Strafbestimmungen.

Nun ist diese Verordnung, die übrigens schon seit einer Reihe von Jahren und jedenfalls seit dem Zeitpunkte der Aufhebung der amtlichen Brodtaxe in Kraft gewesen ist, jeweilen wenigstens hier in der Stadt Bern befolgt worden. Die Ortspolizeibehörden haben jeweilen Nachschau gehalten, ob die Bäcker das Brod auf die verordnungsmässige Weise und in dem verordnungsmässigen Gewichte backen, und bis dahin haben die Bäcker nicht dagegen reklamirt.

Einzig vor kurzer Zeit haben sich zwei Bäcker dagegen aufgelehnt. Die Bäcker der Stadt Bern haben sich dieser Auflehnung angeschlossen und, wie es jetzt Brauch ist, wenn man glaubt, es sei der persönlichen Freiheit durch irgend eine Verordnung Eintrag gethan, den Rekurs an den Bundesrath erklärt, unter Berufung auf Art. 31 der Bundesverfassung, der die Gewerbefreiheit garantirt.

Was nun die Antwort des Bundesrathes betrifft, so muss ich bemerken, dass ich sie nach einer Zeitungsnachricht über die Bundesrathsverhandlungen gebe; ich nehme aber an, die Redaktion sei richtig. indem es bekannt ist, dass der Auszug aus den Bundesrathsverhandlungen von der Bundeskanzlei jeweilen den Zeitungsreportern mitgetheilt wird.

Der Bundesrath hat unterm 30. Januar laufenden Jahres diesen erhobenen Rekurs als begründet und die in Art. 1 der Verordnung vom 20. Dezember 1876 enthaltenen Vorschriften über das Gewicht des Brodes als aufgehoben erklärt. In Folge dieses Entscheides, wenn er zu Recht bestehen sollte, wissen nun die Ortspolizeibehörden gar nicht, woran sie sind, und ob sie dieser Verordnung noch nachleben sollen, oder nicht. Es ist deshalb nothwendig, dass der Regierungsrath den Ortspolizeibehörden sagt, ob sie mit den Brodschauen fortfahren sollen, oder ob diese dahingefallen seien.

Ich muss bekennen, dass ich diesen Entscheid des Bundesrathes für unklar, unrichtig und bedenklich halte. Deshalb habe ich mir erlaubt, die Anfrage an den Regierungsrath zu stellen, wie er sich in Sachen zu verhalten gedenke.

Ich halte den Entscheid für unklar aus folgendem Grunde: Wenn der Bundesrath sagt, dass die Vorschriften des § 1 der Verordnung über das Gewicht des Brodes aufgehoben seien, so kann man fragen, ob denn wirklich auch die Vorschrift aufgehoben ist, wonach jeder Verkäufer schuldig ist, das Brod vorzuwägen. Ich will nun annehmen, dass dies nicht im Sinne des Bundesrathes gelegen sei; denn wenn dies der Fall wäre, so wäre das ganze Prinzip von Mass und Gewicht auf den Kopf gestellt. Allein dass diese Vorschrift noch gelte, geht aus dem Entscheide nicht deutlich hervor.

Im Ferneren sagt einer der Erwägungsgründe des Entscheides, es können öftere Verifikationen des Gewichtes stattfinden, um das Publikum vor Uebervortheilung zu schützen. Auch das ist nicht klar. Wenn

man auf der einen Seite das Brodgewicht aufhebt, wozu nützt es denn, wenn noch Verifikationen des Gewichtes stattfinden sollen? Ich nehme an, es seien Verifikationen der Gewichte gemeint.

Für unrichtig halte ich den Entscheid aus folgenden Gründen. Die Bundesverfassung sagt in Art. 3: «Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränetät nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist.» Was sagt nun die Bundesverfassung in Beziehung auf den vorliegenden Fall? Sie sagt, die Handels- und Gewerbefreiheit sei gewährleistet, ausgenommen die Regalien, Zölle, Vorschriften über Epidemien u. s. w. und dann Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerbe. Es sind also laut der Bundesverfassung die Kantone befugt, Verordnungen über die Ausübung von Handel und Gewerbe zu erlassen, und das Gesetz über Mass und Gewicht selbst schreibt vor, dass spezielle Verordnungen über den Verkauf von Lebensmitteln von den Kantonsregierungen ausgegeben werden können.

Nun sagt die erste Erwägung des Bundesrathes Folgendes: «Die Frage, ob es gestattet sei, für den Verkauf des Brodes oder anderer Gegenstände ausschliesslich bestimmte Gewichtsgrössen vorzuschreiben, ist zu verneinen. Eine solche Vorschrift schliesst das Verbot in sich, seine Waaren in beliebigen Quantitäten zu verkaufen und beeinträchtigt dadurch die Freiheit des Handels in gleicher Weise, wie dies durch Bestimmung eines Maximalpreises geschehen würde.»

Allein wenn die Aufstellung von bestimmten Gewichtsgrössen für den Brodverkauf nicht im Einklange mit der Bundesverfassung ist, so sind auch gewisse in der bundesräthlichen Vollziehungsverordnung über Mass und Gewicht enthaltene Vorschriften der Bundesverfassung nicht angemessen. In dieser bundesräthlichen Vollziehungsverordnung sind auch bestimmte Massgrössen angegeben. Z. B. heisst es für das Brennholz, besondere Vereinbarung vorbehalten, dürfe das Spältenholz nicht länger sein, als ein Meter, und in Betreff der Hohlmasse für Flüssigkeiten heisst es: «Zur Eichung sind folgende Massgrössen zulässig: 100 L., 50 L., 20 L. u. s. w. bis 5 DL. und dann 2 DL., 1 DL. und ½ DL.» Im Jahre 1878 ist bekanntlich noch ein Zusatz gemacht worden, der zu den Massen von 5, 2 und 1 DL. auch noch 4 DL. und 3 DL. zugelassen hat. Das sind also doch bestimmte Massgrössen, und wenn bestimmte Massgrössen aufgestellt werden können, so können meiner Ansicht nach auch bestimmte Gewichtgrössen aufgestellt werden, und wenn dies nicht verfassungsgemäss sein sollte, so wäre meiner Ansicht nach das ganze Prinzip von Mass und Gewicht aufgehoben.

Ich will noch beifügen, dass der Bundesrath im Jahre 1878 einen ganz entgegengesetzten Entscheid gefasst hat. Damals haben einige Bäcker in Flüelen Einspruch erhoben gegen eine Verordnung des Kantons Uri, indem diese dem Art. 31 der Bundesverfassung zuwiderlaufe. Diese Urner Verordnung schrieb vor, «dass das Brod in rechter Qualität ohne die geringste Beimischung wohl ausgebacken an die Käufer abzuliefern, und dass zur Konstatirung des Gewichtes und der Qualität des Brodes eine periodische Brodschau durch Abgeordnete der Gemeinderäthe vorzunehmen sei.»

Der Bundesrath hat damals diesen Rekurs abgewiesen auf Grund folgender Erwägung: «Bei vorliegendem Rekurse handelt es sich für die Bundesbehörden einzig um die Frage der Zulässigkeit einer amtlichen Kontrole darüber, dass das Publikum beim Kaufen des Brodes das Gewicht erhalte.» Und ferner: «Die in Art. 31 der Bundesverfassung gewährleistete Handels- und Gewerbefreiheit ist keine unbegrenzte; vielmehr sind bei derselben unter lit. *a.*, *b.* und *c.* des zitirten Verfassungsartikels verschiedene Vorbehalte gemacht, die freilich den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht beeinträchtigen dürfen.» Ferner: «Die amtliche Kontrole über das Gewicht des Brodes gehört zu den unter lit. *c.* des Art. 31 der Bundesverfassung ausdrücklich vorbehaltenen Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerbe und ist keine Beeinträchtigung des Grundsatzes, weil in ihr gar kein Hinderniss liegt, das Gewerbe des Brodbackens und Verkaufens zu betreiben. Wohl aber ist die amtliche Kontrole über das Gewicht eines so nothwendigen und allgemeinen Lebensbedürfnisses des Publikums als Polizeimassregel wohl gerechtfertigt.»

Ich halte endlich den jüngsten Entscheid des Bundesrathes für bedenklich. Wenn die Vorschrift der bernischen Verordnung, die eben auch eine solche wohl gerechtfertigte Polizeimassregel ist, aufgehoben wird, was wird die Folge sein? Ich habe zu Anfang bemerkt, dass unsere Ortspolizeibehörden bisher diese Brodschauen jeweilen fleissig gemacht haben. Es sind nun in Folge dessen in hiesiger Gemeinde konfiszirt worden:

im Jahre	1877	1110	Pfund	Brod
» »	1878	1666	»	»
» »	1879	1284	»	»
» »	1880	1338	»	»

Sie sehen, dass diese Vorschrift gar nicht ohne gewesen ist. Ohne den hiesigen Bäckern zu nahe treten zu wollen, muss man doch anerkennen, dass es in jedem Stande gute und auch mindere Leute gibt, und dass Betrügereien gar nicht ausgeschlossen sind. Wird nun diese amtliche Brodschau aufgehoben, so liegt die Gefahr nahe, dass solche Betrügereien sich vermehren, auch wenn der Passus aufrecht erhalten würde, dass jeder Brodverkäufer gehalten sei, das Brod vorzuwägen. Darum hat man just bestimmte Masse und Gewichte aufgestellt, damit der Einzelne sich nicht Alles muss vorwägen und vormessen lassen; und namentlich nicht beim Brod, das ja nicht gut kompletirt werden kann, indem es wenigstens für den Käufer unangenehm ist, für einen Laib, der auf der Wage nicht das Gewicht hat, noch ein «Mümpfeli» dazu zu bekommen.

Aber die Sache hat auch noch andere ganz bedenkliche Folgen. Wie oft kommt es vor, dass man Kinder zum Brodeinkaufen schickt. Diese werden sich das Brod schwerlich vorwägen lassen. Es kommt vielfach vor, dass arme Leute Brod auf Kredit nehmen müssen. Glauben Sie, dass diese den Muth haben werden, dem Bäcker zu sagen: du wägst mir das Brod vor? In dieser Beziehung werden gewiss ganz bedenkliche Folgen entstehen, und hauptsächlich für unsere ärmere Bevölkerung.

Ich habe vor einigen Jahren in diesem Saale Anlass genommen, den Antrag zu stellen, es möchte

der Regierungsrath bei der Bundesversammlung den Rekurs erklären gegen den Entscheid des Bundesrathes in Betreff des gleichen Artikels 31 der Bundesverfassung mit Rücksicht auf die ungebührliche Vermehrung der Wirthschaften. Man hat mir damals gesagt, es sei schon vier Jahre darüber verflossen, und daher ein Rekurs schwerlich mehr zulässig. Der Entscheid des Bundesrathes im vorliegenden Falle datirt vom 30. Januar laufenden Jahres, und ich glaube nicht, dass es zu spät sei, jetzt darüber den Rekurs an die Bundesversammlung zu erklären.

v. *Steiger*, Direktor des Innern. Es ist dem Regierungsrathe durchaus nicht unangenehm, auf die Anfrage des Herrn Reisinger zu antworten. Wenn die Beantwortung dieser Interpellation bis heute verschoben worden ist, so hat dies seinen Grund darin, dass der Regierungsrath vor einiger Zeit sich an den Bundesrath gewendet hat, um eine nähere Erläuterung seines Entscheides vom 27. Januar dieses Jahres zu erhalten.

Wie Herr Reisinger bereits angeführt hat, leidet der Entscheid des Bundesrathes an einiger Unklarheit. Er hat einfach den Art. 1 unserer bernischen Verordnung aufgehoben. Dieser hat aber noch Anderes enthalten, als bloss die Vorschrift, das Brod in gewissen bestimmten Gewichten zu backen. Er hat nämlich auch die Verantwortlichkeit der Bäcker ausgesprochen, das Recht des Käufers, sich das Brod vorwägen zu lassen u. dgl.

Nun ist diese Erläuterung in den letzten Tagen eingelangt, und der Bundesrath erklärt darin, dass allerdings nicht der ganze Artikel 1 unserer Verordnung aufgehoben sei, sondern bloss der Theil, der das Backen in bestimmten Gewichten vorschreibt, und dass im Uebrigen natürlich das Publikum das Recht habe, sich das Brod vorwägen zu lassen.

Wir haben noch eine nähere Erläuterung vom Bundesrathe gewünscht in Bezug auf die Tragweite seines Entscheides gegenüber den Strafurtheilen, die über die Bäcker Iseli und Hertig in Bern und Schmutz in Ursenbach ergangen sind. Wir haben geglaubt, der Bundesrath könne allerdings von nun an die bernische Verordnung als unzulässig erklären, aber es sei vielleicht doch nicht seine Meinung, dass Strafurtheile nicht gültig seien für Uebertretungen, die faktisch gegenüber einer bis dato noch bestehender kantonalen Verordnung begangen worden sind. Der Bundesrath hat aber erklärt, dass ja freilich diese Urtheile aufgehoben seien; denn die Bestimmung unserer Verordnung sei nicht erst jetzt verfassungswidrig geworden, sie sei es immer gewesen, und eo ipso auch ein solches Urtheil.

Ueber diese letztere Anschauung, die der Bundesrath in seinem zweiten Erläuterungsschreiben ausspricht, dass unsere Vorschrift in Bezug auf das Backen des Brodes in bestimmten Gewichten immer verfassungswidrig gewesen sei, muss man sich um so mehr verwundern, als der Bundesrath selber diese bernische Verordnung vom 20. Dezember 1876 sanktionirt hat, und wir deshalb sicher mit gutem Grunde bisher haben annehmen dürfen, sie werde nicht als im Widerspruche mit der Bundesverfassung und speziell mit Art. 31 derselben betrachtet. Wir sehen daraus, wie allerdings in den Kreisen des Bundesrathes die Ansichten über die Tragweite des Art. 31 der Bundesverfassung ändern können, wie zu einer Zeit eine Verordnung sanktionirt werden kann, die ein paar Jahre nachher als verfassungswidrig erklärt wird.

Der Regierungsrath ist nun mit den Ausführungen des Herrn Reisinger im Allgemeinen auch einverstanden und würde nur mit Bedauern dem Entscheide des Bundesrathes die Folge geben, dass nun jegliche Kontrole über das Backen des Brodes dahin fallen müsste. Es würde dies, wie schon erwähnt worden ist, ganz besonders zum Nachtheile des ärmeren Theiles unserer Bevölkerung ausfallen. Wenn die Bäcker in ihrer Rekursschrift darauf aufmerksam machen, man könne unmöglich das Gewicht jedes Brodes genau gleich machen, da das eine etwas stärker, das andere etwas weniger stark gebacken werde, so ist dies allerdings richtig. Allein jede Polizeibehörde wird diesen Umstand berücksichtigt und wegen 5, 10 oder vielleicht 20 Gramm Niemanden bestraft haben. In den Fällen, welche den Rekurs veranlasst haben, sind aber Brode gefunden worden, welche 40, 50, 60 bis 80 Gramm zu leicht waren. Ein Gewichtsmangel von 80 Gramm macht aber 8 % aus, und wenn so viel fehlt, so zahlt der Bürger 8 % zu viel. Es macht dies auf einem zweipfündigen Brode zu 40 Rappen genau 3,2 Rappen. Das ist, namentlich für ärmere Leute, nicht gleichgültig, und es hätte die ärmere Bevölkerung gegenüber solchen Benachtheiligungen keinen Schutz, wenn dieses Mittel der Kontrole entfernt würde.

Man wendet zwar ein, es könne sich Jeder das Brod vorwiegen lassen, und es wird dies auch der Gedanke des Bundesrathes gewesen sein. Dieses Vorwiegen kommt in der Schweiz namentlich in den französischen Kantonen vor, und es mag nicht ganz zufällig sein, dass der Entscheid so ausgefallen ist, da das waadtländische Mitglied des Bundesrathes Chef des eidgenössischen Departementes des Innern ist. In der ganzen übrigen Schweiz aber ist das Vorwiegen nicht üblich. Vor kurzer Zeit hat man in den Zeitungen gelesen, dass die Stadtpolizei in Zürich Bericht erstattet hat über die Untersuchung der Lebensmittel, darunter auch des Brodes. Es ist dabei mitgetheilt worden, dass bei so und so viel Bäckern das Brod zu leicht gefunden und konfiszirt worden sei. Also in dem gut eidgenössischen Kanton Zürich wird diese Kontrole praktizirt.

Wir glauben daher auch, es sei dieser Entscheid nicht einfach hinzunehmen, und es hat daher der Regierungsrath beschlossen, den Rekurs dagegen zu ergreifen. Wir bilden uns nicht ein, dass wir damit ganz sicher Erfolg haben werden. Wird aber die Sache besser geprüft, als es geschehen zu sein scheint, so wird doch vielleicht die Mehrheit der Bundesversammlung Bedenken tragen, einen solchen Entscheid zu bestätigen und den Kantonen das Mittel der Kontrole aus der Hand zu nehmen. Sollte es aber geschehen, so soll es von der Bundesversammlung selbst ausgesprochen werden, damit in der ganzen Schweiz der gleiche Grundsatz befolgt werde.

Ich brauche nicht näher einzutreten auf die Konsequenzen, welche eine Bestätigung des bundesräthlichen Entscheides haben würde. Ich bin der An-

sicht, dass dadurch unser ganzes Mass- und Gewichtswesen auf den Kopf gestellt würde, wie Herr Reisinger dies bereits erwähnt hat. Es ist nicht einzusehen, wie man für den Verkauf von Brennmaterialien und von Getränken ein bestimmtes Mass vorschreiben darf, wenn dies für das Brod nicht zulässig ist. Jeder Verkäufer von Brennmaterialien und von Getränken könnte sagen: ich darf meine Waare in welcher Quantität ich will verkaufen, und wenn man mir es nicht gestattet, so liegt darin eine Beschränkung der Gewerbefreiheit. Diesen Satz stellt der Bundesrath in Bezug auf den Brodverkauf auf, während wir in unserem Berichte darauf aufmerksam machen, dass eine Beschränkung der Gewerbefreiheit nur dann stattfinden würde, wenn man einen bestimmten Preis vorschreiben würde. Dies ist aber nicht der Fall, sondern jeder Bäcker kann zu welchem Preise es ihm beliebt verkaufen.

Wie es mit dem Vorwiegen des Brodes gehen würde, kann ich mir vorstellen. Würde man nicht eine förmliche Busse auf den Verkauf ohne Vorwiegen legen, so würde dieses nicht stattfinden, namentlich nicht gegenüber ärmeren Leuten, welche das Brod vielleicht auf Kredit nehmen müssen. Viele Leute lassen das Brod durch eine Magd holen, die, da sie ja dabei nicht interessirt ist, sich kaum Zeit nehmen würde, das Vorwiegen abzuwarten. An anderen Orten bringt der Bäcker das Brod in die Wohnung seiner Kunden. Sollte auch da dasselbe vorgewogen werden, so wäre dies eine komplizirte und unbequeme Sache. Je mehr man überhaupt die praktischen Konsequenzen dieses Entscheides betrachtet, desto weniger kann man ihn begreifen. Wir glauben daher, es sei Pflicht des Regierungsrathes, gegen denselben den Rekurs an die Bundesversammlung zu ergreifen.

Mit dieser Auskunft ist die Interpellation erledigt.

Dekretsentwurf

über die

Organisation der Forstverwaltung des Staates.

Dieser Entwurf nebst dem Vortrage des Regierungsrathes ist abgedruckt in den Beilagen zum Tagblatte von 1882, Nr. 10.

Räz, Direktor des Forstwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wenn nach Rednern von Haus aus Leute, die nicht Redner sind, diesen Platz betreten, so ist dies selbstverständlich ein bedeutender Unterschied, den die Versammlung zu würdigen wissen wird. Es würde mich ausserordentlich freuen, wenn ich dem Grossen Rathe sagen könnte: heute legt die Regierung endlich einen Dekretsentwurf über die Reorganisation der Forstverwaltung vor, mit dem auch die Forstbeamten einverstanden sind. Leider kann ich mich dieser Freude nicht hingeben, sondern ich muss von vornherein konstatiren, dass nur ein kleiner Theil unserer Forstbeamten mit der von der Regierung vorgeschlagenen Reorganisation einverstanden ist. Auch in der grossräthlichen Kommission war es nicht möglich, eine Einigung zu erzielen. Es wird deshalb heute die Angelegenheit im Grossen Rathe ohne Zweifel sehr einlässlich und allseitig besprochen werden. Mit Rücksicht darauf kann denn auch mein Eingangsrapport kurz sein. Er wird auch deshalb sehr kurz und sachlich ausfallen, damit meiner Person nicht etwa ein Vorwurf gemacht werden kann, wenn hier ein Streit ausgefochten wird, der für gewisse Leute vielleicht besser unterblieben wäre.

Seit Jahren ist aus der Mitte des Grossen Rathes, vorab aus dem Schoose der Staatswirthschaftskommission das Begehren gestellt worden, es solle eine Reorganisation der Forstverwaltung stattfinden. Dieses Begehren ist in der letzten Zeit fast in jeder Session des Grossen Rathes aufgetaucht, und schliesslich hat es sich dahin präzisirt, es sei an der gegenwärtigen Verwaltung, diese Reorganisation durchzuführen. Dieser Dringlichkeit musste endlich die Regierung gerecht werden, und sie kommt ihrer Aufgabe nach, indem sie den Dekretsentwurf vorlegt, den Sie heute zu berathen haben. Ob Sie diese Vorlage Ihrem Wunsche entsprechend finden, ob Sie den gegebenen Direktionen treu bleiben werden, darüber werden Sie entscheiden.

Was ich zur Begründung der Vorlage zu sagen habe, ist im schriftlichen Vortrage enthalten, der vor einigen Tagen ausgetheilt worden ist, und den Sie zu lesen Gelegenheit gehabt haben. Ich will vorläufig nicht näher darauf eintreten, da es bei der Detailberathung Gelegenheit geben wird, diesen und jenen Punkt näher zu besprechen. Auch glaube ich, es sei vorderhand nicht meine Aufgabe, eine weitere Begründung hier vorzunehmen. Ist eine solche nothwendig, so ist dies Sache der Finanzdirektion, weil, wie ich schon oft Gelegenheit gehabt habe, hier zu erklären, die Forstverwaltung eine Abtheilung der Finanzverwaltung bildet. Ich bin denn auch überzeugt, dass der Herr Finanzdirektor eine Mehrbegründung übernehmen wird, wenn eine solche nöthig sein sollte.

Ich habe noch einen Punkt zu erwähnen: Der Regierungsrath hat nicht nur die Reorganisation der Forstverwaltung durchzuführen, sondern er ist auch beauftragt, die Revision der Forstpolizeivorschriften und der Forstordnungen vorzunehmen. Der Regierungsrath wird auch dieser Aufgabe nachkommen, indessen musste er, wie Sie aus dem schriftlichen Vortrage entnommen haben werden, da ein Programm aufstellen. Dieses Programm geht dahin, es sei in erster Linie die Reorganisation der Forstverwaltung und erst nachher die Revision der Forstpolizeivorschriften und der Forstordnungen vorzunehmen. Vielleicht ist der Regierungsrath schon in der nächsten Session in der Lage, eine Vorlage über diese Revision zu machen, und zwar gestützt auf einen bereits vorliegenden Entwurf eines Forstgesetzes, den der Herr Kantonsforstmeister ausgearbeitet hat. Wir glauben, auf Grundlage dieses Entwurfes werden wir in richtiger Weise die Reform der Forstpolizeivorschriften und der Forstordnungen durchführen.

Heute aber handelt es sich vorläufig bloss um die Reorganisation. Die Forstverwaltung zerfällt in zwei Zweige, in einen organisatorischen, einen personellen und in denjenigen der Forstwirthschaft und der Forstpolizei. Ich will nicht weitläufiger sein, sondern schliesse mit dem Antrage, Sie möchten in den Entwurf eintreten und denselben artikelweise berathen.

Kaiser (Grellingen), als Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Ich will vorläufig die Eintretensfrage nicht besprechen, sondern verspare eine weitere Begründung, bis möglicherweise aus der Mitte des Grossen Rathes ein Antrag auf Verschiebung gestellt wird. Ich beschränke mich auf die Mittheilung, dass die Kommission den Dekretsentwurf in mehreren Sitzungen berathen hat und mit 4 gegen 1 Stimme (zwei Mitglieder waren abewesend) Ihnen dessen Annahme empfiehlt.

Balsiger, als Berichterstatter der Minderheit der Kommission. Im Namen der Kommissionsminderheit, welche allerdings bei der Berathung in der Kommission nur aus einem Mitgliede bestand, seither aber durch Herrn Grossrath Klaye verstärkt worden ist, beehre ich mich, den Antrag zu stellen, es sei auf dieses Organisationsdekret dermalen noch nicht einzutreten, dagegen sei die Regierung einzuladen, in der nächsten Sitzung eine umfassende Vorlage über das Forstwesen dem Grossen Rathe zu unterbreiten. Wir sind im grossen Ganzen mit der Vorlage einverstanden. Wir haben nachher an den Berathungen der Kommission Theil genommen, und wir können uns mit dem Gedanken der Veränderung des Beförsterungssystems wohl vertraut machen, namentlich wenn die Anträge, welche wir dazu gestellt haben, berücksichtigt werden. Der Grund, warum wir gerne helfen, an dieser neuen Organisation zu arbeiten, ist der, dass wir selbst einsehen, dass die jetzigen Einrichtungen durchaus nicht vollkommen sind. Wir wissen wohl, dass die jetzige Organisation zum Theil unvollständig, zum Theil aber auch sehr komplizirt ist. Diese Mängel der jetzigen Organisation liegen zum Theil in der Gesetzgebung, zum Theil aber ausserhalb derselben, theilweise darin, dass man das Gesetz ausgeführt hat, und theilweise darin, dass man es nicht ausgeführt hat. Wenn etwas geschehen soll, werden wir die Organisation, wie sie in den gesetzlichen Erlassen aufgestellt ist, ändern, oder aber dieselbe ausbauen müssen. Dieses letztere wäre auch ein Weg gewesen, und meine Ansicht wäre die, dass man probiren sollte, die jetzige Organisation auszubauen in der Weise, dass man die Verschiedenheit, welche zwischen den einzelnen Landestheilen besteht, ausgleicht. Im Jura haben wir 11 brigadiers, während nur 21 im ganzen Kanton sein dürfen, so dass nur 10 auf den alten Kantonstheil fallen. Da nun die eidg. Gesetzgebung 8 Revierförster für die eidgenössische Zone verlangt, so bleiben uns nur 2 Revierförster für den übrigen Kanton. Ein fernerer Grund ist der, dass unsere Organisation nicht einmal ausgeführt worden ist; denn wir haben es bis dahin nicht dazu gebracht, diejenigen Revierförster anzustellen, welche das Gesetz gestattet. Bei der Büdgetberathung sind die betreffenden Ansätze zurückgewiesen worden, trotzdem die Eidgenossenschaft die Anstellung verlangte. Alle diese Mängel, und es gibt deren noch mehr, hätten uns wohl berechtigt zu dem Wunsche, es möchte eine Aenderung stattfinden.

Wenn wir dessen ungeachtet uns nicht entschliessen können, der Vorlage zuzustimmen, so liegt der Grund hauptsächlich darin: wir und mit uns Fachleute möchten eine einheitliche Vorlage, zweitens möchten wir ein Gesetz oder ein Dekret, welches in Bezug auf das Forstwesen uns und dem Volke das nothwendigste Bedürfniss befriedigt, und drittens möchten wir gerne auch ein logisches, richtiges Vorgehen in der Gesetzgebung, wonach nicht zuerst ein Dekret, das nur einzelne Zweige der Forstgesetzgebung reglirt, sondern eine umfassende Vorlage, sei es ein Gesetz oder ein Dekret, erlassen werden sollte, gestützt worauf dann das Ausführungsdekret ausgearbeitet werden könnte. Endlich möchte ich die Behauptung aufstellen, dass die Vortheile, welche wir mit dem Dekret allerdings erreichen können, nämlich eine Vereinfachung in der Beförsterung und eine Verminderung der Kosten, recht fraglich sind, wenn man die Sache recht machen will. Ich für mich wünsche nicht, dass man sehr viel ersparen könne; denn ich glaube nicht, dass es angezeigt sei, auf diesem Zweige der Produktion viel ersparen zu wollen. Jedenfalls sollte die Frage näher untersucht werden, ob wirklich der Gesichtspunkt der Kostenersparniss so gross ist, dass er uns bewegen kann, die andern Rücksichten auf die Seite zu setzen.

Ich habe gesagt, wir sollten vor Allem ein einheitliches Gesetz haben, durch das unsere jetzige Forstgesetzgebung revidirt und wo möglich vereinfacht, und durch welches das Veraltete und Unnöthige auf die Seite geschafft wird. Wir sind in der Forstgesetzgebung gegenüber allen andern Kantonen wohl am weitesten zurückgeblieben, diejenigen Kantone ausgenommen, welche gar keine gesetzlichen Bestimmungen haben; ich glaube aber, es gebe nur zwei solche Kantone. Unsere Forstgesetzgebung ist so ein zerstreutes und unklares Durcheinander, dass nach den verschiedenen Motionen, welche hier gestellt worden sind, man eine sehr grosse Mühe hat, sich darin zurechtzufinden. Dazu kommt, dass nicht etwa die gleichen Gesetze im ganzen Kanton gelten, sondern nur für einzelne Kantonstheile, und dass sie einander sogar widersprechen. Das älteste Gesetz datirt von 1786, die Forstordnung für der Stadt Bern deutsche Lande. Nachher haben wir keine Bestimmung bis 1824. Die neuesten Gesetze sind von 1876 und 1877 und dazwischen sind nicht weniger als 15 verschiedene Gesetze, welche rein nur forstlichen Charakter haben. Ich habe dabei alle diejenigen nicht gezählt, welche sich noch auf andere Materien beziehen. Ich habe auch die zahlreichen Reglemente und Kreisschreiben nicht gezählt, welche ebenfalls noch in Geltung sind. Aus diesen verschiedenen Gesetzen finden wir hauptsächlich drei, welche die eigentliche Gesetzgebung für die betreffenden Landestheile ausmachen. Es ist vor Allem die angeführte Forstordnung von 1786. Dieselbe hat für den alten Kanton gegolten bis zur Zeit, da das eidgenössiche Gesetz für die

Zone aufgestellt wurde. In Folge dessen besteht im Mittelland, d. h. in den Theilen des alten Kantons, welche nicht zur Zone gehören, die alte Forstordnung in Kraft. Ferner hat der Jura seine eigene Gesetzgebung, nämlich das sogenannte Forstreglement von 1836. Es theilt sich also das Land in dieser Beziehung in drei verschiedene Theile. Um zu zeigen, wie veraltet die Bestimmungen der Forstordnung, welche noch nicht aufgehoben ist, sind, will ich nur anführen, dass sie ein Ausfuhrverbot für sämmtliches Holz und Brennmaterial aus dem Kanton Bern enthält. Ferner befiehlt sie den Privaten, um Holz zu sparen, möglichst wenig Holz zum Bau der Häuser zu verwenden, sondern mehr Steine. Sie verbietet z. B. auch das Verkaufen des Burgerholzes, das verloost wird. Sie tritt also da unsern heutigen Anschauungen vollständig entgegen. Die Strafbestimmungen, welche die Forstordnung enthält, sind zur Stunde noch aufrecht. Das eidgenössische Gesetz hat nun für die Zone die Forstordnung eliminirt. Es ist das allerdings eine grosse Errungenschaft. Man wird es später vielleicht besser einsehen, als jetzt, wie sehr durch die Einmischung der Eidgenossenschaft die Erhaltung der Wälder und der Schutz der Berge gegen Abschwemmung gefördert worden ist. Trotz dieser Vorzüge ist hie und da etwas unterlaufen, womit wir nicht Alle einverstanden sind, und zwar liegt dies nicht sowohl im eidgenössischen Gesetze als vielmehr in der kantonalen Vollziehungsverordnung. Ich möchte hinweisen auf diejenigen Bestimmungen, welche eine Petition aus dem Emmenthal an die Regierung veranlasst haben, worin man es zu stark findet, dass für jeden Baum, der verkauft wird, eine Bewilligung nöthig sei. Auch ich finde das zu weitgehend. Endlich haben wir ein Forstreglement im Jura. Das ist allerdings nicht ganz so veraltet, wie die Forstordnung von 1786, sondern fügt sich schon viel mehr unsern heutigen forstlichen Anschauungen. Gleichwohl kommen auch da noch merkwürdige Dinge vor, z. B. die Beschränkung der Ausfuhr über die eidgenössische Grenze durch einen bedeutenden Zoll. In Folge dessen hat der Oberförster die Pflicht, sich, wenn Holz geflösst wird, auf Ort und Stelle zu begeben und es einzuzählen. Ich denke, es sei diese Bestimmung durch die eidgenössische Gesetzgebung ausser Kraft gefallen, allein gesagt ist es nirgends, dass sie aufgehoben sei. Es ist denn auch in diesem Forstgesetz den Gemeinden überlassen, wie und wo sie schlagen wollen, und dieser Paragraph ist nicht aufgehoben. Ferner stehen die Gemeindeförster im Jura unter dem Regierungsstatthalter und nicht unter der Forstbehörde. Dies ist in einer Beziehung ganz richtig, aber in mancher andern Beziehung mag es doch Unzukömmlichkeiten mit sich bringen. Es ist überhaupt in dieser Forstordnung noch das französische System der Präfektenherrschaft bemerkbar. Neben diesen drei Forstgesetzgebungen haben wir eine Menge Gelegenheits- und Ergänzungsgesetze.

Ich will an einzelnen Beispielen zeigen, in welche Widersprüche wir kommen mit diesen einzelnen Gesetzgebungen. So schreibt z. B. bezüglich des Waldschlusses die Forstordnung vor, es sollen alle Wälder geschlossen bleiben vom 1. Mai bis 1. Oktober. Im jurassischen Reglement heisst es vom 1. Mai bis 15. September. Die Polizeivorschriften von 1824 und 1853 haben einen Waldschluss ebenfalls vom 1. Mai bis 15. September. Wird diese Bestimmung nicht befolgt, so kann Busse eintreten. Es ist also da ein bedeutender Widerspruch vorhanden, durch den das Publikum geschädigt wird. Die vorübergehenden Ausreutungen sind im Jura ganz freigegeben, im alten Kanton dagegen ist dafür eine Bewilligung nöthig. Bezüglich auf Loskauf- und Holzhaurechte entscheidet das Kantonnementsgesetz. Es sagt, es habe der Loskauf rein nur durch Waldabtretung zu erfolgen. Das eidgenössische Gesetz aber bestimmt, dass er in der Regel durch Geld stattfinden solle. Das Civilgesetz verbietet die Theilung der Wälder, während das Kantonnementsgesetz sie erlaubt. Im Jura existirt darüber keine Vorschrift. Das eidgenössische Gesetz enthält dagegen ein Verbot der Waldtheilung in Bezug auf Korporationswald. Am verschiedensten sind die Bussenbestimmungen. Im Jura muss für jeden gefrevelten Baum eine Busse von 70 Rappen bis auf das Doppelte gezahlt werden. Im alten Kanton ist die Busse 10 Pfund, was ungefähr 11 Franken ausmacht. Beim Streusammeln sind ähnliche Differenzen vorhanden. Was die Holzschläge in den Privatwaldungen betrifft, so darf man im alten Kanton 10 Stück schlagen ohne Bewilligung. In der eidgenössischen Zone, in den Schutzwaldungen, muss für jeden Baum eine Bewilligung da sein. Die Ausfuhr von Holz verbietet die Forstordnung gänzlich. Die Polizeivorschriften von 1824 und 1853 dagegen verbieten die Ausfuhr nicht, sie möchten sie aber vermindern.

Alle diese Verschiedenheiten und Unzukömmlichkeiten sind längst bekannt worden, und man hat schon seit 20 Jahren daran gearbeitet, eine Vorlage aufzustellen, welche diesen Uebelständen abhelfen soll. Allein bis zur Stunde ist man noch nicht dazu gelangt. Wir haben uns nun aufrichtig gefreut, als es hiess, man gehe damit um, einen forstlichen Entwurf vorzulegen. Wir haben gehofft, es werde bei diesem Anlasse möglich sein, allen diesen Uebelständen abzuhelfen. Diese Uebelstände sind nicht bloss für uns fühlbar, sondern auch für die andern Beamten, namentlich für die richterlichen, und ganz besonders auch für das waldbesitzende Publikum. Herr Grossrath Berger hat vor drei Jahren die Motion gestellt, man möchte die bestehenden Vorschriften einer Revision unterziehen. Er hat damals darauf hingewiesen, dass die Anschauungen der Richter in Bezug auf Holzschläge durchaus nicht übereinstimmen. Er hat sogar gesagt, dass die obere Instanz sehr verschiedenartige Urtheile gefällt habe. Herr Berger hat beigefügt, es sei etwas sehr Schönes, namentlich in der Republik, wenn ein solider Rechtsboden vorhanden sei; wobei Jedermann wisse, was er zu thun hat. Das ist nun mit unsrer Forstgesetzgebung allerdings nicht der Fall. Wie diesen Uebelständen hätte abgeholfen werden können, will ich nicht näher untersuchen. Man hat gesagt, es müsse zu diesem Zwecke ein Gesetz vorgelegt werden, ein solches aber riskire die Klippe des Referendums. Infolge dessen ist das unterblieben. Es steht mir nicht an, zu untersuchen, ob wirklich ein Gesetz erlassen werden müsse. Wenn es möglich

wäre, durch ein Dekret vorzugehen, so wäre ich der Letzte, der dagegen Einwendungen erheben würde. Sollte aber, um den Uebelständen abzuhelfen, ein Gesetz nothwendig sein, so scheint es mir, es sollte nicht so schwierig sein, dasselbe durch das Referendum zu bugsiren. Das Volk begreift sein Interesse wohl. Es weiss ganz gut, worin es genirt ist. Wäre man im Falle, die Forstpolizei strenger zu machen, so wäre die Sache allerdings anders, allein die heutigen Anschauungen haben sich dahin gewendet, dass man in den Privatwäldern, wo sie ausserhalb des Gebirges liegen, eher wird Erleichterungen eintreten lassen können. Dagegen wird man dafür sorgen müssen, dass die Gemeindewälder etwas besser bewirthschaftet werden. Wenn man diese beiden Sachen in Aussicht stellen würde, so wäre die Gefahr, welche ein Gesetz im Referendum zu gewärtigen hätte, nicht so gross.

Nun komme ich auf die logische Aneinanderreihung dieser Gesetzesvorlagen zu sprechen. Der Herr Forstdirektor hat uns gesagt, dass eine Zweitheilung, Organisation und Forstpolizei, in dem Gesetze sei. Das ist richtig. Bis dahin haben wir ein besonderes Gesetz über die Forstorganisation gehabt. Aber es ist nicht absolut nothwendig, dass es immer so bleibe. Es wäre sogar sehr angezeigt, wenn das Dekret über die Organisation berathen werden könnte, nachdem die andere Vorlage bereits festgestellt wäre, in der Weise, dass die Organisation sich nach den gesetzlichen Bestimmungen richten würde und nicht umgekehrt. Die Grundsätze, welche über die Forstpolizei nnd über die Verwaltung in ein Gesetz aufgenommen werden müssen, hängen nicht ab von der Organisation, sondern es ist umgekehrt die Organisation abhängig von denjenigen Grundsätzen, welche man in das Gesetz aufnehmen wird. Es wird sich das klar zeigen, wenn ich die Frage der Freigebung der Privatwälder anführe. Entschliesst man sich dazu, die Forstpolizei in der Ebene etwas zu reduziren, so würde man weniger Angestellte brauchen. Wenn, wie es in einem ersten Entwurfe bereits geschehen war, bestimmt würde, dass Gemeinden mit grossen Waldungen wissenschaftlich gebildete Forstleute anstellen sollen, so würde dies natürlich auch wieder Einfluss auf die Zahl der Angestellten ausüben. Stellen wir aber zuerst die Organisation auf, so riskiren wir, dass, wenn später das Gesetz kommt, dann die darin aufgestellten Grundsätze nicht zu der Organisation passen. Man wird einwenden, man mache ja nur ein Dekret, das man dann wieder ändern könne. Warum kann man aber nicht, wie es in allen andern Materien geschieht, den Gang einhalten, zuerst das allgemeine Gesetz zu erlassen und nachher die Ausführungsdekrete aufzustellen? Ich glaube, es sei nicht gerechtfertigt, in Bezug auf diesen Gegenstand eine Ausnahme zu machen und da einen andern Gang einzuschlagen.

Das vorgeschlagene System weicht von der gegenwärtigen Organisation bedeutend ab. Was mich betrifft, werde ich keinen grossen Widerstand mehr gegen die neue Organisation machen, sondern ich könnte dazu stimmen, allerdings mit Aenderung einiger unwesentlichen Punkte. Es ist eine Aenderung insofern, als das sogenannte Revierförstersystem eingeführt werden soll gegenüber dem bisherigen Oberförstersystem. Das sind Worte, die unter Umständen fast auf das Gleiche hinauslaufen können. Unter dem Reviersystem versteht man in der Regel eine solche Organisation, wo das Land in kleinere Bezirke eingetheilt wird. In diese kleinen Bezirke werden alle vorhandenen Waldungen eingereiht, die Staatswaldungen, die Korporationswaldungen u. s. w. Dies ist gegenwärtig nicht der Fall. Für jedes Revier wird ein Beamter verlangt, der sich ausweisen soll über den Besitz einer wissenschaftlichen Bildung. Diese Reviere sollen aber so klein sein, dass die Entfernungen nicht zu gross sind, und dass die Zahl der noch nothwendigen Unterbeamten auf ein Minimum reduzirt werden kann. Was die Beaufsichtigung nach oben betrifft, so genügt es in kleinen Ländern, wenn diese Aufsicht durch die Centralleitung stattfindet. In grössern Ländern aber und auch im Kanton Bern wäre diese Aufsicht ungenügend, und es müsste da für das Inspektorat in anderer Weise gesorgt werden. Weil bei diesem System mehr wissenschaftlich gebildete Leute angestellt würden, indem die Kreise kleiner gemacht würden, so würden die Kosten eher etwas höher sich belaufen als nach dem andern System. Dieses letztere, das sogenannte Oberförstersystem, zeichnet sich dadurch aus, dass die Kreise grösser sind, und dass infolge dessen die betreffenden Beamten nicht die ganze Verwaltung in allen Details selbst leiten können, sondern Unterbeamte nöthig haben. Diese Unterbeamte sind gegenwärtig für die Staatswaldungen im alten Kantonstheil die Oberbannwarte, im Jura die Unterförster. Für die Gemeindewaldungen hat man im alten Kanton die Revierförster, im Jura die brigadiers forestiers. Bei diesem System sind weniger wissenschaftlich gebildete Beamte nothwendig, und es sind daher die Kosten da etwas geringer. Es ist dann auch noch das möglich, Leute anzustellen, welche nicht gerade wissenschaftliche Befähigung haben, und solche Leute besitzen wir im Kanton Bern aus frühern Zeiten her. Der Kanton Bern hatte früher eine Waldbauschule auf der Rütti. Er bildete dort Leute, die nachher als Unterförster patentirt wurden. Diese Leute müssen noch verwendet werden, und es wird uns möglich sein, wenn sie in kleinere Kreise gebracht werden und die Inspektion genau ist. Immerhin wird diese Einrichtung nur als ein Uebergangsstadium betrachtet werden können.

Ich möchte noch auf einen Punkt zu sprechen kommen, der im Vortrage berührt ist. Wir hätten in Zukunft 21 Stellen, während der bisherige Etat 30, resp. 31 Stellen aufweist. Es ergibt sich da eine kleine Differenz, welche zu Ungunsten des bisherigen Systems spricht. Aber es sind da die Sekretäre nicht gezählt. Diese Sekretäre, welche nichts Anderes sind als Schreiber und nur eine Besoldung von 800—1400 Fr. beziehen, zählen nicht zum Forstetat. Man soll sich aber nicht vorstellen, dass in Zukunft nichts geschrieben werden soll. Man wird aber nicht die Beamten mit Abschreibereien beschäftigen wollen, sonst müsste man riskiren, dass sie ihre Zeit auf dem Büreau zubringen. Immerhin will ich zugeben, dass allerdings eine Vereinfachung durch das vorgeschlagene System stattfindet, und

ebenso eine Verbesserung der Wirthschaft in Bezug namentlich auf die Gemeindewaldungen, in zweiter Linie aber auch in Bezug auf die Staatswaldungen. Eine Verbesserung entsteht deswegen, weil die Kreise kleiner gemacht werden können und die Leute innerhalb ihrer Kreise dem Objekte, das sie zu bewirthschaften haben, näher kommen.

Bezüglich der Kosten habe ich eine kleine Zusammenstellung gemacht nach der Staatsrechnung von 1880. Danach erhalte ich für das jetzige System eine Summe von 98,400 Fr. als Beförsterungskosten. Das zukünftige System würde hinsichtlich der Kosten sich ungefähr so gestalten: Nach den Ansätzen, wie sie im Entwurfe sind, würden die Forstinspektoren und ihre Büreau- und Reiseauslagen auf 20,000 Fr. zu stehen kommen. Die Kreisförster würden mit Büreau- und Reiseauslagen 75,600 Fr. kosten. Dazu kommt der Sekretär mit 4000 Fr. Ich habe denselben beifügen müssen, weil im Entwurfe keine Centralleitung vorgesehen ist. Jetzt wird das Sekretariat durch die Centralverwaltung besorgt. Endlich nehme ich für die Forstamtsgehülfen aus der jetzigen Rechnung einen Posten hinüber. Diese Forstamtsgehülfen entsprechen dem, was ich vorhin über die Sekretäre gesagt habe, und wir dürfen dieselben nicht ausser Acht lassen. Es ist dabei darauf aufmerksam zu machen, dass die jungen Leute, wenn sie von der Schule kommen, Gelegenheit zur praktischen Ausbildung suchen müssen. Diese Leute, welche drei Jahre im Polytechnikum gewesen sind, muss man doch auch einigermassen entschädigen. Der Staat zahlt ja auch den Lehrlingen auf den Gerichts- und Amtsschreibereien eine kleine Besoldung. Auf diese Weise erhalte ich eine Gesammtausgabe von 110,000 Fr. Nach der Staatsrechnung von 1881 habe ich Grund anzunehmen, dass sich die Summe etwas niedriger belaufen würde. Der Unterschied würde sich zwischen 12,000 und 20,000 Fr. bewegen. Nun sollten wir aber noch vergleichen, wie sich die Kosten machen, wenn man annimmt, die Organisation werde in der Weise ausgebaut, dass sie auch der Theorie entsprechen würde. Bei dem jetzigen System hätten wir noch sechs Revierförster nöthig, damit die Zahl erreicht werde, welche im Gesetz mit 21 Revierförstern vorgesehen ist. Diese Revierförster würden an Besoldungen, Büreau- und Reisekosten 18,600 Fr. kosten. Wir kämen also bei dem jetzigen System auf 117,600 Fr. Mit dem vorgeschlagenen System würden wir, wenn wir eine Centralverwaltung dazu rechnen, auf 116,000 Fr. kommen. Ich will nämlich gerade hier beifügen, dass ich, wenn auf das Dekret eingetreten würde, den Antrag stellen würde, dass eine Centralverwaltung unter irgend welchem Namen aufgestellt werde. Eine solche ist absolut nothwendig, wenn das System den Forderungen und Zuständen, wie sie an andern Orten sind, entsprechen soll. Auf der einen Seite haben wir also 117,600 und auf der andern Seite 116,000 Fr. Ich kann versichern, dass ich die Kosten für die zukünftige Einrichtung so einfach und bescheiden als möglich angesetzt habe, zum Theil nach den Beschlüssen der Mehrheit der Kommission und zum Theil nach den bisherigen Ausgaben, die ich in meine Berechnung der künftigen Kosten hinübergezogen habe. Ich muss aber hier erwähnen, dass, wenn das Reviersystem eingeführt werden soll, die Zahl von 18 Revierförstern zu klein ist. Es ergiebt sich dies aus der Grösse der Reviere. Nehmen wir die süddeutschen Verhältnisse zum Muster, wie sie in Württemberg, Baden und Bayern sind, müssten wir, statt 18, 25 Kreisförster haben. Dann hätten wir eine weitere Ausgabe von 37,000 Fr., also im Ganzen 147,000 Fr. In dieser Weise würde also das ausgebaute System bedeutend theurer zu stehen kommen als das andere. Nun noch eine kurze Bemerkung betreffend . . .

Präsident. Ich muss den Redner ersuchen, sich kurz zu fassen. Es handelt sich ja vorläufig nur um die Ordnungsmotion und nicht um die einlässliche Diskussion des Gegenstandes.

Berichterstatter der Minderheit der Kommission fährt fort: Ich resumire. Wir wünschen, wenn möglich, ein einheitliches Gesetz, zweitens ein Gesetz, das uns das Nothwendigste bringt, und ich glaube nachgewiesen zu haben, dass dies die forstpolizeilichen und die Verwaltungsvorschriften betrifft, und drittens möchten wir ein logisches Vorgehen, so dass die Organisation dem zu erlassenden Gesetze angepasst würde. Es handelt sich da um eine Materie von grosser volkswirthschaftlicher Bedeutung, wenn auch die Vorlage von geringem Unfange ist. Bei andern Gesetzen, z. B. bei demjenigen über die Rechtsprechung, hat man gesagt, man könne nicht Alles auf einmal machen, sondern müsse vorweg nehmen, was erreichbar sei. Ich glaube, hier sei ein wesentlicher Unterschied. Wir können die ganze Materie in verhältnissmässig kurzer Zeit regliren. Wenn wir aber heute ein Dekret über die Organisation aufstellen, so laufen wir Gefahr, dass die übrigen Vorschriften auf längere Zeit zurückgelegt werden. Ich empfehle den Antrag der Minderheit der Kommission.

Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Nachdem ich im Eingange erklärt habe, dass ich auf die einlässliche Auseinandersetzung der Motive, welche die Mehrheit der Kommission veranlasst haben, Ihnen das Eintreten zu empfehlen, verzichte, muss ich leider darauf zurückkommen und den Antrag der Mehrheit nun ebenfalls begründen, da Herr Balsiger Namens der Minderheit Ihnen einen einlässlichen Bericht für Verschiebung vorgelegt hat.

Vor allen Dingen erlaube ich mir, zu konstatiren, dass die Minderheit und die Mehrheit einig sind in der Meinung, dass eine Reorganisation der Forstverwaltung nothwendig sei, und ferner darin, dass ein neues Forstgesetz entworfen werden müsse. Die Differenz ist also nur, ob man heute eintreten oder verschieben will.

Herr Balsiger will deshalb verschieben, damit die Reorganisation der Forstverwaltung und die Revision des Forstgesetzes in einer Vorlage, sei es ein Gesetz oder ein Dekret, aufgenommen werden. Die Mehrheit der Kommission findet, es sei dies schlechterdings nicht möglich, weil die Reorganisation der Forstverwaltung in kein Gesetz gehöre, während dagegen die Forstordnung durch ein Gesetz reglirt werden müsse, weil es eine höchst wichtige Materie

sei, die in privatrechtliche Verhältnisse eingreife und über deren Genehmigung oder Nichtgenehmigung das Volk absprechen wolle.

Dies soll um so mehr geschehen, da man nicht alle Jahre oder alle zehn Jahre ein Forstgesetz macht. Das neue Forstgesetz soll, wenn es möglich ist, und ich hoffe das, so lange halten, als das alte Forstgesetz von 1786 gehalten hat, nämlich fast ein Jahrhundert. Man hat damals ein sehr gutes Gesetz entworfen, und deshalb hat es so lange gehalten. Die Gesetze im Allgemeinen, und namentlich die vom Volke angenommenen, müssen stabil sein; fundamentale Gesetze können nicht jedes Jahr einer Abänderung unterworfen werden. Ohnehin wäre die Maschinerie für einzelne Abänderungen sehr umständlich, indem man selbst die kleinsten Abänderungen dem Volke zur Annahme vorlegen müsste. Deshalb muss die Reorganisation der Forstverwaltung, die im Gegensatze zur Stabilität des Forstgesetzes mobil ist, durch Dekret festgesetzt werden, damit der Grosse Rath je nach Umständen jeden Augenblick eine Verbesserung in der Organisation durchführen kann.

Das ist der Grund, warum die Mehrheit der Kommission, nachdem sowohl der Herr Regierungspräsident, als der Herr Direktor der Forsten diese Verhältnisse der Kommission auseinandergesetzt hatten, gefunden hat, es sei diese Anschauung die vollständig richtige. Nun aber haben diese beiden Herren in der Kommission noch die positive Erklärung abgegeben, dass in der nächsten Aprilsitzung das neue Forstgesetz dem Grossen Rathe zur Berathung werde vorgelegt werden.

Nun geht streng rechtlich ohnehin Eines das Andere wenig an. Sie mögen ein Forstgesetz entwerfen wie Sie wollen, das Forstpersonal wird in der Organisation, wie sie heute Regierungsrath und Mehrheit der Kommission wünschen, dieses Forstgesetz immer anwenden können. Aber allerdings ist doch der Unterschied, dass, wenn tiefgreifende Aenderungen im Forstgesetze kommen, die neue Organisation schon da ist, und die Leute dann sofort an das Werk der Durchführung gehen können. Also in der Richtung ist es selbst gut, wenn die Reorganisation der Forstverwaltung vor dem Forstgesetze kommt. Dieses wird aber, sobald es in Ihrem Willen liegt, im Laufe des Jahres ebenfalls in Kraft treten können. Sie brauchen nur das Forstgesetz im April in erster Berathung anzunehmen, und, nachdem der Grosse Rath wieder neu bestellt sein wird, es unmittelbar in der zweiten Berathung zu erledigen und dann dem Volke vorzulegen, so haben Sie im Laufe des Jahres ein neues Forstgesetz.

Folglich ist kein Grund vorhanden, heute nicht einzutreten, um so mehr, da die Staatswirthschaftskommission, die den Auftrag erhalten hat, in der Staatsverwaltung allenthalben zu sehen, wo etwas zu verbessern sei, schon vor fünf, sechs Jahren das Postulat gestellt hat, der Regierungsrath solle untersuchen, ob der Reinertrag der Staatswaldungen nicht erhöht werden könne, welches Postulat Sie zum Beschlusse erhoben haben. Die Frage ist dem Regierungsrathe zur Berichterstattung und zur Beschlussfassung überwiesen worden, und nun kommt endlich die Regierung nach reiflicher Prüfung, nachdem sie eine Kommission zur Untersuchung bestellt und links und rechts Berichte verlangt hat, auch von unserem Forstmeisteramte einen, der allerdings negativ ausgefallen ist, und legt Ihnen schon in der letzten Session zwei Entwürfe vor, nämlich einen Entwurf über die Reorganisation der Forstverwaltung und einen Entwurf-Forstgesetz. In Folge dessen wählen Sie eine Kommission zunächst zur Prüfung der ersten Vorlage, und die Mehrheit derselben ist mit Ihnen einverstanden und findet, es sei absolut nothwendig und im grossen Interesse des Kantons, namentlich in finanzieller Beziehung, dass das Reorganisationsdekret vom Grossen Rathe adoptirt werde. Da wäre es nun höchst sonderbar, wenn Sie heute anderen Sinnes würden und sagten, die Sache pressire nicht.

Nachdem die Staatswirthschaftskommission und der Grosse Rath Jahr um Jahr die Regierung gemahnt haben, vorwärts zu gehen, lässt es sich schlechterdings nicht rechtfertigen, dass Sie heute, wo nach grosser Mühe eine Vorlage unterbreitet wird, nicht darauf eintreten wollen und auf lange hinaus verschieben. Denn wenn der Antrag der Minderheit angenommen wird, so ist die Sache wahrhaftig auf die lange Bank geschoben. Die Minderheit weiss nicht und gibt gar keinen Fingerzeig darüber, ob die Regierung die Vorlage, die sie zu bringen hat, in einem Gesetze oder in einem Dekret bringen soll, ob sie mehr oder weniger ausgedehnt sein soll, und wenn die Regierung diese Vorlage später bringt, so kommt man vielleicht wieder und sagt: wir sind damit nicht zufrieden und schicken sie wieder zurück.

Das ist nicht der Zweck, den wir verfolgen. Dieser Zweck ist, dahin zu gelangen, dass unser Staatsvermögen einen grösseren Reinertrag zeige, als jetzt. Das ist das offene Wort, meine Herren; denn die Organisation, wie sie bis dahin im Kanton bestanden hat, hat sich vor dreissig Jahren rechtfertigen können, heute aber nicht mehr. Wenn Sie um sich blicken, sehen Sie nirgends eine ähnliche Organisation des Forstwesens wie im Kanton Bern. Allerdings früher war sie auch anderwärts gleich; aber im Laufe der Zeit hat man sie abgeändert.

Vor dreissig Jahren hat das System des Massenzuwachses, das heute noch im Kanton Bern gilt, perfekt passiren können. Die Bedürfnisse für alle möglichen neuen Kreirungen im Kanton und die daherige Erhöhung der Abgaben waren damals noch nicht so fühlbar. Wie unendlich viel geben Sie heute für das Schulwesen, für Strassenbauten, für Entsumpfungen, für alle möglichen öffentlichen Anstalten aus, und obendrauf haben Sie seither ein Kapital für Eisenbahnen ausgegeben, das Ihnen jährlich nur an Zins und Amortisation 2 Millionen kostet, während Sie auf der andern Seite ganz wenig aus der Rentabilität dieser Eisenbahnen gezogen haben. Daher hat es etwas gekostet, das Gleichgewicht der Finanzen herzustellen, da ist der Opfersinn des ganzen Bernervolkes nothwendig gewesen, damit alle die vorgeschlagenen Finanzgesetze angenommen wurden, und vor dem Bernervolke muss man den Hut abziehen; denn in keinem andern Kanton hätte man sich so viel zu zahlen gefallen lassen, als hier verlangt wurde, um das Gleichgewicht herzustellen. Und wie manche Verzichtleistung hat es gebraucht auf Vieles,

das nothwendig gewesen wäre, wie hat es den eisernen Arm des Finanzdirektors gebraucht, um das Gleichgewicht herzustellen, und wie wohl sind wir heute!

Aber wenn das Gleichgewicht hergestellt ist, so glauben Sie nicht, dass nicht immer noch frische begründete Begehren kommen, die bedeutend Geld kosten. Und wenn Sie sich fragen: wie viel hat unsere Forstverwaltung, dieses schöne Kapital, uns in den Momenten der Misère eingetragen? so müssen Sie sagen: Nichts; eher sind die Ausgaben für die Staatswaldungen höher geworden und die Einnahmen geringer, während man allenthalben schon längst das Gefühl hat, es sei das ein Kapital, das man nutzbar machen müsse.

Nun gebe ich keineswegs die Schuld daran unsern Forstleuten; sondern die Organisation ist Schuld, und mit dieser Organisation wollen wir brechen.

Da haben Sie sieben Oberförster: diese sollen die 32,000 Jucharten Staatswaldungen gehörig verwalten und alle Gemeinde- und Privatwaldungen unter ihrer Oberaufsicht und Oberleitung haben. Ist das möglich? Wenn es sieben Phönixe wären, so wäre es nicht möglich, dass sie ihrer Aufgabe gerecht werden.

Dies ist so wahr, dass man ihnen schon vor langer Zeit und immer mehr Hülfe gestattet hat, Hülfe an den Kreisförstern, Hülfe an den Unterförstern, Hülfe an den Brigadiers forestiers, Hülfe an den Oberbannwarten u. s. w., aber nur mit dem Unterschiede, dass die Oberförster alle Verantwortlichkeit und alle Kompetenzen gehabt haben, und diese Angestellten keine, und dass in Folge dessen die Verwaltung nicht klappt und es oft Verstösse gibt, und wenn hie und da ein Verstoss bekannt geworden ist, so haben die unteren Angestellten gesagt: der Chef ist Schuld, und der Chef mit Retourchaise: die Unterbeamten sind Schuld. Aber Thatsache ist, dass die Verwaltung schlecht gewesen ist.

Hat irgend eine Gemeinde ein Holzschlagbedürfniss gehabt, so hat man, um mit dem Oberförster zu reden, zehn, fünfzehn Stunden weit laufen müssen, und wenn man ihn dann erst nicht daheim gefunden hat, hat man entweder wieder heimgehen und noch einmal kommen, oder übernachten müssen. Wenn der Oberförster selber in eine Gemeinde hat kommen müssen, um einen Holzschlag zu bewilligen, so hat er, wozu er natürlich vollständig das Recht hatte, 20, 30 bis 40 Franken für die Reise angesetzt, und diese Kosten haben die Gemeinden bezahlen müssen, und oft auch Private.

Wie ist es in der Verwaltung selber gegangen? Der Oberförster hat die Staatswaldungen nicht beaufsichtigen können, sondern er hat dafür untere Beamte gehabt, die er nicht einmal hat kontroliren können. Die Folge davon ist gewesen, dass, wenn Holzschläge zu machen waren, man sie nicht in Konkurrenz gestellt und unter gehöriger Kontrole dem Mindestfordernden gegeben hat, sondern man hat sie bekannten, zuverlässigen Arbeitern gegeben, die wussten, wie machen, und diese haben Alles ohne Aufsicht oder unter geringer Aufsicht ausgeführt. Nun wissen Sie alle, dass es Geld kostet, wenn man solche privilegirte Leute anstellt und sie nicht beaufsichtigen kann. In Folge dessen sind die Ausgaben immer höher gestiegen.

Mein Gott, es ist überhaupt Alles schablonenmässig gemacht worden und hat auch nicht anders gehen können. Der Oberförster, der bezüglich der Holzschläge Herr ist, hat auf seinem Büreau das Buch genommen und gesagt: in dem Walde ist so viel zu schlagen, und in dem Walde so viel, unbekümmert darum, ob es vielleicht nicht im Interesse des Waldes besser gewesen wäre, einen andern Wald zu bezeichnen, ob er die richtige Qualität Holz in dem betreffenden Walde schlägt, und selbst unbekümmert darum, ob die Qualität, die er zu schlagen hat, diejenige ist, die er am richtigsten und besten verkaufen kann. Er hat keine Fühlung mit Kauf und Lauf im Lande gehabt und hat keine haben können, und in Folge dessen hat es für ihn, wenn er auf die Holzsteigerungen gegangen ist, immer Ueberraschungen gegeben. Entweder ist das Holz theurer geworden, als er es in seinem Büdget angenommen hatte, oder man hat diesen Preis bei weitem nicht offerirt, und in Folge dessen hat es Mindereinnahmen gegeben.

Macht es ein Fabrikant, ein Industrieller, ein Kaufmann, ein Landwirth so, wenn er etwas zu verkaufen hat? Hat er keine Rücksicht auf Lauf und Kauf? Ja freilich. Ich denke, jeder Landwirth, wenn er seine Frucht gedroschen hat, ladet sie nicht ohne Weiteres auf den Wagen und fährt damit nach Bern, Langenthal, Thun oder Burgdorf, sondern er geht zuerst und fragt: was gilt die Frucht? und nachdem er sich gehörig informirt hat, fährt er erst mit einem Theile der Frucht auf den Markt. Ebenso macht er es, wenn er Viehwaare oder Pferde zu verkaufen hat. Man hat Fühlung mit den öffentlichen Preisen und bietet Dasjenige an, was am meisten gilt. Aber bei unserer Forstverwaltung geht es keineswegs so, sondern da heisst es: so viel Bauholz und so viel Klafterholz wird geschlagen, und das muss verkauft sein, ob Liebhaber da sind, oder nicht. Das ist keine Verwaltung, und wenn der Landwirth, der Kaufmann es so machen würde, so ginge er zu Grunde.

Allerdings, der Kanton Bern geht deshalb nicht zu Grunde; aber deshalb hat er viel weniger Einnahmen, und darin liegt der Aufschluss, warum im Kanton Zürich für den Betrieb der Staatswaldungen nur 20 % der Roheinnahmen nothwendig sind, im Kanton Aargau nur 25 % und im Kanton Waadt nur 27—28 %. Wissen Sie, wie hoch es bei uns kommt? ich will es Ihnen sagen. Nehmen Sie die Büdgets von 1879—1882 zur Hand, so sehen Sie, dass das Forstmeisteramt selbst diese Kosten auf 49,1 % anschlägt. Nun gebe ich wohl zu, dass die Lage der Kantone Zürich und Aargau für den Holzverkauf günstiger ist; aber im Kanton Waadt sind die Verhältnisse vollständig gleich: da haben Sie Waldungen hauptsächlich in den Alpen und im Jura, was dazwischen liegt, ist nicht so beträchtlich, und die Lage der Waldungen ist eher ungünstiger, als bei uns. Wenn wir nun für die Forstverwaltung nicht mehr Ausgaben hätten, als der Kanton Waadt, so würde dies nur bei den gegenwärtigen Einnahmen eine jährliche Mehreinnahme von Fr. 170,000 machen. Allerdings kommt man und sagt: in der Waadt verkauft man oft Bäume auf dem Stock und gibt in Folge dessen weniger aus. Mir scheint aber, dies

sollte eher ein Fingerzeig sein, dass wir es auch so machen sollten. Ueberhaupt sollte man absolut rechnen können und die Forstangestellten anhalten, zu rechnen. Ein Privatmann, der nicht rechnet, geht zu Grunde; und der Staat geht zwar nicht zu Grunde, aber er bekommt viel zu wenig Geld und muss sich dann mit Steuergesetzen und Abgaben helfen.

Wie wird es nun gehen, wenn Sie die neue Organisation annehmen? Ganz anders. Da haben Sie 18 Kreisförster. Jeder hat einen arrondirten Kreis und ist im Stande, alle seine Waldungen zu begehen und gehörig kennen zu lernen. Er ist im Stande, Fühlung mit den Bedürfnissen des Volkes zu haben, und wird da nur Holzschläge anweisen, wo er weiss, dass sie am meisten gelten.

Er hat ferner eine viel freiere Stellung, und man kann ihm eine solche freiere Stellung geben, weil drei Forstinspektoren da sind, die ihn kontroliren. Heute haben Sie sieben Oberförster, und gleichwohl haben Sie keine Kontrole gehabt. Nun kann der Hochgestellte, wie der niedriger Gestellte (auf die Person kommt es nicht an) lau, zu wenig thätig sein, und deshalb ist in allen Richtungen des Lebens eine gewisse Kontrole gegeben und nothwendig. Diese Kontrole haben Sie bei den Oberförstern nicht gehabt; dagegen haben Sie nach dem neuen, reiflich durchdachten Vorschlage eine Kontrolle durch drei Inspektoren, die von Zeit zu Zeit die Kreisförstereien begehen, die Komptabilität der Schläge prüfen und den Kreisförstern Winke geben, was sie zu thun haben. Deshalb können sich auch die Kreisförster viel freier bewegen, was im Interesse der billigen und guten Verwaltung der Staatswaldungen und im Interesse der Mehreinnahmen ist.

Wenn es nicht zu weit führen würde, so könnte ich Ihnen noch mittheilen, wie ich denke, dass die Verwaltung im Allgemeinen sich machen sollte, und wie man dadurch, ich bin dessen überzeugt, zu einer doppelten Rentabilität der Staatswaldungen gegenüber heute kommen wird. Ich will Sie aber, weil die Zeit schon vorgerückt ist, nicht länger aufhalten, sondern dies auf später versparen. Aber absolut nothwendig ist es, dass Reformen stattfinden, auch im Prinzipe.

Ich habe bereits gesagt, dass bis dahin das Prinzip des Massenzuwachses, der grossen, alten Bäume, abgesehen ob es viel oder wenig abtrage, in den Waldungen angenommen gewesen ist. Nun ist mit diesem Systeme in unseren Nachbarkantonen schon längst gebrochen, und dafür das System des Reinertrages eingeführt worden. Jede Waldung bekommt in einem Buche einen Konto über Soll und Haben, wo im Soll Zins auf Zins von Grund und Boden alle Jahre aufgetragen wird, und auf der andern Seite im Haben aller Erlös durch Nutzungen, Durchforstungen u. s. w. ebenfalls mit Zins und Zins, und auf diese Weise zeigt sich dann klar, wann es im grössten Interesse des Eigenthümers, hier des Staates, ist, den Wald zu schlagen. Man kann nicht im Zweifel sein, dass dies die richtige Manier ist, die Staatswaldungen zu verwalten.

Ich habe diese Ansicht seiner Zeit einmal in einer Broschüre ausgesprochen. Man ist über mich hergefallen, so dass ich in der That gemeint habe, ich habe Unrecht, und ich hätte es gerne eingestanden. Aber ich habe gesucht, mich zu belehren, ob ich Recht habe oder nicht, sowohl bei verschiedenen ausgezeichneten Forstleuten, als indem ich mir alle die verschiedenen neueren Werke über Forstwissenschaft angeschafft habe. Die meisten neueren Autoren theilen nun absolut meine damals ausgesprochene Ansicht, nur vielleicht nicht in dem Grade, indem ich, ich gestehe es, vielleicht ein wenig zu weit gegangen bin und zu viel habe schlagen wollen. Und nicht nur das, meine Herren: dieses System hat in den meisten Kantonen der Schweiz und in den meisten Ländern des Auslandes Anwendung gefunden. Warum sollen nun wir zurückbleiben, wenn andere Kantone und Staaten dieses System in ihrem Interesse finden.

So, meine Herren, ist die Situation. Ich will nicht länger sein, um Anderen Gelegenheit zu geben, auch noch ihre Ansicht auszusprechen; aber ich wiederhole nochmals: nachdem der Regierungsrath schon mehrmals beauftragt worden ist, Bericht und Antrag über die Sache zu bringen, nachdem die vorberathenden Behörden sie reiflich erwogen und Ihnen eine Vorlage gemacht haben, in Folge welcher, ich bin vollständig davon überzeugt, die Rentabilität der Staatswaldungen, mache man es so oder so, sich bedeutend erhöhen wird, und wonach dann auch für die Gemeinden und Privaten ein bedeutender Vortheil erwächst, indem sie statt den Oberförster fern, den Kreisförster in der Nähe haben, der ihnen in allen ihren Handlungen bezüglich Waldwirthschaft viel besser rathen und beistehen kann . . . . (Der *Präsident* unterbricht hier den Redner und ersucht ihn, da eigentlich bloss der Verschiebungsantrag in Umfrage sei, sich kurz zu fassen.) Ich glaube also, es sei am Platze, dass Sie in die Sache eintreten, und empfehle Ihnen den Antrag der Kommissionsmehrheit.

Präsident. Ueber die Sache selber werde ich nicht mehr reden lassen, bevor die Ordnungsmotion erledigt ist. Sonst werden wir ewig nicht fertig, und es tritt faktisch ein, was die Minderheit will, nämlich dass nicht mehr Leute genug da sind, und die Verhandlung von selber aufhört.

Scheurer, Finanzdirektor. Es thut mir leid, dass ich auch noch das Wort verlangen muss; ich glaube aber, es handle sich um mehr, als nur um die Ordnungsmotion, nämlich um die Sache selber. Der Antrag der Minderheit der Kommission ist ein letzter Versuch, etwas Unvermeidliches zu verhindern; wenn aber dieser Versuch abgeschlagen und das Eintreten beschlossen ist, so bin ich überzeugt, dass im Uebrigen die Berathung sehr schnell vor sich gehen wird. Ich wäre sehr gern weitläufiger in die Sache eingetreten: es hätte die Herren sicher nicht gelangweilt, da aber die Zeit vorgerückt ist, und der Rath beschlussunfähig werden könnte, so will ich mich auf das Nothwendigste beschränken.

Die Ordnungsmotion basirt hauptsächlich darauf, dass gesagt wird, man solle eine einheitliche Vorlage über das gesammte Forstwesen machen und nicht nur einen Theil der Materie behandeln. Meine Herren! Der Grosse Rath hat in dieser Angelegenheit einen Auftrag, den er sich selber gegeben hat.

Es ist der Beschluss, mit dem er im Verlaufe der jetzigen Periode wiederholt dem Regierungsrathe die Mahnung ertheilt hat, Dekretsentwürfe über die Reorganisation der einzelnen Direktionen vozulegen, wobei er jeweilen auch ganz speziell die Forstdirektion in's Auge gefasst hat.

Warum nun, kann man fragen, wird diese Reorganisation der Forstdirektion erst heute vorgelegt? Ja, das hat auch seinen Grund und seine Geschichte, und die besteht darin, dass man nur nach einem Kampfe von vier Jahren, mit grösster Mühe und Anstrengung, sogar unter Donner und Blitz dahin gelangt ist, auf den heutigen Tag diesen unscheinbaren Gegenstand erledigen zu können. Denn beinahe sämmtliche betheiligte Personen, die Forstleute haben aus diesen und jenen Gründen der Vorlage einen ganz fulminanten Widerstand entgegengesetzt. Der Hauptgrund bei ihnen allen war aber der, dass sie in das vorhandene System, in die Zunft, möchte ich sagen, nicht haben wollen hineinregieren lassen. Wenn wir aber zu besseren Zuständen gelangen wollen, wenn wir namentlich wollen, was Herr Kaiser im Auge hat, eine grössere Rentabilität der Staatswaldungen, so muss dieses System gebrochen werden.

Wir haben die eigenthümliche Erscheinung, dass jeweilen, wenn irgend eine Revision stattfinden soll, die zunächst dabei betheiligten Leute nichts davon wollen oder verstehen. Ich war dort auf der Tribüne, als das Medizinalgesetz berathen wurde, und erinnere mich, wie scharf die Aerzte dagegen waren. Beim Kirchengesetze waren die Geistlichen dagegen; gestern bei der Revision des Civilprozesses war eine grosse Anzahl Juristen dagegen, und heute, wo es sich um das Forstwesen handelt, sind die Förster dagegen, oder wenigstens die grosse Mehrzahl. Da bleibt nichts übrig, als über die Köpfe der Leute weg zu revidiren. Gestern haben wir über die Köpfe der Juristen weg revidirt, heute muss der Grosse Rath über die Köpfe der Förster weg so revidiren, wie er es mit seinem dummen Verstande für gut erachtet, und nächstens wird er wahrscheinlich dazu kommen, über die Köpfe der Pädagogen hinweg die Nummer 20 zu revidiren, resp. das Schulwesen (Grosse Heiterkeit und allgemeiner Beifall); sonst kommen wir zu keiner gründlichen Revision auch hier.

Also vier Jahre lang hat man gekämpft, um dem Grossen Rathe etwas vorlegen zu können. Nur zwei kouragirte Männer in der ganzen bernischen Forstverwaltung haben einer Revision in diesem Sinne beigestimmt, alle andern haben sie schlecht und undurchführbar gefunden und das Oberförstersystem beibehalten wollen. Man kann daraus Niemanden einen Vorwurf machen; es scheint das nun einmal in der Natur der Sache, dass die zunächst betheiligten Personen nicht revidiren helfen wollen, weil sie fürchten, es werde etwas Schlechteres nachkommen. Ich will gerne zugeben, dass, wenn ich gestern noch gewöhnlicher Fürsprecher gewesen wäre, ich für die Justizreform vielleicht nicht so begeistert gewesen wäre, wie in meiner amtlichen Stellung. Der Grosse Rath hat also diese Forstreform schon vor vier Jahren in's Auge gefasst, und das Volk hat beigestimmt; denn es werden im Volke viele Klagen über die Forstverwaltung laut, und es ist davon nicht so begeistert und befriedigt, wie die Forstleute selber.

Eine Haupteinwendung ist nun die, man solle die gesammten Forstfragen in einen einzigen Erlass aufnehmen und also das alte Forstgesetz von 1786 durch ein neues einheitliches ersetzen. Es ist ganz richtig, dass die Forstvorschriften gegenwärtig sehr zerstreut sind; dass sie aber deswegen schlecht wären, ist durchaus nicht gesagt. Allerdings enthält, wie es nicht anders sein kann, die Forstordnung von 1786 veraltete Bestimmungen, aber auch eine Menge ausgezeichnete, die noch heute gut sind. Ueberhaupt haben die Regenten von dazumal, das Lob muss man ihnen ertheilen, die gesetzgeberischen Erlasse, die sie machten, sehr gut überdacht, so dass sie in der Regel längeren Bestand hatten, als die Elaborate der neueren Zeit. Es ist ein gutes Zeichen für ein Gesetz, wenn es nach hundertjährigem Bestande noch in den meisten Bestimmungen kann angewendet werden und als gut erachtet wird.

Dass also die zerstreuten Bestimmungen über das Forstwesen gesammelt und ein neues Forstgesetz erlassen werden muss, darüber ist man einig. Nun halten aber viele Leute, und auch der Regierungsrath dafür, wenn man alle diese Bestimmungen, auch die organisatorischen, in ein Gesetz thun und übrigens nichts Anderes machen wollte, als die alten Bestimmungen auffrischen nnd sie in dem neuen Gesetze dem Volke vorlegen, so werden sie von diesem als so streng erachtet werden, dass es sie nicht annimmt, und dass man also dann entweder bei der Aufsicht über die Waldungen in der Forstgesetzgebung nicht mehr so streng sein könnte, als es man jetzt noch nach dem alten Gesetze gewesen ist, dass man mit andern Worten bessere Bestimmungen an schlechtere tauschen oder das Gesetz verwerfen lassen müsste. Deshalb könnte es noch längere Zeit gehen, bis wir ein Forstgesetz und damit auch eine Forstorganisation hätten.

Nun ist es aber durchaus nicht nöthig, Alles in ein Band zu nehmen, sondern man kann die Forstorganisation für sich behandeln, wie die Organisation jeder Direktion und jedes Zweiges der Staatsverwaltung in einem besondern Gesetze besteht. Auch die Forstverwaltung beruht nicht auf einer der alten Forstordnungen, sondern auf dem Gesetze von 1847, das aber seither mehrmals abgeändert worden ist. Wir machen also gar nichts neues, indem wir die Organisation der Forstverwaltung in ein neues Dekret hineinnehmen.

Es ist auch behauptet worden (heute freilich ist diese Einwendung nicht mehr gemacht worden), dass diese Organisation nicht durch ein Dekret gemacht werden könne, weil das Gesetz von 1847 nicht durch ein Dekret, sondern nur wieder durch ein Gesetz abgeändert werden könne. Nun ist aber dieser Einwand schon oft widerlegt worden und hat an der Hand der gesetzlichen Bestimmungen sehr gut widerlegt werden können. Es ist das Gesetz über die Vereinfachung der Staatsverwaltung, das den Behörden nicht nur das Recht gibt, sondern

die Pflicht auferlegt, diese Organisation durch Dekret abzuändern, und es kann also die konstitutionelle Basis des Dekrets unmöglich angezweifelt werden.

Man hat ferner der Vorlage den Vorwurf gemacht, sie sei nicht Dasjenige, was das Vereinfachungsgesetz verlange, indem erstens keine Kostenersparniss dabei sei. Es ist allerdings richtig, dass das Vereinfachungsgesetz verlangt, es solle die Organisation der Direktionen im Sinne der Verminderung der Kosten und des Personals revidirt werden.

Was nun vor Allem das Personal betrifft, so wird dies erheblich reduzirt. Wir haben laut dem Gesetze gehabt den Kantonsforstmeister (sein Sekretär ist im Gesetze nicht vorgesehen), ferner 7 Oberförster, 6 Revierförster und 10 Unterförster. Herr Balsiger hat gesagt 11: es mag sein; nach meiner Zusammenstellung sind es nur 10. Dazu kommen ferner die Forstamtsgehülfen. Diese sind im Gesetze nirgends vorgesehen, sondern nach und nach hineininterpretirt worden. Deren sind im ersten Quartal des Jahres 1880 7 gewesen, im zweiten 8, im dritten 9, im vierten 10. Das ist dann doch nach und nach den Behörden, wie man es nennt, zu «stotzig» vorgekommen, und man hat für 1881 einige tausend Franken am Kredite gestrichen, damit einige Gehülfen wegfallen müssen. Im Ganzen macht dies ein Personal von 35, eventuell 36 Köpfen aus. Die neue Organisation sieht dagegen nur 21 Stellen vor und bewirkt also eine erhebliche Reduktion.

Was die Kosten anbetrifft, so habe ich folgende Rechnung aufgestellt. Das gesammte Personal hat im Jahre 1880 ohne Bureaukosten und Reiseentschädigungen . . . . . Fr. 81,060
gekostet. Die neue Organisation würde, wenn die niedrigeren Besoldungsansätze der Kommission angenommen werden, kosten: für die Forstinspektoren Fr. 13,500
für die Kreisförster . . . . » 57,600
zusammen also . . . . . » 71,100
und somit eine Reduktion im Betrage von ungefähr . . . . . Fr. 10,000
bewirken, auch hier wiederum die Reiseentschädigungen und Bureaukosten nicht inbegriffen.

Ich rechne diese deshalb nicht, weil ich dafür halte, dass die jetzigen Reiseentschädigungen und Bureaukosten auch für die neue Organisation genügen sollten. Die Reiseentschädigungen haben in einigen Jahren die exorbitante Summe von mehr als Fr. 15,000 erreicht. Durch die Anstrengungen des Grossen Rathes und des Regierungsrathes sind sie im Budget zunächst auf Fr. 12,000 herabgedrückt worden. Weiter ist es trotz allen Bemühungen nicht gegangen, und es haben diese Bemühungen für die Betreffenden nur grosse Unannehmlichkeiten zur Folge gehabt. Eine weitere Reduktion wird erst möglich sein, wenn wir das System nicht mehr haben, gegen das wir bis jetzt haben kämpfen müssen. Einzelne Förster selber leisten den Beweis für diese Möglichkeit. So der Oberförster des Kreises Bern, der in allen seinen Ansätzen betreffend Steigerungskosten u. s. w. weit unter allen andern steht. Es wäre daher sehr angemessen, wenn der Kurs so gegeben würde. Der Oberförster von Bern würde es verstehen, und ich habe diesen Anlass, ihn ehrend zu erwähnen, nicht vorbeigehen lassen wollen. Die Reisekosten werden natürlich in Zukunft überhaupt nicht mehr so gross sein können, weil die Kreise viel kleiner werden und nur die drei Inspektoren weitere Reisen werden zu machen haben.

Wenn man also bei Anlass dieser Reorganisation, wo ein neues Regulativ aufgestellt werden wird, das Heft in der Hand behält und nicht wieder fahren lässt, so bin ich überzeugt, dass man mit den bisherigen Büreaukosten und Reiseentschädigungen auskommen wird. Namentlich für die Büreaukosten wird man nicht so weit zu gehen brauchen wie jetzt, wo man einem Oberförster Fr. 300, vielleicht die Hälfte seiner ganzen Wohnungsmiethe, für seine Stube gibt.

Nun ist allerdings ein Gewinn von Fr. 10,000 nicht enorm; allein man macht die Reorganisation nicht nur deswegen, sondern hauptsächlich wegen des indirekten Gewinnes, der darin liegt, dass dieses veraltete System, das im schlimmeren Sinne ein System geworden ist, einem anderen Platz macht. In dreissig Jahren wird dieses vielleicht auch nicht mehr gut sein; dann wird man es aber leicht durch ein anderes ersetzen können.

Nachdem ich vier Jahre in der Regierung gesessen habe, bin ich zu der Ansicht gekommen, dass wir im Kanton Bern nicht nur eine Verwaltung haben, sondern zwei, die allgemeine Staatsverwaltung und die Forstverwaltung, die ganz für sich in der andern eingeschachtelt ist und zu der die andere nichts zu sagen hat. Man sollte glauben, dass mit einem Verwaltungszweige, der im Staatsvermögen mit 16 Millionen paradirt, die Regierung sich bei der schwierigen Finanzlage fast alle Tage zu beschäftigen gehabt habe, um Verbesserungen darin anzubringen, einen Mehrertrag zu erzielen, die Kosten zu vermindern u. s. w. Das ist aber durchaus nicht der Fall. Während vier Jahren ist meines Wissens in der Regierung keine einzige Frage von einiger Bedeutung, die Forstverwaltung betreffend, vorgekommen. Waldausreutungsbegehren, Holzschlagbewilligungen u. dgl. haben den Regierungsrath massenhaft aufgehalten und gelangweilt; aber die Sache selbst, die 16 Millionenfrage betreffend, ist nie etwas vorgekommen.

Der Finanzdirektor soll nach dem Gesetze auch etwas mit der Forstverwaltung zu thun haben; denn diese ist ein Theil der Finanzverwaltung; allein er hat nie etwas damit zu thun, ja die Sache ist sogar gesetzlich und durch die Praxis so eingerichtet, dass selbst der Forstdirektor nichts dazu zu sagen hat (Heiterkeit). Man hat ihn höchstens zu Förstersammlungen eingeladen und dem Volke gezeigt, ungefähr wie letzthin im deutschen Reichstage gesagt wurde, eine gewisse Partei möchte den Kaiser hinstellen, recht hoch oben ragend, so dass man nur seine Sohlen zu sehen bekommt; aber eigentlich zu bedeuten und zu regieren hatte er nichts.

Ich spreche offen und von der Leber weg: mag es allen den sehr ehrenwerthen Herren, die gegenwärtig dem Forstpersonale angehören, angenehm sein oder nicht, so werden sie selber zugeben müssen: sie haben sich nach und nach in ein System, eine Kaste für sich abgeschlossen und von der allgemeinen Staatsverwaltung abgelöst. Das soll nicht mehr sein, und um das beseitigen zu können,

soll man das System beseitigen. Nicht um die Beseitigung der Personen handelt es sich; ich kenne keine einzige von ihnen, die nicht ein tüchtiger Förster wäre, und man kann sie wieder wählen, aber in anderer Stellung.

Dann wird es möglich sein, etwas von dem zu erreichen, was Herr Kaiser mit Recht schon lang verlangt, einen grösseren Ertrag der Forstverwaltung. Denn es ist wirklich für Jedermann, auch wenn er nicht Förster ist, sondern nur einigen gesunden Verstand und Rechnungssinn hat, höchst auffallend, wie wenig unser Forstkapital rentirt, und wenn auch Herr Kaiser, wie er selbst zugegeben hat, mit seiner Behauptung, die Rendite könne verdoppelt werden, vielleicht zu weit gegangen sein mag (vielleicht hat er aber dennoch Recht), so habe ich für mich persönlich in Folge von Untersuchungen und von Nachdenken die Ueberzeugung, dass die Forstverwaltung jährlich mindestens Fr. 150,000 mehr rentiren könnte, ohne eigentlich der Waldwirthschaft zu schaden, einfach dadurch, dass man die im Walde nicht nur brach liegenden, sondern an ihrem Hauptwerthe verlierenden Kapitalien, das überständige Holz, das man noch länger stehen lässt, nur weil es zufällig im Plane so steht, zu rechter Zeit nutzbar macht.

In dieser Richtung liegt der Hauptgewinn, der verfolgt wird, und der sicher erreicht werden wird, und wenn deshalb auch bei der Reorganisation keine grössere oder vielleicht gar keine Ersparniss gemacht werden kann, so wird sich doch der Gewinn und finanzielle Vortheil eben in der andern Richtung zeigen. Ich habe dies anführen wollen, um Sie davon zu überzeugen, dass es an der Zeit, ja sogar höchste Zeit und Pflicht des Grossen Rathes ist, auf diese Vorlage, die der Regierungsrath endlich, nach Ueberwindung der genannten Schwierigkeiten bringt, einzutreten und sie, wie sie vorliegt, mit oder ohne Abänderung anzunehmen.

Klaye. J'ai fait partie de la minorité de la commission, et vous me permettrez de justifier en peu de mots mon opinion. Je voterai pour le renvoi. Si je m'oppose à l'acceptation du projet qui nous est soumis, c'est par des considérations que j'ai puisées dans l'administration que nous avons aujourd'hui dans le Jura, et qui nous a donné de meilleurs résultats que ceux qu'on a pu constater dans l'ancien canton. Quelle position nous fera-t-on dans le Jura? Nous reculerons, Monsieur le président et Messieurs. Nous ferons tort au bon esprit que les fonctionnaires forestiers, qui se sont surtout occupés des forêts communales, ont su implanter au sein de notre population. Nous avons une classe de forestiers dans le Jura, qui depuis 1836 ont su implanter dans notre pays non seulement une administration convenable, mais surtout un esprit de conservation et de bon ordre. On me dira que, si cette classe disparaît, il nous restera des fonctionnaires qui soigneront l'administration des forêts de l'Etat et des communes. Mais je suis convaincu qu'alors l'intensité et l'efficacité de leur action disparaîtra pour l'avenir. Les motifs indiqués par Monsieur Kaiser n'ont pu que me confirmer dans mes idées. Je conviens que dans l'ancien canton c'est plutôt le système qui est défectueux que le manque d'une action consciencieuse de la part des fonctionnaires.

En ce qui concerne le rapport des forêts, je crois qu'il ne faut pas se faire d'illusions. Ne procédons pas comme on l'a fait dans certains cantons, où l'on déplore aujourd'hui les suites fâcheuses de la diminutions des forêts, surtout des forêts de montagne, parce qu'on y a cru pouvoir se créer des ressources, dans une trop forte mesure, avec les forêts. Conservons nos forêts et n'envisageons pas leur administration uniquement au point de vue fiscal. Il s'agit ici d'une branche d'administration de la plus haute importance, et je désire de tout mon cœur que les décisions que vous allez prendre portent de bons fruits. C'est pour cela que je me suis permis de combattre des propositions qui ne me paraissent pas tendre à ce but.

Abstimmung.

Für Eintreten	67 Stimmen.
Für Verschiebung im Sinne der Minderheit der Kommission	22 »

Es folgt die artikelweise Berathung.

§ 1.

Berichterstatter des Regierungsrathes. § 1 stellt als höchste leitende Instanz im Forstwesen die Forstdirektion auf. Nach dem Gesetze von 1847 und andern Bestimmungen war die Forstdirektion mit der Domänendirektion absolut verbunden. Diese unbedingte Zusammengehörigkeit ist durch das Finanzgesetz von 1872 aufgehoben worden, und dies ist unter der gegenwärtigen Verwaltung faktisch geworden, indem bekanntlich das Domänenwesen dem Herrn Finanzdirektor, und die Forstdirektion dem Direktor des Gemeinde- und Armenwesens zugetheilt worden ist. Von nun an ist also die Forstdirektion selbstständig für sich und kann beliebig einem jedem Mitgliede des Regierungsrathes unterstellt werden.

§ 1 wird angenommen.

---

§ 2.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Bestimmung scheint im Widerspruche mit der Vorschrift des Vereinfachungsgesetzes, dass die Reorganisation im Sinne der Vereinfachung vorzunehmen sei. Wenn Sie aber die gegenwärtigen Verhältnisse mit den Verhältnissen vergleichen, wie sie in Zukunft geschaffen werden sollen, so müssen Sie doch finden, dass es eine sehr bedeutende Vereinfachung ist. Wir haben bis jetzt 7 Oberförster-

kreise und gesetzlich 11 Revierförsterkreise im Jura, 11 im alten Kanton gehabt. Dies macht zusammen 29 Kreise, während nach diesem Dekrete in Zukunft nur noch 18 sein sollen. Gegenwärtig sind zwar im Jura nur 9 Kreise, nämlich 5 Unterförsterkreise und 4 von brigadiers forestiers, indem man zwei oder drei hat eingehen lassen.

Genehmigt.

---

§ 3.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch hier wird eine bedeutende Vereinfachung konstatirt. Wir haben gegenwärtig 7 Oberförster, 5 Unterförster im Jura, 4 brigadiers forestiers, und 6 Revierförster im alten Kanton. Diese Forstbeamten haben nicht ein gleichmässiges Pensum, wie es nun bei der neuen Einrichtung der Fall sein wird. Die Oberförster sind die Bewirthschafter der Staatswaldungen und zugleich die Inspektoren der Gemeinde- und Privatwaldungen. Die Unterförster haben wieder andere Obliegenheiten. Sie sind auch hauptsächlich für die Staatswaldungen da; hingegen verwalten sie, so wie es jetzt im Jura eingerichtet ist, auch die Gemeindeförsterung. Die brigadiers forestiers haben im Jura die reine Gemeindeförsterung. Im alten Kanton haben die sechs Revierförster zu den Staatswaldungen nichts zu sagen: sie sind nur für die Gemeinde- und auch für die Privatwaldungen da. Es ist eine hübsche Konfusion, in der es fast unmöglich ist, klar zu sehen.

In Zukunft wird dies anders. Was die Forstinspektoren anbelangt, so spricht schon das Wort. Sie haben in erster Linie das Inspektorat über alle Wäldergattungen in ihrem Kreise und über die betreffenden Forstbeamten. Die Kreisförster haben desgleichen die Administration über alle Waldgattungen in ihrem Kreise. Dafür macht man eben die Kreise kleiner, damit sie alle diese Sachea administriren können, wie es wünschbar ist. Es ist sehr gut, wenn der Forstmann in seinem Kreise alle Wälder kennt, so dass er weiss, wie es in den Staatswaldungen, wie in den Gemeinde- und Privatwaldungen aussieht. Das ist bis jetzt nicht möglich gewesen. Der Oberförster hat unmöglich seinen ganzen Kreis kennen lernen können, und die Revierförster, die, wie bereits gesagt, nicht zu den Staatswaldungen zu schauen haben, haben natürlich nichts davon gewusst. Von nun an aber werden alle Waldgattungen durch die betreffenden Leute besorgt.

Was die Kreise anbelangt, so will ich gerade hier mittheilen, das es für die Inspektoren drei geben wird. In den ersten Kreis wird die sogenannte eidgenössische Zone kommen, die die sämmtlichen oberländischen Amtsbezirke mit einem Theile der mittelländischen Amtsbezirke Schwarzenburg, Seftigen, Konolfingen, sowie der Aemter Signau und Trachselwald umfasst. In den zweiten Kreis kommt der übrige Theil des alten Kantons, und in den dritten der Jura. Ueber die Eintheilung der 18 Kreise ist man noch nicht ganz im Reinen; ich nehme aber an, 7 oder 8 werden in die eidgenössische Zone kommen, 5 eventuell 4 in den übrigen alten Kanton, und 6 Kreise werden für den Jura etablirt.

Berichterstatter der Minderheit der Kommission. Ich möchte vorschlagen, die Zahl der Kreise auf 18—21 zu bestimmen. Wir haben noch kein festes Projekt dieser Eintheilung, und wenn wir nachher zu beengt sind in den Grenzen, so wäre es doch fatal, wenn die einzelnen Kreise zu wenig arrondirt werden könnten. Ich habe bereits in der Kommission erklärt, dass ich mich grundsätzlich mit der Zahl von 18 Kreisen begnügen werde, obschon wir hinsichtlich der Ausdehnng der Kreise auf einer Grenze stehen, die in andern Ländern kaum erreicht wird. Ich habe hingewiesen auf Süddeutschland, wo die durchschnittliche Grösse der Kreise 4000 Hektaren beträgt, während wir auf 6—7000 Hektaren kommen. Allerdings haben andere Kantone auch ungefähr so grosse Kreise, allein dieselben können uns nicht als Muster dienen. 6—7000 Hektaren sind circa 20,000 Jucharten, und es ist die Beaufsichtigung eines solchen Stückes Wald eine schöne Aufgabe. Herr Gerber hat in der Kommission den Antrag gestellt, zu sagen: 18—20 Kreise. Ich könnte auch diesem Vorschlage beistimmen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Grundsätzlich wäre ich nicht gegen diesen Antrag, so wie aber jetzt die Einrichtung gemacht ist, muss ich ihn doch bekämpfen. Nach dem frühern Vorschlage wäre man allerdings auf 20 Kreise im Maximum gegangen, dabei war aber nur 1 Inspektor und 1 Adjunkt vorgesehen. Werden aber 3 Inspektoren aufgestellt, so vermehrt dies die Kosten, und will man gleichwohl ein finanziell günstiges Ergebniss haben, so darf man die Kreise nicht ~~zu~~ klein machen. Haben wir 3 Inspektoren, so scheint es mir, es sollten 18 Kreise genügen. Es kommt dazu, dass grössere Gemeindewesen, namentlich die Städte ihre eigenen Förster haben. Ein grosser Theil des Waldareals wird beförstert durch die Forstverwalter der Burgergemeinden, und diese Herren lassen nicht gerne die Staatsforstbeamten in ihr Gebiet hinein regieren. Sie gouverniren lieber selbst, und zwar machen sie ihre Sache recht. Wenn man das berücksichtigt, so glaube ich, 18 Kreise sollten genügen.

Hauser Ich erlaube mir, den Wunsch auszudrücken, dass in die zu erlassende Instruktion die Bestimmung aufgenommen werde, es sollen die Kreisförster ihren Wohnsitz im Kreise haben, und zwar solle derselbe möglichst central gelegen sein.

v. *Werdt.* Wir behandeln jetzt den § 3. Die Zahl der Forstkreise ist aber bereits in § 2 festgesetzt worden.

Präsident. Sollte in § 3 die Zahl der Kreisförster modifizirt werden, so müsste natürlich auch § 2 entsprechend abgeändert werden.

Abstimmung.

Für den Antrag des Entwurfes . . Mehrheit.

---

§ 4.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Unser gegenwärtiges Reglement für die Patentirung der Forstleute lässt zwei Patente zu, eines für die Oberförster und eines für die Unterförster. Das soll in Zukunft abgeändert werden. Wenn man nur eine Klasse von Förstern will, so kann man natürlich auch nur ein Patent zulassen. Zwischen den Kantonen, welche die neuere Forstgesetzgebung besitzen, ist ein Konkordat im Entstehen begriffen. Wir hoffen, es werde dieses Konkordat, bei dem auch der Kanton Bern betheiligt ist, bald zu Stande kommen. Dieses Konkordat wird natürlich auch ein neues Reglement für die Patentirung der Forstleute im Gefolge haben. Darum sagen wir im § 4: «nach aufzustellendem Reglement oder nach Konkordatsvorschriften.» Sollte das Konkordat nicht in ganz nächster Zeit in's Leben treten, so würden wir natürlich unser Reglement so einrichten, dass dabei nur ein Patent in Aussicht genommen würde.

Im Schlusssatz des § 4 wird für die gegenwärtigen Staatsforstbeamten eine Ausnahme gemacht. Bereits der Herr Finanzdirektor hat bemerkt, dass wir nicht beabsichtigen, unsere Forstbeamten auf die Gasse zu stellen. Wir besitzen gegenwärtig Beamte, welche zwar den reglementarischen Vorschriften nicht entsprechen, aber doch gute praktische Förster sind.

Genehmigt.

---

§ 5.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Das erste Alinea des § 5 bestimmt, dass sämmtliche Staatsforstbeamte auf eine Dauer von 4 Jahren vom Regierungsrathe gewählt werden. Es ist dies die verfassungsmässige Amtsdauer. Im zweiten Alinea werden die Besoldungen der Forstinspektoren auf jährlich 4500 Fr. und diejenigen der Kreisförster auf 2400 bis 4000 Fr. festgesetzt. Die Regierung glaubte, es wäre zweckmässiger, die Besoldung der Inspektoren auf 4000—4500 Fr. zu bestimmen, allein die Kommission beharrte auf einem fixen Ansatz von 4500 Franken, und schliesslich gab der Regierungsrath nach. Was die Besoldungen der Kreisförster betrifft, so wird es nicht möglich sein, die Kreise alle gleich zu machen. Es ist unthunlich mit Rücksicht auf die geographischen und lokalen Verhältnisse, welche unsere Wälder darbieten. Wir werden wenigstens fünf Klassen von Kreisen etabliren müssen, und es ist daher auch begreiflich, dass die Besoldung der Kreisförster nicht überall gleich sein kann. Man möchte den Anfängern nur das Minimum der Besoldung geben und sie kleinern Kreisen zutheilen. Langjährigen Beamten würde man die grössern Kreise übergeben und mit der Besoldung auf das Maximum ansteigen.

Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Die Mehrheit der Kommission schlägt vor, im ersten Alinea nach «4 Jahren» einzuschalten: «die Inspektoren vom Grossen Rathe, die Kreisförster vom Regierungsrathe.» Die Kommission hat gefunden, das Amt eines Forstinspektors sei ein sehr wichtiges, und es sollten daher diese Beamten vom Grossen Rathe gewählt werden, welche Wahlart ohnehin demokratischer sei und im Fortschritt der Zeit liege. Auf der andern Seite sind Zweifel darüber ausgesprochen worden, ob es der Verfassung entspreche, diese Beamten vom Grossen Rathe wählen zu lassen, da ihr Wirkungskreis sich nicht über den ganzen Kanton erstrecke. Diese Einwendung ist aber nicht richtig. Ich stelle mir die Sache so vor: Der Forstdirektor wird die Inspektoren zusammenberufen, sobald eine wichtige Frage sich zeigt, bei welcher der Forstdirektor die Ansicht der Techniker einholen muss. Demnach erstreckt sich der Wirkungskreis der Forstinspektoren nicht nur auf einen Landestheil, sondern über den ganzen Kanton. Uebrigens ist die Instruktion für die Forstinspektoren noch nicht gemacht, und man kennt ihr Pensum noch nicht so genau. Es ist aber wohl möglich, dass der Regierungsrath findet, es sei eine Organisation nöthig und vortheilhaft, wonach alle drei Forstinspektoren miteinander das Kreisinspektorat übernehmen. Wir glauben also, es sollen die Forstinspektoren vom Grossen Rathe gewählt werden. Allerdings ist bisher der Forstmeister auch vom Regierungsrathe gewählt worden. Allein der Herr Finanzdirektor hat Ihnen ein Bild gegeben, das zeigt, wie die Zustände bis jetzt gewesen sind. Es sollten daher diese Centralbeamten vom Grossen Rathe gewählt werden und diesem verantwortlich sein.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist allerdings richtig, dass die Mehrheit der Kommission beschlossen hat, den Antrag zu stellen, es seien die Forstinspektoren vom Grossen Rath zu wählen. Der Regierungsrath beharrt aber auf seinem Antrage, dass die Wahl durch ihn vorzunehmen sei. Allerdings werden hie und da die drei Inspektoren zusammenberufen werden, um im Verein mit dem Forstdirektor gewisse Gegenstände zu besprechen, welche für den ganzen Kanton Geltung haben. Allein an und für sich sind die Forstinspektoren absolut nicht Centralbeamte, sondern jeder ist nur Inspektor für seinen Kreis. Die Verfassung bestimmt in Art. 27, IV *b*, dass der Grosse Rath die Beamten zu ernennen habe, welchen die Ausübung eines Theils der öffentlichen Gewalt über das ganze Staatsgebiet zusteht. Diese Bestimmung trifft hier nicht zu. Für die Wahl durch den Regierungs-

rath spricht auch folgender Umstand: die Forstinspektoren stehen unter dem Regierungsrathe und unter der Forstdirektion. Werden sie nun wie die Regierungsräthe durch den Grossen Rath gewählt, so werden sie in gewissen Fällen sich widersetzen und sich darauf berufen, dass sie so gut Mandatar des Grossen Rathes seien, wie der Forstdirektor. Mit Rücksicht auf dieses Subordinationsverhältniss glaube ich, es sollen die Inspektoren durch den Regierungsrath gewählt werden. Der gegenwärtige Forstmeister, der wirklich ein Centralbeamter war, ist nie vom Grossen Rath, sondern vom Regierungsrath gewählt worden.

Gerber (Steffisburg). Ich bin mit dieser Ansicht nicht ganz einverstanden. Es werden drei Forstinspektoren gewählt, einer für die eidgenössische Zone, einer für die Niederung und der dritte für den Jura. Im Frühjahr werden alle drei Inspektoren nach Bern berufen werden, um als Kollegium über die sämmtlichen Wälder des Kantons zu beschliessen. Ich glaube daher, es seien die Forstinspektoren wirklich Centralbeamte und sollen daher vom Grossen Rathe gewählt werden.

Abstimmungen.

Für die Redaktion des Entwurfs . . Mehrheit.

---

§ 6.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Bestimmung steht schon im Gesetze von 1847, ist aber nie ausgeführt worden, bis vor ungefähr 1½ bis 2 Jahren, wo der Regierungsrath ein provisorisches Regulativ über die Entschädigungen für Reise- und Büreauauslagen aufgestellt hat. Dieses Regulativ wird wahrscheinlich nicht in seinem ganzen Umfange auf die neue Einrichtung passen, und es wird daher ein neues Regulativ erlassen werden müssen.

Genehmigt.

---

§ 7.

Ohne Bemerkung angenommen.

---

§ 8.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Artikel ist dem bisherigen Gesetze entnommen und stimmt fast wörtlich mit demselben überein.

Genehmigt.

---

§ 9.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Wenn hier bestimmt wird, dass das Dekret sofort in Kraft trete, so ist damit nicht gemeint, dass diese Forstbeamten sofort in Funktion treten sollen. Nach der Ansicht des Forstmeisters ist der 1. Juli der günstigste Moment, um eine neue Organisation in Wirksamkeit treten zu lassen. Wenn daher hier gesagt ist, das Dekret trete sofort in Kraft, so ist damit nur gemeint, dass die Instruktionen u. s. w., welche erlassen werden müssen, ausgearbeitet und die Forstbeamten auf ergangene Ausschreibung hin gewählt werden sollen.

Genehmigt.

Eingang des Dekrets.

Ohne Bemerkung angenommen.

Die nun eröffnete Umfrage über Zusatzanträge oder über das Zurückkommen auf einzelne Artikel wird nicht benutzt.

Gesammtabstimmung.

Für die Annahme des Dekrets . . Mehrheit.

Strafnachlassgesuche:

Auf den Antrag des *Regierungsrathes* wird:

1) Rudolf *Sahli*, von Wohlen, am 30. Juli 1880 vom Amtsgericht Thun wegen Diebstahl, Begünstigung und Misshandlung zu zwei Jahren Korrektionshaus

verurtheilt, mit seinem Strafnachlassgesuche abgewiesen;

2) dem Ulrich *Siegenthaler*, von Trub, gewesenem Gemeindeschreiber von Röthenbach, die ihm wegen Fälschung auferlegte viermonatliche Zuchthausstrafe erlassen.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Elfte Sitzung.

Freitag den 10. März 1882.

Vormittags um 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Karrer.*

Nach dem *Namensaufrufe* sind 87 Mitglieder anwesend; abwesend sind 160, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Aellig, Ambühl in der Lenk, Ambühl in Sigriswyl, Arm, Aufranc, Bangerter in Langenthal; v. Bergen, Boivin, Bühler, Bütigkofer, Charpié, Débœuf, Etter, Flück, Flückiger, Geiser, Gouvernon, Grieb, v. Grünigen Joh. Gottl. in Saanen, Gygax in Ochlenberg, Haslebacher, Hess, Hiltbrunner, Hofer in Wynau, Hofer in Diesbach, Hofer in Bettenhausen, Indermühle, Ingold, Joost, Iseli, v. Känel, Kellerhals, Klopfstein, Kohli, Lehmann in Bellmund, Lehmann in Biel, Lenz, Linder, Mägli, Matti, Meyer in Gondiswyl, Michel in Aarmühle, Morgenthaler in Burgdorf, Müller, Nussbaum in Worb, Reber in Niederbipp, Rem, Rosselet, Roth, Schmid in Burgdorf, Schori, v. Sinner Eduard in Bern, Stämpfli in Zäziwyl, Steck, Steinhäuslin, v. Werdt, Wieniger in Krayligen, Winzenried, Wolf, Zaugg, Zeesiger, Zeller, Zumsteg, Zyro; *ohne* Entschuldigung: die Herren Amstutz, Badertscher, Bangerter in Lyss, Batschelet, Berger auf der Schwarzenegg, Bessire, Blösch, Born, Boss, Botteron, Brand in Vielbringen, Bühlmann, Burger, Burren in Bümpliz, Burren in Köniz, Carraz, Chappuis, Choquard, Clémençon, Eberhard, Eggimann, Engel, Fattet, Feune, Fleury, Folletête, Francillon, Frutiger, Gfeller in Schangnau, Glaus, Girardin, v. Graffenried, Grenouillet, v. Grünigen in Schwarzenburg, v. Grünigen Gabriel in Saanen, Gurtner, Gygax in Bleienbach, Haldi, Hennemann, Herren, Hofer in Signau, Hornstein, Jobin, Kaiser in Büren, Kaiser in Grellingen, Keller, Klaye, Kohler in Thunstetten, Koller in Münster, Kuhn, Kummer, Lanz in Wiedlisbach, Lanz in Steffisburg, Lehmann in Lotzwyl, Luder, Marchand, Maurer, Michel in Ringgenberg, Monin, Morgenthaler in Ursenbach, Nenenschwander, Prêtre in Pruntrut, Queloz, Rebetez in Pruntrut, Rebetez in Bassecourt, Renfer, Riat, Rieben, Ritschard, Robert, Ruchti, Schaad, Schär, Scheidegger, Schmid in Mühleberg, Schneider, Schwab, Sommer, Spycher, Stämpfli in Boll, Sterchi, Stettler in Lauperswyl, Stettler Felix Samuel in Eggiwyl, Stettler Christian in Eggiwyl, Steullet, Studer, Thönen in Frutigen, Trachsel in Niederbütschel, Trachsel in Mühlethurnen, Tschannen in Murzelen, Vermeille, Walther in Krauchthal, Witz, Zehnder, Zingg, Zumwald.

Das *Protokoll* der vorhergehenden Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Strafnachlassgesuch.

Auf den Antrag des *Regierungsrathes* wird das Strafnachlassgesuch zu Gunsten des Gottlieb *Schneiter*, von Hondrich, der am 22. September 1881 von den Assisen des ersten Bezirks wegen Diebstahl mit Einbruch zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden ist, abgewiesen.

Nachkredite.

Der *Regierungsrath* beantragt die Bewilligung folgender Nachtragskredite, in dem Sinne, dass der Fond für Erweiterung der Irrenpflege nach Vor-

schrift des Regulativs vom 3. Dezember 1875 als Spezialfond zu verwalten und demgemäss bei der Hypothekarkasse anzulegen sei:

1.	Für Rubrik IX. G. 2 Beitrag an den Inselneubau	Fr. 100,000. —
2.	Für Rubrik IX. G. 5. Erweiterung der Irrenpflege	» 76,637. 90
3.	Für Rubrik XXVIII. A. 6. Konzessionsvergütungen	» 253,500. —
	Zusammen	Fr. 430,137. 90

Die *Staatswirthschaftskommission* pflichtet einstimmig bei.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die angeführten Beträge sind aus folgenden Gründen im Budget für 1881 nicht aufgenommen worden. Was vor Allem den Inselneubau und die Erweiterung der Irrenpflege anbetrifft, so hat man im Volksbeschlusse über diesen Gegenstand bestimmt, es sei während 10 Jahren eine Extrasteuer von 1/10 ‰ zu erheben und daraus per Jahr Fr. 100,000 für die genannten beiden Zwecke zu verwenden. Nun hat im Jahre 1881 diese Extrasteuer abgeworfen im alten Kanton Fr. 137,644. 70 und im Jura . . . . . » 38,993. 20

zusammen also Fr. 176,637. 90

Dies ist aber nicht eine Mehreinnahme im Ganzen gewesen, sondern die Extrasteuer ist nur im Jura eingegangen, während sie im alten Kanton nur als Verrechnung hat behandelt werden können. Der Steuerfuss ist hier der gleiche geblieben; nur hat man für das Armenwesen 2/10 ‰ statt 3/10 ‰ bezahlt und 1/10 ‰ für diese speziellen Ausgaben der laufenden Verwaltung entzogen.

Im Budget von 1881 hat man von diesen Ausgaben deswegen nichts aufgenommen, weil ohnedies dieses Budget nicht das erfreulichste Gesicht gemacht, und weil man ganz richtig angenommen hat, man werde erst 1882 mit diesen Ausgaben beginnen können. Nachträglich aber findet man es doch besser und richtiger, nachdem man im Jahre 1881 mit dem Bezuge der Extrasteuer begonnen hat, auch in diesem Jahre mit den entsprechenden Ausgaben zu beginnen und deshalb die erste Jahresrate von Fr. 100,000 an den Inselneubau schon für 1881 zu leisten. Diese Rate ist Anfangs 1882 geleistet worden und hätte also für das Jahr 1882 verrechnet werden können, man hat es aber vorgezogen, sie schon für 1881 zu leisten und in diesem Jahre eine neue Rate zu bezahlen.

Dem entspricht, dass der Rest von Fr. 76,637. 90 als Fond für die Erweiterung der Irrenpflege behandelt ist. Im Volksbeschlusse ist es nicht ausgesprochen, dass daraus ein Fond gebildet werden soll; aber in der Berathung ist es so angenommen worden, es solle das Geld als besonderer Fond auf die Seite gelegt und nicht mit der Staatskasse vermengt werden.

Nun kann man einen solchen Fond verschieden behandeln. Man kann ihn nur buchen, oder man kann ihn besonders buchen und in der Staatskasse separat haben, oder man kann ihn als einen eigentlichen verwaltungsmässigen Spezialfond nach den einschlagenden gesetzlichen Vorschriften behandeln, was zur Folge hat, dass man ihn bei der Hypothekarkasse anlegen und in der Staatsrechnung jeweilen im Nachtrage als Spezialfond figuriren lassen muss. Um nun allem Misstrauen und allen Bedenken, die im Publikum gegen diesen Fond für die Erweiterung der Irrenpflege erhoben worden sind, zu begegnen, namentlich angesichts der Erfahrungen, die man mit dem Ohmgeldersatzfond gemacht hat, wird das letztere vorgeschlagen, d. h. also es soll das Geld in die Hypothekarkasse gelegt werden und in der Staatsrechnung als Spezialfond figuriren.

Was endlich die Wirthschaftskonzessionsentschädigungen betrifft, so ist im Gesetze bestimmt, dass dieselben während 12 Jahren amortisirt und unterdessen zu 4 1/2 % verzinst werden sollen. Im Budget für 1881 ist auch von diesen Ausgaben nichts aufgenommen worden, und zwar aus dem triftigen oder wenigstens formell berechtigten Grunde, weil bei der Berathung des Budgets für 1881 die Gesammtsumme dieser Entschädigungen noch nicht bekannt war, sondern man sich erst mitten in der Liquidation befand.

Diese Summe ist nun ziemlich genau bekannt, indem alle Konzessionsentschädigungsansprüche mit Ausnahme von zweien erledigt sind. Alle diese vielen hundert erledigten Fälle machen eine Entschädigungssumme von Fr. 2,300,000 aus. Von den noch nicht erledigten bleibt einer im Prozesse und wird wohl im Verlaufe dieses Jahres entschieden werden, und für einen andern hat der betreffende Berechtigte noch keinen eigentlichen Anspruch erhoben, indem er weder einen Prozess begonnen, noch dem gesetzlichen Verfahren durch das Schiedsgericht sich unterzogen hat. Immerhin werden diese beiden Fälle das Resultat nicht wichtig verändern, sondern es werden nur Fr. 5 bis 15,000 oder höchstens 20,000 nachbezahlt werden müssen.

Es hat denn auch der Regierungsrath bereits einen Amortisationsplan festgesetzt, der in der Gesetzessammlung erscheinen wird, und wonach während der 12 Jahre, die das Gesetz vorsieht, die ganze Summe verzinst und amortisirt wird. Man hätte damit im Jahre 1881 beginnen sollen; aber man hat auch mit der Auslosung nicht beginnen können, weil während des Jahres 1881 oder während des grösseren Theils desselben diese Summe noch nicht bekannt war. Reklamirt hat Niemand, warum die Auslosungen und Abzahlungen nicht beginnen; denn alle diejenigen Konzessionäre, die entschädigungsberechtigt und mit Staatsobligationen ausgewiesen worden sind, haben leicht Geld darauf von den Banken bekommen, und die Staatskasse selbst hat nahezu 1 Million davon, so viel als präsentirt wurde, eingelöst und statt baarem Gelde in der Kasse, und Diejenigen, welche nicht baares Geld nöthig haben, wünschen auch nicht zu den Ausgelosten zu gehören, weder für 1881, noch für 1882, indem diese Obligationen sehr gute Titel sind.

Man hätte deshalb ganz gut im Nothfalle erst 1882 mit den Auslosungen beginnen können, ohne durch die gesetzlichen Bestimmungen gezwungen, oder durch die Inhaber gedrängt zu werden. Nun aber ist es doch besser, wenn wenigstens die Mittel es erlauben, was der Fall ist, bereits mit 1881 anzufangen

und die 1881 nicht vorgenommene Auslosung im Jahre 1882 vor sich gehen zu lassen.

Die Summe muss aber auch verzinst sein, und das macht für 1881 Fr. 103,500, ein Betrag, der, wie gesagt, auch nicht auf das Budget genommen worden ist, weil man nicht gewusst hat, ein wie grosser Zins zu berechnen ist. Daraus entsteht nun eine Gesammtausgabe von . . . . . Fr. 253,500. —
und dies macht in Zusammenrechnung
mit der Summe von . . . . . „ 176,637. 90
für den Inselneubau und die Erweiterung der Irrenpflege eine Gesammtsumme von . . . . . Fr. 430,137. 90

Nun will ich sofort zur Beruhigung mittheilen, dass alle diese Summen in der durch die Zeitungen bereits veröffentlichten Bilanz unter den Ausgaben inbegriffen sind, und dass nach Einreihung dieses hier verlangten Nachkredits ein Einnahmeüberschuss von etwas zu Fr. 10,000 existirt. (Das Resultat ist noch nicht ganz exakt ausgemittelt, wird aber wenig hievon differiren.) Auch haben die Zahlungen bereits stattgefunden, in der sichern Voraussetzung, dass unter diesen Umständen der Grosse Rath die Mehrausgaben bewilligen werde. Der Regierungsrath hat geglaubt, es sei nach verschiedenen Richtungen hin besser, nicht einen grossen Einnahmenüberschuss figuriren zu lassen, wie man es auch hätte machen können, sondern alle Verbindlichkeiten, die man habe, zu tilgen und der kommenden Verwaltung nicht Lasten zu überlassen, von denen man mit einigem Grunde hätte sagen können, die vorhergehende hätte sie tilgen sollen. Dies sind die Gründe, aus denen die Regierung den verlangten Nachkredit zur Genehmigung empfiehlt.

Die Anträge des Regierungsrathes werden ohne Opposition genehmigt.

Bau eines Käsereigebäudes auf der Rütti.

Der *Regierungsrath* befürwortet einen solchen Bau auf Grund des neuen Planes und um die Summe von Fr. 15,500.

Die *Staatswirthschaftskommission* pflichtet bei, jedoch in dem Sinne, dass vorderhand nur das Souterrain nach dem vorliegenden Plane ausgeführt, die Pläne für den Oberbau aber noch verbessert, und die Staatswirthschaftskommission und der Regierungsrath autorisirt werden sollen, dieselben zu genehmigen.

v. *Steiger*, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Auf der landwirthschaftlichen Schule Rütti hat sich auch ein Käsereigebäude befunden, das aber nicht bloss von der Rütti benützt worden ist, sondern der Käsereigesellschaft Zollikofen gedient hat. Dieses Gebäude ist in den letzten Jahren immer reparaturbedürftiger geworden, und es hat deshalb schon vor zwei, drei Jahren die Aufsichtskommission der Rütti den Antrag gestellt, man möchte es repariren. Allein als man die Sache näher untersuchte, zeigte es sich, dass mit einer blossen Reparatur wenig geholfen wäre, und deshalb wurde beantragt, es möchte das Gebäude abgebrochen und auf der gleichen Stelle unter möglichster Benützung des brauchbaren Materials ein neues Gebäude errichtet werden.

In dieser bescheidenen Form ist die Angelegenheit vor circa einem Jahre vor den Regierungsrath gekommen, und es ist damals bloss eine Summe von höchstens Fr. 12,000 verlangt worden. Je mehr man sich aber mit der Sache befasst hat, desto mehr hat man sich überzeugt, dass, wenn doch ein Neubau nothwendig sei, man diesen so einrichten wolle, dass er einer möglichst mustergültigen Käserei dienen könne. Die Staatsfinanzen sind aber in den letzten Jahren noch so gestanden, dass sowohl die Direktion des Innern, als die Finanzdirektion, als der Regierungsrath überhaupt sich nicht getraut haben, ein Projekt ausarbeiten zu lassen, das einen höheren Zins vom Kapital verlangt hat, als derjenige Zins beträgt, den die Käsereigesellschaft ordentlicher Weise aus ihrem Betriebe hätte herausschlagen können. Die Gesellschaft Zollikofen hat für einen Zins bis auf Fr. 600 gutgesprochen, und so hat man darauf abgestellt, es solle ein Gebäude errichtet werden, das wo möglich nicht mehr als Fr. 12,000 koste.

Auf dieser Grundlage ist ein einfacheres Projekt im Laufe des letzten Sommers und Herbstes ausgearbeitet und schliesslich dem Regierungsrathe vorgelegt worden, wonach für eine Summe von Fr. 13,000 auf der gleichen Stelle und auf den gleichen Mauern des bisherigen Gebäudes das neue wäre errichtet worden, nur etwas geräumiger, als das bisherige, so dass man mit der Zeit auch noch vollkommenere Einrichtungen hätte anbringen können, für die wir geglaubt haben, jetzt noch nicht den Kredit verlangen zu dürfen.

Die Angelegenheit ist aber immer mehr gewachsen, und als es in weiteren landwirthschaftlichen Kreisen bekannt wurde, dass man mit dem Neubau einer Käserei auf der Rütti umgehe, hat sich die ökonomische Gesellschaft des Kantons Bern bewogen gefühlt, unterm 25. Februar eine Eingabe an den Regierungsrath zu richten, worin sie wünscht, es möchte eine sogenannte Musterkäserei auf der Rütti errichtet werden. Angesichts der bedeutenden Krisis, die über unser Käsereigeschäft im Kanton Bern ergeht, und der Ueberzeugung, die wir immer mehr gewinnen, dass alle Kräfte angespannt werden müssen, um ein in wissenschaftlicher und technischer Hinsicht vollkommeneres Produkt zu erzielen, hat die ökonomische Gesellschaft mit Recht geglaubt, es sollte namentlich auf der landwirthschaftlichen Schule Gelegenheit geboten werden, das Käsereigewerbe in jeder Hinsicht gründlich zu erlernen, damit von dieser landwirthschaftlichen Bildungsstätte aus dann auch Belehrung und Anleitung in die anderen Kreise des Kantons gebracht werden könne.

Als diese Eingabe der ökonomischen Gesellschaft einlangte, hatte der Regierungsrath bereits sein einfacheres Projekt beschlossen. Die Anregung der ökonomischen Gesellschaft ist aber bei der Staatswirthschaftskommission auf so guten Boden gefallen, dass sie den Wunsch ausgesprochen hat, es möchte ein Plan für ein vollkommeneres Käsereigebäude vorge-

legt werden. Der Regierung ihrerseits hat es nur angenehm sein können, wenn einmal die Staatswirthschaftskommission fand, man verlange zu wenig Geld. Wir sind dies in den letzten Jahren nicht gewohnt gewesen, und mit um so mehr Freude und Bereitwilligkeit ist dieser Wink aufgefasst, und ein Plan ausgearbeitet worden, der nun, wie wir glauben, den Wünschen der Staatswirthschaftskommission und der ökonomischen Gesellschaft soweit entspricht, als es für den Moment möglich ist.

Es wird sich nicht darum handeln können, schon jetzt eine Musterkäserei in dem Sinne zu beschliessen, dass man über die Einrichtungen des Betriebes und namentlich über die Frage, ob eine Dampfkäserei errichtet werden solle oder nicht, schon jetzt einen definitiven Entscheid fassen würde. Es ist namentlich die Frage einer Dampfkäserei seit längerer Zeit von einer Seite angeregt und befürwortet, und von mancher andern ebenso kompetenten Seite davor gewarnt worden, und ich persönlich habe aus denjenigen Erkundigungen und Erfahrungen, die ich darüber habe sammeln können, die Ueberzeugung geschöpft, dass wir einen Fehler begehen würden, wenn wir von vornherein beschliessen würden, es müsse nun da absolut eine Dampfkäserei eingerichtet werden. Aber das können wir schon heute beschliessen, dass das Gebäude so erstellt werden soll, dass man den nöthigen Platz habe, um jede Art von Betrieb darin einrichten zu können, zunächst einen Betrieb ohne Dampfmaschine, und wenn man es dann nach vermehrten Erfahrungen für gut findet, auch mit Dampf.

Der neue Plan ist nun in der Weise entworfen, dass man allerdings den bisherigen Platz der Käserei beibehält. Sie liegt nicht bei der Anstalt selber, sondern ziemlich an der äussersten Marche des Rüttigutes gegen die Strasse zu. Man könnte finden, es sollte die Käserei zu den Anstaltsgebäuden verlegt werden; aber wie vorhin bemerkt, sind wir in dieser Angelegenheit nicht ganz frei, zu handeln, wie wir wollen. Die Rütti kann nicht beschliessen: ich will die Käserei so und so, oder da und da haben, sondern sie ist bloss ein Mitglied der Gesellschaft Zollikofen, und es ist uns ganz bestimmt mitgetheilt worden, dass, wenn die Käserei zu den Anstaltsgebäuden verlegt werden sollte, ein Theil der bisherigen Käsereigenossen sie nicht mehr benützen würde, indem sie ohnehin etwas abseits des Käsereibezirks liegt, und so ein Theil der Genossen zu weit entfernt wäre. Wir müssen also in dieser Beziehung auf die Gesellschaft Rücksicht nehmen. Es ist im Interesse der Käserei selber, dass wir sie so placiren, dass wir sicher sind, die wünschbare Milch von der Umgegend zu bekommen. Ausserdem wird der Bau doch um etwas billiger, wenn man ihn auf die Stelle des alten errichtet, indem man theilweise wenigstens die vorhandenen Keller benutzen kann. Einer der Keller wird nicht benützt werden können, weil er zu klein, zu niedrig und nicht am richtigen Orte angebracht ist, der andere aber wohl, indem man ihn einfach erweitert.

Es ist nun, wie bemerkt, der Plan derart, dass wir eine gute, nach den gemachten Erfahrungen in jeder Hinsicht den Bedürfnissen entsprechende Käserei einrichten können, vorderhand ohne Dampfführung, wenn man es aber für nöthig findet, auch mit Anbringung eines Dampfkessels. Es ist gesorgt für eine gehörige Käseküche, für Milchgaden mit Abkühlung, für die nöthigen Räumlichkeiten zum Kässpeicher und für eine Wohnung des Käsers im gleichen Gebäude. Was die Abkühlung der Milch betrifft, so braucht es dazu natürlich auch die erforderliche Quantität Wasser. Man hat zu dem bereits vorhandenen Wasser die sichere Aussicht, in der Nähe eine genügend reichliche Quelle zu erwerben, und der Vertrag ist soweit im Reinen, um sie zur Käserei leiten zu können.

Dieses neue Projekt kostet nun, ohne Erstellung der Dampfmaschine und ohne Mobiliar, Fr. 15,500. Das Mobiliar ist auf nahezu Fr. 2500 angeschlagen, so dass man auf eine Summe von Fr. 18,000 käme. Sie werden sicher finden, es sei dies keine grosse Summe, indem man eine rechte Käserei in der Regel wohl nicht so billig bauen kann. Hingegen ist nicht ausser Acht zu lassen, dass die Preise allerdings billig gestellt sind, aber es sind bereits die Unternehmer vorhanden, die den Bau zu diesen Preisen übernehmen wollen. Ferner ist zu bemerken, dass ein Theil des Mobiliars des alten Gebäudes auch noch verwendet werden kann.

Wenn die Eingabe der ökonomischen Gesellschaft früher zur Behandlung gekommen wäre, so wäre es möglich, oder sogar sicher, dass man dieses Projekt noch nach verschiedenen Seiten hin vollständiger ausgearbeitet hätte, als man es jetzt hat thun können. Die Sache darf aber deshalb nicht aufgeschoben werden, weil im bisherigen Gebäude schlechterdings nicht mehr zu käsen ist. Der Käser, der von der Käsereigesellschaft Zollikofen letztes Jahr die Milch gekauft hatte, hat sich einen bedeutenden Ausschuss gefallen lassen müssen, obwohl er ein vorzüglicher Käser ist und in früheren Jahren so viel wie keinen Ausschuss gehabt hat. Aus diesem Grunde hat er, weil die Erstellung eines neuen Gebäudes ihm unsicher geschienen hat, die Milch für dieses Jahr nicht mehr kaufen wollen. Die Gesellschaft hat sie selber übernehmen und ihn als Käser anstellen müssen. Daraus ist zu entnehmen, dass ohne Schaden für die Gesellschaft das bisherige Gebäude nicht mehr benützt werden kann.

Es bliebe noch das Mittel übrig, das alte Gebäude nothdürftig herzustellen; aber Sie werden sicher alle finden, dass das weggeworfenes Geld wäre, und man es gleichwohl auf dem Gewissen haben müsste, während dieses Jahres der Käsereigesellschaft Schaden zuzufügen, der auch die Rütti als Antheilhaberin treffen würde. Deswegen wünscht der Regierungsrath dringend, dass die Angelegenheit behandelt werde. Ich empfehle Ihnen seinen Antrag zur Genehmigung.

Hauser, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wie Ihnen der Herr Direktor des Innern mitgetheilt hat, ist die Staatswirthschaftskommission allerdings einmal in der seltenen Lage, Ihnen einen grösseren Beitrag für ein Geschäft zu empfehlen, als die Regierung Anfangs vorgeschlagen hat.

Die ersten Pläne für das Käsereigebäude waren nur höchst fehlerhafte Skizzen, die, genauer betrachtet, durchaus keinen Grund gaben, zu glauben, es könne da einmal etwas Ordentliches erstellt werden. Da hat die Staatswirthschaftskommission gefunden, es wäre doch nicht richtig, Kosten an ein Gebäude zu wenden

das unter Umständen bei den Einrichtungen, die heutzutage Bedürfniss sind, wo das Käsereigeschäft auf einen andern Fuss kommt, und bei den fast alltäglich vorkommenden Neuerungen nicht genügen würde. Es handelt sich nicht nur um das Käsen, sondern es wäre jetzt, wo die Käse im Preise gesunken sind, vielleicht ebenso gut angezeigt, Butter oder verschiedene andere Sorten Käse machen zu können. Kurz, man hat es viel rationeller gefunden, das Gebäude so zu erstellen, dass man, wenn man einmal die Sache recht geprüft hat und weiss, was man will, sich mit dem Betriebe darin ohne grosse Aenderungen einrichten kann. Indessen sind die Pläne, die in aller Eile gemacht worden sind, noch nicht so ausgefallen, wie die Staatswirthschaftskommission es wünscht, und sie stellt daher, da die Sache dringend ist, indem die Milch während des Sommers eben verarbeitet werden muss, den Antrag: «Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt dem Grossen Rathe die Bewilligung eines Kredites von Fr. 15,500 für den Bau eines Käsereigebäudes auf der Rütti, jedoch in dem Sinne, dass vorderhand nur das Souterrain nach dem vorliegenden Plane ausgeführt, die Pläne für den Oberbau aber noch verbessert und die Staatswirthschaftskommission und der Regierungsrath autorisirt werden, dieselben zu genehmigen."

Berger, Fürsprecher. Ich glaube, es sei hier der Ort, einigen Aufschluss zu geben über die gemachten Erfahrungen in Bezug auf die Dampfkäsereien. Man weiss, dass es ein Lieblingswunsch des Herrn Direktors Häni auf der Rütti ist, bei diesem Anlasse daselbst die Dampfkäserei einzuführen. In den vorgelegten Plänen figurirt die Dampfkäserei gewissermassen bereits als ein fait accompli. So viel ich weiss, haben bisher in der Schweiz nur an zwei Orten Anstalten für Dampfkäserei bestanden, eine schon in früheren Jahren in St. Urban, welche aber ganz primitiv eingerichtet war, und die andere in Urnäsch im Kanton Appenzell, wo ein Emmenthaler, Aeschbacher, eine Dampfkäserei besass. Diese ist ebenfalls eine ziemlich primitive, und er ist nicht einmal im Stande, mit dem Dampf den Vorbruch und den Zieger hinaufzutreiben. Er muss sich daher mit 45 oder höchstens 50° Hitze in seinem Käskessel begnügen. Ich habe das nicht aus eigener Anschauung, sondern es ist mir mitgetheilt worden durch Herrn Habegger, Schmied in Wichtrach, der extra hinaus gereist ist, um die Sache in Augenschein zu nehmen und, wenn sie sich bewährt habe, die gleiche Einrichtung in zwei Käsereien einzuführen, deren Errichtung er übernommen hatte. Der Eindruck, den er aber erhielt, ist nicht derart, dass die Einrichtung sich zur Nachahmung empfiehlt. Es ist noch ein anderes Geschäft mit Dampfbetrieb, das ich selbst ins Leben gerufen habe. Allein da ist mit der Käserei noch eine andere Industrie verbunden, und es kommt dabei namentlich auch in Betracht, dass man über ein sehr billiges Brennmaterial verfügt, weil ein grosses Torfmoos ganz in der Nähe liegt. Nach den gegenwärtigen Erfahrungen stellt sich nun Folgendes heraus: Die Einrichtung für Dampfkäserei erfordert ein bedeutend grösseres Anlagekapital. Man muss Dampfkessel, Dampfmaschinen, Motoren, Riemenzeug haben und den Käskessel mit doppelten Böden ausstatten, so dass er wenigstens die Hälfte mehr kostet als ein gewöhnlicher Käskessel. Wenn ich hier gewissermassen auftrete gegen die Einrichtung einer Käserei mit Dampfbetrieb auf der Rütti, so geschieht es hauptsächlich mit Rücksicht darauf, dass ich glaube, es solle auf der Rütti eine Käserei erstellt werden, welche allen andern zur Nachahmung empfohlen werden kann. Dies ist aber nicht der Fall, wenn eine Käserei erstellt wird, welche nur für ganz exceptionelle Verhältnisse passt.

Was nun den Betrieb betrifft, so muss man, wenn man irgendwie ein ordentliches Geschäft hat, einen eigenen Heizer anstellen, der vielleicht 4—5 Fr. kostet und sich mit nichts Anderm beschäftigt. Dadurch entsteht bereits eine Mehrausgabe von 1200 bis 1500 Fr. Sodann ist zu berücksichtigen, dass ein Dampfkessel in Verbindung mit einem Motor ein sehr komplizirtes Instrument ist, wobei es unmöglich ist, allen Störungen im Betriebe vorzubeugen. Nun hat man allerdings bei vielen Industrien den Dampfbetrieb, und es kommen auch da von Zeit zu Zeit Störungen vor. Allein in einer Käserei ist eine Störung absolut nicht statthaft. Die Milch, welche Morgens und Abends kommt, muss verarbeitet werden. In einer Bierbrauerei oder in einer Brennerei macht es nicht viel, wenn schon eine Störung von 8—14 Tagen eintritt, allein in einer Käserei darf eine solche nicht vorkommen, und es muss daher, wenn die Käserei mit Dampfbetrieb eingerichtet ist, ein Reservekessel für gewöhnliche, direkte Feuerung vorhanden sein. Dadurch werden die Anlagekosten vermehrt.

Ich glaube, bei diesem Anlasse bemerken zu sollen, dass viel zu wenig gethan wird, um das Käsereiwesen auf eine höhere Stufe zu heben. Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, dass unsere Hauptindustrie, welche einen jährlichen Export von mehr als 30 Millionen hat, grösstentheils in den Händen von Leuten ist, welche sich über den Vorgang beim Käsen, über die wissenschaftliche Seite des Geschäftes keinen richtigen Begriff machen können, so dass sie, sobald etwas nicht nach Wunsch geht, nicht wissen, wo der Fehler ist, und blindlings herumtappen, wodurch fehlerhafte Mulchen entstehen. Es wäre sehr wichtig, dass diese Leute etwas besser geschult würden, aber es hält dies ausserordentlich hart. Ich habe selbst das Handbuch von Herrn Schatzmann, das nach der theoretischen Seite hin erschöpfende Auskunft giebt, den Käsern in die Hände gegeben und ihnen gesagt, sie möchten es studiren; wenn sie etwas nicht verstehen, so werde ich es ihnen erklären, allein sie haben das Buch das ganze Jahr nicht angeschaut. Die Leute fühlen das Bedürfniss nicht, sich besser auszubilden, und sie sagen, der Verfasser sei ein Herr, der selbst noch nie gekäset habe und daher nichts davon verstehe. Jeder Käser meint, er sei ein unfehlbarer Professor und verstehe die Sache am besten.

Ich komme also zu dem Ergebniss, dass ich es nicht für rathsam halte, jetzt auf der Rütti eine Dampfkäserei einzurichten. Erzeigt sich dann später nach der wissenschaftlichen Seite hin das Bedürfniss, eine Dampfkäserei zu erstellen, so kann es immer noch geschehen. Vorläufig aber möchte ich davon abstrahiren. Im Uebrigen bin ich mit der Vorlage einverstanden.

Liechti. Es handelt sich heute um die Bewilligung eines Kredites von 15,500 Fr., respektive 18,000 Fr. für die Erstellung einer Käserei. Wie Sie gehört haben, sind Regierungsrath und Staatswirthschaftskommission einverstanden, dass für den Neubau 15,500 Fr. bewilligt werden sollen. Dagegen sind sie nicht einig in Bezug auf die weiteren 2500 Fr. für das Mobiliar, welche Summe der Regierungsrath, respektive die Direktion des Innern, schon jetzt bewilligen möchte.

Was den Ansatz von 15.500 Fr. für Erstellung eines Käsereigebäudes betrifft, so finde ich denselben sehr billig. An verschiedenen Orten im Kanton sind Käsereien erstellt worden, welche 40,000 Fr. kosteten, und wenn nun hier Aussicht vorhanden ist, dass wir um 15,500 Fr. eine Käserei auf der Rütti erstellen können, die quasi als Muster dienen soll, so finde ich dies sehr billig.

Was ich von dieser Sache erfahren habe, so fehlt es nicht nur an den Gebäulichkeiten, sondern auch am Mobiliar. Nun möchte ich den Antrag des Regierungsraths sehr unterstützen, dass man 18,000 Fr. bewillige und nicht nur 15,500 Fr.

Was die Dampfkäsereifrage anbetrifft, so hat Ihnen Herr Berger genügend Aufschluss gegeben, und ich glaube, es sei vorderhand allzu früh, irgendwie davon zu reden. Ich betrachte aber die Sache so. Die Käserei wird so erstellt, dass man später mit Dampf käsen kann, oder auf gewöhnliche Weise, welche letztere ich bei einem guten, bleibenden Feuerwerk immerhin vorziehe. Die Frage bleibt also noch zu untersuchen.

Die Frage, die Herr Hauser berührt hat, ob man vielleicht den Oberbau vorläufig nicht fertig machen soll, damit man nachher noch ändern könne, ist mir jetzt ganz gleichgültig; die Hauptsache ist, dass der untere Theil fertig wird, damit man käsen kann.

Ich habe die volle Ueberzeugung, dass für das Ganze eine Summe von 18,000 Fr. nöthig ist. Mein Antrag wird Ihnen kurios vorkommen, indem ich sonst von denjenigen Grossräthen bin, die immer zur niedrigeren Summe stimmen; aber die Sache ist jetzt, wie man hervorgehoben hat, im Käsereiwesen so weit, dass man wegen ein paar tausend Franken nicht erschrecken soll, wenn es sich darum handelt, die Käserei in jeder Beziehung zweckmässig zu bauen.

Mit dem, was Herr Berger über die Käser gesagt hat, bin ich völlig einverstanden. Geht es mit dem Käsen gut, so ist es gut; wenn es aber fehlt, so wissen sie nicht, wo der Fehler liegt. Man sollte deshalb mehr dafür thun, dass theoretisch gebildete Leute die Sache überwachen und den Käsern in chemischer Beziehung Unterricht ertheilen.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich glaube, es sei doch am Platze, noch einige Worte zur Erläuterung anzuführen. Es ist in der Staatswirthschaftskommission keine Rede davon gewesen, sofort eine Dampfkäserei zu beschliessen, sondern man hat gesagt, es sei zuerst darum zu thun, ein Gebäude zu erstellen, in dem unter Umständen, wenn die Sache gehörig studirt sei, jeder Betrieb eingerichtet werden könne.

Ich finde nun, es wäre jetzt nicht einmal angezeigt, einen grösseren Beitrag zu beschliessen, indem wir schon noch dazu kommen. Solche Hexenmeister sind die Mitglieder der Staatswirthschaftskommission noch nicht, dass sie eine Musterkäserei um 15,500 Fr. endgültig machen könnten, sondern man hat gesagt, man wolle empfehlen, einen rechten Bau zu machen, damit man dann allfällig gute Einrichtungen hinein thun könne. Man soll sich also das noch offen behalten und es studiren, um dann, wenn man weiss, was man will, für einen Beitrag an diese Maschinen einzukommen. Ich möchte also empfehlen, bei der Summe von 15,500 Fr. zu verbleiben.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muss eine kleine Berichtigung zum Votum des Herrn Liechti anbringen. Ich habe nicht direkt den Antrag gestellt, der Grosse Rath solle 18,000 Fr. bewilligen, sondern ich habe bloss geglaubt, mittheilen zu sollen, dass zu der Bausumme von 15,500 Fr. allerdings noch eine Ausgabe von annähernd 2500 Fr. für Mobilien kommt. Wenn der Grosse Rath bloss die Bausumme bewilligt, so kann der Regierungsrath, da es in seiner Kompetenz liegt, die Anschaffung des Mobiliars beschliessen; ich habe aber nichts dagegen, wenn der Grosse Rath den Kredit für Mobiliar gleich auch noch erkennen will. Hingegen bin ich mit dem Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission einverstanden, dass wir für den Bau selber vorläufig nicht mehr verlangen, als 15,500 Fr., weil wir über weitere Veränderungen, die vielleicht grössere Kosten zur Folge haben, noch nicht schlüssig sind. Es ist möglich, dass wir nicht mehr verlangen und zuerst die Käserei betreiben, wie sie für diese Summe erstellt wird; es ist aber auch möglich, dass wir noch dies und das anbringen und dann etwas mehr verlangen müssen.

Gerber in Steffisburg. Ich möchte vor dem Antrage des Herrn Liechti warnen. Der Grosse Rath, oder wenigstens der Regierungsrath wird dazu kommen, eine noch viel grössere Summe für Mobiliar zu erkennen, als Herr Liechti in Aussicht nimmt. Mit 2500 Fr. können wir die Einrichtungen für eine Musterkäserei absolut nicht erstellen, sondern es wird wenigstens noch 7000 Fr., wenn nicht 8000 Fr. kosten. Ich glaube daher, der Grosse Rath solle vorderhand nichts Anderes beschliessen, als was Regierung und Staatswirthschaftskommission beantragen.

Liechti zieht seinen Antrag zurück.

Die Anträge des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission werden ohne Widerspruch genehmigt.

Der *Präsident* verliest folgenden

Anzug.

Der Grosse Rath möge:

1. allgemeine gesetzliche Bestimmungen gegen den überhand nehmenden Wucher erlassen;

2. das befolgte Kontumacialverfahren gegen anwesende Parteien, die gerade nicht im Stande sind, die Audienzkosten oder Gerichtsgebühren baar zu bezahlen, unstatthaft erklären;

3. durch eine authentische Auslegung des Gesetzes, oder durch irgend eine andere gesetzliche Massregel erkennen: die in Strafsachen von dem Angeklagten vorgeschossenen Kosten sind demselben zurückzuerstatten, wenn er freigesprochen und der Staat zu den Kosten verfällt worden.

Moschard, Grossrath.

Dekretsentwurf

über die

Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse.

(Siehe Beilagen zum Tagblatt von 1882, Nr. 8.)

v. *Steiger*, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist seit mehreren Jahren immer hie und da der Wunsch geäussert worden, es möchte die Organisation unserer Viehentschädigungskasse revidirt werden. Zu diesem Wunsche hat namentlich Anstoss geboten der Erlass des Bundesgesetzes über die Viehseuchen vom 8. Februar 1872, worin den Kantonen gewisse Pflichten der Entschädigung aufgelegt worden sind für Schaden, der durch Bekämpfung gemeingefährlicher Seuchen verursacht worden ist, Pflichten, die unser Kanton nach dem Dekrete über die Viehentschädigungskasse früher nicht hatte.

Mit dieser Kasse verhält es sich, um bloss kurz und gut einen Blick auf ihre geschichtliche Entwicklung zu werfen, folgendermassen. Am 9. Mai 1804 wurde durch Dekret des Rathes die Kasse gegründet, und zwar zur Entschädigung bei anerkannt ansteckenden Krankheiten des Hornviehs, als namentlich bei Lungenseuche, Löserdürre oder Viehpresten u. a. m. Durch das damalige Dekret wurde auch der Ertrag der Viehscheingebühren als Einnahme dieser Kasse zugewiesen. Man nahm bei der Gründung in Aussicht, dass die Kasse auf einen Bestand von 50,000 Fr. gebracht, und bis dahin nichts von ihrem Ertrage verwendet werden solle. So wuchs die Kasse an in der Weise, dass am 18. Juni 1827 der Grosse Rath ein neues Dekret erliess, worin die Entschädigungen für Viehschäden normirt und der Bestand der Kasse auf 100,000 Fr. erhöht wurde. Ein drittes Dekret vom 8. März 1841 ist dasjenige, das noch heute in Kraft ist. Es konstatirt, dass die Kapitalsumme von 100,000 Fr. erreicht sei, und man deshalb die Entschädigungen etwas erhöhen könne. Das Dekret thut dies, beschränkt aber nun, was im Gründungsdekrete nicht der Fall war, die Entschädigungen ausdrücklich auf Lungenseuche und Rinderpest.

Nun hat unser Kanton das Glück gehabt, nur selten und in nicht gar zu bedeutendem Masse von einer dieser Seuchen heimgesucht zu werden. So hat die Kasse ein ganz bedeutendes Wachsthum erfahren, das ganz besonders daher kommt, dass unter der Herrschaft des neuen Bundesgesetzes über Viehseuchen und einzelner bundesräthlicher Verordnungen die Gültigkeitsdauer der Gesundheitsscheine nun seit vielen Jahren eine kürzere ist, als die eigentliche ordentliche von vierzehn Tagen. Seit 1873 hatten wir stets nur eine Gültigkeitsdauer von acht Tagen, und sobald die Lungenseuche im Lande ist, wird sie für die betreffenden Bezirke auf drei Tage herabgesetzt. In Folge dessen muss natürlich eine viel grössere Zahl von Gesundheitsscheinen gelöst werden. Man konnte daher in den letzten acht bis zehn Jahren eine stärkere Einnahme aus dieser Quelle beobachten.

Der Bestand der Viehentschädigungskasse auf 31. Dezember 1880 betrug 1,228,603 Fr. Die Rechnung für 1881 liegt noch nicht vor, sie wird aber zeigen, dass der Fond auf ungefähr 1,300,000 Fr. gewachsen ist. Es ist dies allerdings ein schöner Bestand, der für einen bedeutenden Jahreszins Garantie gibt und uns in den Stand setzt, auch bei stärker auftretenden Seuchen die nöthigen Entschädigungen auszurichten.

Wie bereits bemerkt, verflichtet uns das Bundesgesetz von 1872 zu weitern Opfern, als das Dekret vom 8. März 1841 in Aussicht genommen hat. Es sagt nämlich Art. 17 des genannten Bundesgesetzes: «Wird zur Bekämpfung einer Seuche das Tödten von Thieren, die Zerstörung oder das Vergraben von Futter, Stroh, Dünger, Geräthschaften, von Gebäudetheilen oder anderem Eigenthum polizeilich angeordnet, so haben die Besitzer Anspruch auf einen angemessenen Beitrag an den Schaden, welcher ihnen dadurch nachweisbar zugefügt wird.» Daraus folgt, dass z. B. für Schaden, der durch Rotz enstanden ist, die Kantone einen angemessenen Beitrag leisten müssen, ebenso für Schaden, der durch Bekämpfung irgend einer Seuche beim Rindvieh entsteht. Wir können also unmöglich mehr festhalten an der Beschränkung auf Lungenseuche und Rinderpest, wie sie im Dekret von 1841 aufgestellt ist.

Das ist ein Grund, warum die Revision des Dekrets an die Hand genommen werden muss.

Ein anderer Grund ist der, dass in der viehbesitzenden Bevölkerung selbst da und dort sich der Wunsch geltend gemacht hat, man möchte auch bei Krankheiten eine Entschädigung leisten, wo bisher eine solche nicht ausgerichtet worden ist, namentlich bei Milzbrand.

Es könnte nun noch die Frage entstehen, ob diese Organisation der Viehentschädigungskasse durch ein blosses Dekret stattfinden könne. In den letzten

Tagen ist eine Eingabe von der gemeinnützigen Gesellschaft des Amtsbezirks Niedersimmenthal eingelangt, worin diese Gesellschaft auf's bestimmteste gegen den Entwurf protestirt, und zwar hauptsächlich wegen der Vereinigung der Pferdescheinkasse mit der Viehentschädigungskasse, aber auch aus dem Grunde, weil die letztere durch das Gesetz von 1804 gegründet worden sei und also nur durch ein Gesetz neu organisirt werden könne. Es ist dieser Einwand aber nicht stichhaltig; denn die sämmtlichen bisherigen Organisationen der Viehentschädigungskasse haben durch Dekrete stattgefunden. Könnte man allfällig auch darüber im Zweifel sein, ob der Gründungsbeschluss von Schultheiss und Rath vom Jahre 1804 Gesetzesform habe oder nicht, so ist jedenfalls ausser Zweifel, dass die letzte Organisation von 1841 durch Dekret stattgefunden hat. Der daherige Erlass ist ausdrücklich als Dekret bezeichnet, und er datirt aus einer Zeit, wo man bereits zwischen Dekret und Gesetz unterschieden hat; denn das *Dekret* über die Viehentschädigungskasse ist am 8. März 1841, und am folgenden Tage ist ein Ohmgeld*gesetz* erlassen worden. Was nun damals durch Dekret geordnet worden ist, kann doch ohne Zweifel wieder auf diesem Wege geordnet werden. Es fällt daher dieser Einwand gegen die Kompetenz des Grossen Rathes in dieser Sache dahin.

Was die Bedenken betrifft, welche in der Eingabe gegen die Vereinigung der Pferdescheinkasse mit der Viehentschädigungskasse geäussert werden, so kann diese Frage bei der artikelweisen Berathung ruhig und objektiv erörtert und so oder anders entschieden werden. Es ist dies eigentlich nur eine Nebenfrage.

Ich füge noch bei, dass, um einigermassen die Ansichten der landwirthschaftlichen Bevölkerung über diese Angelegenheit zu vernehmen, ich vor ungefähr einem halben Jahre den ersten Entwurf des Dekrets den landwirthschaftlichen Vereinen des Kantons zugestellt habe mit dem Ersuchen, den Gegenstand zu besprechen und allfällige Ansichten und Wünsche uns mitzutheilen. Es ist denn auch die Sache in mehreren Vereinen behandelt worden, und es sind Eingaben eingelangt von der gemeinnützigen Gesellschaft des Oberaargaues, vom landwirthschaftlichen Verein Laupen, von der gemeinnützigen Gesellschaft des Amtsbezirks Niedersimmenthal, vom Volksverein Riggisberg, und noch eine oder zwei andere. Mit Ausnahme der Eingabe von Niedersimmenthal begrüssen alle die neue Organisation der Kasse. In einzelnen Punkten gehen zwar die Ansichten auseinander, wie wir bei der artikelweisen Berathung sehen werden. Ich habe daraus die Ueberzeugung geschöpft, dass diese neue Organisation im Wunsche der viehbesitzenden Bevölkerung liegt.

Herzog, Berichterstatter der Kommission. Es ist bekannt, dass länger andauernde Kriege immer Seuchen im Gefolge haben. So hat denn auch im Anfange dieses Jahrhunderts die Rinderpest ziemliche Verheerungen angerichtet, und es sah sich daher die damalige Regierung veranlasst, Schutzmassregeln gegen solche Verheerungen durch Seuchen zu ergreifen. Es war ein glücklicher Gedanke, dass sie die Viehentschädigungskasse gründete und dazu die Stempelgebühren der Viehscheine verwendete. Es wurde bestimmt, dass der Fond auf 50,000 Fr. geäuffnet werden solle. Damals hatten Handel und Verkehr noch nicht den Aufschwung genommen wie jetzt, und es brauchte daher 23 Jahre, bis die 50,000 Fr. erreicht waren. Darauf wurde beschlossen, den Fond auf 100,000 Fr. ansteigen zu lassen, und dazu waren 14 Jahre nothwendig. 1841 wurde beschlossen, den Fond weiter zu äuffnen, allein es wurde keine Grenze mehr festgestellt. Gleichzeitig wurde der Beschluss gefasst, nur bei zwei Krankheiten Entschädigungen auszurichten, nämlich bei Rinderpest und Lungenseuche. Weiter gehende Begehrlichkeiten wurden damals abgewiesen.

Erst 1872 zeigte sich das Bedürfniss nach Revision, als im Bundesgesetze festgestellt wurde, es seien noch andere gemeingefährliche Krankheiten zu entschädigen, z. B. Rotz und Wuth. Ferner wurde von den Viehbesitzern verlangt, dass auch für Milzbrand Entschädigung geleistet werde. Der Milzbrand ist nicht eine gemeingefährliche Krankheit; er ist eine enzootische und nicht eine epizootische, er ist eine ortseigene Krankheit. Es ist nicht nöthig, das Thier zu tödten, um die Seuche zu bekämpfen. Daher gehört eigentlich der Milzbrand nicht hieher. Diese Begehren haben sich aber immer vermehrt, so dass diese Krankheit nun im Dekret auch unter denjenigen figurirt, welche entschädigt werden sollen. Ich war von jeher ein Gegner der Idee, den Milzbrand da aufzunehmen, allein so wie die Sache nun im Dekret vorgesehen ist, mache ich nicht Opposition, sofern die Versuchszeit von zwei Jahren nicht gestrichen wird. Bewahrheitet sich meine Befürchtung, es möchte da zu viel Missbrauch getrieben und in Folge dessen die Kasse ruinirt werden, nicht, so wird es mich freuen. Wenn aber diese Befürchtung sich als begründet erweist, so hat der Grosse Rath Gelegenheit, diese Bestimmung wieder zu streichen.

Das vorliegende Dekret hat drei Hauptneuerungen. Die erste ist die Verschmelzung der Pferdescheinkasse, welche von 1853 datirt, mit der Rindviehentschädigungskasse. Gegen diese Verschmelzung habe ich schon manche Bedenken gehört. Ich für mich begrüsse diese Vereinigung, weil sie eine bedeutende Vereinfachung in der Verwaltung zur Folge haben wird, und die ältere Kasse, die Viehentschädigungskasse, nicht darunter leidet. Die Statistik über die Rotzfälle, welche aufgenommen worden ist, hat nämlich gezeigt, dass die Pferdescheinkasse sich selber erhalten kann. Ich würde es daher bedauern, wenn diese Verschmelzung nicht zu Stande kommen sollte, und ich bin überzeugt, dass, wenn man heute nicht darauf eintritt, der Grosse Rath in einigen Jahren darauf zurückkommen und die Vereinigung beschliessen wird.

Die zweite Hauptneuerung des vorliegenden Dekrets ist die, dass dasselbe grössere Beiträge bei Rinderpest und Lungenseuche vorsieht.

Die dritte Hauptneuerung endlich besteht in der Aufnahme von neuen Krankheiten, die theilweise durch das Bundesgesetz und theilweise durch die angeführten Kundgebungen geboten ist.

Ich habe von der Kommission den Auftrag erhalten, das Eintreten zu empfehlen, und ich thue

dies auch persönlich, trotzdem die Milzbrandentschädigung hier aufgenommen ist, indem ich von der Voraussetzung ausgehe, es werde die von der Regierung und der Kommission einstimmig vorgeschlagene Sicherheitsmassregel nicht gestrichen werden.

Scherz. Ich bin zwar einverstanden, dass die Viehentschädigungskasse neu organisirt werde, um sie einestheils den Bestimmungen des Bundesgesetzes anzupassen und sie anderntheils auch im Sinne der heutigen Bedürfnisse auszubauen. Gleichwohl bin ich im Falle, den Antrag zu stellen, es sei auf das vorliegende Dekret nicht einzutreten. Es veranlasst mich dazu die Bestimmung des § 1, welche die Verschmelzung der Viehentschädigungs- und der Pferdescheinkasse vorsieht. Ich glaube, diese Verschmelzung sei unthunlich. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat uns mitgetheilt, wie die vor bald achtzig Jahren gegründete Viehentschädigungskasse entstanden ist. Sie ist gegründet worden mittelst der Gesundheitsscheinsteuern, welche ausschliesslich von den Rindviehbesitzern bezahlt worden sind. Die Pferdebesitzer haben durchaus keinen Antheil daran. Die Pferdescheinkasse ist gegründet worden von den Pferdebesitzern, und die Rindviehbesitzer haben auf dieselbe ebenfalls keinen Anspruch. Es ist mir daher auffallend, dass man nun diese Kassen verschmelzen will. Wenn ich 10,000 Fr. erbe und einem Andern, der 300,000 Fr. erbt, vorschlage, die beiden Summen zusammenzulegen und nachher brüderlich zu theilen, so ist dies ungefähr ein gleiches Vorgehen. Honny soit qui mal y pense, aber es erinnert mich das lebhaft an den frommen Schuster, der Leder stahl, um armen Leuten daraus Schuhe zu machen. Dieser Schuster ist zwar später heilig gesprochen worden, allein dessen ungeachtet dürfen wir nicht so vorgehen.

Ich bin also zwar mit der Reorganisation der Kassen einverstanden, allein ich möchte ein getrenntes Vorgehen für die Viehentschädigungskasse und für die Pferdescheinkasse. Man hat gesagt, es führe diese Verschmelzung eine bedeutende Vereinfachung herbei. Ich glaube aber, diese Vereinfachung sei nicht gross. Die Rechnung ist gleich gross, und ob da eine oder zwei Bilanzen gezogen werden müssen, ändert an der Sache nicht viel. Damit ist für keine Stunde mehr Arbeit verbunden. Wenn übrigens dieselbe auch grösser wäre, so wäre sie nicht zu scheuen, wenn dadurch eine Ungerechtigkeit vermieden wird.

Ob man die Revision auf dem Wege des Dekrets oder auf dem Wege des Gesetzes vornehme, ist mir ziemlich gleichgültig. Indessen hätte ich es, obwohl ich nicht ein grosser Freund des Referendums bin, doch vorgezogen, die Vorlage als Gesetz zu bezeichnen und sie dem Volke vorzulegen. Es enthält dieselbe sehr wichtige Bestimmungen, welche das Interesse mehr in Anspruch nehmen, als viele andere Gebiete der Gesetzgebung, als z. B. ein Prozessgesetz. Der Berichterstatter des Regierungsrathes hat nachzuweisen gesucht, dass die Vorlage ein Dekret sei, weil auch die frühern bezüglichen Erlasse als Dekrete bezeichnet worden seien. Darauf ist aber zu bemerken, dass man früher diese bestimmte Definition von Gesetzen und Dekreten nicht hatte, und dass es oft reiner Zufall war, ob eine Vorlage als Gesetz oder als Dekret bezeichnet wurde.

Ich schliesse mit dem Antrage, es sei auf das Dekret nicht einzutreten, sondern es sei dasselbe an die Regierung zurückzuweisen mit dem Auftrage, dem Grossen Rathe getrennte Vorlagen für jede einzelne Kasse vorzulegen.

Seiler. Ich habe den gleichen Antrag stellen wollen und kann nun auf das Wort verzichten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe geglaubt, es werden mehr und vielleicht noch andere Gründe für Rückweisung des ganzen Entwurfes angeführt werden. Wenn bloss das der Grund sein soll, dass man mit der Vereinigung der Pferdescheinkasse mit der Viehentschädigungskasse nicht einverstanden ist, so kann ich nicht einsehen, dass deshalb überhaupt der ganze Entwurf nicht sollte berathen werden. Der Punkt ist aufgenommen worden mit dem vollen Bewusstsein, dass man darüber reden und vielleicht Alinea 2 des § 1 streichen werde. Geschieht dies, und wird die Rotzentschädigung gestrichen, so bleibt im Uebrigen das Dekret ziemlich unverändert, indem es auf die Organisation der Viehentschädigungskasse absolut keinen Einfluss hat, wenn man einfach die Pferdescheinkasse herausnimmt. Ich würdige die Gründe für Trennung vollständig, so dass leicht ein Einvernehmen zu erzielen ist.

Gfeller in Wichtrach. Ich kann mich mit der Zusammenwerfung beider Kassen auch nicht befreunden. Nach allen Gesetzen von der Gründung bis hieher ist die Viehentschädigungskasse rein für sich gewesen, und die Viehbesitzer haben also allerdings ihr Vermögen zusammengelegt. Die Pferdescheinkasse hat nur ein sehr kleines Vermögen, und deshalb ist die Sache viel wichtiger für die Viehbesitzer. Wenn eine Gemeinschaft beider Kassen entsteht, so haben sie grossen Verlust, und wie man das rechtfertigen will, kann ich nicht begreifen. Mit den Viehscheinen ist immer Ordnung gewesen, und deshalb hat es die Kasse dahin gebracht, ein solches Vermögen zu erwerben. Hingegen ist allen den Herren bekannt, dass bei den Pferden selten Scheine ausgestellt und verlangt worden sind, und deswegen kein Vermögen da ist. Jetzt sollen Die, welche Ordnung gehabt haben, ihr Zusammengebrachtes mit den Andern theilen. Da stelle ich den Antrag, dass diese Gemeinschaft nicht statthaben solle.

In Betreff des Milzbrandes ist man verschiedener Ansicht. Einige glauben, er sei sogar erblich, einige nicht. Auf jeden Fall ist es eine gefährliche Krankheit, die am meisten Vieh hinreisst. Ich habe schon vor Jahren darauf hingewiesen, man sollte etwas dafür fliessen lassen; aber hingegen muss man sich in Acht nehmen, dass man nicht zu hoch geht. Es erfordert viele Opfer, und wird jedenfalls bedeutende Summen zu entschädigen geben; aber etwas zu entschädigen, ist billig unrecht.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Da man bereits über den Bestand der Pferdescheinkasse gesprochen hat, so glaube ich schuldig zu sein, darüber Auskunft zu geben. Die Kasse ist durch Beschluss

des Regierungsrathes und nachher des Grossen Rathes gegründet worden. Sie wird aus dem Ertrage der Pferdescheine gespiesen und hat auf 31. Dezember 1880 betragen Fr. 53,841. Man hat sie sehr wenig in Anspruch genommen, weil man eben bisher für Rotz so viel wie keine Entschädigung, sondern nur ein Schmerzengeldlein von höchstens Fr. 50 ausgerichtet hat. Der jährliche Ertrag der Pferdescheine bewegt sich zwischen Fr. 3500 und 4000. Hiezu kommt der Zinsertrag der Kasse mit etwas zu Fr. 2000, so dass sich die Jahreseinnahmen der Kasse auf Fr. 5700—6000 belaufen.

Nun haben wir allerdings auch die Rechnung machen müssen, ob nicht durch die Verschmelzung die Viehentschädigungskasse ungebührlich leiden müsse. Unsere Rechnung ist folgende. Man hat über das Vorkommen des Rotzes doch ziemlich sichere Angaben. Es kommt nicht so viel vor, dass Rotz verheimlicht wird, weil die Krankheit gewöhnlich einen längeren Verlauf nimmt und in thierärztliche Behandlung kommt. Nun belauft sich der Durchschnitt der im Kanton vorkommenden Rotzfälle auf höchstens 10 per Jahr. Als Maximum der Vergütung kann man Fr. 500 annehmen, indem durch einen Artikel dieses Dekrets bestimmt wird, dass man nicht Luxuspreise als Schatzung des Werthes annimmt, sondern höchstens Fr. 1000, und dass nur die Hälfte des Schatzungswerthes entschädigt wird. Ich bin nun überzeugt, dass lange nicht alle Pferde, die an Rotz zu Grunde gehen, diese Schatzung von Fr. 1000 erhalten würden, und man könnte wohl Fr. 400 als Durchschnitt annehmen. Ich will indessen Fr. 500 annehmen, so macht dies jährlich Fr. 5000. Diese Ausgabe wäre also immerhin noch nicht so gross, als was die Pferdescheinkasse nach den Rechnungen der letzten Jahre jährlich eingenommen hat. Somit können wir eine ziemliche Sicherheit haben, dass im Falle der Verschmelzung der Kassen die Entschädigung für Rotz nicht auf Unkosten der Viehentschädigungskasse geleistet würde, und dass es sich durchaus nicht um Verschmelzung von zwei ungleichartigen Vermögen mit gleichen Pflichten handelt.

Aber, wie ich bereits erwähnt habe, sobald man Bedenken hat und lieber noch Erfahrungen über die Konsequenzen der Rotzentschädigung sammeln würde, kann man ja noch einige Jahre mit der Vereinigung warten. Der Regierungsrath hat diese aus Gründen der einfacheren Verwaltung vorgeschlagen, er macht aber durchaus keinen wichtigen Punkt daraus, und es gibt dies also durchaus keinen Grund ab, das Dekret zurückzuweisen, sofern man überhaupt noch Zeit und Lust hat, es zu behandeln, indem man ganz einfach das zweite Alinea von § 1 und die Bestimmungen betreffend die Rotzentschädigung in den §§ 8 und 11 streichen würde.

Berichterstatter der Kommission. Ich mache ebenfalls keinen wichtigen Punkt daraus. Gestützt auf mehrfache Bemerkungen, die ich im Laufe der Woche hörte, habe ich erwartet, man werde beantragen, die Kassen nicht zu vereinigen; aber ich habe nicht geglaubt, dass dies ein Grund sei, das Dekret zurückzuweisen. Wenn die Herren Grossräthe gerne heimgehen wollen, so sollen sie Nichteintreten beschliessen; aber ich möchte doch den Zusatzantrag stellen, es sei die Vorlage, die Herr Scherz wünscht, in der nächsten Aprilsitzung vorzulegen, damit die Sache nicht noch weiter hinausgeschoben wird.

Scherz. Ich habe mich bei Prüfung des Dekrets gefragt, ob eigentlich die Trennung der Kassen die Rückweisung nothwendig mache, und bin zur Ueberzeugung gekommen, dass sie allerdings nothwendig ist, indem die Bestimmungen doch etwas durcheinander gehen. So werden z. B. bei Rotz für den Schadenersatz andere Massstäbe angelegt, als bei Viehkrankheiten. Art. 7 bestimmt ferner, dass die Entschädigungen in der Regel sofort ausbezahlt werden, dass aber die Kasse bei schweren Seuchenzeiten für drei Monate lang zurückhalten kann. Nun kann der Rotz epidemisch geworden sein, und die eine Kasse könnte dann behaupten, sie müsse nicht sofort auszahlen, während die andere auf Art. 7 hinweist. So sind noch andere Bestimmungen, die die Rückweisung nothwendig machen, und überhaupt gehört es zur Klarheit, dass, wenn man zwei verschiedene Geschäfte anerkennt und zwei Kassen aufstellt, man dies auch in zwei Dekreten reglirt. Ich beharre also auf meinem Rückweisungsantrage.

Reisinger. Ich erlaube mir eine kurze Berichtigung. Wenn ich den Herrn Berichterstatter der Kommission recht verstanden habe, so hat er gesagt, das Bedürfniss der Revision des Dekrets über die Viehentschädigungskasse habe sich erst in Folge des Bundesgesetzes herausgestellt. Dies ist nicht ganz richtig. Schon im Jahre 1860 ist von mehreren Thierärzten, z. B. Professor Anker, und von einer Reihe sehr tüchtiger Landwirthe die Anregung dazu gemacht worden, namentlich mit Bezug auf den Milzbrand. Im Jahre 1866 ist eine Vorstellung der ökonomischen Gesellschaft an den Grossen Rath gelangt für Erhöhung der Viehscheingebühren, just zu dem Zwecke, damit man auch noch andere Krankheiten entschädigen könne, und in Folge dessen sind dann diese Gebühren im Jahre 1868 erhöht worden. Damals hat das Vermögen der Kasse nur circa 900,000 Fr. betragen, und deshalb ist man auf die Revision nicht eingetreten; jetzt hingegen, wo es sich auf $1^1/_4$ Million beläuft, wird es wohl mehr der Fall sein, diesen Wünschen Rechnung zu tragen.

Abstimmung.

Für Eintreten	. . . . .	39 Stimmen.
» Rückweisung	. . . . .	30 »

Da dieser Beschluss nicht von der reglementarisch erforderlichen Anzahl von Mitgliedern gefasst ist, so lässt der Präsident die Versammlung abzählen. Es ergibt sich, dass in der That nur 69 Mitglieder an-

wesend sind, worauf der Präsident die Sitzung aufhebt und die Session für geschlossen erklärt.

Schluss der Sitzung und der Session um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Verzeichniss

der

seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

Gesuch der Bäuerten Rinderwald und Ladholz im Amtsbezirk Frutigen um Verlegung des Tracé der Frutigen-Adelboden-Strasse, vom 15. Februar 1882.

Gesuch des Obergerichts um authentische Interpretation des Art. 10 des Gesetzes vom 2. Mai 1880 in Geltstagssachen, vom 7. März 1882.
